

Die "Soziale Morphologie" als methodischer Zugang
einer lokalen Religionswissenschaft
am Beispiel des Fürstentums Reuß ä.L.

Von der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften

der Universität Leipzig

angenommene

DISSERTATION

zur Erlangung des akademischen Grades

DOCTOR PHILOSOPHIAE

(Dr. phil.)

vorgelegt

von Christian Espig

geboren am 23.06.1978 in Halle-Saale

Gutachter: Hubert Seiwert
Heinz Mürmel

Tag der Verteidigung: 10.06.2016

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Das Konzept der <i>morphologie sociale</i> bei den Durkheimianern	5
2.0	Zur Hinführung	5
2.1	Der Entwurf der <i>Sozialen Morphologie</i> bei Émile Durkheim	6
2.1.1	Note sur <i>Morphologie sociale</i> (1899)	6
2.1.2	<i>La sociologie et son domaine scientifique</i> (1900)	7
2.2	Überlegungen zur <i>Morphologie sociale</i> (1938) von Maurice Halbwachs	12
2.3	Die <i>Eskimo-Studie</i> von Marcel Mauss als sozialmorphologische Modellschrift	18
2.3.0	Hinführung	18
2.3.1	Zu Einordnung, Ausrichtung und Aufbau der Studie	21
2.3.2	Zum Abschnitt <i>Morphologie générale</i>	25
2.3.3	Zum Abschnitt <i>Morphologie saisonnière</i>	33
2.3.4	Zum Abschnitt <i>Les causes de ces variations saisonnières</i>	46
2.3.5	Zum Abschnitt <i>Les effets</i>	48
2.3.6	Zum Abschnitt <i>Conclusion</i>	57
2.4	Fazit und methodische Anregungen	61
3.	Konzeptionelle Überlegungen zu einer sozialmorphologischen Ebenenbetrachtung - Elemente eines Modells	63
4.	Empirisch-historischer Teil: Reuß älterer Linie	68
4.0	Zur Hinführung: Julius Gauls „Landeskunde“ von Reuß ä.L.	68
4.1	Das Fürstentum Reuß ä.L. als <i>Etablissement</i>	74
4.1.0	Kartographisch orientierte Schemata als Hilfsmittel zur Visualisierung	74
4.1.1	Eckdaten und Ereignisse zur historischen Orientierung	77
4.1.2	Abriss zur Behördengeschichte	79
4.1.3	Zu den geographischen Tatsachen von Reuß ä.L. auf der Ausgangsebene: Größe, Lage und Grenzen des Etablissements	84
4.1.4	Die Ausgangsebene demographisch - als <i>masse des individus</i>	90
4.2	Die Intern-Ebene nach administrativen Gliederungen	103
4.2.1	Die politisch-administrative Gruppierungsweise	103
4.2.2	Die landeskirchliche Gruppierungsweise	107
4.2.2.1	Gemischte kirchliche Ehen	110
4.2.2.2	Die landeskirchlichen Geistlichen von 1867-1902	113
4.2.3	Standesamtsbezirke in Reuß ä.L.	122
4.2.4	Das Schulwesen	128
4.2.4.1	Lokalschulinspektionen	129
4.2.4.2	Städtische Schulbehörden	132
4.2.4.3	Schulgemeinden und Schulvorstände auf dem <i>platten Land</i>	136
4.2.4.4	Schulgemeinden in Reuß ä.L.	138
4.2.4.5	Religionszugehörigkeit der Lehrkräfte und Schüler	145
4.2.4.6	Religion in der Schule und als Unterrichtsfach	149
4.2.4.7	Kirchendienste der Lehrer	151
4.2.5	Gendarmeriebezirke	158
4.2.6	Wahlkreise und politische Richtungen	162
4.2.6.1	Reuß ä.L. als Reichstagswahlkreis und die Reichstagswahlen	163
4.2.6.2	Der Landtag von Reuß ä.L. und die Landtagswahlen	176
4.2.6.3	Die Sozialdemokratie in Reuß ä.L.	190
4.3	Religiöse Veränderungen im Etablissement	194
4.3.0	Zur Hinführung	194

4.3.1	Römisch-Katholische Kirche in Reuß ä.L.	198
4.3.2	Nichtanerkannte christliche Konfessionen	206
4.3.2.1	Bischöfliche Methodisten	211
4.3.2.2	Apostolische Kirche	215
4.3.2.3	Freireligiöse, Baptisten, Siebententagsadventisten	219
4.3.3	Die Greizer Adventsgemeinde	221
4.3.4	Juden	228
4.3.5	Religiöslose	231
4.3.6	Weltanschauliche Vereine: Die Logen	236
5.	Zusammenfassung und Diskussion	242
6.	Quellenverzeichnis	250
7.	Literaturverzeichnis	256

1. Einleitung

Die vorliegende Arbeit versucht das unter der Bezeichnung *morphologie sociale* bekannt gewordene methodische Konzept der französischen Soziologenschule der Durkheimianer auf ein konkretes historisches Forschungsbeispiel – ausgewählt wurde das Fürstentum Reuß älterer Linie im Zeitraum von 1867 bis 1918 – anzuwenden. Dabei wird das Ziel verfolgt, einen Dreiklang empirischer Forschung aus Anregung, Überlegung und Anwendung zu formulieren, um die Möglichkeiten und Gegenstandsbereiche dieses Ansatzes deutlich werden zu lassen.

Der gewählte methodische Ansatz und das historische Forschungsbeispiel stellen bisher keine typischen Themen religionswissenschaftlicher Forschung dar. Vielmehr wurde die Entscheidung, hier zweifaches Neuland zu betreten, durch die Überlegung beeinflusst, dass sie sich in besonderem Maße als Zugänge für eine Religionswissenschaft eignen, die sich mit einem *lokal* begrenzten Untersuchungsobjekt befasst.

Die konkrete Anregung, sich mit der *morphologie sociale* – der *Sozialmorphologie* – auseinanderzusetzen, ging für den Verfasser zunächst von einer Beschäftigung mit den bekannteren religionssoziologischen Werken der sogenannten Durkheimschule aus. Bei der Analyse von Arbeiten wie der *Klassifikationsschrift* von Émile Durkheim und Marcel Mauss aus dem Jahr 1903, den *Elementaren Formen des religiösen Lebens* von Émile Durkheim von 1912 oder dem *Essai über den Gabentausch* von Marcel Mauss aus dem Jahr 1925 wurde deutlich, dass die Sozialmorphologie durchaus eine wichtige Rolle in den dort formulierten Konzepten spielte. Ganz deutlich wurde das an der *Emblem*-Theorie aus den *Elementaren Formen* Durkheims oder bei dem von Mauss behandelten *Gabentausch/Potlatch*-Komplex.

Vordergründig allgemeine und weiterführende Überlegungen, die sich den vielfältigen sozialmorphologischen Tatsachen systematisch und unter methodischem Blickwinkel widmen, wurden von den genannten Autoren in diesen Schriften aber nur bedingt geäußert.

Die vorliegende Dissertation stellt sich daher in ihrem ersten Hauptabschnitt (Kap. 2) die Aufgabe, zunächst diejenigen Arbeiten der Durkheimschule vorzustellen, die dezidiert Anregungen für eine methodisch orientierte Anwendung der Sozialmorphologie enthalten. Ausgewählt wurden dabei zwei kurze Aufsätze Émile Durkheims aus der Zeit um die Jahrhundertwende, die das Konzept in ersten Konturen entwerfen, danach die 1938 zum Thema erschienene Monographie von Maurice Halbwachs und schließlich die sogenannte *Eskimo-Studie* von Marcel Mauss (und Henri Beuchat) aus dem Jahr 1906.

Bei der Berücksichtigung der zuletzt genannten Schrift muss betont werden, dass sie vordergründig keine ethnographische Studie darstellt, wie dies zumeist in der wissenschaftlichen Rezeption angenommen wird. Vielmehr soll sie – und Marcel Mauss formuliert diesen Anspruch ausdrücklich – unter konzeptionellem Blickwinkel eine *Modellschrift zur Sozialmorphologie* darstellen. Es erscheint deshalb gerechtfertigt, sie umfassender als die zuvor genannten Arbeiten zu behandeln und ihre Anregungen für unser methodisch orientiertes Interesse detailliert herauszuarbeiten.

Zentral für das sozialmorphologische Konzept von Marcel Mauss ist der Gedanke, eine untersuchte Gesellschaft in ihrer *Totalität* zum primären Gegenstand der Analyse zu machen. Aus dieser Forderung leitet sich der methodische Anspruch ab, bei der systematischen Untersuchung ihrer jeweiligen Bestandteile stets den Zusammenhang zu dieser Gesamtheit in die Betrachtung mit einbeziehen zu können.

Dieses Verständnis drückt Marcel Mauss u.a. in seinen sozialmorphologisch bestimmten Konzepten *substrat social*, *établissement* und *groupements particuliers* aus, die wir in unser späteres Ebenenmodell übernehmen werden.

Nach diesem ersten Hauptabschnitt folgt als Überleitung zur Untersuchung des empirisch-historischen Gegenstandes ein vom Umfang her kürzerer Abschnitt (Kap. 3), der konzeptionelle Überlegungen zu einem sozialmorphologischen Modell vorstellt. Wir zielen hierbei darauf ab, die für die angedachte Ebenenbetrachtung notwendigen Elemente begrifflich und inhaltlich zu bestimmen und die Spezifika der gewählten Zugangsweise abzustecken.

Neben den zentralen Begriffen und Konzepten, die wir aus den zuvor besprochenen Schriften der Durkheimianer übernehmen und weiterentwickeln wollen – wird hier mit dem *Sozialmorphem* auch eine Bestimmung des kleinsten sozialmorphologisch relevanten Bestandteiles einer Gesellschaft vorgenommen, des menschlichen Individuums, das aber dezidiert sozialmorphologisch aufgefasst wird. Mit der Operationalisierung unserer Zugangsweise durch verschiedene Ebenen und Betrachtungsrichtungen wird es schließlich möglich, die komplexen und sich vielfach überlagernden Bestandteile des *substrat social* systematisch zu entflechten und einer Erfassung und Untersuchung zugänglich zu machen.

Bei der Behandlung unseres historischen Beispiels werden wir dies in stärkerem Maße an den institutionellen Realitäten des Sozialen aufzeigen, während die mit ihnen verbundenen materiellen Repräsentationen nur eine begrenzte Berücksichtigung finden können. Deren umfangreichere Darstellung hätte den Rahmen einer Dissertation mit dem von uns formulierten Thema weit überschritten.

Im zweiten Hauptabschnitt (Kap. 4) der Dissertation wird als empirisch-historischer Untersuchungsgegenstand das Fürstentum Reuß älterer Linie im Zeitraum 1867 bis 1918 behandelt. Die Entscheidung, sich dieser Gesellschaft in seiner Promotionsschrift zu widmen, fiel dem Verfasser dahingehend leicht, dass er sich seit einigen Jahren eingehender mit ihrer Erforschung befasst. Gleichzeitig ist diese Gesellschaft aber auch für eine *lokal* ausgerichtete Untersuchung geeignet, da sie an Größe und Umfang überschaubar bleibt und im Rahmen einer Dissertation untersuchbar ist. Aber natürlich ist der Historiker wie der Religionsgeschichte betreibende Religionswissenschaftler immer abhängig von den vorhandenen Quellenzeugnissen über seinen Gegenstand. Daher erfolgte bei der Auswahl des empirischen Beispiels eine Konzentration auf den Zeitraum des ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts, der in der archivalischen Überlieferung – und hier wurden die umfangreichen Bestände des Thüringer Staatsarchivs in Greiz genutzt – besonders aussagekräftig dokumentiert ist.

Es verweist auf die schwerpunktmäßige Zielstellung unserer vorliegenden Arbeit, dass wir ausdrücklich einen Dreiklang *empirischer* Forschung formulieren wollen. Hauptanliegen der Dissertation ist es, die Anwendung am empirischen Gegenstand – in unserem Fall dem Etablissement Reuß ä.L. – und die Nutzbarmachung der sozialmorphologischen Methode für historische bzw. religionswissenschaftliche Untersuchungen anzuregen. Dies beruht auf unserer Überzeugung, dass methodische, theoretische und konzeptionelle Bemühungen in den verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen verstärkt zur Verbesserung der empirischen Forschung unternommen werden sollen.

2. Das Konzept der *morphologie sociale* bei den Durkheimianern

2.0 Zur Hinführung

Bei der zu Émile Durkheim und seinen Schülern vorhandenen umfangreichen Sekundärliteratur erübrigt es sich, an dieser Stelle unter wissenschaftsgeschichtlichen Aspekten auf die Durkheimianer umfangreicher einzugehen. Hingewiesen sei nur auf vier Publikationen, mit deren Hilfe man die von uns anschließend besprochenen Arbeiten in den wissenschaftsgeschichtlichen Diskurs einordnen kann.

Zunächst sei auf einen Aufsatz von Philippe Besnard verwiesen. Er gibt sehr übersichtlich wieder, welchen spezifischen Arbeitsfeldern innerhalb der Soziologie sich Émile Durkheim und seine verschiedenen Schüler (der ersten Generation) gewidmet hatten und wie der Mitarbeiterstab um die Zeitschrift *L'Année sociologique* entstanden war.¹ Dabei wird auch die Stellung der Sozialen Morphologie in der Soziologie der Durkheimianer deutlich.

In einem aktuelleren Beitrag erörtert Jean Terrier den Begriff *Substrat* in den Arbeiten von Émile Durkheim und verweist dabei auch auf dessen Verwendung innerhalb des Konzeptes der *morphologie sociale*. In seinem Aufsatz zeichnet Terrier, wie es auch andere wissenschaftshistorische Abhandlungen versuchen, die Entwicklungslinien und Entwurfsabschnitte der Durkheimschen Theorie-Entwürfe nach.²

Stéphane Jonas bietet eine zeitliche und inhaltliche Einordnung der frühen Arbeiten von Maurice Halbwachs in die Entstehungsgeschichte der *Sozialen Morphologie*. Die von uns weiter unten besprochenen Arbeiten von Émile Durkheim und die Eskimo-Studie von Marcel Mauss werden hierbei ebenfalls verortet und kurz inhaltlich vorgestellt.³

Die umfangreiche Biographie von Marcel Fournier unternimmt es schließlich, die weiter unten besprochene *Eskimo-Studie* in das Œuvre von Marcel Mauss einzuordnen und thematisiert in diesem Zusammenhang auch die biographischen Verbindungen von Marcel Mauss und Henri Beuchat.⁴

Was uns an den Schriften der Durkheimianer - und wir konzentrieren uns auf Arbeiten von Émile Durkheim, Maurice Halbwachs und Marcel Mauss – aber mehr als deren wissenschaftshistorische Verortung interessieren soll, sind die inhaltlichen Komponenten aus ihrem Konzept der *morphologie sociale* – der Sozialen Morphologie. Zentral soll es dabei um deren Nutzbarmachung für ein methodisches Anliegen und die Anwendung für empirisch ausgerichtete (religions-)geschichtliche Forschung gehen.

¹ Vgl. Besnard, Philippe: Die Bildung des Mitarbeiterstabs der *Année sociologiques*, S. 263-302. In: Lepenies, Wolf (Hg.): *Geschichte der Soziologie*, Bd. 2, Frankfurt a. M. 1981.

² Vgl. Terrier, Jean: Die Verortung der Gesellschaft: Durkheims Verwendung des Begriffs "Substrat", S. 181-204. In: *Berliner Journal für Soziologie*, Jg. 19, 2009.

³ Vgl. Jonas, Stéphane: Maurice Halbwachs oder die Frühphase der sozialen Morphologie, S. 181-189. In: Egger, Stephan (Hg.): *Maurice Halbwachs - Aspekte des Werks*. Konstanz 2003.

⁴ Vgl. Fournier, Marcel: *Marcel Mauss*. Paris 1994.

2.1 Der Entwurf der *Sozialen Morphologie* bei Émile Durkheim

Das Konzept der *Sozialen Morphologie* bei den Durkheimianern geht auf Überlegungen des Schulgründers Émile Durkheim zurück. Er behandelt in seinem Werk an verschiedenen Stellen sozialmorphologische Problemstellungen, äußert sich aber nur relativ knapp in einer systematischen Weise zur konzeptionellen Ausarbeitung der *Sozialen Morphologie*. Aussagekräftig erscheinen uns daher nur zwei vom Umfang her recht knappe Texte, die im Folgenden zum Einstieg in die Materie in ihren zentralen Aussagen vorgestellt seien.

2.1.1 Note sur *Morphologie sociale* (1899)

In der zweiten Auflage der Zeitschrift *L'Année sociologique*, dem publizistischen Sprachrohr der Durkheimschule, wird im Besprechungsteil als neue Sektion die *Morphologie sociale* eingeführt.⁵ In der bis 1912 erschienenen ersten Serie der Zeitschrift besprachen in dieser Sektion vor allem Émile Durkheim und ab 1906 verstärkt Maurice Halbwachs Neuerscheinungen aus den Bereichen Demographie, Sozialgeographie, Statistik und ähnlichen Gebieten.⁶ Zur Rechtfertigung dieses besonderen Zweiges seiner Soziologie formulierte Durkheim für diese Sektion eine Anmerkung als Vorwort, in der er die *morphologie sociale* als Entwurf kurz umriss. Hier führte er u.a. aus:

"Avant d'analyser les travaux que nous réunissons sous ce titre, il nous faut dire quel en est le sens. La vie sociale repose sur un substrat qui est déterminé dans la grandeur comme dans sa forme. Ce qui le constitue, c'est la masse des individus qui composent la société, la manière dont ils sont disposés sur le sol, la nature et la configuration des choses de toute sorte qui affectent les relations collectives. Suivant que la population est plus ou moins considérable, plus ou moins dense, suivant qu'elle est concentrée dans les villes ou dispersée dans la campagne, suivant la façon dont les villes et les maisons sont construites, suivant que l'espace occupé par la société est plus ou moins étendu, suivant ce que sont les frontières qui le limitent, les voies de communication qui le sillonnent, etc., le substrat social est différent. D'un autre côté, la constitution de ce substrat affecte, directement ou indirectement, tous les phénomènes sociaux, de même que tous les phénomènes psychiques sont en rapports, médiats ou immédiats, avec l'état du cerveau. Voilà donc tout un ensemble de problèmes qui intéressent évidemment la sociologie et qui, se référant tous à un seul et même objet, doivent ressortir à une même science. C'est cette science que nous proposons d'appeler *morphologie sociale*."⁷

Stellen wir die Hauptaussagen dieser Note kurz heraus und bestimmen wir die für das Konzept wichtigen Begrifflichkeiten:

1. Grundlegend an diesem Konzept ist zunächst die Unterscheidung von sozialem Leben (*la vie sociale*) und einem Substrat (*le substrat*), auf dem dieses ruht. Aus den nachfolgenden Ausführungen Durkheims und den Äußerungen seiner Schüler wäre unter dem Substrat die materielle Grundlage der Gesellschaft zu verstehen.

⁵ Vgl. Durkheim, Émile: *Morphologie sociale*, S. 520-521. In: *L'Année sociologique*, Bd. 2, 1899, S. 520-521.

⁶ Vgl. Lenoir, Rémi: Maurice Halbwachs: Soziologie und Demographie, S. 115-143. In: Egger, Stephan (Hg.): *Maurice Halbwachs - Aspekte des Werks*. Konstanz 2003, S. 119-120.

⁷ Durkheim, Émile: *Morphologie sociale*, S. 520-521. In: *L'Année sociologique*, Bd. 2, 1899, S. 520.

2. Dieses Substrat ist nach Durkheim sowohl in seiner Größe (*la grandeur*) wie in seiner Form (*la forme*) bestimmt.

3. Das Substrat wird durch die Masse der Individuen (*la masse des individus*) konstituiert, aus denen sich die Gesellschaft zusammensetzt, durch die Art und Weise, wie sich diese auf dem Boden verteilen, und durch die Natur und Konfiguration der Dinge jeglicher Art, die auf die kollektiven Beziehungen wirken.

4. Anschließend hebt Durkheim auf Beispiele für sozialmorphologische Gegenstände ab und nennt hier u.a. die Bevölkerungsdichte (*densité*), verschiedenartige Siedlungsweisen (als Beispiel den Gegensatz *concentrée dans les villes ou dispersée dans la campagne*), die unterschiedliche Bauweise von Städten und Häusern, schließlich Grenzen und Verkehrswege.

5. Abschließend stellt Durkheim im oben vorgestellten Textauszug die Behauptung auf, dass es einen direkten oder indirekten Zusammenhang dieses sozialmorphologischen Substrats mit allen sozialen Phänomenen gäbe, wobei er mit dem Vergleich der Beziehung des "Gehirnzustands zu psychischen Phänomenen" eine Analogie aus dem Bereich der Biologie zur Illustrierung seines Konzeptes heranzieht.

Aus den weiteren Ausführungen der Note wird Durkheims Anspruch deutlich, mit der *morphologie sociale* Gegenstände für seine neu zu etablierende Soziologie zu erschließen, die bis dahin von einer Vielzahl anderer wissenschaftlicher Disziplinen wie der Geographie, Demographie, Anthropologie, Statistik und Geschichte bearbeitet wurden.⁸ Außerdem ist für Durkheim der Anspruch wichtig, die seiner Meinung nach bisher zu sehr voneinander getrennt untersuchten Gegenstände dieser Disziplinen mit der *morphologie sociale* in einer zusammenfassenden (wir können es auch noch stärker betonen: totalen) Betrachtungsweise zu erfassen (also zunächst zu beschreiben) und dann vor allem auch theoretisch zu erklären.

Diese Ausführungen von Durkheim in "Note sur Morphologie sociale" bleiben – wohl auch wegen des geringen Raumes einer Anmerkung innerhalb eines Zeitschriftenbandes – nur sehr skizzenhaft. Trotzdem lässt sich der Anspruch erkennen, die Gegenstände, welche bisher von Fächern wie der Demographie oder Geographie erforscht worden, nun unter einem dezidiert soziologischen Blickwinkel zu untersuchen.

2.1.2 *La sociologie et son domaine scientifique* (1900)

Eine weitere und etwas anders gestaltete Charakterisierung der Sozialmorphologie findet sich im Aufsatz "La sociologia e il suo dominio scientifico", der im Jahr 1900 erschien und in welchem Émile Durkheim einen Entwurf seiner Soziologie in Abgrenzung zu den

⁸ Vgl. Durkheim, Émile: *Morphologie sociale*, S. 520-521. In: *L'Année sociologique*, Bd. 2, 1899, S. 520-521. "La morphologie sociale ne consiste pas, d'ailleurs, dans une simple science d'observation qui décrirait ces formes sans en rendre compte; elle peut et doit être explicative. Elle doit rechercher en fonction de quelles conditions varient l'aire politique des peuples, la nature et l'aspect de leurs frontières, l'inégale densité de la population : elle doit se demander comment sont nés les groupements urbains, quelles sont les lois de leur évolution, comment ils se recrutent, quel est leur rôle, etc., etc. Elle ne considère donc pas seulement le substrat social tout formé pour en faire une analyse descriptive; elle l'observe en voie de devenir pour faire voir comme il se forme. Ce n'est pas une science purement statique; mais elle comprend tout naturellement les mouvements d'où résultent les états qu'elle étudie. Aussi, comme toutes les autres branches de la sociologie, trouve-t-elle dans l'histoire et dans l'ethnographie comparée d'indispensables auxiliaires."

Überlegungen Georg Simmels vorlegte.⁹ Einige Aussagen zur morphologie sociale und ihrem Gegenstand, dem substrat, seien aus diesem Aufsatz zunächst wieder vorgestellt:

"La vie sociale est formée de manifestations diverses dont nous allons indiquer la nature. Mais quelles qu'elles soient, elles ont toutes le caractère commun d'émaner d'un groupe, simple ou composé, qui en est le substrat. L'étude //20// du substrat social appartient évidemment à la sociologie. Il est aussi l'objet le plus immédiatement accessible à l'investigation du sociologue puisqu'il est doté de formes matérielles perceptibles par les sens. En fait la composition de la société consiste en des combinaisons de gens et de choses qui ont nécessairement un lien dans l'espace. D'autre part l'analyse explicative de ce substrat ne doit pas être confondue avec l'analyse explicative de la vie sociale qui se déroule a sa surface. La façon dont la société est constituée est une chose, toute autre chose est la manière dont elle agit. Ce sont deux sortes de réalités si différentes qu'on ne peut pas les traiter avec les mêmes procédés et qu'on doit les séparer dans la recherche. L'étude de la première forme par conséquent une branche spéciale - bien que fondamentale - de la sociologie."¹⁰

Welche Hauptaussagen lassen sich aus diesen Ausführungen rekapitulieren, um die Konturen des Durkheimschen Konzeptes zu fassen:

1. Das soziale Leben geht nach Ansicht Durkheims immer aus einfachen oder zusammengesetzten Gruppen (groupes simples ou composés) hervor.
2. Diese Gruppen würden das substrat darstellen.
3. Die Erforschung dieses Substrats sei Aufgabe der Soziologie.
4. Als Gegenstand wäre das Substrat dem Soziologen unmittelbar zugänglich, da es über materielle Formen verfüge, die der Sinneswahrnehmung zugänglich seien.
5. Die Gesellschaft bestehe aus Kombinationen von Menschen und Dingen (les gens et les choses), die notwendigerweise miteinander verbunden seien.
6. Eine erklärende Analyse des Substrats sei aber nicht schon die Erklärung des sozialen Lebens (vie sociale), das an seiner Oberfläche stattfinde.
7. Die Beschaffenheit der Gesellschaft sei eine Sache, eine ganz andere aber wäre die Art und Weise, wie sie handeln würde.

Émile Durkheim unterscheidet hier noch sehr schematisch zwischen der Erforschung des materiellen Substrates und dem sozialen Leben als zwei verschiedenen Forschungsfeldern des Soziologen. Dafür spricht auch die Formulierung vom Substrat als "Unterlage" der Gesellschaft und vom sozialen Geschehen, das sich auf seiner "Oberfläche" abspiele. Nach dieser allgemeinen Bestimmung gibt Durkheim noch einige konkretere Hinweise auf Gegenstände der *morphologie sociale*:

⁹ Der Aufsatz erschien 1900 als: La sociologia e il suo dominio scientifico, 127-148. In: Rivista italiana di sociologia 4, 1900.; Die französische Übersetzung, nach der wir hier zitieren, findet sich in: Durkheim, Émile: La sociologie et son domaine scientifique, S. 13-36. In: Durkheim, Émile: Textes. 1. éléments d'une théorie sociale. Paris 1975.; Als deutsche Übersetzung liegt jetzt vor: Durkheim, Émile: Die Soziologie und ihr Wissenschaftsbereich (1900), S. 164-180. In: Berliner Journal für Soziologie, Jg. 19, 2009.

¹⁰ Durkheim, Émile: La sociologie et son domaine scientifique, S. 13-36. In: Durkheim, Émile: Textes. 1. éléments d'une théorie sociale. Paris 1975, S. 19-20.

"Le substrat social doit tout d'abord être défini dans sa forme extérieure qui se caractérise principalement : 1) par l'étendue du territoire ; 2) par la situation géographique de la société, c'est-à-dire par sa position périphérique ou centrale par rapport aux continents et par la façon dont elle est entourée par les sociétés voisines, etc. ; 3) par la forme de ses frontières. [...] Il y a en outre le contenu, c'est-à-dire en premier lieu la masse totale de la population, dans son importance numérique et dans sa densité. Il y a des groupements secondaires que la //21// société enferme en son sein et qui ont une base matérielle, telles que les villages, les villes, les districts et les provinces d'importance diverse. Et à propos de chacun d'eux se reposent les différentes questions qu'il faut étudier en ce qui concerne la collectivité, c'est-à-dire l'étendue des agglomérations, la grandeur des villes et des villages, les cours d'eau, les enceintes extérieures, la grandeur et la densité de la population, etc."¹¹

Zuerst stellt Durkheim die Beschreibung der äußeren Form des Substrats heraus. Er nennt drei Aspekte:

1. die territoriale Ausdehnung;
2. die geographische Situation der Gesellschaft - zentrale oder periphere Lage im Verhältnis zu den Kontinenten und Art und Weise, wie sie von den Nachbargesellschaften umgeben ist;
3. die Form der Grenzen.

Danach geht Durkheim auf den Inhalt dieser Form ein:

1. die Gesamtmasse der Bevölkerung in ihrer zahlenmäßigen Größe und Dichte;
2. die sekundären Gruppierungen – die eine materielle Basis haben – Dörfer, Städte, Bezirke und Provinzen;
3. abschließend darauf, dass die sekundären Gruppierungen dann jeweils wieder die angesprochenen verschiedenen morphologischen Fragen aufwerfen, die bereits an die Gesamtgesellschaft gestellt wurden – also die Untersuchung ihrer Ausdehnung, der Bevölkerungsgröße und -dichte, des Vorhandenseins von Städten, Dörfern, Ballungsgebieten usw.

An der besprochenen Textpassage von Durkheim ist besonders auf das Konzept des substrat social und der groupements secondaires zu verweisen, auf das wir uns später bei unseren Überlegungen beziehen möchten. Zuvor hatte Durkheim in seinem Text bereits von groupes simples ou composés gesprochen, wobei er bei dieser Formulierung noch dem konzeptionell evolutionistisch angelegten Entwurf aus seiner frühen Arbeit *De la division du travail social* verhaftet war.¹²

Abschließend aus den Ausführungen Durkheims noch einmal eine längere Textpassage, in der einige zentrale Ideen seiner Konzeption der Sozialmorphologie umrissen werden:

"Enfin, chaque groupe, total ou partiel, utilise selon ses besoins le sol ou la partie du sol qu'il occupe. Les nations s'entourent de forteresses ou se munissent de villes fortifiées ; des voies

¹¹ Durkheim, Émile: *La sociologie et son domaine scientifique*, S. 13-36. In: Durkheim, Émile: *Textes*. 1. éléments d'une théorie sociale. Paris 1975, S. 20-21.

¹² Vgl. Durkheim, Émile: *De la division du travail social*. Paris 1960.

de communication sont construites. La disposition des rues et des places, l'architecture des maisons et des bâtiments de toute espèce varient des villages aux villes, des grandes villes aux petites, etc. Le substrat social se différencie de mille manières sous la main de l'homme et ces différences ont une grande signification sociologique soit par les causes dont elles dépendent, soit par les effets qui en résultent. La présence ou l'absence d'enceintes, de marchés, la construction d'édifices publics et leur inégale diversité par rapport aux établissements privés, tous ces faits sont liés à ce qu'il y a de plus essentiel dans la vie collective, et concourent en même temps à lui donner une empreinte déterminée. Mais le sociologue n'a pas simplement pour tâche de décrire ces différents phénomènes dont l'énumération précédente n'a pas la prétention d'être complète ; il doit se proposer de les expliquer, c'est-à-dire de les rattacher à leurs causes et d'en déterminer les fonctions. Il se demandera par exemple pourquoi les sociétés, suivant le stade de développement auquel elles sont parvenues, préfèrent les situations périphériques, quel est le rôle du territoire dans la vie des États, pourquoi les frontières prennent de préférence une forme à une autre, quels faits ont donné naissance aux villages, puis aux villes, de quels facteurs dépend le développement des centres urbains. Or toutes ces causes et tous ces effets consistent nécessairement en mouvements. Peu à peu, sous l'action de certaines forces, les différents éléments sociaux se sont disposés selon une forme ou une autre. Ce sont les migrations externes qui déterminent la situation des États, la nature de leurs fonctions. Elles sont en effet en relation directe //22// avec le mouvement d'expansion de chaque société. Ce sont les courants de migration interne qui déterminent l'importance respective des populations urbaines et rurales. Ce sont les facteurs dont dépendent la natalité et la mortalité qui font varier le chiffre de la population globale. C'est la tendance de la société à vivre concentrée ou dispersée qui explique sa densité. Cette branche de la sociologie n'est donc pas une science purement statique et c'est pour cette raison que nous n'estimons pas opportun d'adopter ce terme qui n'indique pas clairement le point de vue à partir duquel la société est considérée : en effet, il ne s'agit pas, comme on l'a dit parfois, de la considérer à un moment donné, immobilisée de façon abstraite, mais d'en analyser la formation et d'en rendre compte. Sans aucun doute les phénomènes concernant la structure ont quelque chose de plus stable que les phénomènes fonctionnels, mais entre ces deux ordres de faits il n'y a que des différences de degré. La structure elle-même se rencontre dans le devenir et on ne peut la mettre en évidence qu'à condition de prendre en compte le processus du devenir. Elle se forme et se décompose sans cesse, elle est la vie parvenue à un certain degré de consolidation, et la séparer de la vie, dont elle dérive ou de la vie qu'elle détermine, équivaut à dissocier des choses inséparables."¹³

Deutlich wird in diesem Ausschnitt des Aufsatzes noch einmal der Gegensatz, den Émile Durkheim bezüglich seines soziologischen Konzeptes im Vergleich zu anderen Disziplinen auszumachen glaubt. Diese betonten Abgrenzungsversuche sind zwar konzeptioneller Natur, können aber auch wissenschaftspolitisch erklärt werden. Sie klangen bereits in der Anmerkung von 1899 an und tauchen auch in den Werken seiner Schüler auf. In ihrem schroffen Urteil gegenüber anderen Disziplinen und deren Vertretern sind sie heute so sicherlich nur noch wissenschaftsgeschichtlich von Interesse, doch die von Émile Durkheim eingeforderten Grundpositionen seiner *morphologie sociale* stellen doch wichtige Maxime dar, die sich in vier Formulierungen zusammenfassen lassen:

1. Es wird postuliert, dass ein enger Zusammenhang des sozialen Lebens mit den materiellen Gegenständen der *morphologie sociale* bestehe.

¹³ Durkheim, Émile: *La sociologie et son domaine scientifique*, S. 13-36. In: Durkheim, Émile: *Textes*. 1. éléments d'une théorie sociale. Paris 1975, S. 21-22.

2. Die morphologische Differenzierung des sozialen Substrats müsse bei einer soziologisch ausgerichteten Untersuchung daher unbedingt Berücksichtigung finden.

3. Die morphologie sociale soll aber nicht nur eine beschreibende Wissenschaft sein, sondern auch Erklärungen liefern, d. h. im Sinne Émile Durkheims Ursachen für soziale Phänomene aufdecken und ihre Funktionen bestimmen.

4. Durch diese erklärenden Fragestellungen behält die morphologie sociale nach Émile Durkheim keinen statischen Charakter, sondern sie bekomme eine historische Perspektive - wir können auch formulieren: sie soll auch die Erforschung von sozialen Veränderungen und Wandlungsprozessen ermöglichen.

Abschließend an diesen konzeptionellen Entwurf stellt Durkheim seine Gedanken noch einmal in einen Gegensatz zu Georg Simmel und formuliert:

"Nous proposons d'appeler morphologie sociale cette science qui a pour objet l'étude des formes matérielles de la société. Le mot forme qui, dans l'emploi qu'en faisait Simmel, n'avait qu'une signification métaphorique, est ici employé dans son sens véritable. Tout phénomène morphologique, conçu de cette façon, consiste en réalités matérielles qui acquièrent une forme déterminée qu'on peut toujours représenter graphiquement."¹⁴

Wir haben bei der Betrachtung der beiden knappen Texte von Émile Durkheim gesehen, dass der Schulgründer zunächst versucht, der morphologie sociale ein konkretes (und man muss zugeben: dabei auch sehr weit gespanntes) Arbeitsfeld zuzuweisen, die möglichen verschiedenen Gegenstände in diesem Arbeitsfeld zu benennen und gleichzeitig der Sozialen Morphologie in seinem Wissenschaftskonzept einen Platz innerhalb der zu etablierenden Soziologie zuzuweisen. Einige seiner Ausführungen werden von seinen Schülern Maurice Halbwachs und Marcel Mauss noch ausführlicher aufgegriffen, so dass wir sie zunächst nur genannt haben. Als zentrale Anliegen im Konzept von Émile Durkheim erscheinen uns die Idee des sozialmorphologisch verstandenen substrat social und die systematische Erforschung dieses Substrates und seiner groupements secondaires.

¹⁴ Durkheim, Émile: La sociologie et son domaine scientifique, S. 13-36. In: Durkheim, Émile: Textes. 1. éléments d'une théorie sociale. Paris 1975, S. 22.

2.2 Überlegungen zur *Morphologie sociale* (1938) von Maurice Halbwachs

Neben Émile Durkheim war es vor allem Maurice Halbwachs, der sich innerhalb der Durkheimschule der weiterführenden Etablierung sozialmorphologischer Forschungen und Fragestellungen verschrieb.¹⁵ Von ihm stammt auch die umfangreichste Monographie zu diesem Gegenstandsbereich, die er 1938 unter dem Titel "Morphologie sociale" veröffentlichte.¹⁶ Wir wollen im Folgenden auf einige zentrale Aspekte des Halbwachs'schen Entwurfs eingehen, die für uns später als methodische Anregungen dienen können.

Zu Beginn seiner Ausführungen kommt Maurice Halbwachs auf den Gegenstand der Disziplin *morphologie sociale* zu sprechen:

"La vieille démographie, appelée autrefois statistique de la population, la géographie humaine, la science des faits économiques qui suit dans l'espace et le temps l'évolution des établissements industriels et ruraux : de tout ce qu'elles nous apportent il y a beaucoup à retenir, pour l'étude que nous abordons ici, et qui portera sur les structures matérielles des groupes et des populations. Cependant, on est tout de suite frappé de ce que les faits et notions s'y présentent, sinon en désordre, du moins en ordre dispersé, de ce qu'on n'aperçoit pas ce qui fait l'unité de leur ensemble. Durkheim s'est inspiré d'une vue plus systématique. Il proposait d'appeler morphologie sociale une étude qui porterait sur la forme matérielle des sociétés, c'est-à-dire sur le nombre et la nature de leurs parties, et la manière dont elles-mêmes sont disposées sur le sol, et, encore, sur les migrations internes et de pays à pays, la forme des agglomérations, des habitations, etc. L'auteur des Règles de la méthode sociologique, qui recommandait d'étudier les réalités sociales «comme des choses», devrait attribuer une importance particulière à ce qui, dans les sociétés, emprunte davantage les caractères des choses physiques: étendue, nombre, densité, mouvement, aspects quantitatifs, tout ce qui peut-être mesuré et compté. C'est de cette définition que nous sommes parti."¹⁷

Halbwachs geht also zunächst von der Durkheimschen Bestimmung der *morphologie sociale* aus. Er stellt sie – wie schon sein Lehrer Émile Durkheim – einer Reihe von konkurrierenden Disziplinen gegenüber, genannt werden Demographie, Humangeographie und Ökonomie. Zwar würden diese Wissenschaften gleichfalls die materiellen Strukturen menschlicher Gruppen und ganzer Bevölkerungen untersuchen, aber nur die *morphologie sociale* würde nach der Auffassung von Halbwachs eine Möglichkeit darstellen, diese Gegenstände systematisch-zusammenhängend und bezogen auf ihre Einheit zu erforschen. Hervorzuheben ist bei diesen Ausführungen sein eindeutiges Plädoyer für einen der zentralen Grundsätze des Durkheimschen Theorieentwurfes: die sozialen Realitäten seien als Dinge zu behandeln. Daraus leitet Maurice Halbwachs eine für ihn wichtige Prämisse der *morphologie sociale* ab: diese soziologische Subdisziplin soll auf die quantitative Erforschung der Gesellschaften abzielen, auf quasi physische Größen wie

1. *étendue* – Ausdehnung;
2. *nombre* – Anzahl;
3. *densité* – Dichte;

¹⁵ Vgl. Jonas, Stéphane: Maurice Halbwachs oder die Frühphase der sozialen Morphologie, S. 181-189. In: Egger, Stephan (Hg.): Maurice Halbwachs - Aspekte des Werks. Konstanz 2003.

¹⁶ Wir zitieren im Folgenden nach der von Alain Girard besorgten Neuausgabe von 1970, vgl. Halbwachs, Maurice: *Morphologie sociale*. Paris 1970.; Außerdem wurde die teilweise Übersetzung von Stephan Egger herangezogen: Halbwachs, Maurice: *Soziale Morphologie: Ausgewählte Schriften*. Aus dem Franz. von Stephan Egger. Konstanz 2002.

¹⁷ Halbwachs, Maurice: *Morphologie sociale*. Paris 1970, S. 1.

4. *mouvement* – *Bewegung*

– also allgemein auf *aspects quantitatifs, tout ce qui peut-être mesuré et compté*. Daran anschließend kommt Halbwachs auf eine konzeptionelle Zweigliederung der *morphologie sociale* zu sprechen, die auch den Aufbau seiner Monographie bestimmt:

"Il nous est apparu tout de suite qu'il y a une morphologie sociale au sens large, puisque toutes les sociétés, famille, église, état, entreprise industrielle, etc., ont des formes matérielles. Mais tous les faits et caractères morphologiques relevés dans les cadres des sociologies //2// particulières, nous les avons vus, aussi, se replacer et s'intégrer dans les faits de population, objet de la morphologie sociale stricto sensu. Ceux-ci, — et c'est un point sur lequel nous aurons beaucoup à insister — sont à étudier en eux-mêmes, indépendamment de tous les autres faits sociaux, comme un ensemble homogène, et qui se suffit. Au reste, la science de la population elle-même, ainsi entendue, est bien une partie, et une partie essentielle, de la science sociale. Car on est obligé de s'y placer au point de vue sociologique. Il y a sans doute une démographie mathématique, et une démographie biologique. Nous sommes loin d'en méconnaître l'intérêt. Mais elles portent sur les seuls aspects de la réalité qui se prêtent à l'application de leurs méthodes, et qui, certainement, n'en sont pas le tout, ni, pensons-nous, l'essentiel. Nous avons tenté, pour notre part, de mettre en lumière, derrière les faits de population, des facteurs sociaux, qui sont en réalité des facteurs de psychologie collective, mal aperçus jusqu'ici, et sans lesquels, cependant, la plupart de ces faits demeureraient pour nous inexplicables."¹⁸

Maurice Halbwachs unterscheidet demnach zwischen

1. einer Sozialen Morphologie im weiteren Sinne (*une morphologie sociale au sens large*) und
2. einer Sozialen Morphologie im engeren Sinne (*une morphologie sociale stricto sensu*).

Erstere umfasst etwa die morphologischen Aspekte besonderer "Soziologien". Er behandelt in seinem Buch die

1. *morphologie religieuse*;
2. *morphologie politique*;
3. *morphologie économique*.

Halbwachs bezieht die *morphologie sociale au sens large* also auf bereits etablierte Subdisziplinen innerhalb der Soziologie, wie sie sich auch in den Sektionen der *L'Année sociologique* wiederfinden. Man könnte von hier aus auch auf die Ähnlichkeit zur soziologischen Feldtheorie von Pierre Bourdieu verweisen, ohne dass wir diesem Gedanken an dieser Stelle weiter nachgehen wollen.¹⁹

Die *morphologie sociale stricto sensu* umfasst hingegen die Gegenstände einer *science de la population*. Was diese Bevölkerungswissenschaft in den Augen von Halbwachs von der Demographie seiner Zeit jedoch deutlich unterscheidet, wäre ihr ausgeprägt soziologisches Verständnis. Halbwachs will die demographischen Fakten als soziale Tatsachen und als

¹⁸ Halbwachs, Maurice: *Morphologie sociale*. Paris 1970, S. 1-2.

¹⁹ Vgl. Bourdieu, Pierre: *Das religiöse Feld: Texte zur Ökonomie des Heilsgeschehens*. Konstanz 2000.

Ergebnisse einer kollektiven Psychologie verstanden wissen. Daher wendet er sich auch in scharfen Worten gegen eine rein mathematisch oder biologisch orientierte Demographie.²⁰

Für uns erscheint diese konzeptionelle Unterscheidung von Maurice Halbwachs nicht unproblematisch, da er bei näherer Betrachtung bezüglich der *morphologie sociale stricto sensu* von einem doch recht unklaren Begriff von *population* ausgeht, der bei seinen Ausführungen nicht an einen klaren Begriff von *société* gebunden ist. Dadurch entsteht unserer Ansicht nach eine methodische Unschärfe.²¹ Denn die einzelnen Tatbestände, die Halbwachs innerhalb der *morphologie sociale stricto sensu* erforschen will, müssten sich nach unserem empirischen Verständnis stets auf eine konkrete, historische Gesellschaft beziehen – auf ein sozialmorphologisches *Etablissement* (wie wir es folgend im Entwurf von Marcel Mauss noch kennen lernen werden) oder auf konkret bestimmbare Teile eines Etablissements (auf die *groupements secondaires* von Émile Durkheim). An speziellen Gegenständen behandelt Halbwachs im Kapitel zur *morphologie sociale stricto sensu*:

1. als ersten Abschnitt *Les conditions spatiales* und darin
 - a. *La population de la Terre et des continents*;
 - b. *La densité de la population. Les grandes villes*;
 - c. *Les mouvements migratoires*;
 und
2. als zweiten Abschnitt *Le mouvement naturel de la population* und darin
 - a. *Les sexe et l'âge*;
 - b. *Natalité, nuptialité, mortalité*;
 - c. *Le renouvellement des générations, reproduction et vitalité démographique*;
 - d. *La population et les subsistances*.

Was uns an den Äußerungen von Maurice Halbwachs trotz unserer Einwendungen aber wichtig und für eine sozialmorphologisch orientierte Betrachtungsweise richtungsweisend erscheint, sind die folgenden drei Forderungen:

1. Halbwachs fordert, dass die Einheit bzw. der Zusammenhang der sozialmorphologischen Gegenstände bei der Untersuchung zu berücksichtigen sei.
2. Er betont, dass die sozialmorphologischen Gegenstände unbedingt als quantitative Größen aufzufassen und zu behandeln wären.
3. Er fordert, dass die sozialmorphologischen Gegenstände unter einem strikt soziologischen Verständnis und Blickwinkel zu betrachten seien.

Folgt man den weiteren Ausführungen von Maurice Halbwachs in seiner Einleitung zu *Morphologie sociale*, dann zeigt sich, dass er – außer der angeführten Zweigliederung – nur begrenzt systematische Überlegungen zu einer Methodik dieser Disziplin anstellt. Vielmehr trägt er in seiner Monographie eine Vielzahl von sozialmorphologischen Tatbeständen und Aspekten zu den jeweiligen Bereichen zusammen. Ähnlich wie Émile Durkheim – nur deutlich umfangreicher – führt er dem Leser mögliche Untersuchungsgegenstände vor und

²⁰ Zum Verhältnis von Maurice Halbwachs zur Demographie sei verwiesen auf: Lenoir, Rémi: Maurice Halbwachs: Soziologie und Demographie, S. 115-143. In: Egger, Stephan (Hg.): Maurice Halbwachs - Aspekte des Werks. Konstanz 2003.

²¹ Rémi Lenoir weist darauf hin, dass sich die *morphologie sociale stricto sensu* mit der Bevölkerungswissenschaft deckt. Vgl. Lenoir, Rémi: Maurice Halbwachs: Soziologie und Demographie, S. 115-143. In: Egger, Stephan (Hg.): Maurice Halbwachs - Aspekte des Werks. Konstanz 2003, S. 138-139.

versucht dadurch ein plastisches Bild der *Sozialen Morphologie* zu vermitteln. Wir können diese Ausführungen hier im Detail nicht wiedergeben und werden nur noch einige allgemeine Schlussfolgerungen, die Maurice Halbwachs zieht, zur Sprache bringen:

"En résumé, ce premier aperçu nous a conduit à distinguer de tout le reste de la réalité sociale les aspects matériels de la vie des groupes. Ils résultent de ce que ceux-ci existent et se meuvent dans l'espace, de ce qu'ils ont un corps, des membres, et se composent d'une masse d'éléments qui sont eux-mêmes des organismes juxtaposés. De tels caractères sont plus ou moins en relief, suivant les formes sociales que nous avons passées en revue. Ils se trouvent au premier plan, on peut même dire qu'ils suffisent à constituer toute une province de la sociologie, quand on étudie les états et changements de la population, les villages, les agglomérations urbaines, les habitats, et aussi les migrations, les routes, les moyens de transport. Ici, nous sommes sur un plan défini, dont nous n'avons plus à sortir, celui des faits de population purs et simples, des faits morphologiques proprement dits, au sens étroit. — S'agit-il d'autres réalités collectives : les clans et les tribus, les familles, les groupes religieux, politiques, etc.? Les faits de structure spatiale ne représentent plus alors le tout, mais seulement la condition et comme le substrat physique de telles communautés. L'activité de celles-ci a, dans chacun de ces cas, un contenu particulier, spécifique, et ne se confond pas avec des changements de structure spatiale et de distribution sur le sol. En d'autres termes, replacées et saisies dans les cadres des sociologies particulières, les formes matérielles des sociétés reflètent tout l'ordre de préoccupations propres à chacune d'elles ; c'est pourquoi il y a une morphologie religieuse, une morphologie politique, etc. : faits morphologiques au sens large. En tous cas, la morphologie sociale, comme la sociologie, porte avant tout sur des représentations collectives. Si nous fixons notre attention sur ces formes matérielles, //13// c'est afin de découvrir, derrière elles, toute une partie de la psychologie collective. Car la société s'insère dans le monde matériel, et la pensée du groupe trouve, dans les représentations qui lui viennent de ces conditions spatiales, un principe de régularité et de stabilité, tout comme la pensée individuelle a besoin de percevoir le corps et l'espace pour se maintenir en équilibre."²²

Auch bei diesem letzten Abschnitt seiner Einleitung in das Werk *Morphologie sociale* hebt Maurice Halbwachs noch einmal auf seine Unterscheidung der beiden Morphologien (im engeren oder weiteren Sinne) ab, wobei aber auch die enge Verbindung der sozialmorphologischen Gegenstandsbereiche mit den *représentations collectives* deutlich von ihm benannt wird.²³

Wir wollen zur Vervollständigung unserer Besprechung von Maurice Halbwachs noch kurz auf sein Kapitel *morphologie religieuse* eingehen. Er thematisiert in diesem Abschnitt seines Buches verschiedene morphologische Aspekte von Religionen und wendet seine allgemeinen Bemerkungen auf diese, in seinem Wissenschaftsverständnis, spezielle Morphologie an. Auch bezüglich von Religionen lassen sich nach Halbwachs quantitative Erscheinungen und Strukturen erforschen.²⁴ So würden Religionsgemeinschaften aus einer bestimmten Anzahl an

²² Halbwachs, Maurice: *Morphologie sociale*. Paris 1970, S. 12-13.

²³ Deutlich wird dieser Zusammenhang von *morphologie sociale* und *représentations collectives* sehr anschaulich in der historisch angelegten Studie zu den Stätten der Verkündigung im Heiligen Land. Vgl. Halbwachs, Maurice: *Stätten der Verkündigung im Heiligen Land. Eine Studie zum kollektiven Gedächtnis*. Konstanz 2003. Sie stellt wohl die wichtigste Arbeit von Halbwachs zu einem religionswissenschaftlichen Gegenstand dar.

²⁴ Stéphane Jonas weist im Zusammenhang mit dem Strukturbegriff auf die Nähe von Maurice Halbwachs zu Georg Simmel hin: "Als Maurice Halbwachs' größter Verdienst erscheint mir jedoch die Restrukturierung der, ein wenig zu einseitig, auf die materielle Form der Gesellschaften ausgerichteten sozialen Morphologie Durkheims, durch die Einführung eines neuen, zentralen Elementes, der Analyse morphologischer Strukturen

Mitgliedern bestehen; sie seien räumlich – also geographisch - unterschiedlich verteilt; sie besäßen Grenzen; man könne – ähnlich wie von einer *Bevölkerungsdichte* (*densité population*) – von einer *Religionsdichte* (*densité religieuse*)²⁵ sprechen; es könnten religiös motivierte Migrationen beobachtet werden; die religiöse Gruppe wäre sogar als ein *corp religieux* aufzufassen; schließlich sei die innere Struktur einer religiösen Gruppe - Maurice Halbwachs behandelt das Beispiel der katholischen Kirche – durch ihre Gliederung in Gemeinden, Diözesen, Bistümer und Erzbistümer oder die Unterscheidung in Priester und Laien – ein typisch *morphologischer* Gegenstand.²⁶ Wichtig ist für Halbwachs hierbei wieder die Betonung des engen Zusammenhanges der Aspekte der *morphologie sociale* und der *représentations collectives*:

“C'est bien de tous ces éléments qu'est constituée la représentation collective de l'espace religieux, commune au groupe, plus ou moins claire et précise dans les consciences individuelles de ses membres.”²⁷

Daneben weist Maurice Halbwachs darauf hin, dass die Tatbestände der *morphologie religieuse* unter zwei verschiedenen Blickwinkeln betrachtet werden könnten:

"Or, tous ces faits de morphologie religieuse peuvent être envisagés de deux points de vue. Par rapport à la religion elle-même et elle seule, en tant qu'ils l'affectent dans ses dogmes, ses rites, dans sa vie spirituelle, croyances, formes de dévotion, et dans son organisation proprement ecclésiastique. [...] //22// [...] Mais ces changements de forme matérielle auxquels sont soumis les établissements religieux peuvent être envisagés aussi en eux-mêmes, abstraction faite de la religion. On reconnaît alors qu'ils s'en détachent en effet, comme s'ils constituaient un ordre de réalité distinct, et se replacent dans un autre ensemble, celui des faits de population au sens étroit.”²⁸

Maurice Halbwachs folgt also seiner grundlegenden Konzeption der zwei Morphologien und kommt natürlich zu dem Schluss, dass Tatbestände der *morphologie religieuse* daher auch aus zwei Blickwinkeln zu betrachten seien:

1. Der erste Zugang würde die sozialmorphologischen Tatbestände aus dem Blickwinkel oder im Sinne einer Geschichte der Religionsgemeinschaft erfassen.

sozialer Gruppen. Die Entwicklung der Theorie //186// des sozialen Gegenstandes auf der Grundlage einer materialistischen Konzeption, die das Prinzip seiner Exteriorität und der Autonomie in Bezug auf das Denken anerkennt, erforderte auch eine Erneuerung des methodologischen Instrumentariums. In seiner deterministischen Soziologie sind die sozialen Gruppen gleichzeitig in den materiellen Strukturen und den greifbaren Formen der Gesellschaft eingeschrieben. Nebenbei sei bemerkt, daß sich Halbwachs bei der Untersuchung der materiellen Substrate der Gesellschaft zwar einen morphologischen Materialismus zu eigen macht, die greifbaren, spürbaren, materiellen Formen aber dem simmelschen Konzept der Formung nahestehen, also sowohl materialisierbare symbolische Repräsentationen, als auch Konfigurationen darstellen, die aus der sozialen Wirklichkeit entstanden sind und autonom werden können." Vgl. Jonas, Stéphane: Maurice Halbwachs oder die Frühphase der sozialen Morphologie, S. 181-189. In: Egger, Stephan (Hg.): Maurice Halbwachs - Aspekte des Werks. Konstanz 2003, S. 185-186.

²⁵ Vgl. Halbwachs, Maurice: *Morphologie sociale*. Paris 1970, S. 19. Hier heißt es u.a. in Bezug auf die *densité religieuse*: "De même qu'il y a une densité de la population, il existe en quelque sorte une densité religieuse, qui est d'ailleurs assez différente suivant qu'on calcule le nombre des fidèles d'une religion par rapport au sol occupé, ou par rapport à la population elle-même (croyants et incroyants, membres d'autres confessions). Elle varie, ent tout cas, suivant que les fidèles sont agglomérés ou dispersés."

²⁶ Vgl. Halbwachs, Maurice: *Morphologie sociale*. Paris 1970, S. 18-20.

²⁷ Halbwachs, Maurice: *Morphologie sociale*. Paris 1970, S. 21.

²⁸ Halbwachs, Maurice: *Morphologie sociale*. Paris 1970, S. 21-22.

2. Der zweite Zugang würde die religionsmorphologischen Tatbestände vom Standpunkt der Bevölkerungstatbestände im engeren Sinne aus erfassen und sie also in Relation zur Gesamtbevölkerung erschließen.

Diese Berücksichtigung unterschiedlicher Blickwinkel, die Maurice Halbwachs hier anregt, erscheint uns für die empirische Erforschung sozialmorphologischer Tatsachen sehr brauchbar zu sein, doch müsste sie vor allem im methodischen Sinne noch stärker systematisiert werden. Wir werden daher versuchen, diese Konzeption später stärker auszubauen.

Als Abschluss unserer Besprechung von Maurice Halbwachs wollen wir die Schlusspassage aus seinem Kapitel *morphologie religieuse* wiedergeben:

"En résumé, ce n'est point en un sens purement symbolique que nous devons prendre l'expression : le corps de l'Église. L'ensemble des fidèles se présente comme une masse matérielle, et rien de ce qui s'y produit ne reste sans signification religieuse. Une histoire du christianisme serait non seulement incomplète, mais pleine d'obscurités et sans doute d'erreurs, si elle ignorait les localisations des premières églises, le nombre des fidèles, et comment ces groupes se sont déplacés et étendus dans l'espace. Mais la population des fidèles n'est cependant qu'une partie de la population en général, et, si l'on oublie l'institution religieuse, pour ne considérer que les groupes humains qui s'y rattachent, il n'y a aucune raison de les séparer du milieu démographique où ils sont compris. Vus sous cet angle, les faits de morphologie religieuse se replacent parmi les faits de population purs et simples : en particulier, comme nous venons de le voir, l'étendue des communautés religieuses et leurs changements de structure résultent le plus souvent de dispositions et de mouvements bien plus larges, qui affectent la population tout entière."²⁹

Auch hier noch einmal der Hinweis von ihm auf den Zusammenhang der speziellen Morphologie der Religionsgemeinschaften zur allgemeinen Morphologie der Bevölkerung.

Zur Beurteilung der Schrift von Maurice Halbwachs möchten wir zunächst herausstellen, dass die als Beispiel besprochene Schrift *Morphologie sociale* als Buchmonographie natürlich deutlich weitergefasste und umfangreichere Ausführungen enthält, als es die vorgestellten Arbeiten von Émile Durkheim bieten konnten. Als Anregung für unser methodisches Interesse kann besonders die konzeptionelle Zweiteilung in eine *morphologie sociale au sens large* und eine *morphologie sociale stricto sensu*, die dem Buch zugrunde liegt, hervorgehoben werden. Wichtig bei einer Rezeption dieses Ansatzes erscheint es uns aber, den Zusammenhang dieser beiden Sozialmorphologien zu klären und – wie oben angedeutet – den Begriff der *population* konzeptionell zu hinterfragen und sein Verwendung an die Bestimmung der untersuchten *société* zu binden.

²⁹ Halbwachs, Maurice: *Morphologie sociale*. Paris 1970, S. 26.

2.3 Die *Eskimo-Studie* von Marcel Mauss als sozialmorphologische Modellschrift

2.3.0 Zur Hinführung

Wir haben uns dem Konzept der *morphologie sociale* (der Sozialen Morphologie) bisher dadurch angenähert, dass wir zuerst den Grundentwurf von Émile Durkheim betrachteten und danach unseren Blick auf die Überlegungen von Maurice Halbwachs richteten. Beide lieferten für uns ein erstes Verständnis dieses Zugangs und einige Anknüpfungspunkte, die für unser methodisch orientiertes Anliegen gewinnbringend erscheinen. Als dritter Entwurf aus der Durkheimschule soll im folgenden Abschnitt eine Arbeit von Marcel Mauss und Henri Beuchat³⁰ behandelt werden. Diese erschien erstmals 1906 in der Zeitschrift *L'Année sociologique*. Es handelt sich um die Studie *Essai sur les variations saisonnières des sociétés Eskimos. Étude de morphologie sociale*.³¹ Diese wurde ab der zweiten Auflage (1960) in den Sammelband *Sociologie et anthropologie* aufgenommen und war durch die Übersetzung aus dem Jahr 1974 auch im deutschsprachigen Raum leicht zugänglich.³²

Neben der Eskimostudie enthält das 1947 erstmals veröffentlichte Buch *Manuel d'ethnographie*, welches aus studentischen Mitschriften von Vorlesungen heraus entstand, mit seinem dritten Kapitel einen kleinen Abschnitt über die *morphologie sociale*.³³ In diesem Werk bildet die *morphologie sociale* für Marcel Mauss einen methodischen Bestandteil einer *ethnographie intensive*, die darauf abzielt, eine möglichst vollständige und umfassende Beobachtung ihres Gegenstandes vorzunehmen, die gleichzeitig damit verbunden ist, die Gegenstände zu sammeln und zu katalogisieren.³⁴ Dabei wird auch eine Minimalcharakterisierung der *morphologie sociale* formuliert:

"*Morphologie sociale*. – Toute société se compose d'abord d'une masse. L'étude de cette société en tant que masse humaine et sur son terrain forme ce qu'on appelle la morphologie sociale, qui comprend la *démographie* et la *géographie humaine*, dont l'importance apparaît capitale. A la géographie humaine s'ajoute la *technomorphologie*."³⁵

Dass sich diese *masse humaine* für Marcel Mauss immer aus verschiedenen Gruppen und schließlich aus einzelnen Individuen zusammensetzt, deren Erforschung die Aufgabe seiner Wissenschaft letztlich ist, wird aus seinen anschließenden Ausführungen in diesem Abschnitt seines Buches ersichtlich und die von ihm vertretenen ethnographischen Methoden sollen

³⁰ Vgl. Mauss, Marcel: In memoriam. L'œuvre inédite de Durkheim et de ses collaborateurs, S. 473-499. In: Mauss, Marcel: Œuvres. 3. Cohésion sociale et divisions de la sociologie. Paris 1969, speziell S. 489. Henri Beuchat war Amerikanist bzw. Ethnologe und studierte bei Marcel Mauss. Er starb 1914 bei einer ethnographischen Expedition auf der Wrangell-Insel. Wir werden im Folgenden in der Regel nur Marcel Mauss als Autor der Eskimo-Studie und ihrer Gedanken ansprechen, sind uns aber bewusst, dass diese auch ein Werk von Henri Beuchat ist. Die Studie stellt eine der vielen Gemeinschaftsarbeiten im Kreise der Durkheimianer dar, bei denen die Autorenschaft einzelner Aussagen oder Textpassagen keinem konkreten Verfasser zugeordnet werden kann und bei denen das Werk aus einer engen Zusammenarbeit heraus entstand.

³¹ Wir zitieren nach der 6. Auflage von 1995. Mauss, Marcel: *Essai sur les variations saisonnières des sociétés Eskimos. Étude de morphologie sociale*, S. 387-477. In: Mauss, Marcel: *Sociologie et anthropologie*. 6. Aufl. Paris 1995.

³² Heinz Mürmel hat sich zur bibliographischen Präsenz von Marcel Mauss im deutschsprachigen Raum geäußert und konstatiert eine eingeschränkte Rezeptionswirkung in der deutschsprachigen Religionswissenschaft. Vgl. Mürmel, Heinz: *Marcel Mauss (1872-1950)*, S. 211-221, 389-392. In: Michaels, Axel (Hg.): *Klassiker der Religionswissenschaft: von Friedrich Schleiermacher bis Mircea Eliade*. München 1997, S. 216.

³³ Die Mitschriften wurden stenographisch von Denise Paulme angefertigt, die das Buch noch zu Lebzeiten von Marcel Mauss herausgab. Vgl. Mauss, Marcel: *Manuel d'ethnographie*. Paris 1967, S. 23-28.

³⁴ Vgl.: Mauss, Marcel: *Manuel d'ethnographie*. Paris 1967, S. 9 und 13.

³⁵ Mauss, Marcel: *Manuel d'ethnographie*. Paris 1967, S. 15.

schließlich darauf abzielen, Erkenntnisse über diese Individuen der *masse humaine* und ihr Zusammenleben zu gewinnen.³⁶ Wir werden auf das methodische Verständnis, welches dieser Minimaldefinition zu Grunde liegt, nach unserer Besprechung der Eskimostudie noch einmal zurückkommen.

In der deutschsprachigen Religionswissenschaft wird die Eskimo-Studie an prominenten Stellen erwähnt und auch als relevant für das Fach eingeschätzt. So nennt der Leipziger Religionsgeschichtler Heinz Mürmel in seinem biographischen Beitrag zu Marcel Mauss im Sammelband *Klassiker der Religionswissenschaft* diese Arbeit und hebt in diesem Zusammenhang auch einige wichtige inhaltliche Aspekte ausdrücklich hervor: einerseits den Zusammenhang veränderlicher sozialer Dichte mit schwankenden Phasen von religiöser Intensität und andererseits die Bedeutung von Festen für die Religiosität, auf die besonders die Vertreter des *Collège de Sociologie* (z.B. Roger Caillois) in ihren Religionstheorien abgehoben hätten.³⁷

Zwei neuere Behandlungen dieser Schrift erfolgten außerdem durch den Kulturosoziologen und Ideengeschichtler Stephan Moebius. Er äußert sich sowohl im Rahmen seiner knappen Biographie über Marcel Mauss zur Eskimo-Studie³⁸, als auch in einem Artikel des Fachorgans *Zeitschrift für Religionswissenschaft*³⁹, in welchem er sich speziell der Religionssoziologie von Marcel Mauss widmet.

In beiden Arbeiten gibt Moebius kurze inhaltliche Bemerkungen zur Eskimo-Studie wieder, etwa zur doppelten (jahreszeitlichen) Ausprägung der sozialen Morphologie bei den Eskimos, und deutet einige Verbindungen zu anderen Arbeiten und Konzepten der Durkheimianer an. Er verweist u.a. auf die Nähe der Studie zum Konzept des "sozialen Totalphänomens" bzw. zum "Gabe"-Theorem des *Essai sur le don*, zur Theorie der "Effervescence" aus Durkheims *Elementaren Formen des religiösen Lebens* und zur *Klassifikationsschrift* von Durkheim und Mauss.

Es bleibt vorläufig festzuhalten, dass die Eskimo-Studie innerhalb der (deutschsprachigen) Religionswissenschaft durchaus wahrgenommen und die Ausführungen von Mauss als für das Fach gewinnbringend angesehen werden. Eine tiefergehende Auseinandersetzung mit den konzeptionellen Anregungen wurde aber in den besprochenen Arbeiten nur angeregt.

Um die Eskimo-Studie von Marcel Mauss für unsere Arbeit daher fruchtbar zu machen, wird eine systematische Darstellung und Analyse dieser Schrift nötig sein. Wir wollen damit unseren ersten Anlauf in dieser Richtung, den wir zusammen mit Jörg Albrecht unternahmen, erweitern und um neue Aspekte bereichern.⁴⁰

³⁶ Vgl. Mauss, Marcel: *Manuel d'ethnographie*. Paris 1967, S. 20-21.

³⁷ Vgl. Mürmel, Heinz: Marcel Mauss (1872-1950), S. 211-221, 389-392. In: Michaels, Axel (Hg.): *Klassiker der Religionswissenschaft: von Friedrich Schleiermacher bis Mircea Eliade*. München 1997, S. 216.; Bezüglich des Collège de Sociologie sei auf die entsprechenden Bemerkungen bei Roger Caillois und in der Arbeit des Religionswissenschaftlers und Literaten Carlos Marroquín verwiesen. Vgl. Caillois, Roger: *Der Mensch und das Heilige*. München u.a. 1988, S. 131.; Marroquín, Carlos: *Die Religionstheorie des Collège de Sociologie*. Von den irrationalen Dimensionen der Moderne. Berlin 2005, S. 198-199.

³⁸ Vgl. Moebius, Stephan: *Marcel Mauss*. Konstanz 2006, hier speziell S. 83-85.

³⁹ Vgl. Moebius, Stephan: Die Religionssoziologie von Marcel Mauss, S. 86-147. In: *Zeitschrift für Religionswissenschaft*, Jg. 19, Hft. 1/2, 2011, hier speziell 118-120.

⁴⁰ Vgl. Albrecht, Jörg; Espig, Christian: *Essai sur le zoom - Mauss' Eskimo-Studie als Modellschrift der sozialmorphologischen Methode*, S. 33-54. In: Hase, Thomas u.a. (Hg.): *Mauss, Buddhismus, Devianz*. Festschrift für Heinz Mürmel zum 65. Geburtstag. Marburg 2009.

In unserem Beitrag *Essai sur le zoom - Mauss' Eskimo-Studie als Modellschrift der sozialmorphologischen Methode* in der Festgabe für Heinz Mürmel hatten wir bereits auf den grundlegenden Modellcharakter der Eskimo-Studie und auf einige methodische Anregungen für die Religionswissenschaft hingewiesen. Wir wollen an dieser Stelle unsere damaligen Überlegungen kurz wiedergeben. Wir hatten darauf abgehoben,

- dass die von Mauss verwendeten Termini *établissement, habitat, habitation, kashim, tupik- bzw. iglu-Familie*, die sozialmorphologisch verschiedene Gruppierungs- und Verteilungsweisen seines untersuchten soziologischen Gegenstandes bezeichnen, als analytische Kategorien im Rahmen einer sozialmorphologisch ausgerichteten Methode nutzbar gemacht werden könnten⁴¹;

- dass die von Mauss angebotenen sozialmorphologischen Kategorien sowohl eine räumliche als auch eine soziale Komponente umfassen würden, wobei das "Räumliche" (im Gegensatz zur herkömmlichen Sozialgeographie) bei ihm immer streng vom "Sozialen" aus bestimmt werde;

- dass unter Zuhilfenahme der angeführten sozialmorphologischen Kategorien der saisonale ("jahreszeitliche") Wandel bei den Eskimogesellschaften deutlich präziser erfasst werden könne, als dies in der Rezeption bisher üblicherweise wahrgenommen und beschrieben würde;

- dass die verschiedenen Grade sozialer Dichte durch das operative Instrument des *zoom in* - einer Fokussierung unterschiedlich großer sozialer Teilmengen - präzise erfasst und gleichzeitig auf verschiedenen Ebenen die von Durkheim angedachten *groupements secondaires* der Gesamtgesellschaft systematisch in den Blick gerückt werden könnten⁴²;

- dass für die Religionswissenschaft die Kategorie des *kashim* von besonderem Interesse sein könnte, da es sich bei einer "*kashim*-Gemeinschaft" aus religionswissenschaftlicher Perspektive zunächst um eine Ritualgemeinschaft handeln würde⁴³;

- dass von dieser "*kashim*-Gemeinschaft" ausgehend durch die sozialmorphologische Operation des *zoom* eine direkte und systematische Verbindung zum *établissement* und damit zur *société* als gesamter sozialer Einheit hergestellt werden könnte und damit sich konzeptionell letztlich eine systematische Betrachtungsweise zwischen einem bestimmten religiösen Ritus und dem Substrat im Ganzen herstellen lassen würde;

- dass das operative Instrument *zoom out* – eine anschließende zeitliche Ausweitung des Untersuchungszeitraums – letztlich eine Betrachtung von sozialmorphologischen Rhythmen und Frequenzen ermöglichen würde.⁴⁴

⁴¹ Vgl. Albrecht, Jörg; Espig, Christian: *Essai sur le zoom - Mauss' Eskimo-Studie als Modellschrift der sozialmorphologischen Methode*, S. 33-54. In: Hase, Thomas u.a. (Hg.): *Mauss, Buddhismus, Devianz. Festschrift für Heinz Mürmel zum 65. Geburtstag*. Marburg 2009, S. 52.

⁴² Vgl. Albrecht, Jörg; Espig, Christian: *Essai sur le zoom - Mauss' Eskimo-Studie als Modellschrift der sozialmorphologischen Methode*, S. 33-54. In: Hase, Thomas u.a. (Hg.): *Mauss, Buddhismus, Devianz. Festschrift für Heinz Mürmel zum 65. Geburtstag*. Marburg 2009, S. 39-47.

⁴³ Vgl. Albrecht, Jörg; Espig, Christian: *Essai sur le zoom - Mauss' Eskimo-Studie als Modellschrift der sozialmorphologischen Methode*, S. 33-54. In: Hase, Thomas u.a. (Hg.): *Mauss, Buddhismus, Devianz. Festschrift für Heinz Mürmel zum 65. Geburtstag*. Marburg 2009, S. 46 u. 52.

⁴⁴ Vgl. Albrecht, Jörg; Espig, Christian: *Essai sur le zoom - Mauss' Eskimo-Studie als Modellschrift der sozialmorphologischen Methode*, S. 33-54. In: Hase, Thomas u.a. (Hg.): *Mauss, Buddhismus, Devianz. Festschrift für Heinz Mürmel zum 65. Geburtstag*. Marburg 2009, S. 47-52.

Die für uns reizvollste Anregung der Eskimo-Studie von Marcel Mauss im methodischen Sinne besteht jedoch darin, dass sie einen eigenständigen und ausbaufähigen Weg weist, die komplexe Totalität einer Gesellschaft systematisch zu entflechten und sie vom *substrat* (der sozialmorphologischen Totalität der *société*) bis zum kleinsten sozialmorphologischen Teil (wir werden diesen Teil weiter unten als *morphème social* konzeptionell beschreiben) methodisch präziser als bisher zu erfassen.

Diese Beobachtungen und Anmerkungen zum Modellcharakter der Eskimo-Studie gilt es im Folgenden aufzugreifen und zu erweitern, teilweise aber auch abzuwandeln oder ganz zu hinterfragen, da die im Jahr 2009 in der Festgabe für Heinz Mürmel geäußerten Überlegungen sowohl durch unseren damaligen Kenntnisstand beeinflusst waren, wie auch durch den begrenzten Platz des Aufsatzes nur in knappem Umfang angedacht werden konnten.

2.3.1 Zu Einordnung, Ausrichtung und Aufbau der Studie

Zunächst erscheinen uns für eine erste Orientierung zur Eskimo-Studie einige Bemerkungen zur allgemeinen Einordnung dieser Arbeit im Œuvre von Marcel Mauss als sinnvoll.

Die Studie *Essai sur les variations saisonnières des sociétés Eskimos. Étude de morphologie sociale* wurde, wie bereits erwähnt, 1906 im wissenschafts-publizistischen „Sprachrohr“ der Durkheimianer, der Zeitschrift *L'Année sociologique*, erstmals publiziert.⁴⁵ Sie fällt in die erste Schaffensperiode von Marcel Mauss, die man für die Zeit bis zum Ersten Weltkrieg ansetzen kann. In dieser Phase entstanden auch noch andere Gemeinschaftsarbeiten wie die Klassifikationsschrift zusammen mit Émile Durkheim⁴⁶ und der Essay über das Opfer mit Henri Hubert⁴⁷.

Als Mitautor für die Eskimostudie gewann Marcel Mauss seinen Schüler Henri Beuchat, der als Ethnologe und Amerikanist die regionale Fachkenntnis in die Arbeit einbrachte und wohl auch die aufwendige Quellen- und Literaturrecherche übernahm.

Wie die meisten Arbeiten von Marcel Mauss besitzt auch die Studie zur sozialen Morphologie der Eskimos einen relativ geringen Umfang (in der *L'Année sociologique* S. 39-132) und hat die Form eines Essays.⁴⁸ Während in der bisherigen Rezeption bei der Besprechung des Werkes zumeist umgehend auf den inhaltlichen Schwerpunkt der *variations saisonnières* und damit auf den im ersten Teil des Titels benannten Aspekt eingegangen wird, erscheint für uns der Zusatztitel *Étude de morphologie sociale* das eigentliche Ziel des Essays zu formulieren. Wir haben bereits oben auf unsere Interpretation als Modellschrift hingewiesen und wollen in diesem Zusammenhang noch einmal die konkreten Äußerungen von Marcel Mauss dazu wiedergeben:

⁴⁵ Vgl. Mauss, Marcel [; Beuchat, Henri]: *Essai sur les variations saisonnières des sociétés Eskimos. Étude de morphologie sociale*, S. 39-132. In: *L'Année sociologique*, Bd. 9, 1906.

⁴⁶ Vgl. Durkheim, Émile; Mauss, Marcel: *De quelques formes primitives de classifications*, S. 1-72. In: *L'Année sociologique*, Bd. 6, 1903.

⁴⁷ Vgl. Mauss, Marcel; Hubert, Henri: *Essai sur la nature et la fonction du sacrifice*, S. 29-138. In: *L'Année sociologique*. Bd. 7, 1904.

⁴⁸ Im Gegensatz dazu sind die in der Forschung stärker rezipierten Hauptwerke von Émile Durkheim (*Über die Arbeitsteilung*, *Der Selbstmord*, *Die elementaren Formen des religiösen Lebens*) auch vom konzeptionellen Anspruch her als umfassendere Monographien angelegt.

"Mais parce que notre travail porte sur une population géographique déterminée, il faut se garder d'y voir une étude de pure ethnographie. Notre intention n'est nullement de rassembler, en une monographie descriptive, les particularités diverses que peut présenter la morphologie des peuples Eskimos. Nous entendons, au contraire, à propos des Eskimos, établir des apports⁴⁹ d'une certaine généralité. Et si nous prenons pour objet spécial de notre étude cette remarquable population //390// c'est que les relations sur lesquelles nous voulons appeler l'attention y sont comme grossies et amplifiées, elles y présentent des caractères plus accusés qui permettent d'en bien comprendre la nature et la portée. On est ainsi mieux préparé à les apercevoir même dans les sociétés où elles sont moins immédiatement apparentes, où la trame formée par les autres faits sociaux les dissimule davantage à l'observateur. Ce qui fait que les Eskimos offrent, sous ce rapport, un champ d'étude privilégié, c'est que leur morphologie n'est pas la même aux différents moments de l'année : suivant les saisons, la manière dont les hommes se groupent, l'étendue, la forme de leurs maisons, la nature de leurs établissements changent du tout au tout. Ces variations, dont on verra plus loin l'amplitude exceptionnellement considérable, permettent d'étudier dans des conditions particulièrement favorables, la manière dont la forme matérielle des groupements humains, c'est-à-dire la nature et la composition de leur substrat, affectent les différents modes de l'activité collective."⁵⁰

Der von Marcel Mauss nahegelegte und von uns ausdrücklich hervorgehobene Modellcharakter der Studie ergäbe sich demnach zunächst aus der Aussagekraft der Eskimogesellschaften für die Analyse des Problems der (saisonalen) sozialmorphologischen Variationen. Mauss betont hierbei, dass er ausdrücklich keine ethnographische Spezialstudie über die Eskimos vorlegen möchte. Vielmehr hätte er diese Gesellschaften für die Darstellung ausgewählt, weil an ihnen Zusammenhänge von einer gewissen Allgemeingültigkeit herausgestellt werden könnten. Modellcharakter erhalte die angedachte Studie außerdem dadurch, dass die untersuchten Tatsachen bei den Eskimos gut zu beobachten wären. Gleichzeitig würde der Leser seines Essays durch das Exempel der Eskimogesellschaften besser darauf vorbereitet werden, die dargestellten Zusammenhänge auch bei anderen Gesellschaften wahrzunehmen, bei denen der (saisonale) morphologische Wandel gewöhnlich durch das Gewebe der anderen sozialen Tatsachen zunächst vor dem Beobachter verborgen bleiben würde. Die Eskimos stellen demnach für Mauss einen privilegierten Untersuchungsgegenstand dar; ihre soziale Morphologie wäre im Verlauf eines Jahres nicht dieselbe, sondern einem umfassenden Wandel unterworfen. Erstens würden sich die Menschen während der Jahreszeiten völlig verschieden gruppieren. Zweitens würden sich Ausmaß und Form ihrer Behausungen saisonal grundlegend ändern. Und drittens sei die Natur ihrer Niederlassungen eine gänzlich andere während der verschiedenen saisonalen Phasen. Letztlich, betont Mauss, wäre dieser Wandel von einer außergewöhnlichen Spannweite und erlaube es, unter besonders günstigen Bedingungen zu untersuchen, auf welche Weise die materielle Form der menschlichen Gruppierungen, d. h. die Natur und die Zusammensetzung ihres Substrats, auf die verschiedenen Modi kollektiver Tätigkeit einwirken würden. Marcel Mauss steigert den Aussagewert seiner Studie über die Eskimos noch dahingehend, dass er seiner Untersuchung den Charakter eines naturwissenschaftlichen Experimentes beimisst und damit eine weitgehende Beschränkung seiner Untersuchung auf diesen einen Gegenstand untermauert.⁵¹

⁴⁹ Statt "rapports", vgl. Mauss, Marcel [; Beuchat, Henri]: Essai sur les variations saisonnières des sociétés Eskimos. Étude de morphologie sociale, S. 39-132. In: L'Année sociologique, Bd. 9, 1906, S. 39.

⁵⁰ Mauss, Marcel: Essai sur les variations saisonnières des sociétés Eskimos. Étude de morphologie sociale, S. 387-477. In: Mauss, Marcel: Sociologie et anthropologie. 6. Aufl. Paris 1995, S. 389-390.

⁵¹ Vgl. Mauss, Marcel: Essai sur les variations saisonnières des sociétés Eskimos. Étude de morphologie sociale, S. 387-477. In: Mauss, Marcel: Sociologie et anthropologie. 6. Aufl. Paris 1995, S. 391 und 475.

Wir wollen aber bereits jetzt auf einen weiteren Aspekt verweisen, der durch dieses Verständnis begründet wird: Es lässt sich zusätzlich zu diesen Argumenten die Überlegung anstellen, ob nicht nur der Gegenstand, sondern auch der Essay selbst eine modellhafte Richtschnur für eine sozialmorphologische Untersuchungsweise bietet. Daher erscheint es uns angebracht, die Studie nicht nur in ihrer Ausrichtung und später in ihren inhaltlichen Aussagen zu analysieren, sondern sich zunächst über ihren Aufbau und die Vorgehensweise von Marcel Mauss Klarheit zu verschaffen.

Die Studie *Essai sur les variations saisonnières des sociétés Eskimos. Étude de morphologie sociale* besteht aus einer unbetitelten Einleitung und fünf thematischen Abschnitten:

0. [Einleitung - ohne Titel];
1. Morphologie générale;
2. Morphologie saisonnière;
3. Les causes de ces variations saisonnières;
4. Les effets;
5. Conclusion.

Schon das Einleitungskapitel hätte die Aufmerksamkeit der bisherigen (auch religionswissenschaftlich orientierten) Rezipienten zu einer stärkeren Beachtung der methodischen Aspekte der Studie führen können. Marcel Mauss beginnt seine Darstellung mit einer kurzen Bestimmung der Wissenschaftsdisziplin *morphologie sociale*:

"Nous nous proposons d'étudier ici la morphologie sociale des sociétés Eskimos. On sait que nous désignons par ce mot la science qui étudie, non seulement pour le décrire, mais aussi pour l'expliquer, le substrat matériel des sociétés, c'est-à-dire la forme qu'elles affectent en s'établissant sur le sol, le volume et la densité de la population, la manière dont elle est distribuée ainsi que l'ensemble des choses qui servent de siège à la vie collective."⁵²

Bei dieser Bestimmung bezieht sich Mauss direkt auf den Entwurf von Émile Durkheim, den dieser bei der Einrichtung der Sektion *Morphologie Sociale* im 2. Band der *L'Année sociologique* gegeben hatte. Die Definition formuliert zunächst den Anspruch, dass die *morphologie sociale* nicht nur eine beschreibende, sondern auch eine erklärende Wissenschaft sei. Aus dieser Bemerkung ließe sich die Forderung ableiten, dass es bei einer sozialmorphologischen Untersuchung zur Realisierung dieses Anspruchs konzeptionell einen beschreibenden und einen erklärenden Abschnitt geben sollte. Danach enthält die Definition eine Bestimmung des Untersuchungsgegenstandes der *morphologie sociale*. Hier widmet sich Marcel Mauss dem materiellen Substrat der Gesellschaften. Dabei nennt er an speziellen morphologischen Aspekten:

1. die Form, die die Gesellschaften annehmen, wenn sie sich auf dem Boden niederlassen;
2. das Volumen und die Dichte der Bevölkerung;
3. die Art und Weise, wie diese Bevölkerung verteilt ist;
4. und schließlich das Ensemble der Dinge, in denen das kollektive Leben seinen Sitz hat.

⁵² Mauss, Marcel: *Essai sur les variations saisonnières des sociétés Eskimos. Étude de morphologie sociale*, S. 387-477. In: Mauss, Marcel: *Sociologie et anthropologie*. 6. Aufl. Paris 1995, S. 389.

Während die ersten drei Aspekte bei der Erforschung des materiellen Substrats auch bei einer Gegenstandsbestimmung durch Sozialgeographen bzw. Demographen genannt werden würden, betont der letzte Aspekt noch einmal ausdrücklich durch den Bezug auf das "kollektive Leben" die soziologische Orientierung der Untersuchung. Und zwar in einem so weit wie möglich gefassten Sinne, worauf wir bereits verwiesen haben.⁵³ Dadurch enthält schon diese früh in der Studie verwendete Formulierung einen Hinweis auf einen wichtigen methodischen Grundzug des Mauss'schen Verständnisses der *morphologie sociale*, mit dem wir uns noch stärker auseinanderzusetzen haben: sie zielt für ihn auf eine umfassende, d.h. *totale* Betrachtungsweise bzw. Untersuchung von Gesellschaften und des kollektiven Lebens (siehe weiter unten), also auf die Erforschung des gesamten Substrats. Auch in seiner Abgrenzung gegenüber den Anthropogeographen kommt diese Ausrichtung auf eine totale Betrachtungsweise an weiteren Stellen der Einleitung zum Ausdruck:

"Au lieu d'étudier le substrat matériel des sociétés dans tous ses éléments et sous tous ses aspects, c'est surtout, c'est avant tout sur le sol que se concentre leur attention ; c'est lui qui est au premier plan de leurs recherches et toute la différence qu'il y a entre eux et des géographes ordinaires c'est qu'ils considèrent le sol plus spécialement dans ses rapports avec la société."⁵⁴

Und gegenüber den Erklärungen der Anthropogeographen seiner Zeit, die für ihn soziale räumliche Phänomene zu einseitig aus geographischen Gegebenheiten (z. B. dem "tellurischen Faktor") erklären würden, formuliert er noch einmal die Sichtweise der *morphologie sociale* recht präzise:

"En un mot, le facteur tellurique doit être mis en rapport avec le milieu social dans sa totalité et sa complexité. Il n'en peut être isolé. Et, de même, quand on étudie les effets, c'est dans toutes les catégories de la vie collective qu'il en faut suivre les répercussions. Toutes ces questions ne sont donc //394// pas des questions géographiques, mais proprement sociologiques; et c'est dans un esprit sociologique que nous allons aborder celles qui font l'objet de ce travail. Si au mot d'anthropogéographie nous préférons celui de morphologie sociale pour désigner la discipline à laquelle ressortit cette étude, ce n'est pas par un vain goût de néologisme ; c'est que cette différence d'étiquettes traduit une différence d'orientation."⁵⁵

Nach der Eingangsdefinition zur *morphologie sociale* und der Betonung ihrer speziellen Betrachtungsweise geht Marcel Mauss noch einmal auf den bereits erwähnten Modellcharakter der Studie ein, setzt sich mit dem Problem seiner Beschränkung auf den empirischen Gegenstand "Eskimos" auseinander, grenzt sein Wissenschaftsverständnis von der Betrachtungsweise der Anthropogeographie ab und gibt schließlich einen Überblick über die ihm für die Untersuchung des empirischen Gegenstands zur Verfügung stehenden

⁵³ Vgl. Albrecht, Jörg; Espig, Christian: Essai sur le zoom - Mauss' Eskimo-Studie als Modellschrift der sozialmorphologischen Methode, S. 33-54. In: Hase, Thomas u.a. (Hg.): Mauss, Buddhismus, Devianz. Festschrift für Heinz Mürmel zum 65. Geburtstag. Marburg 2009, S. 35.

⁵⁴ Mauss, Marcel: Essai sur les variations saisonnières des sociétés Eskimos. Étude de morphologie sociale, S. 387-477. In: Mauss, Marcel: Sociologie et anthropologie. 6. Aufl. Paris 1995, S. 392.

⁵⁵ Mauss, Marcel: Essai sur les variations saisonnières des sociétés Eskimos. Étude de morphologie sociale, S. 387-477. In: Mauss, Marcel: Sociologie et anthropologie. Aufl. Paris 1995, S. 393-394.; Durkheim und Mauss wandten sich vehement gegen einige Überlegungen und Schriften des Leipziger Geographen Friedrich Ratzel, der als Begründer der Anthropogeographie gilt. Dabei warfen sie diesem und seinen Schülern vor, soziale Phänomene zu sehr in einer direkten Abhängigkeit von Naturgegebenheiten (z. B. den Bodenverhältnisse des bewohnten Territoriums) zu sehen, wie sie Friedrich Ratzel mit seinem biogeographischen Konzept etwa in seinem umfangreichen Werk *Politische Geographie* entworfen hatte. Zu Friedrich Ratzel allgemein vgl. Buttman, Günther: Friedrich Ratzel: Leben u. Werk e. dt. Geographen, 1844-1904. Stuttgart 1977.; Zum Konzept der Biogeographie: Müller, Gerhard H.: Das Konzept der „Allgemeinen Biogeographie“ von Friedrich Ratzel (1844-1904). Eine Übersicht, S. 3-11. In: Geographische Zeitschrift, Jg. 74, Hft. 1, 1986.

Literaturbestand. Greifen wir noch einige für uns wichtige Bemerkungen aus diesen Passagen heraus, um uns einen Eindruck von der Studie zu verschaffen:

Einen wichtigen Faktor für den Modellcharakter bezüglich des Gegenstandes "Eskimos" stellt für Mauss der deutlich ausgeprägte, kontrastierende Wechsel ihrer sozialen Morphologie dar: sie zeige sich im Laufe eines Jahres in zwei sehr unterschiedlichen Phasen, die anscheinend mit den Jahreszeiten "Sommer" und "Winter" korrelieren würden.⁵⁶ Dieser saisonale Wechsel sei dabei morphologisch so umfangreich ausgeprägt, dass er unmittelbar beobachtbar wäre. Eine Untersuchung der Eskimogesellschaften, so spitzt Marcel Mauss seine Einschätzung zu, besäße hier quasi die Züge eines naturwissenschaftlichen Experiments.⁵⁷

Außerdem erlaube es die Homogenität der Eskimo-Zivilisation⁵⁸, die zu ihr gehörigen vielgestaltigen Gesellschaften gewinnbringend miteinander zu vergleichen:

"Il y a, non pas une, mais des sociétés Eskimos dont la civilisation est assez homogène pour qu'elles puissent être utilement comparées, et assez diversifiée pour que ces comparaisons soient fécondes."⁵⁹

Für den Modellcharakter des ausgewählten Untersuchungsgegenstandes spräche demnach auch ein hoher Grad an methodisch sauberer Komparationsmöglichkeit. Mauss will die Vergleichbarkeit dadurch gewährleisten, dass er sich in seiner Studie auf die Untersuchung und Komparation einer Anzahl von *sociétés* beschränkt, die alle zu ein und derselben *civilisation* gehören. Anmerkungen zu Gesellschaften anderer "Zivilisationen" – in der Eskimostudie kommen Bemerkungen zu den Eskimogesellschaften geographisch benachbarten Indianerstämmen Nordamerikas und zu Europäern vor – werden von Mauss nur sehr begrenzt und vorsichtig angeführt. Meist haben sie dann in seiner Beschreibung eher die Funktion des Kontrastes, um die Besonderheiten der Eskimozivilisation klarer herausstellen zu können.⁶⁰ Auch dieses methodologische Anliegen ist als allgemeines Problem einer sozialmorphologisch orientierten Untersuchung bedenkenswert.

2.3.2 Zum Abschnitt *Morphologie générale*

Nach seiner Einleitung widmet sich Mauss, bevor er das für seine Studie zentrale Thema der *morphologie saisonnière* angeht, im ersten Abschnitt zunächst der Darstellung einer *morphologie générale* der Eskimos. Er leitet diese Ausführungen mit einigen interessanten methodischen Bemerkungen ein:

⁵⁶ Vgl. Mauss, Marcel: Essai sur les variations saisonnières des sociétés Eskimos. Étude de morphologie sociale, S. 387-477. In: Mauss, Marcel: Sociologie et anthropologie. 6. Aufl. Paris 1995, S. 390.

⁵⁷ Vgl. Albrecht, Jörg; Espig, Christian: Essai sur le zoom - Mauss' Eskimo-Studie als Modellschrift der sozialmorphologischen Methode, S. 33-54. In: Hase, Thomas u.a. (Hg.): Mauss, Buddhismus, Devianz. Festschrift für Heinz Mürmel zum 65. Geburtstag. Marburg 2009, S. 36.

⁵⁸ Ausführlicher zu seinem Konzept von *civilisation* äußert sich Mauss in einem Artikel aus dem Jahr 1929. Vgl. Mauss, Marcel: Les civilisations. Éléments et formes, S. 456-479. In: Mauss, Marcel: Œuvres. 2. représentations collectives et diversité des civilisations. Paris 1968.

⁵⁹ Mauss, Marcel: Essai sur les variations saisonnières des sociétés Eskimos. Étude de morphologie sociale, S. 387-477. In: Mauss, Marcel: Sociologie et anthropologie. 6. Aufl. Paris 1995, S. 391.

⁶⁰ Vgl. Mauss, Marcel: Essai sur les variations saisonnières des sociétés Eskimos. Étude de morphologie sociale, S. 387-477. In: Mauss, Marcel: Sociologie et anthropologie. 6. Aufl. Paris 1995, S. 391.

"Mais avant de rechercher quelles formes spéciales la morphologie de ces sociétés présente aux différents moments de l'année, il nous faut tout d'abord déterminer quelles en sont les caractères constants. Par quelques changements qu'elle passe, il y a pourtant certains traits fondamentaux qui restent toujours les mêmes et dont dépendent les particularités variables qui nous occuperont ensuite. La manière dont les sociétés eskimos sont fixées au sol, le nombre, la nature, la grandeur des groupes élémentaires dont elles sont composées, constituent des facteurs immuables et c'est sur ce fond permanent que se produisent les variations périodiques que nous aurons, plus tard, à décrire et à expliquer. C'est donc ce fond qu'il nous faut, avant tout, chercher à connaître. En d'autres termes, avant de faire leur morphologie saisonnière, il nous faut constituer, dans ce qu'elle a d'essentiel, leur morphologie générale."⁶¹

Mauss hebt also darauf ab, dass für eine Untersuchung von periodischen Veränderungen, wie sie während der Jahreszeiten bei den Eskimos vorherrschen, zunächst die konstanten Merkmale dieser Gesellschaften erfasst werden müssten, die quasi "unveränderlichen" Faktoren oder Grundzüge, wie er diese auch nennt. Dazu gilt es für ihn zu klären:

1. auf welche Art und Weise die Eskimogesellschaften auf dem Boden fixiert sind, also ihre Lage;
2. wie groß die Anzahl;
3. die Beschaffenheit und
4. die Größe der elementaren Gruppen ist, aus welchen sie sich zusammensetzen.

Erst diese Betrachtung lasse – so Mauss – schließlich die (wir fügen hinzu: relativ) dauerhafte Unterlage erkennen, auf der die periodischen (saisonalen) Veränderungen der Eskimogesellschaften stattfinden würden. Mauss geht es in diesem Kapitel also unter methodischem Gesichtspunkt darum, (relativ) konstante sozialmorphologische Merkmale zu bestimmen, um anschließend mit deren Hilfe variable Größen erfassen zu können. Dabei lassen sich mehrere Bezugsgrößen festmachen:

1. die Eskimogesellschaften;
2. die Art der Bodenfixierung (fixé au sol), d. h. ein wie immer bestimmbares Territorium;
3. die elementaren Gruppen der Gesellschaften, wobei diese nach a) Anzahl (le nombre), b) Beschaffenheit (la nature) und c) Größe (le grandeur) hin untersucht werden.

Zunächst gibt Mauss an dieser Stelle seiner Studie einen Überblick über das Volumen der Eskimo-civilisation, in dem er deren geographische Ausdehnung und Lage mit Angabe der Längen- und Breitengrade bestimmt.⁶² Innerhalb des geographisch sehr großen Verbreitungsgebietes ihrer Zivilisation würden die Eskimos aber nur Siedlungsgebiete mit einem ganz bestimmten Charakter nutzen: es würden ausschließlich Küsten und meeresnahe Flussgebiete (Mündungsgebiete) von den Eskimos bewohnt, während ein Großteil des Inlandes unbesiedelt bliebe.⁶³ Und diese Siedlungsgebiete würden sich außerdem in der Regel nur auf den unmittelbaren Uferstreifen beschränken. Die Eskimos stellen nach Mauss daher sogar eher Klippenbewohner als Küstenbewohner dar. Methodisch bestimmt Mauss also zunächst ein geographisches Gesamtvolumen. Danach gewinnt er mit der kategorialen Dichotomie "besiedelt/bewohnt" – "unbesiedelt/unbewohnt" die eigentlichen Siedlungs- und

⁶¹ Mauss, Marcel: Essai sur les variations saisonnières des sociétés Eskimos. Étude de morphologie sociale, S. 387-477. In: Mauss, Marcel: Sociologie et anthropologie. 6. Aufl. Paris 1995, S. 396.

⁶² Vgl. Mauss, Marcel: Essai sur les variations saisonnières des sociétés Eskimos. Étude de morphologie sociale, S. 387-477. In: Mauss, Marcel: Sociologie et anthropologie. 6. Aufl. Paris 1995, S. 396-397.

⁶³ Vgl. Mauss, Marcel: Essai sur les variations saisonnières des sociétés Eskimos. Étude de morphologie sociale, S. 387-477. In: Mauss, Marcel: Sociologie et anthropologie. 6. Aufl. Paris 1995, S. 397-398.

Wohngebiete innerhalb des Zivilisationsvolumens. Diese untersucht er dann in ihrem spezifischen Charakter eingehender und stellt fest, dass es sich bei den Küstengebieten, die die Eskimos bewohnen, nicht um Durchgangsgebiete handelt, sie also keine Kommunikationsfunktion zwischen Meer und Hinterland besitzen, sondern dass sie weitgehend als reine Wohngebiete aufzufassen sind.⁶⁴ Mauss wendet sich hier gegen die Verallgemeinerungen des Anthropogeographen Friedrich Ratzel, der dem topographischen Gegenstand "Küstengebiet" allgemein die Funktion eines anthropographischen "Durchgangsgebietes" zuschrieb. Auch dessen Auffassung, dass die Eskimos "Randvölker" seien, da sie am Rande der Ökumene siedeln würden, hält Mauss für wenig plausibel. Die Problemstellung der graduell verschiedenen Nutzraumbewertung des geographischen Territoriums, die Mauss hier erörtert, begegnet uns auch später in der Arbeit von Julius Gaul zum Fürstentum Reuß ä.L.⁶⁵

Nach den Bemerkungen zur Eskimo-*civilisation* in ihrer Gesamtheit wendet sich Mauss der genaueren Bestimmung der jeweiligen Eskimogesellschaften zu. Seine hier gegebenen Ausführungen sind für die Einschätzung des soziologischen Konzeptes der Durkheimianer grundlegend und behandeln auch für unsere Arbeit zentrale Probleme. Sie sollen daher eingehender wiedergegeben und besprochen werden. Zunächst führt Mauss aus:

"Après avoir ainsi décrit l'habitat des Eskimos, il nous faut chercher comment ces peuples sont distribués sur la surface //400// qu'ils occupent, c'est-à-dire de quels groupements particuliers ils sont composés, quel en est le nombre, la grandeur et la disposition."⁶⁶

Mauss geht es hier zunächst um eine Präzisierung. An dieser Stelle spricht er zunächst vom Siedlungsgebiet (*habitat*) der *civilisation* und den Völkern (*peuples*), fragt aber anschließend nach den besonderen Gruppierungen (*groupements particuliers*), aus denen diese sich zusammensetzen. Auch bei diesen könnte dann wiederum nach den morphologischen Größen *nombre*, *grandeur* und *disposition* gefragt werden. Es begegnet uns also das gleiche methodische Vorgehen, wie es Durkheim bei seinem Konzept von *substrat* und *groupements secondaires* angesprochen hatte: die Betrachtung verläuft vom Ganzen zu den Teilen.⁶⁷

Das zuletzt genannte Merkmal, die *disposition*, bekommt ihren sozialmorphologisch präziseren Sinn durch die bereits erfolgte Bestimmung der *civilisation*. Die vorherigen Befunde zur Zivilisation erfüllen nun also die Funktion eines Rahmens, in dem eine anschließend gemachte Beobachtung – etwa die Erfassung der Disposition einer Gesellschaft dieser Zivilisation – darauf bezogen wird. Wir sehen in den hier vorgestellten Passagen der Eskimo-Studie, wie Marcel Mauss die jeweils gleichen allgemeinen sozialmorphologische Fragestellungen (nach *nombre*, *grandeur*, *disposition*) an unterschiedliche Gegenstände (*civilisation*, *société*, *groupements particuliers*) heranträgt. Gleichzeitig wird in seiner Studie aber der Zusammenhang dieser unterschiedlichen Gegenstände deutlich. Das von uns weiter unten entworfene sozialmorphologische Ebenenmodell soll es ermöglichen, genau diese Zusammenhänge präziser als bisher üblich nachvollziehbar zu machen.

Im nächsten Abschnitt seiner Studie werden von Mauss dann die *groupements particuliers* weitergehend erklärt:

⁶⁴ Vgl. Mauss, Marcel: Essai sur les variations saisonnières des sociétés Eskimos. Étude de morphologie sociale, S. 387-477. In: Mauss, Marcel: Sociologie et anthropologie. 6. Aufl. Paris 1995, S. 399.

⁶⁵ Vgl. Gaul, Julius: Beiträge zur Landeskunde des Fürstentums Reuss ä. L. Halle a. S. 1900, S. 54-63.

⁶⁶ Mauss, Marcel: Essai sur les variations saisonnières des sociétés Eskimos. Étude de morphologie sociale, S. 387-477. In: Mauss, Marcel: Sociologie et anthropologie. 6. Aufl. Paris 1995, S. 399-400.

⁶⁷ Vgl. Kap. 2.1.2.

"Tout d'abord, il nous faudrait savoir quels sont les groupements politiques dont la réunion forme la population Eskimo. Les Eskimos sont-ils des agrégats de tribus distinctes, ou une nation (confédération de tribus)? Malheureusement, outre que cette terminologie usuelle manque encore de précision, elle est, en l'espèce, d'une application difficile. La composition de la société Eskimo a, par elle-même, quelque chose d'imprécis et de flottant et il n'est pas aisé de distinguer de quelles unités définies elle est formée."⁶⁸

Unter den *groupements particuliers* will Mauss demnach vor allem die *groupements politiques* verstanden wissen. Er diskutiert zur Klärung dieses Problems die (in der ethnologischen Forschung seiner Zeit) üblichen Begriffe *tribu* (Stamm) bzw. *nation /confédération de tribus* (Nation bzw. Konföderation von Stämmen). Sein Urteil zur Brauchbarkeit dieser Termini im Bezug auf die Eskimogesellschaften fällt negativ aus, da sie sich nur schwer anwenden lassen würden und im Allgemeinen zu unpräzise blieben. Sie würden, so betont es Mauss, bei den Eskimos keine abgegrenzten, und dauerhaft existierenden sozialen Einheiten bezeichnen, die eine kollektive Individualität besäßen. Er baut diese Argumentation aus, indem er die in der ethnographischen Literatur zumeist als *Stamm* oder *Nation* bezeichneten sozialen Aggregate mit fünf weiteren Merkmalen konfrontiert, die seinem Ermessen nach eine *individualité collective* oder *société* auszeichnen würden:

1. eine eigene Sprache;
2. ein kollektiver Name für alle Mitglieder;
3. Grenzen;
4. Kriege;
5. eine eigene Geschichte.

Bei allen diesen Punkten kann Mauss bezüglich der Stämme bzw. Nationen nur feststellen, dass diese bei den Eskimos zwar durchaus beobachtbar wären, aber kein dauerhaftes soziales Phänomen darstellen würden:

"De tous ces faits, on n'est assurément pas fondé à conclure que l'organisation tribale est complètement étrangère aux Eskimos. Nous venons, au contraire, de rencontrer un certain nombre d'agrégats sociaux qui semblent bien avoir certains des traits qui passent, d'ordinaire, pour appartenir à la tribu. Mais en même temps on a vu que la plupart du temps ces agrégats ont des formes très incertaines, très inconsistantes ; on sait mal où ils commencent et où ils finissent ; ils semblent bien se mêler aisément les uns aux autres et former entre eux des combinaisons protéiformes ; on les voit rarement se concerter pour une action commune. Si donc la tribu n'est point inexistante, elle n'est certainement pas l'unité sociale, solide et stable, sur laquelle reposent les groupements Eskimos. Elle ne constitue pas, à parler exactement, une unité territoriale. Ce qui la caractérise surtout, c'est la constance de certaines relations entre groupes agglomérés et entre lesquels les communications sont faciles, beaucoup plutôt que la main-mise d'un groupe unique sur un territoire avec lequel il s'identifie et que des frontières définies distinguent nettement de groupes différents et voisins. Ce qui sépare les tribus eskimos les unes des autres, ce sont des étendues désertes, dénuées de tout, difficilement habitables, des caps impossibles à doubler en tout temps, et la rareté des voyages qui en résultent. Il est même remarquable que le seul groupe qui donne l'impression d'une tribu proprement dite, soit celui des Eskimos du détroit de Smith que des circonstances géographiques

⁶⁸ Mauss, Marcel: Essai sur les variations saisonnières des sociétés Eskimos. Étude de morphologie sociale, S. 387-477. In: Mauss, Marcel: Sociologie et anthropologie. 6. Aufl. Paris 1995, S. 400.

//403// isolent complètement de toutes les autres, et dont les membres, quoique occupant un immense espace, ne forment pour ainsi dire qu'une seule famille."⁶⁹

Mauss betont demnach sowohl das fehlende Territorium, als auch das nur selten zustande kommende gemeinsame Handeln der Stämme. Diese beiden Merkmale fänden sich hingegen bei einem anderen sozialen Aggregat der Eskimos ganz deutlich ausgeprägt – dem *établissement* (der Siedlung). Mauss schreibt in diesem Zusammenhang:

"La véritable unité territoriale, c'est beaucoup plutôt l'*établissement* (*settlement*). Nous désignons ainsi un groupe de familles agglomérées qu'unissent des liens spéciaux et qui occupent un habitat sur lequel elles sont inégalement distribuées aux différents moments de l'année, comme nous le verrons, mais qui constitue leur domaine. L'*établissement*, c'est le massif des maisons, l'ensemble des places de tentes et des places de chasse, marine et terrestre, qui appartiennent à un nombre déterminé d'individus, en même temps que le système des chemins et sentiers, des chenaux et ports dont usent ces individus et où ils se rencontrent constamment. Tout cela forme un tout qui a son unité et qui a tous les caractères distinctifs auxquels se reconnaît un groupe social limité."⁷⁰

Die wirkliche territoriale Einheit und begrenzte soziale Gruppe, welche die von Mauss aufgeführten Merkmale einer individuellen Kollektivität in deutlichem Umfang aufweisen würde, ist für ihn demnach das *établissement* (die Ansiedlung, *settlement*). Dieses *établissement* zeichne sich vor allem durch seine historische Kontinuität aus.

Das *établissement* der Eskimos bestände aus einer Gruppe von zusammengeschlossenen Familien, die durch spezielle Bande vereinigt seien; es beanspruche ein *habitat* (Siedlungsgebiet) als seinen Besitz; es umfasse schließlich die Häuser; die Gesamtheit der Zeltplätze; alle Jagdgebiete und Fischereigründe, die jeweils von einer bestimmten Anzahl an Individuen genutzt würden; letztlich auch das System von Wegen und Pfaden, Wasserwegen und Häfen, die von den Individuen genutzt würden und auf denen sie sich immer wieder trafen.

Auf die Verkehrs- und Kommunikationswege war Marcel Mauss in seiner oben gegebenen Definition des Gegenstandes der *morphologie sociale* nicht konkret eingegangen, aber wir erinnern in diesen Zusammenhang an die Überlegungen von Émile Durkheim, der die Berücksichtigung der Verkehrswege in seiner Note ausdrücklich genannt hatte.⁷¹

Der von Mauss an dieser Stelle verwendete Terminus *agrégat* (Aggregat) besitzt, wie der Begriff *substrat*, eine deutliche Nähe zu einem naturwissenschaftlichen Sprachgebrauch und stellt eine für die Soziologie Durkheims und seiner Schüler typische Entlehnung aus diesem Bereich dar.

Das *établissement* bildet nach Mauss also ein soziales Ganzes, das einen hohen Grad an Einheit aufweist und alle Merkmale besitzt, an denen man eine begrenzte soziale Gruppe erkennt. Folgt man den Ausführungen von Mauss, so versteht er unter jedem *établissement* der Eskimos eine *société*. Wir schlagen daher vor, den Begriff *établissement* / *Etablissement* als sozialmorphologischen Fachterminus einzuführen, da er es erlaubt, die menschliche

⁶⁹ Mauss, Marcel: Essai sur les variations saisonnières des sociétés Eskimos. Étude de morphologie sociale, S. 387-477. In: Mauss, Marcel: Sociologie et anthropologie. 6. Aufl. Paris 1995, S. 402-403.

⁷⁰ Mauss, Marcel: Essai sur les variations saisonnières des sociétés Eskimos. Étude de morphologie sociale, S. 387-477. In: Mauss, Marcel: Sociologie et anthropologie. 6. Aufl. Paris 1995, S. 403.

⁷¹ Vgl. Durkheim, Émile: Morphologie sociale, S. 520-521. In: L'Année sociologique, Bd. 2, 1899, S. 520.

Dimension des Begriffs *société* mit ihrer materiellen (nichtmenschlichen) Dimension als unmittelbare Einheit zu fassen und als direkt aufeinander bezogen zu denken. Die Einbeziehung der materiellen Dimension (im weitesten Sinne verstanden) erfolgt im Rahmen der *morphologie sociale* dabei, daran sei hier erneut erinnert, immer von der *société* aus - also von einem dezidiert soziologischem Standpunkt aus.

Im Anschluss an diese Festlegung des *établissement* als *société* betrachtet Mauss noch einmal seine oben bereits auf die Stämme und Nationen angewandten Merkmale.⁷² Seine Beobachtungen führen ihn zu folgendem Befund:

1. Ein *établissement* habe immer einen konstanten Namen und sei eindeutig lokalisierbar.
2. Der Name des *établissement* sei stets ein Eigenname, den alle ihm angehörenden Mitglieder tragen würden, und zwar ausschließlich diese.
3. Jedes *établissement* habe feste Grenzen sowie Jagdreviere und Fischereiplätze – also ein Territorium, das beansprucht werde.⁷³
4. Ein *établissement* bilde außerdem eine linguistische, moralische und religiöse Einheit.

Trotz der vorherrschenden Abgrenzung der jeweiligen *établissement* gegeneinander bestehe nach der Ansicht von Mauss natürlich auch eine gewisse, graduelle Offenheit dieser konstanten und begrenzten *unités*. Diese Offenheit führe aber nicht dazu, dass diese Einheiten sich ineinander auflösen würden.⁷⁴ Mauss führt dieses Problem an dieser Stelle nicht weitergehend aus.

Bevor wir Mauss in seiner Beschreibung weiter folgen, wollen wir die gemachten Beobachtungen kurz unter einem methodischen Blickwinkel einordnen:

Das *établissement (société)* stellt innerhalb der *civilisation* der Eskimos das größtmögliche, einheitliche, historisch dauerhafteste und im stärksten Maße abgegrenzte soziale Aggregat dar. Es kann durchaus ein Teil von größeren sozialen Aggregaten sein, die aber weder einen dauerhafteren Charakter besitzen, noch einen so hohen Grad an Einheitlichkeit aufweisen, wie es beim *établissement* festzustellen ist. Für unser Interesse am Modellcharakter der Eskimo-Studie ist es wichtig hervorzuheben, dass Marcel Mauss bei der Bestimmung der *société* von einem politisch-historischen Verständnis ausgeht, und erst von diesem Standpunkt aus die anderen vereinenden Merkmale (Territorium, Sprache, Moral, Religion) bespricht. Hier deutet sich also ein wichtiger methodischer Aspekt der sozialmorphologischen Betrachtungsweise an: wie und nach welchen Kriterien ist eine Gesellschaft zunächst zu definieren, die dann sozialmorphologisch untersucht werden soll?

⁷² Mauss, Marcel: Essai sur les variations saisonnières des sociétés Eskimos. *Étude de morphologie sociale*, S. 387-477. In: Mauss, Marcel: *Sociologie et anthropologie*. 6. Aufl. Paris 1995, S. 403-404.

⁷³ Ein von Mauss hier angeführter Hinweis auf die lange historische Kontinuität solcher *établissement* macht die Bedeutung der Dauerhaftigkeit für das Verständnis von Gesellschaft bei den Durkheimianern deutlich: Gesellschaften werden von Mauss und den Durkheimianern als geschichtliche Größen betrachtet: "Partout et toujours, sauf à la suite des grandes catastrophes qui bouleversent l'établissement, ce sont les mêmes gens qu'on trouve au même endroit ou leurs descendants ; les héritiers des victimes de Frobisher au XVIe siècle gardaient encore au XIXe le souvenir de cette expédition." Mauss, Marcel: *Essai sur les variations saisonnières des sociétés Eskimos. Étude de morphologie sociale*, S. 387-477. In: Mauss, Marcel: *Sociologie et anthropologie*. 6. Aufl. Paris 1995, S. 404.

⁷⁴ Vgl. Mauss, Marcel: *Essai sur les variations saisonnières des sociétés Eskimos. Étude de morphologie sociale*, S. 387-477. In: Mauss, Marcel: *Sociologie et anthropologie*. 6. Aufl. Paris 1995, S. 404-405.

Nachdem Mauss die Etablissements als die eigentlichen Gegenstände seiner Untersuchung bestimmt hat, kann er auch diese wiederum unter den verschiedenen morphologischen Aspekten betrachten:

"Après avoir ainsi montré dans l'établissement l'unité qui est à la base de la morphologie eskimo, il nous faut, si nous voulons avoir de cette dernière une représentation un peu précise, rechercher comment les établissements sont distribués sur la surface du territoire, quelle est leur grandeur, quelle est la proportion respective des divers éléments dont ils sont composés sous le rapport du sexe, de l'âge, de l'état civil."⁷⁵

Er versucht demnach bezüglich der *établissement* wieder zu bestimmen:

1. die Verteilung auf der Fläche des Territoriums;
2. die Größe der *établissement*;
3. das Verhältnis der verschiedenen Elemente, aus denen sich die *établissement* jeweils zusammensetzen; und zwar nach:
 - 3.1. *sexe* (Geschlecht);
 - 3.2. *âge* (Alter);
 - 3.3. *état civil* (Stand).

Wie leicht zu erkennen ist, sind wir bei der Betrachtung der hier angesprochenen *éléments* der jeweiligen Etablissements im Bereich von sehr kleinen sozialen Gruppen bzw. sogar den Individuen angekommen, deren Geschlecht, Alter und Stand erstmals im Verlauf der Eskimo-Studie zum Gegenstand der Fragestellung wird.

Wir sind also innerhalb der Studie durch Mauss von sozialmorphologisch sehr großen Gebilden wie der *civilisation* (sieht man von der Menschheit als biologischer Ganzheit ab, ist die *civilisation* im Konzept der Durkheimianer die größtmögliche, durch Kulturmerkmale bestimmte, menschlichen Einheit), über die *société/établissement* (Gesellschaften) als den größten *soziologischen* Einheiten bis hin zu den einzelnen menschlichen Individuen als den kleinsten sozialen Einheiten gelangt. Methodisch führt uns diese Vorgehensweise in der Eskimo-Studie dahin, die sozialmorphologische Blickrichtung von großen Gegenständen oder Totalitäten aus auf kleinere Gegenstände oder Teilmengen zu lenken, um danach bis zur kleinsten möglichen Sozialeinheit, dem Individuum, zu gelangen. In unserem Modell werden wir das Individuum als *morphème social* (Sozialmorphem) auffassen. Würden wir hier eine Parallele aus der Soziologie bzw. Geschichtswissenschaft bemühen, so spannt Marcel Mauss mit seiner Studie einen Bogen von der Makro- bis zur Mikroperspektive.⁷⁶

Gleichzeitig stellt sich mit dieser Vorgehensweise die Frage, welche unterschiedlichen Formen bzw. Grade von empirischer Präzision ein sozialmorphologisch orientierter Zugang für eine Untersuchung auf den verschiedenen Ebenen erreichen kann. Wir werden dieses Problem in unserer Zusammenfassung noch einmal ansprechen.

⁷⁵ Mauss, Marcel: Essai sur les variations saisonnières des sociétés Eskimos. Étude de morphologie sociale, S. 387-477. In: Mauss, Marcel: Sociologie et anthropologie. 6. Aufl. Paris 1995, S. 405.

⁷⁶ Vgl. zur Orientierung in diesen Bereichen: Friedrichs, Jürgen: Makro- und mikrosoziologische Theorien der Segregation, S. 56-77. In: Friedrichs, Jürgen (Hg.): Soziologische Stadtforschung. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderhefte. Opladen 1988.; Schlumbohm, Jürgen: Mikrogeschichte - Makrogeschichte: Zu Eröffnung einer Debatte, S. 7-32. In: Schlumbohm, Jürgen (Hg.): Mikrogeschichte, Makrogeschichte - komplementär oder inkommensurabel? Göttingen 1998.

Neben diesen positiven Anregungen der Eskimostudie lassen sich natürlich auch einige kritische Bewertungen formulieren:

So verbleibt Mauss bezüglich des Zusammenhanges *civilisation-établissement* teilweise im Bereich einer (Tendenz-)Beschreibung der empirischen Beobachtungen. Er gibt etwa nur wenige Karten zur geographischen Lage der *établissement* innerhalb des *civilisations-habitat* wieder. Die oben erwähnte Dichotomie von "unbesiedelt/unbewohnt" zu "besiedelt/bewohnt" wird zwar konstatiert, aber nicht durch quantitativ nachvollziehbare Angaben erhärtet. Demgegenüber führt er bezüglich der *établissement* empirisch konkretere und teilweise detaillierte Statistiken an, die mit Aussagen zu den Gegenständen wie Geschlecht, Alter und Stand aufwarten, die Marcel Mauss gleichfalls seiner Darstellung mit beigefügt hat. Die empirischen Befunde zu diesen letzten Aspekten der *morphologie générale* der Eskimos führen ihn schließlich zu folgenden Einschätzungen:

1. Die Anzahl der *établissement* der Eskimos sei bezogen auf das Volumen der *civilisation* im Allgemeinen sehr gering und es lasse sich (für das späte 19. und frühe 20. Jahrhundert) ein zunehmender Bevölkerungsschwund feststellen.
2. Die *établissement* lägen in der Regel weit verstreut und seien in ihrem Umfang sehr klein.
3. Die Existenz der Eskimobevölkerung lasse sich als sehr prekär und unbeständig einschätzen, da sie in hohem Maße von sehr ungünstigen Umweltbedingungen abhängen. Als Beispiele erwähnt Mauss hier etwa die oft auftretenden Kajakunfälle bei der Jagd, die zu einer hohen Rate an früher Männersterblichkeit führen würden. Aber auch die durch die Umweltbedingungen notwendig werdenden Wanderungen der ganzen Familien seien häufig Gründe für Unfälle und für den Verlust an Menschen.
4. Daher ist nach Ansicht von Marcel Mauss die Bevölkerungsdichte in der gesamten Eskimo-*civilisation* sehr gering. Er äußert in diesem Zusammenhang sogar die Einschätzung, dass die *établissement* der Eskimos bei dem Stand ihrer Technik [Anm. C. E.: um 1900] durch die speziellen Umweltbedingungen in diesen engen Grenzen gehalten würden und die Gruppen keinen größeren Umfang erreichen könnten.
5. Neben der begrenzten Größe betont Marcel Mauss, dass die altersspezifische Zusammensetzung der *établissement* der Eskimos sehr kennzeichnend für diese *civilisation* sei. Die Bevölkerung der Eskimos bestehe aus wenigen Kindern und wenigen Greisen sowie einem außergewöhnlich hohen Anteil an Witwen, die aber in der Regel schnell wieder verheiratet würden.
6. Die starke Abhängigkeit von den Umweltbedingungen wirke sich nach Ansicht von Marcel Mauss aber nicht auf den Einzelnen, sondern nur auf die Gruppe als Ganzes aus. Und es würden sich sogar Mechanismen beobachten lassen, mit denen die Gesellschaft als Reaktion auf ungünstige Umweltbedingungen auf die Gruppengröße selbst einwirke, indem sie bestimmte Mitglieder (Kinder, Kranke, Greise, Witwen) töten oder verstoßen würde.

Wir haben diese Aspekte kurz vorgestellt, um unseren Überblick zur *morphologie générale* abzuschließen. Kommen wir zu einem kurzen Zwischenfazit:

Die von Marcel Mauss vorgenommenen methodischen Einschätzungen zu den konstanten Merkmalen im Kapitel *morphologie générale* beziehen ihre Relevanz natürlich aus dem folgenden Kapitel *morphologie saisonnière*, in dem es um ganz bestimmte, zunächst als

saisonal charakterisierte Veränderungen der sozialen Morphologie der Eskimo-*établissement* geht. Wie aus seinen Schilderungen ersichtlich wurde, sind die von ihm behandelten Aspekte wie Bevölkerungsgröße und -dichte, die Anzahl der *établissement*, die Alters- oder Geschlechterzusammensetzung nicht in einem absoluten Sinne konstant, sondern nur unter einem relativen Blickwinkel. Seine Bemerkungen zum allgemeinen Rückgang der Eskimo-*civilisation* machen dies deutlich. Unter Berücksichtigung des speziellen Interesses von Marcel Mauss an der Betrachtung der saisonalen Veränderungen ist es für ihn methodisch aber notwendig, diese Aspekte durch eine Reduktion des empirischen Befundes als Konstanten aufzufassen.

2.3.3 Zum Abschnitt *Morphologie saisonnière*

Im Abschnitt *morphologie saisonnière* geht Marcel Mauss vom *établissement* als sozialmorphologischer Grundeinheit der Eskimos aus, um sich den jahreszeitlichen Veränderungen zuzuwenden:

"Nous venons de voir quelle est la morphologie générale des Eskimos, c'est-à-dire les caractères constants qu'elle présente en tout temps. Mais nous savons qu'elle varie selon les moments de l'année; il nous faut chercher maintenant quelles sont ces variations. C'est d'elles surtout que nous devons nous occuper dans ce travail. Si, en tout temps, l'établissement est l'unité fondamentale des sociétés Eskimos, il présente suivant les saisons des formes très différentes. En été, les membres qui le composent habitent dans des tentes et ces tentes sont dispersées; en hiver, ils habitent dans des maisons resserrées les unes près des autres. Telle est l'observation générale qu'ont faite tous les auteurs depuis les plus anciens, quand ils ont eu l'occasion d'observer le cycle de la vie eskimo. Nous allons tout d'abord décrire chacun de ces deux genres d'habitat et les deux modes de groupement correspondants. Nous nous efforcerons ensuite d'en déterminer et les causes et les effets."⁷⁷

Die jahreszeitlichen Variationen der sozialen Morphologie der Eskimos sei, so betont es Marcel Mauss an dieser Stelle noch einmal, eine Beobachtung, die von allen ethnographischen Autoren gemacht wurde, wenn sie bei ihren Expeditionen oder Aufhalten die Möglichkeit dazu hatten. Wir werden aber bei der weiteren Betrachtung der Eskimo-Studie noch sehen, dass Marcel Mauss bemüht ist, diese einfache Beobachtung durch konkretere Aussagen über die sich wandelnden Elemente der *établissement* detaillierter zu erfassen.

Um den angesprochenen Wechsel präzise analysieren zu können, geht Marcel Mauss konsequent vom *établissement* aus, das er als *unité* (Anm. C. E.: *unité* im sozialmorphologischen Sinne als *Maßeinheit* verstanden!) auffasst. Das *établissement* nähme im Verlauf eines Jahres zwei sehr unterschiedliche Formen an und das Auftreten dieser beiden differierenden Formen wird üblicherweise in der ethnographischen Literatur seiner Zeit und auch bei den meisten späteren Rezipienten von Mauss mit der Dichotomie der konträren Jahreszeiten Sommer / Winter in Verbindung gebracht, an der sich auch Mauss in der Anlage seiner Studie orientiert. Diese sozialmorphologische Formveränderung betrachtet er zunächst unter Rückgriff auf die Siedlungsweisen (*genres d'habitat*) und daran anschließend mit einer

⁷⁷ Mauss, Marcel: Essai sur les variations saisonnières des sociétés Eskimos. Étude de morphologie sociale, S. 387-477. In: Mauss, Marcel: Sociologie et anthropologie. 6. Aufl. Paris 1995, S. 414.

Betrachtung der mit diesen Siedlungsweisen korrespondierenden Gruppierungsweisen (*modes de groupement*).⁷⁸

Bezüglich der Siedlungsweisen behandelt Marcel Mauss zuerst das *habitat d'été*. Als Habitation in dieser Jahreszeit dient den Eskimos das *tupik* (*tente, Zelt*), von dem Marcel Mauss die grundlegenden Konstruktionsmerkmale vorstellt:

"La tente porte partout le même nom, *tupik*, et, partout aussi, d'Angmagssalik jusqu'à l'île de Kadiak, elle affecte la même forme. Schématiquement, on peut dire qu'elle est composée de perches disposées en forme de cône; sur ces perches sont placées des peaux, le plus souvent de rennes, cousues ou non ensemble, et tenues à la base par de grosses pierres capables de contrebalancer l'effort souvent terrible du vent. A la différence des tentes indiennes, celles des Eskimos n'ont pas de vide au sommet, parce qu'il n'y a pas de fumée qu'il soit nécessaire de laisser échapper; leur lampe n'en produit pas. Quant à l'entrée, elle peut être close hermétiquement. Les habitants sont alors plongés dans l'obscurité."⁷⁹

Anschließend betont er, dass es von diesem Normaltyp des Zeltes durchaus lokale Abweichungen geben würde, dass diese Abweichungen sich aber in der Regel nur auf die jeweils zur Verfügung stehenden Baumaterialien beziehen würden. Sie seien daher für eine sozialmorphologische Betrachtung, so können wir schlussfolgern, vernachlässigbar. Mauss geht daher umgehend zur Beschreibung der mit dem *tupik* korrespondierenden Gruppierungsweise über:

"Mais ce qui est plus important que tous ces détails de technologie, c'est de savoir quel est le groupe qui habite la tente. D'un bout à l'autre de l'aire eskimo, c'est la famille, au sens le plus étroit du mot, c'est-à-dire un homme avec sa femme ou, s'il y a lieu, ses femmes, leurs enfants non mariés (naturels ou adoptés) ; exceptionnellement on y trouve aussi un ascendant, ou une veuve qui n'est pas remariée, ses enfants, ou enfin un hôte, ou des hôtes. Le rapport est si étroit entre la famille et la tente que la structure de l'une se modèle sur la structure de l'autre. C'est une règle générale dans tout le monde eskimo qu'il y a une lampe par famille; aussi y a-t-il d'ordinaire une lampe et une seule par tente. De même, il n'y a qu'un banc (ou un lit de feuilles et branchages surélevé au fond de la tente) recouvert de peaux sur lequel on couche; et ce lit ne comporte pas de cloison pour isoler la famille de ses hôtes éventuels. Ainsi la famille vit parfaitement une //417// dans cet intérieur hermétiquement clos et c'est elle qui construit et transporte cette habitation d'été, si exactement faite à sa mesure."⁸⁰

Die Gruppe des Zeltes ist für Marcel Mauss eine „Familie“. Sie würde seiner Aussage nach i.d.R. aus einem Mann mit seiner Frau (oder seinen Frauen) sowie den nichtverheirateten, natürlichen oder adoptierten Kindern bestehen; ausnahmsweise träfe man aber auch Verwandte aufsteigender Linie oder eine Witwe mit ihren Kindern und schließlich noch Gäste in einem *tupik* an. Dabei stehe die Größe und Struktur des *tupik* und die Struktur der Familie in einem direkten Verhältnis. Jede Familie habe nur ein Zelt und eine Lampe, es gäbe in diesem Zelt nur eine Bank bzw. ein Schlaflager und es würden keine Trennwände existieren,

⁷⁸ Vgl. Albrecht, Jörg; Espig, Christian: Essai sur le zoom - Mauss' Eskimo-Studie als Modellschrift der sozialmorphologischen Methode, S. 33-54. In: Hase, Thomas u.a. (Hg.): Mauss, Buddhismus, Devianz. Festschrift für Heinz Mürmel zum 65. Geburtstag. Marburg 2009, S. 36.

⁷⁹ Mauss, Marcel: Essai sur les variations saisonnières des sociétés Eskimos. Étude de morphologie sociale, S. 387-477. In: Mauss, Marcel: Sociologie et anthropologie. 6. Aufl. Paris 1995, S. 415.

⁸⁰ Mauss, Marcel: Essai sur les variations saisonnières des sociétés Eskimos. Étude de morphologie sociale, S. 387-477. In: Mauss, Marcel: Sociologie et anthropologie. 6. Aufl. Paris 1995, S. 416-417.

welche die Familie etwa von den Gästen abgrenzen würden. Marcel Mauss betont also die vollkommene Vereinigung und hermetische Abgeschlossenheit der Familie in einem *tupik*.

Nach dem *habitat d'été* wendet sich Marcel Mauss in seiner Darstellung in gleicher Weise dem *habitat d'hiver* und dem *iglu*⁸¹ (dem *longue maison*) als *habitation* dieser Jahreszeit zu:

"*La maison*. - De l'hiver à l'été, l'aspect morphologique de la société, la technique de l'habitat, la structure du groupe abrité changent du tout au tout; les habitations ne sont pas les mêmes, leur population est différente et elles sont disposées sur le sol d'une tout autre façon. Les habitations d'hiver eskimos ne sont pas des tentes, //418// mais des maisons, et même de longues maisons. Nous allons commencer par en décrire la forme extérieure; nous dirons ensuite quel en est le contenu. La longue maison eskimo est faite de trois éléments essentiels qui peuvent servir à la caractériser; un couloir qui commence au dehors et qui vient déboucher à l'intérieur par une entrée à demi souterraine ; 2° un banc avec des places pour les lampes ; 3° des cloisons qui déterminent sur ce banc un certain nombre de cellules. Ces traits distinctifs sont propres à la maison eskimo; ils ne se retrouvent réunis dans aucune autre maison connue. Mais, suivant les régions, ils présentent des particularités variables qui donnent naissance à un certain nombre de variétés secondaires."⁸²

Mauss beschreibt also, wie beim *tupik*, zuerst die technische Konstruktion des *iglu*, ausgehend von dessen äußerer Form und anschließend seine inneren Konstruktionsmerkmale. Genauso wie bei der Behandlung des *tupik* zielt er dabei auf eine Betrachtung des Grundtyps ab, stellt aber trotzdem eine Anzahl von lokalen Variationen vor. Die Tatsache, dass die Eskimos zur Errichtung der Winterhäuser je nach Verfügbarkeit unterschiedliche Materialien nutzen (Holz, Tierhäute, Stein, Grassoden, Walkknochen, Schnee), sieht Mauss – genau wie beim Zelt – für eine sozialmorphologisch orientierte Betrachtung als vernachlässigbar an.

Eine gleiche Vernachlässigung in seiner Studie zeigt Mauss für bauliche Konstruktionen der Wintersiedlung, die im Gegensatz zu den Wohnhäusern keinen unmittelbaren sozialen Bezug zur Gruppierungsweise haben, z. B. Vorratsbehälter, Böcke für die Boote oder Hütten für die Hunde.⁸³ Auch hier bedient sich Marcel Mauss methodisch einer kontrollierten Reduzierung bei der Analyse.

Für den Vergleich mit dem *tupik* sind die Beobachtungen zu den drei inneren Konstruktionselementen des *iglu* wichtig. Nach Mauss besteht es:

1. aus einem langgestreckten Gang, der außerhalb des *iglu* beginnt und in dessen Innern dann in einem halb unterirdischen Eingang endet;
2. aus einer Bank mit Plätzen für die Lampen;
3. aus einer gewissen Anzahl von Zellen auf dieser Bank, die durch Trennwände entstehen.⁸⁴

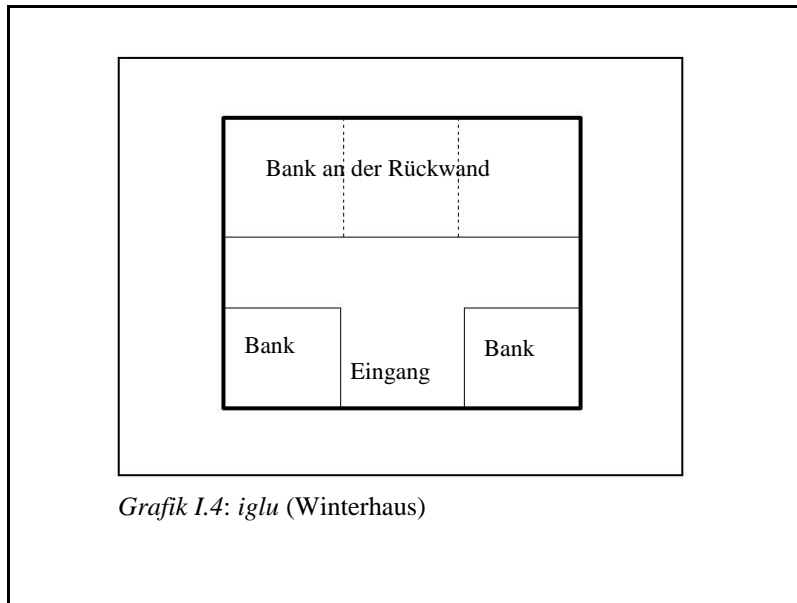
⁸¹ Marcel Mauss selbst verweist darauf, dass das *longue maison* allgemein als *iglu* bezeichnet wird.

⁸² Mauss, Marcel: Essai sur les variations saisonnières des sociétés Eskimos. Étude de morphologie sociale, S. 387-477. In: Mauss, Marcel: Sociologie et anthropologie. 6. Aufl. Paris 1995, S. 417-418. In den Anmerkungen verweist Marcel Mauss auch auf die Unterschiede des *iglu* gegenüber dem *longue maison* der Indianer, das zwar auch Bänke und Trennwände aufweisen würde, bei dem aber der Gang fehlen würde. Außerdem würde es immer eine zentrale Feuerstelle aufweisen, die innerhalb der Eskimo-civilisation beim *iglu* nicht vorhanden sei.

⁸³ Vgl. Mauss, Marcel: Essai sur les variations saisonnières des sociétés Eskimos. Étude de morphologie sociale, S. 387-477. In: Mauss, Marcel: Sociologie et anthropologie. 6. Aufl. Paris 1995, S. 430, Anmerkung 1.

⁸⁴ Marcel Mauss kann durch den Vergleich verschiedener lokaler Varianten des *iglu* zeigen, dass in manchen Fällen statt der Zellen mehrere Bänke vorhanden waren, so zum Beispiel bei den Häusern am Mackenzie. Vgl. Mauss, Marcel: Essai sur les variations saisonnières des sociétés Eskimos. Étude de morphologie sociale, S. 387-477. In: Mauss, Marcel: Sociologie et anthropologie. 6. Aufl. Paris 1995, S. 420.

Das *longue maison* der Siedlung Angmagssalik, das Marcel Mauss recht ausführlich bespricht, besitzt, abweichend davon, außer der Bank an der Rückseite des Hauses noch an der Vorderseite zwei schmalere Bänke beiderseits des Eingangs. Diese bleiben den heiratsfähigen, aber noch unverheirateten Familienmitgliedern sowie den Gästen vorbehalten.⁸⁵ Mauss fügt seiner Studie einige Abbildungen zu Haustypen aus verschiedenen Regionen bei. Zusammen mit Jörg Albrecht haben wir in unserem bereits erwähnten Aufsatz zur Eskimo-Studie diesen Sachverhalt geschildert und die folgende schematische Darstellung eines solchen Hauses beigefügt⁸⁶:



Nach der Darstellung zur Morphologie des *iglu* wendet sich Marcel Mauss der Gruppe zu, die diese Konstruktion bewohnt:

"Tandis que la tente ne comprend qu'une famille, l'habitat d'hiver, sous toutes ses formes, en contient normalement plusieurs ; c'est ce dont on a pu déjà s'apercevoir au cours de la description précédente. Le nombre de familles qui cohabitent est, d'ailleurs, variable. Il s'élève jusqu'à six, sept, neuf même dans les tribus grönlandaises orientales; autrefois dix au Grönland occidental, il s'abaisse jusqu'à deux dans les plus petites maisons de neige et dans les petites maisons de pierre du détroit de Smith. L'existence d'un minimum de familles par maison est même tellement caractéristique de l'établissement d'hiver eskimo que partout où on voit ce trait régresser, on peut être assuré qu'il y a, en même temps, un //427// effacement de la civilisation eskimo. Ainsi, dans les recensements relatifs à l'Alaska, on peut, d'après le rapport du nombre des familles au nombre des maisons, dire si l'on se trouve en présence d'un village eskimo ou d'un village indien."⁸⁷

Im Gegensatz zur relativ mitgliederarmen Gruppe des *tupik* – sie besteht ja in der Regel nur aus einer Familie und höchstens noch aus unvollständigen Familien, wie einer Witwe mit

⁸⁵ Vgl. Mauss, Marcel: Essai sur les variations saisonnières des sociétés Eskimos. Étude de morphologie sociale, S. 387-477. In: Mauss, Marcel: Sociologie et anthropologie. 6. Aufl. Paris 1995, S. 419.

⁸⁶ Vgl. Albrecht, Jörg; Espig, Christian: Essai sur le zoom - Mauss' Eskimo-Studie als Modellschrift der sozialmorphologischen Methode, S. 33-54. In: Hase, Thomas u.a. (Hg.): Mauss, Buddhismus, Devianz. Festschrift für Heinz Mürmel zum 65. Geburtstag. Marburg 2009, S. 42-43.

⁸⁷ Mauss, Marcel: Essai sur les variations saisonnières des sociétés Eskimos. Étude de morphologie sociale, S. 387-477. In: Mauss, Marcel: Sociologie et anthropologie. 6. Aufl. Paris 1995, S. 426-427.

ihren Kindern – ist diejenige, die das *iglu* bewohnt, deutlich umfangreicher und vor allem stärker differenziert. Das *longue maison* wird immer von mehreren, also mindestens zwei, Familien bewohnt, in manchen Eskimogesellschaften sind es aber auch bis zu 10 Familien. Dieser Charakterzug ist nach Marcel Mauss für die Eskimo-*civilisation* so typisch, dass es ein deutlicher Unterschied zur Indianer-*civilisation* sei. Dabei ist natürlich auch die Anzahl der Individuen deutlich umfangreicher als im *tupik*. Es ist aber nicht nur die Anzahl der Bewohner von *tupik* und *iglu* unterschiedlich, sondern auch die Verteilung im Innern der *habitation*:

"A l'intérieur de la maison grönlandaise, chaque famille a son emplacement déterminé. Dans l'iglou de neige, chaque famille a son banc spécial; elle a son compartiment dans la maison polygonale; sa part de banc cloisonné dans les maisons du Grönland, son côté dans la maison rectangulaire. Il y a ainsi un rapport étroit entre l'aspect morphologique de la maison et la structure du groupe complexe qu'elle abrite. Toutefois, il est curieux de constater que l'espace occupé par chaque famille peut n'être pas proportionnel au nombre de ses membres. Elles sont considérées comme autant d'unités, équivalentes les unes aux autres. Une famille restreinte à un individu occupe une place aussi grande qu'une descendance nombreuse avec ses ascendants."⁸⁸

Jede Familie hat, je nach lokalem Haustyp, im *iglu* ihren eigenen Platz, als Abteil auf der Rückbank oder als spezielle Bank an einer jeweiligen Hausseite. Marcel Mauss betont in diesem Zusammenhang die enge Beziehung zwischen den morphologischen Aspekten des Hauses und der komplexen Struktur der Gruppe, da der Platz im *iglu* gleichmäßig auf die Familien verteilt ist, egal ob diese aus einer Einzelperson, etwa einer Witwe, oder einem Ehepaar mit vielen Kindern besteht. Nicht die Individuen bilden hier die Grundlage der sozialen Klassifikation, sondern die Familie. Bereits erwähnt hatten wir außerdem, dass die Gruppe der heiratsfähigen, aber unverheirateten Familienmitglieder zusammen mit den Gästen gesonderte Bänke in Anspruch nehmen, also ebenfalls einen bestimmten Platz im *longue maison* beanspruchen.

Als Zwischenfazit zur Betrachtung der *habitation*-Formen lässt sich hier festhalten, dass sowohl bezüglich der Konstruktion als auch der Gruppierungsweise sich *tupik* und *iglu* stark unterscheiden. Wir hatten zusammen mit Jörg Albrecht vorgeschlagen, die Bewohner nach den beiden Konstruktionsformen sozialmorphologisch als *tupik*-Familie bzw. *iglu*-Familie zu bezeichnen, um die in der Literatur bisher benutzten vagen Begriffe wie "Kernfamilie"⁸⁹ zu präzisieren und vor allem den Umstand deutlicher werden zu lassen, dass der Familienbegriff hier nicht einfach anzuwenden ist.⁹⁰ Wir müssen unseren Vorschlag jedoch modifizieren, denn das Problem ist komplexer, als das es durch unsere angebotene Terminologie korrekt wiedergegeben werden kann, denn dadurch würde der Eindruck erweckt, dass die "Familien" des *tupik* und die "Familien" der Abteile des Hauses identisch wären. Stephan Moebius schreibt in diesem Zusammenhang etwa viel zu vereinfachend:

⁸⁸ Mauss, Marcel: Essai sur les variations saisonnières des sociétés Eskimos. Étude de morphologie sociale, S. 387-477. In: Mauss, Marcel: Sociologie et anthropologie. 6. Aufl. Paris 1995, S. 427.

⁸⁹ Vgl. Centlivres, Pierre: Marcel Mauss (1872-1950), S. 171-195. In: Marschall, Wolfgang (Hg.): Klassiker der Kulturanthropologie. München 1990, S. 186.

⁹⁰ Vgl. Albrecht, Jörg; Espig, Christian: Essai sur le zoom - Mauss' Eskimo-Studie als Modellschrift der sozialmorphologischen Methode, S. 33-54. In: Hase, Thomas u.a. (Hg.): Mauss, Buddhismus, Devianz. Festschrift für Heinz Mürmel zum 65. Geburtstag. Marburg 2009, S. 43.

"Wohnen die einzelnen Familien einer Siedlung im Sommer verstreut in Zelten, lassen sich im Winter mehrere Familien gemeinsam in einem Langhaus nieder."⁹¹

Eine solch einfache Beschreibung wird jedoch der sozialen Komplexität des Sachverhaltes nicht gerecht, da die "Sommerfamilien" innerhalb des *iglu* in anderer Weise gruppiert sind. Die von Marcel Mauss erwähnte "Familie" eines *iglu*-Bankabteils entspricht nicht unbedingt der "Familie" eines *tupik*. So besitzen Witwen mit ihren Kindern und die unverheirateten, aber heiratsfähigen Kinder im *iglu* ihre eigenen Abteile bzw. Bänke, während sie im Sommer über keine eigenen Zelte verfügen. Die Gruppen, die den Abteilen des *iglu* und den *tupik* zugeordnet sind, bilden somit keine Entsprechungen und die von Stephan Moebius genannten einzelnen Familien des Sommers bilden nicht einfach – wie durch Addition – im Winter eine numerisch größere Gruppe. Die Bewohner der *tupik* und *iglu* sind, dass muss hier noch einmal betont werden, jeweils verschieden gruppiert. Marcel Mauss erweitert die Diskussion um dieses Gruppierungs- und Klassifikationsproblem in seinen späteren Ausführungen noch, bei deren Besprechung wir unsere hier gemachten Beobachtungen wieder aufgreifen werden.

Betrachten wir die Eskimo-Studie in ihrem folgenden Abschnitt, dann zeigt sich, dass Marcel Mauss nach der *habitation* des Winters noch eine besondere Konstruktion dieser Periode behandelt: den *kashim*.

"Le kashim. - Mais en dehors des habitations privées, il existe une autre construction d'hiver qui mérite d'attirer particulièrement notre attention, parce qu'il achève de mettre en relief les caractères particuliers de la vie que mènent les Eskimos pendant cette saison ; c'est le Kashim, mot européen abrégé d'un mot Eskimo qui signifie *mon lieu d'assemblée*."⁹²

Der *kashim* hat also die soziale Funktion eines Versammlungsortes und Marcel Mauss betont, dass seine Existenz die besonderen Wesenszüge hervortreten lasse, die das Leben der Eskimos während der Wintersaison dominieren würden.

In seiner äußeren Form erscheint der *kashim* zunächst als ein vergrößerter *iglu*, er weist aber in seiner inneren Konstruktion deutliche Unterschiede zu diesem auf:

"Le kashim est une maison d'hiver, mais agrandie. La parenté entre ces deux constructions est si étroite que les formes diverses que revêt le kashim suivant les régions sont parallèles à celle que revêt la maison. Les différences essentielles sont au nombre de deux. D'abord le kashim a un foyer central, alors que la maison n'en a pas (sauf dans l'extrême sud de l'Alaska où l'influence de la maison indienne se fait sentir). Ce foyer se retrouve non seulement là où il a une raison d'être pratique par suite de l'emploi du bois comme combustible, mais aussi dans les kashims provisoires en neige de la terre de Baffin. Ensuite, le kashim est presque toujours sans compartiment et souvent sans banc, souvent avec sièges. Même quand il est bâti en neige et que, par suite, il n'est pas possible de construire un grand dôme unique parce que cette matière première ne s'y prêterait pas, la façon dont les dômes sont accolés et les parois évasées donne finalement au kashim la forme d'une sorte de grande salle à piliers."⁹³

⁹¹ Moebius, Stephan: Die Religionssoziologie von Marcel Mauss, S. 86-147. In: Zeitschrift für Religionswissenschaft, Jg. 19, Hft. 1/2, 2011, S. 118.

⁹² Mauss, Marcel: Essai sur les variations saisonnières des sociétés Eskimos. Étude de morphologie sociale, S. 387-477. In: Mauss, Marcel: Sociologie et anthropologie. 6. Aufl. Paris 1995, S. 427.

⁹³ Mauss, Marcel: Essai sur les variations saisonnières des sociétés Eskimos. Étude de morphologie sociale, S. 387-477. In: Mauss, Marcel: Sociologie et anthropologie. 6. Aufl. Paris 1995, S. 429.

Die Unterschiede zum *iglu* bestehen demnach erstens aus dem zentralen Herd und zweitens im Fehlen der Bänke und abgetrennten Abteile. Der *kashim* besitzt in seinem Innern nur einen großen Raum, der ihm die Form einer Säulenhalle gibt. Diese Differenzen ergeben sich nach Marcel Mauss aus den unterschiedlichen Funktionen der beiden Konstruktionen, der *iglu* stellt als Wohngebäude ein Haus mit privatem Charakter dar, während der *kashim* eine öffentliche Aufgabe erfüllt:

"Ces différences dans l'aménagement intérieur correspondent à des différences fonctionnelles. S'il ne s'y trouve ni division, ni compartiment, s'il a un foyer central, c'est que c'est la maison commune de la station tout entière. Là, où nous sommes bien informés, il s'y tient des cérémonies qui réunissent toute la communauté. A l'Alaska c'est plus spécialement la maison des hommes; c'est là qu'adultes, mariés ou non mariés, couchent à part des femmes et des enfants. Dans les tribus du sud de l'Alaska, il sert de maison de sueur ; mais cette destination est, croyons-nous, de date relativement récente et d'origine indienne, voire peut-être russe."⁹⁴

Der *kashim* dient also als Gemeinschaftshaus der ganzen Station. In ihm werden religiöse Zeremonien aufgeführt, die die gesamte Gemeinschaft vereinigen. Im *kashim* kommt es, dies betonen die weiteren Ausführungen von Marcel Mauss, zur extremsten Konzentration der Gesellschaft, denn in ihm versammeln sich alle Mitglieder des *établissement*:

"Or le *kashim* est exclusivement une construction d'hiver. Voilà ce qui met bien en évidence le trait distinctif de la vie hibernale. Ce qui la caractérise, c'est l'extrême concentration du groupe. Non seulement, à ce moment, on voit plusieurs familles //430// se rapprocher dans une même maison et y cohabiter, mais encore toutes les familles d'une même station, ou tout au moins, toute la population masculine éprouve le besoin de se réunir dans un même local et d'y vivre une vie commune. Le *kashim* est né pour répondre à ce besoin."⁹⁵

Besonders wichtig erscheint es Marcel Mauss dabei zu sein, nicht nur die extreme Konzentration der Gesellschaft im *kashim* zu betonen, sondern auf das gemeinsame Leben hinzuweisen, das in dieser Konstruktion geführt wird und das auf einem Bedürfnis der Gruppe beruhe.

Ein kurze Zwischenbemerkung zum *kashim* aus religionswissenschaftlicher Sicht ist hier angebracht:

Dieser Abschnitt zum *kashim* stellt in der Eskimo-Studie methodisch für die Religionswissenschaft eine der gewinnbringendsten Passagen dar, denn wie unschwer zu erkennen ist, besitzt diese Konstruktion eine zentrale sakrale Funktion für das Eskimo-*établissement*, denn in ihr finden die religiösen Riten und Feste der gesamten Gesellschaft statt. Marcel Mauss hat sich dem *kashim* aber unter einem sozialmorphologischen Blickwinkel angenähert und kann ihn nach der bisher durchgeführten Betrachtung des saisonalen Wandels

1. als den Ort der höchsten Dichte des *établissement*;
2. als den Ort mit dem höchsten Grad an Öffentlichkeit (des *établissement*);
3. als den Platz für ein spezifisch gemeinsames Leben des *établissement*

⁹⁴ Mauss, Marcel: Essai sur les variations saisonnières des sociétés Eskimos. Étude de morphologie sociale, S. 387-477. In: Mauss, Marcel: Sociologie et anthropologie. 6. Aufl. Paris 1995, S. 429.

⁹⁵ Mauss, Marcel: Essai sur les variations saisonnières des sociétés Eskimos. Étude de morphologie sociale, S. 387-477. In: Mauss, Marcel: Sociologie et anthropologie. 6. Aufl. Paris 1995, S. 429-430.

bestimmen. Seine Einschätzung erfolgt aus dem Gegensatz zum Zustand des *établissement* im Sommer, der durch eine extreme Zerstreung gekennzeichnet ist. Wir kommen auf das Konzept, dass hinter den Überlegungen von Marcel Mauss steht, am Schluss unserer Betrachtung der Eskimo-Studie zurück.

Folgen wir aber zunächst den weiteren Ausführungen von Mauss. Nach der Beschreibung der unterschiedlichen saisonalen *habitation* – *tupik* im Sommer, *iglu* im Winter und dazu noch der (anscheinend) nur im Winter existierende *kashim* – wendet sich Marcel Mauss der Art und Weise der weiteren Verteilung der Eskimos zu:

"C'est ce que va montrer mieux encore la manière dont les habitations sont disposées sur le sol suivant la saison. Car non seulement elles sont différentes de forme et d'étendue, non seulement elles abritent des groupes sociaux de grandeur très inégale, comme nous venons de le voir, mais encore elles sont distribuées très différemment en hiver et en été. En passant de l'hiver à l'été nous allons les voir ou se rapprocher étroitement les unes des autres, ou au contraire se disséminer sur de larges surfaces. Les deux saisons offrent sous ce rapport deux spectacles entièrement opposés."⁹⁶

Mauss eröffnet seine Überlegungen also mit der einfachen geographischen Beobachtung, dass während des Wechsels der Jahreszeiten allgemein ein enges Aneinanderrücken (vom Sommer zum Winter) oder umgekehrt ein Verteilen über große Flächen (vom Winter zum Sommer) zu beobachten ist. Methodisch muss hier hervorgehoben werden, dass eine sozialmorphologisch präzise Aussage über diese Verteilungsänderungen der *habitation* nur dann möglich wird, wenn man wie Marcel Mauss konzeptionell mit dem *établissement* bzw. der *station* als Bezugsgröße operiert.

"*Distribution des habitations d'hiver.* - En effet, si la densité intérieure de chaque maison, prise à part, est, comme nous l'avons montré, variable suivant les régions, en revanche on peut dire que la densité de la station, prise dans son ensemble est toujours la plus grande possible, eu égard, bien entendu aux facilités de subsistance. A ce moment, le volume social, //431// c'est-à-dire l'aire effectivement occupée et exploitée par le groupe est minimum. La chasse aux phocidés, qui oblige le chasseur à s'éloigner un peu, est exclusivement le fait des hommes ; encore ne dépassent-ils la plage ou les plages que pour des buts déterminés ou passagers ; et quelle que soit, d'ailleurs l'importance des déplacements en traîneaux surtout pratiqués par les hommes ils n'affectent réellement la densité totale de la station que quand celle-ci souffre tout entière d'un excès de population."⁹⁷

Marcel Mauss wendet hier den Terminus *densité* auf verschiedene Phänomene an und diskutiert so das Problem der sozialen Konzentration bei den Eskimos während des Winters. Er spricht zunächst von der Dichte innerhalb der Häuser, die je nach Region eine unterschiedliche Anzahl von Gruppierungen und Personen aufnehmen kann. Danach hebt er aber außerdem die Dichte der Winterstation hervor, die, in Beziehung zum sozialen Volumen gesetzt, in dieser Jahreszeit so groß wie möglich sei. Er stellt dabei fest, dass das soziale Volumen, d. h. dass von der Gruppe beanspruchte Territorium, in dieser Zeit minimal sei. Was aber für unsere Einschätzung wichtiger an der Betrachtung des sozialen Volumens erscheint, ist die Tatsache, dass das *établissement* im Winter nur ein einziges (gemeinsames) *habitat* beansprucht, während im Sommer zu jeder *tupik*-Gruppe ein selbständiges *habitat*

⁹⁶ Mauss, Marcel: Essai sur les variations saisonnières des sociétés Eskimos. Étude de morphologie sociale, S. 387-477. In: Mauss, Marcel: Sociologie et anthropologie. 6. Aufl. Paris 1995, S. 430.

⁹⁷ Mauss, Marcel: Essai sur les variations saisonnières des sociétés Eskimos. Étude de morphologie sociale, S. 387-477. In: Mauss, Marcel: Sociologie et anthropologie. 6. Aufl. Paris 1995, S. 430-431.

gehört. Außer diesen Rückgriff auf das Territorium nutzt Marcel Mauss aber noch einen anderen Zugang, die Konzentration der Station auszudrücken. Er hebt auf ein spezifisches Gliederungsmerkmal der *station* ab:

"En résumé, élimination faite des faits en apparence contraires, on peut dire, d'une manière générale, qu'une station d'hiver se compose de plusieurs maisons, rapprochées les unes des autres. Quant à la manière dont elles sont disposées, on ne nous dit pas qu'elle ait rien de méthodique, sauf à notre connaissance, dans deux cas relatifs aux tribus méridionales de l'Alaska. Le fait a son importance. Cette disposition des habitations suffit à montrer combien, à ce moment, la population est concentrée. Mais peut-être cette concentration a-t-elle été plus grande autrefois. La conjecture, sans doute, ne peut être, dans l'état actuel de nos informations, démontrée avec rigueur ; elle n'est pourtant pas sans quelque plausibilité. En effet, les vieux voyageurs anglais nous parlent de villages Eskimos enfoncés dans la terre, comme des taupinières, et dont toutes les huttes étaient groupées autour d'une hutte centrale, plus grande que les autres. Il est assez vraisemblable que c'était le *kashim*. D'un autre côté, pour les tribus de l'est du Mackenzie, il nous est expressément parlé de communications entre les maisons et même entre les maisons et le *kashim*. On en vient ainsi à se //433// figurer le groupe d'hiver comme ayant pu jadis être constitué par une sorte de grande maison unique et multiple à la fois. On pourrait ainsi s'expliquer comment ont pu se former des stations réduites à une seule maison comme celles d'Angmagssalik."⁹⁸

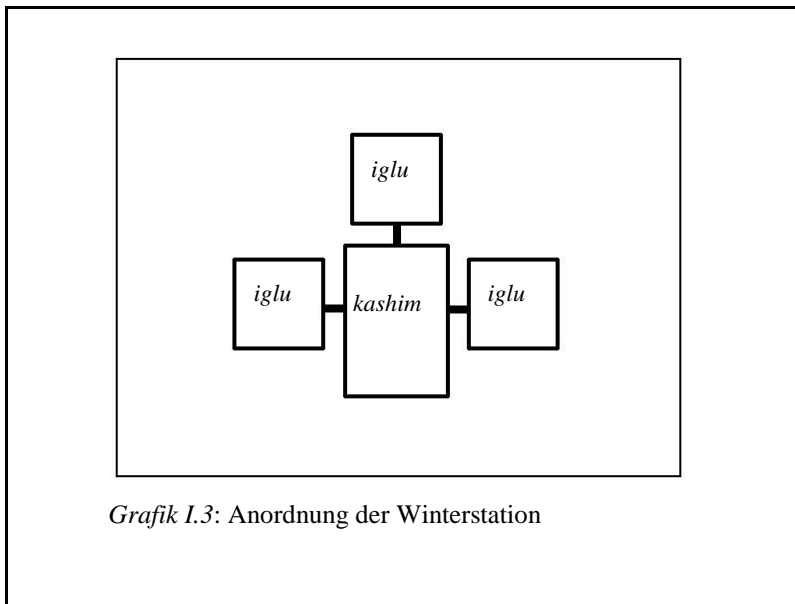
Nach Marcel Mauss drückt sich die Konzentration der *station* außerdem durch zwei Dinge aus:

1. Sie besteht aus mehreren, aneinander gerückten *iglu*.
2. Diese Iglu wiederum ordnen sich um den *kashim* als Versammlungshaus und sind mit diesem unmittelbar verbunden.

Auch auf dieses Konzept von Marcel Mauss sind wir zusammen mit Jörg Albrecht bereits in unserem früheren Beitrag eingegangen und präsentieren hier noch einmal zur Illustration dieses Sachverhaltes unsere dort veröffentlichten Bemerkungen und die damals beigegebene schematische Graphik:

"Dieses *habitat* des Winters umfasst im geographischen Sinne wiederum die Jagd- und Fischfanggebiete, die seine Bewohner in dieser Jahreszeit nutzen, und den Standort der gemeinsamen Winterstation. Diese wiederum weist als *habitation* eine bestimmte Anzahl von *iglus* (Wohnhäuser) auf und als zentralen Versammlungsort den *kashim* (*Grafik I.3*).

⁹⁸ Mauss, Marcel: Essai sur les variations saisonnières des sociétés Eskimos. Étude de morphologie sociale, S. 387-477. In: Mauss, Marcel: Sociologie et anthropologie. 6. Aufl. Paris 1995, S. 432-433.



In unserer schematischen Grafik haben wir uns dafür entschieden, eine Station mit drei Langhäusern abzubilden, die unmittelbar mit dem *kashim* verbunden sind, um die zentrale Bedeutung des letzteren für das soziale Leben des Eskimo-*établissement* zu verdeutlichen."⁹⁹

Diese Interpretation beruht, dass geht aus den Ausführungen von Marcel Mauss hervor, nur begrenzt auf empirischem Material, denn die direkte Verbindung des *kashim* mit den *iglu* wurde zur Abfassungszeit der Eskimostudie nicht mehr in der gesamten Eskimo-*civilisation* beobachtet.¹⁰⁰

Für die konzeptionellen Überlegungen von Marcel Mauss stellt diese Beobachtung aber einen zentralen Aspekt dar, da der *kashim*, wie oben beschrieben, die extremste Form der Konzentration des *établissement* ausdrückt, denn an den Zeremonien in seinem Inneren nehmen *alle* Mitglieder der *station* teil und sie versammeln sich dabei in einem einzigen Raum. Betrachten wir die *densité* des Winters noch einmal vom *kashim* aus: Konstanten innerhalb des *établissement* bilden das *habitat* und die *station*, während sich die Mitglieder mit Bezug auf den *kashim* und die *habitation* verdichten oder zerstreuen. Würde man unsere beiden schematischen Grafiken als Modelle zusammenfassen, würden die Mitglieder des *établissement*:

1. im *kashim* eine einzige Gruppe in einem einzigen Raum bilden;
2. bezüglich der *iglu* würden sich diese in drei Teilgruppen entsprechend den drei Häusern verteilen;
3. und diese drei *iglu*-Gruppierungen würden sich in diesen drei Häusern bezüglich der Abteile bzw. Bänke wiederum auf 12 Teilgruppen aufteilen (nach unserem Schema je 3 Abteile auf der Rückbank für verheiratete Gruppen und jeweils einmal den Bereich der Unverheirateten an der Vorderseite).

⁹⁹ Albrecht, Jörg; Espig, Christian: Essai sur le zoom - Mauss' Eskimo-Studie als Modellschrift der sozialmorphologischen Methode, S. 33-54. In: Hase, Thomas u.a. (Hg.): Mauss, Buddhismus, Devianz. Festschrift für Heinz Mürmel zum 65. Geburtstag. Marburg 2009, S. 41-42.

¹⁰⁰ Vgl. Mauss, Marcel: Essai sur les variations saisonnières des sociétés Eskimos. Étude de morphologie sociale, S. 387-477. In: Mauss, Marcel: Sociologie et anthropologie. 6. Aufl. Paris 1995, S. 432.

An dieser Stelle gilt es die von Marcel Mauss angebotenen Überlegungen methodisch klarer herauszustellen. Die unterschiedlichen Grade von sozialmorphologischer Konzentration innerhalb der *station* bezüglich des *kashim* und der *habitation* lassen sich also schon erfassen, bevor wir die Anzahl der individuellen Mitglieder des *établissement* mit in die Betrachtung einbeziehen. Denn unsere Bestimmung der *densité* der *station* orientiert sich jetzt an der numerischen und graduellen Veränderung der Teilmengenbildung der sozialmorphologischen Gruppierungsweise, die sich vom *kashim* zur *habitation* aus vollzieht, und nicht mehr unbedingt an einem Verhältnis von Individuen zu Flächen- bzw. Raumgrößen.

Im *kashim* tritt uns das *établissement* in Form einer einzigen *unité* (einheitliche Masse bzw. Gesamtmenge) entgegen, während es sich im Bezug auf die *iglu* und in diesen wiederum auf die Bänke und Abteile in eine größere *nombre* von Teilmengen aufgliedert. Als parallele Klassifikationsweise sind alle Bewohner der *iglu* aber natürlich noch immer Mitglieder eines *établissement* sowie einer *station d'hiver* und beanspruchen ein gemeinsames *habitat d'hiver*.

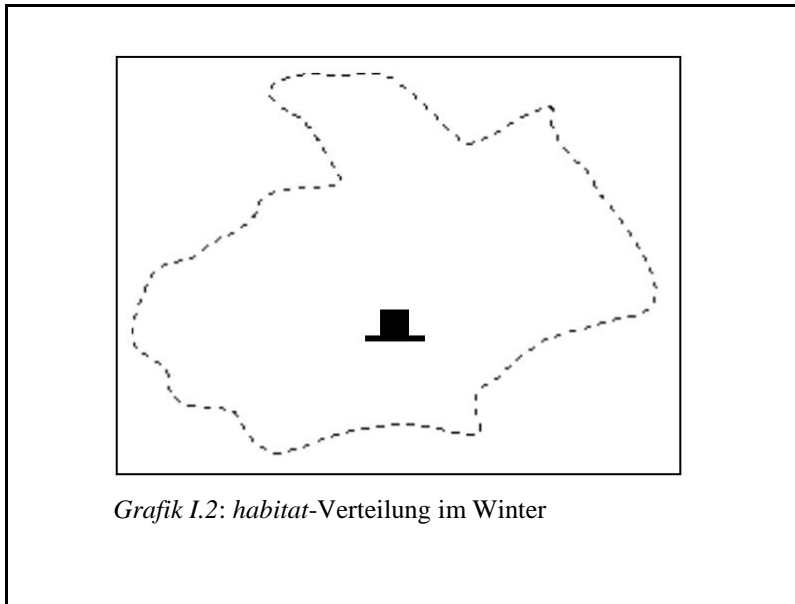
Marcel Mauss wendet sich nach der Besprechung der Phase des Winters derjenigen des Sommers zu:

"*Distribution des habitations pendant l'été.* - En été la disposition du groupe est tout autre. La densité de l'hiver fait place au phénomène contraire. Non seulement chaque tente ne comprend qu'une seule famille, mais elles sont très éloignées les unes des autres. A l'agglomération des familles dans la maison et des maisons à l'intérieur de la station succède une dispersion des familles ; le groupe se dissémine. En même temps, à l'immobilité relative de l'hiver s'opposent des voyages et des migrations souvent considérables. Suivant les circonstances locales, cette dispersion se fait de manières différentes. Le mode le plus normal est l'épaillement le long des côtes et dans l'intérieur. Au Grönland, dès que vient l'été, et il arrive vite, les familles concentrées dans les iglous de la station, chargent sur leurs oumiaks (bateaux des femmes) les tentes de deux ou trois familles associées. En très peu de temps, toutes les maisons sont vides et les tentes s'étalent le long des rives du fiord. Elles sont d'ordinaire plantées à des distances relativement considérables les unes des autres. A Angmagssalik, en face de treize maisons d'hiver (qui, comme nous avons dit, constituent chacune une station) vingt-sept tentes se répandent sur les îles du front de mer, puis se transportent vers les rares champs où pâture le renne, en près de cinquante endroits au moins. D'après les bons documents du vieux Granz, entre la station de Neu Herrnhut et celle de Lichtenfels, la côte était le théâtre d'une dispersion tout aussi grande, puisque, pour huit stations au plus, //434// nous ne comptons pas moins de vingt-deux places de tentes et de campements ; et certainement, Granz s'est trompé plutôt en moins qu'en plus. Outre cette dispersion le long des fiords, il y a aussi, au Grönland, des excursions aux pâturages de rennes et le long des rivières de saumon. Il en est de même au Labrador."¹⁰¹

Das *établissement* ist während dieser Saison demnach von einem hohen Grad an Zerstreung gekennzeichnet. Statt sich in einer Station zu vereinen, verteilt sich die Gesellschaft auf eine Anzahl von kleineren Gruppen, die, wie oben bereits beschrieben war, jeweils als *habitation* ein *tupik* bewohnen und ein eigenes *habitat* beanspruchen. Auf die problematische Verwendung des Familienbegriffes haben wir bereits hingewiesen. Zur visuellen Verdeutlichung können wir an dieser Stelle erneut auf die Graphiken unseres Aufsatzes

¹⁰¹ Mauss, Marcel: Essai sur les variations saisonnières des sociétés Eskimos. Étude de morphologie sociale, S. 387-477. In: Mauss, Marcel: Sociologie et anthropologie. 6. Aufl. Paris 1995, S. 433-434.

zurückgreifen. Im Winter würde sich ein *établissement* schematisch daher etwa so auffassen lassen¹⁰²:

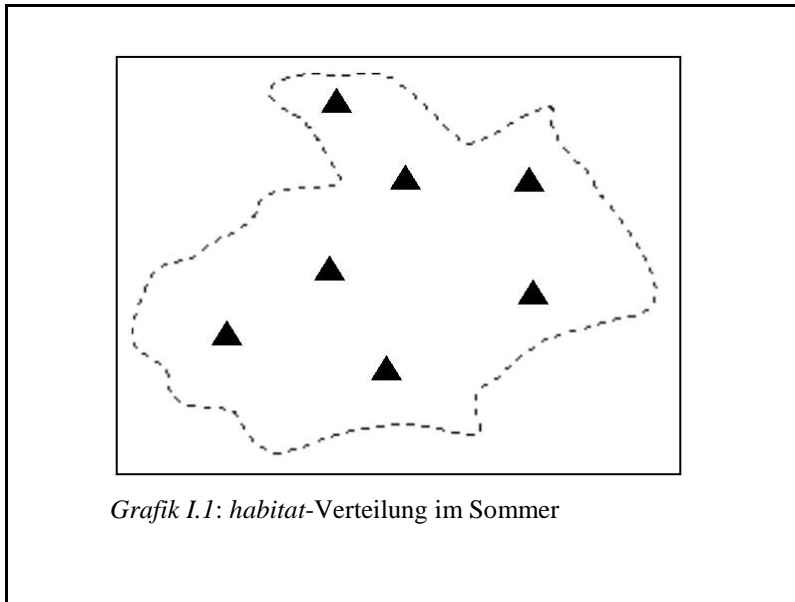


Mit der gestrichelten Linie wird das Territorium des *établissement* angezeigt, während die *station d'hiver* und ihr beanspruchtes *habitat d'hiver* nur durch das Symbol gekennzeichnet sind. Es sei hier noch einmal daran erinnert, dass Marcel Mauss unter dem Territorium des *établissement* die Gesamtheit aller von dessen Mitgliedern beanspruchbaren oder wirklich genutzten Siedlungs- und Wohnplätze, Jagdgebiete und Verkehrswege versteht. Die geographische Ausdehnung dieses Territoriums, in unserer Graphik durch die gestrichelte Linie angedeutet, ergibt sich daher nur durch eine Beobachtung des *établissement* über einen längeren Zeitraum. Damit bekommt Marcel Mauss das methodische Problem in den Griff, dass die Jagd- und Siedlungsplätze der Eskimos nicht jedes Jahr an denselben geographischen Stellen liegen, sondern hier empirisch eine Bandbreite von genutzten oder nicht genutzten Lokalitäten zu beobachten ist. Mit solch einem weitgefassten sozialmorphologischen Verständnis wird auch die Untersuchung einer nomadisch lebenden Gesellschaft methodisch präziser möglich.

Während des Sommers würde ein *établissement* schematisch die folgende Gestalt annehmen¹⁰³:

¹⁰² Albrecht, Jörg; Espig, Christian: Essai sur le zoom - Mauss' Eskimo-Studie als Modellschrift der sozialmorphologischen Methode, S. 33-54. In: Hase, Thomas u.a. (Hg.): Mauss, Buddhismus, Devianz. Festschrift für Heinz Mürmel zum 65. Geburtstag. Marburg 2009, S. 41.

¹⁰³ Albrecht, Jörg; Espig, Christian: Essai sur le zoom - Mauss' Eskimo-Studie als Modellschrift der sozialmorphologischen Methode, S. 33-54. In: Hase, Thomas u.a. (Hg.): Mauss, Buddhismus, Devianz. Festschrift für Heinz Mürmel zum 65. Geburtstag. Marburg 2009, S. 39.



Das *établissement*, welches im Winter in Form der *station* im Bezug auf den *kashim* und ihr *habitat* eine *unité* bildet, teilt sich während dieser Saison auf eine Anzahl von Gruppierungen auf, die jeweils ein eigenes *habitat* beanspruchen und sich einem *tupik* zuordnen lassen.¹⁰⁴ Diese zahlreichen *habitat* der Sommergruppen sind innerhalb des *établissement* verstreut und liegen, wie es Marcel Mauss an einigen Beispielen darstellt und mit Hilfe von zwei Karten wiedergibt, geographisch weit voneinander entfernt.¹⁰⁵ Während diese saisonale Zerstreuung fast überall in der Eskimo-*civilisation* zu beobachten sei, erwähnt Marcel Mauss auch einige Ausnahmen, die mit spezifischen Siedlungsgebieten in großen Flussmündungsgebieten zusammenhängen würden. Diese Abweichungen sind trotz ihres Ausnahmecharakters für ihn sehr aufschlussreich:

"Mais, outre que la densité de la population ne laisse pas d'être moindre alors qu'en hiver, il y a à ce fait particulier une raison également particulière : c'est que le groupe, été comme hiver, pratique un régime relativement identique d'ichtyophagie ; il est même curieux de remarquer que, dans ce cas pourtant défavorable, la dualité morphologique se maintienne bien que le groupe reste en place et que les raisons de sa dispersion estivale aient disparu."¹⁰⁶

Mauss wird durch diese Ausnahmen, die zwar keine starke Zerstreuung im Sommer aufweisen, dafür aber die morphologische Dualität beibehalten, darin bestärkt, die Gründe für diese saisonale Dualität nicht unbedingt in den Jahreszeiten und den mit ihnen zusammenhängenden Umweltbedingungen zu suchen, sondern sie als Zug der Kollektivmentalität der Eskimos aufzufassen und soziale Ursachen für ihr Bestehen anzunehmen.¹⁰⁷

¹⁰⁴ Marcel Mauss verwendet im oben angeführten Zitat den Begriff der *famille*, aber wir haben bereits auf die Problematik dieser sozialmorphologisch unpräzisen Terminologie hingewiesen und verzichten daher hier auf diese.

¹⁰⁵ Vgl. Mauss, Marcel: *Essai sur les variations saisonnières des sociétés Eskimos. Étude de morphologie sociale*, S. 387-477. In: Mauss, Marcel: *Sociologie et anthropologie*. 6. Aufl. Paris 1995, S. 434-437.

¹⁰⁶ Mauss, Marcel: *Essai sur les variations saisonnières des sociétés Eskimos. Étude de morphologie sociale*, S. 387-477. In: Mauss, Marcel: *Sociologie et anthropologie*. 6. Aufl. Paris 1995, S. 437.

¹⁰⁷ Mauss, Marcel: *Essai sur les variations saisonnières des sociétés Eskimos. Étude de morphologie sociale*, S. 387-477. In: Mauss, Marcel: *Sociologie et anthropologie*. 6. Aufl. Paris 1995, S. 437.

2.3.4 Zum Abschnitt *Les causes de ces variations saisonnières*

Nach dem Abschluss des Abschnittes *Morphologie saisonnière* wendet sich Marcel Mauss dann im dritten Teil *Les causes de ces variations saisonnières* genau diesem Problem zu, und er versucht zu klären, ob und in welchem Maße die Umweltbedingungen für die beobachtete spezifische Ausbildung der morphologischen Dualität, die bei den *établissement* der Eskimo-*civilisation* vorkommt, als Ursachen gelten könnten.

"Il est assez difficile de retrouver toutes les causes qui ont abouti à fixer les différents traits de cette double organisation ; car elles ont produit leur action au cours d'un développement historique probablement très long et de migrations d'une extraordinaire amplitude. Mais nous voudrions tout au moins indiquer quelques-uns des facteurs dont dépend ce phénomène, ne serait-ce que pour montrer quelle est la part des causes purement physiques et restreintes, par rapport à celle qui revient aux causes sociales."¹⁰⁸

Es geht in diesem Kapitel demnach Marcel Mauss darum, bezüglich der doppelten sozialen Morphologie der Eskimos das Verhältnis der rein physischen Ursachen zu den sozialen Faktoren genauer zu bestimmen. Dabei geht er zuerst auf den Einfluss der Temperatur bzw. des Temperaturkontrastes ein, den er aber als unbedeutend einschätzt, und danach auf die enge Symbiose, die zwischen den Eskimos und ihren Jagdtieren bestehen würde. Unter Berücksichtigung der innerhalb der Eskimo-*civilisation* (Anm. C. E.: um 1900) vorherrschenden Jagdtechnik und Ausrüstung gelangt Marcel Mauss zu der Beobachtung, dass es sich bei der doppelten Lebensweise der Eskimos, vor allem bei der Zerstreung im Sommer, um eine Reaktion auf das Verhalten der Jagdtiere handele - die Eskimos würden an verschiedenen Küstenabschnitten fischen, den wandernden Karibuherden folgen oder an den verstreuten Liegeplätzen der Robben jagen. Marcel Mauss unterstellt hier eine Synchronität zwischen dem sozialen Leben der Eskimos und dem Verhalten der Tiere. Bevor wir uns zu seinen Aussagen positionieren, lassen wir ihn mit der abschließenden Passage dieses Kapitel noch einmal selbst zu Wort kommen:

"En résumé, tandis que l'été étend d'une manière presque illimitée le champ ouvert à la chasse et à la pêche, l'hiver, au contraire, le restreint de la manière la plus étroite. Et c'est cette alternance qui exprime le rythme de concentration et de dispersion par lequel passe cette organisation morphologique, La population se condense ou se dissémine comme le gibier. Le mouvement dont est animée la société est synchronique à ceux de la vie ambiante. Toutefois, quelque certaine que soit cette influence des facteurs biologiques et techniques, nous n'entendons pas dire qu'elle suffise à rendre compte de tout le phénomène. Elle permet de comprendre comment il se fait que les Eskimos se rassemblent en hiver et se séparent en été. Mais tout d'abord, elle n'explique pas pourquoi cette concentration atteint le degré d'intimité que nous avons eu déjà l'occasion de signaler et que la suite de cette étude confirmera ; elle ne nous donne pas le pourquoi du kashim ni du lien étroit qui, dans certains cas, paraît l'unir aux autres maisons. Les habitations des Eskimos pourraient se rapprocher les unes des autres sans se concentrer à ce point et sans donner naissance à cette vie collective intense que nous aurons l'occasion d'observer en étudiant les effets de cette organisation. Elles pourraient aussi n'être pas de longues maisons. Les indigènes pourraient planter leurs tentes les unes à côté des autres, les couvrir mieux, ou construire de toutes petites maisons, au lieu d'habiter sous le même toit par groupes de famille. Il ne faut pas oublier d'ailleurs que le kashim, c'est-à-dire la maison des hommes, et la grande maison où cohabitent plusieurs souches de la même famille ne sont pas des faits particuliers aux Eskimos ; on les retrouve chez d'autres peuples et par

¹⁰⁸ Mauss, Marcel: Essai sur les variations saisonnières des sociétés Eskimos. Étude de morphologie sociale, S. 387-477. In: Mauss, Marcel: Sociologie et anthropologie. 6. Aufl. Paris 1995, S. 438.

conséquent ils ne peuvent tenir à des particularités spéciales de //443// l'organisation propre à ces sociétés septentrionales. Ils doivent dépendre, en partie, de certains caractères que la civilisation eskimo possède en commun avec d'autres. Quels sont ces caractères, c'est ce que nous ne pouvons rechercher ici ; la question, par sa généralité, déborde les cadres de notre étude. Mais ce que l'état de la technique peut seul expliquer, c'est le moment de l'année où ces deux mouvements de concentration et de dispersion ont lieu, c'est le temps pendant lequel ils durent, la façon dont ils se succèdent et la manière tranchée dont ils s'opposent l'un à l'autre."¹⁰⁹

Mauss gesteht also den biologischen und technischen Faktoren durchaus einen Einfluss auf die Existenz des jahreszeitlichen morphologischen Wandels zu, wobei er – auch unter Berücksichtigung des Standes der verwendeten Jagdtechnik – eine gewisse Abhängigkeit der Eskimos vom Verhalten ihrer Jagdtiere sieht, betont aber, dass durch diese Faktoren allein das Phänomen nicht ausreichend erklärt werden könne. Vor allem die Existenz des *kashim*, der hohe Grad an Konzentration der Gesellschaft innerhalb der *station* und die Intensität des Kollektivlebens während des Winters würden, nach Ansicht von Mauss, nicht durch die Umweltfaktoren hervorgerufen werden. Der Stand der Technik, so beendet er seine Ausführungen, könnte einzig den Zeitpunkt des Jahres erklären, an dem die beiden Bewegungen der Zusammenziehung und Zerstreuung einträten, die Zeit ihrer Dauer, die Art und Weise ihrer Abfolge und die Schärfe des Schnittes, der sie voneinander trennen würde. Marcel Mauss schätzt also die sozialen Ursachen für die Ausbildung der doppelten Morphologie als grundlegend ein, während er die biologischen, klimatischen und technischen nur für nachgeordnet hält. Wir wollen in diesem Zusammenhang nur andeuten, dass diese Positionierung mit den von Mauss erwähnten Beispielen noch stärker formuliert werden könnte.¹¹⁰ Die angeführten Beobachtungen zum anscheinend synchronen Zusammenhang des Verhaltens der Jagdtiere und des sozialen Rhythmus aus Zerstreuung und Konzentration bei den Eskimos bleiben reichlich ungenau. Denn während die Beobachtung, dass die Eskimos im Sommer den wandernden Tieren folgen und für die Jagd größere geographische Gebiete durchstreifen, sicherlich richtig ist, bringt Marcel Mauss eigentlich keine überzeugenden Ausführungen dafür, dass die *habitat* der Winter-Stationen mit konkreten Konzentrationen von jagdbaren Tierpopulationen (z. B. Robben- und Walrosskolonien; Jagdplätzen auf Wale; bestimmte, auch im Winter, zugängliche Fischgründe oder Laichplätze) zusammenhängen. Unserer Meinung nach sind daher die Umweltbedingungen für den bei den Eskimos zu beobachtenden morphologischen Wechsel als Einflussfaktoren nicht nur minimal, sondern sogar völlig unbedeutend und die von Marcel Mauss hier beschriebenen Synchronität aus sozialem und animalischem Verhalten nicht wirklich vorhanden. Stattdessen betonen wir den Standpunkt, dass die Ausprägung der doppelten Morphologie ein rein soziales Phänomen ist. Die Beobachtungen, die Marcel Mauss im Zusammenhang mit außergewöhnlichen Bevölkerungskonzentrationen während des Sommers erwähnt, und die u.a. auch auf den Fang von Walen zurückzuführen wären, bestätigen uns in diesen Überlegungen. Auch die Bemerkungen von Marcel Mauss im Abschnitt *Conclusion*, auf die wir noch verweisen, zeigen unserer Meinung nach schließlich, dass die Jahreszeiten im Konzept von Marcel Mauss eigentlich keine Rolle spielen.

¹⁰⁹ Mauss, Marcel: Essai sur les variations saisonnières des sociétés Eskimos. Étude de morphologie sociale, S. 387-477. In: Mauss, Marcel: Sociologie et anthropologie. 6. Aufl. Paris 1995, S. 442-443.

¹¹⁰ Vgl. Mauss, Marcel: Essai sur les variations saisonnières des sociétés Eskimos. Étude de morphologie sociale, S. 387-477. In: Mauss, Marcel: Sociologie et anthropologie. 6. Aufl. Paris 1995, S. 444, Anmerkung 1 und S. 474.; Espig, Christian: Klimatische und soziale Tatsachen in der Durkheimschule. Eine Miscelle zur Natur-Kultur-Dichotomie in der Eskimostudie von Marcel Mauss, S. 321-331. In: Braungart, Georg; Büllner, Urs (Hg.): Wind und Wetter. Kultur - Wissen - Ästhetik. Paderborn 2018, S. 331.

2.3.5 Zum Abschnitt *Les effets*

Die Aufgabe des vierten Abschnittes *Les effets* innerhalb seiner Schrift beschreibt Marcel Mauss zu Beginn seiner Ausführungen dort selbst:

"Après avoir décrit la nature des variations par lesquelles passe, suivant les saisons, l'organisation morphologique des Eskimos, après en avoir déterminé les causes, il nous en faut maintenant étudier les effets. Nous allons rechercher la manière dont ces variations affectent et la vie religieuse et la vie juridique du groupe. Ce n'est pas la partie la moins instructive de notre sujet."¹¹¹

Marcel Mauss bezieht sich hier zum Einstieg auf den Modellcharakter seiner Eskimo-Studie und die thematisch ausgerichtete Abfolge seiner, der saisonalen Morphologie, gewidmeten Abschnitte 2-4:

1. Der zweite Abschnitt diente der Beschreibung der Natur der Veränderungen (Variationen) der doppelten morphologischen Organisation der Eskimos während der Jahreszeiten.
2. Der dritte Abschnitt besprach die Ursachen der Veränderungen der doppelten Morphologie.
3. Der vierte Abschnitt studiert nun die Wirkungen (effets) dieser doppelten sozialen Morphologie auf bestimmte soziale Bereiche, wobei Marcel Mauss seine Beobachtungen weitgehend auf die Auswirkungen

1. im religiösen Bereich und
2. im rechtlichen Bereich

des Gruppenlebens beschränken will. Für unser methodisches Interesse an den Ausführungen von Marcel Mauss muss dabei noch auf einige Anmerkungen von ihm in diesem Zusammenhang verwiesen werden. So führt er aus:

"Nous ne nous astreindrons pas ici, comme nous l'avons fait pour la morphologie, à donner un tableau de chaque type de religion et de droit eskimos, ni à donner, pour chaque trait de mœurs, une liste d'équivalents pour toutes les sociétés eskimos bien ou mal connues, ni à indiquer, à défaut d'équivalents, la cause de l'absence de tel ou tel fait. La tâche serait à la fois difficile sinon impossible, et illusoire étant donné notre sujet. Il nous suffit de rappeler la remarquable uniformité de toute la civilisation eskimo [...] et il nous suffira de montrer l'extension de quelques phénomènes principaux, d'indiquer au fur et à mesure les différents effets dans les diverses sociétés, pour que nous soyons autorisés à conclure. Nous ne nous sommes pas donné la peine, non plus, de donner un tableau des deux technologies d'hiver et d'été, dont l'opposition n'est pas moins grande que celle des deux droits ou des deux religions [...]."¹¹²

Marcel Mauss will also in diesem Kapitel nur grundlegende Phänomene studieren und nicht von jedem einzelnen Typus von Religion und Recht der Eskimos ein Bild geben. Er nimmt hier in der Darstellung also eine deutliche Beschränkung vor, während er etwa in der Beschreibung der *habitation* ausführlicher zu Werke ging. Außerdem verzichtet er darauf, die Ausprägung der doppelten Morphologie bei den Eskimos in anderen Bereiche des sozialen Lebens, z. B. in der Technologie, zu behandeln.

¹¹¹ Mauss, Marcel: Essai sur les variations saisonnières des sociétés Eskimos. Étude de morphologie sociale, S. 387-477. In: Mauss, Marcel: Sociologie et anthropologie. 6. Aufl. Paris 1995, S. 443.

¹¹² Mauss, Marcel: Essai sur les variations saisonnières des sociétés Eskimos. Étude de morphologie sociale, S. 387-477. In: Mauss, Marcel: Sociologie et anthropologie. 6. Aufl. Paris 1995, S. 443, Anmerkung 2.

Den vierten Abschnitt *Les effets* gliedert Marcel Mauss in vier Unterkapitel:

1. *Effets sur la vie religieuse;*
2. *Les effets sur la vie juridique;*
3. *Effets sur le régime des biens;*
4. *Réaction d'un régime juridique sur l'autre.*

Der erste Teilabschnitt *Effets sur la vie religieuse* darf für eine religionswissenschaftlich orientierte Arbeit natürlich die stärkste Aufmerksamkeit beanspruchen, so dass wir ihn in seinem Inhalt zunächst ausführlicher besprechen wollen.

"La religion des Eskimos passe par le même rythme que leur organisation. Il y a, pour ainsi dire, une religion d'été et une //444// religion d'hiver, ou plutôt il n'y a pas de religion en été. Le seul culte qui soit alors pratiqué, c'est le culte privé, domestique : tout se réduit aux rites de la naissance et de la mort et à l'observation de quelques interdictions. Tous les mythes qui, comme nous allons le voir, remplissent, pendant l'hiver, la conscience de l'Eskimo, semblent oubliés pendant l'été. La vie est comme laïcisée. Même la magie, qui pourtant est le plus souvent, une chose purement privée, n'apparaît plus guère que comme une assez simple science médicale, dont tout le cérémonial est réduit à très peu de chose."¹¹³

Als ersten Befund betont Marcel Mauss, dass die Religion bei den Eskimos den gleichen Rhythmus wie die Organisation der Gruppierungsweise aufweisen würde. Es beständen demnach zwei, mit den Jahreszeiten korrelierende, Formen von Religion. Dabei sei die Religion des Sommers in ihren Formen so eingeschränkt, dass es während dieser Zeit eigentlich "keine Religion" gäbe. Die in dieser Phase praktizierten Kulte würden sich auf die privaten, quasi häuslichen Praktiken reduzieren; sie würden sich auf Geburts- und Todesriten sowie auf die Beobachtung einiger Verbote beschränken. Das Leben der Eskimos habe während des Sommers gleichsam den Anschein, laizisiert zu sein, und die Mythen, die im Winter das Bewusstsein der Eskimos beherrschen würden, seien quasi vergessen. Eine ähnliche Reduktion wie bei der Religion ließe sich nach Marcel Mauss auch im Bereich der Magie beobachten.

Um den methodischen Gehalt dieser Aussagen einschätzen zu können, wollen wir sie zur Beschreibung der Winterreligion in Kontrast setzen. Hier führt Marcel Mauss im Anschluss aus:

"Au contraire, l'établissement d'hiver vit, pour ainsi dire, dans un état d'exaltation religieuse continue. C'est le moment où les mythes, les contes se transmettent d'une génération à l'autre. Le moindre événement nécessite l'intervention plus ou moins solennelle de magiciens, *d'angekoks*. Le moindre tabou ne se lève que par des cérémonies publiques, des visites à toute la communauté. Ce sont, à chaque instant, des séances imposantes de shamanisme public pour conjurer //445// les famines qui menacent le groupe surtout pendant les mois de mars à mai, alors que les provisions ou ont disparu, ou sont en mauvais état et que le gibier est instable. On peut, en somme, se représenter toute la vie de l'hiver comme une sorte de longue fête. Même ce que les vieux auteurs nous rapportent sur les perpétuelles danses des Eskimos au Grönland, danses qui sont pour la plupart de nature certainement religieuse, est très probablement, surtout si l'on tient compte des fautes d'observation et d'expression, une autre preuve de cette continuité de la vie religieuse. La conscience religieuse du groupe est même

¹¹³ Mauss, Marcel: Essai sur les variations saisonnières des sociétés Eskimos. Étude de morphologie sociale, S. 387-477. In: Mauss, Marcel: Sociologie et anthropologie. 6. Aufl. Paris 1995, S. 443-444.

portée à un tel degré de paroxysme que, dans plusieurs sociétés eskimos, les fautes religieuses sont alors l'objet d'une surveillance exceptionnellement rigoureuse: toute misère collective, tempête trop longue, fuite du gibier, rupture inopportune de la glace, etc., est attribuée à la transgression de quelque interdiction rituelle. Celle-ci doit être confessée publiquement pour qu'on en puisse pallier les effets. Cet usage de la confession publique marque bien l'espèce de sainteté dont est empreinte toute la vie sociale de l'hiver."¹¹⁴

Was zeichnet nach Marcel Mauss nun die Winterreligion der Eskimos aus? Es ist der umfassende Gegensatz zum religiösen Leben des Sommers, das quasi vollständig auf wenige private Kulthandlungen begrenzt ist. Die *station* des Winters befände sich im Gegensatz dazu, so umschreibt es Mauss, in einem Zustand fortwährender religiöser Überspanntheit; in dieser Zeit würden die Mythen von einer Generation zur nächsten weitergegeben; es träten die *angekoks* (Magier) als religiöse Spezialisten in Erscheinung; jedes noch so geringe Tabu müsse während des Winters durch öffentliche Zeremonien und das Aufsuchen der gesamten Gemeinschaft aus dem Weg geräumt werden; andauernd gäbe es öffentliche schamanistische Sitzungen, fortwährend Tänze und das ganze Leben lasse sich während dieser Saison als eine Art großes Fest vorstellen. Besonders der ausgeprägte Grad an Öffentlichkeit, der etwa beim Umgang mit Tabubrüchen und dem Überschreiten von religiösen Verboten sichtbar werde, kennzeichnet nach Ansicht von Marcel Mauss die Heiligkeit des gesamten sozialen Lebens des Winters. Dabei sei das religiöse Leben nicht nur intensiv im Sinne der höheren Anzahl von durchgeführten Zeremonien und Ritualen:

"Non seulement cette vie religieuse est intense, mais elle présente un caractère très particulier par lequel elle contraste avec la vie d'été : c'est qu'elle est éminemment collective. Par là nous ne voulons pas dire simplement que les fêtes sont célébrées en commun, mais que le sentiment que la communauté a d'elle-même, de son unité, y transpire de toutes les manières. Elles ne sont pas seulement collectives en ce sens qu'une pluralité d'individus assemblés y participent; mais elles sont la chose du groupe et c'est le groupe qu'elles expriment."¹¹⁵

Das religiöse Leben sei, wie Marcel Mauss hier betont, im höchsten Maße *kollektiv*. Nicht nur, dass an den winterlichen Riten und Zeremonien die gesamte Gesellschaft oder die Mehrzahl der Individuen teilnimmt, auch die Feste drücken die Einheit der Gemeinschaft aus, sie seien Sache der Gruppe und die Gruppe drücke sich durch sie aus. Diese Orientierung des religiösen Lebens auf die Gesellschaft zeigt sich nach Ansicht von Marcel Mauss auch durch einen morphologischen Aspekt:

"C'est déjà ce qui ressort de ce fait c'est qu'elles ont lieu dans le kashim, partout où il en existe un et, comme on l'a //446// vu probablement partout autrefois. Or, quelles que soient les modalités que présente le kashim, c'est toujours et essentiellement *un lieu public*, qui exprime l'unité du groupe. Cette unité est même si forte que, à l'intérieur du kashim, l'individualité des familles et des maisons particulières disparaît; elles viennent se perdre indistinctes les unes des autres, dans la masse totale de la société. En effet, dans le kashim, les individus sont rangés non par familles ou par maisons, mais suivant les fonctions sociales, encore très indifférenciées, qu'ils remplissent."¹¹⁶

¹¹⁴ Mauss, Marcel: Essai sur les variations saisonnières des sociétés Eskimos. Étude de morphologie sociale, S. 387-477. In: Mauss, Marcel: Sociologie et anthropologie. 6. Aufl. Paris 1995, S. 444-445.

¹¹⁵ Mauss, Marcel: Essai sur les variations saisonnières des sociétés Eskimos. Étude de morphologie sociale, S. 387-477. In: Mauss, Marcel: Sociologie et anthropologie. 6. Aufl. Paris 1995, S. 445.

¹¹⁶ Mauss, Marcel: Essai sur les variations saisonnières des sociétés Eskimos. Étude de morphologie sociale, S. 387-477. In: Mauss, Marcel: Sociologie et anthropologie. 6. Aufl. Paris 1995, S. 445-446.

Das religiöse Leben eines Eskimo-*établissement* findet demnach vor allem im bereits oben beschriebenen *kashim* statt. Dabei ist für Marcel Mauss besonders dessen Charakter als *lieu public* ausschlaggebend. Der *kashim* bringt für ihn die *unité du groupe* zum Ausdruck und in seinem Innern werde die Individualität der Familien und der besonderen Häuser aufgelöst. Diese verlören sich in der *masse totale de la société*. Die Individuen würden, so vermerkt es Marcel Mauss, nicht mehr nach den Familien oder Häusern geordnet, sondern eher nach den sozialen Funktionen, die aber noch sehr unbestimmt bei den Eskimos seien.

Was können wir an allgemeinen Überlegungen aus diesen Ausführungen für unser methodisch orientiertes Interesse mitnehmen?

Zunächst wird sein Konzept der morphologischen Variationen noch deutlicher, als in den Kapiteln zuvor. Es lässt sich erkennen, dass das soziale Leben der Eskimos zwei deutlich verschiedene Phasen aufweist, die mit den Jahreszeiten korrelieren. Die Phase des Sommers ist von Zerstreung des *établissement* und von einer individuellen, privaten Orientierung der Gesellschaft geprägt. Die religiösen Aktivitäten beschränken sich in dieser Zeit, wie er schreibt, auf private, quasi häusliche Kulte. Diese treten auch nur bei wenigen Anlässen in Erscheinung und sind in ihrem Umfang stark reduziert. Die Ritualgruppe des Sommers ist auf die wenigen Bewohner eines *tupik* reduziert. Die religiösen Handlungen werden zu dieser Zeit außerhalb des *kashim* und ohne Mitwirkung des religiösen Spezialisten (*angedkok*) ausgeführt, so dass Mauss formulieren kann: *la vie est comme laïcisée*.

Im Winter ist das *établissement* demgegenüber morphologisch stark konzentriert und in seiner Lebensweise durch einen extremen Kollektivismus bestimmt. Diese beiden Zustände sind, und an dieser Stelle würde wieder der Modellcharakter der Studie hervortreten, bei den Eskimos sehr deutlich ausgeprägt, klar voneinander geschieden und deutlich zu beobachten.

Als zweite methodische Anregung kann an dieser Stelle sehr gut auf den Problemkomplex "*individualité/individu*" – "*masse totale de la société*" eingegangen werden. Marcel Mauss operiert hier mit mehreren graduellen Zuständen oder Abstufungen unterschiedlicher *individualité* innerhalb eines *établissement*.

Wir erinnern hier nur noch einmal an die Bestimmung der *morphologie sociale* durch Émile Durkheim, der bezüglich des *substrat* auch von der *masse des individus* sprach, *qui composent la société*.¹¹⁷ Nehmen wir die spezielle Blickrichtung ein, die uns Marcel Mauss in der Eskimo-Studie anbietet, dann wäre es die (Teil-)Menge der Individuen, in die sich das *établissement* aufteilt / untergliedert.

Daneben erwähnt Marcel Mauss, quasi als dritte Anregung, im Zusammenhang mit den Zeremonien im *kashim* die Klassifizierung der Gesellschaft nach sozialen Funktionen (er nennt hier das Auftreten der *angedkok* als religiösen Spezialisten). Die ansonsten vorherrschenden Typen von *individualité* werden daher von der Gesellschaft im *kashim* nicht nur negiert, sondern auch durch ein anderes soziales Ordnungssystem ersetzt. Unter methodischem Blickwinkel lässt sich festhalten, dass die hohe soziale Dichte im *kashim* sich

1. quantitativ ausdrückt, da sich während der Zeremonien in ihm alle Mitglieder der Gesellschaft oder Vertreter aller Teilgruppen versammeln¹¹⁸, und

¹¹⁷ Vgl. Durkheim, Émile: *Morphologie sociale*, S. 520-521. In: *L'Année sociologique*, Bd. 2, 1899, S. 520.

¹¹⁸ Ein solcher Fall der Vertretung aller Teilgruppen der Gesellschaft würde existieren, wenn der *kashim* als reines Männerhaus ausgebildet ist. Dann übernehmen die Männer als Angehörige ihrer jeweiligen Familie deren Teilnahme an den Ritualen im *kashim*.

2. qualitativ ausdrückt, da die Gesellschaft sich an diesem Ort und während der Zeremonien anders, und zwar hierarchisch, klassifiziert.

Wir werden diese Anregungen zum methodischen Problem der überlagerten oder veränderten Klassifikationsweisen in der Zusammenfassung anhand unseres eigenen empirischen Beispiels diskutieren.

Eine vierte Anregung bringt diese Passage der Eskimo-Studie für eine Betrachtung des Religionsbegriffs der Durkheimianer. Nehmen wir etwa die bekannte und oft rezipierte Religionsdefinition von Émile Durkheim aus den *Les formes élémentaires de la vie religieuse*:

"Nous arrivons donc à la définition suivante: *Une religion est un système solidaire de croyances et de Pratiques relatives à des choses sacrées, c'est-à-dire séparées, interdites, croyances et pratiques qui unissent en une même communauté morale, appelée Église, tous ceux qui y adhèrent.*"¹¹⁹

Marcel Mauss weist uns mit Hilfe der Eskimos auf eine wichtige Beobachtung hin: wenn es sich bei einem *établissement* um solch eine *communauté morale* handelt, dann ist es der *kashim*, der zum Ort dieser Vereinigung wird. In ihm werden die gemeinsamen *pratiques* ausgeführt und die auf die *communauté* sich beziehenden *croyances* weitergegeben. Dabei betont die Religionskonzeption von Marcel Mauss und den Durkheimianern, so stellt es Heinz Mürmel heraus, dass der Umgang der Gesellschaft mit den *choses sacrées* periodisch, öffentlich und obligatorisch erfolgt.¹²⁰

In den folgenden Abschnitten des Unterkapitels *Les effets* beschreibt Marcel Mauss eine Anzahl von kollektiven Festen, die bei fast allen verschiedenen Eskimo-*établissement* zu beobachten seien:

1. das Blasenfest;
2. das Totenfest;
3. das Fest zur Wintersonnenwende.

Alle drei Feste würden nach der Einschätzung von Mauss durch einen hohen Grad an Öffentlichkeit geprägt und immer die gesamte Gesellschaft umfassen. Sie würden auf eine Vereinigung der Gruppe hin abzielen, teilweise auch auf eine Vereinigung der Gesellschaft mit den Toten und den Göttern, und seien zumeist durch umfangreiche Akte von Gabentausch geprägt.¹²¹ In der mythischen Komponente (etwa des Totenfestes) drücke sich so auch die historische Legitimität der Gesellschaft aus. Einen weiteren Baustein für das Konzept des oben bereits erwähnten Problemkomplexes "*individualité/individu*" – "*masse totale de la société*" bietet schließlich der Hinweis auf die bei den Eskimos auftretende Praktik des sexuellen Kommunismus:

"Ajoutons enfin que ces différentes fêtes s'accompagnent toujours et partout de très importants phénomènes de licence sexuelle, sur lesquels nous aurons à revenir à propos du statut personnel. Or le communisme sexuel est une forme de communion, et peut-être la plus

¹¹⁹ Durkheim, Émile: *Les formes élémentaires de la vie religieuse. Le système totémique en Australie*. Paris 1960, S. 65.

¹²⁰ Vgl. Mürmel, Heinz: Marcel Mauss (1872-1950), S. 211-221, 389-392. In: Michaels, Axel (Hg.): *Klassiker der Religionswissenschaft: von Friedrich Schleiermacher bis Mircea Eliade*. München 1997, S. 218.

¹²¹ Vgl. Mauss, Marcel: *Essai sur les variations saisonnières des sociétés Eskimos. Étude de morphologie sociale*, S. 387-477. In: Mauss, Marcel: *Sociologie et anthropologie*. 6. Aufl. Paris 1995, S. 446-447.

intime qui soit. Quand il règne, il se produit une sorte de fusion des personnalités individuelles les unes dans les autres. - Nous voilà bien loin de l'état d'individuation et d'isolement où vivent, pendant l'été, les petits groupes familiaux dispersés sur d'énormes étendues de côtes."¹²²

Auch an dieser Stelle hebt Marcel Mauss auf den extremen Gegensatz der beiden sozialmorphologischen Phasen ab: die im Winter praktizierten sexuellen Freizügigkeiten führen zu einem völligen Verschmelzen der Individuen, was schließlich deren Aufgehen in der Gemeinschaft bewirkt, während der Sommer von Vereinzelung und Isolierung geprägt ist, wobei sich diese Aussage wieder auf die kleinen, verstreuten *tupik*-Gruppen bezieht. Dagegen scheint aber innerhalb der *tupik* ebenfalls eine große körperliche Nähe seiner jeweiligen Gruppenmitglieder zu existieren.

Der Gegensatz des Winter- und Sommerlebens drückt sich nach Marcel Mauss aber nicht nur in den kollektiven Handlungen (Riten, Festen, religiösen Zeremonien aller Art) aus, sondern er hätte auch eine tiefe Wirkung auf die Ideen, die kollektiven Repräsentationen, die Mentalität der Gruppe. So bestimme die Unterscheidung von Winter und Sommer auch die Klassifizierung der gesamten Gesellschaft in zwei Klassen: die Winterkinder und die Sommerkinder. Aber nicht nur die Menschen werden auf diese zwei Kategorien aufgeteilt, sondern allgemein alle Dinge, zwischen denen dann nur bestimmte Beziehungen möglich sind oder die gänzlich voneinander getrennt würden.¹²³ Wir wollen auf diese Passage hier nicht näher eingehen, verweisen aber auf den engen Zusammenhang der Eskimo-Studie mit der von Émile Durkheim und Marcel Mauss veröffentlichten Abhandlung zu den Klassifikationen.¹²⁴ Bezüglich des konzeptionellen Zusammenhangs der Schriften der Durkheimianer kann man die Eskimo-Studie in diesem Abschnitt als eine Fortsetzung dieser Schrift lesen. Wie in der Klassifikationsschrift geht es Marcel Mauss um die Klärung des unmittelbaren Zusammenhanges von Phänomenen aus dem Bereich der sozialen Morphologie und der kollektiven Repräsentation. Außerdem hatte sich auch Émile Durkheim in seiner Schrift *Die Regeln der soziologischen Methode* zum Zusammenhang von Sozialer Morphologie und Klassifikation geäußert.¹²⁵ Er hatte hierbei der Sozialen Morphologie innerhalb der Soziologie die Aufgabe zugewiesen, als Grundlage der soziologischen Typenbildung zu dienen.

Marcel Mauss schließt seine Überlegungen in diesem Unterkapitel mit den Bemerkungen:

"Ainsi, la manière même dont sont classés et les hommes et les choses porte l'empreinte de cette opposition cardinale entre les deux saisons. Chaque saison sert à définir tout un genre d'êtres et de choses. Or, nous avons eu l'occasion de montrer ici même quel rôle fondamental jouent ces classifications dans la mentalité des peuples. On peut dire que la notion de l'hiver et la notion de l'été sont comme deux pôles autour desquels gravite le système d'idées des Eskimos."¹²⁶

¹²² Mauss, Marcel: Essai sur les variations saisonnières des sociétés Eskimos. Étude de morphologie sociale, S. 387-477. In: Mauss, Marcel: Sociologie et anthropologie. 6. Aufl. Paris 1995, S. 447.

¹²³ Vgl. Mauss, Marcel: Essai sur les variations saisonnières des sociétés Eskimos. Étude de morphologie sociale, S. 387-477. In: Mauss, Marcel: Sociologie et anthropologie. 6. Aufl. Paris 1995, S. 447-450.

¹²⁴ Vgl. Durkheim, Émile; Mauss, Marcel: Über einige primitive Formen von Klassifikation. Ein Beitrag zur Erforschung der kollektiven Vorstellungen, S. 169-256. In: Durkheim, Émile: Schriften zur Soziologie der Erkenntnis. Frankfurt a. M. 1993.

¹²⁵ Vgl. Durkheim, Émile: Die Regeln der soziologischen Methode. 4. Aufl. Frankfurt a. M. 1999, S. 169.

¹²⁶ Mauss, Marcel: Essai sur les variations saisonnières des sociétés Eskimos. Étude de morphologie sociale, S. 387-477. In: Mauss, Marcel: Sociologie et anthropologie. 6. Aufl. Paris 1995, S. 450.

Der saisonale Gegensatz und die Zweipoligkeit dieser beiden Kategorien dient demnach den Eskimos als Bezugsrahmen für ihr gesamtes Klassifikationsmodell und zur Anordnung aller Dinge.

Im anschließenden zweiten Unterkapitel *Les effets sur la vie juridique* behandelt Marcel Mauss das doppelte Rechtssystem der Eskimos, das ebenfalls mit den Jahreszeiten korreliert.¹²⁷ Wir wollen hier nicht alle Punkte besprechen, sondern nur einige Aspekte herausgreifen. So stellt er bezüglich der Verwandtschaftsverhältnisse als Teil des Personenrechts fest, dass sich die sozialmorphologischen Veränderungen auch in diesen Rechtsverhältnissen widerspiegeln würden. So sei die Sommerfamilie streng patriarchalisch organisiert, wobei der Ehemann ein absolutes Recht zum Strafen hätte. Trotzdem basiere die Sommerfamilie auf dem Rechtsverhältnis beider Ehepartner, da auch die Ehefrau ihren Mann verlassen könne. Eine Besonderheit dieser Familienform sei außerdem die Orientierung auf die Kinder, die bei den Eskimos als wiedergeborene Seelen der Verstorbenen gelten würden. Das Leben der deutlich größeren Gruppe des Winters, die gemeinsam das *longue maison* bewohnt und als eine Art joint-family anzusehen sei, bzw. der Station als Ganzem orientiere sich demgegenüber an ganz anderen Rechtsgrundsätzen. Als Beispiel nennt Marcel Mauss etwa die Hierarchie und die Macht des Familienoberhauptes: Während bei der Sommergruppe der Vater eine fast absolute Macht über seine Frau und die Kinder habe, wäre die Macht des Oberhauptes eines Hauses stark eingeschränkt. Es hätte wenig Funktionen und würde nach seinen persönlichen Qualitäten von den Hausgenossen ausgewählt. Marcel Mauss hebt hervor, dass es zwischen den Bewohnern der *longue maison* und der Station insgesamt sehr enge moralische Beziehungen gäbe, die sich auch in den speziellen Namen und in der Benennung der Verwandtschaftsbeziehungen ausdrücken würden. Bestärkt wird er in dieser Einschätzung durch die geringe Häufigkeit an Diebstählen und das extrem milde Repressionssystem, das selbst öffentliche Verbrechen nur mit moralischen Strafen belegen und Morde innerhalb der Station nur als Unfälle und Gewalttäter nur als Verrückte behandeln würde.¹²⁸ Für unser methodisches Interesse sind die Beobachtungen auch dahingehend eine Anregung, da sich in den Rechtsverhältnissen die Grenzen zwischen den verschiedenen *établissement* zeigen:

"Cette intimité s'oppose de la manière la plus nette à l'isolement où les stations voisines se tiennent les unes vis-à-vis des autres. Les *place-fellows* avaient le devoir de venger leurs morts quand l'agresseur appartenait à une autre localité. Les contes, tout au moins, nous parlent avec abondance de longues vendettas exercées, au Grönland, d'une station à l'autre. On nous rapporte également qu'autrefois, dans presque toute l'étendue de la Terre de Baffin et au nord-ouest de la baie d'Hudson, il y eut de véritables guerres. Au Grönland oriental, il y aurait même, d'après Holm et Hanserâk, une espèce d'hostilité et de mépris constants entre les stations des différents fiords. Les cérémonies de réception de l'étranger au Grönland, à la Terre de Baffin et à celle du roi Guillaume, autrefois, à l'Alaska, comportaient régulièrement des séances de lutte. On prétend même non sans exagération sans doute, que quand un groupe venait rendre visite à une station voisine le duel réglé ou le jeu violent qui avait lieu entre deux champions choisis se terminait par la mort d'un des combattants."¹²⁹

Als Fazit dieses Abschnittes kommt noch einmal eine wichtige methodische Anregung von Marcel Mauss zur Sprache:

¹²⁷ Vgl. Mauss, Marcel: Essai sur les variations saisonnières des sociétés Eskimos. Étude de morphologie sociale, S. 387-477. In: Mauss, Marcel: Sociologie et anthropologie. 6. Aufl. Paris 1995, S. 450-462.

¹²⁸ Vgl. Mauss, Marcel: Essai sur les variations saisonnières des sociétés Eskimos. Étude de morphologie sociale, S. 387-477. In: Mauss, Marcel: Sociologie et anthropologie. 6. Aufl. Paris 1995, S. 457-458.

¹²⁹ Mauss, Marcel: Essai sur les variations saisonnières des sociétés Eskimos. Étude de morphologie sociale, S. 387-477. In: Mauss, Marcel: Sociologie et anthropologie. 6. Aufl. Paris 1995, S. 458-459.

"Ainsi, sous le rapport de la vie domestique comme sous le rapport de la vie religieuse, le contraste entre l'hiver et l'été est aussi accusé que possible. En été, la famille de l'Eskimo n'est pas plus étendue que notre famille actuelle. En hiver, ce petit cercle familial vient se résorber dans des groupements beaucoup plus vastes ; c'est un autre type domestique qui se forme et qui tient la première place ; c'est la grande famille de la longue maison, c'est cette espèce de clan qu'est la station. On dirait presque deux peuples différents, et on pourrait classer les Eskimos sous deux rubriques si l'on ne tenait compte que de ces deux structures juridiques de leur société."¹³⁰

Zur wissenschaftlichen Klassifizierung von Einzelphänomenen soll demnach das gesamte soziale System herangezogen werden. Allgemein formuliert hieße dies, dass eine totale Perspektive auf das System notwendig sei, um die Phänomene vollständig zu erfassen und richtig klassifizieren zu können. Auf diese systemtheoretischen Implikationen des sozialmorphologischen Ansatzes versuchen wir in unserer Abschlussdiskussion einzugehen.¹³¹

Nach dem doppelten Personenrecht behandelt Marcel Mauss im nächsten Unterkapitel *Effets sur le régime des biens* das bei den Eskimos vorherrschende Güterrecht, das ebenfalls von der doppelten saisonalen Morphologie geprägt ist. Auch hier würde sich, seiner Ansicht nach, beobachten lassen, dass der Sommer von einem individuellen und an der *tupik*-Gruppe orientierten Güterrecht geprägt sei, während die *station* des Winters von einem Kollektivismus der Konsumtion und einem latenten und diffusen Recht der Gemeinschaft gekennzeichnet sei. In diesem Abschnitt findet sich auch eine Passage, die eine direkte Beziehung der Eskimo-Studie zum *Essai sur le don*¹³² herstellt und die in der Literatur häufig behandelte Gabe- bzw. *dépense*-Theorie von Marcel Mauss unmittelbar mit dessen Überlegungen zur Sozialen Morphologie verknüpft:

"Il y a plus. Surtout dans le Labrador, le Grönland et les régions centrales, c'est une règle générale qu'une famille ne doit pas posséder plus d'une quantité limitée de richesses. Dans tout le Grönland, quand les ressources d'une maison dépassent le niveau qui est considéré comme normal, les riches doivent obligatoirement prêter aux pauvres. Rink nous dit que les gens d'une station veillent jalousement à ce que //467// nul ne possède plus que les autres; quand le cas se produit, le surplus, fixé arbitrairement, retourne à ceux qui ont moins. Cette horreur de la *pléonexie* est aussi très développée dans les régions centrales. Il se marque plus spécialement par des échanges rituels de présents, lors des fêtes de Sedna ; présents aux homonymes des ancêtres morts, distribution aux enfants, aux visiteurs, etc. La combinaison de ce rite avec les coutumes indiennes du nord-ouest aboutit, dans les tribus alaskanes, à une institution, non pas identique sans doute, mais analogue au potlatch des tribus Indiennes. La plupart des villages de cette région possèdent des sortes de chefs, dont l'autorité est d'ailleurs mal définie, et, en tout cas, un certain nombre d'hommes riches et influents. Mais la communauté reste jalouse de leur pouvoir ; et le chef ne reste chef, ou plutôt le riche ne reste riche et influent qu'à condition de distribuer périodiquement ses biens. La bienveillance seule de son groupe lui permet cette accumulation et c'est par la dissipation qu'il la conquiert. Ainsi,

¹³⁰ Mauss, Marcel: *Essai sur les variations saisonnières des sociétés Eskimos. Étude de morphologie sociale*, S. 387-477. In: Mauss, Marcel: *Sociologie et anthropologie*. 6. Aufl. Paris 1995, S. 462.

¹³¹ Einen anthropologisch orientierten Ansatz für eine systemtheoretische Fundierung der Religionswissenschaft und die Anwendung eines systemtheoretischen Religionsmodells entwarf in der deutschen Religionswissenschaft u.a. Rainer Flasche. Vgl. Flasche, Rainer: *Religionswissenschaft-Treiben. Versuch einer Grundlegung der Religionswissenschaft*. Marburg 2008.

¹³² Vgl. Mauss, Marcel: *Essai sur le don. Forme et raison de l'échange dans les sociétés archaïques*, S. 143-279. In: Mauss, Marcel: *Sociologie et anthropologie*. 2. Aufl. Paris 1960.

alternativement, il jouit de sa fortune et il l'expie ; et l'expiation est condition de la jouissance. M. Nelson nous parle même de chefs qui ont été assassinés, parce qu'ils étaient trop riches. D'ailleurs, à ces échanges, à cette redistribution est attribuée une efficacité mystique : ils sont nécessaires pour que la chasse soit fructueuse ; sans générosité, pas de chance. Ce communisme économique de l'hiver est remarquablement parallèle au communisme sexuel de la même saison et montre, une fois de plus, à quel degré d'unité morale parvient, à ce moment, la communauté eskimo."¹³³

Für uns ist in diesem Zusammenhang der Hinweis wichtig, dass der Gabentausch und besonders *potlatch*-ähnliche Tauschvorgänge von Marcel Mauss im Sinne von zwei unterschiedlichen Phasen sozialmorphologischer Zustände gedacht werden, die sich periodisch ablösen. Einer der Zustände sei dabei durch die *accumulation* von Gütern gekennzeichnet, während der andere sich durch *dissipation* derselben auszeichne. Auch an diesem Beispiel wird deutlich, dass Mauss das Phänomen nicht verkürzt betrachtet, etwa den Gabentausch nur als eine isolierte Handlungsabfolge von Gabe-Annahme-Gegengabe, sondern als ein soziales und sozialmorphologisches Totalphänomen auffasst. Nimmt man das erwähnte Phänomen des *potlatch* der nordamerikanischen Indianergesellschaften als Beispiel, so kann festgehalten werden, dass die Phase des *potlatch* durch eine hohe soziale Dichte gekennzeichnet ist, während in der Phase des nicht-*potlatch* eine geringe soziale Dichte vorherrscht. Für eine richtige Interpretation des Gabe-Theorems erscheint uns jedenfalls die stärkere Beachtung der sozialmorphologischen Phasen-Konzeption von Marcel Mauss zwingend erforderlich.

Im letzten Unterkapitel *Réaction d'un régime juridique sur l'autre* behandelt Marcel Mauss schließlich die Tatsache, dass die beiden saisonalen moralischen und rechtlichen Ordnungen der Eskimos zwar deutlich verschieden seien, aber während der jeweils anderen Saison nicht völlig verschwinden würden, sondern aufeinander einwirken. Eine Institution, die diesen gegenseitigen Einfluss deutlich zeige, wäre etwa die ausgeprägte Praxis der Adoption bei den Eskimos.¹³⁴ Mauss kommt schließlich zu folgendem Fazit:

"Ce que démontrent ces réactions, c'est que, sur bien des points, les ressemblances que présentent les deux régimes sont dues à des sortes de survivance. Sans ces répercussions, l'opposition entre les deux saisons serait encore bien plus tranchée, et tout se passe comme si tout ce qu'il y a d'individualiste dans la civilisation eskimo venait de l'été ; tout ce qu'il y a de communiste, de l'hiver. Mais, quoi qu'il faille penser de l'importance relative de ces différences extrêmes et de ces influences mutuelles, il reste que le droit Eskimo, dans sa totalité, correspond à la double morphologie sociale Eskimo, et ne correspond qu'à elle."¹³⁵

Auch an dieser Stelle werden noch einmal die Pole seines methodischen Konzeptes deutlich: das soziale Leben der Eskimos weist eine extreme Tendenz zum Individualismus im Sommer und eine extreme Tendenz zum Kommunismus (Kollektivismus) während des Winters auf.

¹³³ Mauss, Marcel: Essai sur les variations saisonnières des sociétés Eskimos. Étude de morphologie sociale, S. 387-477. In: Mauss, Marcel: Sociologie et anthropologie. 6. Aufl. Paris 1995, S. 466-467.

¹³⁴ Vgl. Mauss, Marcel: Essai sur les variations saisonnières des sociétés Eskimos. Étude de morphologie sociale, S. 387-477. In: Mauss, Marcel: Sociologie et anthropologie. 6. Aufl. Paris 1995, S. 468.

¹³⁵ Mauss, Marcel: Essai sur les variations saisonnières des sociétés Eskimos. Étude de morphologie sociale, S. 387-477. In: Mauss, Marcel: Sociologie et anthropologie. 6. Aufl. Paris 1995, S. 470.

2.3.6 Zum Abschnitt *Conclusion*

In der *Conclusion* als dem letzten Abschnitt seiner Studie gibt Marcel Mauss nicht nur einige zusammenfassende Bemerkungen, sondern er formuliert auch einige weiterführende Überlegungen. Aber betrachten wir dieses Schlusskapitel im Detail:

"La vie sociale des Eskimos se présente donc à nous sous deux formes nettement opposables, et parallèles à leur double morphologie. Sans doute, entre l'une et l'autre, il y a des transitions : ce n'est pas toujours de façon abrupte que le groupe rentre dans ses quartiers d'hiver, ou en sort; de même, ce n'est pas toujours d'une seule et unique famille qu'est composé le petit campement d'été. Mais il n'en reste pas moins d'une façon générale que les hommes ont deux manières de se grouper, et qu'à ces deux formes de groupement, correspondent deux systèmes juridiques, deux morales, deux sortes d'économie domestique et de vie religieuse. A une communauté réelle d'idées et d'intérêts dans l'agglomération dense de l'hiver, à une forte unité mentale religieuse et morale, s'opposent un isolement, une poussière sociale, une extrême pauvreté morale et religieuse dans l'éparpillement de l'été."¹³⁶

Noch einmal beschreibt Marcel Mauss den extremen Unterschied zwischen den beiden sozialmorphologischen Zuständen. Er merkt zwar an, dass es Übergänge zwischen ihnen gäbe und beide Phasen nicht immer abrupt voneinander getrennt seien, allgemein gültig würden aber die folgenden Beobachtungen sein:

Die Eskimos würden sich in zwei verschiedenen Weisen gruppieren; es beständen dabei zwei Rechtssysteme; zwei Moralvorstellungen; zwei Arten von Hauswirtschaften; und sie würden zwei Formen des religiösen Lebens führen.

Einer wirklichen Gemeinschaft von Ideen und Interessen in der dichten Zusammenballung des Winters mit einer starken religiösen und moralischen geistigen Einheit stände im Sommer eine Zeit der Isolierung, brüchiger Sozialbeziehungen und eine Zersplitterung mit einer extremen moralischen und religiösen Armut gegenüber.

Anschließend führt Marcel Mauss seine Einschätzungen fort:

"On voit qu'en somme les différences qualitatives qui séparent ces deux civilisations successives et alternantes tiennent surtout à des différences quantitatives dans l'intensité très inégale, de la vie sociale à ces deux moments de l'année. L'hiver est une saison où la société, fortement concentrée est dans un état chronique d'effervescence et de suractivité. Parce que les individus sont plus étroitement rapprochés les //471// uns des autres, les actions et les réactions sociales sont plus nombreuses, plus suivies, plus continues ; les idées s'échangent, les sentiments se renforcent et s'avivent mutuellement; le groupe, toujours en acte, toujours présent aux yeux de tous, a davantage le sentiment de lui-même et tient aussi une plus grande place dans la conscience des individus. Inversement, en été, les liens sociaux se relâchent, les relations se font plus rares, les individus entre lesquels elles se nouent sont moins nombreux; la vie psychique se ralentit. Il y a, en somme, entre ces deux moments de l'année toute la différence qu'il peut y avoir entre une période de socialité intense, et une phase de socialité languissante et déprimée. Voilà qui achève de prouver que la longue maison d'hiver ne s'explique pas uniquement par des raisons techniques. C'est évidemment un des éléments essentiels de la civilisation eskimo qui apparaît quand cette civilisation atteint son maximum

¹³⁶ Mauss, Marcel: Essai sur les variations saisonnières des sociétés Eskimos. Étude de morphologie sociale, S. 387-477. In: Mauss, Marcel: Sociologie et anthropologie. 6. Aufl. Paris 1995, S. 470.

de développement, se réalise aussi intégralement que possible, qui disparaît quand elle s'affaiblit et qui, par conséquent, est fonction de toute cette civilisation."¹³⁷

Marcel Mauss ist also der Ansicht, dass die qualitativen Unterschiede, welche die beiden sukzessiven und alternierenden "Zivilisationen" trennen, vor allem auf quantitativen Unterschieden der sehr ungleichen Intensität des sozialen Lebens zu diesen beiden Jahreszeiten beruhen. Unter den *deux civilisation* sind hier die beiden Kulturformen zu verstehen, während er den Begriff *civilisation* später wieder als Gesamt-*civilisation* auffasst.

Während des Winters, so führt er aus, befände sich die stark zusammengezogene Gesellschaft in einem chronischen Zustand der Gärung und Überaktivität.¹³⁸ Als Ursache dafür sieht er den hohen Grad an sozialer Dichte während dieser Periode an: Weil die Individuen enger aneinander gerückt sind, seien die sozialen Aktionen und Reaktionen zahlreicher, folgenreicher und kontinuierlicher; die Ideen würden intensiv ausgetauscht und die Gefühle verstärkten und belebten einander wechselseitig; die immer aktive und in den Augen aller immer gegenwärtige Gruppe hätte mehr das Gefühl ihrer selbst und nähme im Bewusstsein der Individuen einen größeren Platz ein. Umgekehrt lockerten sich im Sommer die sozialen Bande, die Beziehungen werden seltener und die Individuen, zwischen denen sie sich knüpfen, seien weniger zahlreich; das psychische Leben verlangsamt sich deutlich in dieser Zeit. Nach Ansicht von Marcel Mauss würde während des Jahres daher zwei Phasen unterschiedlicher Intensität von Sozialität mit einer Periode verkümmertes oder deprimierte und einer Periode erhöhter oder verstärkter Sozialität bestehen. Für den methodischen Gehalt der Eskimostudie machen diese Äußerungen von Marcel Mauss noch einmal deutlich, dass es für ihn einen unmittelbaren Wirkungszusammenhang zwischen der morphologischen Gestalt der Gesellschaft und dem sozialen Leben gibt. Er kommt zum allgemeinen Fazit:

"La vie sociale, chez les Eskimos, passe donc par une sorte de rythme régulier. Elle n'est pas, aux différentes saisons de l'année, égale à elle-même. Elle a un moment d'apogée et un moment d'hypogée. Or si cette curieuse alternance apparaît de la manière la plus manifeste chez les Eskimos, elle ne lui est pas particulière. Le fait que nous venons d'observer a une généralité que l'on ne soupçonne pas au premier abord."¹³⁹

In unserem bereits mehrfach erwähnten Aufsatz *Essai sur le zoom* haben wir bereits auf diese methodische Anregung der Eskimo-Studie abgehoben.¹⁴⁰

Unter dem Stichwort „Zoom out“ hatten wir dort die Komplexität und die phasenweisen graduellen Veränderungen der sozialen Dichte eines Eskimo-*établissement* durch eine abstraktere Betrachtungsweise dargelegt. Wir werden auf das operative Instrument des *zoom* zurückkommen. Nach Marcel Mauss sei der bei den Eskimos zu beobachtende sozialmorphologische Rhythmus eine allgemeine Tatsache und lasse sich auch bei anderen Gesellschaften feststellen. Er korreliere zwar anscheinend mit den Jahreszeiten, bräuchte dies

¹³⁷ Mauss, Marcel: *Essai sur les variations saisonnières des sociétés Eskimos. Étude de morphologie sociale*, S. 387-477. In: Mauss, Marcel: *Sociologie et anthropologie*. 6. Aufl. Paris 1995, S. 470-471.

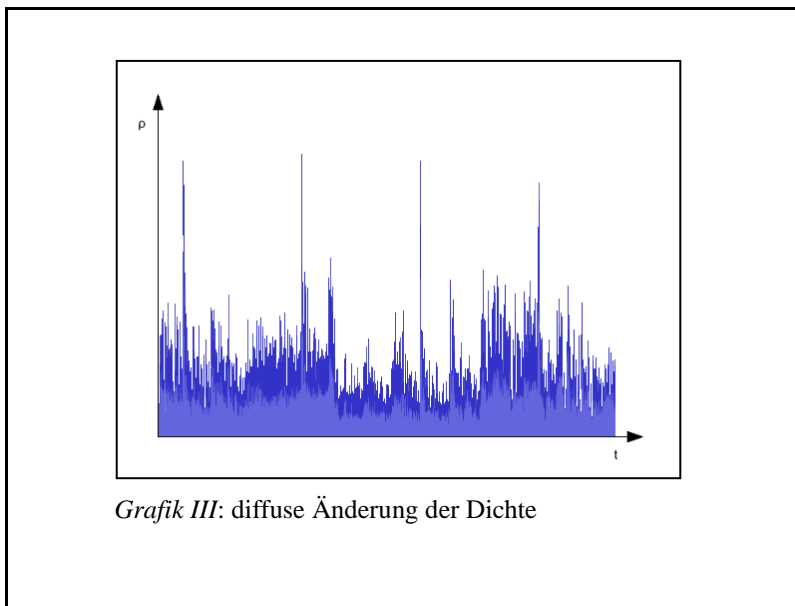
¹³⁸ Stephan Moebius verweist darauf, dass das Konzept eines *état chronique d'effervescence et de suractivité* später auch von Émile Durkheim in den *Les formes élémentaires de la vie religieuse* aufgegriffen wird. Vgl. Moebius, Stephan: Die Religionssoziologie von Marcel Mauss, S. 86-147. In: *Zeitschrift für Religionswissenschaft*, Jg. 19, Hft. 1/2, 2011, S. 119.

¹³⁹ Mauss, Marcel: *Essai sur les variations saisonnières des sociétés Eskimos. Étude de morphologie sociale*, S. 387-477. In: Mauss, Marcel: *Sociologie et anthropologie*. 6. Aufl. Paris 1995, S. 471.

¹⁴⁰ Vgl. Albrecht, Jörg/Espig, Christian: *Essai sur le zoom - Mauss' Eskimo-Studie als Modellschrift der sozialmorphologischen Methode*, S. 33-54. In: Hase, Thomas u.a. (Hg.): *Mauss, Buddhismus, Devianz. Festschrift für Heinz Mürmel zum 65. Geburtstag*. Marburg 2009, S. 47-54.

aber nicht unbedingt. Als Aufgabe für die Forschung – und hier ist auch die Religionswissenschaft angesprochen – ließe sich von diesen Bemerkungen eine sozialmorphologische Rhythmusforschung ableiten, die darum bemüht sein sollte, die unterschiedlichen und sich vielfach überlagernden sozialmorphologischen Rhythmen einer Gesellschaft systematisch zu erforschen. Auch hierzu noch einmal ein Hinweis auf unseren bereits veröffentlichten Beitrag zur Eskimo-Studie:

"Abschließend wollen wir den methodischen Gehalt unserer Ausführungen anhand des folgenden Diagramms (*Grafik III*) illustrieren. Dadurch wird deutlich, dass in Form des „zooms“ ein Instrument existiert, mit Hilfe dessen auch eine Soziale Morphologie komplexer Gesellschaften zu betreiben möglich ist.



Das Diagramm gibt einen fiktiven Graph verschiedenartiger Zustände sozialer Dichte einer beliebigen *société* über eine bestimmte Zeit wieder. Dessen Verlauf könnte aus der Überlagerung mehrerer sozialmorphologischer Oszillationen resultieren. Die diffuse Ausprägung des Graphen zeigt vorläufig nur, dass diese *société* über keine so deutlichen Gegensätze wie diejenige der Eskimos verfügt. Die sich trotzdem dahinter verbergenden diversen Rhythmen werden einer Erforschung aber dadurch zugänglich, dass mit Hilfe des „zoom“ die komplexe Gruppierungs- und Verteilungsweise dieser Gesellschaft methodisch erfasst und beschreibbar wird."¹⁴¹

Gerade diesem damals angesprochenen Problem, die komplexe Gruppierungs- und Verteilungsweise einer Gesellschaft präzise zu erfassen und somit die Überlagerungen zu entflechten, wollen wir uns nachher bei unserem empirischen Beispiel stärker als bisher widmen.

Im Abschlusskapitel seiner Studie unternimmt es Marcel Mauss, einige Beobachtungen aus anderen *civilisations* zusammenzustellen und damit seine Ausführungen zu den Eskimos zu ergänzen. Er erwähnt dabei einige indianische Gesellschaften Nordamerikas, die Hirtenvölker in den Gebirgsgegenden Europas, das buddhistische Mönchsleben in Indien und schließlich

¹⁴¹ Albrecht, Jörg/Espig, Christian: Essai sur le zoom - Mauss' Eskimo-Studie als Modellschrift der sozialmorphologischen Methode, S. 33-54. In: Hase, Thomas u.a. (Hg.): Mauss, Buddhismus, Devianz. Festschrift für Heinz Mürmel zum 65. Geburtstag. Marburg 2009, S. 53-54.

das Frankreich seiner eigenen Zeit.¹⁴² Auf seine Ausführungen in dieser Passage muss hier nicht detailliert eingegangen werden, nur die Schlussfolgerungen von Marcel Mauss seien hier angeführt. Für ihn zeigen die behandelten Beispiele, dass auch bei zahlreichen anderen Gesellschaften und in verschiedenen *civilisations* eine doppelte soziale Morphologie existiert und dass diese auch dort bestehen würde, wo keine "determinierenden biologischen oder klimatischen Bedingungen" vorlägen. Er nutzt also den Vergleich, um die "nicht-sozialen" Ursachen des morphologischen Rhythmus zu dekonstruieren. Völlig von seinen empirischen Beispielen löst sich Marcel Mauss schließlich in der folgenden Passage, mit der wir unsere ausführliche Besprechung der Eskimostudie abschließen wollen:

"Tout fait donc supposer que nous sommes ici en présence d'une loi qui est, probablement, d'une très grande généralité. La vie sociale ne se maintient pas au même niveau aux différents moments de l'année ; mais elle passe par des phases successives et régulières d'intensité croissante et décroissante, de repos et d'activité, de dépense et de réparation. On dirait vraiment qu'elle fait aux organismes et aux consciences des individus une violence qu'ils ne peuvent supporter que pendant un temps, et qu'un moment vient où ils sont obligés de la ralentir et de s'y soustraire en partie. De là ce rythme de dispersion et de concentration, de vie individuelle et de vie collective, dont nous venons d'observer des exemples. On en vient même à se demander si les influences proprement saisonnières ne seraient pas surtout des causes occasionnelles qui marquent le moment de l'année où chacune de ces deux phases peut se situer de la manière la plus opportune, plutôt que des causes déterminantes et nécessitantes du mécanisme tout entier. Après les longues débauches de vie collective qui remplissent son hiver, l'Eskimo a besoin de vivre une vie plus individuelle ; après ces longs mois passés en vie commune, en fêtes et cérémonies religieuses, il doit avoir besoin d'une existence profane ; et nous savons, en effet, qu'il se sent heureux du changement qui paraît répondre, par conséquent, à une sorte de besoin naturel. Sans doute, les raisons techniques //474// que nous avons exposées expliquent dans quel ordre ces deux mouvements alternés se succèdent dans l'année; mais si ces raisons n'existaient pas, peut-être cette alternance aurait-elle lieu, quoique d'une manière différente. Un fait tendrait à nous confirmer dans cette manière de voir : lorsque, sous l'influence de certaines circonstances (grandes pêches à la baleine, grands marchés), les Eskimos du détroit de Behring et de la pointe Barrow, ont été amenés à se rapprocher en été, le kashim a réapparu, temporaire. Or avec lui reviennent toutes les cérémonies, et les danses folles, et les repas, et les échanges publics qu'il contient d'ordinaire. C'est que les saisons ne sont pas la cause immédiatement déterminante des phénomènes qu'elles conditionnent ; elles agissent par leur action sur la densité sociale qu'elles règlent. Ce que peuvent seules expliquer les conditions climatiques de la vie eskimo, c'est le contraste si marqué entre les deux phases, la netteté de leur opposition ; il en résulte que, chez ce peuple, le phénomène est plus facilement observable ; il saute aux yeux, pour ainsi dire ; mais il est bien probable qu'il se retrouve ailleurs. Du reste, si ce grand rythme saisonnier est le plus apparent, on peut soupçonner qu'il n'est pas le seul, qu'il en est d'autres, dont les oscillations ont une moindre amplitude à l'intérieur de chaque saison, de chaque mois, de chaque semaine, de chaque jour. Chaque fonction sociale a vraisemblablement son rythme propre. Sans songer un seul instant à présenter ces conjectures comme des vérités établies, nous croyons cependant qu'elles valent la peine d'être énoncées; car il y a des chances sérieuses pour que les recherches faites en vue de les contrôler ne soient pas infécondes."¹⁴³

¹⁴² Vgl. Mauss, Marcel: Essai sur les variations saisonnières des sociétés Eskimos. Étude de morphologie sociale, S. 387-477. In: Mauss, Marcel: Sociologie et anthropologie. 6. Aufl. Paris 1995, S. 471-473.

¹⁴³ Mauss, Marcel: Essai sur les variations saisonnières des sociétés Eskimos. Étude de morphologie sociale, S. 387-477. In: Mauss, Marcel: Sociologie et anthropologie. 6. Aufl. Paris 1995, S. 473-474.

Wir haben diese Passage noch einmal so umfangreich wiedergegeben, weil hier Marcel Mauss sein Konzept losgelöst von der Empirie und allgemein formuliert, es gleichzeitig aber als Hypothese und damit als Gegenstand und Aufgabe zukünftiger Forschung charakterisiert. Das soziale Leben durchläuft seiner Meinung nach regelmäßig Phasen von zunehmender und abnehmender Intensität, von Ruhe und Aktivität, von Verausgabung und Wiederherstellung. Dabei bewegt sich die Gesellschaft zwischen den zwei extremen Polen von sozialer Konzentration und kollektivem Leben auf der einen Seite und sozialer Zerstreuung und individuellem Leben auf der anderen Seite. Beide Zustände, so deutet es Marcel Mauss an und schwenkt in seinen Ausführungen endgültig auf eine kollektivpsychologische Interpretation der doppelten Morphologie, wären dabei für die Individuen und die Gesellschaft nicht dauerhaft zu ertragen. Damit negiert er den Einfluss nicht-sozialer Faktoren (natürlich speziell der klimatischen Variationen der Jahreszeiten) und äußert schließlich die Annahme, dass wahrscheinlich jede soziale Funktion ihren eigenen Rhythmus habe¹⁴⁴ und somit ganz unterschiedliche sozialmorphologische Rhythmen zu beobachten seien.

2.4 Fazit und methodische Anregungen

Fassen wir den Ertrag dieses ersten Hauptabschnittes zusammen und stellen wir noch einmal die für uns wichtigen methodischen Anregungen dezidiert heraus.

Die Überlegungen von Émile Durkheim zielten, wie wir sahen, auf eine erste Grundlegung der Disziplin *morphologie sociale* ab und sind im Rahmen der wissenschaftspolitischen Konzeption seiner Soziologie zu sehen. Die von ihm geäußerten inhaltlichen Vorstellungen zu dieser Teildisziplin bleiben eher allgemein formuliert und geben uns in vier Bereichen erste Anregungen:

1. zu einer möglichen Etablierung der *morphologie sociale* als einer eigenen Disziplin oder Subdisziplin;
2. zur Bedeutung des Begriffs *substrat* durch eine erste Absteckung möglicher sozialmorphologischer Untersuchungsgegenstände anhand von Beispielen;
3. zur engen Bezogenheit der *morphologie sociale* zu den *représentations collectives*;
4. zu einer Ausrichtung der sozialmorphologischen Betrachtungsweise, also des spezifischen Blickwinkels, unter dem man sich den zu untersuchenden Tatsachen annähert.

Eine Besprechung der sozialmorphologischen Aspekte in anderen Arbeiten von Émile Durkheim (u.a. *De la division du travail social*¹⁴⁵, *Über einige primitive Formen von Klassifikation*¹⁴⁶, *Les formes élémentaires de la vie religieuse*¹⁴⁷, *Les règles de la méthode sociologique*¹⁴⁸) mussten unterbleiben, da ihre systematische Analyse und Einbindung in unser methodisches Anliegen den Umfang der hier vorliegenden Arbeit deutlich überschritten hätte. Wir haben nur punktuell auf Bezüge zu diesen Darstellungen verweisen können.

¹⁴⁴ Vgl. Mauss, Marcel: Essai sur les variations saisonnières des sociétés Eskimos. Étude de morphologie sociale, S. 387-477. In: Mauss, Marcel: Sociologie et anthropologie. 6. Aufl. Paris 1995, S. 474.

¹⁴⁵ Vgl. Durkheim, Émile: De la division du travail social. Paris 1960.

¹⁴⁶ Vgl. Durkheim, Émile; Mauss, Marcel: Über einige primitive Formen von Klassifikation. Ein Beitrag zur Erforschung der kollektiven Vorstellungen, S. 169-256. In: Durkheim, Émile: Schriften zur Soziologie der Erkenntnis. Frankfurt a.M. 1993.

¹⁴⁷ Vgl. Durkheim, Émile: Les formes élémentaires de la vie religieuse. Le système totémique en Australie. Paris 1960.

¹⁴⁸ Vgl. Durkheim, Émile: Les règles de la méthode sociologique. 2. Aufl., Paris 1950.

Im Gegensatz zu seinem Lehrer Émile Durkheim hat Maurice Halbwachs sich jahrzehntelang nicht nur sehr intensiv mit Arbeiten zur *morphologie sociale* beschäftigt, sondern seine Forschungen in diesem Bereich auch unter konzeptionellen Gesichtspunkten in seiner Studie *Morphologie sociale* im Jahr 1938 zusammenfassend veröffentlicht.¹⁴⁹ Wir haben sein Grundkonzept einer Zweigliederung der *morphologie sociale* in eine Morphologie im weiteren (*au sens large*) und in eine im engeren (*stricto sensu*) Sinne kurz vorgestellt und sind anschließend auf seine Ausführungen zur *morphologie religieuse* eingegangen.

Auch wenn wir seine Nutzung des Begriffes *population* für bedenklich halten, bietet Maurice Halbwachs doch einige wichtige Anregungen, die es gilt, für eine sozialmorphologische Methode zu berücksichtigen:

1. den Zusammenhang der verschiedenen sozialmorphologischen Gegenstände bei der Untersuchung zu fokussieren;
2. diese Gegenstände unbedingt als quantitative Größen aufzufassen und zu behandeln;
3. die Gegenstände unter einem soziologischen Verständnis zu betrachten;
4. und zur Betrachtung der Gegenstände unterschiedliche Blickwinkel einnehmen zu können.

Maurice Halbwachs hat mit der konzeptionellen Unterscheidung in eine *morphologie sociale au sens large* und eine *morphologie sociale stricto sensu* selbst dazu erste Schritte unternommen, aber unserer Meinung nach diese nicht weiterführend ausgebaut. Dabei legen die speziellen Morphologien (*religieuse, politique, économique*), die er als *cadres des sociologies particulières* (soziale Rahmen) begreift, eine mehrschichtige Betrachtungsweise sozialmorphologischer Tatbestände nahe, da mit ihrer Hilfe sich überlagernde Klassifikationen entflochten und aufeinander bezogen werden können.¹⁵⁰

Die Eskimo-Studie von Marcel Mauss hatten wir als dritte Anregung behandelt und herausgearbeitet, dass diese sich ausdrücklich als eine Modellstudie zur *morphologie sociale* verstand. Von ihren zahlreichen konzeptionellen Ideen hatten wir in der Festschrift für Heinz Mürmel zusammen mit Jörg Albrecht besonders auf den „zoom“ aufmerksam gemacht. Unter diesem hatten wir zunächst als „zoom in“ das operative Instrument verstanden, mit dessen Hilfe die Gesellschaft oder bestimmte Teilmengen von dieser auf verschiedenen Ebenen untersucht werden können. Gewissermaßen eine Fokussierung der Betrachtung vom Ganzen zu den einzelnen Bestandteilen. Als „zoom out“ hatten wir dann anschließend eine Ausdehnung des Betrachtungszeitraums bezeichnet, die es ermöglichte, die von Marcel Mauss angesprochenen sozialmorphologischen Rhythmen zu erfassen. In der nun vorliegenden Dissertation wollen wir den Schwerpunkt auf das Konzept einer totalen Betrachtungsweise des Substrats eines Etablissements und seiner Bestandteile legen, eine konzeptionelle Ausrichtung, die uns für die später durchgeführte Anwendung im Rahmen empirischer Forschung besonders ergiebig erscheint.

¹⁴⁹ Vgl. Halbwachs, Maurice: *Morphologie sociale*. Paris 1970.

¹⁵⁰ Eine Konfrontation des Konzeptes von Maurice Halbwachs mit der *Feld*-Theorie von Pierre Bourdieu kann hier nur angeregt werden. Vgl. Bourdieu, Pierre: *Das religiöse Feld: Texte zur Ökonomie des Heilsgeschehens*. Konstanz 2000.

3. Konzeptionelle Überlegungen zu einer sozialmorphologischen Ebenenbetrachtung - Elemente eines Modells

Die intensive Besprechung der sozialmorphologischen Ideen der Durkheimianer im ersten Abschnitt unserer Arbeit diene der *Anregung*. Im folgenden Kapitel soll nun gemäß unserem Dreiklang die *Überlegung* und somit die konzeptionelle Komponente im Vordergrund stehen, bevor wir uns abschließend als *Anwendung* dem empirischen Gegenstand zuwenden.

Beginnen wollen wir mit einigen allgemeinen Bemerkungen zum Begriff der *Form* und zur Wissenschaftsdisziplin *Morphologie*. Wie Wolfgang Wurzel ausführt, hat sich die *Morphologie* als allgemeine und umfassende Lehre von der *Form* in der heutigen Wissenschaftslandschaft nicht durchgesetzt, sondern ist nur in einer begrenzten Anzahl an Disziplinen als Teilbereich etabliert (z.B. Linguistik, Biologie, Geologie, Kristallogie, teilweise auch Ökonomie und Politikwissenschaft).¹⁵¹ In der Soziologie setzte sich die von den Durkheimianern verwendete und von uns aufgegriffene Bezeichnung *Sozialmorphologie* nicht durch. Dabei ist die Zielstellung der Durkheimianer – die oben dargelegten unterschiedlichen Gegenstandsbereiche der Sozialmorphologie unter diesem Begriff systematisch und in ihren Beziehungen zueinander zu erfassen und der wissenschaftlichen Untersuchung zuzuführen – unserer Ansicht nach nicht obsolet geworden.

Nach Wolfgang Wurzel¹⁵² wird der Begriff *Form* auf drei Bedeutungsebenen verwendet:

- Erstens bezeichne *Form* (noch in starker Anlehnung an die Alltagssprache) die sinnlich zugängliche, d.h. in den meisten Fällen sichtbare Gestalt von Objekten, ihre „äußere Seite“. Diese Bedeutungsebene wird auch bei den Durkheimianer verwendet.
- Zweitens bezeichne *Form* die Gesamtheit der Relationen, die zwischen den Einheiten oder Elementen eines Systems existieren. Der Terminus stände damit auch für die nicht unmittelbar beobachtbare innere Organisation eines Systems und die Wechselwirkung seiner Elemente, mit anderen Worten für die *Struktur des Systems*. Auf dieser Ebene sei es wichtig, innerhalb welchen Systems eine *Form* betrachtet werde. Auch diese zweite Bedeutungsebene ist beim Konzept der Durkheimianer intendiert.
- Drittens bezeichne *Form* schließlich eine *Struktur*, ein *Relationsgefüge*, die bzw. das eine andere Struktur abbilde bzw. widerspiegele.

Es gibt also eine Bedeutungsvielfalt des Begriffes *Form* und unterschiedliche Auffassungen von der *Morphologie* als der wissenschaftlichen *Lehre von der Form*.

Im Rahmen dieser allgemeinen Ausführungen erscheint es sinnvoll, dass wir uns über eine Anzahl von **konzeptionellen Setzungen** Klarheit verschaffen, um damit die im Titel unserer Arbeit postulierte *sozialmorphologische Methode* in ihren Konturen deutlich werden zu lassen. Es gilt sich also klar zu werden, warum wir ausdrücklich von *sozialmorphologisch* und von *Methode* sprechen und welchen Gewinn wir uns davon erhoffen.

Vergegenwärtigen wir uns noch einmal, dass bei der Bestimmung der *morphologie sociale* die Durkheimianer zwei Bedeutungsmöglichkeiten formuliert hatten:

¹⁵¹ Vgl. Wurzel, Wolfgang Ullrich: *Morphologie als Disziplin*, S. 1-15. In: Booi, Geert u.a. (Hg.): *Morphologie. Ein internationales Handbuch zur Flexion und Wortbildung*. I. Halbbd. Berlin u.a. 2000, S. 3.

¹⁵² Vgl. Wurzel, Wolfgang Ullrich: *Morphologie als Disziplin*, S. 1-15. In: Booi, Geert u.a. (Hg.): *Morphologie. Ein internationales Handbuch zur Flexion und Wortbildung*. I. Halbband. Berlin u.a. 2000, S. 1-2.

- bei der einen wurde sie als *Subdisziplin* der Soziologie aufgefasst – als *Soziale Morphologie*;
- bei der anderen bezeichnete sie einen spezifischen *Gegenstandsbereich* der Soziologie – als *soziale Morphologie*.

Diese Mehrdeutigkeit der *Sozialmorphologie* wäre zunächst kurz zu klären. Die *Soziale Morphologie* im Sinne einer Subdisziplin der Soziologie beruhte bei Émile Durkheim – wie oben bereits angedeutet – vor allem auf wissenschaftspolitischen Absichten. Wie man den angeführten Werkpassagen entnehmen kann, versuchte er damit Forschungsgegenstände bereits etablierter Disziplinen wie der Demographie, Anthropogeographie, Ethnologie usw. seiner Soziologie als Arbeitsfelder zuzuweisen. Besonders eindringlich betonte er dabei, dass vor allem die Erklärung sozialer Tatsachen der Soziologie vorbehalten bleiben müsse. Diese Absicht hat sich – wie von Wurzel angesprochen – in der Wissenschaftslandschaft nicht durchgesetzt und muss hier auch nicht weiter ausgeführt werden.

Für die Geschichts- und Religionswissenschaft behält aber unserer Meinung nach Durkheims konzeptioneller Anspruch – die morphologischen Aspekte von Gesellschaften aus einer dezidiert soziologischen Perspektive zu untersuchen – einen hohen analytischen Wert, da er eine bestimmte Zugangs- bzw. Umgangsweise mit den zu untersuchenden empirischen Gegenständen ermöglicht. Wir wollen daher statt von einer Subdisziplin *Soziale Morphologie* von einer *sozialmorphologischen Methode* sprechen, um dieses Anliegen auszudrücken und den etablierten Disziplinen wie der Geschichts- und Religionswissenschaft eine Rezeption dieses Anliegens zu erleichtern.

Wie steht es mit der zweiten Bestimmung – der *morphologie sociale* als wissenschaftlichem Objekt – also einem vielleicht exklusiven Untersuchungsgegenstand? Maurice Halbwachs hatte bei seinen Ausführungen zum Gegenstandsbereich der Sozialmorphologie ganz allgemein von allen Dingen des Sozialen gesprochen, die messbar und zählbar seien. Und Émile Durkheim hatte vom *substrat* bzw. *substrat social* als dem spezifischen Gegenstand der Sozialmorphologie gesprochen, Marcel Mauss vom *substrat matériel*.

Wie hat man sich nun dieses Substrat konzeptionell vorzustellen und warum wird es spezifisch als *substrat social* aufgefasst? Folgt man den oben dargelegten Ausführungen der Durkheimianer, dann würde das *substrat matériel des sociétés* bzw. *substrat social* zunächst zwei verschiedene Arten von Elementen enthalten, die man zwei getrennten Bereichen zuordnen kann: dem Bereich der "*masse humaine/masse des individus*" und dem Bereich der "*choses de la vie sociale/de la vie collective*".

Wenden wir uns als erstes der *masse humaine* zu: Sie könnte zunächst in einem biologisch orientierten Verständnis aufgefasst werden und würde damit alle Bestandteile des Substrats beinhalten, die man als *Individuen* der Tierart *Mensch (Homo sapiens)* zuordnen kann. Durkheim spricht in diesem Zusammenhang daher auch von der *masse des individus*.

Für das soziologische Verständnis der Durkheimianer zeichnet sich der Mensch aber hauptsächlich dadurch aus, dass er konzeptionell immer als Mitglied/Bestandteil einer ganz konkreten Gesellschaft aufgefasst wird. Seine Existenz und sein Handeln sind dann nur im Rahmen dieser Gesellschaft und des dort geführten *vie sociale/collective* denkbar. Die spezifische Kennzeichnung des Substrates als *substrat social* leitet sich im Konzept der Durkheimianer daher von der Denkfigur der *société* bzw. *sociétés* ab, die somit die theoretische Voraussetzung für das *individu humain* bildet.

Der zweite Bereich an Elementen innerhalb des *substrat social* beinhaltet alle *choses*, die nicht zum Bereich der *masse humaine* gehören. Sie sind trotzdem konzeptionell Gegenstand der Sozialmorphologie, weil sie in Beziehung zum kollektiven Leben der *société* stehen. Wir könnten die konzeptionelle Zweiteilung des *substrat social* daher auch dadurch charakterisieren, dass die Elemente des einen Bereichs das kollektiven Leben aktiv führen, während die Elemente des anderen Bereichs passiv von diesem Leben beansprucht werden.

Aus diesen Überlegungen ergibt sich für die Sozialmorphologie eine Hierarchie in der Betrachtungsweise – erstrangig für eine sozialmorphologisch ausgerichtete Untersuchung ist der Bereich der *masse humaine* – über seine Erforschung rücken dann die *choses de la vie collective* ins Blickfeld. Für die methodische Ausrichtung hat dies zur Folge, dass *choses* nur dann zu Untersuchungsobjekten werden, wenn sie mit der *masse humaine* und deren *vie collective* in Beziehung stehen. In diesem Sinne sind die *choses* als Elemente von sekundärer Wertigkeit gegenüber den Elementen der *masse humaine*. Im Gegensatz zu diesem Verständnis sind für naturwissenschaftlich ausgerichtete Disziplinen die *choses* auch ohne diesen Bezug zum Sozialen von Interesse.

Nach diesen allgemeinen Festlegungen bezüglich des *Substrat*-Begriffes erscheint es geboten, konkreter auf das konzeptionelle Problem der *société* als Gegenstand der Sozialmorphologie einzugehen. Unsere Arbeit zielt ja darauf ab, die sozialmorphologische Methode für die Religions- und Geschichtswissenschaft fruchtbar zu machen. Hierfür erscheinen uns die Anregungen von Marcel Mauss am brauchbarsten zu sein, da er sich in seiner Schrift zu den Eskimogesellschaften modellhaft einem konkreten empirischen Gegenstand zuwandte und seine Überlegungen dort nachvollziehbar diskutierte.

Wie wir bei der Besprechung der Eskimostudie sahen, widmete sich Marcel Mauss dort in längerer Erörterung der Bestimmung, welches *agregat* bei den Eskimos als eine *société* anzusehen sei und diskutierte in diesem Zusammenhang verschiedene Problemkreise und Termini (u.a. *civilisation, tribu, établissement*). Wir wollen die dortigen Anregungen bei den jetzt folgenden Überlegungen allgemeingültiger formulieren.

Nähern wir uns dieser Aufgabe durch eine theoretische Figur von verschiedenen Setzungen, um die Elemente eines anwendbaren Ebenenmodells zu gewinnen:

Als Gegenstand von primärem Interesse einer sozialmorphologisch orientierten Untersuchung soll konzeptionell zunächst immer eine *société* in ihrer Gesamtheit (Totalität) angenommen werden. Um diese *société* sozialmorphologisch präzise fassen zu können, schlagen wir vor, diese mit dem bei Marcel Mauss verwendeten Terminus *établissement/Etablissement* zu bezeichnen.

Der sozialmorphologische Fachterminus *Etablissement* soll es ermöglichen, die Elemente der oben angeführten zwei Bereiche eines Substrates (*masse humaine* und *choses de la vie collective*) konzeptionell als aufeinander bezogen zu denken. Es bildet dann gegenüber dem Bereich des Nicht-Etablissements eine abgegrenzte Einheit (*unité*) und ein zusammenhängendes System (*masse totale*). In unserem Ebenenmodell wollen wir dem *Etablissement* den Bereich der Ausgangsebene E_A zuweisen.

Aus der positiven Setzung des *Etablissements* als primärem Untersuchungsgegenstand ergibt sich als Folge für alle Gegenstände außerhalb dieses Etablissements, dass sie zunächst antithetisch als Bereich des *Nicht-Etablissements* bestimmt werden können. Da sich die

Untersuchung primär auf das *Etablisement* bezieht, bekommt die Einbeziehung des *Nicht-Etablisements* einen sekundären Charakter. Aussagen über sein Substrat oder über Teile von diesem sind innerhalb der Untersuchung zum Etablisement möglich, können aber nicht – wie bei diesem – auf ein System bezogen werden.

Um diesen Bereich außerhalb des Etablisements im Ebenenmodell zunächst fassen zu können, wollen wir eine Ebene einführen, die wir als Externebene E_E bezeichnen. Die Ausgangsebene E_A kann dadurch in Relation zu dieser Externebene E_E als Internebene E_I aufgefasst werden. Es ließe sich folgendes Schema mit zwei getrennten Bereichen entwerfen:

Internebene E_I	Externebene E_E
Gegenstand: Etablisement	Gegenstand: Nicht-Etablisement
Primär-Interesse	Sekundär-Interesse

Wir kommen auf dieses Verhältnis von Intern- und Externebene in der Abschlussdiskussion anhand der Beobachtungen an unserem empirischen Beispiel zurück.

Mit Marcel Mauss teilen wir den Anspruch, dass die sozialmorphologische Methode die *société* konzeptionell als eine Totalität aufzufassen hat. Damit verbunden ist die Zielstellung, dass eine Erforschung dieser Totalität auf Vollständigkeit abzielt. Aus diesem Theorem wird es möglich, den beobachteten Tatsachen ihren Platz im Substrat zuzuordnen.

Folgen wir den Anregungen von Marcel Mauss in einer weiteren Denkfigur. Er bestimmt das Etablisement einerseits als *masse totale* und andererseits als *masse des individus*. Wenn wir die *masse totale* der Ausgangsebene E_A als eine der Ausdrucksweisen der Internebene E_I ansehen können, dann ließe sich jetzt die *masse des individus* als eine zweite Ausdrucksweise der Internebene E_I auffassen. Die von Marcel Mauss genannten Individuen wollen wir sozialmorphologisch als **morphème sociale/Sozialmorpheme** ansprechen und die zu ihrer Erfassung benützte Ausdrucksweise als Morphemebene E_m bezeichnen. Die Individuen als Sozialmorpheme stellen dabei – in Anlehnung an die in der Sprachwissenschaft gebräuchliche Verwendung des Begriffes – die *kleinstmöglichen sinntragenden* Teilchen des Substrates dar. Sie unterscheiden sich dadurch von den *choses de la vie collective*, denen sozialer Sinn nur beigegeben wird.

Neben der Gesellschaft als Totalität und den Individuen als Sozialmorphemen regen die Durkheimianer aber noch einen weiteren zentralen Untersuchungsgegenstand der Sozialmorphologie an. Émile Durkheim formuliert allgemein in diesem Zusammenhang, dass die in der Gesellschaft vorhanden *groupes* zu untersuchen wären. In Relation zur Gesamtgesellschaft nennt er diese auch zutreffender *groupements secondaires* und Marcel Mauss spricht von *groupements particuliers*.

Als dritte Setzung bezüglich der Internebene E_I wollen wir daher als dritte Ausdrucksweise die Gruppierungsebene E_G einführen, eine Ebene, die in unserem Modell dazu dient, den Umgang mit den *groupements/Gruppierungen* zu operationalisieren. Mit ihr soll es möglich sein, die Komplexität innerer Gruppierungsweisen eines Etablisements und die damit verbundenen – sich oftmals überlagernden – Klassifizierungsweisen zu entflechten und die jeweiligen Gruppierungen, in die sich die *société* teilt, zu erfassen und in ihren Beziehungen bezüglich des *Etablisements* zu analysieren. Wir hatten oben bereits die von Marcel Mauss vorgenommene Untersuchung zu den verschiedenartigen saisonalen Gruppierungsweisen der

Eskimos besprochen und angedeutet, dass diese Veränderungen eine Änderung der Teilmengenbildung des Etablissements darstellen.

Mit Hilfe der drei angesprochenen Ausdrucksweisen E_A , E_G und E_M der Internebene E_I wollen wir die drei allgemein von den Durkheimianern benannten morphologischen Kategorien *nombre/Anzahl*, *grandeur/Größe* und *disposition/Stellung* bezüglich des Substrates und seiner Bestandteile auf verschiedenen Ebenen zur Sprache bringen – in Bezug auf das Etablissement in seiner Totalität, in Bezug auf die Gruppierungsweisen innerhalb des Etablissements und schließlich auch in Bezug auf die Sozialmorpheme.

Diesen methodischen Zugang wollen wir im Folgenden empirischen Hauptabschnitt unserer Dissertation zur *Anwendung* bringen und abschließend die damit erzielten Ergebnisse zur Diskussion stellen.

4. Empirisch-historischer Teil: Reuß älterer Linie

Von unserem formulierten Dreiklang haben wir die *Anregung* und *Überlegung* bereits vorgestellt, nun soll die *Anwendung* am historisch-empirischen Beispiel erfolgen. Wir haben dabei eine Gesellschaft ausgewählt, die in der vorherrschenden geschichtswissenschaftlichen Literatur zumeist mit dem pejorativen Begriff *Kleinstaat* oder *Zwergstaat* angesprochen wird¹⁵³, die wir jedoch zunächst von ihrem Umfang her als *lokal* begrenzt auffassen können.¹⁵⁴ Wir wollen diesen Punkt aber in unserer Abschlussdiskussion noch einmal problematisieren.

4.0 Zur Hinführung: Julius Gauls „Landeskunde“ von Reuß ä.L.

Als Hinführung zum dritten Kapitel dieser Arbeit, das sich mit dem Fürstentum Reuß älterer Linie als unserem historisch-empirischem Beispiel befassen soll, erscheint uns eine umfangreichere Besprechung der im Jahr 1900 erschienenen Dissertation "Beiträge zur Landeskunde des Fürstentums Reuss ä. L." des Geographen Julius Gaul als sinnvoll. Durch diese Besprechung soll der Leser zunächst mit unserem historischen Gegenstand vertraut gemacht werden und u.a. einen Überblick über Aspekte der allgemeinen Morphologie dieser Gesellschaft erhalten.

Julius Gaul bietet in seiner Schrift eine anthropogeographische Übersicht über das Fürstentum Reuß älterer Linie, in der nacheinander in 10 Paragraphen verschiedene landeskundliche Aspekte dargeboten werden.¹⁵⁵ Und zwar:

1. Lage und Größe; 2. Vertikale Gliederung; 3. Geologische Verhältnisse; 4. Gewässer; 5. Klima; 6. Flora und Fauna, Produkte; 7. Bevölkerung und Geschichte; 8. Volkszahl und deren Veränderung; 9. Entwicklung der Industrie; 10. Die Dichte der Bevölkerung.

Den Schwerpunkt legte Julius Gaul vor allem auf die Erfassung der topographischen und naturgeographischen Aspekte, die er in den ersten 6 Paragraphen verhältnismäßig ausführlich behandelt und deren Schilderung für ein Verständnis der allgemeinen Morphologie des Fürstentums Reuß ä.L. um das Jahr 1900 auch heute noch mit Gewinn zu lesen sind. Die stärker anthropogeographischen Kapitel 7 bis 10 kommen hingegen in deutlich geringerem Umfang zur Sprache und umfassen, neben einer knappen Skizze zur politischen Geschichte

¹⁵³ Vgl. Greiling, Werner: Das Fürstentum Reuß älterer Linie im „langen 19. Jahrhundert“ – eine Einführung, S. 11-31. In: Greiling, Werner; Rüster, Hagen (Hg.): Reuß älterer Linie im 19. Jahrhundert. Das widerspenstige Fürstentum? Jena 2013, S. 11.

¹⁵⁴ In der Geschichtswissenschaft wird das Thema an verschiedenen Stellen diskutiert. Hier werden die Labels „regional“ und „lokal“ zumeist in Abgrenzung von „national“ oder „global“ verwendet. Hingewiesen sei zur Orientierung nur auf eine Auswahl an Beiträgen: vgl. Hinrichs, Ernst: Regionale Sozialgeschichte als Methode der modernen Geschichtswissenschaft, S. 1-20. In: Hinrichs, Ernst; Norden, Wilhelm: Regionalgeschichte, Probleme und Beispiele. Hildesheim 1980.; Hinrichs, Ernst: Regionalgeschichte, S. 16-34. In: Hauptmeyer, Carl-Hans (Hg.): Landesgeschichte heute. Göttingen 1987.; Steinbach, Peter: Zur Diskussion über den Begriff „Region“ – eine Grundsatzfrage der modernen Landesgeschichte, S. 185-210. In: Hessische Jahrbücher für Landesgeschichte, 31. Bd. 1981.; Smith, Helmut Walsler: Lokalgeschichte. Überlegungen zu Möglichkeiten und Grenzen eines Genre, S. 239-252. In: Retallack, James (Hg.): Sachsen in Deutschland: Politik, Kultur und Gesellschaft 1830-1918. Bielefeld u.a. 2000.; In der Religionswissenschaft wurde das Problemfeld „Lokale Religionsgeschichte“ u.a. im Rahmen einer „Europäischen Religionsgeschichte“ thematisiert, vgl. Gladigow, Burkhard: Europäische Religionsgeschichte, S. 21-42. In: Kippenberg, Hans G.; Luchesi, Brigitte (Hg.): Lokale Religionsgeschichte. Marburg 1995.

¹⁵⁵ Vgl. Gaul, Julius: Beiträge zur Landeskunde des Fürstentums Reuss ä. L. Inaugural-Diss. Halle a. S. 1900.

des Fürstentums und der industriellen Entwicklung im 19. Jahrhundert, eigentlich nur demographische Fragen wie Bevölkerungswachstum und Bevölkerungsdichte.

Wir haben in unserem Aufsatz zur sozialgeographischen Gliederung des Fürstentums bereits einige kritische Bemerkungen zu dieser Arbeit gemacht, wollen sie aber an dieser Stelle jetzt noch etwas detaillierter in Augenschein nehmen, da sie mit ihrer anthropogeographischen Ausrichtung eine gute Ergänzung und gleichzeitig einen gewissen Kontrast zu unseren späteren sozialmorphologisch orientierten Ausführungen bietet.¹⁵⁶

Im ersten Kapitel „Lage und Größe“ gibt Julius Gaul zunächst eine geographische Verortung des Fürstentums Reuß ä.L., die wir hier zur Orientierung über die Lage des Fürstentums übernehmen können:

„Das Fürstentum Reuss älterer Linie liegt zwischen 50°27´ und 50°45´ nördlicher Breite und zwischen 11°29´ und 12°23´ östlicher Länge¹⁵⁷ von Greenwich und besteht aus den drei grösseren Gebieten Greiz, Zeulenroda und Burgk und verschiedenen kleineren Teilen, von denen die Exklaven Neudörfel-Hohenölsen im N., Görschnitz im SO. und Rauschengesees im W. die wichtigsten sind.“¹⁵⁸

Die erwähnten größeren „Gebiete“ Greiz und Zeulenroda fasst Gaul in seiner Dissertation als „östlichen Landesteil“ zusammen und das Gebiet Burgk versteht er demgegenüber als „westlichen Landesteil“.¹⁵⁹

In seinen weiteren Ausführungen beschreibt Gaul diese Landesteile und deren Grenzsituation gegenüber den benachbarten Bundesstaaten, außerdem hebt er mehrfach die Existenz von Ex- bzw. Enklaven hervor und von Ortschaften, die teilweise zu mehreren Staaten gehören (Görschnitz, Plothen, Hohenölsen und Sorge).¹⁶⁰ Zur Flächenausdehnung schreibt er abschließend:

„Die Gesamtfläche des Fürstentums beträgt 316,3933 qkm, von denen 220,6489 auf den östlichen und 95,7444 qkm auf den westlichen Teil kommen. Das Fürstentum ist danach an Fläche der kleinste Bundesstaat des deutschen Reiches, abgesehen von den kleineren Gebieten der freien Städte Lübeck und Bremen. Von den europäischen Staaten haben nur die Fürstentümer Liechtenstein und Monaco und die Republik San Marino kleineren Flächeninhalt.“¹⁶¹

Im zweiten Kapitel „Vertikale Gliederung“ bietet Julius Gaul eine Beschreibung der Landschaftsformen von Reuß ä.L. In diesem geomorphographischen Überblick wird auch auf die unterschiedlichen Höhenlagen der Ortschaften eingegangen, die sich zwischen etwa 250 bis 600 Meter über NN bewegen. Die Ortschaften im westlichen Landesteil Burgk liegen

¹⁵⁶ Vgl. Espig, Christian: Zur sozialgeographischen Gliederung des Fürstentums Reuß älterer Linie zwischen 1867 und 1918, S. 215-233. In: Greiling, Werner; Rüster, Hagen (Hg.): Reuß älterer Linie im 19. Jahrhundert. Das widerspenstige Fürstentum? Jena 2013, S. 215.

¹⁵⁷ Bei Julius Gaul steht hier irrtümlich „östlicher Breite“.

¹⁵⁸ Gaul, Julius: Beiträge zur Landeskunde des Fürstentums Reuss ä. L. Inaugural-Diss. Halle a. S. 1900, S. 5.

¹⁵⁹ Vgl. Gaul, Julius: Beiträge zur Landeskunde des Fürstentums Reuss ä. L. Inaugural-Diss. Halle a. S. 1900, S. 5-7, Tabellen S. 61-63.

¹⁶⁰ Vgl. Gaul, Julius: Beiträge zur Landeskunde des Fürstentums Reuss ä. L. Inaugural-Diss. Halle a. S. 1900, S. 6.

¹⁶¹ Gaul, Julius: Beiträge zur Landeskunde des Fürstentums Reuss ä. L. Inaugural-Diss. Halle a. S. 1900, S. 6-7.

dabei zumeist über 450 Meter, während die Gemeinden des östlichen Landesteils i.d.R. Höhenlagen zwischen 250 und 500 aufweisen.¹⁶²

Die Kapitel „Geologische Verhältnisse“ und „Gewässer“ bilden die umfangreichsten Abschnitte in der Dissertation von Gaul und behalten weitestgehend geographischen Charakter.¹⁶³ Bezüge zur menschlichen Nutzung der vorkommenden Böden und Gesteinsarten¹⁶⁴ sowie der vorhandenen Gewässer bleiben nur angedeutet. Lagerstätten der im 19. Jahrhundert für die Industrialisierung wichtigen Bodenschätze wie Steinkohle oder Eisenerz waren in Reuß ä.L. nicht vorhanden¹⁶⁵; gleichfalls waren die größeren Fließgewässer (Saale, Weiße Elster, Göltzsch, Auma, Triebes) für den Binnenschiffsverkehr – jedenfalls im Bereich des Fürstentums Reuß ä.L. – kaum brauchbar. Man nutzte sie zum Flößen in der Forstwirtschaft, für Mühlen¹⁶⁶ zur Energieversorgung und an manchen Standorten bei der Textilveredlung (Färberei/Stoffdruckerei).¹⁶⁷ In der frühen Phase der Industrialisierung kam der Wasserkraft vor Einführung der Dampfmaschinen sogar eine gewisse Schlüsselrolle für die Errichtung größerer Produktionsanlagen zu.¹⁶⁸

Im Kapitel „Klima“ stellt Julius Gaul u.a. Temperatur- und Niederschlagswerte zusammen, während der Abschnitt „Flora und Fauna, Produkte“ botanische und faunistische Angaben zusammenträgt. Er nutzt dazu Angaben aus den landwirtschaftlichen Statistiken und ergänzt diese noch durch einige Aussagen zur Tier- und Pflanzenwelt.¹⁶⁹

¹⁶² Vgl. Gaul, Julius: Beiträge zur Landeskunde des Fürstentums Reuss ä. L. Inaugural-Diss. Halle a. S. 1900, S. 7-13.

¹⁶³ Vgl. Gaul, Julius: Beiträge zur Landeskunde des Fürstentums Reuss ä. L. Inaugural-Diss. Halle a. S. 1900, S. 13-25 und 26-37.

¹⁶⁴ Erwähnt werden u.a. eine Reihe von Schürfen und Brüchen, die zur Herstellung von Bausteinen, Pflastersteinen, Straßenbeschotterung usw. dienten. Über die Beziehung der vorhandenen Böden und ihrer landwirtschaftlichen Nutzung wird geschrieben: „Das Kambrium, das verhältnismässig leicht verwittert und dann flach gewölbte, breite Kuppen und Rücken bildet, liefert einen etwas kalten, lehmig-thonigen Boden, der um so lockerer ist, je mehr die quarzitären Bestandteile vorherrschen, und der für Wald-, Wiesen- und Feldkultur gut geeignet ist. Man baut Kartoffeln, Kraut, überhaupt alle Hackfrüchte und Roggen. An Bäumen findet man Fichten, Tannen, Erlen und Buchen. Infolge seines hohen Kaligehaltes bedarf er der Kalkzufuhr. Bei flacher Böschung ist er geeignet zur Versumpfung und Versauerung, bei steilerer Böschung wird er steiniger, trockener und besser. Einen minderwertigen Boden, ja sogar schlechten Waldboden liefern die geröteten Schiefer. Die lehmig-thonige Verwitterungsschicht, die im allgemeinen 1 m mächtig ist, bisweilen sogar 1 ¾ m Mächtigkeit erreicht, wird in der Nähe der Ortschaften, z.B. im Triebesthal bei Zeulenroda, bei Altpöhlwitz, bei Naitschau, zwischen Zoghaus und Kurtschau, in Ziegeleien zu Backsteinen verarbeitet.“ Vgl. Gaul, Julius: Beiträge zur Landeskunde des Fürstentums Reuss ä. L. Inaugural-Diss. Halle a. S. 1900, S. 15.

¹⁶⁵ Der in Burgkhammer an der Saale im 19. Jahrhundert existierende Eisenhammer verarbeitete zwar Eisen unter Nutzung der Wasserkraft der Saale, die Erze mussten aber eingeführt werden. Gleiches galt für die Stein- und später die Braunkohle, die vornehmlich aus dem königlich-sächsischen Revier in Zwickau und aus Meuselwitz (Herzogtum Sachsen-Altenburg) stammten. Selbst für die 1866 gegründete Porzellanmanufaktur Römer & Foedisch in Fraureuth wurde die kaolinhaltige Erde als Rohstoff aus Böhmen nach Reuß ä.L. importiert. Vgl. Burkhardt, Falk: Grundzüge ostthüringischer Wirtschaftsentwicklung im 19. Jahrhundert, S. 193-213. In: Greiling, Werner; Rüster, Hagen (Hg.): Reuß älterer Linie im 19. Jahrhundert. Das widerspenstige Fürstentum? Jena 2013, S. 200.

¹⁶⁶ Neben zahlreichen Mahl-, Schneide- und Sägemühlen ist die Papiermühle an der unteren Göltzsch bei Greiz zu erwähnen, die vor allem Spezialpapiere für die Textilindustrie herstellte.

¹⁶⁷ Hier ist besonders die Textilfärberei und -druckerei zu nennen.

¹⁶⁸ So entstanden in Greiz die ersten mechanischen Webereien und Fabrikanlagen unter Ausnutzung der Wasserkraft an Quirl- und Aubach, bis der Einsatz von Dampfmaschinen und später der Einsatz von Elektromotoren die Verwendung der Wasserkraft zurückgehen ließ. Im 20. Jahrhundert entstanden dann aber Stauseen zur Elektrizitätsgewinnung.

¹⁶⁹ Die negativen Auswirkungen der industriellen Verschmutzung auf die Fischfauna der Fließgewässer Göltzsch und Aubach werden dabei ebenfalls erwähnt. Vgl. Gaul, Julius: Beiträge zur Landeskunde des Fürstentums Reuss ä. L. Inaugural-Diss. Halle a. S. 1900, S. 42.

Im anschließenden Abschnitt „Bevölkerung und Geschichte“ wird ein minimaler Abriss der vogtländischen und reußischen Geschichte von ihrem Beginn bis zu Fürst Heinrich XXII. geboten und im Kapitel „Volkszählung und deren Veränderung“ die demographische Entwicklung des Fürstentums während des 19. Jahrhunderts beschrieben und mit Hilfe von Tabellen illustriert.¹⁷⁰ Wie bei der Flächenausdehnung spricht Gaul zunächst die Kleinheit des Fürstentums an, indem er aussagt, dass im Jahr 1895 von den anderen deutschen Bundesstaaten nur Waldeck und Schaumburg-Lippe, von den übrigen europäischen Staaten nur Monaco, Liechtenstein, San Marino und Andorra eine geringere Einwohnerzahl hätten.¹⁷¹

In der nachfolgenden Tabelle werden dann die Ergebnisse der Volkszählungen von 1833 bis 1895 wiedergegeben. Gaul führt hier die absolute Gesamtbevölkerungszahl, die relative jährliche Zunahme der Gesamtbevölkerung sowie die jeweilige Bevölkerung des westlichen (Burgk) und östlichen (Greiz und Zeulenroda) Landesteils in absolutem und relativem Wert an. In einer zweiten Tabelle werden schließlich die Einwohnerzahlen der 75 (politischen) Gemeinden des Fürstentums für die Stichjahre 1895, 1890 und 1833 wiedergegeben, dazu die prozentuale jährliche Zunahme und das Zählungsjahr mit der höchsten Einwohnerzahl. Mit Hilfe dieser Angaben formuliert Gaul Aussagen zur Entwicklung der Bevölkerungszahlen im Fürstentum Reuß ä.L. während des 19. Jahrhunderts. Wir werden auf diese Aussagen bei unserem eigenen Kapitel zur Entwicklung der Einwohnerzahlen noch einmal zurückkommen.

Im neunten Abschnitt, „Die Entwicklung der Industrie“, entwirft Julius Gaul einen knappen Überblick zu den hauptsächlichen Wirtschaftszweigen im Fürstentum Reuß ä.L. (u.a. Textilindustrie, Möbelbau, Porzellanindustrie usw.) und stützt sich dabei auf die seit 1878 jährlich erschienenen Berichte der Handelskammer.¹⁷² Außerdem führt er die seit 1865 entstandenen Eisenbahnlinien auf und stellt Aussagen zur Anzahl der Fabrikanlagen, Webstühle und Strumpfstühle sowie zu den Beschäftigungszahlen in den einzelnen Gewerbearten zusammen. Bemerkungen zum Anteil der Frauen und jugendlichen Arbeiter in der Industrie runden das Kapitel ab.

Mit dem Abschnitt „Die Dichte der Bevölkerung“ beschließt Julius Gaul seine Dissertation. In diesem Kapitel problematisiert er, von der anthropogeographischen Forschung seiner Zeit ausgehend (er bezieht sich u.a. auf Friedrich Ratzel, Karl Neukirch¹⁷³ und Ernst Georg Friedrich¹⁷⁴), die Dichteverhältnisse der Bevölkerung von Reuß ä.L. unter Bezugnahme auf die Angaben der Volkszählung von 1895. Er schreibt in diesem Zusammenhang:

„Nach Ratzel (Anthropogeographie) versteht man unter der Volksdichte eines Gebietes das Verhältnis der Zahl der Menschen zu der Grösse des von ihnen bewohnten Raumes, d.h. also die Zahl, die man erhält, wenn man die Zahl der Bewohner durch die Fläche dividiert. Die so gewonnenen, relativen Zahlen werden benutzt zur Zusammenfassung von Gebieten gleicher oder ähnlicher Dichte, während die Gebiete verschiedener Dichte durch Farbenunterschiede auf der Karte voneinander geschieden werden. Auf diese Weise bestimmen die Statistiker die Volksdichte der einzelnen Länder, um sie miteinander vergleichen zu können. Für Reuß ä.L. ergibt sich danach eine Dichte von 213 Bewohnern auf 1 qkm. Damit steht es an erster Stelle

¹⁷⁰ Vgl. Gaul, Julius: Beiträge zur Landeskunde des Fürstentums Reuss ä. L. Inaugural-Diss. Halle a. S. 1900, S. 46, 48-50.

¹⁷¹ Vgl. Gaul, Julius: Beiträge zur Landeskunde des Fürstentums Reuss ä. L. Inaugural-Diss. Halle a. S. 1900, S. 45.

¹⁷² Vgl. Gaul, Julius: Beiträge zur Landeskunde des Fürstentums Reuss ä. L. Inaugural-Diss. Halle a. S. 1900, S. 52-54.

¹⁷³ Vgl. Neukirch, Karl: Studien über die Darstellung der Volksdichte: mit besonderer Rücksichtnahme auf den elsässischen Wasgau. Freiburg 1897.

¹⁷⁴ Vgl. Friedrich, Ernst Georg: Die Dichte der Bevölkerung im Regierungsbezirk Danzig. Danzig 1896.

der thüringischen Staaten und nimmt unter den deutschen Bundesstaaten, abgesehen von den freien Städten, die zweite Stelle ein, es folgt auf das Königreich Sachsen, dessen Dichte 1895 225 Bewohner auf 1 qkm betrug.¹⁷⁵

Julius Gaul äußert sich aber anschließend sofort kritisch gegenüber einer so berechneten Volksdichte:

„Vom geographischen Standpunkte aus reicht aber diese Darstellungsweise, welche die aus bewohnten und unbewohnbaren Gebieten zusammengesetzte Fläche zur Grundlage nimmt, nicht aus, das Bild wird vielmehr wesentlich anders und nähert sich der geographischen Wirklichkeit, wenn man nur die bewohnten Flächen zu Grunde legt. Die Feststellung des bewohnten Raumes ist daher von Bedeutung für die Bestimmung der Volksdichte. Um dabei zu einem möglichst genauen Bilde zu kommen, hat schon der Statistiker v. Mayr (München) vorgeschlagen, die administrativen Einheiten möglichst klein zu wählen. Während nun einzelne bei der Berechnung der Dichte geometrische Figuren, z.B. Quadrate, Sechsecke, zu Grunde legten, hat Dr. Ernst Friedrich bei der Bestimmung der Volksdichte des Regierungsbezirkes Danzig die Gemeinde als Einheit gewählt, und seine Behandlungsweise des Gegenstandes stellt dadurch einen wichtigen Fortschritt dar. Die Gemarkung, das landwirtschaftlich zum Dorfe gehörige Areal, kommt für die Bestimmung der Volksdichte allein in Betracht, die Gemarkung ist zugleich eine geographische und administrative Einheit, ihre Grenze ist eine Thatsache des Bodens, welche in der Volksanhäufung innerhalb derselben ihre Erklärung hat. Es zeigt sich nun, dass auch innerhalb der einzelnen Gemeinden Unterschiede in bezug auf den Boden zu machen sind. Man muss den intensiv als Acker und Wiese bebauten Boden, das Kulturland, trennen von den Holzungen, den Gewässern, Mooren, dem Öd- und Unland. Das Kulturland bildet den eigentlichen Lebensboden der Bevölkerung, im Vergleiche damit ist der Nutzungswert der Holzungen, der Gewässer und Moore sehr gering und der Einfluss dieser Gebiete auf die Volksdichte im allgemeinen unbedeutend.“¹⁷⁶

Aufgrund dieser Unterscheidung behandelt Julius Gaul im Anschluss die "Volksdichte" in Reuß ä.L., indem er für die Berechnung statt der Gesamtfläche nur diejenige der Kulturlandflächen, d.h. die Waldungen, die Haus- und Hofräume, die Wege und Gewässer sowie die Steinbrüche und Gruben, zur Grundlage nimmt. Illustriert wird dieser Abschnitt mit vier Tabellen, in denen die jeweiligen Werte für jede (politische) Gemeinde, das Fürstentum insgesamt und den "östlichen" und "westlichen" Landesteil wiedergegeben werden. Als Interpretationsmittel für die Auswertung seiner Tabellen hilft ihm erneut die "Mitteldichte", die er bei der Erstellung einer Karte verwendete.¹⁷⁷ Als abschließende Beobachtung zur Volksdichte im Fürstentum Reuß ä.L. zum Stichjahr 1895 gibt Julius Gaul an, dass diese bezüglich des reinen Kulturlandes 358 Bewohner je qkm und unter Berücksichtigung von Kulturland und den Gebäudeflächen 352 Bewohner je qkm ergäbe.¹⁷⁸ Er kommt damit im Vergleich zu den beiden Nachbarstaaten Reuß j.L. und dem Königreich Sachsen zu dem Ergebnis:

"Unter den thüringischen Staaten behält das Fürstentum Reuss ä. L. selbstverständlich auch bei dieser Dichteberechnung seine erste Stelle, denn für Reuss j.L. beträgt die Dichte des

¹⁷⁵ Gaul, Julius: Beiträge zur Landeskunde des Fürstentums Reuss ä. L. Inaugural-Diss. Halle a. S. 1900, S. 54-55.

¹⁷⁶ Gaul, Julius: Beiträge zur Landeskunde des Fürstentums Reuss ä. L. Inaugural-Diss. Halle a. S. 1900, S. 55-56.

¹⁷⁷ Vgl. Gaul, Julius: Beiträge zur Landeskunde des Fürstentums Reuss ä. L. Inaugural-Diss. Halle a. S. 1900, S. 60. In dem uns zugänglichen Exemplar von Gauls Dissertation war die Karte nicht mehr vorhanden.

¹⁷⁸ Vgl. Gaul, Julius: Beiträge zur Landeskunde des Fürstentums Reuss ä. L. Inaugural-Diss. Halle a. S. 1900, S. 59.

Kulturlandes nur 276 Bewohner auf 1 qkm. Dagegen wird das Fürstentum wieder übertroffen vom Königreich Sachsen, bei welchem die Dichte des Kulturlandes 370 Bewohner auf 1 qkm beträgt."¹⁷⁹

Wir haben die Dissertation von Julius Gaul zur Hinführung an unser empirisches Beispiel in ausführlicherer Form besprochen, weil seine Arbeit einen dezidiert anthropogeographischen Charakter aufweist und damit genau zu denjenigen Arbeiten gehört, zu denen Émile Durkheim, Maurice Halbwachs und Marcel Mauss die Soziale Morphologie als Kontrast entworfen haben. Wir können daher bei der folgenden Bearbeitung der Sozialen Morphologie des Fürstentums Reuß ä.L. auch des Öfteren auf die Ausführungen und Überlegungen von Julius Gaul zurückgreifen und von diesen ausgehend unsere eigenen methodisch orientierten Fragestellungen entwickeln und dabei neue empirische Erkenntnisse erlangen.¹⁸⁰

Problematisch – neben der verhältnismäßigen Kürze seiner letzten drei Kapitel – erscheint uns besonders die ausdrücklich geographisch ausgerichtete Betrachtungsweise von Julius Gaul. Diese wirkt sich z.B. nachteilig aus, wenn er bei seiner Darstellung nur mit einer sehr einfachen topographische Binnendifferenzierung des Fürstentums operiert. Die von uns angesprochene Anordnung des statistischen Materials anhand der Einteilung in die zwei „Landesteile“ („westlich“/Burgk und „östlich“/Greiz-Zeulenroda), führt unserer Meinung dazu, dass grundlegende Veränderungsprozesse des industrialisierungszeitlichen Transformationsprozesses von Reuß ä.L. undeutlich oder in ihrem Ausmaß gar nicht erkennbar werden. Dies gilt vor allem für die sich im Verlauf des 19. Jahrhundert stärker ausprägende Polarisierung zwischen den rasant wachsenden Industriegemeinden des Fürstentums und den weiterhin eher von der Landwirtschaft geprägten und in ihren Einwohnerzahlen stagnierenden Gemeinden.

¹⁷⁹ Gaul, Julius: Beiträge zur Landeskunde des Fürstentums Reuss ä. L. Inaugural-Diss. Halle a. S. 1900, S. 60.

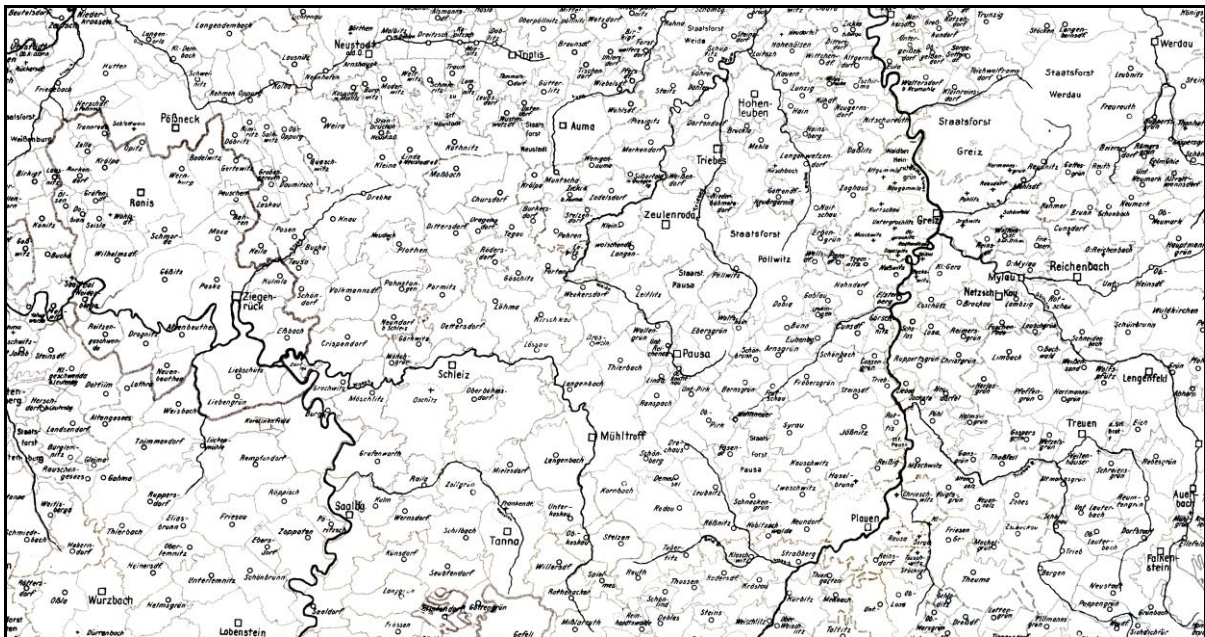
¹⁸⁰ Wir haben die Auseinandersetzung mit der Dissertation von Julius Gaul auch bereits als Anregung für unseren Aufsatz über die Polarisierung der sozialgeographischen Gliederung des Fürstentums Reuß ä.L. genutzt. Vgl. Espig, Christian: Zur sozialgeographischen Gliederung des Fürstentums Reuß älterer Linie zwischen 1867 und 1918, S. 215-233. In: Greiling, Werner; Rüster, Hagen (Hg.): Reuß älterer Linie im 19. Jahrhundert. Das widerspenstige Fürstentum? Jena 2013.; Die von uns in diesem Aufsatz behandelten sozialmorphologischen Tatsachen wurden in diesem von Historikern redigierten Tagungsband noch als "sozialgeographisch" bezeichnet und die im Manuskript ursprünglich vorhandenen Bezugnahmen auf Émile Durkheim und Marcel Mauss blieben aus redaktionellen Bedenken schließlich unberücksichtigt. Der Aufsatz beruhte auf dem Tagungsvortrag "Grundlinien der sozialen Morphologie des Fürstentums Reuß älterer Linie von 1867-1918" aus dem Jahr 2009.

4.1 Das Fürstentum Reuß ä.L. als Etablissement

Da die von uns als Hinführung zum untersuchten Etablissement genutzte Dissertation von Julius Gaul mit ihrer anthropogeographischen Momentaufnahme für das Jahr 1895 in manchen Themenfeldern zu kurz greift, wollen wir diese in den folgenden Abschnitten zunächst ergänzen. Neben einigen Bemerkungen zu den von uns genutzten Schemata wird es dabei um Eckdaten und Ereignisse zur historischen Orientierung, um einen Abriss zur Behördengeschichte sowie um einige geographische (Größe, Lage und Grenzen) und demographische Tatsachen des ausgewählten Etablissements gehen.

4.1.0 Kartographisch orientierte Schemata als Hilfsmittel zur Visualisierung

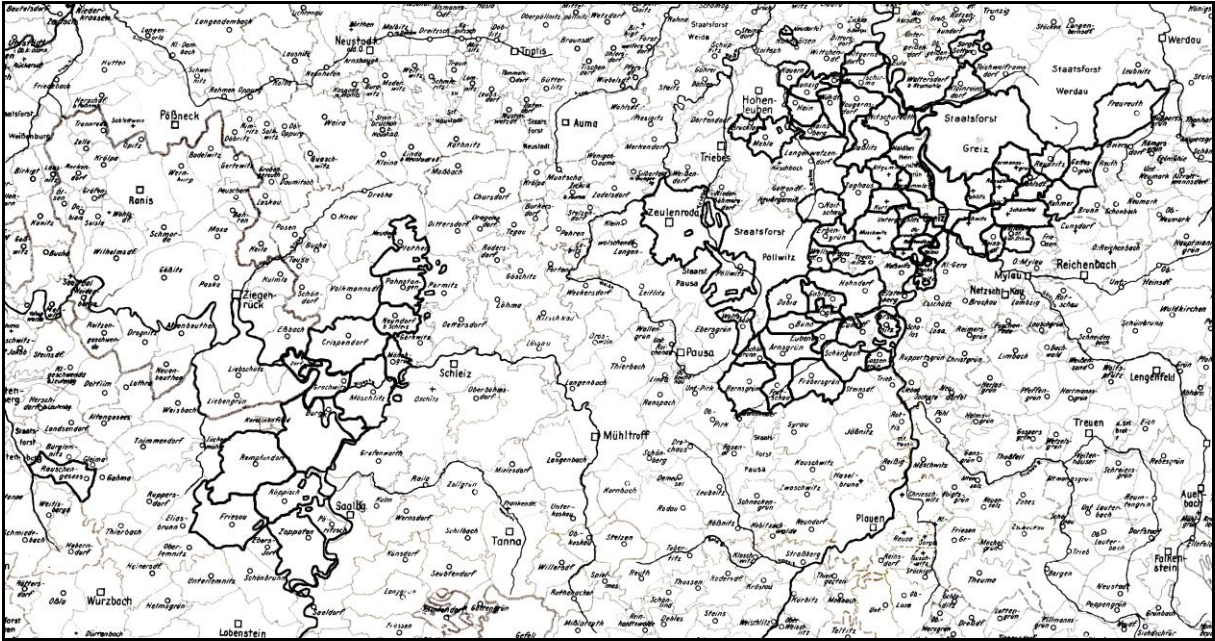
In unserem Aufsatz in der Festschrift für Heinz Mürmel hatten wir uns bereits verschiedener Schemata bedient, um den methodischen Gehalt der Eskimostudie von Marcel Mauss verdeutlichen zu können. Bei der Untersuchung des Etablissements Reuß ä.L. wollen wir zur Visualisierung sozialmorphologischer Tatsachen Schemata verwenden, die mit Hilfe der folgenden Ausgangskarte entworfen wurden¹⁸¹:



Karte: Ausschnitt der Ausgangskarte

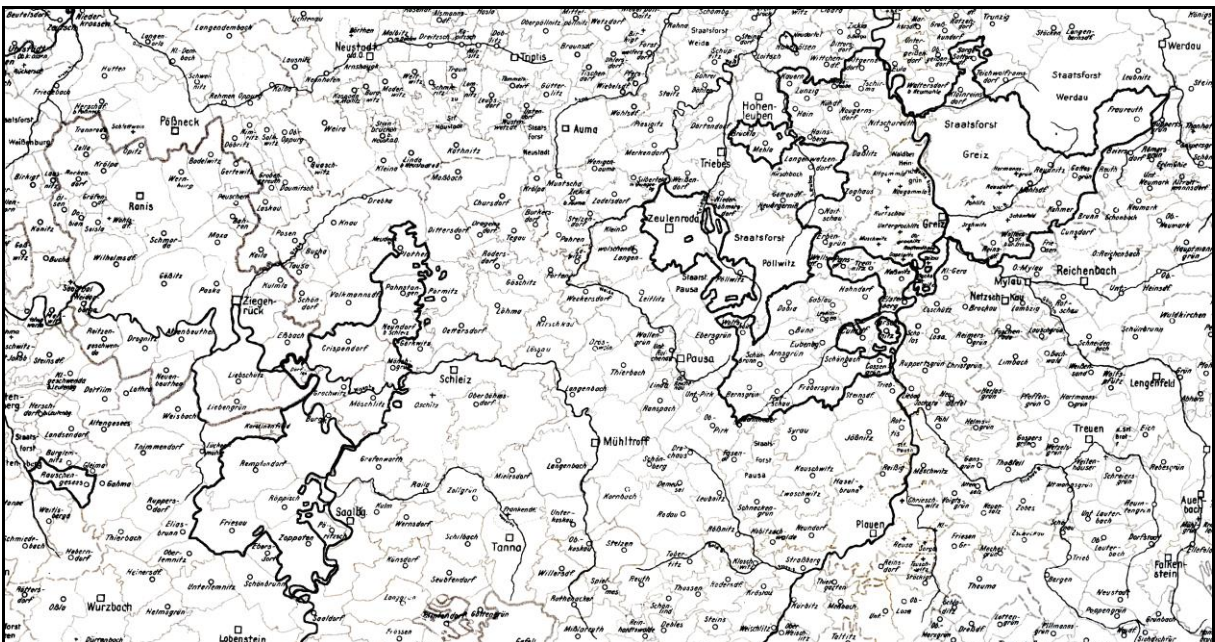
Zur Erstellung unserer Schemata wurden in einen Ausschnitt dieser Ausgangskarte zunächst die Grenzen der Gemeinden und Forsten des Fürstentums Reuß ä.L. eingezeichnet.

¹⁸¹ Vgl. ThStA Greiz: Kartensammlung, Nr. M.1.1.-10. Thüringische Historische Kommission (Hg.): Gemeindegrenzenkarte von Thüringen - als Grundlage für geschichtliche und statistische Forschungen, Maßstab 1 : 200.000. Gotha 1941.



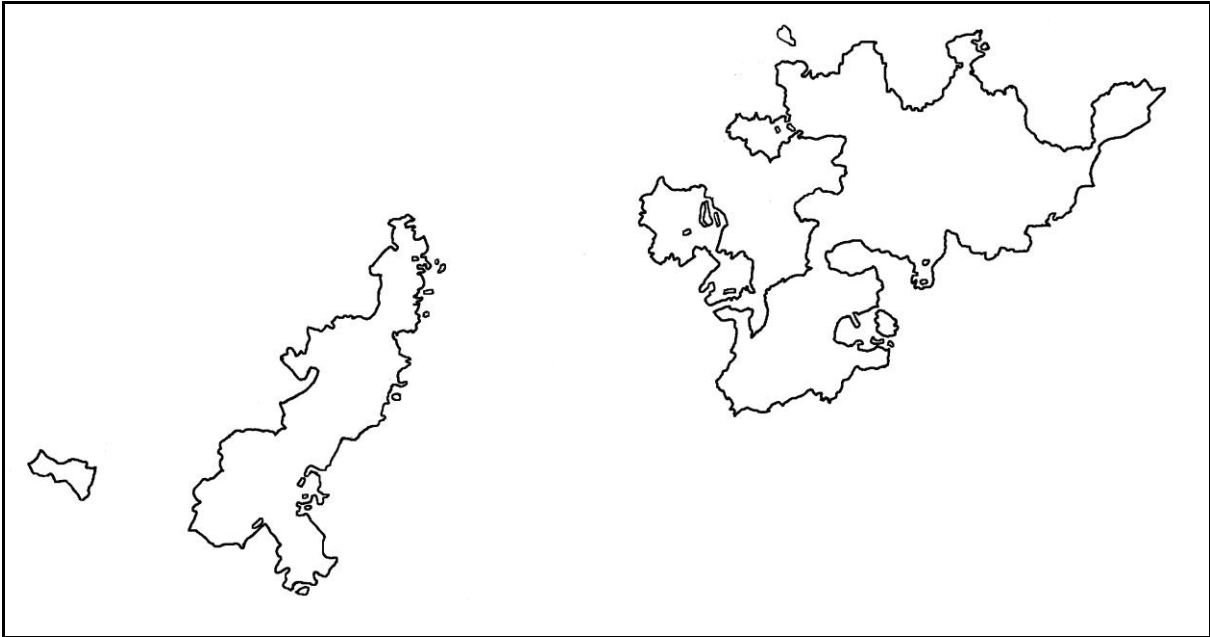
Karte: Ausgangskarte als Hintergrund - mit Gemeinde- und Forstgrenzen

Danach gewannen wir durch Reduktion der Binnengrenzen die Staatsgrenzen von Reuß ä.L. und somit die äußere Begrenzung unseres zu untersuchenden Etablissements:



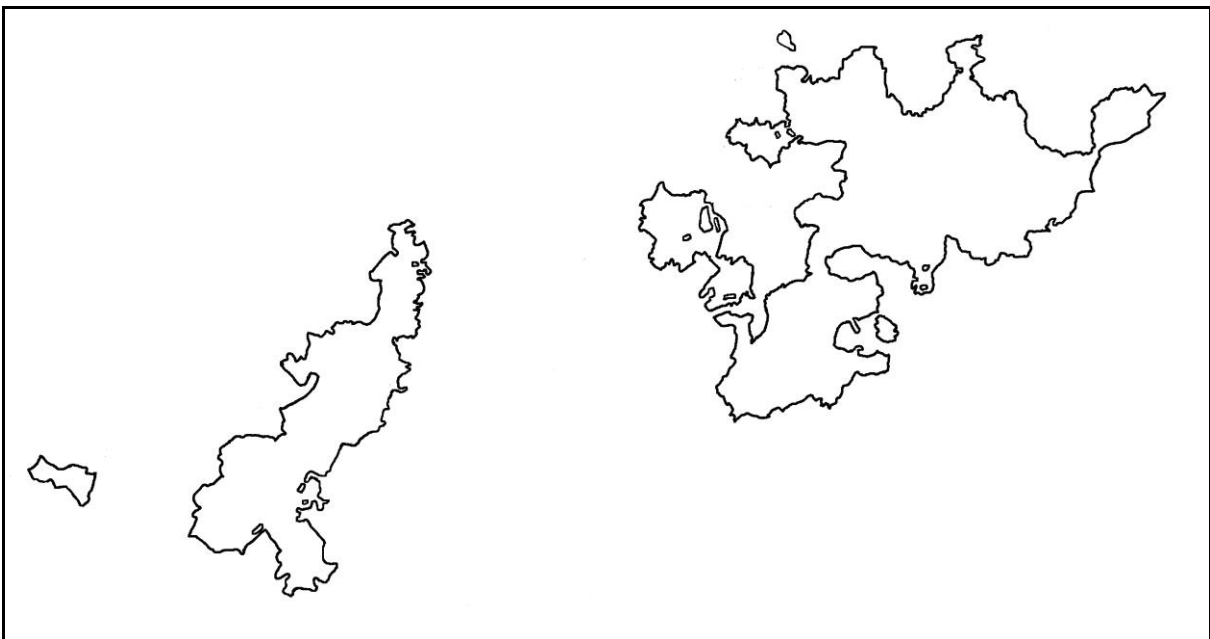
Karte: Ausgangskarte als Hintergrund – mit Grenzen des Staatsterritoriums

Aus dieser kartographisch unterstützten Darstellung ließ sich daran anschließend folgendes (noch detaillierte) Schema des Etablissements entwerfen:



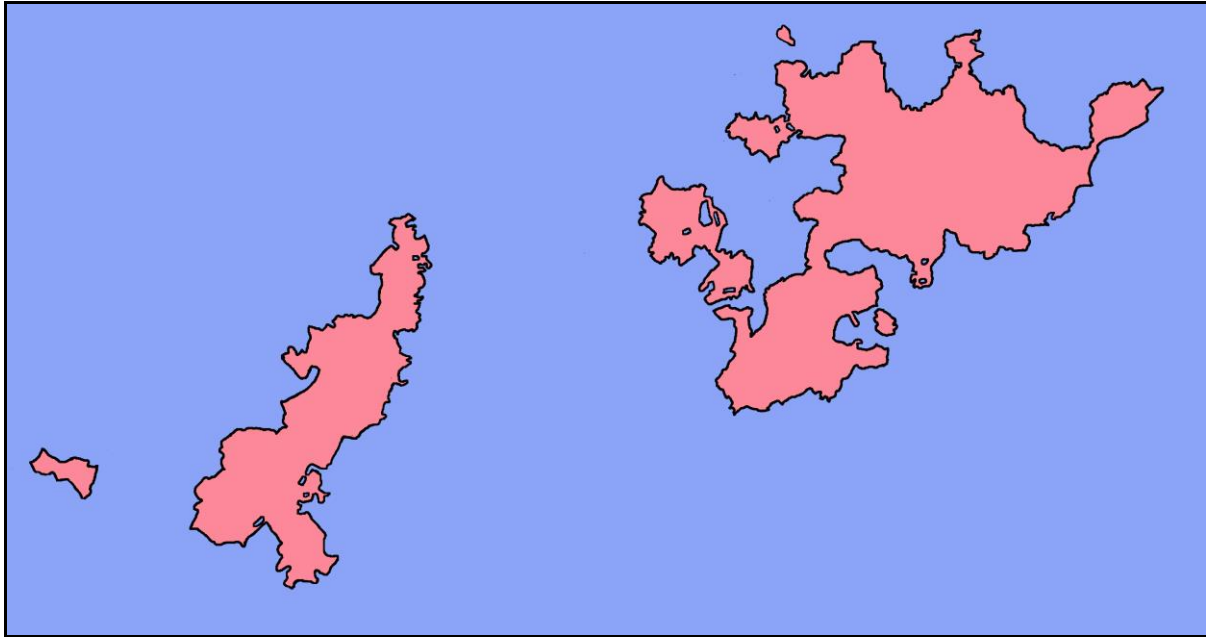
Schema: Etablissement (detailliertes Schema)

Zur besseren Handhabung dieses Schematas konnte danach eine Reduzierung in dem Sinne erfolgen, dass einige Flächenbestandteile des Etablissements in der weiteren Darstellung nicht mit berücksichtigt wurden. Dies betrifft vom Umfang her kleinere territoriale Exklaven, die nur unbewohnte Flurstücke umfassten. Es ergab sich das folgende reduzierte Schema für die Darstellung des Etablissements:



Schema: Etablissement (reduziertes Schema) auf der Ausgangsebene

Nach unserer oben formulierten Setzung würde nun der Bereich außerhalb der Ausgangsebene als Externebene E_E aufzufassen sein und die Ausgangsebene E_A als Internebene E_I .



Schema: Externebene (blau) und Internebene (rot)

Wir gewannen mit dieser Vorgehensweise eine erste schematische Darstellung des zu untersuchenden Etablissements in seiner Gesamtheit und werden sie im Verlaufe unserer Untersuchung umfangreich anwenden und für die Visualisierung verschiedener Untersuchungsergebnisse nutzen.

4.1.1 Eckdaten und Ereignisse zur historischen Orientierung

Trotz der sozialmorphologischen Ausrichtung unserer Arbeit empfiehlt es sich, noch einige allgemeine Bemerkungen zur historischen Verortung unseres ausgewählten empirischen Gegenstandes zu geben.

Die Geschichte des Fürstentums Reuß älterer Linie während seiner Zugehörigkeit zum Norddeutschen Bund und zum Deutschen Reich bis zum Ende der Monarchie, also im Zeitraum von 1867 bis 1918, ist zwar noch nicht umfassend dargestellt worden, wurde aber in vielen Teilaspekten in jüngerer Zeit an verschiedenen Stellen thematisiert. Es sollen auch an dieser Stelle nur einige Hinweise zur Orientierung genügen¹⁸²:

¹⁸² Vgl. die Hinweise bei Heß, Ulrich: Geschichte Thüringens 1866-1914. Weimar 1991, hier besonders S. 132-135, 248-256, 352-356, 493-502 und 536-551.; Neuerdings in prägnanter Form zur Kirchengeschichte (aber ohne Quellenangaben): Klein, Sven Michael: Streifzüge durch die Geschichte der Landeskirche im Fürstentum Reuss älterer Linie (1778 bis 1918), S. 57-63. In: Michel, Stefan (Bearb.): 800 Jahre Christentum im Greizer Land. Greiz 2009. – Zum Einstieg in die Beschäftigung mit der Geschichte des Fürstentums, dessen archivalische Überlieferung zum größten Teil im Thüringischen Staatsarchiv Greiz aufbewahrt wird, sind noch immer die dort vorhandenen Findhilfsmittel und die Bestandsübersicht von Rudolf Diezel unerlässlich. Vgl. Diezel, Rudolf: Übersicht über die Bestände des Landesarchivs Greiz, Weimar 1963.; Für den hier behandelten Zeitraum sei außerdem auf die Bemerkungen zur Quellenlage von Hagen Rüster verwiesen. Vgl. Rüster, Hagen: Forschungsgegenstand und Quellenlage zu Heinrich XXII. im Thüringischen Staatsarchiv Greiz, S. 79-88. In: Klein, Sven Michael: Heinrich der Zweiundzwanzigste. Sein Leben, sein Werk und seine Zeit. Greiz 2002.; Als Ergebnis einer wissenschaftlichen Tagung, die im Jahr 2009 stattfand und die Geschichte von Reuß ä.L. während des 19. Jahrhunderts thematisierte, liegt seit 2013 ein umfangreicher Aufsatzband vor: Greiling, Werner; Rüster, Hagen (Hg.): Reuß älterer Linie im 19. Jahrhundert. Das widerspenstige Fürstentum? Jena 2013.; Religionspolitisch interessant ist die Darstellung von Sven Michael Klein zu den Gesetzesverhandlungen des Landtages von Reuß ä.L., vgl. Klein, Sven Michael: Die Behandlung ausgewählter kirchenpolitischer

Die Neuregelung der europäischen Staatenwelt, die während des Wiener Kongresses 1814/15 beschlossen wurde, führte dazu, dass das seit 1778 existierende Fürstentum Reuß älterer Linie ein Bundesstaat des Deutschen Bundes wurde.¹⁸³

Im Krieg des Jahres 1866 vertrat die verwitwete Fürstin Caroline (1819-1872, reg. 1859-1867) als Regentin für Heinrich XXII. bis zuletzt die legitime Position der bis dato bestehenden Bundesverfassung. Nach der militärischen Niederlage des Deutschen Bundes gegen Preußen und seine Verbündeten musste sie aber politisch einlenken und ihr Land wurde nach dem Friedensschluss mit Preußen unter schwierigen Bedingungen ein Mitglied des neugegründeten Norddeutschen Bundes und am 26. Juli 1867 ein Bundesstaat desselben.¹⁸⁴

Die Verfassung des Norddeutschen Bundes garantierte staatsrechtlich trotz des Verlustes der zur Zeit des Deutschen Bundes besessenen vollständigen politischen Souveränität in den folgenden fünf Jahrzehnten die Existenz des Fürstentums Reuß ä.L. Im Zuge der nach dem Krieg gegen Frankreich erfolgten Gründung des Deutschen Reiches und durch die am 16. April 1871 erlassene Reichsverfassung bildete das Fürstentum schließlich einen Bundesstaat des Deutschen Reiches und blieb dies bis zum 17. April 1919, als Reuß älterer Linie durch den Zusammenschluss mit dem benachbarten Reuß jüngerer Linie im Volksstaat Reuß aufging.¹⁸⁵ Bereits seit dem Tode von Fürst Heinrich XXII. (1846-1902, reg. 1867-1902) im Jahr 1902 bestand eine Regentschaft für den letzten Fürsten der älteren Linie Reuss, Heinrich XXIV. (1878-1927), der 1927 in Greiz verstarb.¹⁸⁶ Zu einer Vereinigung der reußischen Fürstentümer zu einem gemeinsamen Staat kam es jedoch erst nach der Abdankung des Fürstenhauses und der Gründung des Volksstaates Reuß.

Im Zusammenhang mit dem Regierungsantritt des Fürsten Heinrich XXII. erhielt Reuß ä.L. am 28. März 1867 eine neue Verfassung, die wichtige Grundsätze dieser Gesellschaft bis zum

Gesetzesvorlagen im Landtag des Fürstentums Reuß älterer Linie, S. 17-47. In: Mittelsdorf, Harald (Red.): Kirchen und kirchliche Aufgaben in der parlamentarischen Auseinandersetzung in Thüringen vom frühen 19. bis ins ausgehende 20. Jahrhundert. Erfurt 2005.

¹⁸³ Vgl. Rödel, Rudolf: Die Politik des Fürstentums Reuß ä. L. von der Auflösung des deutschen Reiches bis zum Ende des Wiener Kongresses. Greiz 1929.; Hundt, Michael (Hg.): Quellen zur kleinstaatlichen Verfassungspolitik auf dem Wiener Kongreß. Die mindermächtigen deutschen Staaten und die Entstehung des Deutschen Bundes 1813-1815. Hamburg 1996.

¹⁸⁴ Vgl. Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes, 1867, Nr. 1. Verfassung des Norddeutschen Bundes, S. 1-23, speziell Artikel 1, S. 2.; Beck, Friedrich: „Bundestreue“. Königreich Sachsen und Fürstentum Reuß ä. L. 1866, S. 389-413. In: Wißwa, Renate u. a. (Hg.): Sachsen. Beiträge zur Landesgeschichte. Dresden 2002.; Querfeld, Werner: Als 1866 die Preußen Greiz besetzten, S. 136-138. In: Heimatbote, Jg. 12, Hft. 6, 1966.; Klein, Sven Michael: Caroline. Aus dem Leben der bedeutendsten Greizer Fürstin, die vor 125 Jahren starb, S. 11-16 und S. 3-8. In: Heimatbote, Jg. 43, Hft. 2, 1997 und Jg. 43, Hft. 3, 1997. Die Fürstin Caroline führte seit 1859 die Regentschaft für ihren noch minderjährigen Sohn Heinrich XXII. Der eigentliche Kriegsverlauf hatte glücklicherweise kaum unmittelbaren Einfluss auf das Fürstentum. Das reußische Kontingent von 151 Soldaten war in die Bundesfestung Rastatt abkommandiert worden und nahm an keinen Kampfhandlungen teil, wodurch das Fürstentum keine Toten zu beklagen hatte. Auch die vom 11. 8. bis 5. 10. andauernde militärische Besetzung durch die preußische Armee brachte keine unmittelbaren Beeinträchtigungen für das staatliche und wirtschaftliche Leben mit sich. Erst die von Preußen für den Abschluss eines Friedensvertrages geforderte Zahlung von 100.000 Talern an den preußischen Invalidenfonds belastete den Staatshaushalt des Fürstentums auf das Äußerste.

¹⁸⁵ Vgl. Bundesgesetzblatt des Deutschen Bundes, 1871, Nr. 628. Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs, S. 63-85, speziell Artikel 1, S. 64-65.; Gesetzsammlung für beide Freistaaten Reuß, 1919, Nr. 5. Gesetz über die Vereinigung der beiden Freistaaten Reuß zu einem Volksstaat Reuß, sowie über die vorläufige Verfassung und Verwaltung, S. 27-30.

¹⁸⁶ Die gesetzlichen Regelungen der Regentschaft richteten sich nach der Verfassung von 1867 und den Hausgesetzen des Hauses Reuss. Vgl. Querfeld, Werner: Greizer Regentschaften von 1902 bis 1918, S. 105-108. In: Schneider, Volkmar (Hg.): Greizer Heimatkalender, 1996. Greiz 1995, S. 105.

Ende der Monarchie am 11. November 1918 festschrieb.¹⁸⁷ Danach bildete das Fürstentum einen unter einer Verfassung vereinigten unteilbaren Staat (§ 1), seine Staatsform war die einer erblichen Monarchie (§ 3) und die evangelisch-lutherische Kirche war zugleich die Landeskirche, wobei dem Landesherrn die Episkopalrechte zustanden (§ 46 und 48).¹⁸⁸ Im Sinne der Verfassung von 1867 stellte das Fürstentum Reuß ä.L. demnach ein staatsrechtliches Subjekt dar, das zugleich durch sein Staatsterritorium eine geographische und durch seine evangelisch-lutherische Landeskirche eine religiöse Einheit bildete. Die letzte Beobachtung muss ausdrücklich hervorgehoben werden, da die Kirchenhoheit trotz des in den Jahrzehnten nach 1871 immer weitergehenden Ausbaus der Reichskompetenzen im Verfügungsrecht der einzelnen Bundesstaaten verblieb. Fürst Heinrich XXII., der bis zu seinem Tode 1902 das Land regierte, brachte diese Vorstellung auch immer wieder öffentlich zum Ausdruck, so im Jahr 1900, als Abgeordnete der Zentrumsparlei einen Antrag auf allgemeine Religionsfreiheit im Reichstag stellten. Bezüglich einer Anfrage des Reichskanzlers Bernhard von Bülow an die verbündeten Regierungen antwortete Heinrich XXII. an seinen Regierungspräsidenten Ernst August von Meding:

„Das Reich ist in Religionssachen nicht competent und soll es mit meiner Zustimmung niemals werden. Demnach stimme ich gegen den vom Centrum eingebrachten Gesetzentwurf. Greiz. 3. December 1900. Heinrich XXII.“¹⁸⁹

Reuß älterer Linie stimmte im Bundesrat dann auch gegen den Entwurf der Zentrumsparlei. Staatsrechtlich stellte das 1871 gegründete Deutsche Reich einen Zusammenschluss der verbündeten Bundesstaaten dar. Heinrich XXII. war außenpolitisch stets bemüht, diesen föderativen Verfassungscharakter des Deutschen Reiches zu erhalten und die verfassungsgemäßen Rechte der einzelnen Bundesstaaten gegenüber der zentralistisch orientierten Reichsregierung, die politisch durch die Interessen des Königreichs Preußen dominiert wurde, in vollem Umfang zu wahren. Der regierende Fürst des Fürstentums Reuß ä.L. nutzte zur Artikulation dieser Forderung regelmäßig seine Stimme im Bundesrat, zu dem das Fürstentum einen Vertreter entsandte.¹⁹⁰ Für den Reichstag wählten die Wahlberechtigten im Wahlkreis Reuß älterer Linie ebenfalls einen Reichstagsabgeordneten, wobei die gewählten Kandidaten anfänglich zumeist Anhänger der Nationalliberalen, später oft der Sozialdemokraten waren.

4.1.2 Abriss zur Behördengeschichte

Im Folgenden wollen wir uns zunächst einen Überblick über die staatsrechtlichen Verhältnisse und die Behördengeschichte von Reuß ä.L. verschaffen, wie diese durch die vorhandene Literatur vermittelt wird.¹⁹¹

¹⁸⁷ Vgl. Gesetzsammlung für das Fürstentum Reuß Älterer Linie [in Folge abgekürzt als: GS], 1918, Nr. 23, 24 und 25 [Abdankung], S. 79-80.

¹⁸⁸ Vgl. GS 1867, Nr. 11. Gesetz, die Verfassung des Fürstenthums Reuß älterer Linie betreffend, S. 29-54, speziell S. 1 und 40-41.

¹⁸⁹ ThStA Greiz: n. Rep. A Kap. I Nr. 407. Erlass eines Reichsgesetzes über die Freiheit der Religionsübung, Bl. 4.

¹⁹⁰ Reuß ä.L. hatte eine der 58 Stimmen des Bundesrates. Vgl. Bundesgesetzblatt des Deutschen Bundes, 1871, Nr. 628. Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs, S. 63-85, hier speziell S. 67.

¹⁹¹ Vgl. Heß, Ulrich: Geschichte der Behördenorganisation der thüringischen Staaten und des Landes Thüringen von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zum Jahr 1952. Jena u.a. 1993.; Liebmann, Oskar: Das Staatsrecht des Fürstentums Reuß älterer Linie. In: Handbuch des Oeffentlichen Rechts. Dritter Band. Das Staatsrecht des Deutschen Reiches und der Deutschen Staaten. Zweiter Halbbd. Zweite Abtheilung. Das Staatsrecht der

Im Abschnitt zur historischen Orientierung hatten wir bereits darauf hingewiesen, dass Reuß ä.L. eine monarchisch verfasste Gesellschaft darstellte. An der Spitze stand als Landesherr der Monarch, der dem Fürstenhaus Reuss angehörte – und zwar der seit 1564 bestehenden älteren Linie bzw. der seit 1768 allein im Mannesstamme existierenden Unterlinie von Obergreiz.¹⁹²

In dem von uns betrachteten Zeitraum regierte zunächst Fürst Heinrich XXII. Reuss Älterer Linie von 1867 bis 1902 und danach übten Heinrich XIV. Reuss Jüngerer Linie bzw. Heinrich XXVII. Reuss Jüngerer Linie die Regentschaft über das Fürstentum aus, da Fürst Heinrich XXIV. Reuss Älterer Linie die Herrschaft aufgrund einer Krankheit nicht wahrnehmen konnte.¹⁹³ Die Übernahme der Regentschaft durch Angehörige der jüngeren Linie wurde dabei nach den bestehenden Hausgesetzen der reußischen Familie geregelt.

Allgemein beruhte die Herrschaft des Fürsten auf Gottes Gnaden¹⁹⁴, aber auch auf den Hausgesetzen des Hauses Reuss, der Staatsverfassung von 1867 und der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes bzw. ab 1871 des Deutschen Reiches, dem Hof, den staatlichen Behörden und Organen, dem Wirken des Parlamentes und letztlich auf der Treue und Anhänglichkeit seiner Untertanen.

Die Hierarchie des Fürstlichen Hofes in Reuß ä.L. haben wir anhand einer Hofrangliste aus dem Jahr 1881 bereits in einem Beitrag im Greizer Heimatkalender 2013 thematisiert und wollen diese hier noch einmal wiedergeben:

"Hofrangliste.

1., Regierungs-Präsident, *Wirklicher Geheimer Rath Albert Faber*. 2., Kammer-Präsident, *Geheimer Cabinetsrath Richard von Geldern-Crispendorf*. 3., Oberkammerrath *Dettmar* von Grün. 4., Landes-Superintendent Consistorialrath *Albert Freiherr* von der Trenck. 5., Geheimer Regierungsrath *Bruno* von Geldern-Crispendorf. 6., Hofstallmeister *Theodor* von der Decken. 7., Regierungsrath *Karl* Weidinger. 8., Landgerichts-Präsident *Alfred* Mortag. 9., Consistorialrath *Christian* Horlbeck. 10., Kirchenrath *Albin* Hoffmann. 11., Graf *Erich* Königl. 12., Graf *Franz* von Einsiedel-Wolkenbruch., 13., Landrath *Eduard* Knoll. 14., Landgerichts-Direktor *Heinrich* Weigelt. 15., Landgerichts-Rath *Wilhelm* Feistel. 16., Landgerichts-Rath *Carl* Zopf. 18., Hauptmann *Carl August* Hönsch. 19., Schulrath *Berthold* Schmidt. 20., Justizrath *Oscar* Liebmann. 21., Medizinalrath Dr. *Otto* Köttnitz 22., Commerzienrath *Carl Heinrich* Arnold. 23., Commando-Führer [*wechselnde Amtsinhaber*]. 24., Obergerichtsanwalt *Arthur* von Geldern-Crispendorf."¹⁹⁵

Thüringischen Staaten: Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie. Freiburg i.B. u.a. 1884.; Schlotter, Paul: Das Staats- und Verwaltungsrecht der Fürstentümer Reuss älterer und jüngerer Linie. Hannover 1909.; Heß, Ulrich: Geschichte Thüringens 1866-1914. Weimar 1991.; Diezel, Rudolf: Übersicht über die Bestände des Landesarchivs Greiz. Weimar 1963.

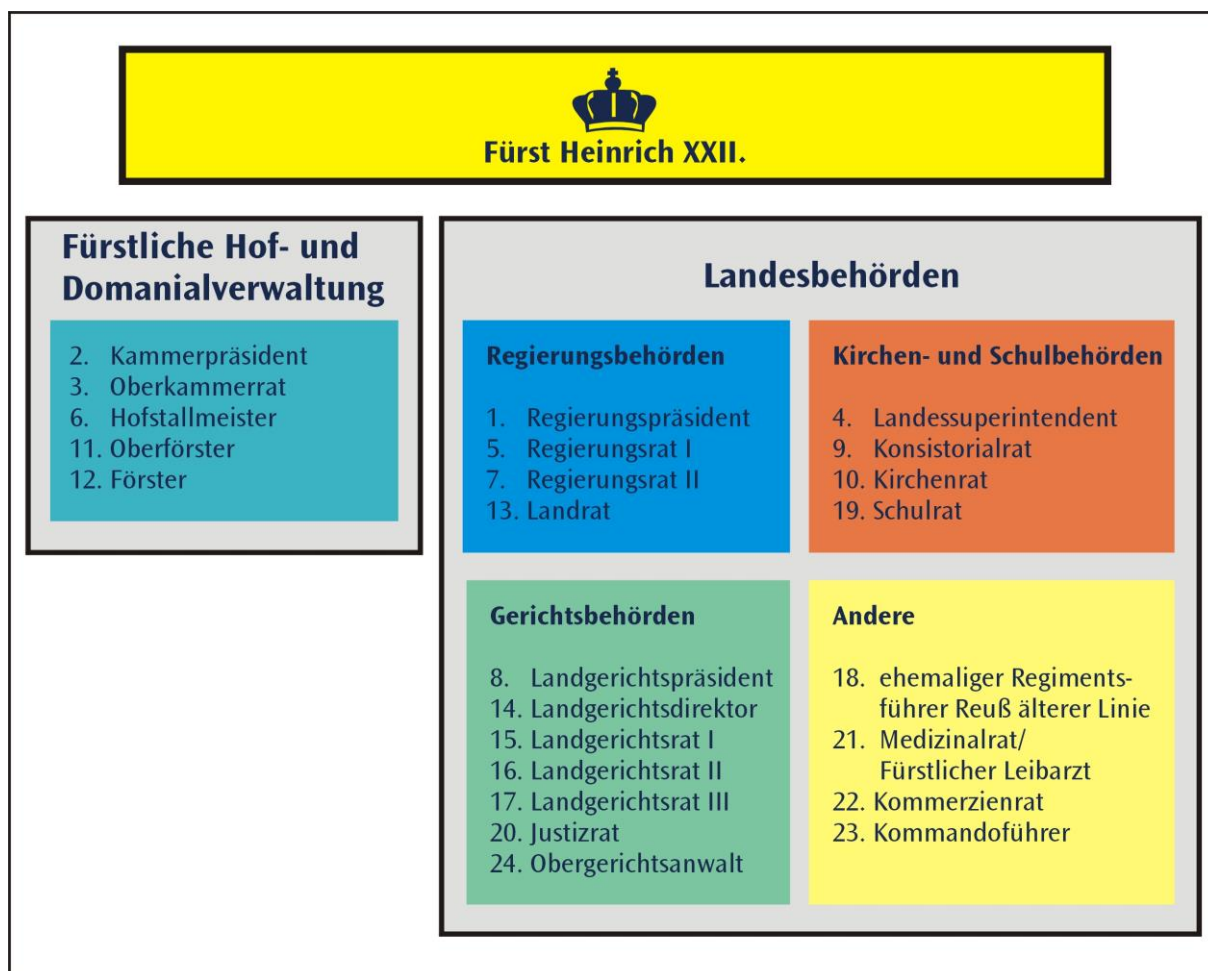
¹⁹² Vgl. Schmidt, Berthold: Die Reussen. Genealogie des Gesamthauses Reuss Älterer und Jüngerer Linie. Schleiz 1903, Tafel 7 bis 10.

¹⁹³ Zur unterschiedlichen Bezeichnung von Fürstentum und Fürstenhaus sei hier angemerkt: Das Fürstentum als Land trägt die Bezeichnung „Reuß älterer Linie“ (von uns abgekürzt als „Reuß ä.L.“ oder „RäL“), das Fürstenhaus trägt die Bezeichnung „Reuss Älterer Linie“.

¹⁹⁴ Vgl. Klein, Sven Michael: Heinrich der Zweiundzwanzigste. Sein Leben, sein Werk und seine Zeit. Greiz 2002, S. 39.

¹⁹⁵ ThStA Greiz: Geheimes Kabinett Greiz Kap. 9 Nr 195. Privatakten des Geheimen Kabinettrats Richard von Geldern-Crispendorf, Bl. 89.

Zu dieser Rangliste hatte Katrin Vogt eine Graphik erstellt, die die Anordnung und Rangfolge der genannten Personen und vertretenen Behörden visualisierte. Aus dieser Grafik werden auch die Stellung der höheren Beamten der evangelisch-lutherischen Landeskirche und der Schulbehörden am Fürstentum ersichtlich. Beim genannten Schulrat handelte es sich i.d.R. um den Direktor des Fürstlichen Lehrerseminars, das der Ausbildung der Volksschullehrer im Fürstentum diente.



Schema: Hofrangliste von 1881 (Graphik: Katrin Vogt)¹⁹⁶

Ähnlich wie in den benachbarten Staaten war die vertikale Behördenorganisation in Reuß ä.L. i.d.R. zweistufig in staatliche Ober- und Unterbehörden und in kommunale Verwaltungsorgane gegliedert.¹⁹⁷ Nur in manchen Aufgabenbereichen existierten zusätzlich noch staatliche Mittelbehörden.

Oberbehörden waren im Untersuchungszeitraum in Reuß ä.L.¹⁹⁸:

1. das Geheime Kabinett;
2. die Landesregierung;
3. das Konsistorium;

¹⁹⁶ Espig, Christian: Hofrangliste für das Fürstentum Reuß älterer Linie von 1881, S. 7. In: Schneider, Volkmar (Hg.): Greizer Heimatkalender 2013. Greiz 2012, S. 7.

¹⁹⁷ Vgl. Heß, Ulrich: Geschichte der Behördenorganisation der thüringischen Staaten und des Landes Thüringen von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zum Jahr 1952. Jena u.a. 1993, S. 20.

¹⁹⁸ Vgl. Heß, Ulrich: Geschichte der Behördenorganisation der thüringischen Staaten und des Landes Thüringen von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zum Jahr 1952. Jena u.a. 1993, S. 120.

4. die Kammer.

Das Geheime Kabinett und die Kammer waren in ihren Aufgaben als Behörden für den Landesherrn und das Fürstenhaus zuständig. Das Kabinett erledigte dabei die Angelegenheiten des fürstlichen Hauses und hatte u.a. auch außenpolitische Funktionen. Ihm unterstand außerdem die Schatullenverwaltung der fürstlichen Familie. Die Fürstliche Kammer umfasste als Oberbehörde folgende Unterbehörden: das Fürstliche Forstdepartement; die Fürstliche Hofhaltung; die Adjutantur; der Fürstliche Marstall; die Generalkasse und die Forstgeldeinnahme; das Rentamt und die Fürstliche Hofwirtschaft.¹⁹⁹ Neben dem gesamten Bereich der Hofhaltung wurden hier das Eigentum, die Domanialgüter, die Schlösser, die weiteren Gebäude und die Einnahmen des Fürstenhauses verwaltet. Eine Zivilliste für den Landesherrn existierte in Reuß ä.L. nicht; er musste die Ausgaben für die Hofhaltung und das fürstliche Haus aus seinen eigenen Gütern und Einkünften bestreiten!

Oberste zentrale Verwaltungsbehörde des Fürstentums Reuß ä.L. war die Fürstliche Landesregierung mit der Landeskasse. Seit 1852 führte sie diese Bezeichnung und war für die innere Verwaltung, die Justizverwaltung (bis 1868), das staatliche Finanzwesen und die Beziehung zu den Reichsbehörden (ab 1871) zuständig.²⁰⁰ Als Landesjustizkollegium übte sie bis 1868 auch höhere richterliche Funktionen aus. Die Landesregierung war i.d.R. mit einem Regierungspräsidenten und mehreren Regierungsräten besetzt. Die Regierung stellte im Fürstentum Reuß ä.L. bis 1918 noch eine Kollegialbehörde dar, während in den Ministerien der benachbarten Staaten bereits das Ressortprinzip eingeführt war.

Das Fürstliche Konsistorium war die Oberbehörde für das Kirchen- und Schulwesen. Es bestand ebenfalls als Kollegialbehörde aus vier Mitgliedern: dem Regierungspräsident in seiner gleichzeitigen Funktion als Konsistorialpräsident, dem Superintendent und Stadtpfarrer von Greiz in seiner Eigenschaft als Konsistorialrat, einem Regierungsrat, der ebenfalls gleichzeitig Konsistorialrat war, und einem Kirchenrat (zumeist der Archidiakon von Greiz). An Mitgliedern umfasste das Konsistorium daher nur zwei Theologen. Für Schulsachen wurde außerdem der Landesschulinspektor in das Konsistorium berufen, der i.d.R. gleichzeitig Direktor des Fürstlichen Lehrerseminars war.

Die „Aufsichtsbehörde für die städtische Gemeindeverwaltung“ existierte seit 1884 als staatliche Mittelbehörde. Sie war eng mit der Landesregierung verbunden und fungierte als Aufsicht über die beiden Städte des Landes, Greiz und Zeulenroda.

Der Sitz aller Oberbehörden und ihrer Kanzleien befand sich in der Landeshauptstadt Greiz. Als zentrale Dienststelle diente dabei der Gebäudekomplex des Oberen Schlosses, Teile des Hofmarschallamtes waren im Fürstlichen Marstall untergebracht. An beiden Standorten gab es neben den Amtsräumen auch eine größere Anzahl an Dienstwohnungen. Alle Gebäude im Weichbild der Stadt Greiz, die im Eigentum des Fürstenhauses waren, bildeten seit 1884 einen eigenen Gemeindeverwaltungsbezirk, der "Schlossgemeinde Greiz" genannt wurde. Zu dieser Schlossgemeinde gehörten das Obere und Untere Schloss, im Fürstlichen Park das Sommerpalais, das Küchenhaus und die Fürstliche Hofgärtnerei, und östlich der Innenstadt

¹⁹⁹ Als Beispiel sei hier der Zustand nach dem Adressbuch von 1885 angeführt. Vgl. Klemm, Julius u.a. (Bearb.): Adreß- und Geschäftshandbuch der Residenzstadt Greiz für 1885. Greiz 1885, S. 3-7. Die Behörden wurden im Laufe des Untersuchungszeitraums mehrfach umstrukturiert und unterschiedlich bezeichnet, was hier unberücksichtigt bleiben soll.

²⁰⁰ Vgl. Diezel, Rudolf: Übersicht über die Bestände des Landesarchivs Greiz. Weimar 1963, S. 14.

der Fürstliche Marstall. Die Volkszählung von 1910 erfasste auf der Sozialmorphemebene als Umfang für die Schlossgemeinde insgesamt 115 Personen.²⁰¹

Ein besonderes Kennzeichen der Verwaltungsgeschichte von Reuß ä.L. ist die enge personelle und funktionale Verquickung in den Oberbehörden und teilweise auch in den Unter- und Mittelbehörden bis 1918. Dies spiegelte sich auch in der Kanzlei wider, deren Personal von der Regierung und dem Konsistorium gemeinsam benutzt worden.

Die unteren staatlichen Behörden waren in Reuß ä.L. bis zur Trennung von Justiz- und Verwaltungsbehörden im Jahr 1868 die Ämter. Dazu kam für die Polizeianglegenheiten seit 1855 das Polizeiamt Greiz. 1868 wurden die Ämter aufgelöst und stattdessen das Landratsamt Greiz als neue untere Verwaltungsbehörde geschaffen. Die Gerichtsbehörde in Burgk (seit 1878 das Amtsgericht Burgk) übte jedoch bis 1918 Verwaltungsfunktionen in seinem Sprengel aus. Dem Landrat in Greiz stand seit 1871 ein beratender Landesauschuß zur Seite. Die Städte Greiz und Zeulenroda waren der Landesregierung unmittelbar unterstellt und seit 1884 die „Aufsichtsbehörde für die städtische Gemeindeverwaltung“ als Mittebehörde zwischengeschaltet.

Als spezialisierte fachliche Behörden entstanden neben der Landesregierung und dem Landratsamt u.a. das Eichamt, das Landesbauamt, das Katasteramt sowie die Physikate Greiz, Zeulenroda und Burgk, die Landeskasse und die Bezirkssteuereinnahme.

Das Justizwesen in Reuß ä.L. war 1855 mit der Einrichtung des Justizamtes Greiz neu organisiert worden. Während unseres Untersuchungszeitraums fand 1868 mit der Trennung von Justiz- und Verwaltungsbehörden abermals eine Veränderung statt, bis 1878 durch das Reichsjustizbehördengesetz Strukturen geschaffen wurden, die bis zum Ende der Monarchie fortbestehen sollten. Damals wurde nach hartem politischen Ringen zwischen Landesherr und Landtag ein eigenes Landgericht für das Fürstentum mit Sitz in Greiz eingerichtet und diesem drei Amtsgerichte (Greiz, Zeulenroda und Burgk) untergeordnet. Hinzu kamen außerdem eine Staatsanwaltschaft, die Gerichtsvollzieher und die Fürstliche Gendarmerie als Landespolizeibehörde.

Im Bereich des Kirchen- und Schulwesens bestanden unterhalb des Konsistoriums (als Oberbehörde) die Superintendentur Greiz als Mittelbehörde, die personell mit dem Stadtpfarramt Greiz verbunden war und die territorial als Ephorie Greiz fast das gesamte Fürstentum umfasste. Als Unterbehörden waren ihr die Pfarrämter unterstellt. 1880 wurde eine Kirchgemeindeordnung für die ländlichen Kirchgemeinden erlassen.

Die Funktion eines Landesschulinspektors übte 1892 der Direktor des Fürstlichen Lehrerseminars aus, während die Lokalschulinspektion in den Ortschaften des platten Landes den jeweiligen Pfarrern oblag. Eine Schulgemeindeordnung für die ländlichen Schulgemeinden wurde 1887 erlassen.

Grundlage der politischen Kommunalverwaltung war die 1871 erlassene neue Gemeindeordnung. Den 75 Gemeinden des Fürstentums war es nach dieser auch erlaubt, in bestimmtem Umfang eigene Ortsstatuten zu erlassen.

²⁰¹ Vgl. Statistisches Bureau Vereinigter Thüringischer Staaten u.a. (Hg.): Ortsverzeichnis der Thüringischen Staaten auf Grund der Volkszählung vom 1. Dezember 1910. Weimar 1912, S. 74.

4.1.3 Zu den geographischen Tatsachen von Reuß ä.L. auf der Ausgangsebene: Größe, Lage und Grenzen des Etablissements

Wir haben die von Julius Gaul zusammengestellten geographischen Angaben bereits besprochen und wollen diese im nun folgenden Abschnitt noch präzisieren, da Gaul nur den Zustand des Stichjahres 1895 wiedergegeben hatte, wir aber die ausgewählte Gesellschaft während eines längeren Zeitraums (1867-1918) untersuchen wollen. Es gilt also daher zunächst zu klären, ob die geographischen Tatsachen in diesem Zeitraum gleich geblieben sind oder ob sie sich verändert haben. Sollte der zweite Fall eingetreten sein, so wäre zu erörtern, ob die Veränderungen unter unserem sozialmorphologischen Blickwinkel bei der weiteren Betrachtung Berücksichtigung finden müssen oder ob man sie als vernachlässigbare Größen behandeln kann.

In der nachstehenden Tabelle sind die Werte für die Flächenausdehnung von Reuß ä.L. angegeben, wie sie im Zuge der Ortsverzeichnisse publiziert wurden:

Tabelle: Flächenausdehnung von Reuß ä.L. nach den Volkszählungen

Jahr	1882 ²⁰²	1890 ²⁰³	1895 ²⁰⁴	1900 ²⁰⁵	1905 ²⁰⁶	1910 ²⁰⁷
Fläche in qkm	316,13	316,3943	316,3933	316,7129	316,2979	316,2850

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, wurden bei den jeweiligen Zählungen leicht abweichende Werte für die Flächengröße von Reuß ä.L. angegeben. Julius Gaul hatte in seiner Dissertation den Wert des Jahres 1895 – 316,3933 qkm – zur Grundlage seiner Berechnungen genommen.²⁰⁸ Ulrich Heß gibt in seiner vergleichenden Arbeit zu den Thüringer Staaten und Gebieten in diesem Zusammenhang an:

"Die Territorialverhältnisse Thüringens zeigten damit im Zeitraum von 1867 bis 1918/20 folgendes Bild: [...] 8. Fürstentum Reuß älterer Linie (Greiz), bestehend aus den Landratsämtern Greiz (mit Zeulenroda) und dem mit Landratsamtsfunktionen ausgestatteten Justizamt (Amtsgericht) Burgk, 316,3 qkm [...]"²⁰⁹

²⁰² Vgl. Helmrich, Wilhelm Conastantin (Zus.): Ortsverzeichniß der bei dem gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgericht Jena beteiligten Thüringischen Staaten und Königlich Preußischen Kreisen. Jena 1882, S. 47.

²⁰³ Vgl. Statistisches Bureau Vereinigter Thüringischer Staaten (Hg.): Ortsverzeichniß vom Großherzogthum Sachsen, Herzogthum Sachsen-Altenburg und den Fürstenthümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß Älterer Linie und Reuß Jüngerer Linie auf Grund der Volkszählung vom 1. Dezember 1890. Weimar 1891, S. IV.

²⁰⁴ Vgl. Statistisches Bureau Vereinigter Thüringischer Staaten (Hg.): Ortsverzeichniß vom Großherzogthum Sachsen, Herzogthum Sachsen-Altenburg und den Fürstenthümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß Älterer Linie und Reuß Jüngerer Linie auf Grund der Volkszählung vom 2. Dezember 1895. Weimar 1896, S. IV.

²⁰⁵ Vgl. Statistisches Bureau Vereinigter Thüringischer Staaten (Hg.): Ortsverzeichniß vom Großherzogthum Sachsen, Herzogthum Sachsen-Altenburg und den Fürstenthümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß Älterer Linie und Reuß Jüngerer Linie auf Grund der Volkszählung vom 1. Dezember 1900. Weimar 1902, S. IV.

²⁰⁶ Vgl. Statistisches Bureau Vereinigter Thüringischer Staaten (Hg.): Ortsverzeichniß vom Großherzogthum Sachsen, Herzogthum Sachsen-Altenburg und den Fürstenthümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß Älterer Linie und Reuß Jüngerer Linie auf Grund der Volkszählung vom 1. Dezember 1905. Weimar 1907, S. IV.

²⁰⁷ Vgl.: Statistisches Bureau Vereinigter Thüringischer Staaten u.a. (Hg.): Ortsverzeichnis der Thüringischen Staaten auf Grund der Volkszählung vom 1. Dezember 1910, S. IV.

²⁰⁸ Vgl. Gaul, Julius: Beiträge zur Landeskunde des Fürstentums Reuss ä. L. Inaugural-Diss. Halle a. S. 1900, S.

6.

²⁰⁹ Heß, Ulrich: Geschichte Thüringens 1866-1914. Weimar 1991, S. 93.

In unserer Arbeit zur Sozialgeographie des Fürstentums hatten wir in diesem Zusammenhang als Flächengröße ebenfalls 316,3 km² zur Grundlage genommen. Wir waren dabei von einem Näherungswert für die Angabe des Ortsverzeichnisses von 1910 (316,2850 km²) ausgegangen.²¹⁰

Verschiedene Gründe können für die abweichenden Werte in den Statistiken ausschlaggebend sein. Wir nannten bereits kleinere Grenzregulierungen, die während unseres Untersuchungszeitraums zwischen dem Fürstentum Reuß ä.L. und seinen Nachbarstaaten vorgenommen wurden. Es können aber auch topographische Neuvermessungen bzw. Neuberechnungen für diese Differenzen in Frage kommen. Da die Abweichungen sich insgesamt im betrachteten Zeitraum in einem sehr geringen Maße bewegen, erscheint es uns sinnvoll, allein mit dem Näherungswert von 316,3 km² für das Fürstentum Reuß ä.L. zu operieren. Eine solche Reduktion des empirischen Befundes erscheint uns auch unter der Beobachtung gerechtfertigt, dass bei den durchgeführten Grenzregulierungen keine sozialmorphologisch relevanten Veränderungen stattgefunden haben.²¹¹ So blieben etwa Gemeinden, Ortsteile oder Wohngebäude von den Grenzrevisionen, die während unseres Betrachtungszeitraums durchgeführt wurden, unberührt.²¹²

Neben der Flächenausdehnung des Fürstentums gibt Julius Gaul auch die Lage nach Längen- und Breitengraden an. Diese brauchen wir hier nicht zu wiederholen, möchten aber darauf hinweisen, dass auch Marcel Mauss in seiner Eskimostudie eine solche Form der geographischen Lagebestimmung für die Eskimo-Zivilisation vorgenommen hatte.²¹³ Danach beschrieb Julius Gaul die Grenzsituation und die „geographischen Teile“ des Landes. Wir haben eine etwas andere Beschreibung in unserem sozialgeographischen Beitrag gegeben und wollen hier in aller Kürze die für uns wichtigen Beobachtungen beider Darstellungen

²¹⁰ Vgl. Espig, Christian: Zur sozialgeographischen Gliederung des Fürstentums Reuß älterer Linie zwischen 1867 und 1918, S. 215-233. In: Greiling, Werner; Rüster, Hagen (Hg.): Reuß älterer Linie im 19. Jahrhundert. Das widerspenstige Fürstentum? Jena 2013, S. 222 und S. 231 Fußnote 20.; In einem anderen Beitrag haben wir hingegen einen Näherungswert von 316,7 km² angegeben und sind dabei von der Angabe für das Jahr 1900 ausgegangen. Vgl. Espig, Christian: Aspekte regionaler Migrationsgeschichte am Beispiel des Fürstentums Reuß älterer Linie im späten 19. Jahrhundert S. 139-153. In: Řezník, Miloš u.a. (Hg.): Migration und Grenzraum im historischen Wandel. Böhmen, Sachsen, mitteleuropäischer Kontext. Leipzig, u.a. 2013, S. 141.

²¹¹ Wir hatten auf die relative Kontinuität der territorialen Ausdehnung des Fürstentums in diesem Zeitabschnitt bereits in einem früheren Artikel hingewiesen und die damals untersuchten Landstände durch diese stabilen Verhältnisse als ein Binnenstrukturelement bezeichnen können: Vgl. Espig, Christian: Landständische Entwicklungen in den reußischen Territorien, S. 263-283. In: Harald Mittelsdorf (Red.): Landstände in Thüringen. Vorparlamentarische Strukturen und politische Kultur im Alten Reich. Weimar 2008, S. 271.

²¹² Im Vergleich dazu waren die territorialen Veränderungen zu Beginn des 19. Jahrhunderts deutlich umfangreicher gewesen. Im Zuge der Ergebnisse des Wiener Kongresses hatte Reuß ä.L. 1815 einige ehemals sächsische Ortschaften und Gebietsteile zu seinem Territorium dazu bekommen und sich damit zum letzten Mal umfangreicher territorial verändert (so war etwa die Pfarrei Kühdorf und Teile der Wälder bei Altgommla zu Reuß ä.L. gekommen.); Wirft man in diesem Zusammenhang einen Blick auf das benachbarte Kurfürstentum und ab 1806 existierende Königreich Sachsen (albertinische Linie des Hauses Wettin, Hauptstadt Dresden), so wird die Berücksichtigung solcher Gebietsveränderungen bei der Analyse offensichtlich. Im Ergebnis des Wiener Kongresses verlor das Königreich Sachsen 1815 fast zwei Drittel seines bisherigen Territoriums und die knappe Hälfte der Gesamtbevölkerung, und zwar: die Niederlausitz, den nördlichen Teil der Oberlausitz um Görlitz, den Kurkreis mit Barby und Gommern, den Thüringer Kreis und den Neustädter Kreis, Mansfeld, Querfurt, die säkularisierten ehemaligen Stifter Naumburg-Zeitz, Weißenfels und Merseburg, die nördlichen Teile des Meißnischen Kreises sowie einige Ämter im Leipziger Kreis. Der größte Teil davon ging an das Königreich Preußen, einiges erhielten auch andere Bundesstaaten. Vgl. Czok, Karl (Hg.): Geschichte Sachsens. Weimar 1989, S. 323.

²¹³ Vgl. Mauss, Marcel: Essai sur les variations saisonnières des sociétés Eskimos. Étude de morphologie sociale, S. 387-477. In: Mauss, Marcel: Sociologie et anthropologie. 6. Aufl. Paris 1995, S. 396-397.

zusammenführen. Zuerst gilt es, entsprechend unserer methodischen Vorgehensweise, die Grenzsituation auf der Ausgangsebene zu erfassen:

Eine Angabe zur Gesamtlänge des Grenzverlaufes des Fürstentums Reuß älterer Linie war aus der Sekundärliteratur nicht zu entnehmen und eine Berechnung anhand der zugänglichen historischen Primärquellen (etwa den Flurkarten) liegt außerhalb der Möglichkeiten dieser Arbeit und müsste Geographen vorbehalten bleiben.

Was die benachbarten Gesellschaften betrifft, so grenzte Reuß ä.L. im festgelegten Untersuchungszeitraum (1867-1918) an 6 andere Staaten und war von deren Territorien vollständig umschlossen. Diese Staaten waren:

1. Königreich Preußen;
2. Königreich Sachsen;
3. Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach (ab 1903 Großherzogtum Sachsen);
4. Herzogtum Sachsen-Meiningen;
5. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt;
6. Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Bezieht man als Externebene das ab 1871 existierende Deutsche Reich²¹⁴ in die Analyse der Grenzsituation von Reuß ä.L. mit ein, dann stellte diese Gesellschaft im Zeitraum 1871 bis 1918 einen Bundesstaat dieses Reiches dar, grenzte ausschließlich an die genannten 6 anderen Bundesstaaten an, ohne Anteil an der äußeren Reichsgrenze zu haben, und besaß dadurch den Status eines reinen Binnenterritoriums des Deutschen Reiches. Vergleicht man es mit seinen angrenzenden Nachbarn, dann waren Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß jüngerer Linie ebenfalls Binnenterritorien des Deutschen Reiches, während das Königreich Sachsen an das Kaiserreich Österreich-Ungarn angrenzte und das Königreich Preußen bezüglich der äußeren Reichsgrenzen sogar zu 6 ausländischen Staaten und zu den Meeresgewässern der Nord- und Ostsee Grenzen aufwies. Preußen war Anrainer zu Österreich-Ungarn, zum Kaiserreich Rußland, zum Königreich Dänemark, zum Königreich der Niederlande, zum Königreich Belgien und zum Großherzogtum Luxemburg.²¹⁵

Thematisiert man die in der Geographie des späten 19. Jahrhunderts gern unternommene Betrachtung der Territoriallage bezüglich eines Meereszugangs, so stellte Reuß älterer Linie natürlich ebenfalls ein "binnenländisches" Territorium dar²¹⁶, was die Anhänger des Deutschen Nationalvereins aber nicht daran hinderte, bereits 1861 auch in Greiz für den Bau "Deutscher Kriegsschiffe" für die Großmacht Preußen von den Menschen Geld einzufordern.²¹⁷ Wohin dies führen würde, sprach Heinrich XXII. im Bundesrat durch seinen

²¹⁴ Eine Einbeziehung des von 1867 bis 1871 bestehenden Norddeutschen Bundes in ähnlicher Weise würde vergleichbare Ergebnisse bringen und bleibt hier deshalb unberücksichtigt.

²¹⁵ An das Kaiserreich Frankreich unter Napoléon III. grenzte Preußen noch während der Zeit des Norddeutschen Bundes, doch durch die Folgen des Deutsch-Französischen Krieges von 1871 und die Entstehung des Reichslandes Elsass-Lothringen als Bestandteil des Deutschen Reiches grenzte die (3.) Französische Republik nur noch an dieses Reichsland und keinen weiteren deutschen Bundesstaat.

²¹⁶ Für die deterministischen Theorien Friedrich Ratzels spielte der Zugang einer Gesellschaft zum Meer ja eine zentrale Rolle für deren politische Entwicklung, während Marcel Mauss diese Interpretationen in der Eskimostudie in Zweifel zog.

²¹⁷ Vgl. Schneider, Volkmar (Repr.): [Aufruf zum Bau Deutscher Kriegsschiffe, 12. 10. 1861], S. 75. In: Schneider, Volkmar (Hg.): Greizer Heimatkalender 2011. Greiz 2010, S. 75.

Bevollmächtigten mit deutlichen Worten an.²¹⁸ Doch kehren wir zur sozialmorphologisch orientierten Betrachtung zurück.

Die Ausdehnung von Reuß ä.L. blieb also im untersuchten Zeitraum bis auf kleinere Grenzregulierungen unverändert und wurde bei der Volkszählung von 1910 mit ca. 316,3 km² angegeben.²¹⁹ Betrachten wir als Externebene das Deutsche Reich und vergleichen die Werte der Bundesstaaten zum Stichjahr 1910, um Reuß ä.L. hier in seiner Flächenausdehnung einordnen zu können.²²⁰

Tabelle: Bundesstaaten des Deutschen Reiches nach Flächenausdehnung (1910)

Nr.	Bundesstaaten	Fläche in qkm	Rang
1	Königreich Preußen	348779,9	1
2	Königreich Bayern	75870,2	2
3	Königreich Sachsen	14992,9	5
4	Königreich Württemberg	19507,3	3
5	Großherzogtum Baden	15070,3	4
6	Großherzogtum Hessen	7688,4	8
7	Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin	13126,9	7
8	Großherzogtum Sachsen(-Weimar-Eisenach)	3610,0	11
9	Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz	2929,5	12
10	Großherzogtum Oldenburg	6429,1	9
11	Herzogtum Braunschweig	3672,0	10
12	Herzogtum Sachsen-Meiningen	2468,3	13
13	Herzogtum Sachsen-Altenburg	1323,5	16
14	Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha	1976,8	15
15	Herzogtum Anhalt	2299,4	14
16	Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen	862,2	20
17	Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt	941,0	19
18	Fürstentum Waldeck	1121,0	18
19	Fürstentum Reuß älterer Linie	316,3	24
20	Fürstentum Reuß jüngerer Linie	826,7	21
21	Fürstentum Schaumburg-Lippe	340,3	23
22	Fürstentum Lippe	1215,2	17
23	Freie und Hansestadt Lübeck	297,7	25
24	Freie und Hansestadt Bremen	256,4	26
25	Freie und Hansestadt Hamburg	414,5	22
26	Reichsland Elsaß-Lothringen	14521,8	6
	Deutsches Reich	540857,6	

Das Fürstentum war damit von den 26 Staaten die flächenmäßig kleinste Monarchie des Deutschen Reichs, nur die republikanischen Stadtstaaten Bremen und Lübeck besaßen eine geringere territoriale Ausdehnung. Aus der beschriebenen Grenzsituation ergaben sich für Reuß ä.L. natürlich vielfältige Beziehungen zu den Nachbarn, sei es im juristisch-

²¹⁸ Friedrich Schneider hat die entsprechenden Dokumente dazu schon kurz nach Ende der Monarchie veröffentlicht. Vgl. Schneider, Friedrich (Hg.): Aus den Tagen Heinrichs XXII. souv. Fürsten Reuß ä. L. (1867-1902): Aktenstücke, Aufzeichnungen und Briefe. Greiz u.a. 1921.

²¹⁹ Vgl. Statistisches Bureau Vereinigter Thüringischer Staaten (Hg.): Ortsverzeichnis der Thüringischen Staaten auf Grund der Volkszählung vom 1. Dezember 1910. Weimar 1912, S. IV, 74.

²²⁰ Vgl. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1912, S. 1.

verwaltungstechnischen, sozialen, wirtschaftliche, schulischen oder religiösen Bereich. Wir werden darauf bei entsprechender Gelegenheit zurückkommen.

Nutzen wir zur weiteren Analyse der Grenzsituation aber zunächst unser Instrument des sozialmorphologischen Zoom.

Als erste Gruppierungsebene wollen wir die oben genannten drei Amtsgerichtsbezirke (AGBz) Greiz, Zeulenroda und Burgk wählen, und zwar im Zeitraum von ihrer Einrichtung im Jahr 1878 bis 1910, da sie bis dahin in ihrer Ausdehnung unverändert blieben. Welche Beobachtungen lassen sich auf dieser ersten Internebene machen? Wir wollen den Befund von zwei Blickrichtungen aus betrachten.

Von der Blickrichtung der Extern-Ebene E_E aus lässt sich festhalten, dass die Grenzen zu Preußen, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt sich auf den westlichen AGBz Burgk beschränkten, während das südöstlich von Reuß ä.L. gelegene Königreich Sachsen nur Anrainer der AGBz Greiz und Zeulenroda war. Reuß j.L. und das Großherzogtum Sachsen grenzten hingegen an alle drei AGBz des Etablissements.²²¹

Von der Internebene E_I aus betrachtet hatte der AGBz Burgk 5 verschiedene Grenznachbarn: Preußen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß j.L.; die AGBz Zeulenroda und Greiz jeweils 3 - und zwar Sachsen, Sachsen-Weimar und Reuß j.L.

Jeder der drei AGBz des Fürstentums Reuß ä.L. hatte demnach eine Außengrenze aufzuweisen. Es gab also keinen AGBz als "Binnenterritorium" innerhalb von Reuß ä.L. In den territorial großen und zusammenhängenden Bundesstaaten des Deutschen Reiches, z.B. im Königreich Preußen oder im Königreich Bayern, sah dies natürlich ganz anders aus, ohne dass uns dazu zum Vergleich genaue Angaben vorliegen. Nutzen wir den Zoom für die Betrachtung einer anderen Gruppierungsebene – die bereits erwähnten 75 politischen Gemeinden von Reuß ä.L. Einen Überblick über die Grenzsituation auf Gemeindeebene in Beziehung zu den benachbarten Bundesstaaten gibt die folgende Tabelle, wobei die Situation des fürstlichen Domänenbesitzes und der Rittergüter wiederum unberücksichtigt bleibt.²²²

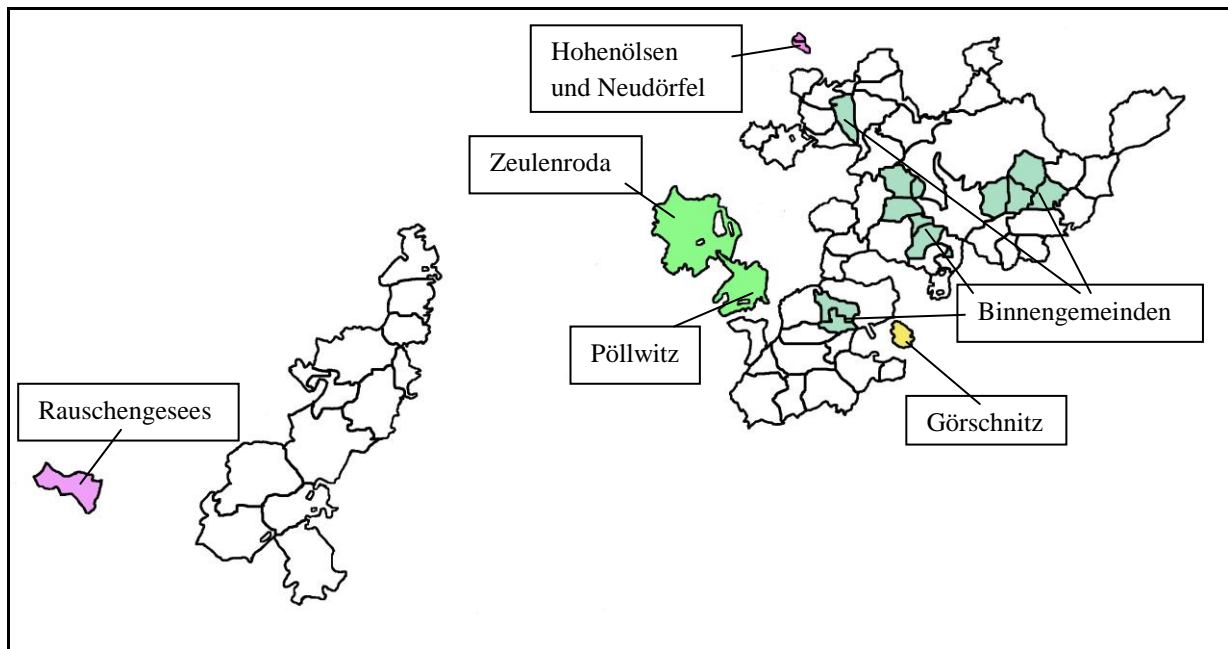
Tabelle: Grenzsituationen der politischen Gemeinden zwischen 1878 und 1910

	Reuß ä.L.	AGBz Greiz	AGBz Zeulenroda	AGBz Burgk
Anzahl der Gemeinden	75	53	8	14
Gemeinden ohne Grenzen	12	11	1	0
Gemeinden mit Grenzen	63	42	7	14
davon mit einer Grenze	47	35	3	9
davon mit zwei Grenzen	15	7	3	5
davon mit drei Grenzen	1	1	0	1
Exklaven	2	1	0	1

²²¹ Spezielle Analysen über die diplomatischen, wirtschafts- und sozialgeschichtlichen, rechtlichen oder religiösen Beziehungen des Fürstentums Reuß ä.L. zu den angrenzenden Bundesstaaten fehlen bisher für den Untersuchungszeitraum.

²²² Die wiedergegebene Grenzsituation bedarf noch eingehender Untersuchungen, da die Territorien der Gemeinden auch in sich selbst noch stärker zersplittert waren und schwer zu erfassen sind. Die Angaben der Tabelle wurden nach folgenden Archivalien des Bestandes des Reußischen Landratsamtes Greiz und in Abgleichung mit den vorhandenen Flurkarten der einzelnen Ortschaften in der Kartensammlung des Thüringischen Staatsarchivs Greiz zusammengestellt. Vgl. ThStA Greiz: Reußisches Landratsamt Greiz, Nr. 398-513. [Grenzregulierungen].; ThStA Greiz: Kartensammlung Nr. 76-001 bis 76-223 [Flurkarten/Ortskarten/Ortspläne].

Die Spannweite innerhalb der 75 politischen Gemeinden von Reuß ä.L. reichte demnach von zwölf Binnen-Gemeinden bis hin zu zwei Exklaven (Rauschengesees, Görschnitz reuß. Anteils), die nicht an eine andere Gemeinde von Reuß ä.L. grenzten und vollständig von Territorien anderer Bundesstaaten umschlossen waren. Einen den Exklaven ähnlichen Charakter besaßen die aneinandergrenzenden Gemeinden Zeulenroda und Pöllwitz bzw. Hohenölsen und Neudörfel, da sie vom restlichen Territorium des AGBz Zeulenroda bzw. AGBz Greiz ebenfalls getrennt waren.



Schema: Binnengemeinden (türkis) - Exklaven: Rauschengesees (pink), Görschnitz (gelb), Zeulenroda und Pöllwitz (grün), Hohenölsen (reuß. Anteils) und Neudörfel (rot)

Letztlich ließe sich bei einer Verknüpfung von Ausgangsebene und erster Gruppierungsebene der gesamte AGBz Burgk (die Exklavengemeinde Rauschengesees und die restlichen 13 zusammenhängenden Gemeinden) als Exklave des Territoriums von Reuß ä.L. auffassen, da nur die AGBz Greiz und Zeulenroda direkt aneinandergrenzten. In der Literatur findet sich diese Beobachtung zur Situation des Landesteiles Burgk ebenfalls erwähnt, wobei auf die entfernte und verkehrstechnisch ungünstige Lage hingewiesen wird.²²³ Diese Beurteilungen sind, denkt man im Vergleich dazu nur an die geographische Ausdehnung des Königreiches Preußen oder gar an die überseeischen Kolonialgebiete des britischen Empires, natürlich nicht überzubewerten.

Die später bei der landeskirchlichen Administration zu beobachtende Praxis der Auspfarung garantierte die seelsorgerliche Betreuung von geographisch ungünstig gelegenen Grenzgemeinden durch Pfarrer der Nachbarstaaten.²²⁴ Dies verweist auf die gelungenen bilateralen Kooperationen des Fürstentums mit seinen Anrainern, die sich im 19. Jahrhundert nicht nur auf das Kirchen- und Schulwesen erstreckten, sondern u.a. auch auf das

²²³ Die „Abgeschiedenheit“ des Landesteiles Burgk drückt sich auch in der Behördenzuständigkeit aus, da hier die Gerichtsbehörde bis 1918 auch Verwaltungsaufgaben des Landratsamtes übernahm. Vgl. Heß, Ulrich: Geschichte der Behördenorganisation der thüringischen Staaten und des Landes Thüringen von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zum Jahr 1952. Jena u.a. 1993, S. 120.

²²⁴ Vgl. GS 1860, Nr. 48. Bekanntmachung, den zwischen dem Fürstenthum Reuß älterer Linie und dem Königreich Sachsen Behufs der Regulierung der gemischten Parochial- und Schulverhältnisse vom 10. Mai 1860 abgeschlossenen Receß, S. 125-142.

Medizinalwesen, das Justizwesen, die Statistik und im wirtschaftlichen Bereich besonders auf den wichtigen Eisenbahnbau.²²⁵ Sie sind sicherlich als innovative Leistungen der in der Literatur sonst so oft als unflexibel beurteilten kleinen Staaten Mitteldeutschlands anzusehen.

Wir hatten zu Beginn des Kapitels aufgezeigt, dass die geographische Größe der Ausgangsebene im Untersuchungszeitraum verhältnismäßig konstant blieb und sich nur durch geringfügige Grenzregulierungen mit den Nachbarstaaten veränderte, die bei der Untersuchung unberücksichtigt bleiben können.

Für die Ebene der AGBz lässt sich Ähnliches sagen. Bis 1910 betrug die Fläche der AGBz für Greiz 183,79 km², für Zeulenroda 37,03 km² und für Burgk 95,46 km², was 58,1 %, 11,7 % bzw. 30,2 % der Gesamtfläche entsprach, wobei davon auf fürstliche Domänenbesitzungen und Rittergüter 42,50 km² und damit 13,4 % des Staatsterritoriums entfielen. Die verbliebenen 273,78 km² der AGBz verteilten sich auf die 75 politischen Gemeinden so, dass die Stadtgemeinden Greiz bzw. Zeulenroda dabei 4,7 bzw. 13,6 km² umfassten, während auf die 73 Landgemeinden 255,5 km² entfielen.²²⁶ Das im AGBz Burgk gelegene Remptendorf war mit 12,76 km² die flächenmäßig größte, Neudörfel mit 0,08 km² die kleinste Landgemeinde. Der Durchschnitt lag bei etwa 3,5 km² für jedes Dorf. Eine Änderung der AGBz erfolgte erst 1911 bzw. 1912, als der Amtsgerichtsbezirk Zeulenroda durch einige Gemeinden des AGBz Greiz erweitert wurde. Da wir uns bei der Zusammenstellung der Daten aus den Volkszählungen weitestgehend auf die Zählungen von 1890 bis 1910 konzentrieren, können wir diese Veränderungen vernachlässigen.

4.1.4 Die Ausgangsebene demographisch - als *masse des individues*

Die Ausgangsebene demographisch zu behandeln, bedeutet für uns, dass *substrat* als *masse des individues* aufzufassen.

Unser empirisches Grundlagenmaterial zu Reuß ä.L. können wir zunächst aus den Veröffentlichungen zu den regelmäßig durchgeführten Einwohnerzählungen und statistischen Erhebungen gewinnen. Diese Zählungen wurden in allen Bundesstaaten des Norddeutschen Bundes bzw. des Deutschen Reiches durchgeführt.²²⁷ Außerdem nutzten wir die

²²⁵ Vgl. GS 1864, Nr. 16. Regierungs-Bekanntmachung, die Publikation 1) des bezüglich der Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Greiz und der Sächsisch-Bayrischen Staatsbahn erteilten Landesregentschaftlichen Dekrets vom 19. März 1864 und 2) des mit der Königlich Sächsischen Regierung abgeschlossenen bezüglichen Staatsvertrags vom 3. November 1863 nebst Nachtrag vom 29. 3. 1864, S. 51-103.

²²⁶ Die von 1884 bis 1919 existierende Schlossgemeinde Greiz ist hier vernachlässigt.

²²⁷ Vgl. ANB 1968, Nr. 94 [Ergebnis der Volkszählung 1867], S. 537-539.; ANB, 1872 Nr. 42 [Ergebnis der Volkszählung 1871], S. 319-320.; ANB 1876, Nr. 37 [Ergebnis der Volkszählung 1875], S. 256.; ANB 1881, Nr. 33, Extrabeilage [Ergebnis der Volkszählung 1880], [o.S.]; ANB 1886, Nr. 77, Extrabeilage [Ergebnis der Volkszählung 1885], [o.S.]; Statistisches Bureau Vereinigter Thüringischer Staaten (Hg.): Ortsverzeichnis vom Großherzogthum Sachsen, Herzogthum Sachsen-Altenburg und den Fürstenthümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß Aelterer Linie und Reuß Jüngerer Linie auf Grund der Volkszählung vom 1. Dezember 1890. Weimar 1891, S. IV, 43-46.; Statistisches Bureau Vereinigter Thüringischer Staaten (Hg.): Ortsverzeichnis vom Großherzogthum Sachsen, Herzogthum Sachsen-Altenburg und den Fürstenthümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß Aelterer Linie und Reuß Jüngerer Linie auf Grund der Volkszählung vom 2. Dezember 1895. Weimar 1896, S. IV, 44-47.; Statistisches Bureau Vereinigter Thüringischer Staaten (Hg.): Ortsverzeichnis vom Großherzogthum Sachsen, Herzogthum Sachsen-Altenburg und den Fürstenthümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß Aelterer Linie und Reuß Jüngerer Linie auf Grund der Volkszählung vom 1. Dezember 1900. Weimar 1902, S. IV, 46-50.; Statistisches Bureau Vereinigter Thüringischer Staaten (Hg.): Ortsverzeichnis vom Großherzogthum Sachsen, Herzogthum Sachsen-Altenburg und den Fürstenthümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-

Zeitschriftenreihe "Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich", die seit 1880 erschien, und einzelne Bände der Reihe "Statistik des Deutschen Reiches". In diesen auf Reichsebene erschienenen Veröffentlichungen wurden aber nur Angaben zum gesamten *Etablissement* Reuß ä.L. gemacht, während eine Binnenperspektive des Fürstentums mit Angaben zu den Amtsgerichtsbezirken, Gemeinden, Ortsteilen von Gemeinden und Pfarreien nur mit den oben bereits genannten thüringischen und reußischen Veröffentlichungen möglich ist. Wir haben die folgenden statistischen Angaben zur Einwohnerzahl, zu Wohnhäusern, Haushaltungen und zur Religionszugehörigkeit – wenn nicht andere Quellen angegeben sind – zunächst diesen Publikationen entnommen.

Die genannten statistischen Erhebungen fanden während des Untersuchungszeitraums in folgendem Rhythmus statt: 1867, 1871, 1875, 1880, 1885, 1890, 1895, 1900, 1905, 1910. Reichsweite Volkszählungen erfolgten noch 1916 und 1917 sowie im Rahmen der Gewerbe- und Berufszählungen 1882, 1895 und 1907. Die drei zuletzt genannten Spezialzählungen haben wir unberücksichtigt gelassen. Sie bieten zwar auch die Möglichkeit eines vergleichenden Überblicks über alle Bundesstaaten des Deutschen Reiches, bleiben aber bei den meisten Staaten auf der gesamtstaatlichen Ebene stehen und lassen keine Aussagen zu deren Internebenen zu. Außerdem weisen diese Zählungen einige grundsätzliche Mängel auf, die eine Verwendung der dort angegebenen Daten äußerst problematisch erscheinen lassen.²²⁸

Die Zählungen der Jahre 1916 und 1917 fanden schon unter den veränderten Bedingungen des Weltkrieges statt und es wurde außerdem die Religionszugehörigkeit nicht mehr erhoben, so dass wir sie ebenfalls unberücksichtigt ließen.

Aus den vorliegenden Daten der genannten Zählungen lässt sich ein Überblick über die Einwohnerentwicklung von Reuß ä.L. von 1867 bis 1910 und damit über die Gesamtmasse unseres *Etablissement* gewinnen:

Tabelle: Bevölkerungsentwicklung von Reuß ä. L. von 1867 bis 1910²²⁹

Jahr	1867	1871	1875	1880	1885
Anzahl	43824	45094	46985	50782	55904
Stg. %	-	2,9	4,2	8,1	10,1
E/km ²	139	143	149	161	177
Jahr	1890	1895	1900	1905	1910
Anzahl	62754	67468	68396	70603	72769
Stg. %	12,2	10,9	1,4	2,1	4,0
E/km ²	198	213	216	222	230

Rudolstadt, Reuß Aelterer Linie und Reuß Jüngerer Linie auf Grund der Volkszählung vom 1. Dezember 1905. Weimar 1907, S. IV, 49-53.; Statistisches Bureau Vereinigter Thüringischer Staaten u.a. (Hg.): Ortsverzeichnis der Thüringischen Staaten auf Grund der Volkszählung vom 1. Dezember 1910. Weimar 1912, S. IV-V, XII-XV, XVIII-XIX, 74-77, 103.

²²⁸ Vgl. Als Beispiel sei hier nur auf die Berufszählung von 1907 verwiesen, welche die Kategorien „Land“ und „Stadt“ in einem statistisch-demographischen und nicht in einem rechtlichen Sinne verwendet. Dies führt dazu, dass die Gemeinden Fraureuth, Irchwitz und Pohlitz, da sie jeweils mehr als 2.000 Einwohner besaßen, nach rein numerischen Gesichtspunkten der Einwohnerzahl zur Kategorie der Kleinstädte gezählt wurden, so dass das Fürstentum 1907 angeblich fünf Städte besaß, obwohl es in Wirklichkeit nur zwei waren. Vgl. Statistik des Deutschen Reichs, Band 211. Berlin 1907. Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907, hier als Beispiel die im dort angefügten Anhang angegebene Tabelle 2, S. 2*. Die an dieser Stelle für „städtische“ Bevölkerung angegebene Zahl von 43.313 kann sich nur aus den Werten von Greiz, Zeulenroda und den drei genannten Landgemeinden zusammensetzen. Nach den 1905 bzw. 1910 durchgeführten Volkszählungen besaßen die Städte in Reuß ä. L. (Greiz und Zeulenroda) jedoch nur 32.122 bzw. 33.507 Einwohner.

²²⁹ Vgl. Quellennachweise zu den Zählungen in Fußnote 227.

Die Bevölkerung des Fürstentums stieg demnach während unseres Betrachtungszeitraums stetig an und wuchs von 43.824 ortsanwesenden Einwohnern im Jahr 1867 auf 72.769 im Jahr 1910. Die Bevölkerungsdichte steigerte sich dadurch von ca. 139 auf 230 Einwohner pro Quadratkilometer. Dazu ein vergleichender Blick auf alle Bundesstaaten des Deutschen Reiches, um das Fürstentum hier zu verorten:

Tabelle: Einwohnerzahl der Bundesstaaten und des Deutschen Reiches (1905 und 1910)²³⁰

Nr.	Bundesstaaten	Männl. Einw.	Weibl. Einw.	Einw. 1910	R.	Einw. 1905	R.
1	Preußen	19847725	20317494	40165219	1	37293264	1
2	Bayern	3379580	3507711	6887291	2	6524372	2
3	Sachsen	2323903	2482758	4806661	3	4508601	3
4	Württemberg	1192392	1245182	2437574	4	2302179	4
5	Baden	1059579	1083254	2142833	5	2010728	5
6	Hessen	639198	642853	1282051	7	1209175	7
7	Mecklenburg-Schwerin	317964	321994	639958	9	625045	9
8	Sachsen-Weimar-Eisenach	204375	212774	417149	12	388095	12
9	Mecklenburg-Strelitz	53518	52924	106442	21	103451	21
10	Oldenburg	244018	239024	483042	11	438856	11
11	Braunschweig	242783	251556	494339	10	485958	10
12	Sachsen-Meiningen	136614	142148	278762	15	268916	14
13	Sachsen-Altenburg	106278	109850	216128	17	206508	17
14	Sachsen-Gotha und Coburg	125330	131847	257177	16	242432	16
15	Anhalt	161134	169994	331128	13	328029	13
16	Schwarzburg-Sondershausen	44149	45768	89917	23	85152	23
17	Schwarzburg-Rudolstadt	49335	51367	100702	22	96835	22
18	Waldeck	30544	31163	61707	25	59127	25
19	Reuß älterer Linie	34781	37988	72769	24	70603	24
20	Reuß jüngerer Linie	74345	78407	152752	18	144584	19
21	Schaumburg-Lippe	23400	23252	46652	26	44992	26
22	Lippe	73254	77683	150937	19	145577	18
23	Lübeck	56911	59688	116599	20	105857	20
24	Bremen	148529	150997	299526	14	263440	15
25	Hamburg	504902	509762	1014664	8	875149	8
26	Elsass-Lothringen	965625	908389	1874014	6	1814564	6
	Deutsches Reich	32040166	32885827	64925993		60641489	

Bei der Einwohnerzahl war das Fürstentum Reuß ä.L. – nehmen wir das Jahr 1910 als Beispiel – nach diesem Befund einer der kleinsten Bundestaaten des Deutschen Reiches, es rangiert an Platz 24 von 26 vor den kleineren Fürstentümern Waldeck und Schaumburg-Lippe. Von seinen Anrainern war das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt (Platz 19) der

²³⁰ Vgl. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1912, S. 1.

bevölkerungsärmste, das Königreich Preußen (Platz 1) natürlich der bevölkerungsreichste Nachbar.

Bei der Bevölkerungsdichte rangierte Reuß ä.L. stattdessen – wie die Zusammenstellung folgender Tabelle zeigen wird – mit Platz 5 auf einem vorderen Rang innerhalb der deutschen Bundesstaaten, hinter den Stadtstaaten Hamburg, Bremen und Lübeck sowie dem Königreich Sachsen und gefolgt vom benachbarten Reuß jüngerer Linie. Die Einwohnerdichte seiner anderen Anrainer – Preußen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt – war hingegen nur etwa halb so groß, wie diejenige von Reuß ä.L.

Tabelle: Bevölkerungsdichte der Deutschen Bundesstaaten 1875 und 1910²³¹

Nr.	Bundesstaaten	Einw. 1875	Einw. je qkm	R.	Einw. 1910	Einw. je qkm	R.
1	Preußen	25742404	74,1	21	37293264	115,2	18
2	Bayern	5022390	66,2	22	6524372	90,8	22
3	Sachsen	2760586	184,1	4	4508601	320,6	4
4	Württemberg	1881505	96,5	12	2302179	125,0	15
5	Baden	1507179	99,9	10	2010728	142,2	10
6	Hessen	884218	115,1	6	1209175	166,8	7
7	Mecklenburg- Schwerin	553785	41,6	25	625045	48,8	25
8	Sachsen(-Weimar- Eisenach)	292933	81,5	17	388095	115,6	17
9	Mecklenburg- Strelitz	95673	32,7	26	103451	36,3	26
10	Oldenburg	319314	49,8	23	438856	75,1	23
11	Braunschweig	327493	88,7	16	485958	134,6	12
12	Sachsen-Meiningen	194494	78,8	19	268916	112,9	19
13	Sachsen-Altenburg	145844	110,4	8	206508	163,3	8
14	Sachsen-Gotha und Coburg	182599	92,8	14	242432	130,1	13
15	Anhalt	213565	91,0	15	328029	144,0	9
16	Schwarzburg- Sondershausen	76676	81,4	18	85152	104,3	21
17	Schwarzburg- Rudolstadt	67480	78,3	20	96835	107,0	20
18	Waldeck	54743	48,8	24	59127	55,0	24
19	Reuß älterer Linie	46985	148,5	5	70603	230,1	5
20	Reuß jüngerer Linie	92375	111,4	7	144584	184,8	6
21	Schaumburg-Lippe	33133	97,4	11	44992	137,1	11
22	Lippe	112452	94,6	13	145577	124,2	16
23	Lübeck	56912	190,5	3	105857	391,7	3
24	Bremen	142200	556,6	2	263440	1168,2	2
25	Hamburg	388618	948,4	1	875149	2447,6	1
26	Elsaß-Lothringen	1531804	105,6	9	1814564	129,0	14
	Deutsches Reich	42727360	79,2		60641489	120,0	

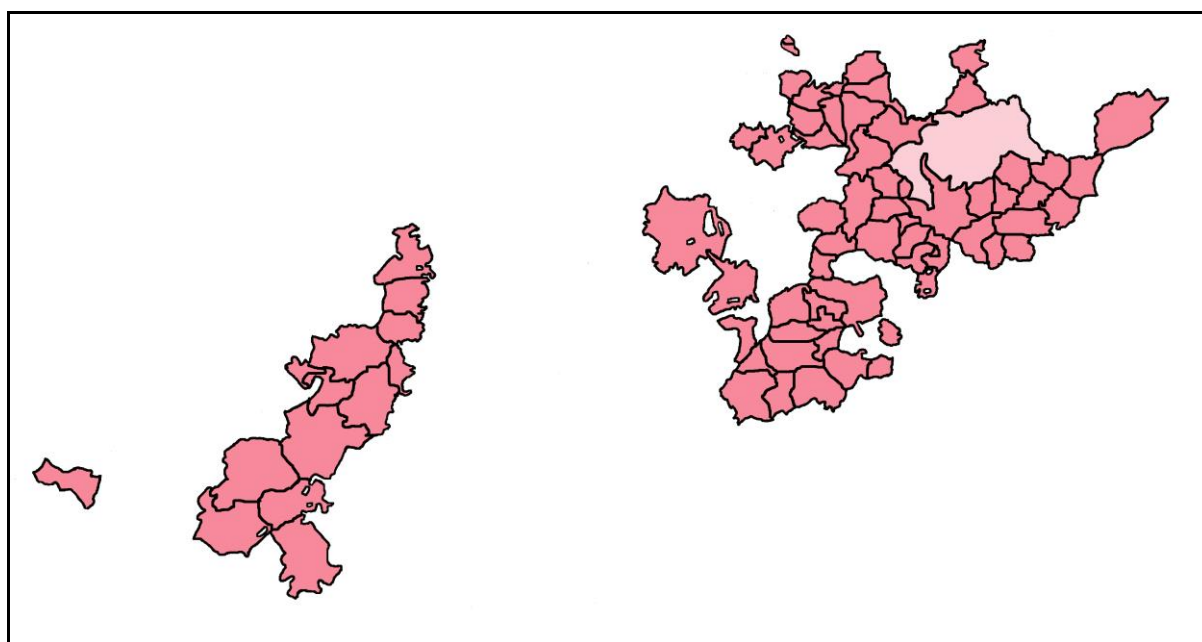
²³¹ Vgl. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1880, S. 1.; Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1912, S. 1.

Auf unserer Ausgangsebene können wir also von der Einwohneranzahl her eine stetige Zunahme während des Untersuchungszeitraums beobachten und haben es gleichzeitig – verglichen mit der Externebene des Deutschen Reiches – während des gesamten Untersuchungszeitraums mit einem der am dichtesten besiedelten Bundesstaaten zu tun. Dazu ist zu bemerken, dass Reuß ä.L. angrenzend an das Königreich Sachsen (Rang 4 in der Tabelle) und das Fürstentum Reuß j.L. (Rang 7 bzw. 6), Teil einer sehr bevölkerungsreichen Industrieregion war, die sich über das heutige Westsachsen und Ostthüringen sowie die angrenzenden Gebiete Nordbayerns (Oberfranken) und Nordwestböhmens (damals gehörig zur Österreichisch-Ungarischen Monarchie, heute zur Tschechischen Republik) erstreckte.²³²

Wir wollen nun die Einwohnerentwicklung unter Berücksichtigung verschiedener Gruppierungsebenen betrachten:

1. bezogen auf die politischen Gemeinden;
2. bezogen auf die Amtsgerichtsbezirke;
3. unter Berücksichtigung der Dichotomie *Landgemeinden - Industriegemeinden/ländliche Industriegemeinden*.

Zur Verdeutlichung zeigt das nächste Schema noch einmal die Grenzen der politischen Gemeinden von Reuß ä.L., wie sie zwischen 1867 und 1918 existierten.



Schema: Gemeindegrenzen innerhalb des Fürstentums Reuß ä.L. (hellrot – Kammerforsten um Greiz)

Für die im Schema wiedergegebenen 75 politischen Gemeinden des Etablissements wollen wir jetzt in zwei Tabellen die Ergebnisse der Einwohnerzählungen der Jahre 1867 bis 1910 wiedergeben. Unberücksichtigt in unserer Darstellung bleiben dabei die exkommunalierten Rittergüter und das im Eigentum des Fürstenhauses befindliche Kammervermögen mit den herrschaftlichen Wäldern und Kammergütern sowie die seit 1884 existierende Schlossgemeinde in Greiz.

²³² Vgl. Burkhardt, Falk: Grundzüge ostthüringischer Wirtschaftsentwicklung im 19. Jahrhundert, S. 193-213. In: Greiling, Werner; Rüster, Hagen (Hg.): Reuß älterer Linie im 19. Jahrhundert. Das widerspenstige Fürstentum? Jena 2013, S. 194-195, 203-204.

Die Zählungen der anwesenden Einwohner erfolgte zumeist Anfang Dezember, da man davon ausging, dass zu diesem Zeitpunkt ein relativ realistisches Bild des Bevölkerungsumfangs zu gewinnen sei. Saisonale Schwanken, etwa durch zeitweise Arbeitsmigration im Straßenbau und in der Landwirtschaft, sollten als Fehlerquellen dadurch minimiert werden. Inwieweit diese Phänomene in Reuß ä.L. ausgeprägt waren, kann hier nicht beurteilt werden und müsste späteren Untersuchungen vorbehalten bleiben.

Tabelle: Einwohnerzählungen in Reuß ä.L. 1867-1885²³³

Gemeinden	1867	1871	1875	1880	1885
Altgermsdorf	152	146	146	164	130
Altgommla	306	334	354	383	432
Arnsgrün	350	351	349	325	315
Bernsgrün	518	526	570	533	505
Brückla	288	283	272	274	257
Büna	104	93	93	100	96
Burgk	246	196	181	186	150
Caselwitz	165	189	234	247	310
Cossengrün	639	612	632	607	580
Crispendorf	594	536	517	502	482
Daßlitz	387	358	376	345	344
Dobia	241	223	230	233	250
Dörlau	359	352	421	456	562
Dörflas	65	62	77	68	76
Erbengrün	189	214	209	187	191
Eubenberg	79	74	70	73	67
Fraureuth	1718	1832	2072	2429	2615
Friesau	567	540	534	543	495
Fröbersgrün	436	421	407	410	363
Frotschau	88	74	75	84	77
Gablau	78	75	60	67	64
Görschnitz	341	316	309	265	261
Gottesgrün	365	362	357	339	320
Greiz	10644	11582	12657	15061	17288
Grochwitz	159	139	139	145	146
Hain	103	95	88	93	91
Hainsberg	103	97	93	93	84
Herrmannsgrün	1251	1265	1222	1201	1278
Hohenölsen	195	179	190	180	180
Hohndorf	412	418	432	430	423
Irchwitz	528	699	877	1235	2041
Kahmer	319	318	298	287	309
Kauern	101	98	105	110	98
Kleinreinsdorf	517	509	520	488	528
Kühdorf	114	119	134	123	120
Kurtschau	185	212	247	259	378
Leiningen	124	136	146	132	118
Lunzig	269	218	244	205	195

²³³ Vgl. Quellennachweise zu den Zählungen in Fußnote 227.

Mehla	409	411	393	372	350
Mohlsdorf	80	76	72	68	104
Mönchgrün	77	72	75	81	78
Möschlitz	805	714	703	663	654
Moschwitz	395	430	428	446	447
Naitschau	612	603	631	591	594
Neudörfel	73	75	52	57	58
Neugernsdorf	272	255	273	264	280
Neugommla	289	301	331	362	480
Neundorf	238	194	200	210	211
Nitschareuth	338	336	337	348	367
Obergrochlitz	275	300	340	415	620
Pahnstangen	141	148	147	142	129
Plothen	282	274	254	275	250
Pohlitz	1311	1482	1622	1845	2457
Pöllwitz	540	540	576	549	559
Raasdorf	321	340	317	343	397
Rauschengesees	174	164	159	155	154
Reinsdorf	279	273	307	331	387
Remptendorf	1228	1181	1161	1207	1131
Reudnitz	1239	1303	1238	1239	1288
Röppisch	361	352	324	331	310
Rothenthal	338	357	366	441	468
Sachswitz	151	135	179	200	228
Schönbach	386	366	366	378	345
Schönbrunn	83	70	68	69	61
Schönfeld	463	471	509	516	570
Sorge-Settendorf	211	204	215	204	206
Tschirma	333	305	321	323	305
Untergrochlitz	202	245	272	262	339
Waltersdorf	189	209	220	209	213
Wellsdorf	315	301	298	298	287
Wildetaube	379	390	349	342	319
Wolfshain	187	181	154	149	141
Zeulenroda	6585	6892	6900	7277	7970
Zoghaus	381	366	384	404	408
Zoppoten	583	525	507	554	520
Gesamt	43889	45094	46985	50782	55904

Tabelle: Einwohnerzählungen in Reuß ä.L. 1890-1910²³⁴

Gemeinden	1890	1895	1900	1905	1910	Größe in qkm
Altgernsdorf	130	126	117	130	125	2,71
Altgommla	436	445	503	502	488	1,85
Arnsgrün	317	315	291	305	320	4,69
Bernsgrün	491	472	479	569	670	6,31

²³⁴ Die Einwohnerzahlen der Gemeinden in Reuß ä.L. wurden nach den oben genannten Ergebnissen der Volkszählungen zusammengestellt. Die Flächengröße der Gemeinde entstammt der Angabe für die Zählung von 1910. Vgl. Quellennachweise zu den Zählungen in Fußnote 227.

Brückla	224	225	260	275	322	1,84
Büna	89	98	110	110	102	2,55
Burgk	169	153	169	177	189	1,91
Caselwitz	378	652	699	794	802	2,07
Cossengrün	575	587	555	614	669	1,83
Crispendorf	469	458	493	477	462	9,21
Daßlitz	321	344	338	361	343	4,78
Dobia	230	223	226	248	246	4,11
Dörlau	848	1036	1012	1033	1044	1,98
Dörflas	75	68	76	75	68	1,59
Erbengrün	206	205	186	177	178	2,62
Eubenberg	63	57	56	50	54	1,55
Fraureuth	2658	2729	3025	2940	3369	9,28
Friesau	511	536	509	538	583	10,43
Fröbersgrün	323	310	308	353	349	5,28
Frotschau	67	51	54	66	48	2,96
Gablau	50	57	56	57	54	2,30
Görschnitz	300	297	270	293	301	1,40
Gottesgrün	356	347	301	305	300	3,95
Greiz	20141	22296	22346	23118	23245	4,75
Grochwitz	134	126	136	132	139	3,49
Hain	98	85	80	83	72	2,72
Hainsberg	95	89	91	91	91	1,78
Herrmannsgrün	1356	1522	1526	1577	1541	3,87
Hohenölsen	178	176	188	170	172	0,62
Hohndorf	435	433	458	462	476	7,47
Irchwitz	3412	3816	3848	4109	4477	4,22
Kahmer	351	350	329	344	330	3,29
Kauern	100	93	89	80	82	1,81
Kleinreinsdorf	550	567	535	577	566	3,38
Kühdorf	104	109	113	116	114	2,20
Kurtschau	495	605	633	676	747	2,23
Leiningen	116	109	117	116	103	1,28
Lunzig	201	192	189	170	172	1,96
Mehla	348	355	372	395	399	3,88
Mohlsdorf	173	197	195	200	186	1,33
Mönchgrün	71	68	70	66	71	1,99
Möschlitz	630	588	604	605	628	7,72
Moschwitz	514	581	597	580	566	4,91
Naitschau	653	745	708	733	732	3,85
Neudörfel	52	56	93	140	114	0,08
Neugernsdorf	273	277	243	237	226	3,80
Neugommla	522	599	623	647	728	0,75
Neundorf	209	185	200	208	209	3,75
Nitschareuth	388	416	411	432	456	4,75
Obergrochlitz	775	874	981	963	958	1,27
Pahnstangen	138	134	141	143	142	4,35
Plothen	266	258	252	275	263	5,45
Pohlitz	3082	3447	3235	3302	3329	2,79

Pöllwitz	597	598	591	599	671	5,81
Raasdorf	402	480	485	509	496	1,97
Rauschengesees	145	142	150	149	146	4,62
Reinsdorf	311	322	315	325	316	2,04
Remptendorf	1083	1141	1183	1186	1174	12,76
Reudnitz	1401	1442	1457	1522	1610	3,84
Röppisch	311	311	302	296	307	6,19
Rothenthal	469	615	569	563	708	0,08
Sachswitz	322	530	662	675	732	1,44
Schönbach	346	306	296	320	296	4,14
Schönbrunn	63	64	75	66	76	2,25
Schönfeld	665	769	786	802	839	4,28
Sorge u. Settendorf	197	215	182	171	198	2,39
Tschirma	296	287	302	300	282	4,14
Untergrochlitz	331	323	338	353	357	0,38
Waltersdorf	221	215	214	213	206	1,74
Wellsdorf	328	313	255	265	246	1,72
Wildetaube	322	307	317	346	349	0,45
Wolfshain	143	135	131	125	130	2,75
Zeulenroda	8785	8942	9419	9776	10389	13,58
Zoghaus	408	416	414	415	378	4,48
Zoppoten	462	456	457	431	443	9,76
Reuß ä.L.	62754	67468	68396	70603	72769	273,75

Gewinnen wir aus diesen Zahlen zunächst die Werte für die Amtsgerichtsbezirke Greiz, Zeulenroda und Burgk, wie sie von 1878 bis 1910 in unveränderter Sprengelausdehnung existierten, wobei wir die jeweiligen Einwohnerzahlen auf die Größe der Gemeindeflächen von 1910 beziehen wollen und andere Flächen des Staatsgebietes (Kammergüter, Staatsforsten) unberücksichtigt lassen. Bei dieser Betrachtung hatten die 53 Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks Greiz eine Ausdehnung von 153,51 qkm, die 8 Gemeinden des AGBz von Zeulenroda 37,02 qkm und die 14 Gemeinden von Burgk 83,22 qkm. Das Fürstentum hatte bei dieser Art der Zählung 273,75 qkm Gemeindegebiet. Die Einwohnerdichte ergab:

Tabelle: Einwohnerzahlen und Einwohnerdichte der Amtsgerichtsbezirke²³⁵

Jahr	1880	1885	1890	1895	1900	1905	1910
RäL	50782	55904	62754	67468	68396	70603	72769
Einw/qkm	185,51	204,22	229,24	246,46	249,85	259,91	265,82
AGz Greiz	36886	41608	47741	52360	52694	54500	55908
Einw/qkm	240,28	271,04	311,00	341,10	343,26	355,03	364,20
AGz Zeulenroda	8834	9510	10340	10484	10960	11345	12037
Einw/qkm	238,63	256,89	279,31	283,20	296,06	306,46	325,15
AGz Burgk	5062	4786	4673	4624	4742	4758	4824
Einw/qkm	60,83	57,51	56,15	55,56	56,98	57,17	57,97

²³⁵ Quellennachweise zu den Zählungen in Fußnote 227.; Die Werte veröffentlichten wir (ergänzt mit der Zählung von 1867) z. T. bereits in unserem Aufsatz zum Tagungsband über Reuß ä.L., damals aber ausgewertet unter Berücksichtigung der Zählung von 1867. Vgl. Espig, Christian: Zur sozialgeographischen Gliederung des Fürstentums Reuß älterer Linie zwischen 1867 und 1918, S. 215-233. In: Greiling, Werner; Rüster, Hagen (Hg.): Reuß älterer Linie im 19. Jahrhundert. Das widerspenstige Fürstentum? Jena 2013, S. 222-224.

Die Reichszählung von 1910 hatte hingegen das gesamte Staatsgebiet zur Grundlage der Berechnung genommen und war bei 316,3 qkm auf 230,1 E/qkm gekommen. Bei unserer Betrachtung wird deutlich, dass die im östlichen Bereich des Fürstentums Reuß ä.L. gelegenen Amtsgerichtsbezirke Greiz mit ca. 366 E/qkm des Gemeindegebietes und Zeulenroda mit 324 E/qkm sogar über dem Wert des Königreichs Sachsen lagen (320,6 E/qkm berechnet auf das Staatsterritorium). Der Amtsgerichtsbezirk Burgk war hingegen kaum dichter besiedelt als das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin (innerhalb der Bundesstaaten auf dem vorletzten Platz).

Nachfolgend wollen wir einen Blick auf die Entwicklung der Einwohnerzahlen in den Amtsgerichtsbezirken werfen und deren Wachstum bzw. Stagnation beobachten. Einen Überblick verschafft uns folgende Tabelle, bei der neben den absoluten Zahlen die jeweilige Wachstumssteigerung (Stg.) von der vorangegangenen bis zu nächsten Zählung angegeben ist.

Tabelle: Demographische Entwicklung der Amtsgerichtsbezirke von Reuß ä.L.²³⁶

Jahr	1880	1885	1890	1895	1900	1905	1910
Greiz	36886	41608	47741	52360	52694	54500	55908
Stg. %	-	12,8	14,7	9,7	0,6	3,4	2,6
Zeul.	8834	9510	10340	10484	10960	11345	12037
Stg. %	-	7,7	8,7	1,4	4,5	3,5	6,1
Burgk	5062	4786	4673	4624	4742	4758	4824
Stg. %	-	- 5,5	- 2,4	- 1,0	2,6	0,3	1,4

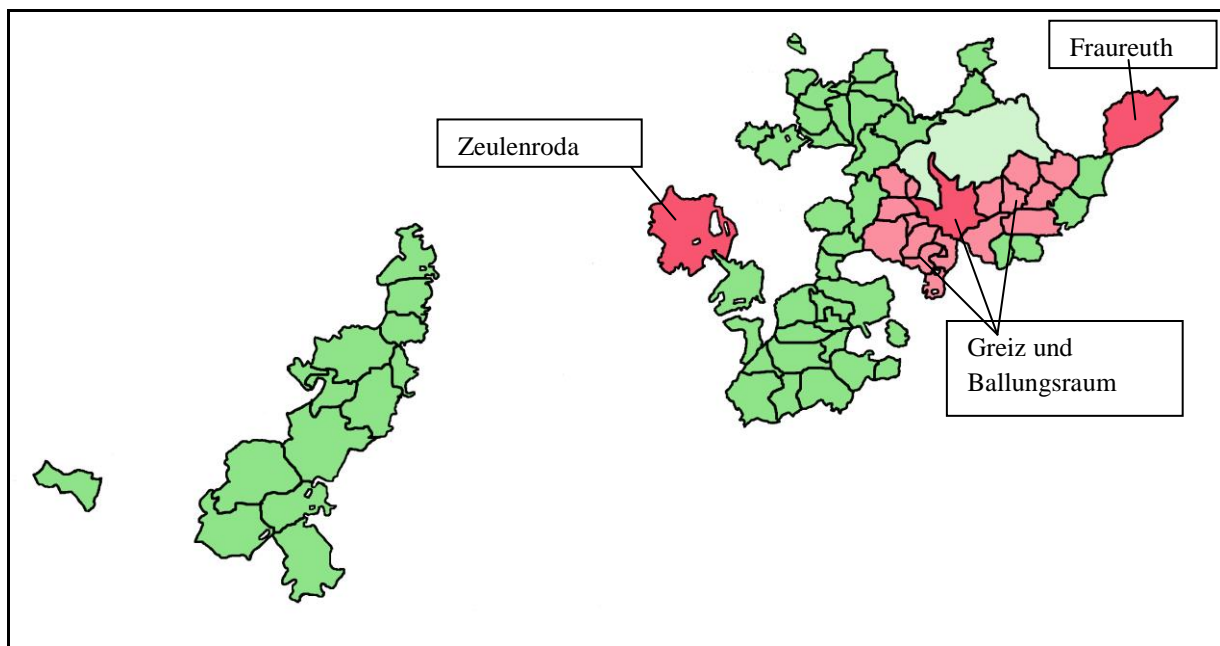
Ein prozentual besonders starkes Wachstum (ab ca. 10 % der letzten Zählung) lässt sich im AGBz Greiz bis 1895 beobachten, wobei das Jahrfünft 1886-1890 die höchste Wachstumsrate von 14,7 % aufwies. Aber auch der AGBz Zeulenroda besaß zeitweise Wachstumsraten von über 5 %. Hingegen ist das Wachstumsverhalten im AGBz Burgk teilweise rückläufig und insgesamt als stagnierend zu bezeichnen. Vergleicht man die beiden Städte des Fürstentums in ihrer Einwohnerdichte noch einmal gesondert, so wies die Kapitale Greiz mit 4.900 E/km² eine deutlich höhere Bevölkerungsdichte als Zeulenroda mit 760 E/km² auf, was jedoch auf der deutlich geringeren Flächenausdehnung der Residenzstadt im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl beruhte. Auch das industrialisierte Umfeld von Greiz war um 1910 mit 400 E/km² im Verhältnis zum gesamten Staatsterritorium deutlich dichter besiedelt. Extremwerte auf Ebene der politischen Gemeinden wiesen die Dörfer Rothenthal (8.349 E/km²) als am dichtesten und Schönbrunn (34 E/km²) als am dünnsten besiedelte Ortschaft des Fürstentums auf.

Beobachten wir die Bevölkerungsentwicklung zwischen 1880 und 1910 auf der Ebene der AGBz Greiz, Zeulenroda und Burgk, so fällt die Differenziertheit des oben wiedergegebenen Wachstumsprozesses des Fürstentums auf. Betrachtet man diesen Aspekt noch auf der Ebene der Gemeinden, so lassen sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts drei expandierende Ballungszentren innerhalb des Fürstentums ausmachen. Das erste Gebiet umfasst die Residenzstadt Greiz mit den umliegenden „Arbeiterdörfern“²³⁷, das zweite Gebiet die Stadt

²³⁶ Vgl. Quellennachweise zu den Zählungen in Fußnote 227.

²³⁷ Der Begriff „Arbeiterdörfer“ findet sich u.a. bei Friedrich Beck, vgl. Beck, Friedrich: Die wirtschaftliche Entwicklung in der Stadt Greiz während des 19. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte der Industrialisierung in Deutschland. Weimar 1955, S. 209. Der im Folgenden verwendete Terminus „Industriegemeinde“ ließe sich noch präziser nutzen, da im Fürstentum Reuß ä.L. mindestens zwei Formen unterschieden werden können. Erstens lassen sich Gemeinden beobachten, die einen gewissen Anteil an Industriearbeitern als Einwohnerschaft

Zeulenroda mit den sich ausdehnenden Vororten Märien, Obere und Untere Haardt und schließlich als drittes Gebiet das industrialisierte Dorf Fraureuth. Dieses lag am östlichen Rand des Fürstentums und in unmittelbarer Nähe zur sächsischen Industriestadt Werdau und deren Vororten (z.B. Leubnitz). Zum Industriegebiet von Greiz kann neben der Residenzstadt die Dörfer Irchwitz (besonders den Ortsteil Aubachtal), Pohlitz, Raasdorf, Dölau, Rothenthal, Altgommla, Neugommla, Sachswitz, Schönfeld, Kurtschau, Caselwitz und Obergrochlitz, in geringerer Ausprägung auch noch Untergrochlitz, Moschwitz, Mohlsdorf, Reudnitz und Herrmannsgrün sowie die ab Mitte des 19. Jahrhunderts neu entstandenen Vorstädte Greiz-Aubachtal und Greiz-Neustadt zählen²³⁸. Das nachstehende Schema visualisiert uns diese Industriegemeinden (dunkelrot = Greiz, Zeulenroda und Fraureuth; hellrot die restlichen 17 dörflichen Industriegemeinden) in Gegenüberstellung zu den eher landwirtschaftlich geprägten Gemeinden (grün) und den von unserer Untersuchung unberücksichtigten Kammerforsten um Greiz (hellgrün).



Schema: Reuß ä.L. - Industriegemeinden (rot/hellrot) und Landgemeinden (grün)

In den folgenden Tabellen wollen wir diesen 20 Ortschaften als Industriegemeinden (IG) die restlichen 55 Orte als Landgemeinden (LG) des Fürstentums gegenüberstellen, da weitere Aspekte der Industrialisierung sich nicht nur durch die Bevölkerungszunahme, sondern auch durch eine Betrachtung der Wohnhäuser und Haushaltungen erfassen lassen.

Tabelle: Bebauungs- und Besiedlungsentwicklung der Landgemeinden (LG)²³⁹

Jahr	1880	1885	1890	1895	1900	1905	1910
Einwohner	16097	15632	15589	15568	15457	15962	16158
Wohnhäuser	2812	2728	2751	2738	2761	2798	2804
Haushaltungen	3546	3514	3521	3442	3486	3557	3608

haben, aber selbst kein ausgebautes Industriegewerbe aufweisen, z. B. Raasdorf oder Obergrochlitz. Eine zweite Form bildeten Gemeinden, die durch die Ansiedlung von Industriegewerbe selbst industrialisiert wurden, etwa die an der Eisenbahnstrecke Greiz-Plauen südlich von Greiz gelegenen Orte Rothenthal und Dölau.

²³⁸ Einen ersten baugeschichtlichen Beitrag zum Entstehen dieser Vorstädte hat Hubertus Blase für den Ortsteil Greiz-Neustadt vorgelegt. Vgl. Blase, Hubertus: Planungen im 19. Jahrhundert zur Erweiterung der Neustadt und zur Regulierung der Elster, S. 59-68. In: Schneider, Volkmar (Hg.): Greizer Heimatkalender 1997. Greiz 1996.

²³⁹ Vgl. Quellennachweise zu den Zählungen in Fußnote 227.

In den ländlichen Gemeinden zeichnete sich neben einem zeitweisen Bevölkerungsrückgang deutlich eine Stagnation der Bebauungsdichte ab, sank doch die Anzahl der Wohnhäuser in den Landgemeinden nach einem Anstieg bis 1880 in den folgenden zwei Jahrzehnten wieder deutlich ab. Um die Jahrhundertwende kamen somit auf jedes Wohnhaus 5,6 Personen und zu jedem Haushalt gehörten im Schnitt 4,4 Personen. Im Durchschnitt hatte somit um 1900 jede der 55 Landgemeinden 281 Einwohner, die sich auf 50 Häuser und 63 Haushalte verteilte. Völlig anders stellte sich das Bild in den Industriegemeinden dar, was die folgende Tabelle verdeutlicht.

Tabelle: Bebauungs- und Besiedlungsentwicklung der Industriegemeinden (IG)²⁴⁰

Jahr	1880	1885	1890	1895	1900	1905	1910
Bevölkerung	34685	40272	47165	51900	52939	54641	56611
Wohnhäuser	2872	3193	3675	3913	4281	4415	4629
Haushaltungen	7874	9375	10985	12133	13118	13621	14617

Hier steigerte sich allein die Anzahl der Wohnhäuser von 1880 bis 1910 um 1757 Gebäude, was gut 61 % des Ausgangsbestandes ausmachte.

Dieser Anstieg hielt jedoch mit dem rasanten Bevölkerungswachstum bei weitem nicht Schritt. Entfielen 1880 auf jedes Wohnhaus der Industriegemeinden durchschnittlich noch 12,1 Personen, so waren es 1895 bereits 13,3. Bis 1910 ging diese Entwicklung durch die rege Bautätigkeit an neuen Wohnhäusern und das geringere Bevölkerungswachstum dann auf einen Durchschnitt von 12,2 zurück. In der Residenzstadt Greiz lagen die Werte zu diesem Zeitpunkt aber noch bei 14,9, während im bereits erwähnten Rothenthal als Extremwert für das Fürstentum sogar 22,8 Personen auf ein Wohnhaus kamen. Die Haushalte in den Industriegemeinden waren hingegen etwas kleiner als jene in den ländlichen Ortschaften, da hier bereits 1880 nur noch 4,4 Personen, um die Jahrhundertwende schließlich nur noch etwa 4,0 Personen auf einen Haushalt entfielen. Die Residenzstadt Greiz und der Durchschnitt der achtzehn dörflichen Industriegemeinden wiesen in diesem Zusammenhang einen Wert von 4,1 auf, während Zeulenroda bereits nur noch einen Wert von 3,8 Personen je Haushalt erreichte.

Den umfangreichsten Transformationsprozess durchliefen während der Phase der Industrialisierung sicherlich die 18 dörflichen Industriegemeinden von Reuß ä.L., die zu Mitte des 19. Jahrhunderts noch einen ausgeprägt ländlichen Charakter aufwiesen, während sie sich in den folgenden Jahrzehnten bis 1910 in baulicher und besonders auch in sozialer Hinsicht grundlegend veränderten. Lebten 1867 nur 22 % der reußischen Bevölkerung in diesen Dörfern (6576 Einwohner), so waren es 1910 immerhin 32 % (22977). Der Anteil der Städte Greiz und Zeulenroda war im Vergleich dazu von 39 % (17229) nur auf 46 % (33634) gestiegen, während die Landgemeinden statt 39 % (17019) nur noch etwa 22 % (16158) der Gesamtbevölkerung ausmachten.²⁴¹

Tabelle: Bebauungs- und Besiedlungsentwicklung der dörflichen Industriegemeinden²⁴²

Jahr	1880	1885	1890	1895	1900	1905	1910
Bevölkerung	12347	15014	18239	20662	21174	21747	22977
Wohnhäuser	1204	1351	1556	1662	1831	1866	1953
Haushaltungen	2670	3360	4175	4666	5115	5225	5754

²⁴⁰ Vgl. Quellennachweise zu den Zählungen in Fußnote 227.

²⁴¹ Vgl. Espig, Christian: Zur sozialgeographischen Gliederung des Fürstentums Reuß älterer Linie zwischen 1867 und 1918, S. 215-233. In: Greiling, Werner; Rüster, Hagen (Hg.): Reuß älterer Linie im 19. Jahrhundert. Das widerspenstige Fürstentum? Jena 2013, S. 224.

²⁴² Vgl. Quellennachweise zu den Zählungen in Fußnote 227.

Ähnliche Entwicklungen, die parallel zur Bevölkerungsveränderung abliefen, lassen sich auch bei der Bebauung beobachten, wo der Anteil der Wohnhäuser der Industriegemeinden im Jahr 1867 nur 48 % betrug, während er 1910 schon 62 % des Fürstentums ausmachte. Auch hier hatten die dörflichen Industriegemeinden einen größeren Anteil am Wachstum als die beiden Städte, während die Landgemeinden stark stagnierten.

Als Ursachen für diese Bevölkerungsveränderungen sind neben den Resultaten des reinen Bevölkerungsverhaltens (Fertilität, Heiratsverhalten, Mortalität) besonders auch Migrationsprozesse anzunehmen, die neben einer ausgeprägten Binnenwanderung von den Landgemeinden in die industriellen Ballungsräume innerhalb des Fürstentums auch eine Zuwanderung aus benachbarten Bundesstaaten und dem habsburgischen Böhmen umfassten.

Die in den Adressbüchern der Residenzstadt Greiz zu beobachtende starke Fluktuation der Mietparteien auf dem Wohnungsmarkt verweist außerdem auf das ausgeprägte Phänomen der Durchwanderung, das bei Arbeitsmigrationen im Deutschen Reich häufig auftrat.²⁴³ Gefördert wurde dieses Phänomen sicherlich auch dadurch, dass vor allem die in Greiz vorherrschende Form der Textilindustrie nur mit wenig Aufwand spezialisierte Arbeiter und zugleich eine größere Anzahl ungelerner Hilfskräfte beschäftigte. Die Porzellanindustrie von Fraureuth musste im Gegensatz dazu über einen längeren Zeitraum diverse Fachkräfte ausbilden, die dadurch auch längerfristig an den Produktionsstandort gebunden wurden.

4.2 Die Intern-Ebene nach administrativen Gliederungen

4.2.1 Die politisch-administrative Gruppierungsweise

Die politisch-administrative Gliederung des Fürstentums Reuß ä.L. veränderte sich im Untersuchungszeitraum zunächst grundlegend 1868 infolge der Trennung von Verwaltung und Justiz und erneut durch die Veränderungen der Reichsgesetzgebung im Jahr 1878²⁴⁴. Als neue Justizbehörden entstanden 1868 vier Justizämter (Greiz I und II, Zeulenroda und Burgk)

²⁴³ Vgl. Espig, Christian: Aspekte regionaler Migrationsgeschichte am Beispiel des Fürstentums Reuß älterer Linie im späten 19. Jahrhundert S. 139-153. In: Řezník, Miloš u.a. (Hg.): Migration und Grenzraum im historischen Wandel. Böhmen, Sachsen, mitteleuropäischer Kontext. Leipzig u.a. 2013, S. 142-145.; Espig, Christian: Hauseigentum in Greiz im Jahr 1895, S. 101-105. In: Schneider, Volkmar (Hg.): Greizer Heimatkalender 2011. Greiz 2010, S. 101-105.; Mergel, Thomas: Das Kaiserreich als Migrationsgesellschaft, S. 374-391. In: Müller, Sven Oliver u.a. (Hg.): Das Deutsche Kaiserreich in der Kontroverse. Göttingen 2009, S. 381.

²⁴⁴ Vgl. GS 1868, Nr. 45. Gesetz, die Organisation der Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend, S. 277-286.; GS 1878, Nr. 32. Gesetz vom 30. November 1878, Aenderungen der bestehenden Gerichtsorganisationen, S. 187-190, speziell § 2, S. 188.; Heß, Ulrich: Geschichte der Behördenorganisation der thüringischen Staaten und des Landes Thüringen von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zum Jahr 1952. Jena u.a. 1993, S. 51. Die Verwaltungseinteilung in die Ämter Untergreiz, Obergreiz, Burgk und Dölau spiegelte noch das einstmalige Bestehen der verschiedenen Herrschaften der reußischen älteren Linie des 17. bzw. 18. Jahrhunderts wider. So hatte erst nach dem Erlöschen der Grafschaft Untergreiz 1768 der verbliebene Familienteil Obergreiz die verschiedenen Territorien zu einer gemeinsamen Grafschaft vereint, die 1778 zum Fürstentum Reuß ä.L. erhoben wurde. Ähnliche traditionelle Strukturen lassen sich übrigens auch in der landständischen Verfassung von 1809 und in den bis 1867 existierenden landständischen Land- und Deputationstagen beobachten. Auch diese setzten sich aus Vertretern der Ritter- bzw. Landschaften von Obergreiz, Untergreiz und Burgk zusammen und bildeten somit eine parlamentarische Vertretung des gesamten Landes. Vgl. Espig, Christian: Landständische Entwicklungen in den reußischen Territorien, S. 263-283. In: Mittelsdorf, Harald (Red.): Landstände in Thüringen. Vorpapamentarische Strukturen und politische Kultur im Alten Reich. Weimar 2008, S. 275.

sowie das Kreisgericht Zeulenroda und als neue Unterverwaltungsbehörde der Landesregierung das Landratsamt mit Sitz in Greiz. Letzteres war vornehmlich für die Verwaltung des „platten Landes“ verantwortlich, während die Städte Greiz und Zeulenroda ihre jeweils eigenen urbanen Kommunalverwaltungen behielten.²⁴⁵ Damit wurden die bis dahin bestehenden älteren Ämter Untergreiz, Obergreiz, Dörlau und Burgk sowie das Stadtvogteigericht Zeulenroda als Unterbehörden aufgelöst. Die 1878 in Ausführung des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes unter einem für Reuß ä.L. zuständigen eigenen Landgericht gebildeten drei Amtsgerichtsbezirke Greiz, Zeulenroda und Burgk blieben dann bis 1918 mit Ausnahme kleinerer Abänderungen in ihren Sprengeln unverändert.

Tabelle: Amtsgerichtsbezirke des Fürstentums Reuß ä. L. zwischen 1878 und 1910²⁴⁶

AGBz	Gemeindebezirke der Sprengel
Greiz	Greiz, Altgernsdorf, Altgommla, Bernsgrün, Brückla, Caselwitz, Cossengrün, Daßlitz, Dörlau, Erbengrün, Eubenberg, Fraureuth, Fröbersgrün, Frotschau, Gablau, Görschnitz, Gottesgrün, Hain, Hainsberg, Herrmannsgrün, Hohenölsen, Hohndorf, Irchwitz, Kahmer, Kauern, Kleinreinsdorf, Kühdorf, Kurtschau, Lunzig, Mehla, Mohlsdorf, Moschwitz, Naitschau, Neudörfel, Neugernsdorf, Neugommla, Nitschareuth, Obergrochlitz, Pohlitz, Raasdorf, Reinsdorf, Reudnitz, Rothenthal, Sachswitz, Schönbach, Schönfeld, Sorge-Settendorf, Tschirma, Untergrochlitz, Waltersdorf, Wellsdorf, Wildetaube, Zoghaus
Zeulen- roda	Zeulenroda, Arnsgrün, Büna, Dobia, Leiningen, Pöllwitz, Schönbrunn, Wolfshain
Burgk	Burgk, Crispendorf, Dörflas, Friesau, Grochwitz, Mönchgrün, Möschlitz, Neundorf, Pahnstangen, Plothen, Rauschengesees, Remptendorf, Röppisch, Zoppoten

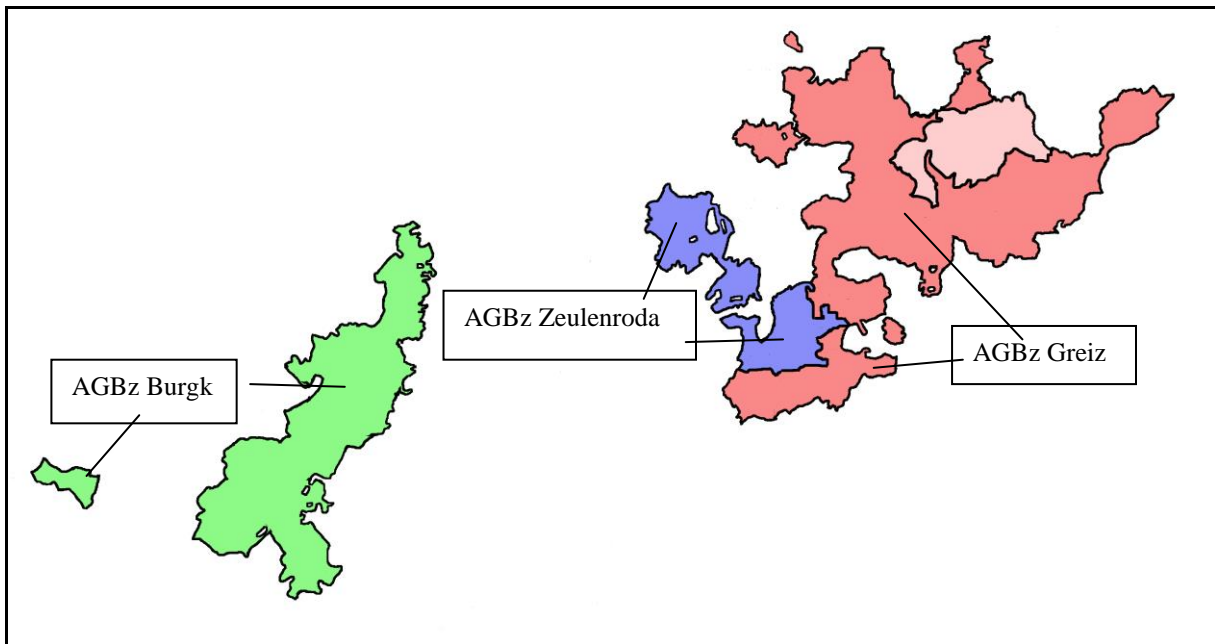
Diese drei Amtsgerichtsbezirke umfassten - wie bereits erwähnt - 75 politische Gemeinden: 53 im AGBz Greiz, 8 im AGBz Zeulenroda und 14 im AGBz Burgk. Unberührt von dieser Gliederung blieben jedoch die fürstlichen Besitzungen in Greiz, die seit 1884 eine eigene politische Gemeinde in der sogenannten „Schlossgemeinde“ bildeten, die fürstlichen Kammergüter und auch einige Rittergüter, da diese nach Einführung der neuen Gemeindeordnung von 1871²⁴⁷ auf Antrag ihrer Besitzer exkommunalisiert werden konnten und somit außerhalb der städtischen und dörflichen Gemeindebezirke lagen.²⁴⁸

²⁴⁵ Der Begriff des „platten Landes“ umfasste alle Gemeinden mit Ausnahme der mit Stadtrecht privilegierten Orte Greiz und Zeulenroda.

²⁴⁶ An dieser Sprengelteilung orientierten sich in der Folgezeit auch andere Behörden des Fürstentums, z. B. die Physikatsbezirke, die Erbschaftssteuerämter und die Bezirkssteuereinnahmen. Zum weiteren Ausbau der reußischen Behördenorganisation zwischen 1867 und 1918 vgl. Heß, Ulrich: Geschichte der Behördenorganisation der thüringischen Staaten und des Landes Thüringen von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zum Jahr 1952, Jena u.a. 1993, hier S. 7-29, 50-57 und 119-121.

²⁴⁷ Vgl. GS 1871, Nr. 1. Gemeindeverordnung für das Fürstenthum Reuß älterer Linie vom 25. Januar 1871 betreffend, S. 1-36.

²⁴⁸ Dies betraf die Fürstlichen Kammergüter (Dominalgüter) Dörlau und Rothenthal, Grochlitz, Lunzig, Burgk und Waldhaus mit der Kalkhütte sowie die Rittergüter Bernsgrün, Dörflas, Ober- und Unterschönfeld, Ober- und Unterreudnitz, Hohenölsen, Crispendorf und Herrmannsgrün. Die in Greiz gelegenen fürstlichen Besitzungen wurden 1884 zur Schlossgemeinde vereinigt, die ebenfalls außerhalb des städtischen Gemeindebezirks blieb und erst 1919 eingemeindet wurde. Die Schlossgemeinde umfasste das Untere Schloss, das Obere Schloss nebst Schlossberg, den Fürstlichen Park und das Sommerpalais, das Küchengebäude, das Gewächshaus und den Fürstlichen Marstall. Eine größere Anzahl der fürstlichen Dienerschaft und die zumeist in diesen Gebäuden wohnhaften hohen Regierungsbeamten waren demnach zusammen mit ihren Familien keine Gemeindemitglieder der Stadt Greiz und zahlten entsprechend keine Kommunalabgaben an diese. Für die Verwaltung der Angelegenheiten der fürstlichen Familie fungierte als Staatsbehörde das Geheime Fürstliche Kabinett. Für die



Schema: Amtsgerichtsbezirke 1878-1910 - Greiz (rot), Zeulenroda (blau), Burgk (grün), Kammerforsten um Greiz (hellrot)

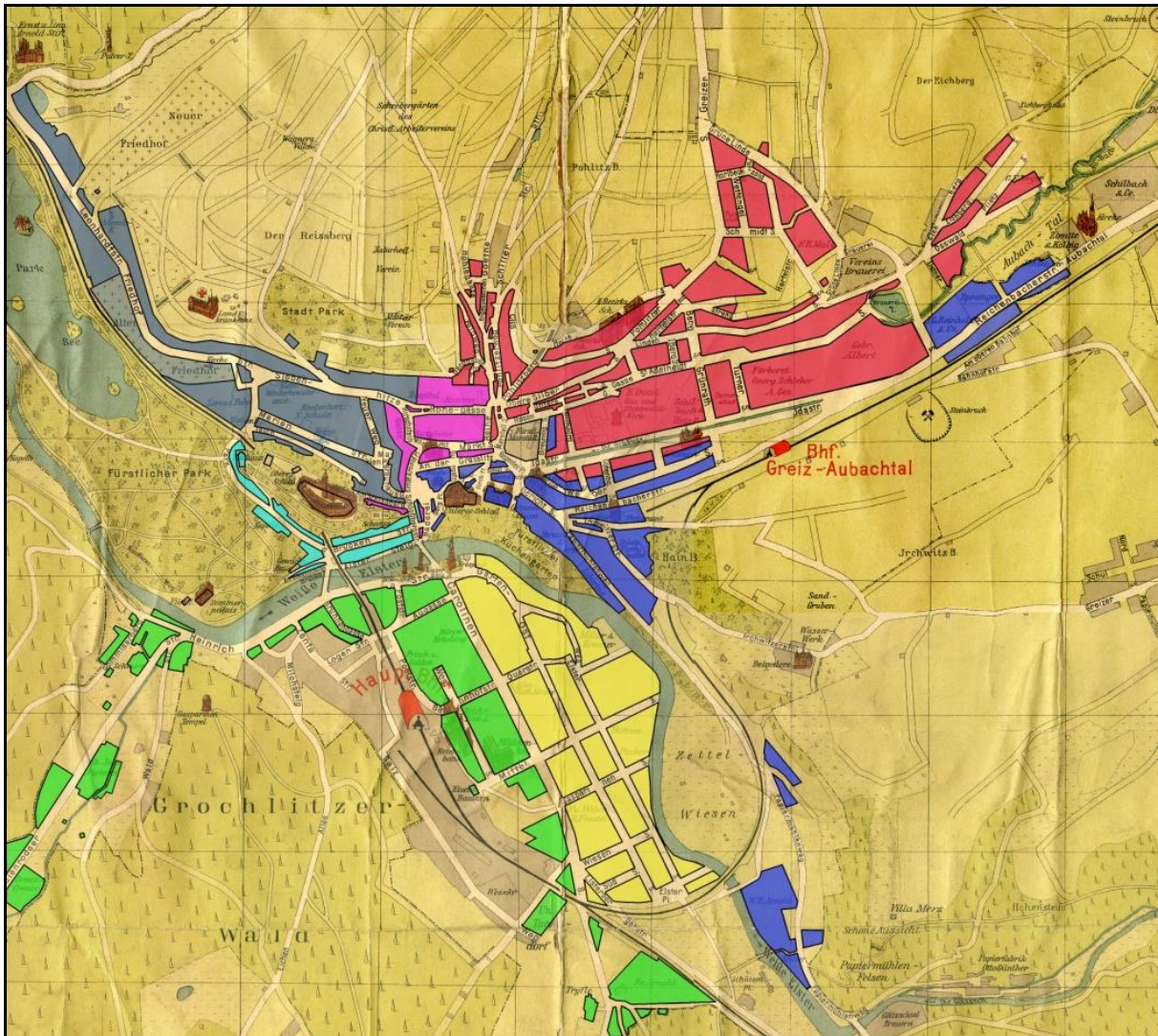
Ein weiteres häufig zu beobachtendes Spezifikum in Reuß ä.L. waren Orte und Ortsteile mit mehrstaatlicher Zugehörigkeit, etwa die Dörfer Pöllwitz (ein Teil zu Reuß jüngerer Linie), Hohenölsen und Sorge-Settendorf (jeweils ein Teil zu Sachsen-Weimar-Eisenach) oder Görtschütz (teilweise zu Sachsen). Einzelne Häuser des sächsischen Örtchens Cunsdorf oder des zu Sachsen-Meiningen gehörigen Rittergutes Erkmannsdorf gehörten wiederum zu Reuß ä.L. Eine solche Überlagerung von Verwaltungszuständigkeiten ist übrigens auch im Medizinalwesen zu beobachten.²⁴⁹

Auch weitere Internebenen unterhalb der politischen Gemeindebezirke würden sich für bestimmte sozialmorphologische Fragestellungen nutzbar machen lassen. Zu denken wäre da etwa an die Gruppierungsweise in Form von Stadtbezirken in Greiz und Zeulenroda. Für die Hauptstadt Greiz haben wir diese Möglichkeit zur Einschätzung des Hauseigentums und für eine Anzahl von sozialgeschichtlichen Beobachtungen für das Stichjahr 1895 bereits angedeutet.²⁵⁰ 1895 existierten 7 Stadtbezirke in der Hauptstadt, deren Ausdehnung und Lage durch folgendes Schema deutlich wird:

Verwaltungen der fürstlichen Besitzungen bestanden außerdem die Fürstliche Kammerverwaltung und das Fürstliche Forstdepartement.

²⁴⁹ Als Beispiel sei hier nur auf die 7 Impfstationen des Physikatsbezirks Burgk hingewiesen, die 1875 von zwei Ärzten aus Schleiz bzw. Ebersdorf (beide Reuß j.L.) versorgt wurden, vgl. ANB 1875, Nr. 53, Impfbezirke, S. 421-423.

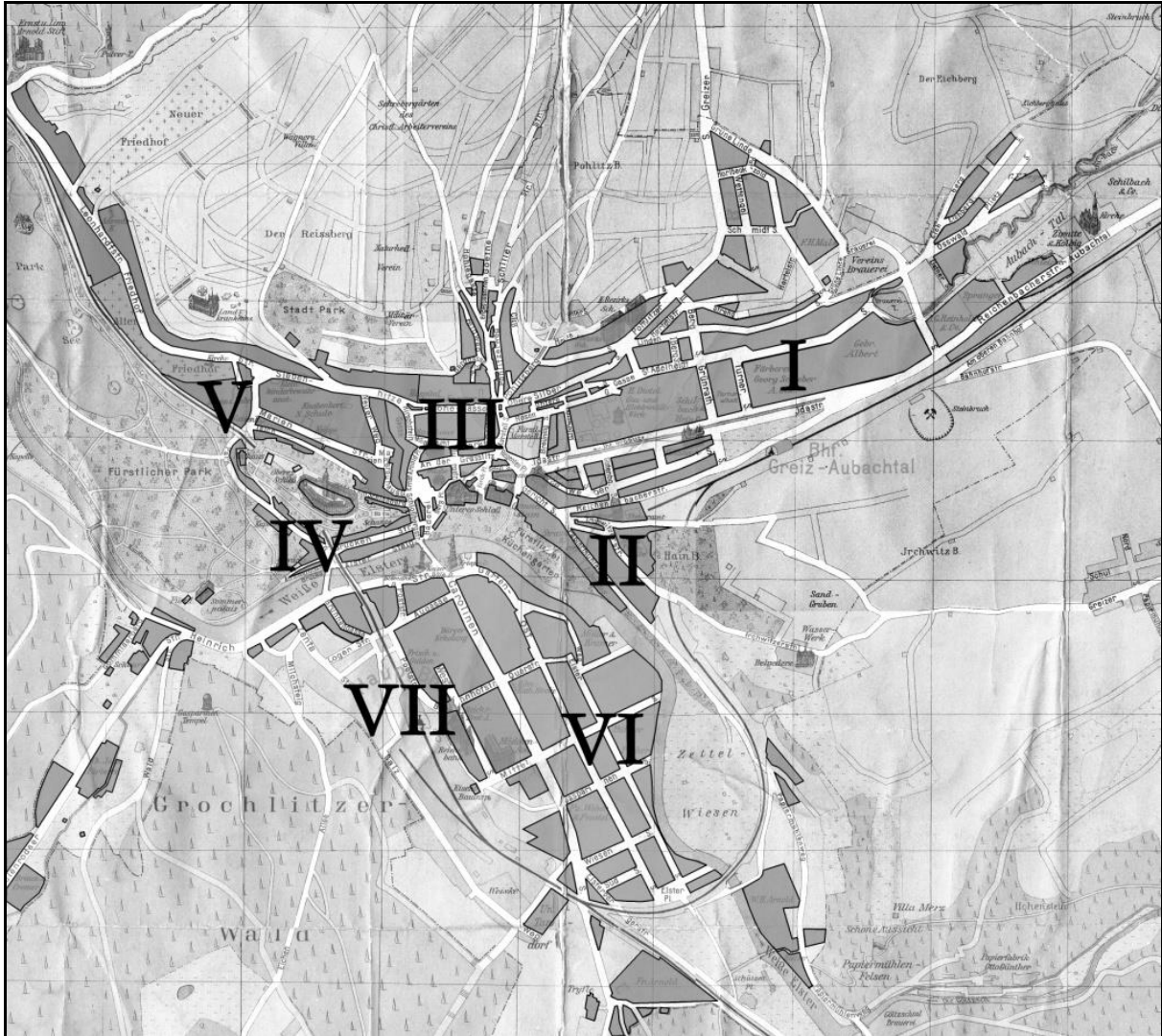
²⁵⁰ Vgl. Espig, Christian: Hauseigentum in Greiz im Jahr 1895, S. 101-105. In: Volkmar Schneider (Hg.): Greizer Heimatkalender 2011. Greiz 2010.



Schema: Stadtbezirke von Greiz 1895 (I - rot; II - blau; III - violett; IV - türkis; V - grau; VI - gelb; VII - grün)²⁵¹

Historisch waren neben dem Schlossberg mit dem Oberen Schloss besonders der 3. Stadtbezirk mit Rathaus und Markt sowie der 2. Stadtbezirk mit Unterem Schloss und Stadtkirche die ältesten, mittelalterlichen Bestandteile von Greiz. Der 1. und 4. Stadtbezirk entstanden aus frühneuzeitlichen Vorstädten der Obergreizer bzw. Untergreizer Herrschaften; der 5. Stadtbezirk hatte seinen Ursprung in Erweiterungen des 17./18. Jahrhunderts (Trockenlegung und bauliche Erschließung der Teichgasse, heute Marienstraße). Die auf der linken Seite der Weißen Elster gelegenen Bezirke 6 und 7 mit der Greizer Neustadt und der Bebauung im Quirtal entstanden als geschlossen bebaute Viertel erst im Zuge der Industrialisierung. Ähnlich verhält es sich auch mit den äußeren Bereichen des I., II. und V. Stadtbezirks. Charakteristisch für deren neuen Teile waren oft die aufsteigende Bebauung der angrenzenden Hanglagen (u.a. am Pohlitz-, Reiß-, Hain- und Eichberg). Der I. Stadtbezirk vergrößerte sich außerdem durch die zahlreichen Fabriken im östlich der Innenstadt gelegenen Aubachtal, so dass es zur baulichen Verschmelzung mit den angrenzenden Teilen der Dörfer Irchwitz und Pohlitz kam. Schließlich entstand durch Abspaltung vom I. Stadtbezirk der neue VIII. Stadtbezirk. Zu rechtlichen Eingemeindungen in das Stadtgebiet kam es, nachdem Tannendorf bereits 1858 zu Greiz gelangt war, bis 1918 jedoch noch nicht.

²⁵¹ Als Ausgangskarte für dieses Schema diente der "Pharus-Plan Greiz", herausgegeben vom Pharus-Verlag, ein Stadtplan von Greiz von ca. 1905, vgl. ThStA Greiz: Kartensammlung Nr. I.1.-009. [Pharus-Plan Greiz].



Schema: Stadtbezirke von Greiz 1895 (mit Nummerierung)²⁵²

4.2.2 Die landeskirchliche Gruppierungsweise

Die landeskirchliche Administration war zunächst durch die Tatsache gekennzeichnet, dass das Staatsgebiet des Fürstentums mit der territorialen Ausdehnung der Ephorie Greiz weitestgehend übereinstimmte.²⁵³ Die Stadtkirche "St. Marien" von Greiz war dabei als Hauptkirche des Landes und Grablege der Dynastie der zentrale religiöse Kultort des Fürstentums. Diese Funktion wurde noch dadurch betont, dass sich in unmittelbarer Nachbarschaft der Stadtkirche die Superintendentur befand, deren Amtsinhaber jeweils in Personalunion auch Stadtpfarrer von Greiz war. Oberhaupt seiner Landeskirche war nach der Verfassung von 1867 der Landesherr als "summus episcopus". Die Verwaltungsaufgaben als oberste Staatsbehörde in Religionsangelegenheiten oblagen dem Fürstlichen Konsistorium,

²⁵² Vgl. Espig, Christian: Hauseigentum in Greiz im Jahr 1895, S. 101-105. In: Volkmar Schneider (Hg.): Greizer Heimatkalender 2011. Greiz 2010, S. 101. Die Karte wird hier noch einmal vollständig wiedergegeben, da sie in dem genannten Aufsatz nur als Ausschnitt abgebildet werden konnte.

²⁵³ Aus der älteren Literatur sei hier besonders die komparatistisch angelegte kirchenkundliche Arbeit von Paul Glaue zu den evangelischen Kirchen in Thüringen empfohlen. Vgl. Glaue, Paul: Das kirchliche Leben der evangelischen Kirchen in Thüringen. Tübingen 1910.; Sozialmorphologisch informativ ist außerdem ein neuerer Band des Thüringer Pfarrerbuchs, vgl. Heller, Paul (Bearb.): Thüringer Pfarrerbuch. Bd. 4. Die reußischen Herrschaften. Leipzig 2004.

das sich als Kollegialbehörde stets aus dem Regierungspräsidenten in seiner Funktion als Konsistorialpräsident, dem Superintendenten, einem Regierungsrat und einem Konsistorialrat zusammensetzte.²⁵⁴ Das Konsistorium hatte seinen Sitz in Greiz.

Die Ephorie Greiz bestand 1910 aus 22 Parochien und 29 Kirchgemeinden (davon sieben Filialgemeinden), die 58 politische Gemeinden des Fürstentums umfassten.²⁵⁵ 7 Pfarrbezirke lagen davon im AGBz Burgk, 3 ganz bzw. teilweise im AGBz Zeulenroda und die restlichen komplett oder zum Teil im AGBz Greiz.²⁵⁶ Die Ortschaften des „platten Landes“ bildeten seit 1880 Kirchgemeinden mit von den Laienmitgliedern gewählten Vorständen, die die Pfarrer bei ihrem Wirken unterstützen sollten.²⁵⁷ Dadurch entstand eine Differenzierung von politischer und landeskirchlicher Ortsgemeinde, die bis zu diesem Zeitpunkt in dieser Art in Reuß ä.L. nicht bestanden hatte.

14 (bzw. 17) politische Gemeinden des Fürstentums waren außerdem nach benachbarten Staaten ausgepfarrt. Zum Fürstentum Reuß jüngerer Linie gehörten die zu Hohenleuben gepfarrten Orte Brückla, Hain, Kauern, Lunzig und Mehla, das zu Schleiz gehörige Mönchgrün und das zu Gahma gepfarrte Rauschengesees; in das Großherzogtum Sachsen die zu Teichwitz gehörigen Orte Hohenölsen und Neudörfel und die zu Waltersdorf (bei Berga) zählende Filialgemeinde Sorge, welche die Orte Kleinreinsdorf und Sorge-Settendorf umfasste; in das Königreich Sachsen schließlich die zu Elsterberg gepfarrten Orte Görschnitz und Sachwitz sowie das zu Ebersgrün gehörige Wolfshain; außerdem wurde die reußische Pfarre Hohndorf (Hohndorf, Gablau und Wellsdorf) vom Stadtpfarramt im königlich-sächsischen Elsterberg aus betreut. Zu dieser Parochie gehörten auch die sächsischen Dörfer Tremnitz und Pansdorf.

Tabelle: Ephorie Greiz – Parochialbezirke im Jahr 1910²⁵⁸

Parochien / Pfarsitz	Kirchgemeinden mit eingepfarrten Orten und Ortsteilen / Filialgemeinden (FG)
1. Greiz	Greiz (ohne Greiz-Aubachtal), eingepfarrt Altgommla, Neugommla und Kurtschau
2. Zeulenroda	Zeulenroda
3. Aubachtal	Aubachtal (Greiz-Aubachtal, Irchiwtz-Aubachtal)
4. Caselwitz	Caselwitz, eingepfarrt Dörlau, Moschwitz, Obergrochlitz, Rothenthal und Untergrochlitz
5. Crispendorf	Crispendorf, eingepfarrt Dörflas
6. Dobia	Dobia, eingepfarrt Büna und Leiningen, FG Arngrün

²⁵⁴ Vgl. Klein, Sven Michael: Streifzüge durch die Geschichte der Landeskirche im Fürstentum Reuss älterer Linie (1778 bis 1918), S. 57-63. In: Michel, Stefan (Bearb.): 800 Jahre Christentum im Greizer Land. Greiz 2009, S. 57.

²⁵⁵ Die Pfarrstelle für Altgommla, Neugommla und Kurtschau, die seit 1908 der vierte Diakon von Greiz seelsorgerisch betreute, bleibt hier unberücksichtigt, da es zwar zur Anlegung eines Friedhofs kam, aber bis 1918 nicht zum Bau einer eigenen Kirche. Vgl. Heller, Paul (Bearb.): Thüringer Pfarrerbuch. Bd. 4. Die reußischen Herrschaften. Leipzig 2004, S. 37.

²⁵⁶ Im AGBz Burgk befanden sich Crispendorf, Friesau, Möschlitz, Neundorf, Plothen, Remptendorf und Zoppoten; im AGBz Zeulenroda neben Zeulenroda noch Pöllwitz, Dobia und die zur Filialkirche Bernsgrün gehörigen Orte Wolfshain und Schönbrunn; im AGBz Greiz neben der Stadtpfarrei Greiz außerdem Aubachtal, Caselwitz, Fraureuth, Fröbersgrün mit Bernsgrün, Herrmannsgrün, Kühdorf, Naitschau, Pohlitz, Reinsdorf, Schönbach und Tschirma.

²⁵⁷ Vgl. GS 1880, Nr. 6. Gesetz vom 7. April 1880, die Vertretung der Kirchgemeinden betreffend, S. 9-21.; GS 1880, Nr. 7. Consistorial-Verordnung vom 8. April 1880 zur Ausführung des Gesetzes vom 7. April 1880, die Vertretung der Kirchgemeinden betreffend, S. 21-39.

²⁵⁸ Vgl. Statistisches Bureau Vereinigter Thüringischer Staaten u.a. (Hg.): Ortsverzeichnis der Thüringischen Staaten auf Grund der Volkszählung vom 1. Dezember 1910. Weimar 1912, S. 103.

7. Fraureuth	Fraureuth
8. Friesau	Friesau
9. Fröbersgrün	Fröbersgrün, eingepfarrt Eubenberg, FG Bernsgrün, eingepfarrt Frotschau und Schönbrunn
10. Herrmannsgrün	Herrmannsgrün, eingepfarrt Mohlsdorf und Reudnitz, FG Gottesgrün
11. Hohndorf	Hohndorf, eingepfarrt Gablau und Wellsdorf
12. Kühdorf	Kühdorf, eingepfarrt Hainsberg
13. Möschlitz	Möschlitz, eingepfarrt Burgk, FG Grochwitz
14. Naitschau	Naitschau, eingepfarrt Erbengrün und Zoghaus
15. Neundorf	Neundorf, FG Pahnstangen
16. Plothen	Plothen
17. Pöllwitz	Pöllwitz
18. Pohlitz	Pohlitz, eingepfarrt Raasdorf
19. Reinsdorf	Reinsdorf, eingepfarrt Kahmer, Irchwitz (ohne Irchwitz-Aubachtal), Schönfeld und Waltersdorf
20. Remptendorf	Remptendorf
21. Schönbach	Schönbach, eingepfarrt Cossengrün
22. Tschirma	Tschirma, eingepfarrt Altgernsdorf, Neugernsdorf und Wildetaube, FG Nitschareuth eingepfarrt Daßlitz
23. Zoppoten	Zoppoten, FG Röppisch

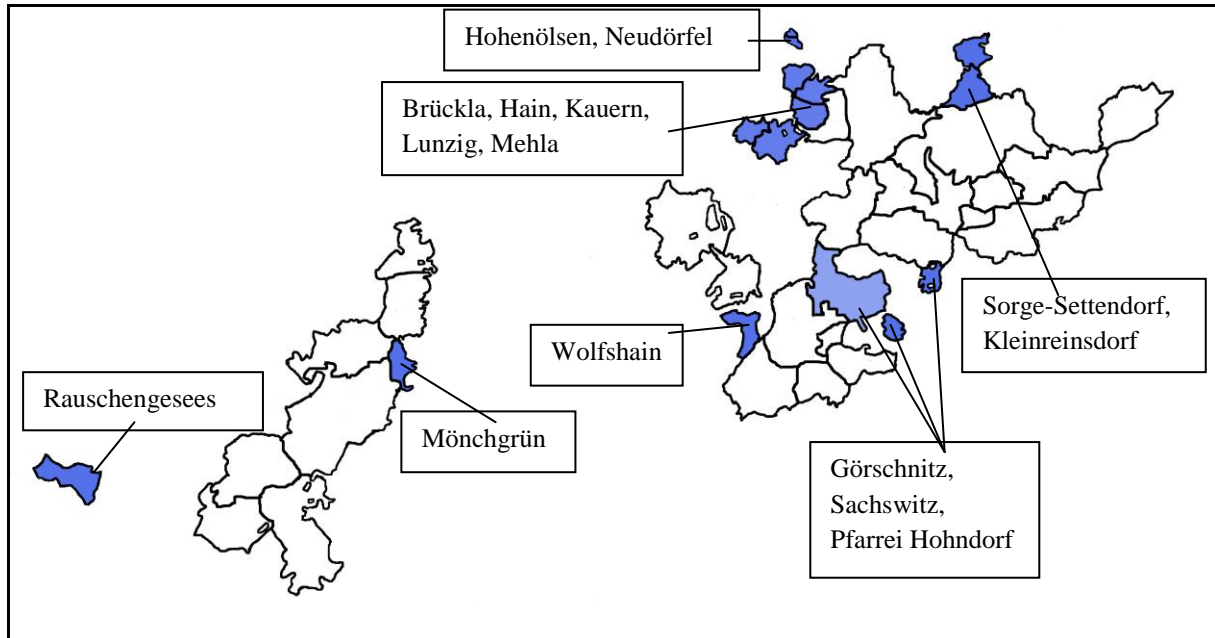
Folgende, im politischen Sinne, zu anderen Bundesstaaten gehörende Orte bzw. Ortsteile waren außerdem in die Ephorie Greiz eingepfarrt: von Reuß jüngerer Linie der Anteil am Ort Pöllwitz zur Parochie Pöllwitz, die zu Saalburg gehörige Klostermühle, das zu Künsdorf gehörige Kammergut Niedergrün sowie Pöritzsch zur Parochie Zoppoten und Karolinenfeld und ein Teil der Lückenmühle nach Remptendorf, außerdem war der Diakon von Zeulenroda zugleich Pfarrer der zur Ephorie Schleiz gehörenden Parochie Klein- und Langenwolschendorf; vom Großherzogtum Sachsen das nach Plothen eingepfarrte Neudeck; vom Königreich Sachsen zwei sächsische Häuser von Neudeck zu Gottesgrün sowie ein Teil von Cunsdorf nach Schönbach.

Der in der Tabelle wiedergegebene "Status quo" des Jahres 1910 beruhte auf einigen Veränderungen, welche seit 1867 erfolgt waren: bereits 1873 war das politisch zum Fürstentum Reuß j.L. gehörige Langenwetzendorf – bis dahin eine Filialkirche von Naitschau – zur Ephorie Gera gelangt; 1892 wurden die neuen Parochien Aubachtal und Pohlitz gegründet und damit die Parochien Greiz und Reinsdorf deutlich verkleinert; 1899 waren schließlich Schönbrunn vom königlich-sächsischen Ebersgrün und Frotschau von Syrau aus- und ins reußische Bernsgrün eingepfarrt worden.

Nehmen wir die Ergebnisse der Volkszählung von 1910 als Beispiel, so waren zu diesem Zeitpunkt nach den Angaben des Statistischen Büros 3423 Landesangehörige evangelischen Bekenntnisses eingepfarrt, während sich die restlichen 67066 auf die 23 inländischen Parochialbezirke verteilten.²⁵⁹ Die städtischen Parochien Greiz und Zeulenroda, die jedoch über mehrere Geistliche verfügten, umfassten dabei 22730 bzw. 10170 Gläubige. Bei den ländlichen Pfarrbezirken bestanden neben den großen Parochien des Industriegebiets wie Aubachtal (mit 3445 Einwohner), Caselwitz (4348), Fraureuth (3148), Herrmannsgrün (3602),

²⁵⁹ Bei der Zählung des Thüringischen Statistischen Büros wird Hohndorf zu den inländischen Pfarreien gerechnet. Wir übernehmen diese Zuordnung. Vgl. Statistisches Bureau Vereinigter Thüringischer Staaten u.a. (Hg.): Ortsverzeichnis der Thüringischen Staaten auf Grund der Volkszählung vom 1. Dezember 1910. Weimar 1912, S. 103.

Pohlitz (3676) und Reinsdorf (3758) auch sehr kleine wie etwa Kühdorf (mit 204 Einwohnern), Neundorf (336) und Plothen (263). Fasst man die ausgefarrten und alle nicht der evangelisch-lutherischen Landeskirche zugehörigen Landesbewohner, auf die unten noch eingegangen werden soll, zusammen, so betrug deren Anzahl im Jahr 1910 mit 5703 Individuen immerhin etwa 7,8 % der Gesamtbevölkerung.



Schema: Ausgefarrte Gemeinden (dunkelblau) und die dem Stadtpfarramt Elsterberg (KgS) unterstehende Pfarrei Hohndorf (hellblau)

Die landeskirchlich-administrative Gruppierungsweise des Fürstentums Reuß ä.L. unterschied sich jedoch nicht nur durch die ausgefarrten Orte von der politisch-administrativen, sondern auch dadurch, dass sich die meisten Pfarrbezirke auf mehrere politische Gemeinden erstreckten. Im Fall von Caselwitz und Tschirma waren das immerhin sechs Ortschaften, während politische Gemeinde und Pfarrbezirk nur bei Zeulenroda, Fraureuth und Friesau kongruent waren. Mit Greiz und Irchwitz lassen sich schließlich zwei politische Gemeinden beobachten, die sich seit 1892 zu größeren Anteilen jeweils auf zwei verschiedene Parochien (Greiz und Aubachtal bzw. Reinsdorf und Aubachtal) erstreckten.

Die von uns anfänglich angedeutete morphologische Übereinstimmung von politischem Staatsgebiet und landeskirchlicher Ephorie war demnach bei genauerer Betrachtung nur bedingt gegeben. Vielmehr lässt sich beobachten, dass beide Gruppierungsweisen in ihrer Ausdehnung und inneren Struktur vielfach von einander verschieden waren. Blicken wir nun auf die statistischen Angaben zu den Religionsgemeinschaften in unserem Etablissement.

Tabelle: Anteil der Religionsgemeinschaften an der Einwohneranzahl in Reuß ä.L.²⁶⁰

Jahr	1890	1895	1900	1905	1910
Lutherische	61572	66132	66862	68549	70489
Römisch-Katholische Kirche	936	969	1041	1205	1295
Andere Christen	175	310	444	791	867
Israeliten	62	57	48	54	44
Nichtchristen und Religionslose	9	0	1	4	74

²⁶⁰ Vgl. Quellennachweise zu den Zählungen in Fußnote 227.

In den Veröffentlichungen des Statistischen Büros der Thüringischen Staaten wird die Kategorie "Lutherisch" verwendet. Im Fall von Reuß ä.L. ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass die Mitglieder der in Greiz bestehenden Adventsgemeinde hier mit erfasst sind, obwohl diese Gemeinde von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche als schismatische Richtung der sogenannten "Altlutheraner" separiert war.²⁶¹ Bei etwa 150 Mitgliedern würde dies einen Anteil von 0,2 % der lutherischen Christen ausmachen. Da es uns nicht möglich ist, hier genauere Zahlen zu erhalten, werden sie bei den Aussagen, die wir aus der Statistik über die Mitglieder der evangelischen-lutherischen Landeskirche formulieren, mit eingerechnet und nicht gesondert von diesen behandelt. Der Anteil der Einwohner evangelisch-lutherischen Bekenntnisses an der Gesamtbevölkerung sank – wie die folgende Tabelle verdeutlicht - von 1890 bis 1910 kontinuierlich, blieb aber mit über 96 % im Jahr 1910 trotzdem quantitativ die weitaus größte Religionszugehörigkeit in Reuß ä.L. während des von uns gewählten Untersuchungszeitraums.

Tabelle: Anteil der "Lutherischen Christen" an der Gesamtbevölkerung²⁶²

Jahr	1890	1895	1900	1905	1910
Gesamtbevölkerung	62754	67468	68396	70603	72769
Lutherische Christen	61572	66132	66862	68549	70489
Anteil (in %)	98,12	98,02	97,76	97,09	96,87

Zwei Themenkreise wollen wir im Folgenden bezüglich der evangelischen Landeskirche als Ergänzung noch näher betrachten. Erstens wollen wir anhand der „Neujahrzettel“ einige Angaben zur Häufigkeit gemischter kirchlicher Eheschließungen erstellen. Zweitens wollen wir auf der Ebene der Sozialmorpheme die Geistlichen der Landeskirche während der Regierungszeit Fürst Heinrichs XXII. näher untersuchen, wobei wir uns der Angaben des Handbuchs von Paul Heller bedienen werden.²⁶³

4.2.2.1 Gemischte kirchliche Ehen

„Neujahrzettel“ waren in der evangelisch-lutherischen Landeskirche jährliche statistische Zusammenstellungen und teilweise auch schriftliche Berichte der Pfarrer an die Superintendentur in Greiz, parallel dazu lieferten auch die ausländischen Geistlichen für die ausgefarrten Ortschaften des Fürstentums diese Informationen.²⁶⁴ Verwendet wurde zur Berichterstattung ein Formular, das Angaben aus 7 Bereichen der pfarramtlichen Tätigkeiten abdeckte:

I. Die kirchlichen Vorgänge - hier wurden gezählt: 1. Sonntagspredigten, 2. Festpredigten, 3. Bußtagspredigten, 4. Fastenpredigten, 5. Katechisationen, 6. Betstunden, 7. Missionsstunden, 8. Casualvorgänge (a. Traureden, b. Leichenpredigten und -reden, c. Konfirmationsreden), 9. Beichtreden. Außerdem wurde dazu angeführt, wieviele der Vorträge vom Schullehrer vorgenommen wurden (hier gab es drei Kategorien: 1. Predigten gelesen, 2. Katechisationen gehalten, 3. Betstunden gehalten).

²⁶¹ Vgl. ThStA Greiz: n. Rep. D Kap. 62 Nr. 49. Die Bestrafung des Handarbeiters Friedrich Bräunlich in Tschirma und des Webers Heinrich Kress in Altgersndorf wegen Uebertretung der Landesherrlichen Verordnung vom 31. Mai 1853, Bl. 1.

²⁶² Vgl. Quellennachweise zu den Zählungen in Fußnote 227.

²⁶³ Vgl. Heller, Paul (Bearb.): Thüringer Pfarrerbuch. Bd. 4. Die reußischen Herrschaften. Leipzig 2004.

²⁶⁴ Die Neujahrzettel bilden im Bestand des Fürstlichen Konsistoriums eine eigene Abteilung. Vgl. ThStA Greiz: n. Rep. C Kap. X Nr. 54-73. [Neujahrzettel].

II. Aufgebote Verlobter - hier wurde speziell erfasst: 1. dreimal aufgeboden, 2. zweimal aufgeboden, 3. einmal aufgeboden, 4. dispensiert vom Aufgebot, 5. nach Auswärts zum Aufgebot präsentiert, 6. von auswärts zum Aufgebot präsentiert.

III. Getraute - das Formular gliederte sich neben der Zusammenfassung in: 1. unmittelbar nach der Zivileheschließung, 2. ein bis zwei Tage, 3. längerer Zeitraum, 4. einfach, 5. mit besonderen Feierlichkeiten, 6. mit teilweisem oder gänzlichem Erlass der Gebühren, 7. auf Dimissoriale, 8. im Hause, 9. nach pfarramtlicher Dispensation, 10. nach ephorischer Dispensation, 11. nach landesherrlicher Dispensation, 12. gemischte Ehen.

IV. Geborene - diese wurden nach Geschlechtern getrennt erfasst, mit der Gliederung: ehelich und unehelich, außerdem Zwillinge, Drillinge, Totgeborene und vor der Taufe verstorbene Kinder.

V. Zahl der Taufen - neben der Gesamtzahl wurde untergliedert in: Kindertaufen, Taufen erwachsener Personen, Haustaufen und Nottaufen.

VI. Begrabene - in dieser Kategorie verzeichnete man: Kinder (Knaben, Mädchen), Junggesellen, Jungfrauen, ledige Mannspersonen, ledige Weibspersonen, Ehemänner, Ehefrauen, Witwer, Witwen, nicht zum Kirchspiel gehörige Personen, Personen mit Ablehnung oder Versagung kirchlicher Ehren, Personen mit teilweisem oder gänzlichem Erlass der Gebühren, schließlich natürlich die Gesamtsumme; danach folgte noch eine Statistik der Todesursachen (Verunglückt, Selbstmord, Krämpfe, Altersschwäche, Schlagfuß, Lungenentzündung, Keuchhusten, Bräune, Brustkrebs).

VII. Kommunikanten - neben der Gesamtanzahl jeweils die: in der Kirche, im Hause, die Erstlinge, Knaben, Mädchen.

Danach sahen die Neujahrzettel als Chronik der Kirchfahrt einen schriftlichen Bericht des Pfarrers zum vergangenen Jahr vor, was aber nur von einigen Geistlichen umfangreicher, von vielen aber auch gar nicht erledigt wurde (vor allem bei den ausgeparrten Orten fehlt diese Chronik fast immer). Um die Quellengruppe der Neujahrzettel auch in unsere vorliegende Dissertation einbinden zu können, haben wir uns entschieden, zwei Aspekte noch eingehender zu betrachten. Im Folgenden soll es daher um das Phänomen der *Gemischten kirchlichen Ehe* gehen und weiter unten werden wir auf die kirchlichen Vorgänge eingehen, die die Schullehrer vornahmen. Als Untersuchungszeitraum wollen wir uns jeweils auf das Jahrzehnt vor und nach der Jahrhundertwende konzentrieren.

Tabelle: Verhältnis landeskirchliche Ehen - kirchliche Mischehen²⁶⁵

Jahr	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900
Ehen	471	497	504	498	530	545	608	574	555	507
Gemischt	8	12	17	19	17	21	16	15	21	25
Anteil %	1,7	2,4	3,4	3,8	3,2	3,7	2,6	2,6	3,8	5,0
Jahr	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910
Ehen	478	470	508	501	516	582	597	583	595	570
Gemischt	12	13	9	15	17	14	16	15	21	15
Anteil %	2,5	2,8	1,8	3,0	3,3	2,4	2,7	2,6	3,5	2,6

²⁶⁵ Die Daten wurden zusammengestellt nach den pfarramtlichen Neujahrzetteln. Vgl. ThStA Greiz: n. Rep. C Kap. X Nr. 54-73. [Neujahrzettel].

Die gemischten kirchlichen Eheschließungen zwischen einem Mitglied der Landeskirche und einem Ehepartner, der nicht zu dieser gehörte, schwankten nach dieser Zusammenstellung im absoluten Wert von minimal 8 (1891) bis maximal 25 (1900) und prozentual zwischen 1,7 und 5 %; in vielen Jahren umfasste die Quote etwa 3 %.

Betrachten wir im Folgenden die Werte gesondert nach den drei Pfarreitypen - *Stadtpfarrei* (Greiz, Zeulenroda), *dörfliche Industriepfarrei* (Aubachtal, Caselwitz, Fraureuth, Herrmannsgrün, Pohlitz, Reinsdorf und die ausgeparrte Kirchgemeinde Sachswitz) und *Landpfarreien* bzw. *ausgeparrte ländliche Kirchgemeinde* (Arnsgrün, Bernsgrün, Crispendorf, Dobia, Friesau, Fröbersgrün, Frotschau, Gottesgrün, Hohenleuben, Hohenölsen, Hohndorf, Kühdorf, Mönchgrün, Möschlitz, Naitschau, Neundorf, Nitschareuth, Pahnstangen, Plothen, Pöllwitz, Rauschengesees, Remptendorf, Röppisch, Schönbach, Sorge-Settendorf, Tschirma, Wolfshain, Zoppoten) - dann zeigt sich anhand der nachstehenden Tabelle, dass Mischehen in den von der Industrialisierung wenig berührten Landpfarreien nur sehr selten vorkamen.

Tabelle: Kirchliche Mischehen nach Pfarreitypen²⁶⁶

Jahr	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900
Stadtpfarreien	4	7	7	12	8	12	12	11	15	11
Industriepfarreien	4	5	10	6	6	8	4	4	3	11
Landpfarreien	0	0	0	1	3	0	0	0	3	2
Gesamt	8	12	17	19	17	20	16	15	21	25
Jahr	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910
Stadtpfarreien	6	9	5	7	10	11	11	9	11	9
Industriepfarreien	6	2	4	6	4	2	5	4	9	4
Landpfarreien	0	2	0	2	3	1	0	2	1	2
Gesamt	12	13	9	15	17	14	16	15	21	15

Fokussieren wir nun noch einmal unseren Blick im Detail auf die Stadtpfarreien, die Parochie Fraureuth und die restlichen dörflichen Industriepfarreien, dann zeigt sich, dass die meisten gemischten kirchlichen Eheschließungen in der Stadtpfarrei von Greiz (mit den Kirchgemeinden Altgommla, Neugommla und Kurtschau) auftraten, die dörflichen Industriegemeinden im Umfeld von Greiz und auch Fraureuth aber teilweise ebenfalls höhere Zahlen aufwiesen als die Stadtpfarrei Zeulenroda. Dieser Befund ist mit der Vielfalt der religiösen Gruppen in diesen Ortschaften zu erklären, in denen mehrere Gemeinden bzw. Vereine der römisch-katholischen, bischöflich-methodistischen und apostolischen Kirchen existierten.

Tabelle: Kirchliche Mischehen in den Industriegemeinden²⁶⁷

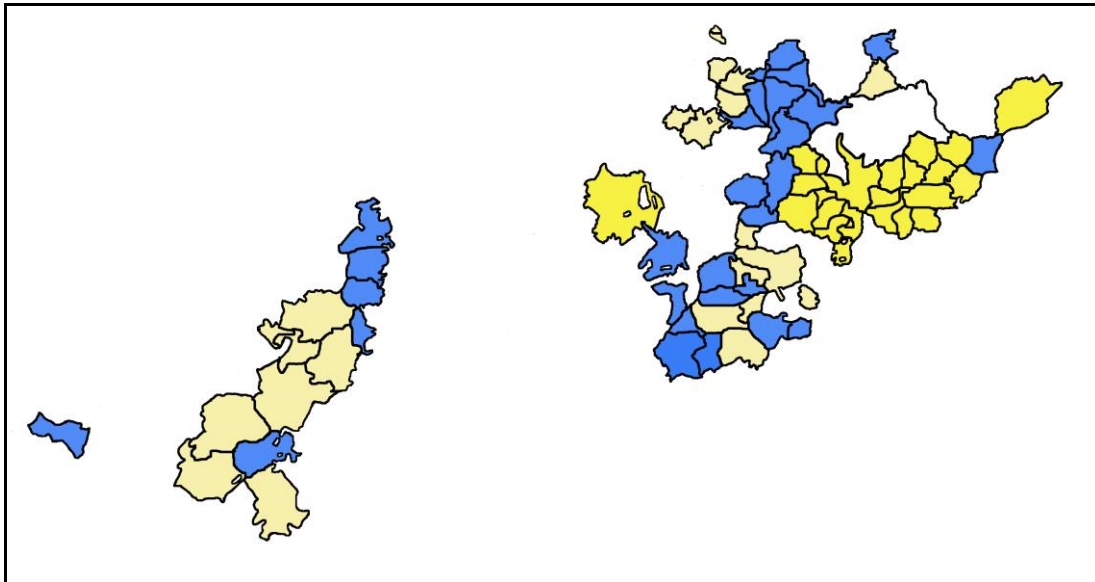
Jahr	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900
Greiz	4	7	6	10	5	10	10	11	14	9
Zeulenroda	0	0	1	2	3	2	2	0	1	2
Fraureuth	1	0	2	1	2	5	1	1	2	3
Mischpf.	3	5	8	5	4	3	3	3	1	8
Jahr	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910
Greiz	4	7	2	5	5	6	8	2	7	4

²⁶⁶ Die Daten wurden zusammengestellt nach den pfarramtlichen Neujahrzetteln. Vgl. ThStA Greiz: n. Rep. C Kap. X Nr. 54-73. [Neujahrzettel].

²⁶⁷ Die Daten wurden zusammengestellt nach den pfarramtlichen Neujahrzetteln. Vgl. ThStA Greiz: n. Rep. C Kap. X Nr. 54-73. [Neujahrzettel].

Zeulenroda	2	2	3	2	5	5	3	7	4	5
Fraureuth	0	2	3	2	1	3	1	2	3	2
Mischpf.	6	0	1	4	3	1	4	2	6	2

Das folgende Schema visualisiert uns zum Abschluss dieses Abschnitts den Befund zu den kirchlichen Mischehen in Reuß ä.L. für den Zeitraum 1891 bis 1910.



Schema: Kirchliche Mischehen - keine (blau), vereinzelt (hellgelb), regelmäßig (gelb)

Einschränkend muss zu diesem Abschnitt jedoch betont werden, dass uns kein Quellenmaterial vorlag, um die „gemischten“ Ehen zwischen den Konfessionen außerhalb der Landeskirchen bei der Auswertung mit zu berücksichtigen.

3.2.2.2 Die landeskirchlichen Geistlichen von 1867-1902

Wir haben schon angedeutet, dass der letzte regierende Fürst von Reuß ä.L., Heinrich XXII., sein Amt als „summus episcopus“ der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Fürstentums als ein zentrales Anliegen seiner Herrschaft auffasste und in diesem Zusammenhang den Kirchenbau und die Errichtung der neuen Parochien Pohlitz und Aubachtal aktiv förderte.²⁶⁸ Auch einen Einfluss auf die Berufung der Geistlichen behielt er sich persönlich vor und nutzte die Beamtenschaft der Landeskirche zur Wahrung seiner Machtausübung, da er bevorzugt Anhänger seiner politischen Ansichten auf frei werdende Stellen berief. Es erscheint deshalb gerechtfertigt, die folgende eingehendere Betrachtung auf seine Regierungszeit zu beschränken und die Jahre 1903 bis 1918 unberücksichtigt zu lassen. Einen vollständigen Überblick erhalten wir durch nachstehende Tabelle, die in alphabetischer Reihenfolge alle Geistlichen der Landeskirche unter folgenden Gesichtspunkten erfasst: Name; Universitätsbesuch / sonstige Tätigkeiten (in Auswahl); Vater des Geistlichen mit Nennung des Berufs; Geburts- und Sterbeort; Tätigkeit in der Landeskirche Reuß ä.L.; Zeitraum dieser Tätigkeit.²⁶⁹

²⁶⁸ Vgl. Klein, Sven Michael: Heinrich der Zweiundzwanzigste. Sein Leben, sein Werk und seine Zeit. Greiz 2002, S. 51-56.

²⁶⁹ Folgende Abkürzungen werden in dieser Tabelle häufiger verwendet: Diak. – Diakon, cand. theol. – candidatus theologiae, E. – Examen, Geh. KR – Geheimer Kirchenrat, Hilfsg. – Hilfsgeistlicher, Inf. –

Tabelle: Geistliche der Landeskirche Reuß ä.L. 1867-1902²⁷⁰

Name	Universitätsbesuche / sonst. Tätigkeiten	Vater/Beruf
Geburtsort Sterbeort	Tätigkeit in der Landeskirche RÄL	Zeitraum
Anthes, <i>Richard</i>	Leipzig, Erlangen / L. Erziehungsanstalt Schloß Reichenberg	A., Georg, Hofpr.
Vielbrunn (Odenwald) Stralsund	Greiz, Subdiak., 3. Diak. Crispendorf, Pf.	1885-1887 1889-1895
Arnold, Christian Hermann	Leipzig, Erlangen / Knabenl. u. L. für französische Sprache Zeulenroda	Arnold, Johann Gottlieb, Pf.
Crispendorf Greiz	Tschirma, Pf. Reinsdorf, Pf.	1880-1890 1890-1910
Arnold, Johann Gottlieb	- / Hausl. Crispendorf und Ziegenrück, Kantor Crispendorf	Arnold, Johann, Schneidermeister
Leiningen Friesau	Friesau, Pf. Plothen, Pf.	1862-1869 1869-1880
Beyse, Adolph Gustav	Jena / L. Greiz, Pirk, Reichenbach, Greiz	Beyse, Christian Gottlieb, Kantor
Caselwitz Schönbach	Greiz, Landesvik. unterer Bezirk vik. Verw. Caselwitz Geistl. am Landeskrankenhaus Greiz Schönbach, Pf.	1867 1868-1869 1869-1875 1875-1895
Breest, <i>Johannes</i> Friedrich Franz	Leipzig, Rostock / Hofpr. Fürstenwalde (Spree)	Breest, Friedrich <i>Franz</i> Ludwig, L.
Neuhof (Mecklenburg) k. A.	Tschirma, Vik. Möschlitz, Pf.	1895 1896-1907
Budde, <i>Johann</i>	Leipzig, Erlangen, Göttingen / Hausl. Eggelingen	k. A.
Westerhold (Ostfriesland) Wernigerode	Kühdorf, Pf. Greiz-Aubachtal, Pf. Fröbersgrün, Pf.	1891-1892 1892-1895 1895-1918
Buttler, <i>Georg</i>	Göttingen, Halle / Hausl. Holm, Privatl. Lutter	Buttler, Wilhelm, Kaufmann
Hildesheim Göttingen	Greiz, Subdiak., 3. Diak.	1901-1933
Danckwarts, <i>Moritz</i>	- / Pf. Kirchwichstedt (Hannover)	Danckwarts, Ludwig Wilhelm Edmund, Sup. Ebstorf
Ebstorf (Hannover) k. A.	Crispendorf, vik. Verw. Crispendorf, Pf.	1895-1896 1896-1904
Ehlich, <i>Karl</i>	- / Schuldienst Reinsdorf, Aushilfe Caldern (Kr. Marburg) vik. Verw. Leumnitz	k. A.
Riepen (Kr. Rinteln) Naitschau	Kühdorf, Pf.	1902-1907

Informator (Hauslehrer), L./I. – Lehrer, Pf. – Pfarrer, Pr. – Prediger, Sch. – Schule, Sup. – Superintendent, Vik. – Vikar, vik. Verw. – vikarische Verwaltung. Die Nachnamen der Väter sind als Initiale abgekürzt.

²⁷⁰ Vgl. Heller, Paul (Bearb.): Thüringer Pfarrerbuch. Bd. 4. Die reußischen Herrschaften. Leipzig 2004, [Biogramme], S. 65-336.

Erchenbrecher, Karl Ottomar	Leipzig / Hg. Leisnig (Sa.), Pf. Horstdorf (Anhalt)	E., Bruno Ottomar, Diak., Nossen
Nossen Heilanstalt Neitleben b. Halle	Fröbersgrün, vik. Verw.	1888-1889
Faber, <i>Wilhelm</i>	- / cand. theol., Missionar (Leipzig)	F., Albert, Geh. Rat, Reg.- u. Konsist.- Präs., Frankfurt a.M.
Melsungen k. A.	Tschirma, Pf.	1890-1895
Flügge, <i>Wilhelm</i>	Göttingen, Berlin / 1. E. Hannover, Inf. Richlingen, L Knabensch. Cilmsee (Westpreußen), 2. E. Hannover	Flügge, Gottfried Wilhelm, Seminar- Dir., Stade
Stade / k. A.	Greiz, 4. Diak.	1902-1907
Franck, <i>Albin</i>	Leipzig / 1. E. Leipzig	F., Eduard, Kaufmann
Zeulenroda Greiz	Zoppoten, Vik. Remptendorf, Pf. Greiz-Pohlitz, Pf.	1887-1888 1888-1892 1892-1930
Gerhold, <i>Eduard</i>	Marburg / Vik. in Asbach (Kr. Hersfeld), in Wehren ü. Fritzlar	G., Georg Otto August, Pf.
Heinebach Greiz	Möschlitz, Pf.	1880-1882
Gerhold, <i>Hermann</i> , Geh. KR	Marburg / Rektor Sammelsch. Nentershausen über Bebra, ord. Kassel, Pfarrgeh. Breitenbach (Kr. Rotenburg)	G., Georg Otto August, k. A.
Heinebach Gera-Untermhaus	Greiz, Sup., I. Pf.	1895-1909
Grantz, Anton	Kiel, Leipzig, Greifswald / Hausl. in Vorpommern, Pf.-Vertreter Herzfelde	N. N., Pf.
Heide (Holstein) k. A.	Naitschau, Substitut	1899-1900
Grentzenbach, Bernhardt	Marburg / Inf. Meimbressen bei Rinteln	k. A.
Hersfeld Ebersdorf	Neundorf, Pf. Friesau, Pf.	1882-1895 1895-1909
Grünwald, <i>Johannes</i>	Leipzig, Erlangen / Vik. Ispringen (Baden, luth. Gemeinde)	G., Georg Ludwig, Stadtgerichtsdirektor Frankfurt a.M.
Frankfurt a.M. Löwenberg (Schlesien)	Möschlitz, Pf. Greiz, Diak.	1883-1895 1895-1918
Grünler, Ernst Ferdinand	Jena/ Vik. Mädchenl. Greiz, Inf. Neustadt (Orla)	G., Carl Heinrich, Zeugmacher
Zeulenroda Pöllwitz	Pöllwitz, Pf.	1849-1888
Grünler, Karl Erdmann	Leipzig / Inf. Berlin, Pößneck	G., Gottfried Hein- rich, Zeugmacher
Zeulenroda Zeulenroda	Zeulenroda, Collaborator ministerii	1862-1875
Herpich, Carl Heinrich Eduard	- / -	H., Johann Gottfried, Pf.
Reinsdorf	Kühdorf, Pf.	1855-1867

Ebersdorf	Remptendorf, Pf.	1867-1884
Herpich, Traugott Ernst Louis	Leipzig / Inf. Radeburg (Kr. Dresden), Organist u. Mädchenl. Radeburg	H., Johann Gottfried, Pf.
Reinsdorf Ebersdorf	Schönbach, Substitut	1855-1875
Herzog, Manilius Gottlieb	Leipzig / Hauptl. priv. Mädchensch. Basel, L. Harmoniesch. Greiz, Seminar- L. Greiz	H., Johann Fried- rich, Strumpfwirker
Zeulenroda Greiz	Plothen, Pf. Friesau, Pf. Reinsdorf, Pf.	1862-1869 1869-1882 1882-1890
Hoffmann, Carl Reinhold, Dr. phil.	Leipzig / L. Erziehungsanst. Vechelde	H., Carl Christian Philipp, Pf.
Crispendorf Zoppoten	Fraureuth, Pf.	1868-1882
Hoffmann, Hugo Albin	Halle, Jena / Inf. Rittergut Sälis in der Uckermark, L. Harmoniesch. Greiz	H., Carl Christian Philipp, Pf.
Crispendorf Greiz	Crispendorf, Pf. Greiz, Archidiakon	1858-1872 1872-1894
Hoffmann, <i>Johannes</i>	Leipzig, Erlangen / -	H., Hugo Albin, Pf.
Crispendorf Greiz	Caselwitz, Vik. Caselwitz, Pf.	1885-1887 1887-1900
Hofmann, Franz Ludwig	Jena / Inf. Crispendorf, Greiz bei Heinrich XXII., Gründung der Privatsch. Greiz, 1. L. Lehrerseminar Greiz, Seminar-Direktor	H., Christian Fried- rich, Zeugmacher
Zeulenroda Greiz	Greiz, Archidiak.	1854-1871
Horlbeck, Christian Friedrich	Leipzig / Inf. bei Prof. Lindner, Inf. Greiz u. Sprachlehrer f. Latein u. Griech. am Lyzeum, Insp. Privatschule Bönnigheim (Württemberg), theol. E Ev. Konsist. Stuttgart, Schulinsp. u. Frühpr. in Greiz	H., Christian Friedrich, L.
Hohndorf Greiz	Greiz, Subdiakon, 3. Diak.	1839-1878
Hutschenreuther, Bernhard	- / L Bernsgrün, Knaben-Oberl. Greiz	k. A.
Burgkhammer Greiz	Dobia, Pf. Fröbersgrün, Pf.	1877-1883 1883-1888
Käppel, Otto	Leipzig, Erlangen / Inf. Plauen. Hausgeistlicher in Zeulenroda	K., Franz, Schuhmacher
Greiz k. A.	Zeulenroda, Hilfsgeistlicher (Landesvik.)	1902-1905
Kayka, Johannes	Leipzig, Erlangen, Berlin / Inf. Brotzen (Pommern), Hilfspr. im Elsaß, Baden, Nassau, Rheinprovinz, Pf. Bunzlau (Schlesien) u. Löwenberg (Schlesien) Pf. Herschdorf	k. A.
Bromberg	Zeulenroda, Diak.	1885-1895

Greiz-Aubachtal	Greiz-Aubachthal, Pf.	1895-1907
Ludwig, Karl Gottlob	Leipzig / Inf. in Kaimberg	L., Gottfried Heinrich, Schneidermeis.
Greiz Zeulenroda	Zeulenroda, Diak.	1839-1881
Mende, <i>Alfred</i>	Leipzig, Tübingen / L. Zeulenroda	M., Johann August, Fabrikant
Greiz Pöllwitz	Remptendorf, Vik. Remptendorf, Pf.	1892-1893 1893-1908
Meyer, <i>Heinrich</i>	Erlangen, Halle, Greifswald, Leipzig / L. Raasdorf u. Hilfsg.	Meyer, Moritz Adolph, Sup. Ebersdorf
Mielesdorf Apolda (Karolinenheim)	Greiz, 4. Diak.	1895-1896
Müller, Ernst Carl Christian August	Leipzig, Rostock / Hpr. in Redow b. Berlin	M., Conrad Gottlieb Ludwig, Pf.
Peckatel (Kr. Schwerin) Zeulenroda	Zeulenroda, Diak.	1882-1885
Oberländer, Christian Friedrich	Jena / Inf. in Neumark	O., Christian Friedrich, Handelsmann
Greiz Fraureuth	Fraureuth, Pf.	1828-1868
Paulus, Ludwig Wilhelm August	Marburg / Inf. Cornberg ü. Bebra und in Rußland, L. Homburg, Bielefeld, Rektor Brackwede, Rektor Höxter	N. N., Rechtsanwalt
Wolfhagen (Hessen) Naitschau	Kühdorf, Pf. Naitschau, Pf.	1883-1889 1889-1899
Pfeifer, Karl Wilhelm, Dr. phil.	Leipzig / Schriftsteller, L. an der 2. Bürgers. Leipzig	P., Johann Georg, Stallbedienter
Greiz k. A.	Möschlitz, Pf.	1844-1880
Pfeiffer, <i>Friedrich</i>	Marburg / L. Missions-Haus Neuendettelsau, Hpf. Kassel- Kirchditmold, Pf. Breitau ü. Eschwege, Anschluß an Freikirche, entlassen als altluth., Pf. (alt-luth.) Heringen /Werra	P., <i>Friedrich</i> , Rechtsanwalt
Nentershausen (ü. Bebra) Greiz	Naitschau, Pf. Pöllwitz, Pf.	1884-1889 1889-1908
Pornitz, <i>Wilhelm</i>	Leipzig, Halle / Pf. Lindenhayn, Pf. Priestäblich	P., <i>Wilhelm</i> , Förster
Weidenhain, Kr. Torgau Kleinbauchlitz	Herrmannsgrün, Pf.	1855-1872
Priegel, <i>Friedrich</i> , Lic.	Breslau, Erlangen / Inf. bei Graf v. Einsiedel-Wolkenburg, Hpr. Ev.-Luth. Freikirche Königsberg, ord. Angermühle	P., August Wilhelm, Steuereinnehmer
Schwedt (Oder) Breslau	Neundorf, Pf.	1901-1905
Rausch, Karl Emil	- / Pf. Crispendorf	R., <i>Emil</i> , Pf., Rengs- hausen, Bz. Kassel

Kassel Crispendorf	Crispendorf, Pf.	1872-1883
Rein, Gustav Friedrich	Halle / Prediger-Seminar Greiz, Inf., Tertius Stadts. Greiz	R., Johann Immanuel, Pf.
Möschlitz Greiz	Dobia, Pf.	1860-1877
Reißmann, <i>Paul</i>	- / -	R., Johann Philipp, Zeugwebermeister
Greiz Erfurt	Kühdorf, Vik. Kühdorf, Pf. Dobia, Pf.	1879-1881 1881-1883 1883-1885
Resch, Alfred, KR, Dr. theol. h. c.	Leipzig, Erlangen / L. f. alte Sprachen Gymn. Viborg (Finnland), Tertium Lyc. Greiz u. Hauptl. Lehrer-Seminar	R., Franz Volkmar, Pf.
Greiz Klosterlausnitz	Zeulenroda, Oberpf.	1863-1900
Resch, <i>Gotthold</i> , KR	Leipzig / Schuldirektor Zeulenroda, vik. Verw. Leitlitz	R., Alfred, Oberpf.
Zeulenroda Plauen	Greiz, Subdiakon, 3. Diak. Tschirma, Pf.	1890-1895 1896-1922
Resch, <i>Alfred</i> Immanuel, Prof.	Leipzig, Halle / -	R., Alfred, Oberpf.
Zeulenroda Jena	Kühdorf, Vik. Kühdorf, Pf.	1892-1893 1893-1901
Resch, Franz Volkmar	Halle, Jena / L. Erziehungsanstalt Grundmann in Kloschwitz	R., Johann August, Pf. in Kühdorf
Mühltroff (Vogtland) Schleiz	Tschirma, Pf.	1839-1872
von Samson- Himmelstierna, <i>Hermann</i>	Erlangen, Tübingen, Leipzig / Livländischen Consist., Probejahr Pfarramt Anning (Lettland), Diakonissen-Anstalt Mitau, Pf. Lassahn Herzogtum Lauenburg, Inf. in Leiningen, Opf. Münchenbernsdorf	v. S.-H., Georg, Vize-Präsident d. Livländ. Hofgerichts
Pernau (Livland) Zeulenroda	Fraureuth, Pf. Zeulenroda, Pf.	1883-1900 1900-1910
Scheibe, Karl Ferdinand	Halle, Leipzig / Pred.-Seminar Greiz, L. Greiz	S., Johann Christian, Zeugmacherfabrik.
Zeulenroda Greiz	Greiz, Diak.	1843-1868
Schember, Lorenz Georg Caspar Heinrich	Marburg / Privatl. Melsungen	S., Caspar Ludwig, Landbereiter
Spangenberg Greiz	Neundorf, Pf.	1878-1880
Schenderlein, Johann Heinrich	Leipzig, Jena, Halle / Prediger-Seminar Greiz, 1 L. Waisenhaus Greiz	S., Johann Georg, begüt. Einwohner
Kahmer Elsterberg	Naitschau, Pf.	1852-1883
Schenderlein, <i>Martin</i>	Leipzig, Erlangen / vik. Verw. Leizlitz	S., Johann Heinrich, Pf.

Naitschau Berlin	Dobia, Pf. Plothen, Pf.	1885-1890 1890-1913
Schmidt, Berthold	- / Seminarl. u. Vik. Greiz	Schmidt, Gustav, Sup.
Greiz k. A.	Greiz, Collaborator ministerii et scholae	1863-1872
Schmidt, Gustav, Dr. phil., Geh. KR	Leipzig, Jena / Pred.-Seminar Greiz	S., Eberhardt Philipp Christian, Archidiak.
Greiz Greiz	Greiz, Sup., I. Pf.	1837-1872
Schott, Johann Christian Heinrich	- / Rektor Zeulenroda	k. A.
Burgkhammer Zoppoten	Fröbersgrün, Pf. Zoppoten, Pf.	1858-1867 1867-1886
Schürer, Johann	- / L. Raasdorf (Vogtland)	S., K. Gottlob, Webermeister
Reichenbach (Vogtland) k. A.	Neundorf, Pf.	1896-1900
Schulze, <i>Hugo</i> , KR	Leipzig / Oberl. Knabensch. Greiz	S., Heinrich Eduard, Fabrikant
Greiz Greiz	Herrmannsgrün, Pf.	1879-1924
Schwalbe, Johann Georg Gottlieb	- / L. Realschule Posen, L. Burgkhammer	S., Johann Nicolaus, Schneider
Friesau Ebersdorf	Zoppoten, vik. Verw. Fröbersgrün, Pf. Friesau, Pf.	1858-1867 1867-1883 1883-1894
Schwarz, Franz Friedrich August	Jena, Prediger-Seminar Leipzig / Inf. in Greiz	S., Johann Fried- rich, Glasermeister
Greiz Leipzig	Reinsdorf, Pf.	1839-1882
Scriba, <i>Otto</i>	Leipzig / Darmstadt	S., Ferdinand, Pf., Sprendlingen
Hitzkirchen (Oberhessen) Eisenach	Remptendorf, vik. Verw. Remptendorf, Pf.	1884-1885 1885-1888
Segnitz, <i>Alwin</i>	Leipzig / L. Privatsch. Waldheim (Sa.), Dir. Bürgersch. Waldheim (Sa.)	S., Gustav Wilhelm, Pf.
Leuben über Lommatzsch Grimma	Herrmannsgrün, Pf.	1873-1879
Spörl, Hermann Heinrich	Leipzig / Inf. der Kinder Heinrich XXII.	S., Chr. Friedrich, Gendarm-Wachtm.
Greiz Hamburg	Fröbersgrün, Pf. Schönbach, Pf.	1889-1895 1895-1928
Straumer, Friedrich Wilhelm	- / Kand. d. Missionshauses Leipzig, Pf. in Olbersdorf (Sa.), Netzschkau (Vogtland)	N. N., Gymn.-Dir.
Chemnitz k. A.	Naitschau, Substitut	1898-1899
Thomae, <i>Johannes</i>	Leipzig, Greifswald, Berlin / Inf., Hilfsg. Greiz, Landesvik.	T., <i>Hans</i> , Pf.

Saalsdorf b. Helmstedt Attendorf	Greiz, 4. Diak. Greiz, Landesvik.	1899-1902 1900-1901
Thomas, Friedrich Wilhelm, Dr. phil., Lic. theol.	Leipzig / -	T., Johann Gottlieb, Weber
Steinigtwolmsdorf (Lausitz) Gera	Greiz, Diak.	1889-1890
Tiller, Karl Ferdinand	Leipzig / Inf. Gütterlitz u. Berga, L. Waisenhaus-Armensch. Greiz, Rektor Zeulenroda	T., Carl Friedrich, Weißbäcker
Zeulenroda Weimar	Neundorf, Pf. Tschirma, Pf. Plothen, Pf.	1862-1872 1873-1880 1880-1890
Tittel, <i>Karl</i>	Leipzig, E. Leipzig, Inf. in Reinsdorf	N. N., Kaufmann
Eibenstock Reinsberg	Reinsdorf, vik. Verwaltung Dobia, Pf.	1889-1890 1890-1892
von der Trenck, <i>Albert</i> , Freiherr	Leipzig, Erlangen / Inf. der Prinzen Heinrich XXII. u. XXIII., Hilfsg. Döh- len b. Hohenleuben, Pf. Neichen (Sa.)	v.d.T., Albert Gustav, Freiherr, Pf.
Neukirch (Lausitz) Kleinwelka (Lausitz)	Greiz, Sup., I. Pf.	1872-1895
Unterdörfer, Franz Louis	Leipzig / Inf. in Sachsen, L. Armen- schule Dresden, L. Mädchensch. Greiz	U., Christian, Zimmermann
Greiz Greiz	Greiz, Diakon	1869-1884
Wegner, Fritz	Rostock, Leipzig / Inf. Malliß (Mecklenburg) u. Doberan	k. A.
Polz (Mecklenb.) k. A.	Greiz, Subdiak., 3. Diak., vik. Verwalt.	1896
Weidhaas, Armin Heinrich	Leipzig, Greifswald / Lehrer-Seminar Greiz, L. u. Rektoratsvik. Ehrenfriedersdorf	W., Hermann, Oberl.
Greiz Zeulenroda	Dobia, Vik. Dobia, Pf. Zeulenroda, Diak.	1892-1893 1893-1896 1895-1909
Weigelt, Max Günter, KR	Leipzig / L. Zeulenroda	W., Gottlieb, Hüttenschreiber
Burgkhammer Greiz	Neundorf, Pf. Greiz, Subdiak., 3. Diak. Greiz, Diak. Greiz, Archidiak.	1873-1878 1878-1887 1887-1895 1895-1918
Wendel, Ludwig	Leipzig, Halle, Marburg / Vik. Helfta b. Eislenben	W., Ludwig, Sup. Hanau
Fulda Zoppoten	Crispendorf, Pf. Zoppoten, Pf.	1883-1888 1888-1905
Werner, <i>Paul</i>	Erlangen, Leipzig / L. Bürgersch. Greiz	W., Wilhelm, Kammergutspächter
Lunzig Brambach	Dobia, Pf.	1896-1910

Wiegand, August Wilhelm	- / Inf. Leitlitz u. Dörflas, L. Burgkhammer	W., Rudolf David, Pf.
Naitschau Kühdorf	Remptendorf, Pf. Kühdorf, Pf.	1862-1867 1867-1878
Wiesmath, <i>Friedrich</i> , Dr. phil. KR	München, Erlangen / Vik. Leutershausen, Oberhelfer Anstalten der Inneren Mission Fürstenwalde (Spree), L. Greiz u. Landesvik., L. Pohlitz und Inf. der Kinder Heinrich XXII.	W., Paul, Oberl.
Pappenheim (Bayern) Greiz	Greiz, 4. Diakonat Naitschau, Pf.	1897-1898 1900-1907
Willms, Bernhard David, Dr. phil., Lic. theol.	Leipzig, Tübingen, Kiel / Inf. Osnabrück, prov. Predigtdienst in Oldenburg, Hilfspr. Delmenhorst	W., Gerhard Eduard, 2. Kompastor
Meldorf (Holstein) Leipzig	Greiz, Subdiakon, 3. Diak. Fraureuth, Pf.	1896-1900 1901-1931
Wobersin, <i>Franz</i> , Lic. theol.	Breslau, Erlangen / Hilfspr. Breslau, Pf. Sangershausen u. Heldrungen, Dir. Ev.- luther. Pred.-Seminar Kropp über Schleswig (für Nordamerika)	N. N., Dentist
Treptow (Rega) Treptow (Rega)	Caselwitz, Pf.	1901-1919

Aus der Tabelle wird zunächst deutlich, dass es auch im Fürstentum Reuß ä.L. noch am Ende des 19. Jahrhunderts einige der typischen evangelischen "Pfarrerfamilien" gab, so u.a. die Familien Gerhold, Herpich, Hoffmann und besonders Resch in Zeulenroda.²⁷¹ Hier wurden geistliche und schuldienstliche Stellen oft über mehrere Generationen hinweg von einer größeren Anzahl von Familienmitgliedern bekleidet.

Mit zwei Aspekten wollen wir uns im Bezug auf die in der Tabelle erfassten 79 Geistlichen noch näher auseinandersetzen. Zuerst soll die soziale Herkunft der Pfarrer genauer beleuchtet werden, die wir durch einen Überblick zum Beruf der Väter genauer fassen können.

Die Väter der 79 betrachteten Pfarrer der Landeskirche von Reuß ä.L. gehörten in 31 Fällen dem geistlichen Stand an, 6 waren als Lehrer tätig und in Beamten-, bürgerlichen und Arbeiterberufen lassen sich 34 verorten. Bei 8 Fällen gibt das Handbuch keine Angaben.

Die Berufe außerhalb des geistlichen- und schulischen Amtes umfassten dabei: Dentist, Fabrikant, Förster, Gendarm-Wachtmeister, Glasermeister, Handelsmann, Hüttenschreiber, Kammergutspächter, Kaufmann, Landbereiter, Rechtsanwalt, Schneider, Schneidermeister, Schuhmacher, Stallbedienter, Strumpfwirker, Weber, Webermeister, Weißbäcker, Zeugmacher, Zeugwebermeister und Zimmermann.

²⁷¹ Der Zeulenrodaer Oberpfarrer Alfred Resch kann als der bedeutendste Theologe des Fürstentums zu dieser Zeit angesehen werden. Vgl. Espig, Christian: Aspekte regionaler Migrationsgeschichte am Beispiel des Fürstentums Reuß älterer Linie im späten 19. Jahrhundert, S. 139-153. In: Rezník, Miloš u.a. (Hg.): Migration und Grenzraum im historischen Wandel. Böhmen, Sachsen, mitteleuropäischer Kontext. Leipzig u.a. 2013, S. 149.; Herrmann, Rudolf: Thüringische Kirchengeschichte. Bd. 2. Weimar 1947, S. 495-496.; Behr, Michael: Wie Alfred Resch versuchte, das kirchliche Leben in Zeulenroda zu verbessern, S. 67-68. In: Michel, Stefan (Bearb.): 800 Jahre Christentum im Greizer Land. Greiz 2009.

Der Sohn des Regierungs- und Konsistorialpräsidenten Albert Faber, Wilhelm Faber, war ebenfalls für einige Jahre als Pfarrer in Tschirma tätig.

Wenden wir uns nun noch dem zweiten Aspekt zu und betrachten wir den Befund unter migrationsgeschichtlichem Blickwinkel: Von den 70 Geistlichen waren 41 in Reuß ä.L. geboren und 38 im Ausland. Acht von diesen Ausländern stammten aus dem benachbarten Königreich Sachsen und ein Pfarrer aus Reuß j.L. Bei den restlichen ausländischen Geistlichen lässt sich eine größere Vielfalt der Herkunftsorte und Heimatstaaten erkennen und es handelt sich im Sinne der Migrationsforschung um „Fernwanderer“.²⁷² Dies gilt i.d.R. auch für die oben erwähnten Parteigänger von Heinrich XXII., die u.a. aus den von Preußen annektierten ehemaligen deutschen Bundesstaaten Kurhessen und Hannover kamen (Moritz Dankwerts, Hermann Gerhold, Ernst Pfeiffer, Karl Emil Rausch, Lorenz Schember). Der Kirchendienst dieser Ausländer in Reuß ä.L. kann also allgemein als eine „Arbeitsmigration“ und im Falle der Reichs- und Preußengegner speziell auch als eine „politisch motivierte Migration“ in unser untersuchtes Etablissement aufgefasst werden.

Gleichzeitig bedeutete das Einschlagen der geistlichen Berufslaufbahn für die meisten in Reuß ä.L. geborenen und später hier als Pfarrer tätigen Personen aber auch eine zeitweise „Ausbildungsmigration“, da ein Theologiestudium nur an einer Univesität eines anderen Bundesstaates des Deutschen Reiches oder in einem anderen Staat erfolgen konnte. Das Handbuch macht bei 65 der 79 Geistlichen dazu Angaben. Die 41 Inländer studierten Theologie in Leipzig (26), Jena (8), Halle und Erlangen (je 5), Greifswald und Tübingen (je 1). Führend war die Universität Leipzig im Königreich Sachsen, was neben theologischen Gründen wohl auch an der allgemeinen Ausstrahlungskraft der größten Stadt in der mitteldeutschen Region und an verkehrstechnischen Gesichtspunkten (Eisenbahn) lag. Der relativ häufige Besuch der Universität Erlangen beruhte sicherlich auf der Wertschätzung der theologischen Ausrichtung dieser Universität zur damaligen Zeit.

4.2.3 Standesamtsbezirke in Reuß ä.L.

Bevor wir uns den Schulgemeinden zuwenden, wollen wir die Standesämter sozialmorphologisch betrachten.²⁷³ Sie wurden in Reuß ä.L. im Zuge des Reichsgesetzes zur Beurkundung des Personenstandes eingerichtet und übernahmen Aufgaben, die bis dahin von den Pfarrämtern der evangelisch-lutherischen Landeskirche erfüllt wurden.

Nach der Regierungsbekanntmachung vom 7. 11. 1875 wurden im Fürstentum Reuß ä.L. zunächst 21 Standesämter eingerichtet, wobei die zu den Gemeindebezirken der genannten Ortschaften gehörigen Weiler, Mühlen, einzelnen Häuser usw. sowie die angrenzenden exkommunalisierten Kammer- und Rittergüter mit eingeschlossen waren.²⁷⁴

²⁷² Vgl. zur Migration und zur Diskussion der verwendeten Begrifflichkeiten in Reuß ä.L. eingehender: Espig, Christian: Aspekte regionaler Migrationsgeschichte am Beispiel des Fürstentums Reuß älterer Linie im späten 19. Jahrhundert, S. 139-153. In: Rezník, Miloš u.a. (Hg.): Migration und Grenzraum im historischen Wandel. Böhmen, Sachsen, mitteleuropäischer Kontext. Leipzig u.a. 2013, S. 148-149.

²⁷³ Vgl. Klein, Sven Michael: Im Januar 1876 nahmen in Reuß älterer Linie die Standesämter ihre Arbeit auf, S. 3-9. In: Heimatbote Jg. 52, Hft.1, 2006.

²⁷⁴ 1877 wurden die Zuordnung der Fürstlichen Forstreviere und Waldgebiete zu den Standesamtsbezirken detaillierter geregelt.

Tabelle: Standesamtsbezirke in Reuß ä.L. (1875)²⁷⁵

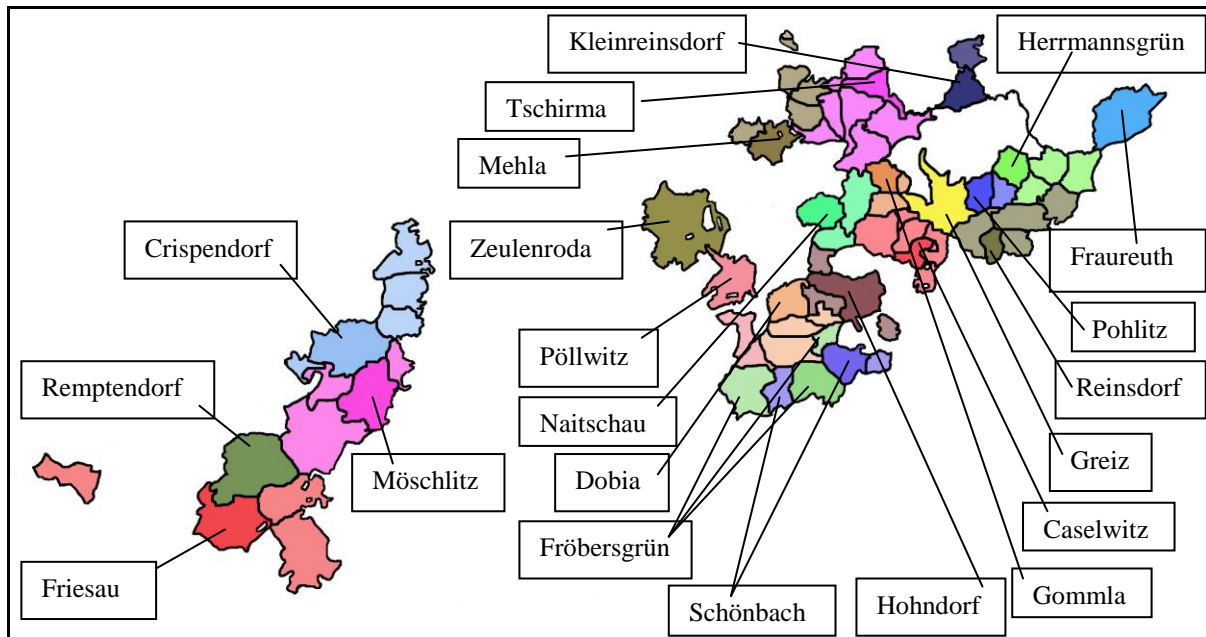
Nr.	Benennung des Standesamtsbezirkes	Gemeinden, welche den Bezirk bilden	Einwohner (1.1.1875)
1	Greiz	Greiz	12657
2	Zeulenroda	Zeulenroda	6900
3	Fraureuth	Fraureuth	2072
4	Herrmannsgrün	Herrmannsgrün, Reudnitz, Gottesgrün, Mohlsdorf	2289
5	Pohlitz	Pohlitz, Raasdorf	1939
6	Kleinreinsdorf	Kleinreinsdorf, Sorge-Settendorf	735
7	Reinsdorf	Reinsdorf, Irchwitz, Schönfeld, Waltersdorf, Kahmer	2211
8	Tschirma	Tschirma, Wildetaube, Altgernsdorf, Neugernsdorf, Nitschareuth, Daßlitz, Kühdorf, Hainsberg	1756
9	Naitschau	Naitschau, Zoghaus, Erbengrün	1224
10	Gommla	Altgommla, Neugommla, Kurtschau	932
11	Caselwitz	Caselwitz, Dölau, Rothenthal, Moschwitz, Obergrochlitz, Untergrochlitz, Sachswitz	2240
12	Schönbach	Schönbach mit Cunsdorf (reuß.Anteils), Cossengrün, Frotschau	1073
13	Hohndorf	Hohndorf, Wellsdorf, Gablau, Görschnitz	1099
14	Mehla	Mehla, Brückla, Hain, Lunzig, Kauern, Hohenölsen, Neudörfel	1344
15	Pöllwitz	Pöllwitz, Schönbrunn, Wolfshain	798
16	Dobia	Dobia, Büna, Leiningen, Arnsgrün	818
17	Fröbersgrün	Fröbersgrün, Eubenberg, Bernsgrün	1047
18	Crispendorf	Crispendorf mit Reuß. Erkmannsdorf, Dörflas, Plothen, Neundorf, Pahnstangen	1195
19	Möschlitz	Möschlitz, Burgk mit Burgkhammer (ohne Isabellengrün), Grochwitz, Mönchgrün	1098
20	Remptendorf	Remptendorf	1161
21	Friesau	Friesau, Zoppoten, Röppisch (mit Isabellengrün), Rauschengesess	1524

Für die Mitglieder der fürstlichen Familie, die gegenüber den restlichen Einwohnern eine besondere Rechtsstellung im Fürstentum besaßen, übernahm das Geheime Kabinett als Behörde die Aufgabe des Standesamtes.²⁷⁶

Die Funktion des Standesbeamten besaßen in den Gemeinden des platten Landes die Gemeindevorsteher, die Stellvertretung lag bei den Gemeindevorsteher-Stellvertretern, manchmal auch bei den Gemeinderatsvorsitzenden. In Zeulenroda oblag das Amt dem Bürgermeister, die Stellvertretung dem Gemeinderatschriftführer, in der Hauptstadt Greiz dem 1. Bürgermeister und die Stellvertretung dem 2. Bürgermeister oder den Bürobeamten.

²⁷⁵ GS 1875, Nr. 40. Regierungs-Bekanntmachung vom 7. November 1875, die Abgrenzung der Standesamtsbezirke betreffend, S. 216-217.

²⁷⁶ Vgl. ThStA Greiz: Geheimes Kabinett Greiz Kap. 1 Nr. 229. Die Führung des Standesregisters für das fürstliche Haus, Bl. 1.



Schema: Standesamtsbezirke 1876 (dunkel hervorgehoben die Gemeinde mit Sitz des Standesbeamten)

Das Schema verdeutlicht Lage und Größe dieser Standesamtsbezirke in unserem Etablissement. Im Vergleich zu den Pfarrbezirken fallen einige deutliche Unterschiede auf:

Die Standesämter waren bis in die 1930er Jahre den Gerichtsbehörden untergeordnet, wurden aber von der kommunalen Zivilverwaltung ausgeführt. Sie waren nicht mehr für ausländische Staatsbürger verantwortlich (wie etwa noch die Pfarrer bei den nach Reuß ä.L. eingepfarrten ausländischen Ortschaften) und ihre Zuständigkeitsbereiche umfasste nur das politisch definierte Staatsgebiet des Fürstentums Reuß ä.L. Sie orientierten sich in ihrer Ausdehnung nicht immer an den Pfarrämtern, sondern stellten eine neue sozialmorphologische Gruppierungsweise dar, wie folgende Tabelle verdeutlicht, die die jeweilige Zugehörigkeiten der politischen Gemeinden zu den Parochien und Standesamtsbezirken bei Einrichtung der Standesämter 1875 gegenüberstellt.

Tabelle: Zugehörigkeit der politischen Gemeinden zu den Pfarr- und Standesamtsbezirken (1875)²⁷⁷

Politische Gemeinden	Parochie	Standesamtsbezirk
Altgernsdorf	Tschirma	Tschirma
Altgommla	Greiz	Gommla
Arnsgrün	Dobia	Dobia
Bernsgrün	Fröbersgrün	Fröbersgrün
Brückla	Hohenleuben (RjL)	Mehla
Büna	Dobia	Dobia
Burgk	Möschlitz	Möschlitz ²⁷⁸
Caselwitz	Caselwitz	Caselwitz

²⁷⁷ Bei den ausgeparrten Gemeinden sind die jeweiligen ausländischen Pfarrgemeinden und Staaten des Jahres 1876 angegeben (Abkürzungen: KgS - Königreich Sachsen, SWE - Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach, RjL - Fürstentum Reuß jüngerer Linie).

²⁷⁸ Burgk mit Burgkhammer, ohne Isabellengrün.

Cossengrün	Schönbach	Schönbach
Crispendorf	Crispendorf	Crispendorf ²⁷⁹
Daßlitz	Tschirma	Tschirma
Dobia	Dobia	Dobia
Dölau	Caselwitz	Caselwitz
Dörflas	Crispendorf	Crispendorf
Erbengrün	Naitschau	Naitschau
Eubenberg	Fröbersgrün	Fröbersgrün
Fraureuth	Fraureuth	Fraureuth
Friesau	Friesau	Friesau
Fröbersgrün	Fröbersgrün	Fröbersgrün
Frotschau	Syrau (KgS)	Schönbach
Gablau	Hohndorf	Hohndorf
Görschnitz	Elsterberg (KgS)	Hohndorf
Gottesgrün	Herrmannsgrün	Herrmannsgrün
Greiz	Greiz	Greiz
Grochwitz	Möschlitz	Möschlitz
Hain	Hohenleuben (RjL)	Mehla
Hainsberg	Kühdorf	Tschirma
Herrmannsgrün	Herrmannsgrün	Herrmannsgrün
Hohenölsen	Teichwitz (SWE)	Mehla
Hohndorf	Hohndorf	Hohndorf
Irchwitz	Reinsdorf	Reinsdorf
Kahmer	Reinsdorf	Reinsdorf
Kauern	Hohenleuben (RjL)	Mehla
Kleinreinsdorf	Waltersdorf (SWE)	Kleinreinsdorf
Kühdorf	Kühdorf	Tschirma
Kurtschau	Greiz	Gommla
Leiningen	Dobia	Dobia
Lunzig	Hohenleuben (RjL)	Mehla
Mehla	Hohenleuben (RjL)	Mehla
Mohlsdorf	Herrmannsgrün	Herrmannsgrün
Mönchgrün	Schleiz (RjL)	Möschlitz
Möschlitz	Möschlitz	Möschlitz
Moschwitz	Caselwitz	Caselwitz
Naitschau	Naitschau	Naitschau
Neudörfel	Teichwitz (SWE)	Mehla
Neugernsdorf	Tschirma	Tschirma
Neugommla	Greiz	Gommla
Neundorf	Neundorf	Crispendorf
Nitschareuth	Tschirma	Tschirma
Obergrochlitz	Caselwitz	Caselwitz
Pahnstangen	Neundorf	Crispendorf
Plothen	Plothen	Crispendorf
Pohlitz	Greiz	Pohlitz
Pöllwitz	Pöllwitz	Pöllwitz
Raasdorf	Greiz	Pohlitz
Rauschengesees	Gahma (RjL)	Friesau

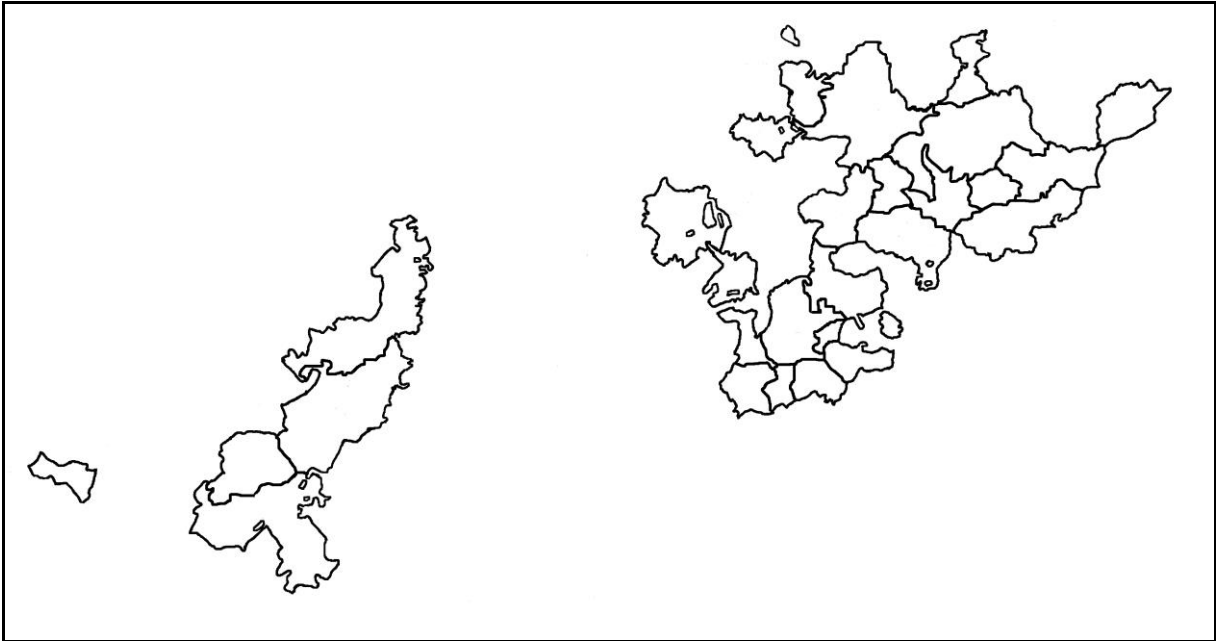
²⁷⁹ Mit dem reußischen Anteil von Erkmannsdorf.

Reinsdorf	Reinsdorf	Reinsdorf
Remptendorf	Remptendorf	Remptendorf
Reudnitz	Herrmannsgrün	Herrmannsgrün
Röppisch	Zoppoten	Friesau ²⁸⁰
Rothenthal	Caselwitz	Caselwitz
Sachswitz	Elsterberg (KgS)	Caselwitz
Schönbach	Schönbach	Schönbach
Schönbrunn	Ebersgrün (KgS)	Pöllwitz
Schönfeld	Reinsdorf	Reinsdorf
Sorge u. Settendorf	Waltersdorf (SWE)	Kleinreinsdorf
Tschirma	Tschirma	Tschirma
Untergrochlitz	Caselwitz	Caselwitz
Waltersdorf	Reinsdorf	Reinsdorf
Wellsdorf	Hohndorf	Hohndorf
Wildetaube	Tschirma	Tschirma
Wolfshain	Ebersgrün (KgS)	Pöllwitz
Zeulenroda	Zeulenroda	Zeulenroda
Zoghaus	Naitschau	Naitschau
Zoppoten	Zoppoten	Friesau
Cunsdorf (reuß. Anteil)	Schönbach	Schönbach

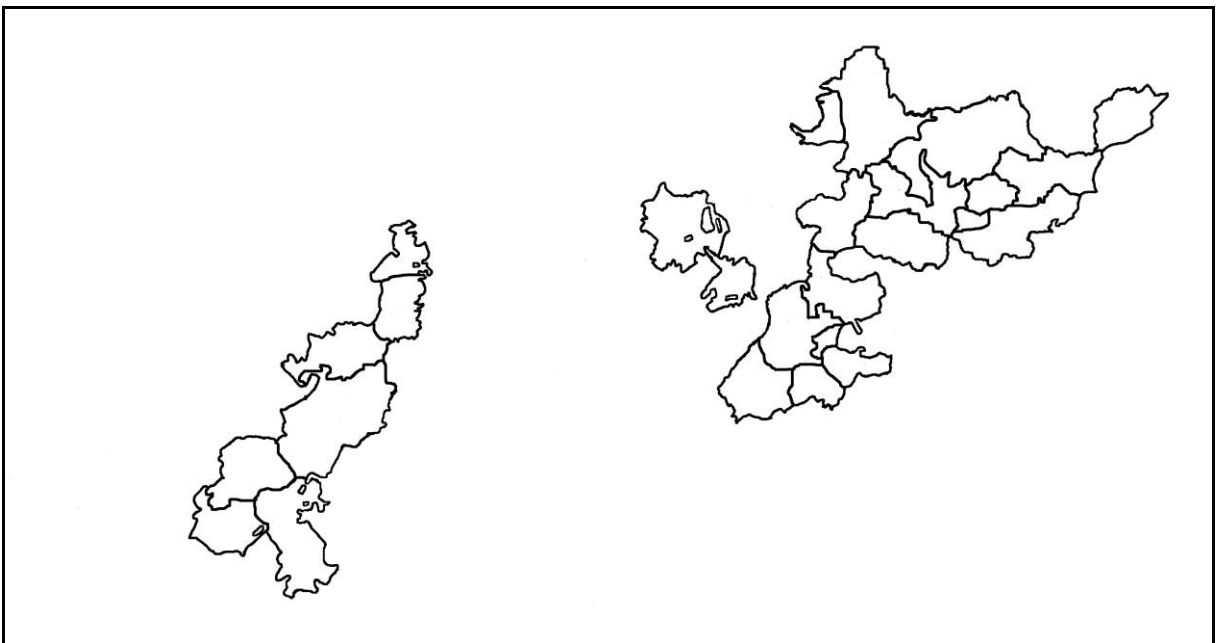
Vergleichen wir die Standesämter und Pfarrbezirke am Beispiel des Amtsgerichtsbezirks Burgk genauer, um diesen Unterschied der Gruppierungsweise deutlich werden zu lassen. Im Amtsgerichtsbezirk Burgk bestanden 14 politische Gemeinden, die sich auf die 7 Pfarrbezirke Crispendorf, Friesau, Möschlitz, Neundorf, Plothen, Remptendorf und Zoppoten verteilten oder wie Rauschengesees und Mönchgrün ins Ausland ausgepfarrt waren. Die oben genannte Verordnung zu den Standesämtern schuf nun parallel zur weiterhin bestehenden Pfarrorganisation noch die 4 Standesamtsbezirke: Crispendorf, Friesau, Möschlitz und Remptendorf.

Die abweichende Morphologie der Parochien der evangelisch-lutherischen Landeskirche und der Standesamtsbezirke wird auch in den beiden folgenden Schemata deutlich, die die jeweilige Begrenzung darstellen.

²⁸⁰ Röppisch mit Isabellengrün.



Schema: Grenzen der Standesamtsbezirke 1876



Schema: Grenzen der Pfarrbezirke 1910 (mit Pfarrei Hohndorf und ohne ausgeparrte Orte)

Eine Kongruenz zwischen Standesamtsbezirk und Parochie kam in Reuß ä.L. nur in wenigen Fällen vor, so etwa in Fraureuth, Hermannsgrün, Reinsdorf und Zeulenroda.

Sprengelbezogene Veränderungen der Standesamtsbezirke und Neugründungen erfolgten im Zeitraum 1876 bis 1918 noch öfters, ohne dass wir dies hier detailliert darstellen können. Die Erhöhung der Anzahl der Standesamtsbezirke im Etablissement reagierte dabei zumeist auf das starke Bevölkerungswachstum, besonders in den Industriegemeinden. Wir wollen als Abschluss dieses Kapitels noch einige spezielle Auswirkungen des Personenstandgesetzes zusammenstellen:

Eine Besonderheit bezüglich der standesamtlichen Angelegenheiten stellte in Reuß ä.L., wie bereits erwähnt, die rechtliche Stellung des Landesherrn und der weiteren Mitglieder der

fürstlichen Familie dar. Da diese Personen nicht als Staatsbürger galten, fungierte für sie das Geheime Kabinett als standesamtliche Behörde und führte für sie separate Personenstandsregister.²⁸¹ Stellvertreter des Geheimen Kabinettrates als Standesbeamter war in Verhinderungsfällen der Regierungspräsident bzw. dessen Stellvertreter.²⁸²

Das 1875 erlassene Personenstandsgesetz führte zwar in allen Bundesstaaten des Deutschen Reiches zur Einführung der obligatorischen Zivilehe, doch existierten natürlich die sakramentalen Handlungen der evangelisch-lutherischen Landeskirche bzw. der anderen Konfessionen (Taufen, Konfirmationen, Eheschließungen, Begräbnisse) parallel dazu fort. Auf das Reichspersonenstandsgesetz wurde in Reuß ä.L. noch 1875 im Bereich der kirchlichen Eheschließungen reagiert, indem die Gebühren für kirchliche Aufgebote (einschließlich der Präsentationsschreiben und Ledigkeitszeugnisse) gänzlich entfielen und die für einfache Trauungen teilweise gemindert wurden.²⁸³ Die mit der Eheschließung möglicherweise verbundenen Gebühren für den Kirchenkasten und für "Extra-Handlungen" des Geistlichen (Abhaltung besonderer Predigten oder bestellter Reden, Läuten, Orgelspiel, Chorgesang usw.) blieben davon jedoch unberührt. Ausfälle beim Dienst Einkommen der Geistlichen, die sich aus diesen Bestimmungen ergaben, wurden aus Landesmitteln entschädigt.

Weitere rechtliche Neuerungen im Zusammenhang mit der Errichtung der Standesämter und der Einführung der Zivilehe betrafen den Schutz der Festtage der Landeskirche. In der Instruktion für die Standesbeamten wurde festgelegt, dass standesamtliche Eheschließungen nur an Wochentagen, welche nicht als kirchliche Festtage gefeiert wurden, und in den Vormittagsstunden vorzunehmen seien.²⁸⁴ Außerdem wurde den Standesbeamten auferlegt, den Pfarrämtern ihres Bezirkes die Anmeldungen von Aufgeboten (unmittelbar nach Anmeldung) und die erfolgten Eheschließungen (mindestens monatlich) mitzuteilen. Ähnliche regelmäßige (jährliche) Informationspflichten bestanden gegenüber den Gemeindevorständen bezüglich der impfpflichtigen Kinder, der Erbschaftssteuerbehörde und dem Statistischen Büro in Jena.

4.2.4 Das Schulwesen

In unserem Aufsatz zum Tagungsband über das Fürstentum Reuß ä.L. hatten wir das Schulwesen nur am Rande erwähnt.²⁸⁵ An dieser Stelle wollen wir es ausführlicher behandeln, da es einen integralen Bestandteil der Religionsgeschichte der untersuchten Gesellschaft darstellte und auf verschiedenen sozialmorphologischen Ebenen sehr eng mit der Landeskirche verbunden war. Das Schulwesen stellt somit auch für eine religionswissenschaftlich orientierte Betrachtung einen wichtigen Gegenstand dar.

²⁸¹ Vgl. ThStA Greiz: Geheimes Kabinett Greiz Kap. 1 Nr. 229. Die Führung des Standesregisters für das fürstliche Haus, Bl. 1.

²⁸² Vgl. ThStA Greiz: Geheimes Kabinett Greiz Kap. 1 Nr. 229. Die Führung des Standesregisters für das fürstliche Haus, Bl. 9.

²⁸³ Vgl. GS 1875, Nr. 48. Consistorial-Verordnung vom 29. Dezember 1875, die Aufhebung der Gebühren von kirchlichen Aufgeboten und die theilweise Abminderung der Gebühren von einfachen Trauungen betreffend, S. 272.

²⁸⁴ Vgl. GS 1875, Nr. 39. Instruktion für die Standesbeamten vom 5. November 1875, S. 204.

²⁸⁵ Vgl. Espig, Christian: Zur sozialgeographischen Gliederung des Fürstentums Reuß älterer Linie zwischen 1867 und 1918, S. 215-233. In: Greiling, Werner; Rüster, Hagen (Hg.): Reuß älterer Linie im 19. Jahrhundert. Das widerspenstige Fürstentum? Jena 2013, S. 217.

Für die Untersuchung des Schulwesens können wir zunächst wieder von der 1867 erlassenen Verfassung des Fürstentums Reuß ä.L. ausgehen. In deren Abschnitt VI (Von den kirchlichen Verhältnissen, von den Schulen und milden Stiftungen) wird in den Paragraphen 49 und 50 speziell auf das Schulwesen im Fürstentum Bezug genommen:

"§. 49.

Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden. Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den für die unteren Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht lassen.

Das ganze Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht der geistlichen Oberbehörde.

§. 50.

Die kirchlichen und Schulbeamten sind in ihren bürgerlichen Beziehungen und Handlungen den Gesetzen des Staates unterworfen.

Beschwerden über deren Amtsführung (disziplinarische Vergehungen) sind durch die kirchliche Oberbehörde zu erledigen. Auf Klage wegen Ueberschreitung der geistlichen Amtsbefugnisse hat dieselbe Behörde nach vorgängiger Erörterung entsprechende Verfügung zu treffen. Wird letztere für unzureichend erachtet, so kann die Beschwerde an den Landesherrn gebracht werden."²⁸⁶

Die angesprochene kirchliche Oberbehörde im Fürstentum Reuß ä.L. stellte, wie oben bereits beschrieben, das Fürstliche Konsistorium in Greiz dar, dessen archivalischen Bestände im Thüringischen Staatsarchiv Greiz aufbewahrt werden.²⁸⁷ In der Verfassung des Fürstentums wird also eine enge Beziehung zwischen der evangelisch-lutherischen Landeskirche und dem Schulwesen rechtlich verankert. Wir wollen im Folgenden diesem Aspekt unter unserem sozialmorphologischen Blickwinkel anhand verschiedener Beispiele nachgehen.

4.2.4.1 Lokalschulinspektionen

Die Aufsicht über das Schulwesen besaß als Oberbehörde das Fürstliche Konsistorium, als Mittelbehörde wirkten die Ephorie Greiz bzw. die Burgksche geistliche Inspektion als Landesschulaufsicht und als untere Behörden existierten die Lokalschulinspektionen. Die Ausübung dieser Funktion als Inspektoren oblag den Pfarrgeistlichen der Landeskirche. Die ländlichen Pfarrbezirke waren morphologisch mit den Lokalschulinspektionen identisch.

²⁸⁶ GS 1867, Nr. 11. Gesetz, die Verfassung des Fürstenthums Reuß älterer Linie betreffend, S. 29-54, speziell S. 41.

²⁸⁷ Ausgangspunkt für eine Erforschung des Schulwesens des gesamten Fürstentums sind die Arbeiten von Rudolf Diezel und Alfred Resch. Vgl. Diezel, Rudolf: Übersicht über die Bestände des Landesarchivs Greiz. Weimar 1963.; Resch, Alfred: Schulgesetzsammlung für das Fürstentum Reuß ä. L. Greiz 1910.; Weitestgehend auf die gedruckten Gesetzestexte und die sekundäre Forschungsliteratur beschränkt sich die neuere komparatistisch ausgerichtete Dissertation von Sylvia E. Kleeberg-Hörnlein, die leider (besonders bezüglich des Fürstentums Reuß ä.L.) von einer Einbeziehung der sehr umfanglich und aspektreich vorhandenen archivalischen Behördenüberlieferung vollständig absieht. Vgl. Kleeberg-Hörnlein, Sylvia E.: Staat - Kirche - Volksschule im Reußenland. Teil I: Eine vergleichende Mikrostudie zur Entwicklung der Schulaufsichtsfrage in den Fürstentümern Reuß älterer Linie (1778-1918) und Reuß jüngerer Linie (1848-1918) unter den Bedingungen des langen 19. Jahrhunderts. Teil II: Ausgewählte Rechtsquellen zur Entwicklung des Staats-Kirchen-Volksschul-Verhältnisses in den reußischen Territorien vom 16. bis 20. Jahrhundert. Leipzig 2016.

Gesetzliche Grundlagen ihres Wirkens waren zunächst die "Instruktion für die Lokalschulinspektoren" von 1847 und später die "Revidierte Instruktion für die Lokalschulinspektion auf dem platten Lande" von 1882. Diese Instruktionen regelten die Aufgaben und Pflichten, die ein Pfarrgeistlicher der Landeskirche in dieser Funktion des Schulwesens hatte. In der Instruktion von 1847 hieß es in § 1:

„Die mit der Localaufsicht der Landschulen vocationsmäßig beauftragten Geistlichen haben vor allem die Schulen als die erste Pflanzstätten christlicher Geistes- und Herzensbildung in ihrer hohen Wichtigkeit nicht nur selbst zu würdigen, sondern auch dahin zu wirken, daß dieselben sowohl von Lehrern und Schülern als auch von sämtlichen Parochianen gewürdigt werden, solche Würdigung auch durch gewissenhafte Pflege, Benutzung und jeglicher Förderung dieser Anstalten bethätigt werde. Sie haben insonderheit zu diesem Behufe die Gelegenheit treufleißigst wahrzunehmen, in Predigten den Zuhörern die Schule ans Herz zu legen.“²⁸⁸

Ähnlich wurde dieser Paragraph auch 1882 formuliert. An weiteren praktischen Aufgaben hatten die Lokalschulinspektoren u.a. zu übernehmen:

- Schulverwaltungsaufgaben wie die Einführung neu berufener Lehrer mit Unterweisung in deren Aufgaben, Aufsicht über das Schullokal, die Führung des Hauptbuches, der Versäumnis- und Sittenlisten, des Diariums usw., die Verwahrung des Schularchivs bei Tode eines Lehrers (§ 2);
- Überwachung der Aufnahme schulpflichtiger Kinder und Beurteilung ihrer Entlassung aus der Schulpflicht (§ 3);
- Aufsicht über Amtsführung und sittlichen Wandel des Schullehrers, was auch dessen privaten Nebentätigkeiten wie Privatunterricht oder Vereinsmitgliedschaften betraf, außerdem Überwachung aller anderen Formen von Privat-, Sonntags-, Abend- und Fabrikschulen (die revidierte Instruktion führt hier noch Kinderbewahranstalten, Kindergärten und andere Anstalten der Art, sowie den durch Hauslehrer und Lehrerinnen besorgten häuslichen Schulunterricht an) (§ 4);
- Überwachung der Vorschriften bezüglich der Schulferien und des Schulbesuchs und Kontrolle und Ahndung von Schulversäumnissen (§ 5 und 8);
- fleißiger Besuch (Visitation) der Schulen (§ 6);
- Abhaltung von Schulkonferenzen mit den unterstellten Lehrern (§ 7);
- Führung eines fortlaufenden Schulprotokolls über jede unterstellte Schule (§ 9);
- Kontrolle der jährlich vom Lehrer zu erstellenden Schultabellen und Weiterleitung an das Ephorat bzw. das Burgksche geistliche Inspektorat (§ 10);
- Mitwirkung bei Schulrevisionen und Unterstützung des Revisors (§ 11).²⁸⁹

Die Instruktion von 1847 schloss mit dem § 12, der noch einmal einen christlich geprägten Verhaltenscodex für die Lokalschulinspektoren umschrieb:

„Es ist übrigens von der christlichen Bildung der Localschulinspectoren zu erwarten, daß sie die ihnen übertragene zur Erhaltung des nothwendigen Bandes zwischen Kirche und Schule heilsame Aufsicht über die Schulen ihrer Kirchfahrten, mit liebevollem Eifer für die Sache und die Sanftmuth gegen die Personen zu führen, das Ansehen des Lehrerstandes in den Gemeinden aufrecht erhalten, sich seiner allenthalben mit Ernst anzunehmen und ihm zu einer gewissen Berufserfüllung und einem mustergültigen Wandel durch ihr eigenes Beispiel

²⁸⁸ [o.V.]: Instruktion für die Lokalschulinspektoren. [o. O.] 1847, [o.S.]. Die Instruktion lag als loses Blatt im ANB 1847.

²⁸⁹ [o.V.]: Instruktion für die Lokalschulinspektoren. [o. O.] 1847, [o.S.].

vorleuchten werden: wogegen die Schullehrer ihren Localinspectoren gebührende Achtung erweisen und deren Rathschläge und Erinnerungen zu beachten und zu befolgen verbunden sind.²⁹⁰

Die revidierte Lokalschulinspektion von 1882 war weitgehend ähnlich formuliert und enthielt noch die zusätzlichen Bestimmungen, dass

- schwerwiegendere Abänderungen des Lehr- und Stundenplans - ob vom Lokalschulinspektor oder vom Lehrer angedacht - bei der Landesschulinspektion oder dem Burgkschen geistlichen Inspektor zu beantragen seien;
- bei ausbrechenden Epidemien dem zuständigen Physikat (amtsärztliche Behörde) unverzüglich Anzeige zu erstatten sei.

Betrachten wir die Bestimmungen des jeweiligen Paragraphen 3 der beiden Instruktionen noch etwas genauer. 1847 hieß es:

„Der Localschulinspector hat darauf zu sehen, daß die Aufnahme der schulpflichtigen Kinder verordnungsmäßig zu dem bestimmten Termine erfolge, auch dieser Aufnahme an dem dazu bestimmten Tage beizuwohnen und sie durch Worte der Ermahnung und des Gebetes zu weihen, wobei es seinem Ermessen nach den Verhältnissen überlassen wird, ob solche Aufnahme in der Schule oder am Sonntage Nachmittag in der Kirche stattfinde. Ebenso hat er es zu beurtheilen, ob ein Kind nach erreichtem gesetzmäßigen Alter sein Schulziel erreicht habe und zur Confirmation gelassen werde könne oder nicht.“²⁹¹

In der revidierten Fassung von 1882 wird in diesem Zusammenhang der Tatsache Rechnung getragen, dass seit 1876 die Standesämter existierten. Dort heißt es:

„Der Lokalschulinspektor hat darauf zu sehen, daß die Aufnahme der schulpflichtigen Kinder verordnungsmäßig zu dem bestimmten Termine im Schullocale erfolge. Zu diesem Behuf hat der Pfarrer spätestens bis zum Osterfeste eine Liste der in der Gemeinde geborenen und noch am Leben befindlichen, schulpflichtig werdenden Kinder aus dem Kirchenbuche zu extrahiren, dieselbe von den betreffenden Standesämtern vergleichen bezw. ergänzen zu lassen und alsdann die Gemeindevorsteher des Schulbezirks aufzufordern, diejenigen Kinder darunter zu bezeichnen, welche etwa verzogen sind, sowie diejenigen hinzuzufügen, welche auswärts geboren und hergezogen sind.

Die Aufnahme der schulpflichtigen Kinder ist der Gemeinde durch Abkündigung beim Hauptgottesdienste zur Kenntniß zu bringen, wobei die Eltern anzuweisen sind, für auswärts geborene Kinder Taufzeugnisse beizubringen.

Auch hat der Localschulinspektor zu beurtheilen, ob ein Kind nach erreichtem gesetzmäßigen Alter und achtjährigem Schulbesuch sein Schulziel erreicht habe und zur Confirmation gelassen werden könne oder nicht.“²⁹²

Hervorzuheben bleibt bei der Einschätzung dieser Instruktionen, dass sie nur für die Landschulen galten, also nicht für das Schulwesen in den Städten Greiz und Zeulenroda. Hier hatte die politischen Gemeindeverwaltungen mehr Einfluss auf das Schulwesen gewonnen und es waren für Greiz 1861 eine "Kirchen- und Schuldeputation" und für Zeulenroda 1880 eine "Stadtschulverwaltung" als spezielle Inspektions- und Verwaltungsbehörden errichtet

²⁹⁰ [o.V.]: Instruktion für die Lokalschulinspektoren. [o. O.] 1847, [o.S.].

²⁹¹ [o.V.]: Instruktion für die Lokalschulinspektoren. [o. O.] 1847, [o.S.].

²⁹² Vgl. ThStA Greiz: n. Rep. C Kap. III 1 Nr. 103. Consistorial-Acten, die revidirte Instruction für die Localschul-Inspection auf dem Lande betreffend, Bl. 13-14.

worden. Diese Behörden fungierten als Schnittstellen zwischen der Kirchen- und Schulverwaltung und den Kommunalverwaltungen der politischen Stadtgemeinden.

4.2.4.2 Städtische Schulbehörden

Die für die Residenzstadt Greiz 1861 per landesregentlicher Verordnung gegründete "Kirchen- und Schuldeputation"²⁹³, deren Installierung sich auf die Stadtverordnung von 1849 stützte, bestand aus dem Bürgermeister, dem Ratsassessor und drei Mitgliedern, die aus dem Kreis der Stadtverordneten gewählt worden (§ 1). Bei Behandlung von kirchlichen Angelegenheiten war außerdem ein Vertreter der eingepfarrten Ortschaften hinzuziehen (1861 noch einer der damals existierenden Ortsrichter). Wurden Interessen der Filialgemeinden berührt, so waren auch deren Ortsvorstände in die Verhandlungen mit einzubeziehen (§ 2).

§ 3 der Verordnung bestimmte:

„Alle Erlasse des Fürstlichen Consistoriums, sowie die Mittheilungen des Ephorats und des Stadtpfarramtes in kirchlichen und Schulangelegenheiten, sind an die Deputation zu richten, und letzterer kommt es zu, wegen der etwa nöthigen Verfügungen dem Stadtrath die entsprechende Veranlassung zu geben. Etwaige Anträge und Wünsche der städtischen Behörden, rücksichtlich der kirchlichen und Schulangelegenheiten, sind durch die Deputation an die zuständige geistliche Behörde zu bringen.“²⁹⁴

Die Deputation fungierte somit als Scharnier zwischen der Kirchen- bzw. Schulverwaltung und der Kommunalverwaltung des Stadtrates der politischen Stadtgemeinde Greiz. Zu ihrem Geschäftskreis gehörte (§ 4):

- die Mitwirkung bei der Verwaltung des Kirchenvermögens und der Schulkasse;
- die Wahrnehmung des Interesses der kirchlichen und Schulgemeinde zur Aufbringung der kirchlichen und Schulbedürfnisse;
- die fürsorgende Mitaufsicht über die zur Kirche und Schule gehörigen Gebäude und Grundstücke, unter Mitwirkung des Ephorats und des hiesigen Pfarramtes und unter der Oberaufsicht des Fürstlichen Consistoriums;
- die etwa nötig werdenden Erklärungen bei Besetzung der geistlichen und Schulstellen;
- die Ausübung des Rechts der Beschwerdeführung bei der kirchlichen Oberbehörde in Fällen, wenn Kirchen- oder Schulbeamte durch ihren Lebenswandel Ärgernis geben sollten.

Bezüglich der Besetzung der geistlichen und Schulstellen hieß es hierbei speziell:

„So oft eine vakant gewordene solche Stelle wieder zu besetzen ist, oder eine Berufung zu einer neu gebildeten Stelle stattfindet, wird der Deputation von dem Fürstlichen Consistorium bei Zeiten von der getroffenen Wahl Eröffnung gemacht werden, damit dieselbe geeignete Vorstellung machen könne, falls sie gegen die Person, Lehre und Leben des Gewählten etwas Erhebliches und Gegründetes einzuwenden hätte. Zur Beachtung sind selbstverständlich nur solche Einwendungen geeignet, welche innerhalb der bezeichneten Grenzen liegen, d. h. wenn sie sich auf körperliche oder geistige Gebrechen, insbesondere auf Verstöße gegen Moral und

²⁹³ Vgl. GS 1862, Nr. 1. Landesregentschaftliche Verordnung, die Feststellung der weltlichen Inspectionsrechte des Stadtrathes zu Greiz über Kirchen, Schulen und milde Stiftungen, S. 1-6.

²⁹⁴ GS 1862, Nr. 1. Landesregentschaftliche Verordnung, die Feststellung der weltlichen Inspectionsrechte des Stadtrathes zu Greiz über Kirchen, Schulen und milde Stiftungen, S. 2.

sittliche Ehrbarkeit oder auf kund gegebene Abweichung von dem in hiesigem Lande zu recht bestehenden Bekenntnisse der evangelisch-lutherischen Kirche stützen. Die endgültige Entscheidung darüber bleibt dem Fürstlichen Consistorium bezüglich Durchlauchtigster Landesherrschaft vorbehalten, doch wird im Falle der Aufrechterhaltung der Wahl die Deputation von den Gründen, aus welchen die Einwendung zur Berücksichtigung ungeeignet befunden worden, in Kenntniß gesetzt werden.“²⁹⁵

Die Lehrer im öffentlichen Schuldienst des Fürstentums Reuß ä.L. hatten demnach der evangelisch-lutherischen Landeskirche anzugehören und in ihren Äußerungen von deren Lehrmeinung und religiösen Auslegungen nicht abzuweichen. Die Besetzungshoheit über die öffentlichen Schulstellen behielt sich das Fürstliche Consistorium bzw. der Landesherr (1861 in Regentschaft die Fürstin Caroline) selbstverständlich vor. Die Verordnung bestimmte außerdem, dass zwischen der Stadtgemeinde und den eingepfarrten Landgemeinden bezüglich des Schulwesens keinerlei Gemeinschaft mehr bestehen sollte. Weiterhin existierte die bisherige Gemeinschaftlichkeit des Kirchkastens fernerhin nur noch in Ansehung der kirchlichen Bedürfnisse und für die städtische Knaben- und Mädchenschule wurde eine eigene Schulkasse eingeführt. Bezüglich der Verwaltung des Schulgeldes übernahm damit die Deputation die Aufgaben der bis dahin existierenden Schulkommission. § 11 der Verordnung äußerte sich schließlich zu den inneren Schulangelegenheiten:

„Die Leitung der inneren Schulangelegenheiten, namentlich die Feststellung des Lehrplans und die Ueberwachung und Ausführung desselben, bleiben wie bisher dem Ephorus unter Mitwirkung der betreffenden Schuldirektionen und Lehrerkollegien überlassen; die Deputation ist jedoch befugt, auch in dieser Beziehung sachgemäße Anträge und Wünsche vorzubringen. Zu den Schulprüfungen ist dieselbe jedesmal durch die betreffende Schuldirektion einzuladen und den sich einfindenden Mitgliedern ist der gebührende Ehrenplatz einzuräumen.“²⁹⁶

In den inneren Schulverhältnissen erlangte die städtische Kommunalverwaltung durch die Gründung der Kirchen- und Schuldeputation also keinen unmittelbaren Einfluss.

Die 1880 geschaffene Stadtschulverwaltung für Zeulenroda löste die seit 1845 bestehende Schulkommission ab und bestand aus dem ersten Bürgermeister der Stadt und dem Stadtpfarrer (im jeweiligen Behinderungsfall aus dem zweiten Bürgermeister bzw. dem zweiten Geistlichen).²⁹⁷ Ihre Aufgabengebiete umfassten die Mitwirkung bei einer Vielzahl von Schulangelegenheiten, die in § 3 der Konsistorialverordnung vom 10. März 1880 im Detail aufgeführt wurden:

- „1. die Erlaubniß zur Ertheilung von Privatunterricht in den Schulgebäuden, überhaupt Verwendung der letztern zu nicht die öffentliche Schule betreffenden Zwecken,
2. die Festsetzung der Ernte- und Herbstferien und die Zustimmung zu etwaigen Ferienbeschränkungen nach § 5 der Consistorialverordnung vom 14. Juli 1868,
3. die Verhandlungen und einleitenden Beschlußfassungen bei allen nothwendig werdenden Aenderungen im Schulorganismus,

²⁹⁵ Vgl. GS 1862 Nr. 1. Landesregentschaftliche Verordnung, die Feststellung der weltlichen Inspectionsrechte des Stadtrathes zu Greiz über Kirchen, Schulen und milde Stiftungen, S. 3-4.

²⁹⁶ Vgl. GS 1862, Nr. 1. Landesregentschaftliche Verordnung, die Feststellung der weltlichen Inspectionsrechte des Stadtrathes zu Greiz über Kirchen, Schulen und milde Stiftungen, S. 6.

²⁹⁷ Vgl. GS 1880, Nr. 5. Consistorial-Verordnung vom 10. März 1880, die Stadtschulverwaltung in Zeulenroda betreffend, S. 5-8.

4. die Verhandlungen, welche die Anstellung, die Entlassung oder Absetzung, die Dispositionsstellung und Pensionierung eines Lehrers einleiten,
 5. die Bewilligung der Geldmittel für nöthig werdende Ueberstunden aus der Schulkasse,
 6. die Beschaffung der zum Schulinventar erforderlichen Lernmittel und Schulutensilien,
 7. der Neubau oder sonstige Erwerb von Schulhäusern,
 8. die Veräußerung von Schulgrundstücken,
 9. Lehrerbesoldungserhöhungen,
 10. Aufnahme von Darlehen für Schulzwecke; -
- Ziffer 7-10 jedoch unter den in §. 9 aufgeführten Beschränkungen.²⁹⁸

Ausgenommen von der Mitwirkung der Stadtschulverwaltung waren (§ 2):

- die inneren Schulangelegenheiten (Unterrichtswesen, Zucht der Kinder, Aufsicht über die Lehrer und deren Tätigkeit), deren Aufsicht und Verwaltung dem Lokalschulinspektor zustand;
- die Schulgeldangelegenheiten, welche vom Gemeindevorstand verwaltet wurden;
- die Angelegenheiten, die den regelmäßigen Schulbesuch betrafen;
- das Besetzungsrecht bezüglich der Lehrerstellen, das lediglich der Stadtgemeinde zustand, wobei der Stadtpfarrer aber ein Votum bei den Beratungen darüber abgeben konnte.²⁹⁹

Die Sitzungen der Stadtschulverwaltung sollten auf Antrag der Mitglieder oder mindestens vierteljährlich abgehalten werden (§ 5). Den Vorsitz führte dabei der 1. Bürgermeister, die büromäßige Verwaltung der Akten dieser Behörde übernahm die Gemeindeverwaltung, doch sollten die Akten einen eigenen archivischen Bestand bilden (§ 4). Eingehende Schriftstücke waren binnen drei Tagen auch dem Stadtpfarrer mitzuteilen und dieser hatte das Recht, jederzeit Einsicht in die Akten der Behörde zu erlangen (§ 6). Über den Aktenbestand der Behörde war eine besondere Registrande zu führen und die Protokolle der Beschlüsse der Stadtschulverwaltung hatte der Pfarrer mit zu unterzeichnen (§ 7). Die Beschlüsse der Stadtschulverwaltung besaßen – unter Beachtung der Befugnisse des Fürstlichen Konsistoriums als Oberbehörde in Schulsachen – für die Schulgemeinde von Zeulenroda verbindliche Geltung. Nur bei bestimmten Gegenständen musste noch die Zustimmung des Gemeinderats eingeholt werden (etwa bei Neubau oder sonstigem Erwerb von Schulhäusern, bei Veräußerung von Schulgrundstücken, in bestimmten Fällen von Lehrerbesoldungen, bei Aufnahme von Darlehen für Schulzwecke und bei Ausgaben der Schulkasse von mehr als 50 Mark) (§ 9).³⁰⁰

In Folge der Einführung der Gemeindeordnung 1871 wurden für die Überwachung des regelmäßigen Schulbesuchs Schulvorstände in Reuß ä.L. eingerichtet.³⁰¹ In Greiz bildete sich dieser Schulvorstand aus der Kirchen- und Schuldeputation, dem ersten Geistlichen und dem Direktor der Bürgerschule. In Zeulenroda umfasste er die Schulkommission mit dem ersten Geistlichen sowie dem dirigierenden ersten Lehrer der Schulanstalt. In den Ortschaften des platten Landes wurden die Schulvorstände aus dem Lokalschulinspektor (Pfarrer) als Vorsitzendem, dem ersten Lehrer, dem Gemeindevorsteher und dem Vorsitzenden des Gemeinderates gebildet – bei Schulgemeinden, welche mehrere Ortschaften umfassten, aus

²⁹⁸ GS 1880, Nr. 5. Consistorial-Verordnung vom 10. März 1880, die Stadtschulverwaltung in Zeulenroda betreffend, S. 6.

²⁹⁹ Vgl. GS 1880, Nr. 5. Consistorial-Verordnung vom 10. März 1880, die Stadtschulverwaltung in Zeulenroda betreffend, S. 6.

³⁰⁰ Vgl. GS 1880, Nr. 5. Consistorial-Verordnung vom 10. März 1880, die Stadtschulverwaltung in Zeulenroda betreffend, S. 6-8.

³⁰¹ Vgl. GS 1871, Nr. 39. Consistorial-Verordnung vom 19. December 1871, die Zusammensetzung der zur Ueberwachung des regelmäßigen Schulbesuches zu bildenden Schulvorstände betreffend, S. 222.

sämtlichen Gemeindevorstehern und Gemeinderatsvorsitzenden. Dem Ermessen des Schulvorstandes blieb es überlassen, sich durch einen oder mehrere durch ihn zu wählende christlich gesinnte Einwohner als ständige Mitglieder zu verstärken; außerdem konnte der vorsitzende Geistliche gegebenenfalls den Klassenlehrer hinzuziehen.

Die während unseres Untersuchungszeitraums in Reuß ä.L. geltende Schulpflicht war in einer landesherrlichen Verordnung aus dem Jahr 1847 veröffentlicht und im Jahr 1874 noch einmal in Form einer Konsistorialbekanntmachung zur stärkeren Beachtung den Untertanen eingeschränkt worden.³⁰² In ihr hieß es u.a.:

"§. 1.

Jedes Kind wird schulpflichtig und muß zur Schule gebracht werden zu Ostern desjenigen Jahres, in dessen Laufe es das sechste Lebensjahr erfüllt.

§. 2.

Nur bei sehr schwächlichen und kränklichen Kindern, welche nach dem Urtheile des Schulvorstandes oder ärztlichem Gutachten den Beschwerlichkeiten eines weiten Schulgangs noch nicht gewachsen sind, oder welche wegen geistiger Unreife einen Nutzen vom Schulgehen noch nicht erwarten lassen, kann ausnahmsweise ein späterer Eintritt gestattet werden.

§. 3.

Die Entlassung aus der Schule und Zulassung zur Confirmation erfolgt bei den Kindern, die das Schulziel erreicht haben (§. 4.), zu Ostern desjenigen Jahres, in dessen Laufe sie das vierzehnte Lebensjahr zurücklegen.

§. 4.

Des Ablaufs der verordneten Schulzeit ungeachtet, darf die Entlassung aus der Schule nicht eher erfolgen, als bis das Schulziel erreicht ist, d. h. die Kinder mindestens fertig lesen gelernt, die Hauptstücke des Katechismus sowie die wichtigsten Bibelsprüche und Kirchenlieder dem Gedächtniß eingeprägt, eine deutliche Einsicht in die Hauptlehren des Christenthums erlangt, auch im Schreiben und Rechnen das Nothwendige erlernt haben.

§. 5.

In dem Falle, daß das Schulziel noch nicht erreicht ist, hat das Kind die Schule noch ferner zu besuchen, darf aber, wenn sich's herausstellt, daß wegen geistiger Schwäche ein Nutzen von noch längerem Schulgehen nicht zu erwarten steht, nach Verlauf eines Jahres entlassen und confirmirt werden."³⁰³

Die Entlassung aus der Schule erfolgte dabei, wenn die Hauptziele des Unterrichts - also neben Lesen, Schreiben und Rechnen besonders die Lehrinhalte des Religionsunterrichtes (Hauptstücke des Katechismus, die wichtigsten Bibelsprüche und Kirchenlieder, allgemein eine deutliche Einsicht in die Hauptlehren des Christenthums) den Schüler erreicht hatten. Die Confirmation als religiöser Ritus schloss die achtjährige Schulzeit (in der Volksschule) in Reuß ä.L. ab.

³⁰² GS 1874, Nr. 10. Consistorial-Bekanntmachung vom 27. Februar 1874, Einschärfung der Landesherrlichen Verordnung vom 25. Januar 1847, das Alter der Schulpflichtigkeit der Kinder betreffend, S. 24-26.

³⁰³ ANB 1847, Nr. 5. Verordnung, das Alter der Schulpflichtigkeit der Kinder betreffend, S. 17-18.

4.2.4.3 Schulgemeinden und Schulvorstände auf dem *platten Land*

Im Jahr 1887 wurde in Reuß ä.L. ein neues Gesetz zu den Schulgemeinden erlassen. In diesem erhielten die bestehenden Schulgemeinden auf dem platten Land einen Aufbau mit einem Schulvorstand als dessen Leitungs- und Vertretungsorgan. In § 1 des Gesetzes wurden der Schulbezirk und die Schulgemeinde im Sinne einer sozialmorphologischen Größe definiert:

„Jede öffentliche Volksschulanstalt muß in der Regel einen bestimmten räumlich abgegrenzten Schulbezirk umfassen, welcher sich auch über mehrere Gemeinden oder Theile von solchen resp. geschlossene Gutsbezirke erstrecken kann.

Die Bewohner des Schulbezirks bilden die Schulgemeinde (Schulverband) und sind zu deren Lasten nach Maßgabe der desfallsigen Bestimmungen beizutragen verpflichtet.

Auch die im Schulbezirke wohnenden der Landeskirche nicht angehörig Personen gehören so lange zur Schulgemeinde, als sie nicht Mitglieder einer anderen Religionsgesellschaft sind, welche mit Genehmigung der Oberschulbehörde eine eigene Schule im gedachten Bezirke für ihre Kinder errichtet hat und unterhält. Solche Schulen sind den für die Volksschulen geltenden Normen in allen den Stücken unterworfen, bezüglich deren nicht ein Anderes von der Oberschulbehörde vorkommendenfalls für angemessen erachtet und bestimmt werden sollte.

Umfaßt der Schulverband die Bezirke von mehr als einer Gemeinde oder von Fürstlichen Kammergütern und excommunalisirten Rittergütern, so sind diese Gemeinden resp. Güter sämtlich zur verhältnißmäßigen Mitleidenheit in Aufbringung des Bedarfs der Schulgemeinde verpflichtet.

In Beziehung auf das Maaß dieser Mitleidenheit verbleibt es bis auf Weiteres bei den betreffenden Vorschriften der gesetzlichen Verordnung vom 7. Januar 1854.

Die Schulgemeinde hat juristische Persönlichkeit und verwaltet ihre Angelegenheiten nach Maaßgabe der einschlagenden Vorschriften unter der Oberaufsicht Unseres Consistoriums als der verfassungsmäßigen Oberschulbehörde (§. 49 der Landesverfassung).

Die Schulgemeinde ist verpflichtet, ihr Schulwesen dem Bedürfniß entsprechend in gehöriger Weise nach den bestehenden Vorschriften resp. den Anordnungen der Oberschulbehörde herzustellen und zu unterhalten, sowie – vorbehaltlich etwaiger Beitragspflicht Dritter – die dazu erforderlichen Mittel aufzubringen. Zur Erfüllung dieser Obliegenheit kann die Schulgemeinde von der Oberschulbehörde nöthigenfalls zwangsweise angehalten werden.³⁰⁴

Festgelegt wurde somit die territoriale Form (Schulbezirk) und die Menge der dazugehörigen Individuen (Bewohner des Schulbezirks). Einwohner des Schulbezirks, die nicht der Landeskirche angehörten, blieben nach dem Gesetz solange Mitglieder der Schulgemeinde, bis ihre Religionsgesellschaft mit Genehmigung des Fürstlichen Consistoriums eine eigene Schule im gedachten Bezirk errichten würde. Über Veränderungen der Schulbezirke (Ausschulungen, Einschulungen, Gründung neuer Schulverbände usw.) entschied abschließend die Obere Schulbehörde (§ 2). Jede Schulgemeinde besaß die Eigenschaft einer juristischen Person und verfügte zur Erfüllung ihrer Aufgaben über eine Schulkasse (§ 3), zu der jeder Beitragspflichtige der Schulgemeinde herangezogen wurde; bei mehreren Einzelgemeinden oder Ortsteilen erfolgte die Einnahme jeweils für sich und wurde dann an die Kasse abgeführt (§ 4).

³⁰⁴ GS 1887, Nr. 5. Gesetz vom 12. Januar 1887, die Schulgemeinden und die Vertretung der ländlichen Schulgemeinden, S. 35-42, hier 35-36.

In ihren Rechten und Pflichten wurde die Schulgemeinde durch den Schulvorstand vertreten (§ 6). Dieser bestand nach § 7 bei einfachen Schulgemeinden aus dem Lokalschulinspektor als dem Vorsitzenden, dem Gemeindevorsteher (in Behinderung dessen Stellvertreter), zwei von der Gemeindevertretung zu wählenden Mitgliedern der Schulgemeinde (die Gewählten waren zur Annahme der Wahl verpflichtet) und dem ersten oder einzigen Lehrer (wo zwei oder mehr besondere Schulen vorhanden waren je aus dem ersten oder einzigen Lehrer derselben). Bei zusammengesetzten Schulgemeinden umfasste der Schulvorstand den Lokalschulinspektor (er führte den Vorsitz), die Gemeindevorsteher der beteiligten Gemeinden (im Verhinderungsfalle deren Stellvertreter), je ein Mitglied aus jeder Gemeinde (dieses wurde von den Gemeindevertretern gewählt) und den ersten oder einzigen Lehrer (wo zwei oder mehr besondere Schulen vorhanden waren jeweils den ersten oder einzigen Lehrer derselben). Ortsteilen oder einzelnen Häusern anderer politischer Gemeinden stand keine Vertretung im Schulvorstand zu, hingegen hatten die Eigentümer von Rittergütern Sitz und Stimme im Schulvorstand (bei mehreren Gütern sollten sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten entsenden oder jährlich in der Vertretung wechseln). Für die zu Lasten verpflichteten Kammergüter behielt sich Fürst Heinrich XXII. vor, einen Delegierten zu den Sitzungen der Schulgemeindevorstände zu schicken.

Nach § 10 des Schulgemeindeggesetzes mussten sämtliche Mitglieder des Schulgemeindevorstandes - auch des erweiterten - der Landeskirche angehören. Ein etwa nicht zu ihr gehörender Gemeindevorsteher sollte durch seinen Stellvertreter ersetzt werden.

Die Pfarrgeistlichen in ihrer Funktion als Lokalschulinspektoren standen demnach den Schulvorständen auf dem platten Land überall vor. Sie hatten deren Versammlungen einzuberufen, deren Geschäfte und Verhandlungen zu leiten, die Akten zu verwalten und für die Ausführung der Beschlüsse zu sorgen, soweit diese nicht vom Schulvorstande einem anderen Mitglied oder dem Kassierer übertragen waren. Die Pfarrer fungierten damit als Schnittstelle des Schulvorstandes zu den Gemeinde- und Landesbehörden (§ 11). Vorsitzender und Gemeindevorsteher des Schulortes vertraten gemeinschaftlich den Schulvorstand (und damit die Schulgemeinde) bei Rechtsgeschäften. Sitzungen der Schulvorstände wurden je nach Bedürfnis auf Ermessen des Vorsitzenden oder durch Antrag von mindestens drei Mitgliedern anberaumt (§ 12). Die Teilnahme war verpflichtend, auch wenn die Mitgliedschaft im Schulvorstand ein Ehrenamt war (§ 13).

Der Wirkungskreis der Schulvorstände umfasste die Verwaltung des örtlichen Volksschulwesens; ausgenommen davon waren das Unterrichtswesen, die Schulzucht, die Aufsicht über die Lehrer und die sonstigen Zuständigkeiten der Lokal- bzw. Landesschulinspektion (§ 14). Zu ihren Aufgaben gehörten u.a.:

- Ausführung der allgemeinen Vorschriften und der Anordnungen der Oberschulbehörde betreffend das Volksschulwesen, wenn sie die Schulgemeinde betrafen;
- Beschaffung der Mittel zur Unterhaltung der Schullokale, Schuleinrichtungen und Lehrerwohnungen mit Zubehör (mit Ausnahme der Kirchschulgebäude, deren Verwaltung in der Zuständigkeit der Kirchengemeindevorstände lag);
- Aufsicht über die Schulgebäude und der dazugehörigen Grundstücke;
- Beschluss der Statuten der Schulgemeinde;
- Verwaltung und Vertretung des Vermögens der Schulgemeinde und der Schule gewidmeten Stiftungen (die Verwaltung und Vertretung des Schullehns kam dagegen dem Inhaber der Schulstelle zu, jedoch unter der Aufsicht zunächst des Schulvorstands);

- Aufstellung und rechtzeitige Vorlegung der etwa von der Oberschulbehörde angeordneten und an dieselbe zur Revision einzureichenden jährlichen Voranschläge über die Einnahmen und Ausgaben der Schulkasse;
- Überwachung der jährlichen Rechnungslegung des Schulkassierers;
- rechtliche Vertretung der Schulgemeinde sowie Abgabe von Erklärungen der Schulgemeinde den Behörden, den kirchlichen und politischen Gemeinden, sowie sonstigen Rechtspersonen gegenüber;
- Aufnahme von Anleihen der Schulgemeinde mit oder ohne Verpfändung;
- Festsetzung der Schulgeldsätze;
- Feststellung der in die Schulkasse fließenden Beiträge der einzelnen Mitglieder der einfachen Schulgemeinden bzw. die Feststellung der Beiträge der einzelnen Gemeinden, Güter usw. in zusammengesetzten Schulgemeinden;
- Erlaubniserteilung zur Benützung der Schullokale zu Privatunterricht oder zur Verwendung anderer, nicht schulspezifischer Zwecke;
- Festsetzung der Ernte- und Herbstferien;
- Bewilligung persönlicher Zulagen der Lehrer;
- Anweisung der Geldmittel für notwendig werdende Überstunden oder Vertretungsstunden auf die Schulkasse;
- Ausübung der Befugnisse und Pflichten der seitherigen Schulvorstände in Betreff der Schulversäumnisse;
- Unterstützung der Lehrer bei Ausübung ihres Berufes, insbesondere in der Handhabung der Disziplin;
 - Antragstellung auf Unterbringung verwahrloster und geistig oder körperlich gebrechlicher schulpflichtiger Kinder;
- Wahl des Verwalters der Schulkasse, Revision derselben durch ein Mitglied des Schulvorstandes oder – unter Umständen – durch einen geeigneten Sachverständigen sowie Festsetzung der Vergütung des Schulkassierers;
- Abgabe gutachterlicher Äußerungen in Angelegenheiten des örtlichen Schulwesens auf Erfordern der Schuloberbehörde, sowie Stellung von Anträgen in solchen.³⁰⁵

Die Schuloberbehörde behielt natürlich in allen Dingen über die Schulvorstände ihr Aufsichts- und Verfügungsrecht; die Beschlüsse der Schulvorstände bedurften ihrer Genehmigung (§ 15).

4.2.4.4 Schulgemeinden in Reuß ä.L.

Wie sah nun konkret die Sozialmorphologie der Schulgemeinden des platten Landes in Reuß ä.L. aus? Wieviele Schulgemeinden existierten und welche Bestandteile umfassten diese? Zur Beantwortung dieser Fragen können wir uns zunächst auf eine Akte des Fürstlichen Konsistoriums aus den Jahren 1876/77 stützen, in der eine Befragung aller Lokalschulinspektoren zu diesem Aspekt enthalten ist. Deren Angaben erlauben es die folgende Tabelle zu erstellen:

Tabelle: Orte der Kirchengemeinden und Schulgemeinden im Vergleich (1876/1877)³⁰⁶

³⁰⁵ GS 1887, Nr. 5. Gesetz vom 12. Januar 1887, die Schulgemeinden und die Vertretung der ländlichen Schulgemeinden, 35-42, hier 41-42.

³⁰⁶ Vgl. ThStA Greiz: n. Rep. C Kap. III 1 Teil 3 Nr. 82. Consistorial-Acten, enthaltend statistische Nachrichten über die Verhältnisse der Schulgemeinden des platten Landes betreffend, Bl. 1-198. Die in der Akte enthaltenen

Schulort	Parochie und Orte der Kirchgemeinde	Orte der Schulgemeinde
Remptendorf	Remptendorf, Retschmühle, Forsthaus und Kammergut Streitwald, Carolinenfeld	Remptendorf, Retschmühle, Forsthaus und Kammergut, Streitwald, Carolinenfeld
Gommla	Greiz mit Zubehör, Gommla, Kurtschau, Pohlitz, Raasdorf nebst den dazugehörigen Gütern und Häusern	Altgommla, Neugommla, Häuser der Pommeranz (die zu Alt- oder Neugommla gehören), Kurtschau mit dem Haus an der Brücke und dem Gut Heinrichsgrün
Pohlitz	Greiz mit Zubehör, Gommla, Kurtschau, Pohlitz, Raasdorf nebst den dazugehörigen Gütern und Häusern	Pohlitz, eingeschlossen die Häuser an der Ziegelhütte bei Greiz, das Haus auf dem Eichberg und das Gehöft Brand bei Raasdorf
Raasdorf	Greiz mit Zubehör, Gommla, Kurtschau Pohlitz, Raasdorf nebst den dazugehörigen Gütern und Häusern	Raasdorf, mit Ausnahme von 3, nach Herrmannsgrün eingepfarrten und eingeschulten, also hier ausgeschulten Häusern
Zoppoten	Politische Gemeinde Zoppoten mit der Ruhemühle a.S. und der Zoppotmühle an der Zoppota, ferner die politische Gemeinde Pöritzsch, sowie auch das Vorwerk Niederngrün u. die Klostermühle a. S. (alle R.j.L.)	Gemeinde Zoppoten mit der Ruhe- u. Zoppotenmühle und die politische Gemeinde Pöritzsch R. j.L.
Röppisch	Gemeinde Röppisch Bewohner des aus drei Wohnhäusern bestehenden Isabellengrün	Gemeinde Röppisch allein, während die Kinder von Isabellengrün die Schule in Burgkhammer besuchen
Schönbach	Schönbach mit der Taubertsmühle und Kölbelmühle, Cunsdorf mit der Auermühle (ganz Cunsdorf ist königl. Sächs. mit Ausnahme des Heydrischen Bauerngutes), Cossengrün mit dem aus 4 Häusern bestehenden Schafhofe, und mit der Lochschenke und 2 daneben liegenden Häusern	Schönbach mit der Teubertsmühle und Kölbelmühle, Cunsdorf mit der Auermühle (vgl. Sächs. mit Ausnahme von Heydrichs Bauerngut)
Cossengrün	Schönbach mit der Taubertsmühle und Kölbelmühle, Cunsdorf mit der Auermühle (ganz Cunsdorf ist königl. Sächs. mit Ausnahme des Heydrischen Bauerngutes), Cossengrün mit dem aus 4 Häusern bestehenden Schafhofe, und mit der Lochschenke und 2 daneben liegenden Häusern	Cossengrün mit aus 4 Häusern bestehenden Schafhofe und mit der Lochschenke und den daneben liegenden Häusern
Friesau	Friesau, der abgelegene Gasthof „Zum kühlen Morgen“	Friesau, der abgelegene Gasthof „Zum kühlen Morgen“
Dobia	Dobia, Büna, Leiningen	Dobia Büna, Leiningen
Arnsgrün	Arnsgrün, Kesselmühle, Neugrün (ein Haus), Neuhäuser (2 Häuser)	Arnsgrün, Kesselmühle, Neugrün (ein Haus), Neuhäuser (2 Häuser)
Klein-	Kleinreinsdorf, Petschmühle in Klein-	k. A.

Fragebögen behandelten jeweils 34 Fragen. Die hier erstellte Tabelle fasst die Antworten von Frage 1 bis 4 zusammen.

reinsdorf	reinsdorf ist nach Teichwolframsdorf (SWE) gepfarrt und geschult	
Hohndorf	Hohndorf, Gablau, Welledorf, 2 Steinermlhlen, Hllenschänke, Steinermlhlenwirtschaus, Steinermlhlengut u. Schäfereihaus 2. die sächsische Ortschaften Pansdorf und Tremnitz	Hohndorf, Gablau, 2 Steinermlhlen, Hllenschänke, Steinermlhlenwirtschaus, Steinermlhlengut u. Schäfereihaus 2. die sächsische Ortschaften Pansdorf und Tremnitz
Welledorf	Hohndorf, Gablau, Welledorf, 2 Steinermlhlen, Hllenschänke, Steinermlhlenwirtschaus, Steinermlhlengut u. Schäfereihaus 2. die sächsische Ortschaften Pansdorf und Tremnitz	Welledorf
Plothen	Plothen Neudeck (SWE)	Plothen Neudeck (SWE)
Neundorf	Jedes der beiden Dörfer bildet eine Kirchaemeinde für sich	Die Schulgemeinde bilden Neundorf und Pahnstangen. Seit dem Jahre 1861 steht die Gemeinde Mönchgrün in Schulverband mit der hiesigen Parochialschule
Herrmannsgrün	Herrmannsgrün, Waldhaus mit Schlötenmühle, Mohlsdorf, Haardtberg u. Reudnitz, 3 Häuser in Raasdorf, 3 Häuser von Neudeck, die Haltestelle der Greiz-Brunner Eisenbahn in Mohlsdorf nebst einem Bahnwärterhause, das excommunalisietre Kammergut Waldhaus und Jagdschloß und Kalkhütte, die exkommunalisierten Rittergüter Herrmannsgrün, Oberreudnitz und Unterreudnitz	Herrmannsgrün, Waldhaus mit Schlötenmühle, Mohlsdorf, Haardtberg, 3 Dörfer von Raasdorf, die Haltestelle der Greiz-Brunner Eisenbahn in Mohlsdorf nebst einem Bahnwärterhaus, das excommunalisietre Kammergut Waldhaus und Jagdschloß und Kalkhütte, die exkommunalisierten Rittergüter Herrmannsgrün
Reudnitz	Herrmannsgrün, Waldhaus mit Schlötenmühle, Mohlsdorf, Haardtberg u. Reudnitz, 3 Häuser in Raasdorf, 3 Häuser von Neudeck, die Haltestelle der Greiz-Brunner Eisenbahn in Mohlsdorf nebst einem Bahnwärterhause, das excommunalisietre Kammergut Waldhaus und Jagdschloß und Kalkhütte, die exkommunalisierten Rittergüter Herrmannsgrün, Oberreudnitz und Unterreudnitz	Ortschaft Reudnitz mit den 3 in der politische Gemeinde Reudnitz einbezirkten Häusern von Neudeck und den beiden exkommunalisierten Rittergütern Ober- und Unterreudnitz
Gottesgrün	Gottesgrün, Heide, Eichberg, 5 Häuser von Neudeck, und 3 Bahnwärterhäuser an der Greiz-Brunner Eisenbahn. Heide und 2 Häuser von Neudeck gehören zur polit. Gemeinde Gottesgrün, Eichberg, 4 Häuser von Gottesgrün und 1 Haus von Neudeck zur politische Gemeinde Reudnitz, von den Bahnwärterhäusern	Identisch mit der Kirchaemeinde

	steht 1 auf Reudnitzer u. 2 auf Gottesgrüner Grund und Boden. 2 Häuser von Neudeck, näml. die Kgl. Oberförsterei und die Mühle gehören zum Königreich Sachsen	
Naitschau	Naitschau Zoghaus Erbengrün	Naitschau Zoghaus Erbengrün
Görschnitz	Ganze Schulgemeinde gehört zur Parochie	Görschnitz reußischen Anteils Görschnitz sächsischen Anteils
Pöllwitz	Gemeinde Pöllwitz Reuß j.L. u. Reuß ä.L.	Gemeinde Pöllwitz Reuß j.L. u. Reuß ä.L.
Crispendorf	Gemeinde Crispendorf, mit exkommunalisiertem Rittergut, Wolframsmühle und dem nicht exkommunalisierten Rittergütlein Erkmannsdorf 2. aus der Gemeinde Dörflas mit dem exkomm. Rittergut Dörflas und der Bretmühle	Identisch mit der Kirchengemeinde
Fraureuth	Fraureuth	Fraureuth
Möschlitz	Möschlitz, Grochwitz, die abgelegenen Theile: Stöckigtsmühle von Grochwitz, die Ziegelhütte bei Mönchgrün, Chausseehaus in der Nähe der Burgk gehören zur Kirchen- und Schulgemeinde	Identisch mit der Kirchengemeinde
Burgkhammer	Burgk, Burgkhammer mit dem exkommunalisierten Fürstl. Kammergut und Schäferei Sorge	Burgk, Burgkhammer mit dem exkommunalisierten Fürstl. Kammergut und Schäferei Sorge
Reinsdorf	Reinsdorf mit der auf Kgl. Sächsischen Landesgebieten gelegenen Schwarzhammermühle a. d. Göltzsch, Schönfeld incl. der beiden exkom. Rittergüter Ober- und Unterschönfeld, Irchwitz mit Thalbach, St. Adelheid, Papiermühle, Hirsch- und Neumühle am Aubach, Reußischer Hof, Walterdorf, Kahmer	Reinsdorf mit der auf Kgl. Sächsischen Landesgebieten gelegenen Schwarzhammermühle a. d. Göltzsch; Schönfeld inkl. der beiden exkom. Rittergüter Ober- und Unterschönfeld Irchwitz mit Thalbach, St. Adelheid, Papiermühle, Hirsch- und Neumühle am Aubach, Reußischer Hof, Walterdorf
Kahmer	Siehe Reinsdorf	Kahmer
Kühdorf	Kühdorf und Hainsberg	Kühdorf und Hainsberg
Lunzig	Hohenleuben (R. j.L.), Kauern, Hain, Mehla, Brückla, Reichenfels (R. j.L.) mit Schloßmühle; Lunzig, Kauernmühle (R. j.L.) Neumühle rother Ochse, Nässe (alle R. j.L.)	Lunzig, Fürstl. Kammergut, Kauern, Hain, Kauernmühle (R. j.L.) und roter Ochsen (R. j.L.)
Mehla	Hohenleuben (R. j.L.), Kauern, Hain, Mehla, Brückla, Reichenfels (R. j.L.) mit Schloßmühle; Lunzig, Kauernmühle (R. j.L.) Neumühle rother Ochse, Nässe (alle R. j.L.)	Mehla und Brückla

Tschirma	Tschirma mit Lehna, Eulamühle, Altgernsdorf, Neugernsdorf mit Neuenschenke, Wildetaube	Tschirma mit Lehna, Altgernsdorf, Neugernsdorf mit 2 Häusern von Neuenschenke, Eulamühle (Weimarisches)
Wildetaube	Tschirma mit Lehna, Eulamühle, Altgernsdorf, Neugernsdorf mit Neuenschenke, Wildetaube	Wildetaube, außerdem 7 Häuser von Tschirma und 6 Häuser von Neugernsdorf, ausgeschult aus Tschirma 1872, Erbauung des Schulhauses 1873
Nitschareuth	1. Nitschareuth, mit Neumühle, Knottenmühle, Neuhammer, Bretmühle 2. Daßlitz mit Wachholderschenke und Antheil von Pommeranz	1. Nitschareuth, mit Neumühle, Knottenmühle, Neuhammer, Bretmühle 2. Daßlitz mit Wachholderschenke und Antheil von Pommeranz
Fröbersgrün	Fröbersgrün und Eubenberg, und Kühler Morgen	Fröbergrün und Eubenberg, und Kühler Morgen
Bernsgrün	Bernsgrün nebst dem exkomm. Rittergut, abgelegene Teile sind das sog. Kuhhaus u. 1 Haus in Mehltheuer reuß. Antheils sowie die Schönbrunner Mühle	Bernsgrün, Schönbrunn, zur ersteren Ortschaft gehört das gedachte Kuhhaus und das Haus in Mehltheuer, zur anderen die Bredmühle
Caselwitz	Caselwitz mit den Waldhäusern und den 4 bei Obergrochlitz auf Caselwitzer Flur gelegenen Häusern, Dölau mit Fürstl. Kammergut, Schäferei und Dölaumühle, Rothenthal, Obergrochlitz mit Fürstl. Kammergut, Untergrochlitz, Moschwitz mit den Krellenhäusern	Caselwitz mit den Waldhäusern, Dölau mit Fürstl. Kammergut, Schäferei und Dölaumühle, Rothenthal, Obergrochlitz mit Fürstl. Kammergut, Untergrochlitz
Moschwitz	Caselwitz mit den Waldhäusern und den 4 bei Obergrochlitz auf Caselwitzer Flur gelegenen Häusern, Dölau mit Fürstl. Kammergut, Schäferei und Dölaumühle, Rothenthal, Obergrochlitz mit Fürstl. Kammergut, Untergrochlitz, Moschwitz mit den Krellenhäusern	Moschwitz mit einem der Krellenhäuser und dem Gut; Ausschulung 1869

Zum Entstehungszeitpunkt der Statistik bestanden in den 73 politischen Gemeinden des platten Landes von Reuß ä.L. demnach 38 Schulorte bzw. Schulgemeinden. Aus der Tabelle wird ersichtlich, dass Kirch- und Schulgemeinden sozialmorphologisch nur selten kongruent waren, sondern vielfach – wenn auch meist nicht sehr umfangreich – voneinander abwichen.

Wie im Bereich der Kirchgemeinden werden in der Tabelle auch die zahlreichen ausländischen Bestandteile an Schulgemeinden von Reuß ä.L. sichtbar. Beispiele sind etwa die Gemeinde Pöritzsch des Fürstentums Reuß j.L., die zur Schulgemeinde Zoppoten gehörte; das königlich-sächsische Cunsdorf, dessen Kinder in die Schule nach Schönbach gingen, oder auch Pansdorf und Tremnitz, die nach Hohndorf eingeschult waren. Oftmals betraf es auch einzelne Ortsteile, etwa den königlich-sächsischen Anteil von Görschnitz oder den Anteil Neu-Pöllwitz bei Pöllwitz, der politisch zu benachbarten Staaten gehörte (Sachsen, Reuß j.L.), jedoch bezüglich der Schule dem Anteil unseres Etablissement zugeordnet war. In manchen Fällen betraf es auch einzelne, oftmals grenznaher bzw. entlegene Häuser und Mühlen (z.B.

die Kauernmühle bei Lunzig, die Eulamühle bei Tschirma oder die Schwarzhammermühle im Göltzschtal, deren Kinder in die Schule nach Reinsdorf gingen). Die Orte von Reuß ä.L., aus denen Schulkinder in ausländische Schulen gingen, lassen sich indirekt aus der Statistik erschließen. Dies betraf u.a. die Gemeinden Rauschengesees, Mönchgrün und Kleinreinsdorf.

Bis zum Ersten Weltkrieg erfolgten innerhalb unseres Etablissements dann noch zahlreiche Ausschulungen und die Errichtung neuer Schulen und Schulgemeinden, so etwa in Brückla, Mohlsdorf, Irchwitz, Kurtschau, Rothenthal und Dölau, Schönfeld, Obergrochlitz, Untergrochlitz, Naitschau.³⁰⁷ Besonders in den Industriegemeinden des Greizer Umfeldes entstanden neue, teilweise große Schulen mit mehreren Lehrerstellen, deren Einrichtung durch die sprunghaft angestiegenen Einwohnerzahlen dieser Ortschaften notwendig wurde. Hier sind vor allem Irchwitz, der Industriestadtteil Aubachtal, Rothenthal, Dölau, Schönfeld, Obergrochlitz, Kurtschau und Untergrochlitz zu nennen. Im Bereich des Schulwesens ist also während unseres untersuchten Zeitraums bezüglich der Schulgemeinden ein ausgeprägter Differenzierungsprozess zu beobachten, der die Anzahl der Schulgemeinden erhöhte und die Form der bis dahin bereits bestehenden Schulgemeinden veränderte. Dies lässt sich etwa in Aubachtal, Fraureuth, Irchwitz, Pohlitz und Rothenthal-Dölau beobachten. Die klassische dörfliche Volksschule mit einem einzigen vollbeschäftigten Lehrer bestand im Jahr 1901 nur noch in 33 von 46 Fällen.³⁰⁸ Die Schülerzahl dieser Dorfschulen betrug insgesamt 3227 Kinder - 98 Schüler je Lehrer. Schulen mit 100 bis 145 Kindern auf einen einzigen Lehrer waren in Bernsgrün, Cossengrün, Crispendorf, Friesau, Hohndorf, Kleinreinsdorf, Kurtschau, Mehla, Möschlitz, Moschwitz, Nitschareuth, Pöllwitz, Raasdorf, Sachswitz, Tschirma und Zoppoten zu beobachten, also durchaus auch im weiterhin agrarisch geprägten Amtsgerichtsbezirk Burgk (Crispendorf, Friesau, Möschlitz, Zoppoten). Die kleinsten Schulen existierten in Kühdorf und Burgkhammer mit 26 bzw. 27 Schülern, dies waren aber die Ausnahmen. In Greiz kamen im Jahr 1901 auf 1863 Schüler 65 Lehrer und 15 Lehrerinnen (also auf 48 Schüler eine Lehrkraft), in Zeulenroda auf 1776 Schüler 22 Lehrer und 2 Lehrerinnen (also 74 Schüler auf einen Pädagogen).

Lehrerinnen als vollbeschäftigte Lehrkräfte waren außer in Greiz (mit 15) und Zeulenroda (2) nur in Pohlitz (2) angestellt. Bei 181 vollbeschäftigten Lehrern zur Jahrhundertwende machten diese 19 Lehrerinnen etwa 10 % aus, konzentrierten sich aber fast ausschließlich auf die beiden Städte, während in den 46 dörflichen Schulgemeinden nur Pohlitz die Ausnahme bildete. Weibliche Lehrkräfte waren demnach in unserem untersuchten Etablissement noch weitgehend ein städtisches Phänomen.

In Greiz und Zeulenroda errichtete man zwischen 1867 und 1918 schrittweise mehrere neue Schulen und erweiterte die Lehrerstellen und Klassenanzahlen entsprechend.³⁰⁹ Dieser

³⁰⁷ Vgl. ThStA Greiz: n. Rep. C Kap. III 1 Nr. 94. Verzeichnis der Schulen, Lokalschulinspektionen und Lehrer nach dem Stande vom Ende April 1894, Bl. 83-86. In dieser Akte wird ein Verzeichnis der Schulen, Lokalschulinspektionen und Lehrer vom Ende 1894 für die Ortschaften des platten Landes gegeben. Es listet 44 Ortsschulen und die Schule im Carolinenfeld auf und nennt namentlich 67 Lehrer. Pohlitz hat zu dieser Zeit 5; Aubachtal und Fraureuth je 4; Herrmannsgrün und Irchwitz je 3; Caselwitz, Gomma, Naitschau, Reinsdorf, Remptendorf, Reudnitz und Rothenthal-Dölau je 2; Arnsgrün, Bernsgrün, Burgkhammer, Cossengrün, Crispendorf, Dobia, Friesau, Fröbersgrün, Görschnitz, Gottesgrün, Hohenölsen, Hohndorf, Kahmer, Carolinenfeld, Kleinreinsdorf, Kühdorf, Kurtschau, Lunzig, Mehla, Moschwitz, Möschlitz, Neundorf, Nitschareuth, Obergrochlitz, Plothen, Pöllwitz, Raasdorf, Röppisch, Schönbach, Tschirma, Wellsdorf, Wildetaube, Zoppoten je 1 Lehrer.

³⁰⁸ Vgl. ThStA Greiz: n. Rep. C Kap. III 1 Nr. 213. Schul-Statistik, Bl. 4-6.

³⁰⁹ In Greiz entstanden mehrere Schulgebäude für die Städtische Bürgerschule (spätere Lessing-, Berg-, Pestalozzi- und Marien- bzw. Goetheschule) und auf dem ehemaligen alten Friedhofsgelände neben der Stadtkirche - in unmittelbarer Nähe zum Lyzeum, der ehemaligen Knabenschule - das große städtische Gymnasialgebäude. Seine Errichtung wurde vom reichsnationalistischen und preußisch orientierten Teil des

Differenzierungsprozeß betraf auch die feste Etablierung höherer Schulformen als derjenigen der Volksschule, die in Reuß ä.L. bis dahin nicht bestanden hatten.³¹⁰

In Greiz entstand so in den 1870er Jahren das städtische Gymnasium mit einer Realabteilung, die Höhere Töchterschule und die Städtische Bürgerschule mit mehreren Schulgebäuden.³¹¹ In Zeulenroda gründete man eine achtklassige I. Bürgerschule, die auf den Besuch eines Gymnasiums oder einer Realschule vorbereitete, sowie eine Mädchenschule und eine fünfklassige II. Bürgerschule.³¹² Das letzte vor dem Ersten Weltkrieg erschienene Adressbuch von Greiz aus dem Jahr 1913 gibt für das Gymnasium unter dem Direktor Oberschulrat Prof. Dr. Ludwig Zippel 16 Oberlehrer und weitere 6 tätige Lehrer von anderen Schulen an; für die Höhere Töchterschule 5 Lehrer und 6 Lehrerinnen; für die Städtische Bürgerschule insgesamt 64 Lehrer und 14 Lehrerinnen.

In Zeulenroda waren nach dem uns für das Jahr 1895 vorliegenden Adressbuch 1650 Schüler in 28 Schulklassen vorhanden, die in 18 Schulzimmern unterrichtet wurden; unter Schuldirektor Ferdinand Hetzer wirkten die vier Oberlehrer Friedrich Reißmann, Karl Franz, Adolf Schatz und Ernst Lotter, der Organist Christian Bock und weitere 13 Lehrer, außerdem ein Turnlehrer und 2 Handarbeitslehrerinnen, insgesamt also 22 Pädagogen. Die Stadtschulverwaltung hatte der Pfarrer Kirchenrat Alfred Resch und der I. Bürgermeister inne, der Schulvorstand Zeulenroda bestand 1895 aus dem I. und II. Stadtgeistlichen, dem I. und II. Bürgermeister und dem Schuldirektor. Er tagte mindestens vierteljährlich im Pfarrhaus.

An weiteren Schulformen existierten in Reuß ä.L. (bzw. wurden vom Gesetz rechtlich in Aussicht gestellt):

Das Fürstliche Lehrerseminar in Greiz. Es diente der Ausbildung der Volksschullehrer und lag in der Irchwitzstraße 1c. Unter einem Direktor bestand das Lehrerkollegium aus 1 Oberlehrer und zwischen 3 bis 5 Lehrern. Im Jahr 1913 hatte das Seminar 64 Zöglinge und eine Übungsschule mit 52 Schülern.³¹³ Außerdem bestanden noch Fortbildungsschulen³¹⁴,

Bürgertums der Residenzstadt gefördert, die auch mit diesem Schulgebäude ihre politische Gegnerschaft gegenüber dem regierenden Fürsten und dessen Kirchen- und Schulpolitik zum Ausdruck brachte. Das Gebäude konkurrierte in seiner Größe und Lage im Stadtbild mit dem Unteren Schloss - der Residenz des Fürsten. Dieser Gegensatz wurde auch bei der Ausschmückung der Aula des neuen Schulgebäudes sichtbar, als die nationalliberalen Kreise ihrem "Helden" eine "Kolossal-Bismarckbüste" stifteten. Erst deutlich später ließen Anhänger des Landesmonarchen für Heinrich XXII. und die Fürstin Ida ebenfalls Porträtbüsten aufstellen. Vgl. ANB 1875 Nr. 53 [o.T.], S. 424.; Zu den Schulen in Zeulenroda informiert knapp: Theilig, Wolfgang: Zeulenroda-Triebes. Das Lexikon einer Stadt in Thüringen 1100-2006. [Zeulenroda 2006].

³¹⁰ Über die historische Entwicklung des Schulwesens in Greiz informiert in seiner Promotion Werner Querfeld. Vgl. Querfeld, Werner: Kultur- und Vereinsleben in der Stadt Greiz während des 19. Jahrhunderts: Ein Beitrag zur Geschichte des Partikularismus in Deutschland. Jena 1957.; Ein kurzer Überblick findet sich auch in: Söllner, Hans: Die Entwicklung des Greizer Volks- und höheren Schulwesens, S. 46-55. In: Schneider, Volkmar (Red.): 800 Jahre Greiz - Festschrift. Greiz 2008.

³¹¹ Vgl. [o.V.]: Adreßbuch der Fürstl.-Residenzstadt Greiz nebst den umliegenden Ortschaften Altgommla, Caselwitz, Dölau, Irchwitz-Aubachthal, Kurtschau, Mohlsdorf, Neugommla, Pohlitz, Raasdorf, Rothenthal, Sachswitz, Waltersdorf. Greiz 1913, S. 71-75.

³¹² Vgl. [o.V.]: Adreß- und Auskunftsbuch von Zeulenroda. [Zeulenroda 1895], S. 9.

³¹³ Vgl. [o.V.]: Adreßbuch der Fürstl.-Residenzstadt Greiz nebst den umliegenden Ortschaften Altgommla, Caselwitz, Dölau, Irchwitz-Aubachthal, Kurtschau, Mohlsdorf, Neugommla, Pohlitz, Raasdorf, Rothenthal, Sachswitz, Waltersdorf. Greiz 1913, S. 71.

³¹⁴ Hier existierten allein in Greiz 1913 fünf Institute: die Höhere Webschule, die Kaufmännische Fortbildungsschule, die Handwerkerfortbildungsschule, die Stopfschule und die Stickereifachschule. Vgl. [o.V.]: Adreßbuch der Fürstl.-Residenzstadt Greiz nebst den umliegenden Ortschaften Altgommla, Caselwitz, Dölau, Irchwitz-Aubachthal, Kurtschau, Mohlsdorf, Neugommla, Pohlitz, Raasdorf, Rothenthal, Sachswitz, Waltersdorf. Greiz 1913, S. 75-77.

private Schulen³¹⁵, Fabriksschulen³¹⁶ und Konfessionsschulen³¹⁷. Über letztere Schulform konnten wir keine archivalischen Quellen auswerten. Schulgründungen von anderen Religionsgesellschaften als derjenigen der Landeskirche waren in Reuß ä.L. aber generell mit Zustimmung der Oberschulbehörde per Gesetz erlaubt. Paul Glaue erwähnt in seiner Darstellung eine Schule der katholischen Gemeinde mit 106 Kindern; als Lehrkräfte fungierten Mitglieder des Ordens der Grauen Schwestern und ein angestellter Lehrer. Für die Methodisten erwähnt Paul Glaue ohne nähere Quellennachweise die Existenz von 2 Sonntagsschulen in Reuß ä.L. In der folgenden Schulstatistik sind diese Schulen nicht greifbar, so dass uns hier keine näheren Aussagen dazu möglich sind.

4.2.4.5 Religionszugehörigkeit der Lehrkräfte und Schüler

Ein statistischer Überblick zum Umfang des Schulwesens, zur Anzahl der Schulkinder und zu deren Religionszugehörigkeit kann aus den vorhandenen Archivalien auch für das Stichjahr 1911 gewonnen werden. Die Angaben einer entsprechenden Akte zu diesem Thema sind in folgender Tabelle zusammengefasst.

Tabelle: Schulstatistik 1911 mit Religionszugehörigkeit der Schulkinder³¹⁸

Schulgemeinden	Schulen	Knaben	Mädchen	Religionszugehörigkeit	Anteil
Caselwitz	1	70 ev	92 ev	Ev: 162	100 %
Obergrochlitz	1	74 ev	103 ev	Ev: 177	100 %
Untergrochlitz	1	31 ev	40 ev	Ev: 71	100 %
Cossengrün	1	56 ev	54 ev	Ev: 110	100 %
Crispendorf	1	59 ev	55 ev	Ev: 114	100 %
Rothenthal-Dölau	2	144 ev 12 röm	178 ev 5 röm	Ev: 322 Röm: 17	95 % 5 %
Fraureuth	1	261 ev 13 röm	283 ev 16 röm	Ev: 544 Röm: 29	95 % 5 %
Fröbersgrün	1	40 ev	31 ev	Ev: 71	100 %
Dobia, Büna, Leiningen	1	47 ev	51 ev	Ev: 98	100 %
Arnsgrün	1	28 ev	19 ev	Ev: 47	100 %
Bernsgrün	1	62 ev 2 röm	82 ev 2 röm	Ev: 144 Röm: 4	97,3 % 2,7 %
Burgk	1	10 ev	28 ev	Ev: 38	100 %
Carolinefeld	1	13 ev	-	Ev: 13	100 %
Friesau	1	61 ev	76 ev	Ev: 137	100 %
Gommla	1	120 ev 2 sons	123 ev 1 sons	Ev: 243 Sons: 3	98,8 % 1,2 %

³¹⁵ Die Gesetzgebung sah die Existenz einer solchen Schulform vor, ohne dass wir für den Untersuchungszeitraum eine solche nachweisen konnten. Vgl. GS 1856, 50. Verordnung, den Unterricht der Kinder außerhalb der betreffenden Ortsschulen betreffend, S. 349-350.

³¹⁶ Vgl. GS 1855, 30. Landesherrliche Verordnung, die Verwendung schulpflichtiger Kinder zur Arbeit in Fabriken und anderen gewerblichen Anstalten, S. 81-84.

³¹⁷ Vgl. Glaue, Paul: Das kirchliche Leben der evangelischen Kirchen in Thüringen. Tübingen 1910, S. 307 und 316.

³¹⁸ Vgl. ThStA Greiz: n. Rep. C Kap. III 1 Nr. 213. Schul-Statistik, Bl. 160. Als Abkürzungen wurden von uns verwendet: ev - evangelisch, röm - römisch-katholisch, apos - apostolisch, sons - sonstige, isr - israelitisch.

Gottesgrün	1	24 ev	27 ev	Ev: 51	100 %
Görschnitz	1	31 ev	32 ev	Ev: 63	100 %
Seminarübungsschule Greiz	1	53 ev	-	Ev: 53	100 %
Greiz Abteilung A	1	838 ev 7 röm 1 isr 12 sons	674 ev 9 röm - isr 5 sons	Ev: 1512 Röm: 16 Isr: 1 Sons: 17	97,8 % 1,0 % 0,06 % 1,1 %
Abteilung B		807 ev 18 röm - isr 22 sons	1095 ev 27 röm - isr 34 sons	Ev: 1902 Röm: 45 Isr: - Sons: 56	95 % 2,2 % - 2,8 %
Herrmannsgrün	1	192 ev 1 sons	183 ev 4 sons	Ev: 375 Sons: 5	98,7 % 1,3 %
Hohenölsen, Neudörfel	1	38 ev 2 röm	34 ev - röm	Ev: 72 Röm: 2	97,3 % 2,7 %
Hohndorf	1	61 ev	60 ev	Ev: 121	100 %
Irchwitz-Aubachtal	1	194 ev 5 röm 6 sons - apos	196 ev 6 röm 10 sons 4 apos	Ev: 390 Röm: 11 Sons: 16 Apos: 4	92,6 % 2,6 % 3,8 % 1,0 %
Irchwitz	2	222 ev 13 röm	244 ev 13 röm	Ev: 466 Röm: 26	94,7 % 5,3 %
Kahmer	1	24 ev	28 ev	Ev: 52	100 %
Kleinreinsdorf	1	65 ev	61 ev	Ev: 126	100 %
Kühdorf	1	15 ev	16 ev	Ev: 31	100 %
Kurtschau	1	70 ev	87 ev	Ev: 157	100 %
Lunzig, Kauern, Hain	1	29 ev	21 ev	Ev: 50	100 %
Mehla	1	75 ev 1 röm	81 ev 3 röm	Ev: 156 Röm: 4	97,5 % 2,5 %
Moschwitz	1	41 ev	42 ev	Ev: 83	100 %
Möschlitz	1	85 ev	75 ev	Ev: 160	100 %
Naitschau	2	99 ev	95 ev	Ev: 194	100 %
Neundorf mit Pahnstangen	1	28 ev 1 sons	28 ev 1 sons	Ev: 56 Sons: 2	96,6 % 3,4 %
Nitschareuth	1	77 ev	74 ev	Ev: 151	100 %
Pohlitz	1 ³¹⁹	289 ev 3 röm	280 ev - röm	Ev: 569 Röm: 3	99,5 % 0,5 %
Pöllwitz	1	66 ev	65 ev	Ev: 131	100 %
Plöthen	1	29 ev	37 ev	Ev: 66	100 %
Raasdorf	1	40 ev 1 röm	52 ev - röm	Ev: 92 Röm: 1	99 % 1 %
Reinsdorf	1	106 ev 2 röm - sons	117 ev 6 röm 2 sons	Ev: 223 Röm: 8 Sons: 2	95,7 % 3,4 % 0,9 %
Remptendorf	1	130 ev	131 ev	Ev: 261	100 %
Reudnitz	1	116 ev	120 ev	Ev: 236	100 %
Röppisch	1	39 ev	26 ev	Ev: 65	100 %
Sachswitz	1	75 ev	67 ev	Ev: 142	98,6 %

³¹⁹ Mit drei Schulhäusern.

		2 röm	- röm	Röm: 2	1,4 %
Schönbach	1	47 ev	32 ev	Ev: 79	100 %
Tschirma	1	45 ev	46 ev	Ev: 91	100 %
Wellsdorf	1	22 ev	30 ev	Ev: 52	100 %
Wildetaube	1	55 ev	39 ev	Ev: 94	100 %
Zoghaus	1	41 ev	31 ev	Ev: 72	100 %
Zoppoten	1	60 ev	49 ev	Ev: 109	100 %
Zeulenroda	1	642 ev	697 ev	Ev: 1339	99,3 %
Knabenschule	1	2 röm	4 röm	Röm: 6	0,4 %
Mädchenschule		1 sons	3 sons	Sons: 4	0,3 %
Zeulenroda	1	162 ev	216 ev	Ev: 378	98,2 %
		3 röm	- röm	Röm: 3	0,8 %
		- sons	4 sons	Sons: 4	1,0 %
Greiz Gymnasium ³²⁰	1	152 ev	-	Ev: 152	98,1 %
		2 röm	-	Röm: 2	1,3 %
		1 isr	-	Isr: 1	0,6 %
Greiz Realschule	1	155 ev	-	Ev: 155	100 %
Greiz - Höhere Mädchenschule	1	-	161 ev	Ev: 161	99,4 %
			1 isr	Isr: 1	0,6 %
Greiz Seminar ³²¹	1	65 ev	-	Ev: 65	100 %
Zeulenroda Realschule ³²²	1	110 ev	-	Ev: 110	100 %
Summe		6725	6724	Insg: 13449	
		insg	insg	Ev: 13154	97,81 %
		6590 ev	6564 ev	Röm: 179	1,33 %
		88 röm	91 röm	Sons: 109	0,81 %
		45 sons	64 sons	Isr: 3	0,02 %
		2 isr	1 isr	Apos: 4	0,03 %
		- apos	4 apos		

An Schulgemeinden auf dem platten Land werden in der Akte für 1911 verzeichnet: Arnsgrün, Bernsgrün, Burgk, Caselwitz, Cossengrün, Crispendorf, Dobia³²³, Fraureuth, Friesau, Fröbersgrün, Görschnitz, Gommla, Gottesgrün, Herrmannsgrün, Hohenölsen, Hohndorf, Irchwitz-Aubachtal, Irchwitz, Kahmer, Kleinreinsdorf, Kühdorf, Kurtschau, Lunzig, Mehla, Möschlitz, Moschwitz, Naitschau, Neundorf, Nitschareuth, Obergrochlitz, Plothen, Pohlitz, Pöllwitz, Raasdorf, Reinsdorf, Remptendorf, Reudnitz, Röppisch, Rothenthal-Dölau, Sachswitz, Schönbach, Tschirma, Wellsdorf, Wildetaube, Untergrochlitz, Zoghaus, Zoppoten – also insgesamt 46. Dazu kam noch die bei Obergrochlitz sich befindende Schule für das Rettungshaus Carolinenfeld. Außer in Kleinreinsdorf, Hohenölsen und Zoghaus waren bis 1911 neue Schulbezirke und neue Schulgebäude besonders in den industriellen Landgemeinden errichtet worden (Irchwitz, Irchwitz-Aubachtal, Kurtschau, Obergrochlitz, Rothenthal-Dölau, Sachswitz und Untergrochlitz). In diesen neu entstandenen und in den bestehenden Schulen der ländlichen Industriegemeinden (Caselwitz, Fraureuth, Gommla, Herrmannsgrün, Moschwitz, Pohlitz, Raasdorf, Reudnitz) waren 1911 insgesamt 4259 Kinder eingeschult, davon 1801 in den seit 1877 neugegründeten 9 Schulgemeinden.

³²⁰ Die Unterhaltungspflicht der Greizer Schulen lag bei der Gemeinde Greiz.

³²¹ Das Fürstliche Lehrerseminar in Greiz war dem Staat unterstellt und wurde von diesem unterhalten.

³²² Die Realschule in Zeulenroda wurde von der Gemeinde unterhalten.

³²³ Mit Büna und Leiningen.

Aus unserer vorliegenden Statistik lässt sich aber nicht nur die Schülerzahl ermitteln, sie gewährt auch einen Überblick zur religiösen Zugehörigkeit der Lehrkräfte und Schüler. Wir wollen dabei die Volksschulen und Höheren Schulen getrennt betrachten. Die Lehrer und Lehrerinnen im Fürstentum Reuß ä.L. gehörten laut Statistik – da keine Konfessionsschulen erfasst waren – natürlich alle der evangelisch-lutherischen Konfession an, da ja die Aufnahme in den staatlichen Schuldienst an diese Bedingung geknüpft war.³²⁴

Bei den Schülern lassen sich bei insgesamt 13375 Schulkindern 179 Katholiken (1,3 %), 109 "Sonstige" (0,8 %), 4 "Apostolische" (0,03 %) und 3 "Israeliten" (0,02 %) ausmachen. Sie verteilten sich auf folgende Schulgemeinden:

- Katholische Schulkinder gab es in Bernsgrün, Fraureuth, Greiz, Hohenölsen, Irchwitz-Aubachtal, Irchwitz, Mehla, Pohlitz, Raasdorf, Reinsdorf Rothenthal-Dölau, Sachswitz und Zeulenroda.
- Die als "Sonstige" und als "Apostolosche" in dieser Statistik bezeichneten nichtanerkannten christlichen Konfessionen wurden in Gommla, Greiz, Herrmannsgrün, Irchwitz-Aubachtal, Neundorf, Reinsdorf und Zeulenroda registriert. Unter "Sonstige" waren wahrscheinlich hauptsächlich die Kinder der bischöflich-methodistischen Gemeinden zu verstehen. Die Kinder der Adventsgemeinde wurden wahrscheinlich unter den "Evangelischen" mitgerechnet.
- Die als "Israeliten" erfassten jüdischen Kinder gingen nur in Greiz zur Schule.

Ausschließlich evangelische Schulkinder wurden für die restlichen 33 Schulorte und die Lehranstalt des Rettungshauses Carolinenfeld angegeben. Insgesamt machten die evangelischen Schulkinder in dieser vorliegenden Statistik für 1911 97,8 % aus.

Im Jahr 1889 wurde durch eine Konsistorialverordnung für diejenigen Schulkinder, die nicht der evangelisch-lutherischen Landeskirche angehörten, die Teilnahme am Religionsunterricht in der Volksschule gesetzlich neu geregelt.³²⁵ Hier legte man fest:

"§. 1.

Sind für Kinder, welche der evangelisch-lutherischen Landeskirche nicht angehören, Confessionsschulen innerhalb des Bezirkes der Schulgemeinde nicht vorhanden (cfr. §. 1 al. 3 des Gesetzes vom 12. Januar 1887), so haben diese Kinder regelmäßig an dem Religionsunterrichte in der Volksschule theilzunehmen, soweit nachstehends nichts Anderes verordnet ist.

§. 2.

Solche Kinder, welche der evangelisch-lutherischen Kirche nicht, wohl aber einer der anerkannten Religionen beziehungsweise Confessionen angehören, werden von dem Religionsunterrichte in der Volksschule befreit, wenn der Vater oder diejenige Person, der das Recht der Verfügung über die religiöse Erziehung des Kindes zusteht, für den Religionsunterricht nachweislich sorgt.

Dieser Unterricht ist, sofern eine spezielle Anordnung der Oberschulbehörde nicht vorliegt, in einer von der Vertretung der betreffenden Religionsgemeinschaft als genügend erklärten Weise zu ertheilen.

³²⁴ Vgl. GS 1867, Nr. 11. Gesetz, die Verfassung des Fürstenthums Reuß älterer Linie betreffend, S. 29-54, speziell S. 26.

³²⁵ Vgl. GS 1889, Nr. 22. Consistorial-Verordnung vom 26. September 1889, betreffend den Religionsunterricht in der Volksschule für solche Kinder, welche der evangelischen-lutherischen Landeskirche nicht angehören, S. 45-46.

Die Theilnahme des betreffenden Kindes an dem übrigen Unterrichte in der Volksschule darf durch den Religionsunterricht außerhalb der Volksschule nicht gestört werden.

Der Lokalschulinspektion ist – in den Städten durch Vermittelung der Schuldirektion – am Schluß des Schuljahres ein Zeugniß darüber vorzulegen, daß, beziehungsweise mit welchem Erfolge die betreffenden Kinder den Religionsunterricht in dem im zweiten Absatze dieses Paragraphen vorgeschriebene Maße genossen haben.

§. 3.

Gesuche um Befreiung von der Verpflichtung zur Theilnahme an dem Religionsunterrichte in der Volksschule in Gemäßheit der Bestimmung unter §. 2 sind – in den Städten durch Vermittelung der Schuldirektion – an die für die betreffende Schule zuständige Lokalschulinspektion zu richten und von dieser zu erledigen.

Gegen die Entscheidung der Lokalschulinspektion ist Beschwerde an Fürstliches Consistorium zulässig.

§. 4.

Die eingangsbezeichneten Kinder, welche nach den Bestimmungen im §. 1 an dem Religionsunterricht der Volksschule theilzunehmen verpflichtet sind, können auf Ansuchen ihrer Eltern oder deren Vertreter ausnahmsweise hinsichtlich einzelner Zweige dieses Unterrichts von dieser Verpflichtung dispensirt werden.

Ueber derartige Dispensationsgesuche entscheidet Fürstliches Consistorium.

§. 5.

Vorstehende Bestimmungen leiden auch da sinngemäße Anwendung, wo es sich um höhere Unterrichtsanstalten handelt."³²⁶

Spezielle Konfessionsschulen außerhalb der evangelisch-lutherischen Volksschulen, wie sie § 1 erwähnte, existierten – wie bereits angedeutet – zu diesem Zeitpunkt in Reuß ä.L. wohl nur für die Katholiken und als "Sonntagsschulen" für die Methodisten. Inwieweit in Reuß ä.L. der § 2 umgesetzt wurde, kann aus den von uns eingesehenen Quellen nicht bestimmt werden. Die Konsistorialverordnung zeigt aber, dass die rechtliche Voraussetzung für die Durchführung eines nicht evangelisch-lutherischen Religionsunterrichts für die anerkannten Konfessionen (Katholiken, Reformierte) im Fürstentum gegeben wurde. § 4 ermöglichte es schließlich, dass auch Kinder von nicht-erkannten Konfessionen von der Teilnahme an bestimmten Teilen des Religionsunterrichts in der Volksschule auf Ersuchen der Eltern oder Vormünder freigestellt werden konnten. Die Entscheidung darüber stand dem Fürstlichen Consistorium als Oberschulbehörde zu.

4.2.4.6 Religion in der Schule und als Unterrichtsfach

Religion als Unterrichtsfach spielte im Volksschulwesen von Reuß ä.L. eine zentrale Rolle. In einem undatierten und daher zeitlich nicht präzise zuzuordnenden Entwurf "Grundzug der Lehrpläne für die Volksschulen"³²⁷ sind als Gegenstände des Unterrichts folgende Lehrfächer aufgeführt: Religion; Deutsche Sprache mit Lesen und Schreiben; Rechnen; Formenlehre;

³²⁶ Vgl. GS 1889, Nr. 22, Consistorial-Verordnung vom 26. September 1889, betreffend den Religionsunterricht in der Volksschule für solche Kinder, welche der evangelischen-lutherischen Landeskirche nicht angehören, S. 45-46.

³²⁷ Vgl. ThStA Greiz: Lehrerseminar Greiz Kap. I Nr. 1. [Grundzug der Lehrpläne für die Volksschulen], Von der Schrift her ist zu vermuten, dass die Quelle vom Ende des 19. Jahrhunderts stammt.

Geschichte, Erdkunde, Naturgeschichte und Naturlehre; und, wo die Möglichkeit dazu besteht, Zeichnen; Turnen; Nadelarbeiten für Mädchen.

Für den Religionsunterricht waren dabei bei zweiklassigen Volksschulen (2. Klasse für das 1.-4. Schuljahr, 1. Klasse für das 5.-8. Schuljahr) 3 bzw. 6 Stunden in der Woche vorgesehen, bei den vierklassigen Schulen parallele Verteilungsverhältnisse dazu.³²⁸ Näher beschrieben sind die Lehrinhalte für das Fach Religion in § 2 dieses Lehrplanentwurfes³²⁹:

„§. 2. Religion.

1. Der Religionsunterricht hat die Aufgabe, die getauften Christenkinder durch Einführung in die Geschichte der göttlichen Offenbarung und die Lehre der evangelisch-lutherischen Kirche in der christlichen Wahrheit zu gründen und in deren innerlicher Aneignung zu fördern und sie dadurch für die Konfirmation vorzubereiten.

2. Der Religionsunterricht umfaßt biblische Geschichte, Bibelkunde, Kirchenlied, Katechismus.

3. Als Lehrmittel sind die Bibel, die vorgeschriebene Sammlung biblischer Geschichten, das Gemeindegesangbuch, der kleine Katechismus Luthers und das eingeführte Spruchbuch zu benutzen.

a. Biblische Geschichte.

1. Der Religionsunterricht auf der Unterstufe besteht im wesentlichen in der Behandlung biblischer Geschichten des Alten und Neuen Testaments; dabei sind geeignete Bibelsprüche, Liederverse, Katechismusabschnitte und Gebete in mäßiger Anzahl zu benutzen und einzuprägen.

Wöchentlich 3 Stunden bzw. 6 halbe Stunden.

2. Während der folgenden Schuljahre wird - und zwar in zweiklassigen Schulen in zweijährigen, in mehrklassigen Schulen in entsprechend sich erweiternden Lehrkursen - eine möglichst zusammenhängende Darstellung der Heilsgeschichte gegeben unter Betonung der neutestamentlichen Geschichte. - Vor den kirchlichen Festen gelangen diesbezügliche Festgeschichten zur Behandlung. - Wöchentlich 2 Stunden.

b. Katechismuslehre.

1. Katechismuslehre in besonderen Lehrstunden wird in zweiklassigen Schulen in der Oberklasse erteilt, in mehrklassigen Schulen je nach örtlichen Verhältnissen vom fünften oder vierten Schuljahr an.

2. Durch diesen Unterricht sollen die Kinder nach dem kleinen Katechismus Luthers unter fortgehender Bezugnahme auf die heilige Schrift, namentlich die biblische Geschichte, das Kirchenlied und die Erfahrung im Leben in die Hauptstücke der evangelischen Heilslehre eingeführt werden.

3. Der Unterricht hält in der Regel zweijährige, bei gegliederten Schulen sich erweiternde Lehrgänge ein, erstreckt sich vornehmlich auf die ersten drei Hauptstücke des Katechismus und schließt mit einer kürzeren Besprechung der beiden Sakramente mit Einschluß der Lehrstücke vom Amte der Schlüssel und der Beichte ab. Wöchentlich 2 Stunden.

4. Im Anschluß an den Katechismusunterricht sind die fünf Hauptstücke und die vorgeschriebenen Bibelstellen zu lernen. Ebenso werden die vorgeschriebenen Kirchenlieder, bei deren Verteilung auf das Schuljahr auch die kirchlichen Festzeiten berücksichtigt werden

³²⁸ Vgl. ThStA Greiz: Lehrerseminar Greiz Kap. I Nr. 1. [Grundzug der Lehrpläne für die Volksschulen], Bl. 10-11. Hier kamen jeweils 3 Stunden auf die 4. und 3. Klasse (1. und 2. bzw. 3. und 4. Schuljahr) sowie 6 Stunden auf die 2. und 1. Klasse (5. und 6. bzw. 7. und 8. Schuljahr).

³²⁹ Vgl. ThStA Greiz: Lehrerseminar Greiz Kap. I Nr. 1. [Grundzug der Lehrpläne für die Volksschulen], Bl. 1-3.

sollen, nach vorhergegangener unterrichtlicher Behandlung fest eingepägt. Wöchentlich 1 Stunde.

c. Bibelkunde.

Der Unterricht in der Bibelkunde soll die Kinder mit der Bibel vertraut machen, sie deshalb in die Kenntnis des Hauptinhalts und zumal der für sie bedeutsamen und verständlichen Abschnitte der einzelnen Bücher, wie auch der Entstehung und Bedeutung der heiligen Schrift als eines Ganzen einführen und sie zum erbaulichen Gebrauch im täglichen Leben anleiten. Daher ist das Hauptgewicht auf das Bibellesen zu legen, auch das Aufschlagen von Bibelstellen fleißig zu üben. Die notwendigen Erklärungen sind kurz zu geben, die ganze Behandlung aber ist in feste Beziehung zum biblischen Geschichtsunterricht zu setzen. In der Oberklasse wöchentlich 1 Stunde. Kursus 2jährig.³³⁰

Neben dem Fach Religion sollte außerdem in Geschichte das Wichtigste aus der Kirchengeschichte mit eingebaut werden, im Gesangsunterricht u.a. eine Anzahl gebräuchlicher Chormelodien eingepägt und als Lehrmittel laut Lehrplan auch Wandkarten von Palästina als erforderlich angesehen werden, was sich wohl auf die Nutzung bei der Bibel- und Kirchengeschichte bezog; § 12 bestimmte schließlich:

"Der Unterricht ist in allen Klassen pünktlich zu beginnen und zu beschließen und zwar täglich mit Gesang und Gebet."³³¹

Die zentrale Stellung des Religionsunterrichtes in der Volksschule von Reuß ä.L. sollte bis 1918 erhalten bleiben. Dabei wurde streng darauf geachtet, dass die Volksschullehrer nicht von der Lehrmeinung der Landeskirche abwichen.

Über die Schulbücher, die man im Volksschulwesen im Fürstentum Reuß ä.L. am Ende des 19. Jahrhunderts verwendete, finden sich im Jubiläumsbericht des Fürstlichen Lehrerseminars aus dem Jahr 1893 einige Angaben.³³²

Für das Fach Religion nutzte man neben allgemeiner Schulbuchliteratur auch Werke von Theologen und Pädagogen des Fürstentums, etwa einen von Hermann Gerhold und Karl Collmann geschriebenen *Leitfaden zur Bibelkunde*³³³ oder das *Spruchbuch mit vorangestellten Hauptstücken des kleinen Katechismus Luthers nebst einem Anhang, enthaltend Erklärungen der wichtigsten Begriffe des Katechismus*, welches der Lehrerverein des Fürstentums Reuß ä.L. herausgab.³³⁴

4.2.4.7 Kirchendienste der Lehrer

Bezüglich der Kirchendienste wollen wir Informationen von zwei verschiedenartigen Quellen nutzen. Zunächst haben wir in Tabellenform die Angaben der oben bereits thematisierten Neujahrzetteln für die beiden Jahrzehnte um die Jahrhundertwende zusammengestellt.

³³⁰ Vgl. ThStA Greiz: Lehrerseminar Greiz Kap. I Nr. 1. [Grundzug der Lehrpläne für die Volksschulen], Bl. 7, 8 und 12.

³³¹ Vgl. ThStA Greiz: Lehrerseminar Greiz Kap. I Nr. 1. [Grundzug der Lehrpläne für die Volksschulen], Bl. 12.

³³² [o.V.]: Jubiläumsbericht des Fürstlichen Lehrerseminars in Greiz i. V. Altenburg 1893, S. 31-45.

³³³ Vgl. Collmann, Karl; Gerhold, Hermann: *Leitfaden der Bibelkunde für Lehrerbildungsanstalten*. Greiz 1890.

³³⁴ Vgl. [o.V.]: Jubiläumsbericht des Fürstlichen Lehrerseminars in Greiz i. V. Altenburg 1893, S. 33.

Tabelle: Von Volksschullehrern vorgenommene kirchliche Vorgänge 1891-1910³³⁵

Dienste/ Jahr	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900
Predigten	164	167	149	136	188	108	113	131	121	106
Katechisationen	24	31	30	36	34	15	9	21	13	29
Betstunden	51	59	44	47	47	45	40	46	35	43
Insgesamt	239	257	223	219	269	168	162	208	179	178
Dienste/ Jahr	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910
Predigten	96	123	84	99	132	144	157	141	136	152
Katechisationen	16	13	12	22	10	22	15	15	11	26
Betstunden	44	54	49	43	54	55	64	53	46	50
Insgesamt	156	190	155	164	216	221	236	209	193	238

In welchen Gemeinden nahmen die Volksschullehrer in unserem untersuchten Etablisement während unseres Untersuchungszeitraums noch kirchliche Vorgänge vor?

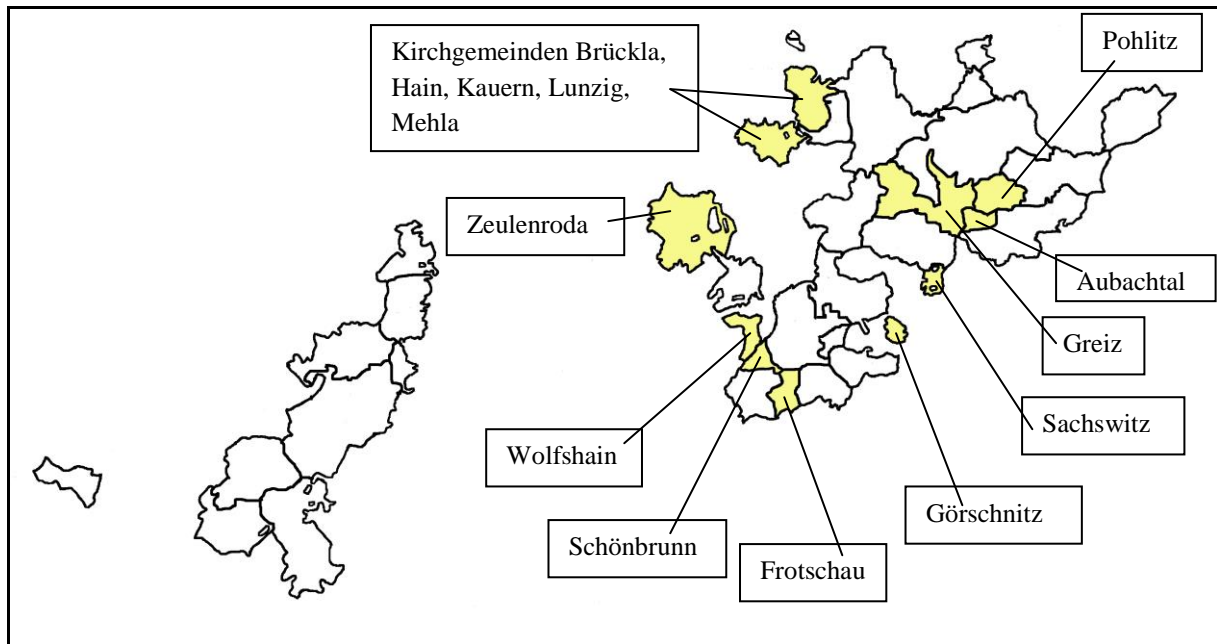
Predigten wurden im Zeitraum 1891 bis 1910 noch von Lehrern gelesen in: Arnsgrün, Bernsgrün, Crispendorf, Dobia, Fraureuth, Friesau, Fröbersgrün, Gottesgrün, Herrmannsgrün, Hohenölsen, Hohndorf, Kühdorf, Mönchgrün, Möschlitz, Naitschau, Neundorf, Nitschareuth, Pahnstangen, Plothen, Pöllwitz, Rauschengesees, Reinsdorf, Remptendorf, Röppisch, Sachswitz und Görschnitz, Schönbach, Sorge, Tschirma, und Zoppoten.

Katechisationen hielten die Lehrer noch in Arnsgrün, Bernsgrün, Caselwitz, Crispendorf, Dobia, Friesau, Kühdorf, Möschlitz, Naitschau, Nitschareuth, Plothen, Reinsdorf, Remptendorf, Röppisch, Tschirma und Zoppoten - wobei diese aber allgemein abnahmen und oft nur in Verhinderungsfällen des Pfarrgeistlichen gehalten wurden.

Betstunden erfolgten durch Volksschullehrer noch regelmäßig in Friesau, Gottesgrün, Herrmannsgrün, Nitschareuth, Rauschengesees, Röppisch und Tschirma; gelegentlich gehalten wurden sie noch in Bernsgrün, Caselwitz, Crispendorf, Fraureuth, Hohndorf, Kühdorf, Neundorf, Pahnstangen, Plothen, Reinsdorf, Remptendorf und Zoppoten.

Keinerlei kirchliche Vorgänge verrichteten die Volksschullehrer in den Pfarreien bzw. Kirchgemeinden Aubachtal, Frotschau, Greiz, Pohlitz, Sachswitz und Görschnitz, Wolfshain und Schönbrunn, Zeulenroda und in den zur Pfarrei Hohenleuben (Reuß j.L.) gehörenden Kirchgemeinden Brückla, Hain, Kauern, Lunzig und Mehla. In nachstehendem Schema wird dieser Befund visualisiert.

³³⁵ Vgl. Vgl. ThStA Greiz: n. Rep. C Kap. X Nr. 54-73. [Neujahrzettel].



Schema: Parochien und Kirchgemeinden ohne Kirchenvorgänge durch Lehrer (gelb)

Im Jahr 1876 führte das Fürstliche Konsistorium in Greiz eine Umfrage bei den Pfarrern in deren Funktion als Lokalschulinspektoren durch und erhob von diesen Antworten auf 34 Fragen, um sich Klarheit über die Schulverhältnisse des platten Landes zu verschaffen.³³⁶ Als letzte Frage wurde hier formuliert: Welche Kirchendienste oder welche in das Kirchenwesen einschlagende Verrichtungen (z. B. bei Taufen, Hochzeiten, Leichen oder zur Erbauung der Gemeinde an Sonn- und Festtagen) werden vom Lehrer nach Herkommen besorgt? Die Antworten auf diese Fragen seien im Folgenden zusammengefasst, um ein plastisches Bild von den konkreten Kirchendiensten der Lehrer zu erhalten. Dadurch wird auch deutlich, was sich hinter den Zahlen der bereits angeführten Statistik der Neujahrzettel konkret verbirgt und welche kirchlichen Verrichtungen der Schullehrer durch die Neujahrzettel nicht dokumentiert werden:

- **Arnsgrün:** An jedem 1. Feiertage der 3 hohen und den 2 Bußtagen hat der Lehrer an dem Hauptgottesdienste Orgel zu spielen und zu singen, an dem 2. Gottesdienst dazu noch eine Predigt vorzulesen.
- **Bernsgrün:** Der Lehrer hat an den 3 hohen Festtagen und den Bußtagen die Lesegottesdienste zu verrichten.
- **Burgkhammer:** Die Kirchendienste und die in das Kirchenwesen einschlagenden Verrichtungen wie Hochzeiten, Leichen oder zur Erbauung der Gemeinde an Sonn- und Festtagen werden vom Lehrer in Möschlitz besorgt.
- **Caselwitz:** Der Kirchschullehrer hat bei Taufen das Taufwasser in das Taufbecken zu gießen, bei Leichen den Gesang zu leiten, beziehentlich die Orgel zu spielen, auch wenn es verlangt wird die Leiche mit der Schule vom Hause abzuholen, die vom Trinitatisfest bis Michaelis herkömmlichen Betstunden in der Kirche zu halten, vom 1. Advent an den Winter hindurch die Betstunden in Moschwitz zu halten, das Läuten zu versorgen, in den Gottesdiensten den Gesang zu leiten und die Orgel zu spielen u. bei Communions die Hostien u. den Communionwein auf den Altar zu bringen.
- **Cossengrün:** Der Lehrer in Cossengrün hat keinen Kirchendienst.

³³⁶ Vgl. ThStA Greiz: n. Rep. C Kap. III 1 Nr. 82 Teil 3. Consistorial-Acten, enthaltend statistische Nachrichten über die Verhältnisse der Schulgemeinden des platten Landes betreffend, Bl. 1-198.

- **Crispendorf**: Sämtliche Küsterdienste, als Öffnen und Schließen der Kirche, Besorgung der Thurmuhre, Läuten bei Taufen, Leichen, zum Gebet und zu den Gottesdiensten, Verwahrung und Reinigung der heiligen Gefäße; ferner den Organisten- und Cantorendienst; in Verhinderung des Pastors auch den Dienst als Lector.
- **Dobia**: Bei Taufen Singen eines Taufliedes und Eingießen des Taufwassers. Bei Hochzeiten auf Verlangen Singen und Orgelspiel. Bei Leichen den Gesang zu leiten. An jedem ersten Feiertag der 3 hohen Feste und der zwei großen Bußtage den zweiten Gottesdienst zu halten.
- **Fraureuth**: Der Kirchschullehrer hat nach Herkommen Folgendes zu besorgen: A. Bei Taufen leistet derselbe Assistenz u. gießt das Taufwasser ein. B. Bei Hochzeiten hat er das Traubänkchen vor den Altar zu tragen, muß Zeuge der Trauung sein u. hat bei öffentlichen Trauungen die Orgel zu spielen. C. Bei Leichen hat er, wenn dieselben öffentlich sind, die Leichen mit den Schülern der 1. resp. 2. Knabenklasse unter Trauergesängen vom Trauerhause abzuholen und unter Trauergesängen auf den Friedhof zu begleiten, und – falls Predigt stattfindet, die Orgel zu spielen und den Gemeindegang zu leiten. D. An Sonn- und Festtagen spielt er die Orgel, leitet den Gemeindegang und vertritt im Nothfalle den Prediger durch Lesen. Außerdem hat der Kirchschullehrer laut seiner Vocation die Kirchenglocke aufzuziehen und die Thüren der Kirche zu öffnen und zu schließen.
- **Friesau**: Der Lehrer hat die Glocken zu läuten, (auch bei Taufen und Begräbnissen); ferner die Kirchenglocke zu besorgen, die Orgel zu spielen, vorzusingen, die Kirche zu öffnen und zu schließen. Er hat bei Taufen das Wasser einzugießen und den Gesang zu leiten. Den Gesang leitet er auch bei feierlichen Trauungen, - wie er überhaupt bei sämtlichen als Zeuge gegenwärtig sein muß, er hat bei größeren Begräbnissen mit der Schule die Leichen zu begleiten, den Gesang zu dirigieren und, wenn der Geistliche an Sonn- und Festtagen verhindert sein sollte, seines Amtes zu walten, eine Predigt oder erbauliche Betrachtung vorzulesen, resp. Katechisation zu halten. Auch muß er bei Haustaufen und Hauscommunions als Küster und Kantor thätig sein. Wird er endlich bei Taufen und Begräbnissen eingeladen, so betet er in dem betreffenden Hause vor und nach Tisch, stimmt ein Lied an und hält eine Ansprache.
- **Fröbersgrün**: Die Lesegottesdienste an den drei hohen Festen und den beiden Bußtagen. Bei Taufen: Singen bei ehelichen Kindern. Leichen: Singen u. Orgelspielen sowie endlich das Gevatterbitten.
- **Görschnitz**: keine Angaben.
- **Gommla**: Keine Kirchendienste, auch sonst keine, dahin einschlagenden Verrichtungen als Gesang bei Leichen mit der Schuljugend auf Verlangen nach Herkommen.
- **Gottesgrün**: Der Kirchschullehrer hat an allen Sonn- und Festtagen Cantor- und Organisten-, eventuell auch Kirchen- und Glöcknerdienste zu verrichten. Dasselbe auch bei den kirchlichen Casualfällen, sofern er von Seiten der Betheiligten darum angegangen wird. Im Uebrigen hat er die Gevatterbriefe zu schreiben oder die Pathen persönlich zu laden, die bei Trauungen zu Gunsten des Kirchkastens aufgelegten Beträge aus dem Kirchenbüchsen zu nehmen u. zu berechnen, den Pfarrer bei Hauscommunions, sofern diese nicht während des Schulunterrichts geschehen müssen, zu begleiten, u. dann, wenn der Pfarrer an Hohen Festtagen in der Mater predigt oder wenn derselbe bei seinem Confessionen Amt hält oder wenn er durch Unwohlsein behindert ist, seines Amtes zu warten, eventuell unter Assistierung des Lehrers von Reudnitz, den Neben- resp. Hauptgottesdienst zu halten.
- **Herrmannsgrün**: Der Kirchschullehrer hat an allen Sonn- und Festtagen Cantor- und Organisten-, eventuell auch Kirchner- und Glöcknerdienste zu verrichten. Dasselbe auch bei den kirchlichen Casualfällen, sofern er von Seiten der Betheiligten darum angegangen wird. Im Uebrigen hat der die Gevatterbriefe zu schreiben oder die Pathen persönlich zu laden, die bei Trauungen zu Gunsten des Kirchkastens aufgelegten Beträge aus den Kirchenbüchsen zu nehmen und zu berechnen; den Pfarrer bei Hauscommunions, sofern diese nicht während des Schulunterrichts geschehen müssen, zu begleiten, und dann, wenn der Pfarrer an Hohen

Festtagen auf dem Filiale predigt oder wenn er durch Unwohlsein behindert ist, unter Assistenz des hiesigen 2. Lehrers den Neben- resp. Hauptgottesdienst zu halten.

Der 2. Lehrer hat den Kirchschullehrer bei Leitung des Kirchengesanges und Beaufsichtigung der Schuljugend zu unterstützen, denselben auch in Krankheits- und andern unvermeidlichen Behinderungsfällen auf der Orgel zu vertreten und dann, wenn der Kirchschullehrer die Predigt leitet, Organistendienste zu thun.

- **Hohndorf**: Der Lehrer in Hohndorf hat alle Verrichtungen eines Organisten, Kirchschullehrers, Glöckners u. Küstners (exclus. das Anzünden der Kerzen, welches neuerdings die Kirchenvorsteher zu besorgen haben) zu besorgen.

- **Kahmer**: Der Lehrer hat während des Wintersemesters jeden 2. Sonntag nachmittag incl. der Festzeit Betstunden im Schulzimmer abzuhalten, welche zuweilen auch der Pfarrer an arbeitsfreien Sonntagnachmittagen übernommen hat. Der Lehrer wird für diese Function besonders honorirt, wie z. B. solches näher berichtet worden ist.

- **Kleinreinsdorf**: Der Kirchendienst in der Parochie Sorge wird vom Lehrer zu Oberkundorf besorgt, nur an den Sonntagen, wenn Sorge keinen Gottesdienst hat, hält der Lehrer zu Kleinreinsdorf in der Schule daselbst Betstunden.

- **Kühdorf**: Mit der hiesigen Schulstelle ist der Kirchendienst verbunden und hat also der Lehrer alle dahin gehörigen Verrichtungen (Orgelspiel u. Beitrag des Gesanges beim Gottesdienste, Gevatterbitten, Beschaffung des Taufwassers u.s.w.) zu besorgen. Bei öffentlichen Beerdigungen begiebt er sich mit den Schulkindern, unter Vorantragung des Cruzifixes durch einen Schulknaben, vor das Trauerhaus, singt dort mit den versammelten Gemeindegliedern mehrere Gesangbuchverse u. begleitet dann die Leiche auf den Gottesacker, wo er mit der Schuljugend u. der Trauerversammlung so lange singend verweilt, bis der Sarg ins Grab gesenkt ist. Bei der darauf folgenden Leichenpredigt hat er dann wieder die Orgel zu spielen und den Gesang zu leiten. Dieselben Verrichtungen liegen ihm auch in Bezug auf die eingepfarrte Gemeinde Hainsberg, bei vorkommenden Begräbnissen, ob, so daß er also auch dorthin mit der Schuljugend sich zu begeben und die Leiche unter denselben Ceremonien wie in Kühdorf dort abzuholen hat. Zu den bei Kindertaufen und Begräbnissen öfters veranstalteten Gastmahlen wird er die Regel eingeladen u. hat dann das Tischgebet zu verrichten, nach geendigter Mahlzeit auch mit den Versammelten einige Gesangbuchverse zu singen u. schließlich eine kurze Ansprache (die sogenannte „Abdankung“) zu halten. Ferner hat der Lehrer herkömmlich das Läuten – sowohl des täglichen Mittags- und Abendläuten, auch das gottesdienstliche Läuten an Sonn- und Festtagen – zu besorgen resp. besorgen zu lassen, so wie auch in Behinderungsfällen, durch vorlesen einer Predigt, den Pfarrer zu vertreten.

- **Lunzig**: Der Lehrer hat keinen Kirchendienst zu verrichten, hat aber herkömmlich in den Wintermonaten alle 14 Tage, namentlich für solche Glieder der Schulgemeinde, welche in dieser Zeit die Kirche in Hohenleuben nicht besuchen können, Betstunden im Schullokal zu halten.

- **Mehla**: Kirchendienste hat der hiesige Lehrer nicht zu besorgen. Ein früherer Lehrer soll zuweilen an Sonntagnachmittagen im Winter Betstunden für solche Ortseinwohner, die nicht nach Hohenleuben gehen konnten, gehalten haben, doch ist das schon seit längerer Zeit nicht mehr geschehen.

- **Möschlitz**: Alle in das Kirchwesen einschlagenden Verrichtungen bei Taufen, Leichen u.s.w. liegen dem Ortslehrer in Möschlitz ob. Derselbe hat an Sonn- und Festtagen den Gottesdienst auf Burgk zu unterstützen u. bei Verrichtung von Casualien sich dort einzufinden.

- **Moschwitz**: Keine.

- **Naitschau**: Des hiesigen Kirchschullehrers Funktionen sind: I. Das herkömmliche Glockenläuten an Sonn- und Festtagen, bei Taufen, Leichen, zur Mittags- und Abendszeit, sowie von Johannis bis Michaelis des Morgens 4 Uhr. II. Das Tischgebet bei Hochzeit-, Tauf- und Begräbnißmahlzeiten im Namen des Hausvaters zu verrichten. III. Bei gottesdienstlichen

Versammlungen durch Orgelspiel u. Gesang den Gemeindegesang zu leiten. Auch hat derselbe v. Michaelis bis Ostern in den eingeschulten Ortschaften Zoghaus u. Erbengrün Mittwochs u. Sonnabend in den Nachmittagsstunden mit den dortigen Kindern Betstunden zu halten.

- **Neundorf:** A. Mit der hiesigen Lehrerstelle ist zunächst der Glöcknerdienst verbunden. Ferner liegt dem hies. Lehrer ob B. bei dem Gottesdienste sowohl in Neundorf als in Pahnstangen die Orgel zu spielen u. den Gesang zu leiten. C. In Verhinderungsfällen des Pfarrers Gottesdienst zu halten. D. Bei Taufen die Gevattern zu bitten, das Taufwasser zu besorgen u. in das Taufbecken zu gießen. E. Bei Leichenbegängnissen mit der Schule die Leiche von dem Hause abzuholen, den Gesang zu leiten u. die Orgel zu spielen. F. Den zur Abendmahlsfeier nöthigen Wein zu besorgen. G. Während der Zeit vom 1. Advent bis Walpurgis in Mönchgrün jeden Sonntagnachmittags ½ Uhr Lesegottesdienst zu halten. Eine weitere in das Kirchenwesen einschlagende Verpflichtung des Lehrers ist nicht bekannt.

Nitschareuth: Der Kirchschullehrer hat das Läuten zu besorgen, die Thurmuhre aufzuziehen, beim Gottesdienst Orgel zu spielen und vorzusingen, ebenso in der Beichte und beim hl. Abendmahl vorzusingen, die heiligen Gefäße, sowie Wein und Hostien zu besorgen und bei Privatcommunien den Pfarrer zu begleiten. Ferner hat er an gewissen Festtagen, sowie an jedem Sonntag, an welchem Abendmahl war, Betstunden zu halten, sowie den Pfarrer im Behinderungsfall durch Abhaltung von Lesegottesdienst zu vertreten. Bei Trauungen hat er als Zeuge zugegen zu sein, bei Taufen die Gevatter zu bitten und das Taufwasser einzugießen. Bei Leichenbegräbnissen hat er das Hinläuten zu besorgen, mit den Schulkindern unter Gesang einiger Lieder am Trauerhause und auf dem Wege nach dem Gottesacker – die Leiche abzuholen und den Leichengottesdienst in gewohnter Weise mit abzuhalten.

- **Plothen:** 1. Bei Taufe wird vom Lehrer das Taufwasser besorgt. 2. Bei Trauungen hat er das Kniebänkchen vor dem Altar aufzustellen. 3. Bei Leichen ist außer dem, wozu ihn das Amt verpflichtet, nichts weiter zu besorgen, es sei denn, daß man die sogenannte „Abdankung“ im Sterbehause dahin rechnen wollte, welche übrigens auch bei den Taufen vom Lehrer gehalten wird. 4. An Sonn- und Festtagen hat er, so bald es nöthig ist, den Pfarrer durch Haltung eines Lesegottesdienstes oder einer Katechisation zu vertreten. 5. Ferner wird vom Lehrer das Bekleiden der heiligen Stätte sowie das Lüften der Kirche besorgt. 6. Orgelspiel, Leitung des Gesanges; Bauten, Wartung der Thurmuhre, Öffnen und Schließen der Kirchthüren ist wohl nicht hierher zu rechnen

- **Pohlitz:** Keine Kirchendienste oder Verrichtungen bei Taufen. Nur hält der 1. Lehrer Macht, nach Herkommen, vom I. Advent bis Ostern jedes Jahres monatlich 2 mal an den Sonntagnachmittagen Betstunden in seiner Classe, namentlich für ältere Gemeindeglieder.

- **Pöllwitz:** Läuten, Singen, Orgelspiel u. Bitten der Taufpathen.

- **Rassdorf:** Keine Kirchendienste. Bei Taufen auf Wunsch Gevatterbitten, auch Vollziehen einer Nothtaufe im Hause. Bei Leichen zuweilen Gesang mit der Schuljugend. Vom I. Advent bis Ostern regelmäßig, sowie am Sylvesterabend zum Jahresschluß und auf Wunsch auch zuweilen im Sommer, Nachmittagsbetstunden im Schulzimmer an Sonn- und Festtagen.

- **Reinsdorf:** Der 1. hiesige Lehrer als Kirchschullehrer hat sämtliche als solche ihm obliegenden kirchl. Funktionen, als Orgelspielen, Läuten, Uhraufziehen, Gevatter- und Hochzeitsgabe-Bitten innerhalb der Parochie zu verrichten resp. zu vertreten, sowie event. den Pfarrer an Sonn- und Festtagen durch Abhaltung von Lesegottesdiensten oder Betstunden zu ersetzen. Sehr wünschenswerth und heilsam wäre es, so Läuten, Uhraufziehen u. dergl. welches ersterer jetzt ältere Schulknaben ohne Aufsicht zu verrichten haben und wobei zu Folge großer körperlicher Anstrengung nicht allein deren Leben od. Gesundheit in Gefahr kommt, sondern auch der Schulunterricht Unterbrechung und Störung unabweislich erleidet und erleiden muß, baldigst und zwar bei Erlaß eines neuen Schulgesetzes den Kirchschullehrern ohne Gehaltsverminderung von der Schulter genommen und die jetzt schon vorhandenen Todtengräber auf Kosten der Kirchengemeinden damit betraut würden – eine für

die Parochie kaum merkliche neue Ausgabe, die jedoch derselben die reichlichsten Zinsen trägt und einbringt.

- **Remptendorf:** Der erste Lehrer als Kirchenschullehrer hat alle Küstergeschäfte zu besorgen, hält sich aber einen Läuter, besorgt bei Taufen das Einladen durch Briefschreiben, gießt das Taufwasser ein, ist Organist und Vorsänger, assistiert bei Trauungen, leitet den Gesang vor dem Hause, auf dem Wege, in der Kirche bei öffentlichen Leichenbegräbnissen, verlißt auch zuweilen bei meiner Abwesenheit eine von mir ihm zugeschickte Predigt, was nur selten und in der Regel dann der Fall ist, wenn ich bei der Communion meines Amtsnachbars in Friesau amtiere.

- **Reudnitz:** Der Lehrer von Reudnitz hat den Kirchschullehrer von Herrmannsgrün bei Leitung des Kirchengesanges und Beaufsichtigung der Schuljugend zu unterstützen, denselben auch in Krankheits- und andern unvermeidlichen Behinderungsfällen zu vertreten und dann, wenn der Kirchschullehrer die Predigt leitet, Organistendienste zu thun. Herkömmlich hat er auch die Reudnitzer Leichen, sofern sie öffentlich und unter Begleitung der Schuljugend beerdigt werden, in Gemeinschaft mit dem Herrmannsgrüner Kirchschullehrer nach dem Friedhofe zu begleiten.

- **Röppisch:** Zum eigentlichen Kirchendienst, der in Röppisch dem Schullehrer von Zoppoten obliegt, ist der Katechet, wie herkömmlich der Röppischer Lehrer heißt, nicht verpflichtet, hat aber nach seiner Vocation herkömmlich allezeit in Nothfällen bei demselben Aushilfe zu leisten, auch an Abendmahlstagen stets Nachmittags Betstunden zu halten, während früher die Katecheten (die in allen Zeiten Candidaten der Theologie waren) auch an jedem andern Sonntage Nachmittags Kinderlehre in der Kirche gehalten haben, resp. zu halten verpflichtet waren [...].

- **Schönbach:** Nach dem Herkommen werden, von dem Kirchschullehrer folgende Kirchendienste u. Verrichtungen besorgt: Das Orgelspiel, die Leitung des Gesangs in den Gottesdiensten, sowie des Gesangs bei ehel. Taufen, öffentlichen Trauungen u. Beerdigungen, das Besorgen der Hostien u. des Weines, die Aufstellung desselben auf dem Altar, die Wiederentfernung nach dem Gottesdienste, das Reinigen u. Aufbewahren der heil. Gefäße, das Schließen u. Öffnen der Kirchthüren, das Läuten der Glocken, die Wartung und Pflege der Thurmuh, die Beaufsichtigung des Friedhofes, das Singen u. Halten kleiner Ansprachen bei Tauf- und Begräbnissen, ferner hat er den Geistlichen bei Hauscommunions u. Nothtaufen zu begleiten u. das ihm Zukommende zu besorgen.

- **Tschirma:** Der Kirchschullehrer hat das Läuten zu besorgen, die Thurmuh aufzuziehen, beim Gottesdienst Orgel zu spielen und vorzusingen, ebenso in der Beichte und bei der Communion vorzusingen, die heiligen Gefäße, sowie Wein und Hostien zu besorgen und bei Privatcommunion den Pfarrer zu begleiten. Ferner hat er an gewissen Festtagen, sowie an jedem Sonntag, an welchem Abendmahl war, Betstunde zu halten, sowie den Pfarrer im Verhinderungsfalle durch Abhaltung von Lesegottesdienst zu vertreten.

Bei Trauungen hat er als Zeuge zugegen zu sein, bei Taufen die Gevatter zu bitten und das Taufwasser einzugießen. Bei Leichenbegängnissen hat er das Hinläuten zu besorgen, mit den Schulkindern unter Gesang einiger Lieder nach dem Gottesacker die Leiche abzuholen und den Leichengottesdienst in gewohnter Weise mit abzuhalten.

- **Wellsdorf:** Der Lehrer hält im Winter bei ungünstiger Witterung sonntags Betstunden und singt bei Begräbnissen vor dem Hause das Standlied.

- **Wildetaube:** Der Lehrer hat keinen Kirchendienst zu verrichten.

- **Zoppoten:** Der Lehrer zu Zoppoten hat den Cantor- und Organistendienst bei allen Gottesdiensten sowohl in Zoppoten mit Pöritzsch, als auch in Röppisch – sowie auch bei allen Casualien an den genannten Orten – dem Herkommen gemäß allein zu verrichten, auch in

Nothfällen den Pfarrer in Lesegottesdiensten zu vertreten, wobei ihn aber herkömmlich der Katechet zu Röppisch unterstützt."³³⁷

Durch die von den Pfarrern gegebenen Antworten wird deutlich, in wie vielfältiger Weise der Beruf des Volksschullehrers in Reuß ä.L. in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts noch mit der Landeskirche verbunden war und welche enge Beziehung noch zwischen Religions- und Schulwesen existierte. Trotzdem wird auch ersichtlich, dass die Kirchendienste für die verschiedenen Lehrerstellen vom Umfang her sehr unterschiedlich waren und manche Lehrerstellen überhaupt keine Dienste verrichten mussten. Betrachtet man als Beispiel die Pfarodie Schönbach näher, so hatte hier der Kirchschullehrer zu Schönbach im Rahmen seiner Stelle umfangreiche Kirchendienste zu leisten, während die Lehrerstelle in der eingepfarrten Kirchengemeinde Cossengrün zu keinen kirchlichen Diensten verpflichtet war. Ähnlich war es auch in der Pfarodie Caselwitz, in welcher der Lehrer in Moschwitz ebenfalls im Vergleich zum Lehrer des Kirchenortes keine Kirchendienste verrichten musste.

Allgemein lässt sich die Beobachtung machen, dass die historisch älteren Schulstellen i.d.R. mit Kirchendiensten verbunden waren, während die späteren Neugründungen eher ohne diese Verpflichtungen bestanden. Dies dürfte auch für die erst nach 1876 gegründeten Schulstellen in Brückla, Grochwitz, Hohenölsen, Irchwitz, Kleinreinsdorf, Kurtschau, Mönchgrün, Mohlsdorf, Rothenthal-Dölau, Schöpfung, Schönbrunn-Wolfshain und Zoghaus gelten.

4.2.5 Gendarmeriebezirke

An Polizeibehörden lassen sich in Reuß ä.L. zwei Institutionen mit jeweils unterschiedlichen Befugnissen unterscheiden:

1. die Fürstliche Gendarmerie als Landespolizeibehörde;
2. die kommunalen Polizeibehörden („Schutzmänner“ in der Residenzstadt Greiz).³³⁸

Wir wollen im Folgenden unseren Blick auf die Sozialmorphologie der Fürstlichen Gendarmerie als Landespolizeibehörde richten.³³⁹ Zunächst einige Bemerkungen zu den gesetzlichen Grundlagen. Eigenschaften und Aufgaben der Gendarmen wurden 1844 in einer Instruktion festgelegt. Hier hieß es in Paragraph 1:

"Jeder Gensd'armes hat sich eines ehrenhaften, christlichen Lebenswandels zu befleißigen. Er muß alles Spiel jeder Art, den Trunk und jede Unanständigkeit vermeiden, auch gegen Jedermann ein bescheidenes Betragen beobachten."³⁴⁰

³³⁷ ThStA Greiz n. Rep. C Kap. III 1 Nr. 82 Teil 3. Consistorial-Acten, enthaltend statistische Nachrichten über die Verhältnisse der Schulgemeinden des platten Landes betreffend, Bl. 1-198.

³³⁸ Werner Querfeld bietet eine fotografische Abbildung der Gendarmen von 1904. Vgl. Querfeld, Werner: Vor 140 Jahren: Die Straßenpolizeiordnung der Stadt Greiz, S. 2-5. In: Heimatbote, 38 Jg., Hft. 8. 1992, S. 3. In Greiz wurde die städtischen Polizisten "Schutzmänner" genannt. Ihre Aufgaben entsprachen nach der Straßenpolizeiordnung, die für Greiz 1852 in Kraft trat, in etwa denen des heutigen Ordnungsamtes.

³³⁹ Allgemein zur Polizeigeschichtsforschung in der Geschichtswissenschaft sei auf die Ausführungen von Alf Lütke verwiesen. Vgl. Lütke, Alf: Einleitung: „Sicherheit“ und „Wohlfahrt“. Aspekte der Polizeigeschichte, S. 7-33. In: Lütke, Alf (Hg.): „Sicherheit“ und „Wohlfahrt“: Polizei, Gesellschaft und Herrschaft im 19. und 20. Jahrhundert. Frankfurt a. M. 1992.

³⁴⁰ GS 1844, Instruktion für die Fürstlichen Gendarmen [Einlage ohne Nummer und Blattangabe].

Die Instruktion bestimmte weiterhin, dass die Gendarmen der Residenzstadt Greiz der dortigen Polizeidirektion unterstellt waren, während die Gendarmen außerhalb von Greiz dem Militärkommando unterstanden. Jeder Gendarm erhielt einen bestimmten Tätigkeitsbezirk. Nähere Informationen liegen uns zunächst für 1858 vor.³⁴¹

Tabelle: Gendarmeriebezirke (1858)

Bezirk	Ortschaften	Einwohner
1	Tannendorf, Rothenthal, Dölau, Sachswitz, Caselwitz, Hohndorf, Wellsdorf, Erbengrün, Naitschau, Zoghaus, Kurtschau, Moschwitz, Obergrochlitz, Untergrochlitz	3499
2	Gablau, Leiningen, Büna, Dobia, Pöllwitz, Wolfshain, Schönbrunn, Bernsgrün, Arnsgrün, Eubenberg, Fröbersgrün, Frotschau, Schönbach, Cossengrün, Görschnitz	3946
3	Altgommla, Neugommla, Daßlitz, Nitschareuth, Neugernsdorf, Tschirma, Altgernsdorf, Wildetaube, Lunzig, Kauern, Hohenölsen, Brückla, Mehla, Kühdorf, Hain, Hainsberg	3653
4	Schönfeld, Irchwitz, Reinsdorf, Waltersdorf, Kahmer, Gottesgrün, Fraureuth, Reudnitz, Mohlsdorf, Herrmannsgrün, Waldhaus, Raasdorf, Pohlitz, Kleinreinsdorf, Unterreinsdorf, Sorge-Settendorf	7709
5	Burgk, Möschlitz, Mönchgrün, Neundorf, Pahnstangen, Plothen, Crispendorf, Grochwitz, Dörflas	2658 ³⁴²
6	Burgkhammer, Remptendorf, Röppisch, Zoppoten, Friesau, Rauschengesees	3079 ³⁴³
7	Zeulenroda	6243
8	Residenzstadt Greiz	9483 ³⁴⁴
	Gesamtbevölkerung Reuß ä.L.	40270

Die ländlichen Gendarmeriebezirke besaßen jeweils einen Gendarmen und umfassten mehrere Gemeinden, während die Städte Greiz und Zeulenroda jeweils allein einen Bezirk bildeten. In der Residenz waren außerdem 1858 neben dem Gendarmerie-Wachtmeister vier weitere, ihm untergeordnete, Gendarmen bzw. Hilfgendarmen tätig, insgesamt 12 Personen.³⁴⁵

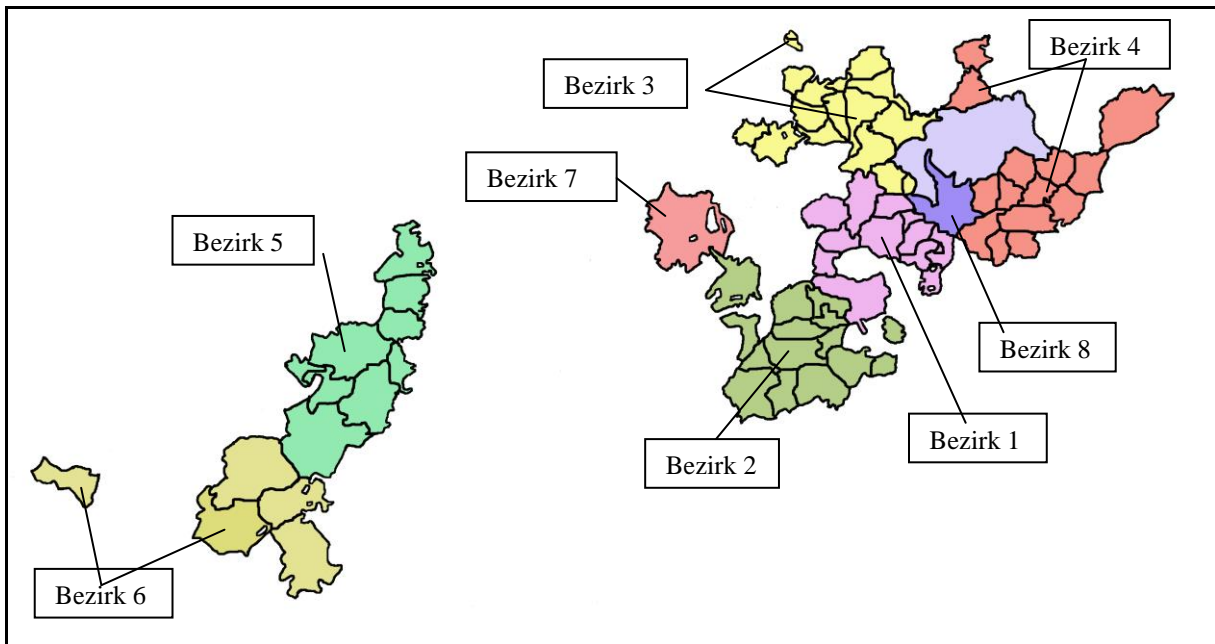
³⁴¹ Das aufgeführte Tannendorf war 1858 bereits nach Greiz eingemeindet und wird in den Volkszählungen nicht mehr separat angegeben. Bei der Zählung 1855 hatte der Ort 340 Einwohner.; Waldhaus war ein Ortsteil von Herrmannsgrün, Unterreinsdorf ein Teil von Kleinreinsdorf. Vgl. Siegert, Paul: Einiges über die Gendarmerie des Fürstentums Reuß älterer Linie. [unveröffentl. Manuskript; o.O., o.J.].

³⁴² Mit den 7 Einwohnern von Erkmannsdorf, die Untertanen von Reuß ä.L. waren.

³⁴³ Mit den 22 Einwohnern von Isabellengrün.

³⁴⁴ Der Wert enthält die ca. 340 Einwohner von Tannendorf.

³⁴⁵ Vgl. Siegert, Paul: Einiges über die Gendarmerie des Fürstentums Reuß älterer Linie. [unveröff. Manuskript; o.O., o.J.].



Schema: Gendarmeriebezirke 1858

Im Verlaufe der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts lassen sich einige Veränderungen wahrnehmen. Im Vergleich zur Instruktion von 1844 wurde in einer Dienstanweisung von 1882 zwar ausdrücklich auf die Ehrenhaftigkeit des Gendarmerieberufs Bezug genommen, aber ein christlicher Lebenswandel der Gendarmen wurde nicht mehr gefordert.³⁴⁶ Auch die Morphologie der Gendarmerie veränderte sich in Anzahl und Form der bestehenden Bezirke.

Tabelle: Gendarmeriebezirke (1895)³⁴⁷

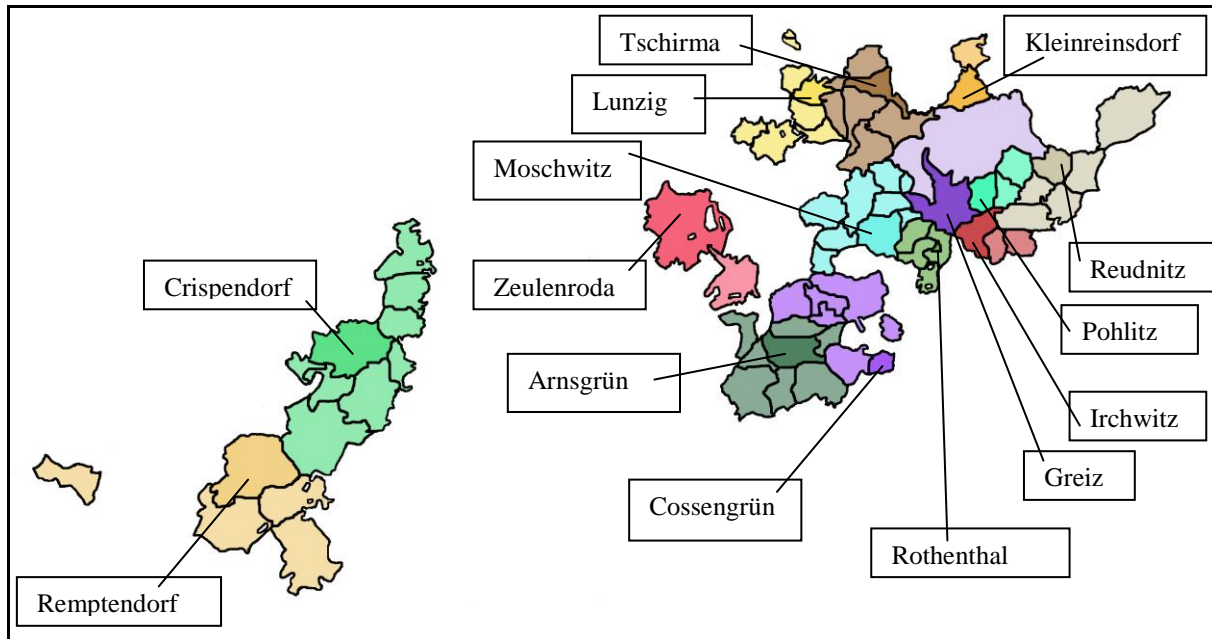
Bezirk	Stationsort	Ortschaften	Einwohner
1	Greiz	Greiz	22296
2	Arnsgrün	Arnsgrün: Büna, Bernsgrün, Eubenberg, Fröbersgrün, Frotschau, Schönbrunn, Wolfshain	1502
3	Crispendorf	Crispendorf: Möschlitz, Neudorf, Grochwitz, Plothen, Pahnstangen, Mönchgrün, Dörflas, Burgk	2038
4	Cossengrün	Cossengrün: Dobia, Gablau, Görschnitz, Hohndorf, Leiningen, Schönbach	2012
5	Irchwitz	Irchwitz: Reinsdorf, Schönfeld, Waltersdorf	5122
6	Kleinreinsdorf	Kleinreinsdorf: Sorge-Settendorf	782
7	Lunzig	Lunzig: Brückla, Hain, Hainsberg, Kauern, Mehla, Neudörfel, Hohenölsen	1271
8	Moschwitz	Moschwitz: Alt- und Neu-Gommla, Erbengrün, Kurtschau, Naitschau, Untergrochlitz, Wellsdorf, Zoghaus	4232
9	Pohlitz	Pohlitz: Herrmannsgrün, Raasdorf	5449
10	Remptendorf	Remptendorf: Friesau, Röppisch, Rauschengesees, Zoppoten	2586
11	Reudnitz	Reudnitz: Fraureuth, Gottesgrün, Kahmer, Mohlsdorf	5065

³⁴⁶ Vgl. GS 1882, 16. Regierungs-Verordnung vom 26. August 1882, die dienstlichen Verhältnisse der Gendarmerie betreffend, S. 39-40.; Vgl. GS 1882, 17. Regierungs-Bekanntmachung vom 28. August 1882, die Dienstanweisung für die Fürstliche Gendarmerie sowie für dem mit deren Führung beauftragten Wachtmeister, S. 41.

³⁴⁷ Vgl. ThStA Greiz: Reußisches Landratsamt Greiz Nr. 2651. Gendarmerie-Stationen – Übersicht, Bl. 3.

12	Rothenthal	Rothenthal: Caselwitz, Dörlau, Obergrochlitz, Sachswitz	3707
13	Tschirma	Tschirma: Altgernsdorf, Daßlitz, Kühdorf, Neugernsdorf, Nitschareuth, Wildetaube	1866
14	Zeulenroda	Zeulenroda: Pöllwitz	9540

Für jeden ländlichen Gendarmeriebezirk und die Stadt Zeulenroda mit Pöllwitz war damals jeweils ein Gendarm zuständig, in der Residenzstadt Greiz neben dem Gendarmeriewachtmeister noch ein Obergendarm und drei Gendarmen. Die Fürstliche Gendarmerie umfasste demnach 1895 ein Personal von 18 Beamten.



Schema: Gendarmeriebezirke 1895 (farblich hervorgehoben: Gemeinden mit Stationen)

Vergleichen wir die Morphologie der Gendarmeriebezirke von 1858 mit derjenigen von 1895, um die Veränderungen dieses Zeitraums zu erfassen:

Zunächst ist festzustellen, dass weiterhin pro Gendarmeriebezirk, sieht man von der Hauptstadt ab, nur jeweils 1 Gendarm eingesetzt war. Der Gendarmeriebezirk Greiz besaß 1895 noch die gleiche Ausdehnung wie 1858 – hatte aber inzwischen durch Bevölkerungswachstum natürlich deutlich mehr Einwohner. Der Gendarmeriebezirk Zeulenroda umfasste inzwischen neben der Stadt zusätzlich die angrenzende Gemeinde Pöllwitz und wies ebenfalls deutlich mehr Bewohner auf. Gleich blieb die Situation im AGBz Burgk, während man bei den ländlichen Gendarmeriebezirken im AGBz Greiz bis 1895 größere Veränderungen vorgenommen hatte. Der Sprengel des in der Tabelle für 1858 an vierter Stelle angeführten Bezirkes war in die vier neuen Bezirke Irchwitz (5122 Einwohner), Kleinreinsdorf (782), Pohlitz (5449) und Reudnitz (5065) zerfallen. Hatte dieses Gebiet 1858 nur 7709 Einwohner, so waren es im Jahr 1895 insgesamt 16418. Hier erfolgte demnach als Reflex auf das starke Bevölkerungswachstum die Errichtung neuer Polizeibezirke bzw. -stationen und damit die Erhöhung der Gendarmenzahl. Im AGBz Burgk blieben die zwei Bezirke (Stationsorte Crispendorf und Remptendorf) nicht nur unverändert, sondern hatten aufgrund der Bevölkerungsabnahme dieses rein ländlich geprägten Landesteils statt 2658 bzw. 3079 nur noch 2038 bzw. 2586 Einwohner zu überwachen.

Stellen wir abschließend die 1895 bestehenden Parochien der Ephorie Greiz und die Gendarmeriebezirke im Fürstentum Reuß ä.L. mit Hilfe folgender Tabelle nebeneinander dar.

Tabelle: Parochien der Landeskirche und Gendarmeriebezirke 1895

	Parochien	Einwohner		Gendarmeriebezirk	Einwohner
1	Greiz	23354	1	Greiz	22296
2	Zeulenroda	8836	2	Zeulenroda	9540
3	Aubachtal	k.A. ³⁴⁸	3	Arnsgrün	1502
4	Caselwitz	4025	4	Crispendorf	2038
5	Crispendorf	526	5	Cossengrün	2012
6	Dobia	745	6	Irchwitz	5122
7	Fraureuth	2583	7	Kleinreinsdorf	782
8	Friesau	532	8	Lunzig	1271
9	Fröbersgrün	835	9	Moschwitz	4232
10	Herrmannsgrün	3465	10	Pohlitz	5449
11	Hohndorf ³⁴⁹	799	11	Remptendorf	2586
12	Kühdorf	198	12	Reudnitz	5065
13	Möschlitz	865	13	Rothenthal	3707
14	Naitschau	1355	14	Tschirma	1866
15	Neundorf	319			
16	Plothen	258			
17	Pöllwitz	598			
18	Pohlitz	3836			
19	Reinsdorf	5242			
20	Remptendorf	1131			
21	Schönbach	890			
22	Tschirma	1755			
23	Zoppoten	764			

Es zeigt sich, dass zwischen den Parochien deutlich größere Unterschiede in der Anzahl der Sozialmorpheme bestanden, als bei den Gendarmeriebezirken. Bei Letzteren konnte der Staat auf die demographischen Wachstumsprozesse anscheinend besser reagieren und nach entstehender Notwendigkeit (starke Zunahme der Bevölkerung in bestimmten Gemeinden) neue Bezirke und Stationen einrichten. Im Bereich der Landeskirche gelang eine Neugründung von Pfarrgemeinden hingegen nur mit den Kirchgemeinden von Aubachtal und Pohlitz, während sonst die alten Gruppierungsweisen in unserem Untersuchungszeitraum weitestgehend erhalten blieben.

4.2.6 Wahlkreise und politische Richtungen

In unserem Aufsatz zum Tagungsband über das Fürstentum Reuß ä.L. hatten wir als Ausblick noch einige kurze Bemerkungen zu parteipolitischen Entwicklungen im Fürstentum gegeben und waren außerdem speziell auf die Sozialdemokraten eingegangen.³⁵⁰

³⁴⁸ Die Mitglieder der Parochie Aubachtal waren für den Zeitpunkt nicht ermittelbar. Sie sind in den Parochien Greiz und Reinsdorf enthalten.

³⁴⁹ Die Pacherie Hohndorf wird hier mit als Pfarrei der Ephorie Greiz aufgeführt, obwohl sie vom Stadtpfarramt Elsterberg (Königreich Sachsen) aus versorgt wurde.

Diese Ausführungen wollen wir im Folgenden deutlich facettenreicher und unter einem stärker sozialmorphologischen Blickwinkel erweitern. Dabei soll es um drei Aspekte gehen: 1. Reuß ä.L. als Reichstagswahlkreis und die Reichstagswahlen; 2. Der Landtag von Reuß ä.L. und die Landtagswahlen; 3. Die Sozialdemokratie in Reuß ä.L.

4.2.6.1 Reuß ä.L. als Reichstagswahlkreis und die Reichstagswahlen

Als Quellen zu diesen Aspekten wurden von uns neben den entsprechenden Gesetzen vor allem die Amts- und Nachrichtenblätter des Fürstentums Reuß ä.L. (ANB) und teilweise auch die lokalen Zeitungen ausgewertet. Desweiteren sind wir zu den Reichstags- und Landtagswahlen auf der Ebene der Sozialmorpheme relativ detailliert durch personenbezogene Veröffentlichungen unterrichtet. Neben dem prosopographischen Handbuch von Reyk Seela zu den Landtagen und Abgeordneten im Fürstentum stehen uns hier zwei Autobiographien zur Verfügung: die des sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten Wilhelm Blos³⁵¹ und die des Greizer SPD-Funktionärs und Landtagsabgeordneten Franz Feustel.³⁵²

Artikel 20 der Verfassung des Deutschen Reiches bestimmte, dass der Reichstag als Parlament aus allgemeinen und direkten Wahlen in geheimer Abstimmung hervorgehen sollte.³⁵³ Unser Etablissement bildete in diesem Zusammenhang den Wahlkreis "Fürstentum Reuß älterer Linie", in dem ein Abgeordneter gewählt wurde.³⁵⁴ Insgesamt bestanden im Deutschen Reich bei seiner Gründung 297 Wahlkreise.

Wahlberechtigt waren alle wahlfähigen Männer ab 25 Jahren. Allgemein war der Rhythmus der Reichstagswahlen ab der Gründung des Norddeutschen Bundes 1866/67 bzw. des Deutschen Reiches 1870/71 zunächst dreijährig, ab 1888 dann fünfjährig.³⁵⁵ Abweichend davon machten Stich- und Neuwahlen die Anberaumung weiterer Termine notwendig. Nach Ausbruch des Ersten Weltkriegs wurden die Legislaturperioden des Reichstages außerplanmäßig verlängert, um keine Neuwahlen während des laufenden Krieges abhalten zu müssen.

Für die jeweilige Durchführungen der Reichstagswahlen wurden im Reichstagswahlkreis Reuß ä.L. ein Wahlkommissar eingesetzt und der Wahlkreis in Wahlbezirke gegliedert, von denen jeder über ein eigenes Wahllokal verfügte. Als ausführendes Personal vor Ort fungierten je ein Wahlvorsteher und ein Stellvertreter.

³⁵⁰ Vgl. Espig, Christian: Zur sozialgeographischen Gliederung des Fürstentums Reuß älterer Linie zwischen 1867 und 1918, S. 215-233. In: Greiling, Werner; Rüter, Hagen (Hg.): Reuß älterer Linie im 19. Jahrhundert. Das widerspenstige Fürstentum? Jena 2013, S. 229.

³⁵¹ Vgl. Blos, Wilhelm: Denkwürdigkeiten eines Sozialdemokraten. I. Bd. München 1914, hier S. 204-210.

³⁵² Vgl. Feustel, Franz: Erinnerungen aus meinem Leben. Eine Selbstbiographie. Für meine Nachkommenschaft als Manuskript gedruckt. Greiz 1941, hier S. 87-94.

³⁵³ Vgl. Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes 1870, (Nr. 597.) Verfassung des Deutschen Bundes, S. 633.

³⁵⁴ Vgl. Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes (Nr. 500). Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869, S. 275-310, hier speziell S. 303, 310.

³⁵⁵ Vgl. Reichsgesetzblatt des Deutschen Reiches 1888, (Nr. 1783.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 24 der Reichsverfassung, S. 110.

Tabelle: Termine der Reichstagswahlen in Reuß ä.L.³⁵⁶

12. 2. 1867	31. 8. 1867	3. 3. 1871	10. 1. 1874	29. 1. 1874 ³⁵⁷
10. 1. 1877	30. 7. 1878 ³⁵⁸	27. 10. 1881	28. 10. 1884	27. 12. 1884 ³⁵⁹
21. 2. 1887	2. 3. 1887 ³⁶⁰	20. 2. 1890	15. 6. 1893	16. 6. 1898
16. 6. 1903	25. 1. 1907	12. 1. 1912	19. 12. 1912 ³⁶¹	

Die folgende Tabelle gibt als Beispiel für diese temporär existierende sozialmorphologische Gruppierungsweise diejenige für die Reichstagswahl von 1871 wieder.

Tabelle: Sozialmorphologische Gruppierungsweise zur Reichstagswahl 1871³⁶²

Wahlbezirk.	Wahlvorsteher.	Stellvertreter.	Wahllokal.
I. Städtische Wahlbezirke:			
1. Stadt Greiz 1. Stadtbezirk.	Musterzeichner Franz Louis Jahn in Greiz.	Fabrikant Carl Frz. Schulz in Greiz.	Saal im Rathhause in Greiz.
2. Stadt Greiz 2. Stadtbezirk.	Spinnereibesitzer Victor Barth in Greiz.	Fabrikant Heinrich Arnold in Greiz.	Sparkassenzimmer im Rathhause in Greiz.
3. Stadt Greiz 3. Stadtbezirk.	Fabrikant Ferdinand Bauch in Greiz.	Kaufmann Moritz Heßler in Greiz.	Zimmer neben d. Saale im Rathhause in Greiz.
4. Stadt Greiz 4. Stadtbezirk.	Kaufmann Adolf Romroth in Greiz.	Mehlhändler Moritz Hergt in Greiz.	Meisterhaus i. d. Webergasse in Greiz, Paterrezimmer.
5. Stadt Greiz 5. Stadtbezirk.	Hofbuchdrucker Otto Henning in Greiz.	Instrumentenmacher Gottlieb Schmalz in Greiz.	Meisterhaus in d. Webergasse in Greiz, Saal.
6. Stadt Greiz 6. Stadtbezirk.	Kaufmann Carl Kermann in Greiz.	Spinnereibesitzer August Beck in Greiz.	Hennings Lokal in Greiz, Restaurationszimmer.
7. Stadt Zeulenroda 1., 2. und 5. Stadtbezirk.	Materialwaarenhändler Gustav Scheibe in Zeulenroda.	Zeugfabrikant Wilhelm Macht in Zeulenroda.	Rathhaus in Zeulenroda, Sitzungszimmer des Stadtraths.
8. Stadt Zeulenroda 3., 4. und 6. Stadtbezirk.	Rentier Julius Hofmann in Zeulenroda.	Materialwaarenhändler Ludwig Eulenstein in Zeulenroda.	Rathhaus in Zeulenroda, Sitzungszimmer des Bürgerausschusses.
II. Ländliche Wahlbezirke:			

³⁵⁶ Die Angaben wurden nach den Amts- und Nachrichtenblättern zusammengestellt. Es sind folgend die Nachweise nur durch Angabe des Jahrgangs und der Seitenzahlen angegeben. Vgl. ANB 1867, S. 81-83.; ANB 1871, S. 108-113.; ANB 1873, S. 1062.; ANB 1874, S. 46, 90.; ANB 1877, S. 39.; ANB 1878, S. 631-638, 703.; ANB 1881, S. 803, 908-914, 995.; ANB 1884, S. 991, 1121, 1282, 1309, 1376.; ANB 1887, S. 109, 203-204, 260.; ANB 1890, S. 199.; ANB 1893, S. 483, 565-566.; ANB 1898, S. 409, 509.; ANB 1903, S. 275, 424, 487.; ANB 1907, S. 91, 106.; ANB 1911, S. 736.; ANB 1912, S. 40.; ANB 1912, S. 802, 866.

³⁵⁷ Stichwahl am 29. 1. 1874 zwischen den Kandidaten Oppenheim und Kamigann.

³⁵⁸ Reichsweite Neuwahl wegen Auflösung des Reichstages am 11.6.1878.

³⁵⁹ Nachwahl.

³⁶⁰ Stichwahl zwischen Otto Henning und Philipp Wiemer.

³⁶¹ Ersatzwahl, da der gewählte Abgeordnete Karl Hermann Förster verstorben war.

³⁶² ANB 1871, Bekanntmachung, die Ernennung der Wahlvorsteher und deren Stellvertreter und die Bestimmung der Wahllocale in den Wahlbezirken für die Reichstagswahl am 3. März dieses Jahres, S. 108-113.

9. Altgernsdorf	Gutsbesitzer Christian Franz in Altgernsdorf.	Feldhausbesitzer Heinrich Theilig in Altgernsdorf.	Schänkwirthsch. d. Gutsbesitzer Georg Funke in Altgernsdorf.
10. Altgommla	Gutsbesitzer David Feustel in Altgommla.	Webermeister Hermann Vogel in Altgommla.	Gasthof Heinr. Zschäk`s in Altgommla.
11. Arnsgrün	Gutsbesitzer Johann Gottlieb Seifert in Arnsgrün.	Oekonom Johann Heinrich Michel in Arnsgrün.	Schänkwirthschaft des Amtsrichters Christ. Frdr. Rost in Arnsgrün.
12. Bernsgrün u. exkom. Rittergut Bernsgrün	Gutsbesitzer Johann Gottfried Thoß in Bernsgrün.	Feldhausbesitzer Johann Heinr. Heidrich in Bernsgrün.	Gasthof Friedr. August Heinig`s in Bernsgrün.
13. Brückla	Gutsbesitzer Friedrich Wilh. Schleif in Brückla.	Gutsbesitzer Joh. Heinrich Gehler in Brückla.	Schänkwirthschaft Heinr. Gustav Sonntag`s in Brückla.
14. Büna	Feldhausbesitzer Johann Gottfried Seifert in Büna.	Gutsbesitzer Christian Friedrich Steudel in Büna.	Schänkwirthschaft Joh. Gottfried Kölbel`s in Büna.
15. Caselwitz	Feldhausbesitzer Friedrich Kaul in Caselwitz.	Gutsbesitzer Friedr. Fuchs in Caselwitz.	Schänkwirthschaft Gottlieb Güther`s in Caselwitz.
16. Crispendorf und exkom. Rittergut Crispendorf	Gutsbesitzer Friedrich Herbst in Crispendorf.	Gutsbesitzer Gottlieb Fritz in Crispendorf.	Wohnung des Gutsbesitzers Friedrich Herbst in Crispendorf.
17. Cossengrün	Gutsbesitzer Christ. Enk in Cossengrün.	Feldhausbesitzer Christian Golle in Cossengrün.	Gasthof Christ. Herold`s in Cossengrün.
18. Daßlitz	Zimmermeister Heinrich Wunsch in Daßlitz.	Tischlermeister Friedrich Schulz in Daßlitz.	Schänkwirthschaft Joh. Gottfried Lippold`s in Daßlitz.
19. Dobia	Feldhausbesitzer, Schmiedemeister Johann Ernst Kreß in Dobia.	Gutsbesitzer Johann Michael in Fröbisch in Dobia.	Schänkwirthschaft Joh. Gottlieb Heynig`s in Dobia.
20. Dölau	Mühlenbesitzer Franz Heller in Dölau.	Webermeister Heinr. Dölz in Dölau.	Gasthof Friedrich Hermann`s in Dölau.
21. Dörflas u. exkom. Rittergüter Dörflas und Grochwitz	Rittergutsbesitzer Hugo Wittich a. Dörflas.	Gutsbesitzer Gottlieb Müller in Grochwitz.	Rittergut Dörflas, ehemalige Gerichtsstube.
22. Erbengrün	Feldhausbesitzer Christian Heynig in Erbengrün.	Gutsbesitzer Joh. Heinrich Hempel in Erbengrün.	Schänkwirthschaft Joh. Heinrich Hempel`s in Erbengrün.
23. Eubenberg	Gutsbesitzer Friedr. Geilert in Eubenberg.	Webermeister Heinrich Künzel in Eubenberg.	Schänkwirthschaft Heinrich Künzels in Eubenberg.
24. Fraureuth	Gutsbesitzer Heinr. Franz Albert in	Glasermeister Christian Friedrich	Gasthof zum Löwen in Fraureuth.

	Fraureuth.	Partsch in Fraureuth.	
25. Friesau	Gutsbesitzer Heinrich Wetzels (Haus Nr. 14) in Friesau.	Gutsbesitzer Hermann Taudt in Friesau.	Wohnung Heinrich Wetzels (Haus Nr. 14) in Friesau.
26. Fröbersgrün	Gutsbesitzer Louis Schulz in Fröbersgrün.	Webermeister Christian Löffler in Fröbersgrün.	Schänkwirtschaft d. Gotth. Haas in Fröbersgrün.
27. Frotschau	Gutsbesitzer Christian Müller in Frotschau.	Gutsbesitzer Friedr. Frisch in Frotschau.	Schänkwirtschaft Joh. Frotscher's in Frotschau.
28. Gablau und Leiningen	Gutsbesitzer Heinr. Perthel in Gablau.	Webermeister Joh. Gottfried Donnerhak in Leiningen.	Schänkwirtschaft Joh. Heinrich Flach's in Gablau.
29. Görschnitz	Gasthofsbes. Carl Hadlich in Görschnitz.	Webermeister Joh. Steudel in Görschnitz.	Gasthof Carl Hadlich's in Görschnitz.
30. Gottesgrün	Gutsbesitzer Franz Jung in Gottesgrün.	Gutsbesitzer Aug. Petzold in Gottesgrün.	Gasthof Wilh. Müller's in Gottesgrün.
31. Hain	Gutsbesitzer Gottlob Steiniger in Hain.	Leinwebermeister Heinrich Meyer in Hain.	Wohnung d. Amtsrichter Gottlob Heinrich Undeutsch in Hain.
32. Hainsberg	Feldhausbesitzer Johann Heinrich Albert in Hainsberg.	Gutsbesitzer Carl Heinrich Pucher in Hainsberg.	Schänkwirtschaft des Johann David Strauß in Hainsberg.
33. Herrmannsgrün und das excommunalisirte Rittergut Herrmannsgrün	Gutsbesitzer Friedr. Wilhelm Kahnis in Herrmannsgrün.	Gutsbesitzer Friedrich Wilhelm Herold in Herrmannsgrün.	Gasthaus Heinrich Reichardt's in Herrmannsgrün.
34. Hohndorf	Gutsbesitzer Friedr. Reißmann in Hohndorf.	Hausbesitzer Gottlieb Schenderlein in Hohndorf.	Rathhaus in Hohndorf.
35. Hohenölsen reuß. Ant., Rittergüter Hohenölsen u. Neudörfel	Zimmermann Gottlieb Engelhardt in Hohenölsen.	Schuhmacher Friedrich Schmalfuß in Neudörfel.	Schänkwirtschaft Gottlob Schmidt's in Hohenölsen.
36. Irchwitz	Materialwaarenhändler Carl Friedrich Bauch in Irchwitz.	Gutsbesitzer Frz. Singer in Irchwitz.	Gnauck'scher Gasthof in Irchwitz.
37. Kahmer	Gutsbesitzer Heinr. Zahn in Kahmer.	Webermeister Aug. Clauß in Kahmer.	Wirthshaus Friedrich Kuhn's in Kahmer.
38. Kauern	Gutsbesitzer Joh. Heinrich Straß in Kauern.	Webermeister Hermann Funke in Kauern.	Schänkwirtschaft der Christliebe verw. Geilert in Kauern.
39. Kleinreinsdorf	Feldhausbes. Christoph Forbiger in Kleinreinsdorf.	Feldhausbesitzer u. Schieferdecker Johann Heinrich Dörfer in Kleinreinsdorf.	Wohnung des Gutsbes. Joh. Michael Pfeifer in Kleinreinsdorf.
40. Kühdorf	Gutsbesitzer Hnr.	Gutsbesitzer Joh.	Gasthof Christian

	Schreck in Kühdorf.	Friedrich Paul in Kühdorf.	Wilhelm Freund`s in Kühdorf.
41. Kurtschau	Gutsbesitzer Christ. Ott in Kurtschau.	Gutsbesitzer Georg Hempel in Kurtschau.	Schänkwirtschaft Carl Rempke`s in Kurtschau.
42. Lunzig	Schmiedemeister Christ. Schleif in Lunzig.	Webermeister Wilhelm Wunsch in Lunzig.	Schänkwirtschaft Gottlob Heinrich Geiler`s in Lunzig.
43. Mehla	Gutsbesitzer Johann Gottlieb Fleischer in Mehla.	Webermeister Eduard Schleif in Mehla.	Gasthof Gustav Adolph Sonntag`s in Mehla.
44. Mohlsdorf	Mühlenbesitzer Christian Gottlieb Brenner in Mohlsdorf.	Webermeister Christian Heinrich Opitz in Mohlsdorf.	Gasthof David Pampel`s in Mohlsdorf.
45. Moschwitz	Gutsbesitzer Joh. Georg Kaul in Moschwitz.	Gutsbesitzer Carl Seifert in Moschwitz.	Schänkwirtschaft Gottlieb Frotscher`s in Moschwitz.
46. Mönchgrün	Gutsbesitzer Friedr. Wagner in Mönchgrün.	Gutsbesitzer Friedrich Giegling in Mönchgrün.	Wohnung des Gutsbesitzers Friedrich Wagner in Mönchgrün.
47. Möschlitz, Burgk u. Burgkhammer mit Eisgut	Kastenvorsteher Gottlieb Hofmann in Möschlitz.	Gutsbesitzer Friedrich Rüdiger aus Möschlitz.	Wohnung des Kastenvorstehers Gottlieb Hofmann in Möschlitz.
48. Naitschau	Gutsbesitzer Heinrich Thoß in Naitschau.	Gutsbesitzer Aug. Schreiber in Naitschau.	Schänkwirtschaft des Hrch. Thoß in Naitschau.
49. Neugernsdorf	Gutsbesitzer Gottfried Schlotter in Neugernsdorf.	Gutsbesitzer Wilhelm Schlotter in Neugernsdorf.	Schänkwirtschaft Franz Eduard Drechsler`s in Neugernsdorf.
50. Neugommla	Feldhausbesitzer Johann Heinrich Horlbeck in Neugommla.	Webermeister Wilhelm Dietzel in Neugommla.	Hischer`sche jetzt Glaß`sche Schänkwirtschaft in Neugommla.
51. Neundorf	Gutsbesitzer Carl Perthel in Neundorf.	Gutsbesitzer Carl Friedrich Dietrich in Neundorf.	Wohnung des Gutsbesitzers Carl Perthel in Neundorf.
52. Nitschareuth	Mühlenbesitzer Eduard Schaller in der Neumühle.	Gutsbesitzer Friedrich Löffler in Nitschareuth.	Schänkwirtschaft d. Louis Opitz in Nitschareuth.
53. Obergrochlitz	Tischlermeister Carl Merbold in Obergrochlitz.	Webermeister Anton Steudel in Obergrochlitz.	Schänkwirtschaft Carl Merbold`s in Obergrochlitz.
54. Pahnstangen	Gutsbesitzer Heinrich Gottlieb Thrum in Pahnstangen.	Gutsbesitzer Heinr. Erdmann Wetzels in Pahnstangen.	Wohnung des Gutsbesitzers Heinrich Gottlieb Thrum in Pahnstangen.
55. Plothen	Gutsbesitzer Michael Köberlein in Plothen.	Gutsbesitzer Gtllieb. Opel in Plothen.	Wohnung des Gutsbesitzers Michael

			Köberlein in Plothen.
56. Pöllwitz	Gutsbesitzer Gustav Friedrich Meyer in Pöllwitz.	Gutsbesitzer Johann Heinrich Gneupel in Pöllwitz.	Gasthof des Heinr. Haas in Pöllwitz.
57. Pohlitz	Feldhausbesitzer Heinrich Wilhelm Knüpfer in Pohlitz.	Webermeister u. Materialwaarenhändler Heinrich Lehmann in Pohlitz.	Gasthof Wilhelm Knorr`s in Pohlitz.
58. Raasdorf	Gutsbesitzer Carl Friedrich Wetzel in Raasdorf.	Webermeister Christian Friedrich Schaller in Raasdorf.	Schänkwirtschaft des Heinrich Gottlob Clauß in Raasdorf.
59. Rauschengesees	Gutsbesitzer Christian Wolfram in Rauschengesees.	Gutsbesitzer Bernhard Oswald in Rauschengesees.	Wohnung des Gutsbesitzers Christian Wolfram in Rauschengesees.
60. Reinsdorf	Gastwirth Eduard Albert in Reinsdorf.	Webermeister Traugott Pfeifer in Reinsdorf.	Gasthof Eduard Albert`s in Reinsdorf.
61. Remptendorf und Isabellengrün	Gutsbesitzer Friedr. Voigt in Remptendorf.	Gutsbesitzer Franz Louis Franz in Remptendorf.	Wohnung des Gutsbesitzers Friedrich Voigt in Remptendorf.
62. Reudnitz u. exkom. Rittergüter Unter- und Ober-Reudnitz	Gutsbesitzer Gottlieb Bauer in Reudnitz.	Gutsbesitzer Joh. Gottlieb Lippold in Reudnitz.	Mittenzwei`scher Gasthof in Reudnitz.
63. Röppisch	Kastenvorsteher Gottlieb Christian Friedrich Wetzel in Röppisch.	Gutsbesitzer Gottlieb Taudt in Röppisch.	Wohnung des Kastenvorstehers Gottlieb Christian Frdr. Wetzel in Röppisch.
64. Rothenthal	Spinnereibesitzer Carl Gottlob Bräunlich in Rothenthal.	Druckfabrikant Friedr. Schimmel in Rothenthal.	Gasthof August Knorr`s in Rothenthal.
65. Sachswitz	Gutsbesitzer Gottlieb Hupfer in Sachswitz.	Webermeister Frz. Steudel in Sachswitz.	Gasthof z. Feldschlößchen bei Sachswitz.
66. Schönbach u. das Reuß. Gut in Cunsdorf	Feldhausbesitzer August Dübler in Schönbach.	Webermeister Johann Georg Riedel in Schönbach.	Schänkwirtschaft des Gutsbesitzers Christian Gottl. Gräf in Schönbach.
67. Schönbrunn	Gutsbesitzer Christian Fröbisch in Schönbrunn.	Gutsbesitzer Johann Paul Seifert in Schönbrunn.	Wohnung d. Amtsrichter Gottlieb Feustel in Schönbrunn.
68. Schönfeld u. exkom. Rittergüter Ober- und Unter-Schönfeld	Gutsbesitzer Carl Petzold in Schönfeld.	Leinwebermeister Carl Reißmann in Schönfeld.	Schänkwirtschaft Joh. Gottreich Reißmann`s in Schönfeld.
69. Settendorf und Sorge	Gutsbesitzer Joh. David Schneider in Settendorf.	Gutsbesitzer Joh. Gottfried Prager in Sorge.	Gasthof der verw. Kuhn in Sorge.

70. Tschirma	Gutsbesitzer Carl Bergner in Tschirma.	Gutsbesitzer Carl Engelhardt in Tschirma.	Schänkwirtschaft Friedr. Forbrig`s in Tschirma.
71. Untergrochlitz	Hausbesitzer Aug. Friedrich in Untergrochlitz.	Webermeister Aug. Müller in Untergrochlitz.	Schänkwirtschaft Gottlieb. Eistel`s in Untergrochlitz.
72. Waltersdorf	Gutsbesitzer Joh. Heinrich Jung in Waltersdorf.	Schmiedemeister Johann Heinrich Hempel in Waltersdorf.	Restauration Joh. Gottl. Strobel`s in Waltersdorf.
73. Wellsdorf	Webermeister Carl Friedrich Otto in Wellsdorf.	Gutsbesitzer Christian Heinrich Kober in Wellsdorf.	Schänkwirtschaft des Friedr. Wilhelm Haas in Wellsdorf.
74. Wildetaube	Gutsbesitzer Carl Friedrich Müller in Wildetaube.	Webermeister Christian Friedrich Fischer in Wildetaube.	Gasthof Carl Simon`s in Wildetaube.
75. Wolfshain	Gastwirth Heinrich Kuhn in Wolfshain.	Gutsbesitzer Gottlieb Schimmel in Wolfshain.	Gasthof Heinrich Kuhn`s in Wolfshain.
76. Zoghaus	Gutsbesitzer Joh. Friedrich Straß in Zoghaus.	Gutsbesitzer Christian Friedrich Fleischer in Zoghaus.	Schänkwirtschaft Joh. Christoph Zipfel`s in Zoghaus.
77. Zoppothen	Gutsbesitzer Heinrich Müller in Zoppothen.	Zimmermann Ferdinand Grimm in Zoppothen.	Wohnung des Gutsbesitzers Heinrich Müller in Zoppothen.

Das Fürstentum Reuß ä.L. als Wahlkreis war demnach zur Reichstagswahl 1871 in 77 Wahlbezirke geteilt. Bei den ländlichen Gemeinden bildete i.d.R. eine politische Gemeinde einen Wahlbezirk. Die exkommunalisierte Rittergüter gehörten zu den Wahlbezirken der jeweiligen politischen Gemeinde (z.B. Schönfeld mit den exkommunalisierte Rittergütern Ober- und Unterschönfeld), einzelne Ortsteile gehörten zu benachbarten Gemeinden (etwa das zu Reuß ä.L. gehörige Gut des ansonsten königlich-sächsischen Ortes Cunsdorf zum Wahlbezirk Schönbach) und gemeinsame Wahlbezirke bildeten die politischen Gemeinden Dörflas und Grochwitz, Leiningen und Gablau, Möschlitz und Burgk sowie Hohenölsen und Neudörfel. In der Residenzstadt Greiz umfasste jeder Stadtbezirk einen jeweils eigenen Wahlbezirk, in Zeulenroda existierten 2 Wahlbezirke für die Stadtbezirke 1, 2 und 5 bzw. 3, 4 und 6.

Diese sozialmorphologische Gruppierungsweise veränderte sich während unseres Untersuchungszeitraumes nur durch Anpassung an die Einwohnerzunahme der Städte und Industriegemeinden. Bei der letzten Reichstagswahl vor dem Ersten Weltkrieg im Jahr 1912 gliederte sich der Wahlkreis Reuß ä.L. in 85 Wahlbezirke (statt 77 im Jahr 1871).³⁶³ In Greiz existierten jetzt 8 Stadtbezirke die sich auf 9 Wahlbezirke verteilten, in Zeulenroda 3 Wahlbezirke, in Fraureuth ein oberer und ein unterer Bezirk, in Irchwitz ein Bezirk für das obere Dorf (Parochie Reinsdorf) und den unteren Ortsteil (Parochie Aubachtal), in Pohlitz 2 Wahlbezirke je links und rechts der Hauptstraße, außerdem war der Wahlbezirk Burgk aus Möschlitz herausgelöst und verselbständigt worden. Alle anderen Wahlbezirke blieben unverändert. Als Wahllokale dienten in den Städten u.a. die Rathäuser; sonst ähnlich wie auf dem Land zumeist Gasthäuser oder Privathäuser. Schulgebäude (aber auch Kindergärten), die

³⁶³ Vgl. ANB 1911, Nr. 150. Bekanntmachung, die Reichstagswahl betreffend, S. 807-818.

heute bei Bundestagswahlen in Greiz oft als Wahllokale dienen, fanden in Reuß ä.L. keine Verwendung.

Wirft man einen Blick auf die bisherige historische Forschung zu den Reichstagswahlen, muss man konstatieren, dass zumeist nur die "politischen" Ergebnisse von Interesse erscheinen und eher eine zentralistische Perspektive auf der Ebene des Nationalstaates vorherrscht. Behandelt werden zumeist die parteipolitische Zusammensetzung der Abgeordneten des Parlaments, allegemein das Wahlverhalten und durch prosopographische Handbücher die Abgeordneten oder die Vertreter bestimmter politischer Richtungen und Parteien.³⁶⁴ Eine regionale oder lokale Perspektive auf Ebene der einzelnen Bundesstaaten und ihrer Wahlkreise existiert oft nur in juristisch ausgerichteten Arbeiten.³⁶⁵

Eine Untersuchung des gesamten Wahlverhaltens für einen ganzen Bundesstaat liegt mit der Arbeit von Simone Lässig für das unserem Etablissement benachbarte Königreich Sachsen zwar vor, diese Untersuchung verbleibt jedoch auf der Ebene der Wahlkreise und erlaubt daher keine Aussagen zum Wahlverhalten in den an Reuß ä.L. direkt angrenzenden Gemeinden.³⁶⁶

Unsere oben zusammengestellte Tabelle erlaubt es uns, auf der Ebene der Sozialmorpheme zunächst Aussagen über die Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter zu generieren, die uns mit Name, Wohnort und Berufsbezeichnung entgegentreten. Einen Überblick über die Berufe bei der Wahl von 1871 vermittelt folgende Tabelle:

Tabelle: Berufe der Wahlvorsteher und Stellvertreter (1871)³⁶⁷

Berufe	Wahlvorsteher	Stellvertreter	Summe
Druckfabrikant	-	1	1
Fabrikant	1	2	3
Feldhausbesitzer	9	3	12
Feldhausbesitzer und Schieferdecker	-	1	1
Gasthofsbesitzer	1	-	1
Gastwirt	2	-	2
Glasermeister	-	1	1
Gutsbesitzer	43	35	78
Hausbesitzer	1	1	2
Hofbuchdrucker	1	-	1
Instrumentenmacher	-	1	1

³⁶⁴ Als Beispiele seien hier genannt: Steinbach, Peter: Reichstagswahlen im Kaiserreich. Möglichkeiten Historischer Wahlforschung im interdisziplinären Kontext, S. 89-112. In: Emig, Dieter (Hg. u.a.): Sprache und politische Kultur in der Demokratie : Hans Gerd Schumann zu Gedenken. Frankfurt a.M. u.a. 1992.; Dix, Arthur: Die deutschen Reichstagswahlen 1871-1930 und die Wandlungen der Volksgliederung. Tübingen 1930.; Scheil, Stefan: Die Entwicklung des politischen Antisemitismus in Deutschland zwischen 1881 und 1912: eine wahlgeschichtliche Untersuchung. Berlin 1999.; Schwarz, Max: MdR. Biographisches Handbuch der Reichstage. Hannover 1965.; Schröder, Wilhelm Heinz: Sozialdemokratische Parlamentarier in den deutschen Reichs- und Landtagen 1867-1933. Biographien – Chronik – Wahldokumentation. Ein Handbuch. Düsseldorf 1995.; Kalkoff, Hermann: Nationalliberale Parlamentarier 1867-1917 des Reichstages und der Einzelstaaten. Berlin 1917.

³⁶⁵ Vgl. als Beispiel aus der älteren Literatur mit einer vergleichenden regionalen Perspektive unter Einschluss aller Bundesstaaten: Rauchhaupt, Friedrich Wilhelm von: Handbuch der deutschen Wahlgesetze und Geschäftsordnungen. München; Leipzig 1916.; Pfeiffer, Franz Xaver: Das kommunale Wahlrecht in den deutschen Bundesstaaten. Berlin 1918.

³⁶⁶ Vgl. Lässig, Simone: Reichstagswahlen im Königreich Sachsen 1871-1912. Leipzig u.a.1998.

³⁶⁷ Die Werte sind berechnet nach unserer Tabelle: "Sozialmorphologische Gruppierungsweise zur Reichstagswahl 1871".

Kastenvorsteher	2	-	2
Kaufmann	2	1	3
Leinwebermeister	-	2	2
Materialwarenhändler	2	1	3
Mehlhändler	-	1	1
Mühlenbesitzer	3	-	3
Musterzeichner	1	-	1
Ökonom	-	1	1
Rentier	1	-	1
Rittergutsbesitzer	1	-	1
Schmiedemeister	1	1	2
Schuhmacher	-	1	1
Spinnereibesitzer	2	1	3
Tischlermeister	1	1	2
Webermeister	1	19	20
Webermeister u. Materialwarenhändler	-	1	1
Zeugfabrikant	-	1	1
Zimmermann	1	1	2
Zimmermeister	1	-	1
	77	77	154

Die Gutsbesitzer stellen in den Gemeinden des platten Landes mit Abstand die häufigsten Wahlvorsteher und Stellvertreter, gefolgt von Feldhausbesitzern und Webermeistern. Unter Letzteren sind 1871 noch vorwiegend Handwebmeister zu verstehen und sie begleiten vornehmlich die Funktion des Stellvertreters, da sie in der sozialen Hierarchie der Landgemeinden hinter den Gutsbesitzern rangierten. In den beiden Städten und in den Industriedörfern (z.B. Rothenthal) treten u.a. Fabrikanten, Kaufleute, Spinnereibesitzer, aber besonders handwerkliche und gewerbliche Berufe auf.

Hervorzuheben bei den Wahlvorstehern des Jahres 1871 sind der Rittergutsbesitzer Hugo Wittich auf Dörflas und der Hofbuchdrucker Otto Henning. Ersterer war von 1867-1873 und 1878-1884 als einer der zwei Vertreter der Ritterguts- und Großgrundbesitzer Abgeordneter im Landtag von Reuß ä.L.³⁶⁸ Letzterer besaß die Hofbuchdruckerei in Greiz, gab die Zeitung "Generalanzeiger für Thüringen, Franken und das Vogtland" heraus und war einer der aktivsten Politiker des Fürstentums.³⁶⁹ Von 1874 bis 1908 saß er als Abgeordneter im Landtag, zunächst als Anhänger der Nationalliberalen Partei (NLP), später der Reichs- und freikonservativen Partei (RKFP). 1887 wurde er im Wahlkreis Reuß ä.L. für die Deutsche Reichspartei (DRP) in den Reichstag gewählt, verlor aber sein Mandat bei der folgenden Wahl 1890 wieder an den sozialdemokratischen Kandidaten.

Setzen wir unsere Untersuchung auf der Ebene der Sozialmorpheme fort und gewinnen wir einen Überblick über die Wahlkommissare, die Hauptkandidaten und die im Reichstagswahlkreis Reuß ä.L. gewählten Abgeordneten im Reichstag.

³⁶⁸ Vgl. Seela, Reyk: Landtage und Gebietsvertretungen in den reussischen Staaten 1848/67 bis 1923. Jena u.a. 1996, S. 329-330 [Biogramm].; Hüllemann, Herbert: Die Geschichte der Rittergüter in Reuß älterer Linie. Jena 1939, S. 1003.

³⁶⁹ Vgl. Seela, Reyk: Landtage und Gebietsvertretungen in den reussischen Staaten 1848/67 bis 1923. Jena u.a. 1996, S. 247-248 [Biogramm].

Als Grundlage unserer Auswertung zu den Reichstagswahlen soll uns folgende Zusammenstellung dienen, welche die jeweiligen Hauptkandidaten berücksichtigt:

Tabelle: Reichstagswahlen in Reuß ä.L.³⁷⁰

Reichstagswahl	Wahlkommissar	Kandidaten (Parteirichtung ³⁷¹)	Abgeordnete
12. 2. 1867	Justizrat Zopf	Karl Salzmann (NL) Heinrich von Kommerstädt (Kons)	Salzmann
31. 8. 1867	Justizrat Zopf	Karl Salzmann (NL) Heinrich von Kommerstädt (Kons)	Salzmann
3. 3. 1871	Assessor v. Geldern Crispendorf	Karl Salzmann (NL) Heinrich von Kommerstädt (Kons)	von Kommerstädt
10. 1. 1874	Assessor v. Geldern- Crispendorf	Franz Kamigann (Soz) Heinrich Bernhard Oppenheim (NL) Heinrich Schwarz (Kons)	
24. 1. 1874	Bruno v. Geldern- Crispendorf	Franz Kamigann (Soz) Heinrich Bernhard Oppenheim (NL)	Oppenheim
10. 1. 1877	Regierungs- assessor Merz	Heinrich Bernhard Oppenheim (NL) Wilhelm Bloss (Soz) Justizrat Dietel (Kons)	Bloss
30. 7. 1878	Assessor Arnold	Carl Anton Merz (Kons) Wilhelm Bloss (Soz)	Merz
27. 10. 1881	Staatsanwalt Hofmann	Karl Gotthold Krause (NL) Anton Merz (Kons) Wilhelm Bloss (Soz)	
7. 11. 1881	Staatsanwalt Hofmann	Anton Merz (Kons) Wilhelm Bloss (Soz)	Bloss
28. 10. 1884	Staatsanwalt Hofmann	Wilhelm Bloss (Soz) Heinrich Arnold (Kons)	Bloss
27. 12. 1884 ³⁷²	Justizrat Scheibe	Oscar Liebmann (Kons) Philipp Wiemer (Soz)	Wiemer
21. 2. 1887	Landrichter Marezoll	Otto Henning (DRP) Philipp Wiemer (Soz) Oskar Liebmann (Kons)	
2. 3. 1887 ³⁷³	Landrichter Marezoll	Otto Henning (DRP) Philipp Wiemer (Soz)	Henning
20. 2. 1890	Regierungs- assessor Dietel	Karl Hermann Förster (Soz) Otto Henning (DRP) Moritz Werner (Kons) Dr. Theodor Barth (Freis)	Förster

³⁷⁰ Die Angaben wurden nach dem Amts- und Nachrichtenblatt zusammengestellt. Es sind folgend die Nachweise nur durch Angabe des Jahrgangs und der Seitenzahlen angegeben. Vgl. ANB 1867, S. 81-83.; ANB 1871, S. 108-113.; ANB 1873, S. 1062.; ANB 1874, S. 46, 90.; ANB 1877, S. 39.; ANB 1878, S. 631-638, 703.; ANB 1881, S. 803, 908-914, 995.; ANB 1884, S. 991, 1121, 1282, 1309, 1376.; ANB 1887, S. 109, 203-204, 260.; ANB 1890, S. 199.; ANB 1893, S. 483, 565-566.; ANB 1898, S. 409, 509.; ANB 1903, S. 275, 424, 487.; ANB 1907, S. 91, 106.; ANB 1911, S. 736.; ANB 1912, S. 40.; ANB 1912, S. 802, 866.

³⁷¹ Parteirichtungen werden hier wie folgt abgekürzt: NL - Nationalliberale; DRP - Deutsche Reichspartei; Soz - Sozialdemokraten; Kons - Konservative; Freis - Freisinnig; Antis - Antisemit.; Lib - Liberale.

³⁷² Nachwahl wegen des Rücktritts von Wilhelm Bloss.

³⁷³ Stichwahl zwischen Otto Henning und Philipp Wiemer.

15. 6. 1893	Landrichter Hetzheim	Karl Hermann Förster (Soz) Heinrich Hofmann (Kons) Paul Förster (Antis)	Förster
16. 6. 1898	Landrichter Hetzheim	Karl Hermann Förster (Soz) Heinrich Hofmann (Kons) Franz Wagner (Antis)	Förster
16. 6. 1903	Landrichter Hetzheim	Karl Hermann Förster (Soz) Julius Arnold (Kons)	Förster
25. 1. 1907	Landrichter Hetzheim	Julius Arnold (Kons) Karl Hermann Förster (Soz)	Arnold
12. 1. 1912	Regierungs- assessor Drahota	Karl Hermann Förster (Soz) Erich Burchardt (NL) Walther Matheus (Lib.)	Förster
19. 12. 1912 ³⁷⁴	Regierungs- assessor Drahota	Max Cohen (Soz) Gustav Stresemann (NL) Wilhelm Lattmann (Antis)	Cohen

Die politische Zuordnung bei den Reichstagswahlen – die man der erstellten Tabelle entnehmen kann – ist nicht bei jedem Kandidaten immer eindeutig zu bestimmen, da diese sich im Laufe der Zeit natürlich auch verändern konnte. Am Beispiel Otto Hennings haben wir dies bereits erwähnt. Außerdem ist in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass sich die Parteienlandschaft auf der Reichsebene von derjenigen in den einzelnen Bundesstaaten unterschied. So waren im Fürstentum Reuß ä.L. die als "konservativ" geltenden Kandidaten zumeist Verfechter der partikularistisch-legitimistischen Richtung des Fürstenhauses. Damit standen sie in einer deutlichen Gegnerschaft zu den reichsnationalistisch ausgerichteten Nationalliberalen und Freisinnigen, was sich auch in den erbitterten Wahlkämpfen im Etablisement Reuß ä.L. zeigte. Als dritte Kraft neben den Nationalliberalen und Konservativen etablierte sich schließlich sehr zeitig die Sozialdemokratie, da die Reichstagswahlen als freie Direktwahlen der zahlreichen Industriearbeiterschaft die unmittelbare Teilnahme an der Auswahl der angetretenen Kandidaten ermöglichte. Die Sozialdemokratie stellte nach 17 Wahlen (mit Nachwahlen, ohne Stichwahlen) mit vier verschiedenen Kandidaten allein zehn mal den Reichstagsabgeordneten von Reuß ä.L.; allein der Hamburger Karl Hermann Förster war 1890, 1893, 1898, 1903 und 1912 fünf Mal erfolgreich.

Reichstagsabgeordnete des Wahlkreises, die auch in Reuß ä.L. lebten, waren von 1871-1874 der Rittergutsbesitzer Heinrich von Kommerstädt, von 1878-1881 der Kaufmann Carl Anton Merz, von 1887-1890 der Hofbuchdruckereibesitzer Otto Henning und von 1907-1912 der Oberjustizrat Julius Arnold.³⁷⁵

Antisemitische Kandidaten in Reuß ä.L., deren politisches Auftreten in unserem Etablisement durch die Entwicklungen im benachbarten Königreich Sachsen beeinflusst wurde, waren u.a.

³⁷⁴ Nachwahl wegen des Todes von Karl Hermann Förster.

³⁷⁵ Vgl. Schwarz, Max: MdR. Biographisches Handbuch der Reichstage. Hannover 1965, S. 256, 271, 312, 344, 374, 401, 417, 444, 498.; Zu den Sozialdemokraten außerdem: Schröder, Wilhelm Heinz: Sozialdemokratische Parlamentarier in den deutschen Reichs- und Landtagen 1867-1933. Biographien – Chronik – Wahldokumentation. Ein Handbuch. Düsseldorf 1995, S. 373-374, 443-444, 801.; Zu den Nationalliberalen: Kalkoff, Hermann: Nationalliberale Parlamentarier 1867-1917 des Reichstages und der Einzelstaaten. Berlin 1917, S. 108, 117.

Paul Förster, Wilhelm Lattmann und der Greizer Fabrikant Franz Wagner, der 1891 als Gründer und Vorsitzender des Reformvereins in Greiz fungierte.³⁷⁶

Abschließend zu unserer Analyse der Reichstagswahlen im Etablissement Reuß ä.L. wollen wir auf die Tendenz des Wahlverhaltens eingehen. Die bereits erwähnte Arbeit von Simone Lässig zum Königreich Sachsen hat dies bezüglich der 23 Wahlkreise dieses Bundesstaates vorgelegt. Sie bedient sich dabei einer kartographischen Darstellung der Wahlergebnisse.³⁷⁷

Wir wollen es aber nicht bei dieser Ebene belassen, sondern unsere Betrachtung bis auf die Wahlabteilungen ausdehnen, da wir dadurch auch Aussagen über die Tendenz des Wahlverhaltens in den einzelnen politischen Gemeinden generieren können. Von diesen ausgehend lassen sich dann wiederum Einschätzungen über die Amtsgerichtsbezirke ableiten. Als Quellengrundlage dienen uns die Veröffentlichungen der jeweiligen Stimmenanzahl für die Kandidaten in den örtlichen Tageszeitungen. Da die Greizer Zeitung erst seit 1872 erschien, müssen wir die Wahlen von 1867 und 1871 in unserer Analyse unberücksichtigt lassen und uns auf den Zeitraum von 1874 bis 1912 beschränken.³⁷⁸

Tabelle: Tendenzen des Wahlverhaltens bei Reichstagswahlen in Reuß ä.L.³⁷⁹

Wahlbezirk/ Jahr	74	77	78	81	84	87	90	93	98	03	07	12
Greiz	NL	S	K	S	S	S	NL	S	S	K	K	S
Zeulenroda	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S
Altgerndorf	S	NL	K	K	K	K	K	K	K	K	K	V
Altgommla	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S
Arnsgrün	K	S	K	K	K	NL	NL	K	K	K	K	V
Bernsgrün	K	S	K	K	K	K	S	K	K	K	K	S
Brückla	S	S	K S	K	K	NL	K	K	S	S	S	S
Büna	NL	NL	K	L	K	K	K	A	A	K	K	V
Burgk ³⁸⁰	-	-	-	-	K	K	K S	K	K	K	K	V
Caselwitz	S	S	K	S	S	S	S	S	S	S	S	S
Crispendorf	NL	NL	K	K	K	K	K	K	K	K	K	L
Cossengrün	S	S	S	K	S	NL	NL	S	S	K	K	S
Daßlitz	K	NL	K	K	K	NL	NL	K	A	K	K	V
Dobia	K	NL	K	L	K	NL	NL	K	A	K	K	V

³⁷⁶ Vgl. ThStA Greiz: n. Rep. A Kap. XII Nr. 436. Statut des Reformvereins in Greiz, Bl. 1-3.; Hauptverbreitungsgebiet der antisemitischen Reformpartei war im Deutschen Kaiserreich das Königreich Sachsen. Wir können hier ihr Ausgreifen in das benachbarte Reuß ä.L. greifen. Vgl. allgemein zur Entwicklung dieser politischen Richtung im Königreich Sachsen: Piefel, Matthias: Antisemitismus und völkische Bewegung im Königreich Sachsen 1879-1914. Göttingen 2004.

³⁷⁷ Vgl. Lässig, Simone: Reichstagswahlen im Königreich Sachsen 1871-1912. Leipzig u.a.1998, S. 52-58.

³⁷⁸ Als Abkürzungen für die politischen Richtungen werden in den folgenden Tabellen genutzt: NL - Nationalliberaler Kandidat, S - Sozialdemokrat, K - Konservativer Kandidat, V Kandidat des Vaterländischen Vereins, A - Antisemit. Erhielten mehrere Kandidaten gleichzeitig den höchsten Stimmenanteil, wurden beide in unserer Zusammenfassung angegeben.

³⁷⁹ Vgl. Greizer Zeitung, [Ausgabe bzw. Beilage vom] 16. Januar 1874; 29. Januar 1874; 16. Januar 1877; 1. August 1878; 2. August 1878; 2. November 1881; 12. November 1881; 31. Oktober 1884; 30. Dezember 1884; 26. Februar 1887; 5. März 1887; 22. Februar 1890; 25. Februar 1890; 22. Juni 1893; 22. Juni 1898; 18. Juni 1903; 27. Januar 1907; 20. Dezember 1912; 21. Dezember 1912.; Zeulenrodaer Tageblatt, [Ausgabe vom] 14. Januar 1912.

³⁸⁰ Für Burgk sind von 1874 bis 1881 keine Angaben in den Tageszeitungen enthalten.

Reudnitz	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	L
Remptendorf	NL	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	L
Röppisch	NL	NL	K	K	K	NL	K	K	K	K	K	V
Rothenthal	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S
Sachswitz	S K	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S
Schönbach	S	S	K	K	K	NL	S	K	K	K	K	V
Schönbrunn	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	V
Schönfeld	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S
Settendorf u. Sorge	K	S	K	K	K	NL	K	K	K	K	K	V
Tschirma	NL	S	K	K	K	NL	K	K	K	K	K	S
Untergrochlitz	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S
Waltersdorf	S	S	S	S	S	NL K	K	K	S	S	K S	S
Wellsdorf	S	S	K	K	K	S	S	S	S	S	K	S
Wildetaube	K	K	K	K	K	K	S	K	K	K	K	S
Wolfshain	NL	NL	K	K	K	K	S	K	K	K	K	S
Zoghaus	S	S	K	S	S	NL	S	S	S	S	K	S
Zoppoten	S	S	K	K	K	K	K	S	K	K	K	V

Aus der Tabelle sind deutlich die politischen Tendenzen der einzelnen Wahlbezirke des Fürstentums Reuß ä.L. ablesbar. Die ländlichen Gemeinden stellen demnach Hochburgen der Konservativen dar, während die dörflichen Industriegemeinden fast durchgängig den sozialdemokratischen Kandidaten wählten. Der 1912 angetretene Vaterländische Verein verlor im Gegensatz zu den konservativen Kandidaten dann weitere Wahlbezirke im ländlichen Bereich. Die antisemitischen Kandidaten konnten nur in sehr wenigen Wahlbezirken die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen und blieben auch insgesamt bei der Reichstagswahl in Reuß ä.L. ein marginales Phänomen. Die Nationalliberalen schafften ihre Wahlsiege (die frühen Erfolge von Karl Salzmann sind nicht mit erfasst) zumeist in Stichwahlen, bei denen die bürgerlichen Wähler der Konservativen Partei dann für den nationalliberalen Kandidaten und damit gegen denjenigen der Sozialdemokraten stimmten.

Tabelle: Anzahl der Wahlbezirke mit Stimmenmehrheit nach politischer Richtung³⁸¹

Wahlbezirk/ Jahr	74	77	78	81	84	87	90	93	98	03	07	12
Nationalliberal	13	12	-	-	18	17	-	-	-	-	-	-
Konservativ	25	16	49	43	44	22	29	41	35	41	47	-
Sozialdemokratisch	33	44	23	22	27	26	31	30	32	29	25	41
Antisemiten	-	-	-	-	-	-	-	-	4	-	-	7
Vaterländ. Verein	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	26

4.2.6.2 Der Landtag von Reuß ä.L. und die Landtagswahlen

Grundlage für die Betrachtung der folgenden Aspekte ist neben den zeitgenössischen Quellen das prosopographische Handbuch von Reyk Seela³⁸² und die Dissertation von Karl-Ferdinand

³⁸¹ Die Tabelle entstand durch Auswertung der oben genannten Stimmenergebnisse, die in den Tageszeitungen für jeden Wahlbezirk veröffentlicht wurden.

Lohe³⁸³, außerdem verfügen wir mit der Autobiographie von Franz Feustel noch über die Sichtweise eines beteiligten Sozialmorphems³⁸⁴.

Der Landtag als Parlament des Fürstentums Reuß ä.L. bestand seit 1867 aus zwölf Abgeordneten (und jeweils einem Stellvertreter). Als Sitz des Landtags diente zunächst noch Grimms Lokal in der Greizer Neustadt und später ein Zimmer im Fürstlichen Justizamt am damaligen Regentenplatz (heute Landratsamt Greiz). Eine Legislatur dauerte normalerweise drei Jahre, eine vorzeitige Auflösung des Landtags erfolgte nur im Jahr 1878, als sich Parlament und Fürst nicht über die Einrichtung eines eigenen Landgerichtes für Reuß ä.L. einigen konnten und Heinrich XXII. den Landtag auflöste und Neuwahlen ansetzte.³⁸⁵ Während des Ersten Weltkrieges wurden die Mandate dann aus den Erfordernissen der Zeitumstände heraus verlängert, ohne dass Neuwahlen stattfanden. Drei Abgeordnete berief in Reuß ä.L. der Landesherr in den Landtag, zwei Abgeordnete wählten die Rittergutsbesitzer bzw. Großgrundbesitzer aus ihren Reihen und sieben Mitglieder des Parlaments wurden über Wahlmänner von den wahlberechtigten männlichen Einwohnern des Fürstentums mittels eines indirekten Verfahrens bestimmt. Zur Ausübung des Wahlrechts musste man 1. das Staatsbürgerrecht des Fürstentums Reuß ä.L. besitzen; 2. das 25. Lebensjahr erreicht haben; 3. einen unbescholtenen Ruf aufweisen; 4. den Besitz eines eigenen Hausstandes nachweisen; 5. direkte Steuern entrichten (und zwar innerhalb der letzten zwei Jahre).³⁸⁶ Für die zu wählenden 7 Abgeordneten wurde das Etablissement in Wahlbezirke eingeteilt, deren Sozialmorphologie durch folgende Tabelle und Schema klar wird:

Tabelle: Wahlbezirke zur Landtagswahl 1867 in Reuß ä.L.³⁸⁷

a) städtische		Wahlbezirke		
	Stadt	Umfang des Wahlbezirks	Einwohner	Wahlbehörde
I.	Greiz	1., 2. und 6. Stadtbezirk	5320	Stadtrat Greiz
II.	Greiz	3., 4. und 5. Stadtbezirk	5396	Stadtrat Greiz
III.	Zeulenroda	sämtliche sechs Stadtbezirke	6227	Stadtrat Zeulenroda
b) ländliche		Wahlbezirke		
	Distrikt	Ortschaften	Einwohner	Wahlbehörde
IV.	Herrschaft Greiz	Fraureuth, Ober- und Unter-Reudnitz, Kahmer, Gottesgrün, Mohlsdorf, Herrmannsgrün, Schönfeld, Waltersdorf, Irchwitz mit St. Adelheid, Reinsdorf, Kleinreinsdorf, Sorge u. Settendorf	7148	Fürstliches Justizamt Greiz
V.	Herrschaft Greiz	Pohlitz, Raasdorf, Kurtschau, Alt- und Neugommla, Naitschau, Erbengrün, Zoghaus, Daßlitz, Nitschareuth, Neugernsdorf, Tschirma, Wildetaube, Altgernsdorf, Lunzig, Kühdorf,	7069	Fürstliches Justizamt Greiz

³⁸² Vgl. Seela, Reyk: Landtage und Gebietsvertretungen in den reussischen Staaten 1848/67 bis 1923. Jena u.a. 1996.

³⁸³ Vgl. Lohe, Karl-Ferdinand: Die staatsrechtliche Stellung von Landesregierung und Volksvertretung in Reuß älterer Linie und die Austragung von Gegensätzlichkeiten zwischen beiden (1867-1918). Jena 1937.

³⁸⁴ Vgl. Feustel, Franz: Erinnerungen aus meinem Leben. Eine Selbstbiographie. Für meine Nachkommenschaft als Manuskript gedruckt. Greiz 1941, S. 95-104.

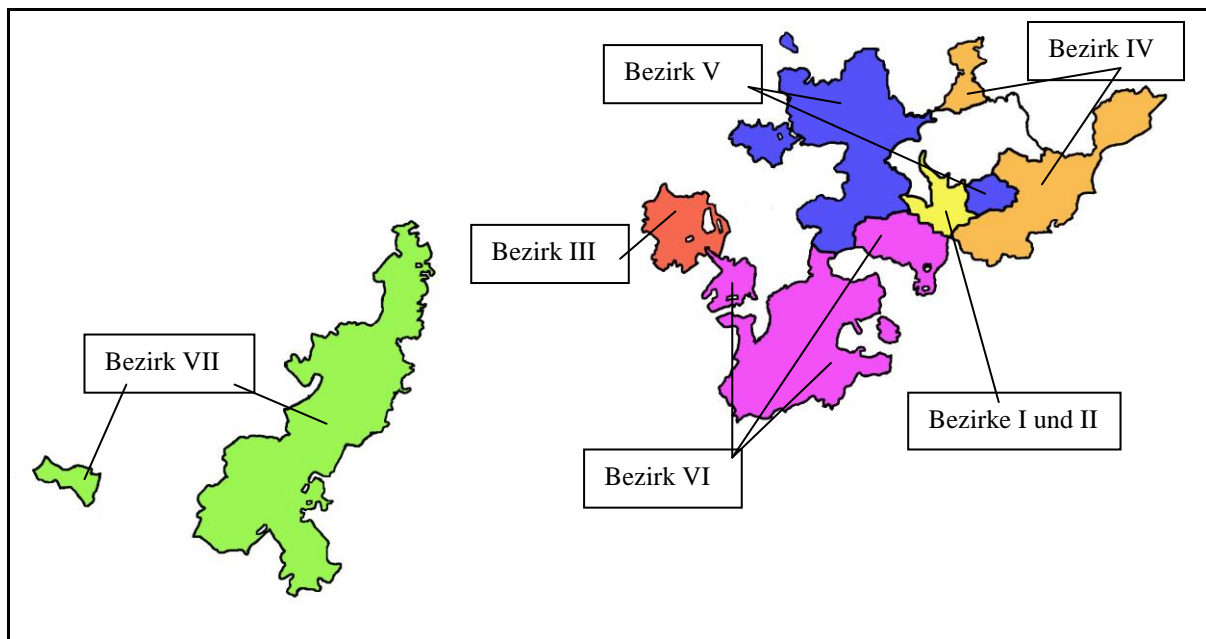
³⁸⁵ Vgl. Lohe, Karl-Ferdinand: Die staatsrechtliche Stellung von Landesregierung und Volksvertretung in Reuß älterer Linie und die Austragung von Gegensätzlichkeiten zwischen beiden (1867-1918). Jena 1937, S. 56.

³⁸⁶ Vgl. Feustel, Franz: Erinnerungen aus meinem Leben. Eine Selbstbiographie. Für meine Nachkommenschaft als Manuskript gedruckt. Greiz 1941, S. 95.

³⁸⁷ Vgl. GS 1867, Nr. 14. Gesetz, die Wahl der Abgeordneten zu den künftigen Landtagen, [Tabelle] S. 76-77.

		Hainsberg, Kauern, Hohenölsen mit Neudörfel, Mehla, Brückla, Hain		
VI.	Herrschaft Greiz	Moschwitz, Obergrochlitz, Untergrochlitz, Caselwitz, Rothenthal, Dölau, Sachswitz, Görschnitz, Cossengrün, Schönbach, Fröbersgrün, Eubenberg, Bernsgrün, Frotschau, Arnsgrün, Dobia, Büna, Schönbrunn, Wolfshain, Pöllwitz, Hohndorf, Gablau, Leiningen, Wellsdorf	6673	Fürstliches Justizamt Greiz
VII.	Herrschaft Burgk	Plothen, Pahnstangen, Neundorf, Möschlitz, Burgk, Burgkhammer, Crispendorf, Dörflas, Erkmannsdorf, Grochwitz, Mönchgrün, Remptendorf, Isabellengrün, Friesau, Rauschengesees, Zoppoten, Röppisch	5760	Fürstliches Justizamt Burgk

Bei der Einteilung der Landtagswahlbezirke 1867 wurde darauf geachtet, dass die Wahlbezirke eine annähernd gleiche Einwohnerzahl aufwiesen. Die bevölkerungsreiche Hauptstadt Greiz wurde daher in zwei Wahlbezirke eingeteilt, die sich jeweils aus 3 Stadtbezirken zusammensetzten.



Schema: Landtagswahlbezirke 1867: Bezirk I und II (gelb), III (rot), IV (orange), V (blau), VI (violett), VII (grün)

Da die Landtagswahl keine Direktwahl darstellte, sondern indirekt über die Wahl von Wahlmännern erfolgte, waren die sieben Wahlbezirke jeweils in eine Anzahl von Wahlabteilungen geteilt, in denen jeweils eine bestimmte Anzahl an Wahlmännern gewählt wurde. Mit dem starken Anwachsen der Einwohnerzahl in Reuß ä.L. in den folgenden Jahrzehnten und wohl auch aus politischen Motivationen erfolgten bei der Einteilung in Wahlabteilungen für die Landtagswahl immer wieder Veränderungen. Außerdem beschloss man, um die Verrtretung der Städte und Industriegemeinden zu stärken, noch vor dem Ersten

Weltkrieg die Erhöhung der Abgeordnetenzahl auf 15 Personen, was aber nicht mehr zur Umsetzung gelangte.³⁸⁸

Wir wollen als Beispiel den Zustand für die Landtagswahl 1884 in nachstehender Tabelle und als Schema wiedergeben, wobei wir bei Letzterem auf die Darstellung der städtischen Wahlabteilungen in Greiz und Zeulenroda verzichten.

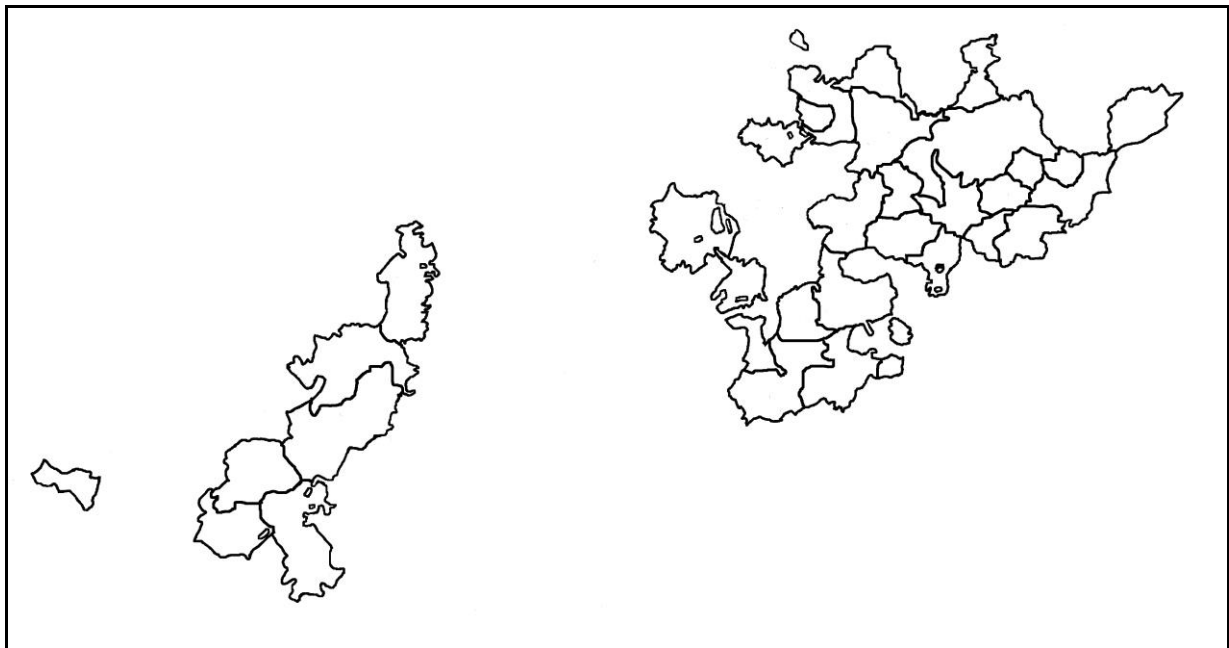
Wahlbezirke und Wahlabteilungen zur Landtagswahl 1884 in Reuß ä.L.³⁸⁹

Nr. des Wahlbezirks	Nr. der Wahlabteilung	Bestandteile der Wahlbezirke und Wahlabteilungen	Einwohner	Zahl der Wahlmänner
		a. städtische Wahlbezirke.		
I.	1.	1. Bezirk der Stadt Greiz	3564	12
	2.	2. Bezirk der Stadt Greiz, die Fürstliche Neue Burg und das Marstallgebäude	1658	5
	3.	6. Bezirk der Stadt Greiz	1669	5
II.	1.	3. Bezirk der Stadt Greiz, das Fürstl. Obergreizer Schloß nebst Schloßberg	1793	6
	2.	4. Bezirk der Stadt Greiz, die zum Obergreizer Lustgarten gehörigen Gebäude (Palais, Küchengebäude, Gewächshaus)	1617	5
	3.	5. Bezirk der Stadt Greiz	2478	8
	4.	7. Bezirk der Stadt Greiz	2282	7
III.	1.	1. und 2. Bezirk der Stadt Zeulenroda	2499	8
	2.	3. und 5. Bezirk der Stadt Zeulenroda	2229	7
	3.	4. und 6. Bezirk der Stadt Zeulenroda	2550	8
		b. ländliche Wahlbezirke.		
IV.	1.	Fraureuth	2429	8
	2.	Reudnitz (Ober- und Unter-Reudnitz), die Bezirke der exkommunalisierten Rittergüter Ober-Reudnitz und Unterreudnitz	1239	4
	3.	Kahmer, Gottesgrün, Mohlsdorf	694	2
	4.	Herrmannsgrün, die zum Fürstlichen Untergreizer Waldhaus nebst Kalkhütte gehörigen Gebäude, der Bezirk des exkommunalisierten Rittergutes Herrmannsgrün	1201	4
	5.	Schönfeld, der Bezirk der exkommunalisierten Rittergüter Ober- und Unter-Schönfeld, Waltersdorf, Reinsdorf	1056	3
	6.	Irchwitz mit St. Adelheid	1235	4
	7.	Kleinreinsdorf, Sorge-Settendorf	692	2
V.	1.	Pohlitz, Raasdorf	2188	7
	2.	Kurtschau, Alt- und Neugommla, das Forsthaus Heinrichsgrün	1104	4
	3.	Naitschau, Erbengrün, Zoghaus	1182	4

³⁸⁸ Vgl. Lohe, Karl-Ferdinand: Die staatsrechtliche Stellung von Landesregierung und Volksvertretung in Reuß älterer Linie und die Austragung von Gegensätzlichkeiten zwischen beiden (1867-1918). Jena 1937, S. 73.

³⁸⁹ GS 1884, Nr. 13. Regierungs-Bekanntmachung vom 29. April 1884, das Regulativ über die Bildung der Wahlabteilungen in den durch die mittelst Gesetzes vom 31. Dezember 1883 eingeführte neue Beilage A zu §. 19 des Gesetzes vom 24. April 1867 anderweit festgestellten Landtags-Wahlbezirken betreffend, S. 20-21.

	4.	Daßlitz, Nitschareuth, Neugernsdorf	957	3
	5.	Tschirma, Wildetaube, Altgernsdorf	829	3
	6.	Lunzig, der Bezirk des Fürstlichen Kammergutes Lunzig, Kühdorf, Hainsberg, Kauern, Hohenölsen, der Bezirk des exkommunisierten Rittergutes Hohenölsen reuß. Ant., Neudörfel	768	2
	7.	Mehla, Brückla, Hain	739	2
VI.	1.	Moschwitz, Obergrochlitz, der Bezirk des Fürstlichen Kammergutes Grochlitz, Untergrochlitz	1123	4
	2.	Caselwitz, Rothenthal, Dörlau, der Bezirk des Fürstlichen Kammergutes Dörlau, Sachswitz	1344	4
	3.	Görschnitz, Cossengrün	872	3
	4.	Schönbach, Fröbersgrün, Eubenberg	861	3
	5.	Bernsgrün, Frotschau, Arnsgrün, der Bezirk des exkommunisierten Rittergutes Bernsgrün	942	3
	6.	Dobia, Büna, Schönbrunn, Wolfshain, Pöllwitz	1100	3
	7.	Hohndorf, Gablau, Leiningen, Wellsdorf	927	2
VII.	1.	Plothen, Pahnstangen, Neundorf	627	2
	2.	Möschlitz, Burgk (Burgk, Burgkhammer, Eisgut), Schloß Burgk, der Bezirk des Fürstlichen Kammergutes Burgk, das Forsthaus Isabellengrün, Isabellengrün	849	3
	3.	Crispendorf mit Erkmannsdorf, der Bezirk des exkommunisierten Rittergutes Crispendorf, Dörflas, der Bezirk des exkommunisierten Rittergutes Dörflas, Grochwitz, Mönchgrün	796	2
	4.	Remptendorf	1207	4
	5.	Friesau, Rauschengesees	698	2
	6.	Zoppoten, Röppisch	885	3



Schema: Wahlabteilungen der Landtagswahl 1884 (Städte nicht im Detail)

Neben der sozialmorphologischen Gliederung des Etablissements durch die Einrichtung von Wahlkreisen und Wahlabteilungen wollen wir auch einen Blick auf die Ebene der Sozialmorpheme werfen. Hier wenden wir uns als Beispiel den Landtagsabgeordneten von Reuß ä.L. während unseres Untersuchungszeitraums zu, da uns für eine solche Betrachtung durch das Handbuch von Reyk Seela die notwendige Materialsammlung zur Verfügung steht.

Tabelle: Gewählte und ernannte Landtagsabgeordnete in Reuß ä.L. von 1867 bis 1918³⁹⁰

Nr.	Name, Vorname	Wahlperiode	Lebensdaten / Landtagsmitglied (von/bis)	M	Beruf / Funktion
1	Albert, Heinrich	1896-1899 1899-1902 1902-1905	9. 5. 1838 Greiz - 6. 11. 1909 Greiz / 13. 12. 1897 - 11. 11. 1905	W 1	Kaufmann
2	Arnold, Heinrich	1878-1881 1881-1884 1887-1890 1890-1893	17. 8. 1835 Greiz - 31. 10. 1891 Gut Giesenstein b. Gottleuba / 11. 11. 1878 - 31. 10. 1891	W 1	Kaufmann, Fabrikant
3	Arnold, Paul	1902-1905 1905-1908 1908-1911 1911-1919	13. 2. 1856 Greiz - 7. 5. 1928 Greiz / 27. 2. 1903 - 3. 1. 1919	F	Kaufmann
4	Bauch, Karl Friedrich	1867-1870	18. 3. 1820 Irchwitz - 29. 5. 1885 Irchwitz / 6. 8. 1867 - 31. 12. 1870	W 4	Kaufmann / Gemeindevorsteher von Irchwitz
5	Bauch, Rudolf	1890-1893 1893-1896 1902-1905 1905-1908	27. 8. 1846 Irchwitz -25. 5. 1910 Greiz (Suizid) / 22. 12. 1890 - 11. 11. 1896; 27. 2. 1903 - 11. 11. 1908	W 2 F	Kaufmann / Stadtrat in Greiz
6	Beer, Albin	1908-1911 1911-1919	16. 2. 1873 Greiz - 18. 12. 1969 Greiz / 8. 11. 1909 - 3. 1. 1919	W 2	Weber und Agent in Greiz / Ge- meinderatsmit- glied 1911-1914, 1919-1921
7	Brösel, Franz	1908-1911 1911-1919	22. 8. 1859 Greiz - 15. 7. 1926 Greiz (Suizid) / 8. 11. 1909 - 3. 1. 1919	F	Rechtsanwalt und Notar in Greiz / 1907 Justizrat
8	Brösel, Goswin	1877-1878	30. 11. 1833 Greiz - 14. 9. 1910 Greiz / 18. 6. 1877 - 29. 7. 1878	W 2	Kaufmann in Greiz, Stadtver- ordneter in Greiz
9	Büttner, Ferdinand	1867-1870	17. 8. 1815 Greiz - 13. 1. 1889 Greiz / 25. 11. 1870 - 31. 12. 1870	W 2	Webermeister, Fabrikant und Bürger in Greiz
10	Cornberg, Oskar von	1896-1899	4. 7. 1855 Kassel - 20. 10. 1928 Greiz / 4. 10. 1899 - 11. 11. 1899	F	Landrichter, Kammerdirektor

³⁹⁰ Die Zusammenstellung und die folgenden Aussagen beruhen auf der Auswertung dieser Arbeit und der dort enthaltenen Biogramme, vgl. Seela, Reyk: Landtage und Gebietsvertretungen in den reussischen Staaten 1848/67 bis 1923. Jena u.a. 1996, S. 67-79, 150-190, 199-333. Für die Art der Mandate (M) verwenden wir folgende Abkürzungen: "F" für vom Fürsten ernannte Abgeordnete; "R" für die Vertreter der Ritterguts- und Großgrundbesitzer; "W" für die durch Wahlmänner bestimmten Abgeordneten mit Angabe der Wahlbezirksnummer. Bei den Angaben zu Berufen und gesellschaftlichen Funktionen erfolgt nur eine Auswahl.

11	Dietel, Theodor (von)	1867-1870 1874-1876 1877-1878 1878-1881 1881-1884 1884-1887 1887-1890 1890-1893	16. 12. 1830 Zeulenroda - 17. 9. 1900 Greiz / 21. 7. 1870, 5. - 10. 12. 1870; 7. 12. 1874 - 31. 12. 1876; 18. 6. 1877 - 29. 7. 1878; 11. 11. 1878 - 11. 11. 1893	F W 7	Landgerichtsrat Landrat Regierungspräsi- dent
12	Dietel, Woldemar von	1893-1896	16. 2. 1861 Burgk - 12. 3. 1928 Crispendorf / 14. 12. 1894 - 3. 4. 1896	W 7	Landrat
13	Dietzel, Gottfried Heinrich	1867-1870 1878-1881 1881-1884 1884-1887	3. 6. 1827 Hain - 11. 4. 1907 Hain / 9. - 14. 12. 1870; 11. 11. 1878 - 11. 11. 1887	W 5	Gutsbesitzer in Hain
14	Dillner, Gustav	1911-1919	24. 6. 1862 Irchwitz - 17. 5. 1947 Greiz / 9. 4. - 14. 5. 1913	W 4	Weber in Irchwitz
15	Feistel, Heinrich	1871-1873 1874-1876 1877-1878	2. 7. 1828 Altgommla - 13. 8. 1879 Greiz / 27. 11. 1872 - 29. 7. 1878	W 4	Obergerichtsanwalt in Greiz, Justizrat
16	Feistel (jun.), David	1871-1873 1874-1876 1877-1878	30. 1. 1824 Altgommla - [...]/ 25. 11. 1872 - 29. 7. 1878	W 5	Ökonom in Altgommla
17	Feustel, August	1890-1893 1893-1896	8. 5. 1828 Tannendorf - 9. 7. 1896 Greiz / 16. 12. 1892 - 9. 7. 1896	W 1	Webermeister, Fabrikant und Bürger in Greiz
18	Feustel, Franz	1899-1902 1902-1905	6. 2. 1860 Greiz - 13. 8. 1945 Gera / 17. 2. 1900 - 11. 11. 1905	W 3	Drucker in Greiz / Lokalredakteur der "Reußischen Volkszeitung"
19	Fischer, Oswald	1911-1919	5. 8. 1863 Daßlitz - 17. 4. 1931 Greiz / 3. 6. 1912 - 3. 1. 1919	W 4	Schuhmacher- meister in Greiz
20	Fröbisch, Christian Friedrich	1877-1878	29. 10. 1830 Schönbrunn - 1. 4. 1911 Schönbrunn / 18. 6. 1877 - 26. 7. 1878	W 6	Gutsbesitzer in Schönbrunn
21	Fröbisch, Franz Hermann	1911-1919	8. 6. 1864 Schönbrunn - 3. 11. 1927 Schönbrunn / 28. 1. - 14. 5. 1913	W 6	Gutsbesitzer in Schönbrunn
22	von Geldern- Crispendorf, Arthur	1902-1905 1905-1908 1908-1911 1911-1919	11. 8. 1871 Greiz - 7. 4. 1962 Reudnitz / 27. 2. 1903 - 3. 1. 1919	R	Rittergutsbesitzer
23	von Geldern- Crispendorf, Bruno	1884-1887 1887-1890 1890-1893	28. 8. 1827 Crispendorf - 13. 1. 1894 Leipzig / 23. 11. 1885 - 13. 1. 1894	R	Regierungspräsi- dent
24	von Geldern- Crispendorf, Maximilian	1905-1908 1908-1911	1. 7. 1854 Perthelsburg zu Greiz - 31. 5. 1938 Wolfersdorf / 12. 12. 1906 - 13. 11.	R	Langerichtsrat, Amtsrichter

			1911		
25	von Geldern-Crispendorf, Richard	1867-1870 1871-1873 1877-1878 1878-1881 1881-1884 1884-1887 1887-1890 1890-1893 1893-1896 1896-1899 1899-1902	16. 1. 1831 Crispendorf - 6. 9. 1912 Greiz / 6. 8. 1867 – 31. 12. 1873; 29. 11. 1877 – 11. 11. 1902	F	Geheimer Kabinettsrat und Kammerpräsident
26	Gerhold, Hermann	1884-1887	21. 7. 1839 Heinebach (Niederhessen) - 23. 7. 1918 Untermhaus / 13. – 21. 12. 1886	F	Seminardirektor, Konsistorialpräsi- dent
27	Hanitsch, Hugo	1884-1887 1887-1890 1890-1893 1893-1896 1896-1899	16. 10. 1851 Großenstein /Thür. - 15. 4. 1933 Greiz / 23. 11. 1885 – 10. 12. 1900	F	Landgerichtsdirektor
28	Hartmann, Heinrich	1887-1890 1890-1893 1893-1896 1896-1899	3. 3. 1830 Tschirma - 2. 11. 1917 Tschirma / 4. 4. 1888 – 11. 11. 1899	W 5	Begüterter Einwohner in Tschirma
29	Heinel, Hermann	1902-1905 1905-1908	22. 3. 1854 Remptendorf - 13. 7. 1932 Remptendorf / 27. 2. 1903 – 11. 11. 1908	W 7	Gutsbesitzer und Gemeindevorsteher in Remptendorf
30	Hempel, Lucian	1867-1870 1874-1876	8. 12. 1831 Gera - 18. 8. 1906 Greiz / 6. 8. 1867 31. 12. 1870; 23. 11. – 24. 12. 1875; 2. - 21. 12. 1876	W 6	Kaufmann, Ratsassessor / stellvertretender Bürgermeister in Greiz
31	Henning, Otto	1874-1876 1878-1881 1881-1884 1884-1887 1887-1890 1902-1905 1905-1908	27. 2. 1833 Greiz - 25. 12. 1908 Greiz / 10. 12. 1874 – 31. 12. 1876; 11. 11. 1878 – 11. 11. 1890; 27. 2. 1903 – 11. 11. 1908	W 2	Hofbuchdruckerei- besitzer / Reichstags- abgeordneter
32	Hermann, August	1911-1919	22. 6. 1851 Mühlberg b. Gotha - 3. 9. 1937 Reudnitz / 19. 10. – 7. 11. 1914	R	Rittergutsbesitzer in Unterreudnitz
33	Herzog, Hermann	1911-1919	23. 7. 1877 Hohenölsen - 25. 10. 1939 Greiz / 3. 6. 1912 – 3. 1. 1919	W 5	Zigarrenfabrikant (Heimarbeit mit der ganzen Familie) in Hohenölsen
34	Heyer, Carl	1877-1878	8. 4. 1840 Obergrochlitz - 7. 2. 1892 Obergrochlitz / 8. 6. 1878	W 6	Gutsbesitzer in Obergrochlitz

35	Hoffmann, Albin	1874-1876	19. 10. 1831 Crispendorf - 18. 1. 1894 Greiz / 7. 12. 1874 – 18. 11. 1875	F	Pfarrer, Kirchenrat
36	Hoffmann, Heinrich Paul	1908-1911	14. 3. 1856 Greiz - 15. 12. 1914 Greiz / 29. 6. – 13. 7. 1911	F	Baumeister und Architekt
37	Hofmann, Franz	1867-1870	25. 10. 1811 Zeulenroda - 2. 10. 1871 Greiz / 9. 12. 1867 – 31. 12. 1870	F	Konsistorialrat
38	Hofmann, Friedrich	1878-1881	7. 7. 1833 Möschlitz- 16. 8. 1893 Möschlitz / 6. – 22. 12. 1879	W 7	Bauerngutsbesitzer / Amtsschulze und Standesbeamter in Möschlitz
39	Hupfer, Franz Ferdinand	1871-1873 1877-1878 1878-1881 1881-1884 1884-1887 1887-1890 1890-1893	26. 6. 1827 Gottesgrün - 18. 12. 1896 Mohlsdorf / 11. – 20. 12. 1873; 18.6. 1877 – 11. 11. 1893	R	Gutsbesitzer in Gottesgrün
40	Hupfer, Friedrich Wilhelm	1896-1899 1899-1902	9. 7. 1820 Gottesgrün - 4. 6. 1908 Gottesgrün / 13. 12. 1897 – 11. 11. 1902	F	Gutsbesitzer, Gemeindevorsteher und Amtsrichter in Gottesgrün
41	Jahn, Ernst	1911-1919	27. 11. 1877 Burgk - 24. 3. 1955 München / 3. 6. 1912 – 31. 3. 1921	W 3	Richter am Amtsgericht Zeulenroda / I. Bürgermeister von Zeulenroda
42	Jahn, Walther	1887-1890 1890-1893 1893-1896 1896-1899 1899-1902 1902-1905 1905-1908 1908-1911 1911-1919	1. 11. 1853 Gera - 12. 12. 1912 Halle (Saale) / 29. 11. – 24. 12. 1888; 29. 1. 1890; 22. 12. 1890 – 16. 7. 1912	F W 6	Landrentenbank- direktor
43	Jugold, Paul	1911-1919	18. 6. 1872 Greiz - 8. 7. 1936 Greiz-Pohlitz / 22. 5. 1917 – 8. 6. 1917	W 5	Weber in Pohlitz
44	Kiß, Paul	1911-1919	30. 10. 1871 Meerane - 27. 1. 1947 Greiz-Irchwitz / 19. 10. 1914 – 31. 3. 1921	W 6	Geschäftsführer der "Reußischen Volkszeitung"
45	Knoll, Eduard	1867-1870 1871-1873 1874-1876 1877-1878 1878-1881	28. 11. 1817 Greiz - 12. 2. 1882 Greiz / 6. 8. 1867 – 16. 11. 1881	F	Gerichtsrat, Landrat
46	Kommerstädt, Heinrich von	1867-1870 1871-1873	3. 5. 1824 Oberschönfeld - 23. 2. 1877 Schloss	R	Rittergutsbesitzer auf Ober- und

		1874-1876	Schönfeld / 6. 8. 1867 – 1. 12. 1876		Unterschönfeld
47	Leidholdt, Richard	1867-1870 1871-1873	[...] 1821 Halle (Saale) - 2. 8. 1878 Teplitz / 20. 8. 1867 – 31. 12. 1873	W 1	Kaufmann und Fabrikant in Greiz
48	Liebe, Carl	1899-1902 1902-1905 1905-1908 1908-1911	26. 1. 1854 Oberpölnitz (SWE) - 8. 5. 1912 Greiz / 17. 12. 1900 – 13. 11. 1911	F W 5	Amtsrichter, Landrat
49	Liebold, Wilhelm	1881-1884 1884-1887 1887-1890 1890-1893 1893-1896 1896-1899	20. 1. 1844 Zeulenroda - 29. 6. 1920 Zeulenroda / 22. 11. 1882 – 11. 11. 1899	W 3	Kaufmann, Han- delskonzessionist, Materialwaren- händler / später Bürgermeister Zeulenroda
50	von Loeben, Georg	1911-1919	12. 3. 1875 Gräfenbrück (SWE) - 5. 2. 1958 Frotschau / 3. 6. 1912 – 3. 1. 1919	R	Rittergutsbesitzer Frotschau
51	Ludwig, Franz	1874-1876 1877-1878 1878-1881	4. 5. 1841 Zeulenroda - 28. 4. 1922 Zeulenroda / 7. 12. 1874 – 29. 7. 1878; 6. – 22. 12. 1879; 28. 5. – 16. 11. 1881	W 3	Posamentier in Zeulenroda, Posamentenhändler
52	Martin, Julius	1877-1878	[k. A.] / 18. 6. – 25. 11. 1877	F	Amtsrichter in Greiz
53	Merz, Anton	1884-1887 1887-1890	20. 7. 1831 Greiz - 10. 6. 1898 Langenhennersdorf (Sachsen) / 23. 11. 1885 – 11. 11. 1890	W 6	Kaufmann in Greiz / Reichstagsabge- ordneter
54	Mortag, Alfred August	1881-1884 1884-1887 1887-1890	19. 9. 1824 Gera - 13. 4. 1892 Greiz / 22. 11. 1882 – 11. 11. 1890	F	Landgerichts- präsident
55	Nusch, Emil	1908-1911 1911-1919	7. 12. 1861 Greiz - 14. 5. 1922 Greiz / 22. 5. – 16. 6. 1911; 3. 6. – 10. 7. 1912; 29. 5. – 13. 6. 1918	F	Kaufmann und Fabrikbesitzer in Greiz
56	Oberländer, William	1905-1908 1908-1911 1911-1919	1. 2. 1869 Greiz - 23. 3. 1946 Jena / 12. 12. 1906 – 3. 1. 1919	W 1	Rechtsanwalt
57	Orlamünder, Ferdinand	1908-1911 1911-1919	18. 5. 1847 Zoppoten - 6. 2. 1929 Zoppoten / 8. 11. 1909 – 3. 1. 1919	W 7	Gutsbesitzer in Zoppoten / Amtsschulze, Standesbeamter
58	Otto, Oskar	1896-1899 1899-1902	8. 7. 1843 Elsterberg - 19. 2. 1912 Elsterberg / 13. 12. 1897 – 11. 11. 1902	W 2	Fabrikant, Kaufmann und Bürger in Greiz

59	Pe(t)zold, Karl Friedrich	1867-1870 1874-1876 1877-1878	16. 12. 1832 Schönfeld - 29. 4. 1893 Schönfeld / 20. – 28. 3. 1868; 12. – 29. 7. 1870; 7. 12. 1874 – 29. 7. 1878	R	Gutsbesitzer in Schönfeld
60	Pohl, Wilhelm Friedrich	1874-1876	27. 8. 1828 Plothen - 19. 5. 1892 Plothen / 18. 12. 1874 – 25. 2. 1875; 15. – 21. 12. 1876	W 7	Gutsbesitzer in Plothen / Amtsschulze in Plothen
61	Reinhold, Heinrich	1887-1890 1890-1893 1893-1896 1896-1899 1899-1902 1902-1905 1905-1908 1908-1911	15. 11. 1848 Fraureuth - 5. 5. 1928 Fraureuth / 4. 4. 1888 – 13. 11. 1911	W 4	Gutsbesitzer und Ortsrichter in Fraureuth
62	Reinhold, Ludwig	1899-1902 1902-1905	7. 10. 1831 Fraureuth - 23. 3. 1905 Pohlitz / 17. 12. 1900 – 23. 3. 1905	W 5	Gutsbesitzer, zuletzt Privatier in Pohlitz
63	Rödel, Franz	1902-1905	20. 11. 1847 Pohlitz - 18. 11. 1932 Pohlitz / 13. 9. – 11. 11. 1905	W 5	Ökonom in Pohlitz
64	Rost, Christian Friedrich	1871-1873 1874-1876	27. 6. 1817 Arnsgrün - 4. 1. 1897 Arnsgrün / 25. 11. 1872 – 31. 12. 1876	W 6	Gutsbesitzer und Ortsrichter in Arnsgrün
65	Scheinpflug, Gustav	1905-1908 1908-1911	23. 11. 1867 Zeulenroda - 18. 9. 1932 Zeulenroda / 12. 12. 1906 – 13. 11. 1911	W 3	Maurer- und Baumeister in Zeulenroda
66	Schilbach, Eduard	1871-1873	26. 3. 1830 Greiz - 25. 4. 1913 Greiz / 25. 11. 1872 – 10. 12. 1873	W 7	Kaufmann in Greiz
67	Schilbach, Heinrich	1867-1870	15. 10. 1828 Greiz - 24. 3. 1905 Greiz / 7. – 19. 8. 1867; 2. 3. 1868; 12. – 29. 7. 1870	W 1	Kaufmann, Woll- warenfabrikant, Kommerzienrat
68	Schmidt, Carl	1867-1870 1871-1873	[k. A.] / 6. 8. 1867 – 31. 12. 1873	W 3	Obergerichtsanwalt
69	Schopper, Carl	1878-1881	14. 7. 1846 Zeulenroda - 26. 11. 1885 Chemnitz / 11. 11. 1878 – 16. 11. 1881	W 3	Fabrikbesitzer und Handelsherr in Zeulenroda
70	Schulz (jun.), Johann Anton Ludwig	1890-1893 1905-1908	28. 4. 1850 Fröbersgrün - 14. 3. 1937 Fröbersgrün / 3. – 5. 1. 1893	R	Rittergutsbesitzer in Fröbersgrün
71	Schwalbe, Gottlieb	1867-1870	2. 4. 1830 Friesau - 29. 4. 1907 Ebersdorf / 7. 8. – 18. 10. 1867	F	Pfarrer in Fröbersgrün, später in Friesau

72	Schwarz, Heinrich August	1867-1870	24. 1. 1822 Greiz - 23. 11. 1893 Jena / 25. 11. – 31. 12. 1870	W 7	Kreisgerichts- direktor in Zeulenroda
73	Spör(e), Hermann	1896-1899 1899-1902	20. 1. 1863 Crispendorf - 19. 3. 1940 Hamburg / 13. 12. 1897 – 11. 11. 1902	W 7	Pfarrer in Fröbersgrün
74	Steinhäuser (jun.), Adolf	1893-1896 1896-1899 1899-1902	2. 6. 1861 Greiz - 8. 5. 1938 Klosterlausnitz / 14. 12. 1894 – 11. 11. 1902	F	Amtsrichter, Land- richter, Landge- richtsdirektor
75	Strauß, Johann Friedrich	1867-1870	8. 12. 1823 Kühdorf (unehel.) - 24. 6. 1872 Zoghaus / 6. 8. 1867 – 31. 12. 1870	W 5	Begüterter Einwohner in Zoghaus / Direktor des Landesbrand- kassenvereins
76	Taut, Friedrich Ferdinand	1874-1876	9. 3. 1845 Friesau - 7. 8. 1887 Friesau / 7. 12. 1874 – 31. 12. 1876	W 7	Gutsbesitzer / Gemeindevorsteher in Friesau
77	Thomas, Paul	1905-1908 1908-1911 1911-1919	21. 9. 1859 Berga (Elster) - 11. 12. 1942 Greiz / 12. 12. 1906 – 31. 3. 1921	F	Bürgermeister von Greiz
78	Trützscher, (jun.), Friedrich	1878-1881 1881-1884 1884-1887	30. 7. 1840 Herrmannsgün - 12. 12. 1924 Herrmannsgrün / 11. 11. 1878 – 11. 11. 1887	W 4	Feldhausbesitzer / Gemeindevorsteher von Herrmannsgrün
79	Völkel (sen.), Erdmann	1871-1873 1874-1876	6. 1. 1816 Hohenölsen - 29. 2. 1892 Hohenölsen / 3. – 21. 2. 1873; 24. 11. – 20. 12. 1873; 20. – 25. 2. 1875; 7. 11. – 21. 12. 1876	R	Rittergutsbesitzer
80	Völckel (jun.), Erdmann	1893-1896 1896-1899 1899-1902 1902-1905	1. 10. 1850 Hohenölsen- Kleindraxdorf - 10. 6. 1845 Hohenölsen / 14. 12. 1894 – 11. 11. 1905	R	Rittergutsbesitzer
81	Weidinger, Karl	1871-1873 1874-1876 1877-1878 1878-1881 1881-1884	2. 4. 1827 Reichenbach (Schlesien) - 18. 10. 1885 Greiz / 25. 11. 1872 – 31. 12. 1873; 22. 11. 1875 – 11. 11. 1884; 21. 1. – 25. 2. 1875	F	Justizrat, Regierungsrat
82	Weigelt, Heinrich	1867-1870	[k.A.] - 7. 11. 1885 Oberlautersdorf (Oberlausitz) / 6. 8. 1867 – 31. 12. 1870	W 7	Amtmann, Kreis- gerichtsrat, Land- gerichtsdirektor
83	Werner, Adolph	1878-1881 1881-1884	3. 10. 1836 Zeulenroda - 2. 2. 1910 Greiz / 11. 11. 1878 – 11. 11.	W 6	Kammersekretär, Amtskommissar, Landrichter

			1884		
84	Werner, Moritz	1890-1893 1893-1896	4. 8. 1831 Eisenberg bei Moritzburg - 22. 8. 1917 Lengenfeld i. V. / 22. 12. 1890 – 11. 11. 1896	F	Kammerguts-pächter
85	Wittich, Hugo	1867-1870 1871-1873 1878-1881 1881-1884	27. 2. 1823 Dörflas - [1897 ...] / 6. 8. 1867 – 31. 12. 1873; 11. 11. 1878 – 11. 11. 1884	R	Rittergutsbesitzer
86	Zopf, Theodor	1867-1870 1871-1873 1874-1876 1877-1878	19. 10. 1834 Greiz - 3. 5. 1897 Greiz / 6. 8. 1867 – 31. 12. 1873; 7. 12. 1874 – 29. 7. 1878	W 2	praktizierender Arzt, 1871 Stadtrat in Greiz

Betrachten wir noch die unterschiedlichen Tätigkeitsfelder der Landtagsabgeordneten, indem wir sie 6 Kategorien zuordnen: 1. Arbeiter; 2. Industrie/Gewerbe; 3. Kirche und Schule; 4. Landwirtschaft; 5. Rittergutsbesitzer/Großgrundbesitzer; 6. Verwaltung, Justiz.

Tabelle: Tätigkeitsfelder der Landtagsabgeordneten in Reuß ä.L. 1867-1918

Tätigkeitsfelder	F	RG	W 1	W 2	W 3	W 4	W 5	W 6	W 7	Sum.
Arbeiter	-	-	-	1	1	2	2	1	-	7
Industrie, Gewerbe	5	-	5	6	4	1	-	3	1	25
Kirche und Schule	4	-	-	-	-	-	-	-	1	5
Landwirtschaft	-	-	-	-	-	2	6	4	5	17
Ritterguts-/ Großgrundbesitzer	1	10	-	-	-	-	-	-	-	11
Verwaltung, Justiz	13	2	1	-	2	1	1	1	4	25
Summe	23	12	6	7	7	6	9	9	11	90 ³⁹¹

Die von Fürst Heinrich XXII. zwischen 1867 und 1902 ernannten Abgeordneten (in der Tabelle in Spalte F erfasst) entstammten zumeist dem staatlichen Verwaltungs- bzw. Justizapparat und waren Anhänger seiner politischen Vorstellungen. Dem Umfeld des Hofes sind außerdem die vier Geistlichen und der damalige Seminardirektor Hermann Gerhold zuzurechnen, während der Kammergutspächter Moritz Werner als Freimaurer eher eine politische Notlösung für Heinrich XXII. darstellte. Die Kaufmänner Paul Arnold, Rudolf Bauch und Emil Nusch, die politisch keine Anhänger des letzten regierenden Fürsten waren, wurden erst in der Zeit der Geraer Regentschaft (ab 1902) als fürstliche Vertreter in den Landtag von Reuß ä.L. berufen.

Die Abgeordneten der Rittergutsbesitzer und Großgrundbesitzer (Spalte R) entstammten schon gemäß den Regelungen des Wahlgesetzes aus deren eigenen Reihen. Es gab hier aber natürlich eine Überschneidung bei den Tätigkeitsfeldern mit der staatlichen Verwaltung, da wichtige Regierungsbeamte gleichzeitig Rittergutsbesitzer waren. Hervorzuheben sind hier die miteinander verwandten und verschwägerten adligen Familien *von Geldern-Crispendorf*, *von Cornberg*, *von Dietel* (während unserer Untersuchungszeitraums in den Adelsstand

³⁹¹ Die Abgeordneten Rudolf Bauch, Theodor von Dietel, Walter Jahn und Carl Liebe besaßen zeitweise ein gewähltes Mandat, zeitweise waren sie vom Fürsten berufen. Daher werden sie in beiden Kategorien mitgezählt.

erhoben), *Hoffmann* und *Merz*.³⁹² Sie stellten allein 9 Landtagsabgeordnete. Es gab aber noch weitere Beispiele für familiäre Beziehungen der Abgeordneten.³⁹³

Bei den gewählten Abgeordneten ist die Verteilung der beruflichen Tätigkeitsfelder nach den Wahlkreisen (die Spalten W1 bis W 7) recht unterschiedlich:

In den Wahlkreisen 1 und 2 (Hauptstadt Greiz) und 3 (Zeulenroda) dominierten Industrie-, Gewerbe- und freie Berufe, wobei die Abgeordneten zumeist dem gehobenen Bürgertum zuzuordnen sind. Politisch waren diese Abgeordneten zumeist nationalliberal, manchmal auch freisinnig, demokratisch und reichsnationalistisch orientiert. Sie bildeten bei den Landtagsverhandlungen die Opposition zu den Parlamentariern aus dem Umfeld des Fürsten. In den dörflichen Wahlkreisen 4 bis 7 finden sich mit mehreren (bäuerlichen) Gutsbesitzern auch Abgeordnete aus dem Bereich der Landwirtschaft. Die Rittergutsbesitzer und Großgrundbesitzer könnten wir zwar unter bestimmten Gesichtspunkten ebenfalls zum Bereich „Landwirtschaft“ rechnen, dies würde aber die deutlichen sozialen Unterschiede verschleiern, die während unseres Untersuchungszeitraums noch zwischen den bäuerlichen Gutsbesitzern und den Rittergutsbesitzern existierte. Ab 1899 (Franz Feustel) und vor allem seit 1911 gelang es schließlich der Arbeiterschaft, einige sozialdemokratische Kandidaten in den Landtag zu wählen.

Die bei der Analyse der Reichstagswahl tendenz in Reuß ä.L. zu beobachtende politische Orientierung der Wählerschaft des Fürstentums in drei Hauptlager (altkonservativ-legitimistisch im Sinne des Fürstenhauses, nationalliberal-reichsunitaristisch und sozialdemokratisch) lässt sich bei den Landtagswahlen nur eingeschränkt beobachten, da das bestehende indirekte Wahlrecht Teilnahme und Erfolg sozialdemokratischer Kandidaten und Wähler stark einschränkte. Im Parlament des Fürstentums reduzierte sich die politischen Fronten weitestgehend auf Fürstenanhänger und Reichsanhänger, wobei es Heinrich XXII. wiederholt gelang, mit seinen Anhängern die Mehrheit im Parlament zu gewinnen. Nur in der Auseinandersetzung um die Einführung eines eigenen Landgerichts für Reuß ä.L., dessen Errichtung der Fürst als Notwendig für den Erhalt der staatlichen Souveränität seines Landes ansah, stellte sich der Landtag in einer wichtigen politischen Frage gegen den Landesherrn. Da dieser Konflikt auf dem Verhandlungsweg nicht im Sinne des Fürsten behoben werden konnte, löste der Landesherr den Landtag 1878 auf und setzte Neuwahlen an.

Bevor wir uns der Sozialdemokratie als einem Beispiel für eine parteipolitische Richtung im Fürstentum Reuß ä.L. noch eingehender zuwenden werden, wollen wir uns den Landtagsabgeordneten noch unter dem Blickwinkel einer migrationsgeschichtlichen Fragestellung widmen. Wir hatten bereits bei den Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche gesehen, dass eine gewisse Anzahl von ihnen aus der Externebene in unser untersuchtes Etablisement zugewandert war. Wie verhält sich dieser Sachverhalt bei den Landtagsabgeordneten?

Von den 86 Landtagsabgeordneten waren 15 nicht in Reuß ä.L. geboren, sondern erst von auswärts zugezogen. Dabei handelte es sich u.a. um die Nationalliberalen Kaufleute Lucian Hempel (aus Gera/Reuß j.L.) und Richardt Leidholdt (aus Halle a. d. Saale/Königreich Preußen), die als Anführer und Propagandisten der sogenannten "Annexionspartei" auftraten. Sie befürworteten die Annexion des Fürstentums durch das Königreich Preußen und richteten

³⁹² Vgl. Seela, Reyk: Landtage und Gebietsvertretungen in den reussischen Staaten 1848/67 bis 1923. Jena u.a. 1996, S. 391.

³⁹³ Vgl. Seela, Reyk: Landtage und Gebietsvertretungen in den reussischen Staaten 1848/67 bis 1923. Jena u.a. 1996, S. 387-391.

im Jahr 1866 nach der Kriegsniederlage des Deutschen Bundes eine entsprechende Petition an König Wilhelm I.³⁹⁴

Unter den zeitweise oder auch dauerhaft nach Reuß ä.L. immigrierten Landtagsabgeordneten befanden sich aber auch mehrere Parteigänger des legitimistischen Fürsten Heinrich XXII., so etwa Julius Martin, Alfred August Mortag und Hermann Gerhold.³⁹⁵ Alfred August Mortag war vor seiner Migration Kreisgerichtsrat in Gera (Reuß j.L.) und befürwortete im Zuge der Reichsjustizreform der 1870er Jahre, dass jeder Bundesstaat sein eigenes Landgericht besitzen sollte. Heinrich XXII. berief ihn daraufhin zum ersten Präsident des 1878 errichteten Landgerichts von Reuß ä.L.³⁹⁶ Der Pfarrer Hermann Gerhold gehörte als orthodoxer Lutheraner ins Umfeld derjenigen kurhessischen Theologen, die als sogenannte "rennitente Hessen" nach der 1866 erfolgten Annexion Kurhessens durch das Königreich Preußen den Dienst verweigert hatten.³⁹⁷ 1871 berief ihn Heinrich XXII. in den reußischen Schuldienst und er stieg bis zum Superintendenten und Stadtpfarrer von Greiz auf. Der Jurist Julius Martin kam ebenfalls aus der Bewegung der hessischen, legitimistisch ausgerichteten „Rechtspartei“ und war ein entschiedener Föderalist und Gegner eines nationalistischen Zentralstaates und der Reichsgründung durch den preußischen Ministerpräsidenten Otto von Bismarck.³⁹⁸

4.2.6.3 Die Sozialdemokratie in Reuß ä.L.

Die sozialdemokratische bzw. sozialistische Bewegung lässt sich in Reuß ä.L. schon in den frühen 1870er Jahren greifen. Sie hatte nach kurzer Zeit bereits so viele Anhänger in der Industriearbeiterschaft des Fürstentums, dass Wilhelm Blos 1877 als Kandidat der SPD im Wahlkreis Reuß ä.L. erfolgreich zum Reichstagsabgeordneten gewählt wurde.³⁹⁹ Als lokale Zusammenschlüsse der Arbeiterbewegung gründeten sich in diesen Jahren in Greiz eine Ortsgruppe der SAP Hamburg unter der Führung des Funktionärs Karl Treuter und ein Ortsverein der deutschen Gewerkvereine.

Infolge des 1878 vom Reichstag erlassenen Sozialistengesetzes wurden auch in Reuß ä.L. die Aktivitäten und Organisationsstrukturen der Sozialdemokraten verboten und die parteipolitischen Strukturen existierten nur noch in der Illegalität, über deren Umfang wir aber keine genauen Informationen besitzen, um sie sozialmorphologisch beurteilen zu können.⁴⁰⁰

³⁹⁴ Vgl. Beck, Friedrich: „Bundestreue“. Königreich Sachsen und Fürstentum Reuß ä. L. 1866, S. 389-413.; Vgl. Seela, Reyk: Landtage und Gebietsvertretungen in den reussischen Staaten 1848/67 bis 1923. Jena u.a. 1996, S. 246-247, 271.

³⁹⁵ Durch Fürst Heinrich XXII. wurden in den Landtag von Reuß ä.L. 8 ausländische Abgeordnete berufen, vgl. unsere bereits dazu vorgelegten Ausführungen in: Espig, Christian: Aspekte regionaler Migrationsgeschichte am Beispiel des Fürstentums Reuß älterer Linie im späten 19. Jahrhundert S. 139-153. In: Řezník, Miloš u.a. (Hg.): Migration und Grenzraum im historischen Wandel. Böhmen, Sachsen, mitteleuropäischer Kontext. Leipzig u.a. 2013, S. 145.

³⁹⁶ Vgl. Seela, Reyk: Landtage und Gebietsvertretungen in den reussischen Staaten 1848/67 bis 1923. Jena u.a. 1996, S. 281-282.

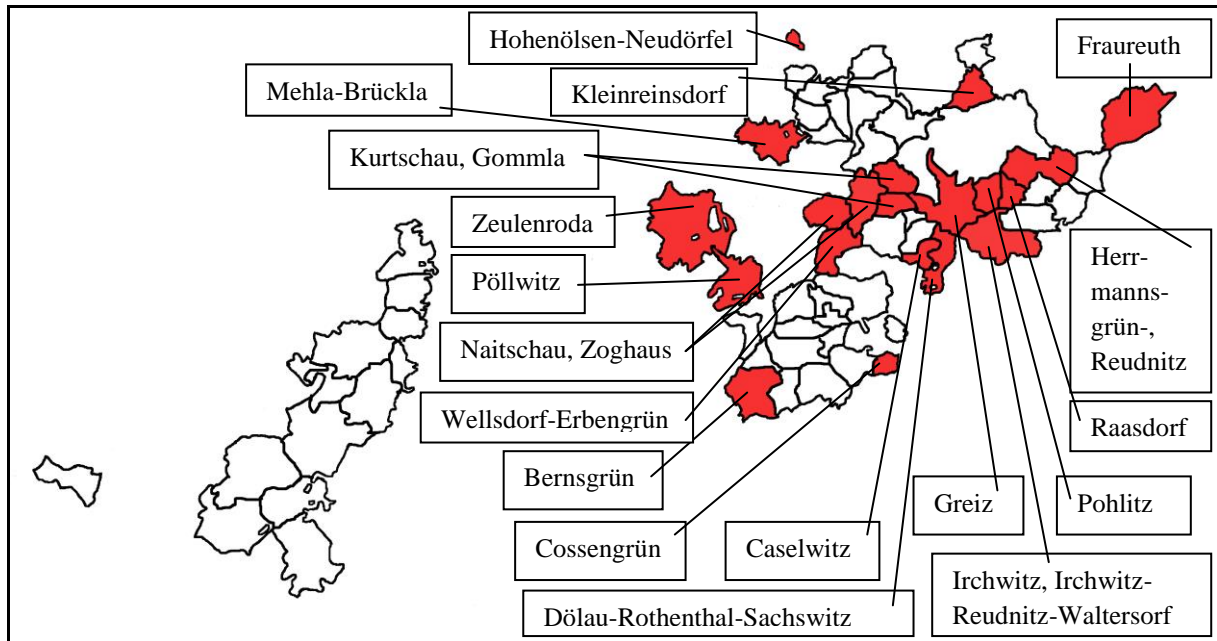
³⁹⁷ Vgl. Seela, Reyk: Landtage und Gebietsvertretungen in den reussischen Staaten 1848/67 bis 1923. Jena u.a. 1996, S. 234-235.; Schlunck, Rudolf: Die 43 renitenten Pfarrer. Lebensabschnitte der im Jahre 1873/74 um ihrer Treue willen des Amtes entsetzten hessischen Pfarrer. Marburg 1923.

³⁹⁸ Vgl. Seela, Reyk: Landtage und Gebietsvertretungen in den reussischen Staaten 1848/67 bis 1923. Jena u.a. 1996, S. 277.; Knobel, Enno: Die Hessische Rechtspartei. Konservative Opposition gegen das Bismarckreich. Marburg 1975, S. 72.

³⁹⁹ Vgl. Blos, Wilhelm: Denkwürdigkeiten eines Sozialdemokraten. I. Bd. München 1914, S. 210.

⁴⁰⁰ Vgl. Querfeld, Werner: Kultur- und Vereinsleben in der Stadt Greiz während des 19. Jahrhunderts: Ein Beitrag zur Geschichte des Partikularismus in Deutschland. Jena 1957, S. 171-172.; Feustel, Franz:

Keine dauerhafte Existenz besaßen in diesem Zeitraum die Wahlvereine, die nur im Rahmen anstehender Reichstagswahlen gegründet und danach wieder aufgelöst wurden.⁴⁰¹ Nach Aufhebung des Sozialistengesetzes 1890 war die Sozialdemokratie eine gefestigte politische Größe in unserem untersuchten Etablissemment mit einer großen Anhängerschar. Als 1903 das Gründungsverbot für politische Vereine in Reuß ä.L. aufgehoben wurde, etablierten sich bis zum Ausbruch des Ersten Weltkriegs in rascher Folge 21 Ortsgruppen der Sozialdemokraten, 19 von ihnen im AGBz Greiz und 2 im AGBz Zeulenroda, deren Verteilung das folgende Schema wiedergibt.



Schema: Ortschaften mit ab 1903 gegründete Ortsgruppen der SPD in Reuß ä.L. (rot)

Neben den beiden Städten war die SPD mit ihren Ortsgruppen besonders in den dörflichen Industriegemeinden präsent, so in Gommla, Caselwitz, Dölau-Rothenthal-Sachswitz, Fraureuth, Herrmannsgrün-Reudnitz, Irchwitz, Kurtschau, Pohlitz und Raasdorf. Trotz ihrer Konzentration im Fabrikarbeitsmilieu versuchte die SPD sich bis zum Ersten Weltkrieg aber auch in den Landgemeinden von Reuß ä.L. fester zu etablieren, wie die Gründungen der Ortsgruppen Bernsgrün, Brückla-Mehla, Cossengrün, Wellsdorf-Erbengrün, Hohenölsen-Neudörfel, Irchwitz-Reinsdorf-Waltersdorf, Kleinreinsdorf, Naitschau, Zoghaus und Pöllwitz zeigen. Diese Ausdehnung ihrer Organisation wurde möglich, da die SPD auch innerhalb der Landarbeiter inzwischen viele Anhänger besaß.

Die oben bereits dargestellte Tendenz der Reichstagswahlen im Wahlkreis Reuß ä.L. zwischen 1874 und 1912 zeigte, dass die von uns als Industriegemeinden klassifizierten Ortschaften bis auf Mohlsdorf fast durchgängig mehrheitlich sozialdemokratisch wählten, während der AGBz Burgk und die meisten der weniger industrialisierten Landgemeinden eine Hochburg der fürstentreuen Konservativen blieben. Trotzdem gab es auch unter diesen Gemeinden ausgesprochen sozialdemokratisch wählende Ortschaften, etwa Brückla, Cossengrün, Görschnitz, Kahmer, Kleinreinsdorf, Naitschau, Reinsdorf, Waltersdorf, Wellsdorf, Zoghaus und Pöllwitz. Dies weist auf einen sozialen Transformationsprozess

Erinnerungen aus meinem Leben. Eine Selbstbiographie. Für meine Nachkommenschaft als Manuskript gedruckt. Greiz 1941, S. 95.

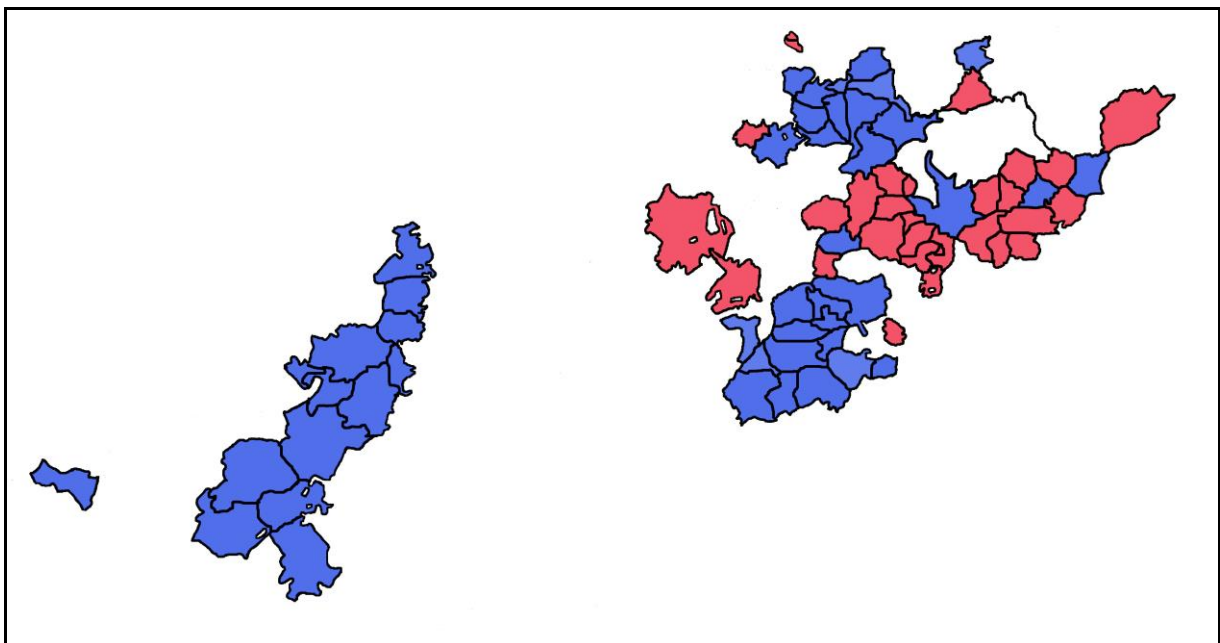
⁴⁰¹ Vgl. Querfeld, Werner: Kultur- und Vereinsleben in der Stadt Greiz während des 19. Jahrhunderts: Ein Beitrag zur Geschichte des Partikularismus in Deutschland. Jena 1957, S. 172.

dieser Ortschaften während der Phase der Industrialisierung hin, der nicht immer in unmittelbar äußerlichen Veränderungen wie dem Anwachsen der Einwohnerzahl oder der Bebauungsdichte – die wir oben als Indiz für diesen Wandel herangezogen hatten – zu erkennen ist. Sein Umfang zeichnet sich erst durch die kombinierte Betrachtung verschiedener sozialmorphologischer Phänomene ab.

Diesen Gedanken wollen wir mit einer detaillierteren Analyse der Wahl tendenz der drei Reichstagswahlen von 1903, 1907 und 1912 in unserem Etablissement nun abschließend noch etwas vertiefen.

Bei der Reichstagswahl 1903 traten im Wahlkreis Reuß ä.L. nur zwei Hauptkandidaten an: der Sozialdemokrat Karl Hermann Förster aus Hamburg und als bürgerlicher Gegenkandidat der Amtsgerichtsrat Julius Arnold aus Greiz. Förster war seit 1890 der sozialdemokratische Kandidat in Reuß ä.L. Die Wahl fiel sehr knapp aus mit 6840 Stimmen für Förster gegenüber 6706 für Arnold (bei 64 Splitterstimmen für andere Kandidaten).

Blicken wir auf das Verhältnis der Stimmverteilung auf der Ebene der Gemeinden, dann hatte Arnold in 45 und Förster in 30 die Mehrheit der Stimmen. Arnold entschied dabei die Wahl für sich in der Hauptstadt Greiz (mit 2554 gegen 1876) und besonders in den ländlichen Gemeinden, während Förster in Zeulenroda und besonders in den dörflichen Industriegemeinden deutlich mehr Stimmen gewann. Im Amtsgerichtsbezirk Burgk erhielt Arnold 696 der 776 abgegebenen Stimmen, was sogar 89,7 % betrug, während für Förster hier nur 80 Wähler votierten. Dafür entschied sich die Wahl aber in den bevölkerungsreichen dörflichen Industriegemeinden: sieht man von den Städten Greiz und Zeulenroda ab, so erzielte Förster in diesen 18 Gemeinden 2866 Stimmen gegenüber 1324 für Arnold. Das folgende Schema visualisiert dieses Ergebnis.

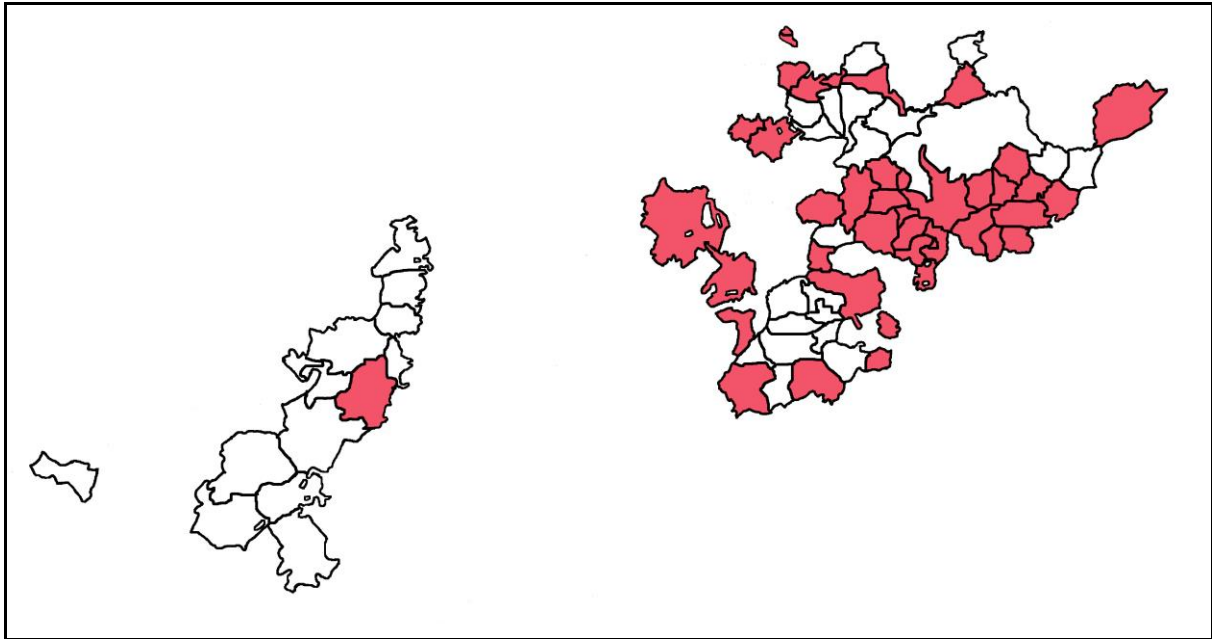


Schema: Mehrheitliche Stimmverteilung bei der Reichstagswahl 1903 - Arnold (blau) und Förster (rot)

Bei der Reichstagswahl im Jahr 1907 traten erneut Förster und Arnold als die beiden Hauptkandidaten an. Diesmal siegte Julius Arnold mit 8583 Stimmen deutlich gegenüber Förster mit 6353 (bei 36 Splitterstimmen). Vergleicht man die Ergebnisse der einzelnen Wahlbezirke mit der Wahl von 1903, so hatte Arnold zunächst im Allgemeinen deutlich mehr

Stimmen gewonnen als zuvor und in Naitschau, Welsdorf und Zoghaus sogar die Mehrheit von Förster gebrochen.

Bei der folgenden Reichstagswahl im Jahr 1912 sollte es zu einem Wahlkampf zwischen drei Hauptkandidaten kommen. Die Sozialdemokraten stellten wieder Förster auf, außerdem trat der Greizer Gymnasialprofessor Erich Burchardt als Vertreter des Vaterländischen Vereins und der Chefredakteur Walther Matheus an. Durch die Spaltung der bürgerlich orientierten Wählerschaft in zwei Kandidaten kam es bereits im ersten Wahlgang zu einem deutlichen Sieg von Förster mit 8537 Stimmen gegenüber 3802 für Burchardt und 3319 für Matheus (bei 47 Splitterstimmen).



Schema: Reichstagswahl 1912 - Wahlbezirke mit Mehrheit für Karl Hermann Förster (rot)

Neben seinen Hochburgen gewann Förster diesmal auch die Mehrheit der Stimmen in der Hauptstadt Greiz (2191 gegenüber 1446 bzw. 1342 Stimmen) und in 12 Landgemeinden, in denen er bisher stets unterlegen war. Dabei konnte er mit Möschlitz zum ersten Mal auch in einem Wahlbezirk im AGBz Burgk die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen.

Da Karl Hermann Förster noch im Jahr 1912 verstarb, musste eine Ersatzwahl für den Wahlkreis Reuß ä.L. angesetzt werden. In dieser setzte sich der Kaufmann Max Cohen aus Frankfurt a.M. als Kandidat der Sozialdemokraten gegen den Antisemiten Wilhelm Lattmann und den Nationalliberalen Gustav Stresemann (1923 Reichskanzler, später Reichsminister des Auswärtigen) deutlich mit 7911 gegenüber 1571 bzw. 5329 Stimmen im ersten Wahlgang durch. Der Wahlkreis Reuß ä.L. blieb somit auch bei der letzten Reichstagswahl vor dem Ersten Weltkrieg eine Hochburg der Sozialdemokraten und nach der Novemberrevolution von 1918 und der Abdankung des Fürstenhauses entstand unter Führung der USPD und der Sozialdemokratie der Volksstaat Reuß aus dem Zusammenschluss der beiden ehemaligen Fürstentümer Reuß ä.L. und Reuß j.L.

Als Fazit zu den Sozialdemokraten lässt sich zunächst festhalten, dass sie nach 1903 durch eine größere Anzahl an Ortsgruppen ein dichtes Organisationsnetz in Reuß ä.L. aufbauen konnten. Dieses korreliert in vieler Hinsicht mit den Hochburgen ihrer Anhängerschaft, die wir durch die Betrachtung der Reichstagswahlergebnisse von 1903 und 1912 in ihren Konturen innerhalb des Etablissemments deutlicher fassen können. Die Gemeinden des

Fürstentums, in denen die SPD kaum Wähler besaß, wurden nach 1903 auch nicht von dem Netz aus Ortsgruppen erfasst.

Neben den parteipolitischen Ortsgruppen organisierte sich die Anhängerschaft der Sozialdemokraten aber auch in einem breiten Netz von Arbeitersport-, Geselligkeits- und Fürsorgevereinen, in Gewerkschaftsvertretungen und Genossenschaften, ohne dass dies bisher umfassend und unter Berücksichtigung der dörflichen Industriegemeinden untersucht worden ist. Wir wollen in diesem Zusammenhang jedoch ausdrücklich auf die Arbeit von Werner Querfeld verweisen, der zahlreiche Beispiele für die Hauptstadt Greiz erwähnt.⁴⁰²

4.3 Religiöse Veränderungen im Etablissement

4.3.0 Zur Hinführung

Bevor wir uns den Veränderungen in der Religionszugehörigkeit der reußischen Bevölkerung und der Entstehung neuer Religionsgemeinschaften zwischen 1867 und 1918 zuwenden, sei noch ein kurzer Blick auf die bis 1866 geltenden rechtlichen Bestimmungen geworfen. Unter den anerkannten Konfessionen waren – wie es die Deutsche Bundesakte von 1815 formulierte – die evangelisch-lutherische, die römisch-katholische und die evangelisch-reformierte Konfession⁴⁰³ zu verstehen, wobei letztere Konfession im späten 19. Jahrhundert im Fürstentum keine organisierten Anhänger besaß.⁴⁰⁴ Die Greizer Adventsgemeinde um den Pastor Christian Wilhelm Vollert hatte den Charakter einer von der evangelisch-lutherischen Landeskirche separierten Gemeinde. Ihre Mitglieder waren aus dieser ausgetreten, wurden aber bei der Volkszählung des Statistischen Büros der Thüringischen Staaten anscheinend bei den "Lutherischen" mitgezählt.

Die evangelisch-lutherische Landeskirche von Reuß ä.L. war, wie bei den protestantischen deutschen Herrschaften seit der Reformation zumeist der Fall, die alleinige Staatskirche des Landes. Sie hatte in dieser Eigenschaft i.d.R. auch die meisten Mitglieder unter den Einwohnern. Dies war aus dem oben gegebenen Überblick zur Konfessionszugehörigkeit im Fürstentum Reuß ä.L. bereits ersichtlich (siehe Kap. 4.2.2).

Die nicht anerkannten christlichen Konfessionen, in der Statistik als „Andere Christen“ angegeben, galten dem Staat und der Landeskirche in Reuß ä.L. bis 1918 als „Sekten“ und

⁴⁰² Werner Querfeld nennt einige Beispiele in seiner Dissertation über das Vereinsleben in Greiz. Vgl. Querfeld, Werner: Kultur- und Vereinsleben in der Stadt Greiz während des 19. Jahrhunderts: Ein Beitrag zur Geschichte des Partikularismus in Deutschland. Jena 1957, u.a. S. 157-162, 173, 178.; Über die Entwicklung der Gewerkschaften und den genossenschaftlichen Wohnungsbau in Reuß ä.L. sind wir außerdem auf der Ebene der Sozialmorpheme durch die Erinnerungen von Franz Feustel unterrichtet. Vgl. Feustel, Franz: Erinnerungen aus meinem Leben. Eine Selbstbiographie. Für meine Nachkommenschaft als Manuskript gedruckt. Greiz 1941, S. 120-131.

⁴⁰³ Vgl. Anschütz, Gerhard (Bearb.): [Georg Meyer] - Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts. 6. Aufl. Leipzig 1905, S. 844-870.

⁴⁰⁴ Rudolf Herrmann schreibt in seiner *Thüringer Kirchengeschichte* zum Verhältnis der evangelisch-lutherischen Landeskirchen zur reformierten Konfession: "... in den vier Fürstentümern dagegen kam seit der Mitte des Jahrhunderts die Bezeichnung „evangelisch-lutherisch“ auf. Man hielt es überall für selbstverständlich, daß zugezogene Reformierte an den allgemeinen Abendmahlsfeiern teilnahmen. Auch in Greiz war man dazu übergegangen; ein verstorbener Reformierter war sogar unter Begleitung eines lutherischen und eines reformierten Pfarrers bestattet worden. Aber das hörte hier 1857 wieder auf: die Reformierten wurden nicht mehr zum Abendmahl der lutherischen Gemeinde zugelassen.“ Vgl. Herrmann, Rudolf: *Thüringische Kirchengeschichte*. Bd. 2. Weimar 1947, S. 522-523.

wurden nur unter bestimmten Bedingungen geduldet.⁴⁰⁵ Nur manchmal werden sie in den für Reuß ä.L. vorhandenen Statistiken durch Anmerkungen wie "Methodisten" oder "Apostolische" mit ihren Eigenbezeichnungen präziser ausgewiesen. Die Anhänger der jüdischen Religion sind zumeist unter der Bezeichnung "Israeliten" erfasst; die Zahlen für "Nichtchristen" oder "ohne Religion" werden gleichfalls nicht immer getrennt angegeben.

Verschaffen wir uns zunächst noch einmal einen Überblick über die vorhandenen absoluten Zahlen aus den Statistiken der durchgeführten Volkszählungen, die auch Angaben zur Religionszugehörigkeit der Einwohner von Reuß ä.L. boten:

Tabelle: Anteil der Religionsgemeinschaften in Reuß ä.L.⁴⁰⁶

Jahr	1890	1895	1900	1905	1910
Lutherische	61572	66132	66862	68549	70489
Römisch-Katholische Kirche	936	969	1041	1205	1295
Andere Christen	175	310	444	791	867
Israeliten	62	57	48	54	44
Nichtchristen / ohne Religion	9	0	1	4	74

Unter Berücksichtigung der Gesamteinwohnerzahl lässt sich aus diesen Werten der jeweilige verhältnismäßige Anteil der religiösen Richtungen am Etablissement ermitteln, der in folgender Tabelle wiedergegeben ist.

Tabelle: Verhältnismäßiger Anteil der religiösen Richtungen in Reuß ä.L.

Jahr	1890	1895	1900	1905	1910
Gesamteinwohnerzahl	62754	67468	68396	70603	72769
Lutherische	98,12 %	98,00 %	97,76 %	97,09 %	96,87 %
Römisch-Katholische Kirche	1,49 %	1,44 %	1,52 %	1,71 %	1,78 %
Andere Christen	0,28 %	0,46 %	0,65 %	1,12 %	1,18 %
Israeliten	0,10 %	0,08 %	0,07 %	0,08 %	0,06 %
Nichtchristen / ohne Religion	0,01 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,1 %

Für die Zeit von 1890 bis 1910, für die uns durch fünf gleichförmig durchgeführte Zählungen Daten vorliegen, lassen sich somit folgende allgemeine Beobachtungen festhalten: Die evangelisch-lutherische Landeskirche des Fürstentums Reuß ä.L. weist bei jeder Zählung mit Abstand noch die meisten Anhänger innerhalb des Landes auf, hat aber im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl und den anderen Religionen einen Rückgang zu verzeichnen. Aus der Perspektive der anderen Religionen haben diese in Reuß ä.L. allgemein einen Zuwachs zu verzeichnen. Aus ihrer Blickrichtung stellte das Fürstentum ein Missionsgebiet dar und es

⁴⁰⁵ Vgl. GS 1867, Nr. 11. Gesetz, die Verfassung des Fürstenthums Reuß älterer Linie betreffend, S. 29-54, hier speziell § 46 und 47, S. 40-41. Unter dem Terminus „Andere Christen“ versteht die Statistik u.a. die Anhänger des Methodismus (Bischöfliche Methodisten, Brüder in Christo), der Apostolischen Kirche, der Baptisten und Siebententagsadventisten; nicht aber die in Greiz bestehende altlutherische Adventsgemeinde. Die Volkszählungen sind auch in Beziehung auf die Religionslosen und Nichtchristen in der verwendeten Klassifikation nicht präzise. Die lediglich negativ bestimmte Kategorie „Sonstige“, die manchmal Verwendung findet, müsste demnach alle Personen umfassen, die keiner vorher aufgeführten Kategorie zuzuordnen wären. Sie ist in der Tabelle deshalb mit „Nichtchristen und Religionslose“ wiedergegeben.

⁴⁰⁶ Die vorhandenen Quellen zu den Bevölkerungszählungen der Jahre 1867, 1871, 1875, 1880, 1885, 1916 und 1917 enthalten keine oder keine genügenden Aussagen, um eine Statistik der Religionszugehörigkeit für Reuß ä.L. zu geben, die auch die einzelnen Gemeinden umfasst. Wir beschränken daher unsere tabellarischen Zusammenstellungen in den folgenden Tabellen auf die Jahre 1890 bis 1910. Vgl. Quellennachweise zu den Zählungen in Fußnote 227 und die Tabelle „Anteil der Religionsgemeinschaften an der Bevölkerung in Reuß ä.L.“ in Kap. 4.2.2.

entstanden dort bis dahin nicht existierende Religionsgemeinschaften. Bevor wir uns diesen religionsgeschichtlichen Veränderungen genauer widmen, seien noch einige Bemerkungen zu den Klassifizierungen vorangestellt, wie sie in der damals erstellten Statistik und in der heutigen Forschungsliteratur verwendet werden.

Hier muss die allgemeine Beobachtung vorangestellt werden, dass die öffentlich von verschiedenen Stellen im 19. und frühen 20. Jahrhundert erhobenen Statistiken in ihren genutzten Bezeichnungen und Klassifizierungen sehr ungleich vorgingen. Dies spiegelt sich dann auch in der Forschung zu diesem Zeitraum wieder. Dafür einige Beispiele zur Orientierung:

In der Reihe *Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich*, herausgegeben vom Statistischen Reichsamt in Berlin, wurden folgende Kategorien bei der Erfassung der Religionsverhältnisse verwendet: "Christen" (1. "evangelisch", 2. "römisch-katholisch", 3. "sonstige"), "Israeliten" und "Andere / ohne Angaben".⁴⁰⁷ Die gleiche Klassifizierung findet sich in der ebenfalls vom Statistischen Reichsamt veröffentlichten Reihe *Statistik des Deutschen Reiches* wieder.

In der nationalstaatlich orientierten sozialgeschichtlichen Forschung der 1970er und 1980er Jahre wurde diese nur bedingt brauchbare und die religiöse Vielfalt des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts verdeckende Klassifizierung zumeist ohne kritische Reflexion übernommen. In manchen Fällen spitzt sich die Problematik noch dahingehend zu, dass die Kategorien "sonstige" und "Andere" bei der Untersuchung religionsgeschichtlicher Entwicklungen weitgehend ausgeblendet bleiben und nur die "großen" Konfessionen thematisiert werden. Bei der umfangreich angelegten Synthese von Thomas Nipperdey – die wir hier nur als Exempel erwähnen möchten – kommt dies in den Passagen zur Religionsgeschichte deutlich zum Ausdruck, auch wenn Nipperdey neben seinen zwei Kapiteln zu "Die Katholiken" und "Die Protestanten" wenigstens als Ergänzung noch einige knappe Ausführungen zu "Die Unkirchlichen und die Religion" bietet.⁴⁰⁸

In unserem zweiten Beispiel – dem für die Benutzung durch Dozenten, Lehrer, Studierende und Schüler herausgegebenen "Sozialgeschichtlichen Arbeitsbuch" der einflussreichen Sozialhistoriker Gerd Hohorst, Jürgen Kocka und Gerhard A. Ritter – wird die Problematik der Verwendung der einseitigen Reichsstatistik und Ausrichtung auf eine nationalgeschichtlich orientierte Sozialgeschichte noch deutlicher.⁴⁰⁹ Zunächst werden von den 26 Bundesstaaten des Deutschen Reiches von den Herausgebern die kleineren fast vollständig ignoriert. Das Fürstentum Reuß ä.L. und weitere 16 Bundesstaaten werden im gesamten Arbeitsbuch lediglich in zwei Tabellen erwähnt⁴¹⁰, während für das Königreich Preußen i.d.R. die einzelnen Provinzen und die Stadt Berlin in den dargebotenen Statistiken mit angegeben und in der Besprechung bevorzugt behandelt werden. Manche Themen – z.B. die Binnenwanderung und die Konfessionszugehörigkeit – werden allein mit preußischem Material behandelt und dort auch nur die Zahlen für den Bundesstaat und einige ausgewählte Provinzen angegeben. Eine solche Schräglage in der Wahrnehmung des Deutschen Kaiserreichs ist natürlich kaum förderlich, sich von der nationalstaatlich und vor allem auch

⁴⁰⁷ Als Beispiel sei auf das Jahrbuch von 1903 verwiesen, diese Klassifizierung wird aber durchgehend verwendet, vgl. *Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich*. Berlin 1903, S. 7-8.

⁴⁰⁸ Vgl. Nipperdey, Thomas: *Deutsche Geschichte: 1866-1918*. Bd. 1. Arbeitswelt und Bürgergeist. 2. Aufl. München 1991, S. 428-530.; Die Passagen erschienen noch gesondert in: Nipperdey, Thomas: *Religion im Umbruch: Deutschland 1870-1918*. München 1988.

⁴⁰⁹ Vgl. Hohorst, Gerd; Kocka, Jürgen; Ritter, Gerhard A.: *Sozialgeschichtliches Arbeitsbuch Band II. Materialien zur Statistik des Kaiserreichs 1870-1914*. 2., durchgesehene Auflage. München 1978.

⁴¹⁰ Vgl. Hohorst, Gerd; Kocka, Jürgen; Ritter, Gerhard A.: *Sozialgeschichtliches Arbeitsbuch Band II. Materialien zur Statistik des Kaiserreichs 1870-1914*. 2., durchgesehene Auflage. München 1978, S. 47- 48.

immer noch borussisch orientierten Geschichtsforschung der letzten 150 Jahre zu lösen und die einzelnen Bundesstaaten des Deutschen Reiches als eigenständige Forschungsobjekte zu begreifen.⁴¹¹ Eine auf Vollständigkeit beruhende vergleichende Perspektive aller deutschen Bundesstaaten – wie sie uns für eine Sozialgeschichtsforschung zum Deutschen Reich als sinnvolle Forschungsaufgabe erscheint – wird so ad absurdum geführt. Dabei liefern die erwähnten Reihen des Statistischen Reichsamtes unserer Ansicht nach für eine vergleichende Perspektive auf alle Bundesstaaten durchaus ein facettenreiches Material.

Verlassen wir aber die Nationalgeschichtsschreibung und schauen auf die bundesstaatlichen Quellen und die regional orientierte Forschung, so zeigt sich hier ein etwas günstigeres Bild.

In der statistischen Zeitschriftenreihe des Königlich Sächsischen Statistischen Landesamtes – als unserem ausgewählten Beispiel – wurden die Angaben zur Religionszugehörigkeit deutlich detaillierter als in der Reichsstatistik klassifiziert.⁴¹² Hier erhob man folgende Rubriken bei den regelmäßigen Zählungen: "evangelisch-lutherisch", "evangelisch-reformiert", "römisch-katholisch", "deutsch-katholisch", "russisch-orthodox", "andere griechisch-katholische Kirchen", "separierte Lutheraner", "apostolische Gemeinde", "Methodisten", "Baptisten", "Andere", "Israeliten", "Bekenner sonstiger nichtchristlicher Religionen", "Personen anderer Bekenntnisse" und "ohne Angaben".

Für das Königreich Sachsen wurde also eine staatliche Statistik geführt, die die jeweiligen religiösen Gruppierungen deutlich präziser abbildete, als dies die Veröffentlichungen des Statistischen Reichsamtes vermochten. Zeitgenössische, regionale Arbeiten wie die Kirchenkunde von Paul Drews boten ebenfalls ein detaillierteres Bild der in diesem Bundesstaat existierenden Religionsgemeinschaften außerhalb der Landeskirche.⁴¹³

Bezüglich der regionalen Forschungsliteratur zu Reuß ä.L. wollen wir nur auf zwei Werke eingehen: die von uns bereits öfters genannten Arbeiten von Paul Glaue und Ulrich Heß. Bei Glaue werden als Rubriken in den gebotenen Statistiken verwendet: "Evangelisch", "römisch-katholische Christen", "andere Christen", "Israeliten", "griechische und russische Christen" sowie "nichtchristliche Bekenner und ohne Angabe des Bekenntnisses".⁴¹⁴ Bei Ulrich Heß werden nur allgemein zu den "Thüringischen Staaten" und dem preußischen "Regierungsbezirk Erfurt" Angaben gemacht - nicht zu den einzelnen Bundesstaaten - und die Rubriken "Evangelische Christen", "Römisch-katholische", "sonstige", "Juden" und "ohne Religion" angegeben.⁴¹⁵

⁴¹¹ Carsten Jahnke hat die Borussifizierung des Geschichtsbewußtseins nach 1866 am Beispiel von Schleswig-Holstein thematisiert, aber sie ließe sich wohl in allen Bundesstaaten des Deutschen Reiches aufzeigen und entwickelte sich zu einem preußisch geprägten, deutsch-nationalistischen Geschichtsbild, das noch heute - zumeist nicht weiter hinterfragt – in der Geschichtsforschung und im öffentlichen Geschichtsbild der Bundesrepublik Deutschland tradiert wird. Vgl. Jahnke, Carsten: Die Borussifizierung des schleswig-holsteinischen Geschichtsbewußtseins, 1866-1889, S. 161-190. In: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte, Bd. 130. Neumünster 2005.

⁴¹² Vgl. Die Sächsische Volkszählung am 1. Dezember 1900, S. 1-20. und Tabellenwerk. In: Zeitschrift des K. Sächsischen Statistischen Landesamtes. Beilage zum 48. Jahrgang. Dresden 1902.

⁴¹³ Vgl. Drews, Paul: Das kirchliche Leben der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche des Königreichs Sachsen. Tübingen u.a. 1902, S. 247-325.

⁴¹⁴ Vgl. Glaue, Paul: Das kirchliche Leben der evangelischen Kirchen in Thüringen. Tübingen 1910, S. 21-22.

⁴¹⁵ Vgl. Heß, Ulrich: Geschichte Thüringens 1866-1914. Weimar 1991, S. 288.

4.3.1 Römisch-Katholische Kirche in Reuß ä.L.

Wenden wir uns in den folgenden Abschnitten unserer Dissertation unter besonderer Berücksichtigung sozialmorphologischer Aspekte den im Untersuchungszeitraum in unserem Etablisement sich erstmals oder auch fester etablierenden Religionsgemeinschaften zu. Beginnen wir mit der römisch-katholischen Kirche und ihren Mitgliedern.

In der unten angeführten Statistik der Jahre 1890-1910 sehen wir, dass der absolute Wert und auch der relative Anteil der römisch-katholischen Einwohner in Reuß ä.L. leicht zunahm. Er wuchs von 1,49 auf 1,78 % der Gesamteinwohner. In der Binnenperspektive erhöhte sich die Anzahl der Katholiken damals von 936 auf 1295 Personen, also um 359 Personen und damit um 38,1 % des Ausgangswertes. Dieses Wachstum ist mit sozialmorphologischen Prozessen verbunden, die wir im Folgenden darlegen wollen.

Tabelle: Entwicklung der katholischen Einwohnerschaft in Reuß ä.L. 1890-1910⁴¹⁶

Jahr	1890	1895	1900	1905	1910
Gesamtbevölkerung	62754	67468	68396	70603	72769
Römisch-Katholische	936	969	1041	1205	1295
Anteil (in %)	1,49	1,44	1,52	1,71	1,78

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts waren katholische Einwohner im Fürstentum Reuß ä.L. ein zahlenmäßig sehr geringes Phänomen, das zudem keine komplexeren sozialmorphologischen Gruppierungsweisen aufwies. Dies änderte sich mit der Heirat des seit 1817 regierenden Fürsten Heinrich XIX. (1790-1836, reg. 1817-1836).⁴¹⁷ Dieser ehelichte im Jahr 1822 die Prinzessin Gasparine (1799-1871), die aus dem französischen Adelsgeschlecht Rohan-Rochefort-Montauban stammte und römisch-katholischer Konfession war.⁴¹⁸ Schon vor Ankunft der zukünftigen Fürstin wurden Verhandlungen mit dem Heiligen Stuhl geführt und für Gasparine durch Vermittlung des päpstlichen Nuntius' in Wien der Hofgeistliche Abbé Nivoy bestimmt.⁴¹⁹ Nivoy und sämtliche nachfolgenden Hofkapläne, die bis zum Tod der Fürstin Gasparine berufen wurden, unterstanden kirchenrechtlich der Jurisdiktion des Erzbistums Prag.⁴²⁰

Trotz dieser Veränderungen im Fürstenhaus selbst und der allgemeinen Gleichstellung der drei anerkannten Konfessionen durch die Bundesakte des Deutschen Bundes konnte sich die römisch-katholische Kirche in Reuß ä.L. im öffentlichen Raum nur unter starken Einschränkungen etablieren. Noch in den frühen 1870er Jahren stellte Fürst Heinrich XXII. für die Katholiken u.a. folgende Bedingungen auf:

⁴¹⁶ Vgl. Quellennachweise zu den Zählungen in Fußnote 227.

⁴¹⁷ Zu Heinrich XIX. und Gasparine vgl. Klein, Sven Michael: Biographische Skizzen zum Fürstenhaus Reuß älterer Linie, S. 249-278. In: Greiling, Werner; Rüster, Hagen (Hg.): Reuß älterer Linie im 19. Jahrhundert. Das widerspenstige Fürstentum? Jena 2013, S. 258-259.

⁴¹⁸ Vgl. zur Geschichte der katholischen Kirche in Reuß ä.L.: Arenhövel, Winfried: 100 Jahre Katholische Gemeinde Greiz 1897-1997. Greiz 1997.; Freisen, Joseph: Verfassungsgeschichte der katholischen Kirche Deutschlands in der Neuzeit. Leipzig 1916, S. 384-389.; Glaue, Paul: Das kirchliche Leben der evangelischen Kirchen in Thüringen. Tübingen 1910, S. 306-308.; Espig, Christian: Die Greizer Rotunde als katholische Kapelle, S. 29. In: Schneider, Volkmar (Hg.): Greizer Heimatkalender 2011. Greiz 2010, S. 29.; Gebhardt, Martin: Katholiken in den Thüringer Kleinstaaten: Die Entwicklung katholischen Lebens vom 18. Jahrhundert bis zum Ende des Ersten Weltkriegs. Würzburg 2017, S. 288-300.

⁴¹⁹ Vgl. Arenhövel, Winfried: 100 Jahre Katholische Gemeinde Greiz 1897-1997. Greiz 1997. S. 5.

⁴²⁰ Vgl. Freisen, Joseph: Verfassungsgeschichte der katholischen Kirche Deutschlands in der Neuzeit. Leipzig 1916, S. 385.

Allgemein sollte die (öffentlich-rechtliche) Konstituierung einer katholischen Gemeinde einer späteren Zeit vorbehalten bleiben. Katholiken sollten die Stolgebühren weiterhin an die evangelischen Pfarrer entrichten. Der durch einen Missionsgeistlichen ausgeübte Gottesdienst und der Religionsunterricht sollten nur für katholische Glaubensgenossen zugänglich sein. Taufen, Trauungen und Beerdigungen seien nur dann vorzunehmen, wenn die Entrichtung der Stolgebühren an die evangelischen Pfarrer nachgewiesen sei und die Handlungen in den evangelischen Pfarrbüchern vermerkt würde.⁴²¹

Diese Bedingungen dienten dem Schutz der privilegierten Landeskirche und sollten eine missionarische Tätigkeit der katholischen Kirche unter den Einwohnern von Reuß ä.L. unterbinden.

Für die Abhaltung der Gottesdienste des Hofgeistlichen verwendete man zunächst wohl die ehemalige Schlosskapelle des Oberen Schlosses⁴²², doch wurde mit der Umnutzung der sogenannten Rotunde im Fürstlichen Schlosspark von einem herrschaftlichen Repräsentationsbau zu einer Kapelle schließlich ein erster eigenständiger Raum für die kleine Anzahl an Katholiken in Greiz geschaffen.⁴²³ Der äußere Zusammenhang der Rotunde zum Parkensemble blieb auch während dieser Nutzung als religiöser Ritualort erhalten, doch wurde die nunmehrige sakrale Verwendung des Gebäudes – man weihte die Rotunde als Kapelle den "Heiligen drei Königen" – durch ein Kreuz auf dem Dach und die Giebelinschrift *Soli deo gloria* über dem Eingangsportal äußerlich sichtbar gemacht. Die Nutzung als Kapelle spiegelte sich auch in der neuen Ausstattung des Innenraumes wider.⁴²⁴

Die Fürstin Gasparine, die seit 1836 Witwe war und auf dem Oberen Schloss ihre Wohnräume besaß, starb 1871. Ihr Leichnam wurde nach katholischem Ritus in der Gruft ihrer Familie im böhmischen Loukow beigesetzt, während ihr Herz noch heute in der Stadtkirche von Greiz an exponierter Stelle auf der Empore neben dem Prunksarg des Grafen Heinrich VI. von Obergreiz aufbewahrt wird.

Im Verlauf des späten 19. Jahrhunderts nahm die Anzahl der Katholiken in Reuß ä.L. zu und es ergaben sich Veränderungen in der kirchlichen Verwaltung. Im Jahr 1869 wechselte die Jurisdiktion zunächst an das Bistum Paderborn⁴²⁵; ab 1877 gehörte Reuß ä.L. schließlich zum katholischen Verwaltungsbezirk des Apostolischen Vikariats Sachsen und wurde in den folgenden Jahrzehnten von der sächsischen Industriestadt Reichenbach aus (ca. 7 km östlich von Greiz gelegen) durch einen Geistlichen betreut.⁴²⁶ Der seit 1877 in Reichenbach wirkende Kaplan Heinrich Mannel hielt so zweimal im Monat in Greiz Gottesdienst, außerdem jeweils

⁴²¹ Vgl. hierzu: Arenhövel, Winfried: 100 Jahre Katholische Gemeinde Greiz 1897-1997. Greiz 1997, S. 8.

⁴²² Vgl. Herrmann, Rudolf: Thüringische Kirchengeschichte. Bd. 2. Weimar 1947, S. 528.

⁴²³ Die Rotunde war im Zuge der Ausgestaltung des Schlossparkes unter Fürst Heinrich XI. 1787 errichtet worden und beherbergte ursprünglich eine Sammlung japanischen Porzellans. Gebäude und funktionale Nutzung standen damit im Zusammenhang mit der herrschaftlichen Repräsentation. Vgl. Czech, Vinzenz: Legitimation und Repräsentation. Zum Selbstverständnis thüringisch-sächsischer Reichsgrafen in der Frühen Neuzeit. Berlin 2003, S. 299.

⁴²⁴ Vgl. Espig, Christian: Die Greizer Rotunde als katholische Kapelle, S. 29. Schneider, Volkmar (Hg.): Greizer Heimatkalender 2011. Greiz 2010, S. 29.

⁴²⁵ Vgl. Arenhövel, Winfried: 100 Jahre Katholische Gemeinde Greiz 1897-1997. Greiz 1997, S. 6. Arenhövel nennt als Seelsorger bis 1867: Abbé Nivoy, Jakobus Spann aus Eger, die Dominikaner-Pater Joseph Augustinus Sobitschka aus Eger, Pater Franz Stangler, Pater Albertus Hejna und Peter Horn. Der 1849 verstorbene Jakobus Spann starb in Greiz und wurde dort begraben. Die Gründung eines katholischen Pfarramtes, für das bereits 21.000 Taler vorhanden gewesen sein sollen, scheiterte in diesen Jahren.

⁴²⁶ Vgl. Krose, Hermann A. (Hg.): Kirchliches Handbuch für das katholische Deutschland. 3. Bd.: 1910-1911. Freiburg 1911, S. 24, 30, 141, 154, 174, 186. Das benachbarte Großherzogtum Weimar gehörte zum Bistum Fulda, Schwarzburg-Rudolstadt zum Bistum Paderborn, Sachsen-Meiningen zum Bistum Würzburg.

am 2. Feiertag der Hochfeste; dazu wurde Religionsunterricht erteilt; Taufen, Trauungen und Beerdigungen verzeichnete man ab 1878 in eigenen Büchern.⁴²⁷

Bevor wir unsere Analyse der Internebene fortsetzen, wollen wir unseren Blick auf die Externebene richten und einige Beobachtungen zum Apostolischen Vikariat Sachsen zusammenstellen, um die Katholiken von Reuß ä.L. in ihrer Stellung innerhalb der Organisation der Katholischen Kirche besser verorten zu können.

Das Apostolische Vikariat Sachsen umfasste seit 1889⁴²⁸ die sächsischen Erblande, d.h. die Kreishauptmannschaften Dresden, Leipzig und Zwickau des Königreiches Sachsen, das Herzogtum Sachsen-Altenburg und die beiden Fürstentümer Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie. Die Oberlausitz als Bestandteil des Königreiches Sachsen bildete eine eigene Apostolische Präfektur, die die Kreishauptmannschaft Bautzen umfasste. Im Deutschen Reich existierten im Jahr 1910 nur zwei weitere Vikariate (Anhalt, Nordische Missionen) und eine weitere Präfektur (Schleswig-Holstein).⁴²⁹ Apostolischer Vikar war 1910 Dr. Aloysius Schäfer, Titularbischof von Abyla, der seinen Sitz in Dresden hatte. Nach den Zahlenangaben von Hermann Krose stellten die Katholiken in Reuß ä.L. 1,48 % der Mitglieder des Vikariats. Wir wollen ergänzend noch den Anteil an katholischer Einwohnerschaft der am Apostolischen Vikariat Sachsen beteiligten Bundesstaaten Königreich Sachsen, Herzogtum Sachsen-Anhalt, Fürstentum Reuß ä.L. und Fürstentum Reuß j.L. sowie des Deutschen Reiches miteinander vergleichen.

Tabelle: Anteil der Katholiken in den Bundesstaaten des Vikariats 1910⁴³⁰

	Einwohner	Römisch-kath.	Anteil in %
Königreich Sachsen	4806661	236052	4,91
Herzogtum Sachsen-Altenburg	216128	5233	3,35
Fürstentum Reuß ä.L.	72769	1296	1,78
Fürstentum Reuß j.L.	152752	3498	2,29
Deutsches Reich	64925993	23821453	36,69

Wir haben den Wert für das gesamte Deutsche Reich mit aufgeführt, weil das Apostolische Vikariat Sachsen aus Deutschen Bundesstaaten oder deren Teilen (Erblande des Königreiches Sachsen) bestand, in denen katholische Bevölkerungsteile in größerer Anzahl erst im Verlaufe des 19. Jahrhunderts einwanderten. Im Vergleich der vier Bundesstaaten hatte das Fürstentum Reuß ä.L. im Jahr 1910 den geringsten Anteil an katholischer Einwohnerschaft. Wirft man einen Blick auf die anderen Bundesstaaten des Deutschen Reiches, so wiesen nur die Fürstentümer Schaumburg-Lippe mit 1,53 % und Schwarzburg-Rudolstadt mit 1,28 % geringere Anteile auf.⁴³¹

⁴²⁷ Nachfolger von Heinrich Mannel wurden Ferdinand Fischer, Anton Pattoni und Paul Richter. Seit 1880 wurde auch in der Grenzgemeinde Fraureuth, ca. 10 km nordöstlich von Greiz, katholischer Religionsunterricht von den Greizer Geistlichen gehalten.

⁴²⁸ 1874 war das Herzogtum Sachsen-Altenburg, 1877 Reuß ä.L. und 1889 Reuß j.L. zum Vikariat Sachsen gekommen. Vgl. Heß, Ulrich: Geschichte der Behördenorganisation der thüringischen Staaten und des Landes Thüringen von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zum Jahr 1952. Jena u.a. 1993, S. 88.

⁴²⁹ Vgl. Krose, Hermann A. (Hg.): Kirchliches Handbuch für das katholische Deutschland. 3. Bd.: 1910-1911. Freiburg 1911, S. 24-26, 30, 141, 188-189.

⁴³⁰ Die Werte wurden zusammengestellt nach: Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1912, S. 1 und 1913, S. 11.

⁴³¹ Vgl. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1913, S. 11.

Kommen wir aber zur Betrachtung der Internebene zurück. Für den Anstieg der katholischen Einwohnerzahl in Reuß ä.L. können – da sich das Etablissement im Untersuchungszeitraum in seiner Ausdehnung nicht änderte – drei Ursachen vermutet werden: 1. die Einwanderung von Katholiken nach Reuß ä.L.; 2. das allgemeine Bevölkerungswachstum katholischer Familien durch Geburtenüberschuss; 3. die Eintritte in die römisch-katholische Kirche durch Konversion. Für alle drei möglichen Ursachen können wir keine genauen Daten vorlegen und nur einige Anmerkungen dazu geben.

Zur ersten Ursache, der Migration, ist zwar zu vermuten, dass es vor allem aus Böhmen (Kaiserreich Österreich-Ungarn) zu einer Einwanderung von Katholiken nach Reuß ä.L. kam (speziell nach Fraureuth mit seinem großen Porzellanwerk), aber wir konnten dies bisher nicht näher untersuchen, da die von uns bereits ausgewerteten Quellen zur Migrationsgeschichte hierzu keine aussagekräftigen Informationen enthielten.⁴³² Zum zweiten Aspekt, dem Geburtenüberschuss, lässt sich anhand unseres Materials keine Aussage treffen. Die dritte mögliche Ursache, der Konfessionswechsel zur römisch-katholischen Kirche, scheint im Untersuchungszeitraum eine seltene Ausnahme gewesen zu sein. Die von uns ausgewerteten Dissidentenregister des Fürstentums Reuß ä.L. enthielten nur 4 Personen, die von der evangelisch-lutherischen Landeskirche in die katholische Kirche eintraten; Übertritte von dieser zur Landeskirche wurden 11 verzeichnet; außerdem wurde bei 4 katholischen Kindern in den Registern vermerkt, dass sie „evangelisch“ erzogen werden sollten.⁴³³

Unter sozialmorphologischem Blickwinkel ist die Entwicklung der Katholiken in Reuß ä.L. am Ende des 19. Jahrhunderts als ein Verdichtungsprozess zu verstehen. In seinem Verlauf entstanden mehrere Gemeinden und Vereine und damit feste und dauerhafte Institutionen. Im Jahr 1896 konnte sich in Fraureuth und 1897 in Greiz jeweils eine katholische Gemeinde auf Vereinsbasis etablieren.⁴³⁴

Die römisch-katholische Kirchgemeinde von Greiz umfasste bei der vereinsrechtlichen Gründung 1897 zunächst die katholischen Bewohner der Ortschaften Greiz, Altgommla, Neugommla, Pohlitz, Raasdorf, Irchwitz, Schönfeld und Reinsdorf; außerdem legte die Regierungsbekanntmachung fest, dass auch Katholiken aus anderen Ortschaften der neuen Kirchgemeinde beitreten konnten. Die Gemeinde erhielt die Rechte einer juristischen Person und die Vermögensfreiheit verliehen, weiterhin durfte sie ihre Ordnung und Verwaltung selbständig nach den bestätigten Statuten gestalten. Ihr wurde in diesem Rahmen die freie Ausübung des Kultus und der Seelsorge zugestanden. Die äußere Vertretung der Gemeinde oblag dem Kirchenvorstand, der aus dem katholischen Geistlichen und sechs gewählten weltlichen Mitgliedern bestand, die bei Verhinderungsfällen durch zwei Ersatzmänner vertreten werden konnten.

Betrachtet man die Ergebnisse der Volkszählungen der Jahre 1890 bis 1910 unter Berücksichtigung der politischen Gemeinden, so waren in den folgenden 22 Gemeinden

⁴³² Vgl. Espig, Christian: Aspekte regionaler Migrationsgeschichte am Beispiel des Fürstentums Reuß älterer Linie im späten 19. Jahrhundert S. 139-153. In: Řezník, Miloš u.a. (Hg.): Migration und Grenzraum im historischen Wandel. Böhmen, Sachsen, mitteleuropäischer Kontext. Leipzig u.a. 2013, S. 139-153.

⁴³³ Vgl. ThStA Greiz: Reußisches Amtsgericht Greiz Nr. 19 Bd. I, Bd. II, Nr. 20, Nr. 21 Bd. I, Bd. II, Nr. 22, Nr. 23. [Dissidentenregister].; ThStA Greiz: Reußisches Amtsgericht Zeulenroda Nr. 309. [Dissidentenregister].

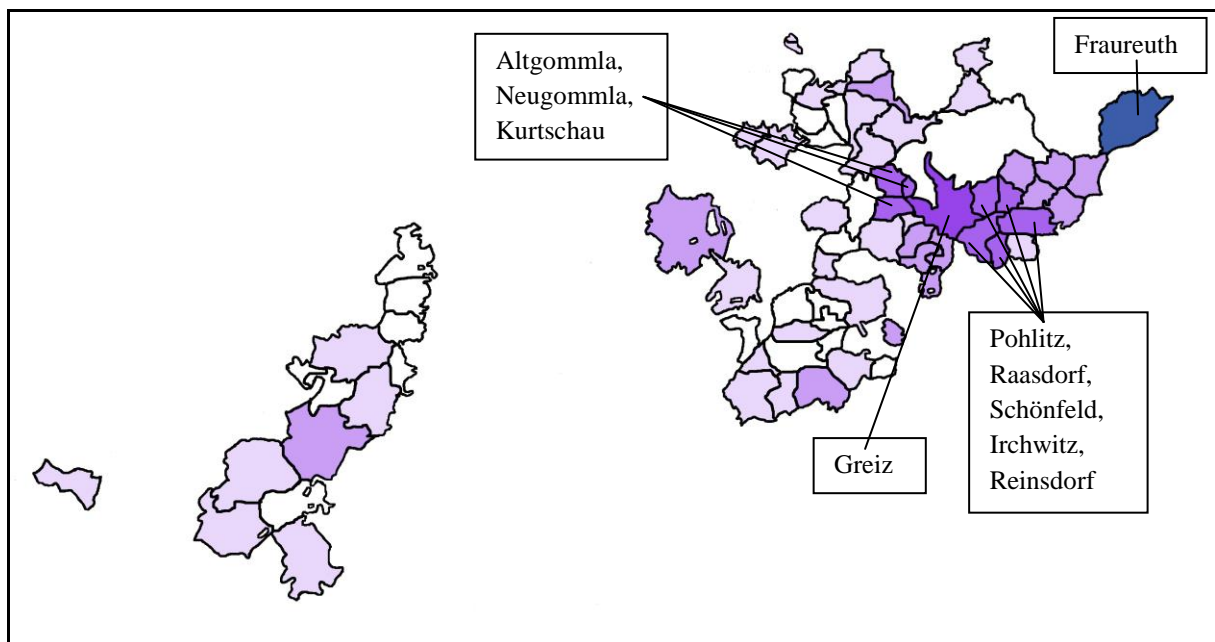
⁴³⁴ Vgl. GS 1897, S. 43. [Genehmigung der Römisch-Katholischen Gemeinde in Greiz].; Vgl. ThStA Greiz: n. Rep. A Kap. XII Nr. 604. Römisch-Katholische Gemeinde in Greiz.; ThStA Greiz: n. Rep. A Kap. XII Nr. 607. Katholische Verein in Fraureuth.; ThStA Greiz: Reußisches Landratsamt Greiz Nr. 1963 Gründung des Katholischen Vereins in Fraureuth.; ThStA Greiz: Reußisches Landratsamt Greiz Nr. 2076 Genehmigte Gründung des Katholischen Vereins in Greiz und dessen Tätigkeit. Das Entstehen von weiteren in dieser Zeit gegründeten katholischen Männer-, Gesangs- und Kirchenbauvereinen sei hier nur angemerkt.

durchgehend katholische Einwohner gezählt worden: Burgk, Caselwitz, Cossengrün, Dölau, Fraureuth, Fröbersgrün, Görschnitz, Gottesgrün, Greiz, Herrmannsgrün, Irchwitz, Kahmer, Mohlsdorf, Obergrochlitz, Pohlitz, Raasdorf, Reudnitz, Rothenthal, Sachswitz, Schönfeld, Tschirma und Zeulenroda.

Keine Katholiken in den fünf Zählungen dieser 20 Jahre wurden hingegen verzeichnet für Arnsgrün, Dobia, Dörflas, Erbengrün, Eubenberg, Gablau, Grochwitz, Hain, Hainsberg, Kauern, Kühdorf, Leiningen, Mönchgrün, Neundorf, Pahnstangen, Plothen, Röppisch, Wolfshain und Zoghaus, also in 19 der 75 politischen Gemeinden des Etablissements.

Sporadische Erfassungen (bei einer oder zwei Zählungen) erfolgten in Altgersndorf, Altgommla, Brückla, Büna, Crispendorf, Lunzig, Möschlitz, Naitschau, Neudörfel, Neugersndorf, Rauschengesees, Remptendorf, Schönbrunn, Sorge-Settendorf, Untergrochlitz, Waltersdorf, Wildetaube, und Zoppothen, bei den restlichen Gemeinden waren Katholiken bei 3 bis 5 Zählungen anwesende Einwohner.

Die größte Anzahl an katholischer Einwohnerschaft wiesen, wenn wir 1910 als Beispiel wählen, folgende Gemeinden auf: Greiz (519), Fraureuth (199), Irchwitz (192), Zeulenroda (140), Pohlitz (35), Rothenthal (32), Sachswitz (31) und Schönfeld (31).⁴³⁵ Zu dieser Zeit waren in der Hauptstadt damit allein 40 %, in Fraureuth und Irchwitz ca. je 15 % und in Zeulenroda 11 % der Katholiken von Reuß ä.L. wohnhaft. Im folgenden Schema wollen wir diese Beobachtungen zu den Volkszählungen 1890-1910 zusammengefasst wiedergeben.



Schema: Katholiken in Reuß ä.L.: Fraureuth (blau), Greiz (dunkelviolet) - Sitz der 1897 genehmigten Gemeinde - mit den Gemeindeortschaften Kurtschau, Altgommla, Neugommla, Pohlitz, Raasdorf, Irchwitz, Reinsdorf, Schönfeld), weitere Ortschaften mit dauerhafter katholischer Wohnbevölkerung (mittelviolett), Orte mit sporadischem katholischem Bevölkerungsanteil (hellviolett)

Die katholische Bevölkerung von Reuß ä.L. wohnte daher vor allem in den Industriegemeinden, was eine Zuwanderung von katholischen Arbeitskräften im Industrie-

⁴³⁵ Vgl. Statistisches Bureau Vereinigter Thüringischer Staaten u.a. (Hg.): Ortsverzeichnis der Thüringischen Staaten auf Grund der Volkszählung vom 1. Dezember 1910. Weimar 1912, S. 74-77.

und Gewerbesektor vermuten lässt. Neben Greiz und Fraureuth mit den größten Anteilen ist dies auch für Zeulenroda, Irchwitz, Pohlitz, Raasdorf, Dölau, Rothenthal, Sachswitz, Herrmannsgrün, Mohlsdorf, Schönfeld, Altgommla, Neugommla, Obergrochlitz und Caselwitz anzunehmen. Bei Fröbersgrün und Görschnitz ist, wie bereits angedeutet, auch eine Arbeitsmigration in benachbarte Städte des Königreichs Sachsen (Plauen, Elsterberg) denkbar.

Betrachten wir die Entwicklung der katholischen Einwohner noch vergleichend unter Berücksichtigung der Verteilung auf die 3 AGBz und unter der Kategorisierung in Industriegemeinden / ländliche Gemeinden.

Tabelle: Katholiken nach den drei Amtsgerichtsbezirken⁴³⁶

Jahr	1890	1895	1900	1905	1910
Röm.-kath. in Reuß ä.L.	936	969	1041	1205	1295
Röm.-kath. im AGBz Greiz	881	892	944	1081	1146
Anteil "röm.-kath" in %	94,12	92,05	90,68	89,71	88,49
Röm.-kath. im AGBz Zeulenroda	51	68	72	118	145
Anteil "röm.-kath" in %	5,45	7,02	6,92	9,79	11,20
Röm.-kath. im AGBz Burgk	4	9	25	6	4
Anteil "röm.-kath" in %	0,43	0,92	2,40	0,50	0,31

Verteilten sich im Jahr 1890 die 936 Katholiken in Reuß ä.L. noch so, dass über 94 % im Amtsgerichtbezirk Greiz wohnten und unter 6 % im AGBz Zeulenroda, so nahm der verhältnismäßige Anteil des Letzteren bis 1910 mit 145 Katholiken auf über 11 % zu. In Burgk blieb der Anteil stets völlig minimal.

Tabelle: Anteil der Katholiken in Industrie- und ländlichen Gemeinden⁴³⁷

Jahr	1890	1895	1900	1905	1910
Röm.-kath. in Reuß ä.L.	936	969	1041	1205	1295
Industriegemeinden	905	922	939	1127	1223
Anteil "röm.-kath." in %	96,69	95,15	90,20	93,53	94,44
Landgemeinden	31	47	102	78	72
Anteil "röm.-kath." in %	3,31	4,85	9,80	6,47	5,56

Betrachten wir das Verhältnis von Industriegemeinden und ländlichen Gemeinden, so ist hier zu beobachten, dass die Verteilung durchaus schwankend war, der Anteil der Industriegemeinden aber immer über 90 % betrug. Ob es in Reuß ä.L. katholische Saisonarbeiter in der Landwirtschaft gab (etwa aus den polnischen Provinzen Preußens oder Russlands), die dann bei den Volkszählungen im Dezember nicht mit erfasst wurden, weil die saisonale Tätigkeit in der Landwirtschaft schon vorbei war, konnten wir aus unseren Quellen nicht ermitteln. Auch italienische Arbeiter im Eisenbahn- und Straßenbau könnten hier als zeitweise katholische Arbeitsmigranten für die wärmeren Monate des Jahres in Frage kommen.

Neben den katholischen Gemeinden in Greiz und Fraureuth gab es in Reuß ä.L. auch katholisch ausgerichtete Geselligkeitsvereine, wie den 1888 gegründeten Männerverein.⁴³⁸ Von 1888 bis 1892 versorgte Priester Paul Kaiser seelsorgerisch die Greizer Katholiken,

⁴³⁶ Vgl. Quellennachweise zu den Zählungen in Fußnote 227.

⁴³⁷ Vgl. Quellennachweise zu den Zählungen in Fußnote 227.

⁴³⁸ Regionales Vorbild war wohl der seit 1885 in Reichenbach existierende Katholische Gesellige Verein.

deren Anzahl inzwischen so stark angewachsen war, dass die Drei-Königskapelle im Schlossark zu klein wurde. Kaiser und sein Nachfolger Franz Hackethal bemühten sich daher um einen Neubau und um eine vereinsrechtliche Gründung einer katholischen Gemeinde, deren Bildung, wie bereits ausgeführt, am 7. Juni 1897 schließlich von Fürst Heinrich XXII. genehmigt wurde.⁴³⁹ Ab Herbst dieses Jahres, so vermerkt es Ahrenhövel in seiner kleinen Jubiläumsschrift, wurde Hackethal erster Geistlicher der neu installierten Gemeinde in Greiz und in der Gaststätte "Hopfenblüthe", die das Gemeindemitglied Jan Janssen besaß, wurden in der ersten Etage Räumlichkeiten für eine neue, größere Kapelle zur Verfügung gestellt. In der zweiten Etage richtete man außerdem eine Priesterwohnung ein.

Die fürstliche Bestätigung der erwähnten Vereinsstatuten vom 7. Juni 1897 erfolgte nur unter einer Anzahl von Bedingungen, die Joseph Freisen im Detail wiedergibt:

- "1. Jeder Geistliche der römisch-katholischen Gemeinde ist, bevor er sein Amt antritt, auf Treue gegen den Landesherrn und Beobachtung der Landesgesetze zu verpflichten.
2. Die Bestellung des Geistlichen für die Gemeinde bedarf der landesherrlichen Bestätigung. Bei vorübergehender Vertretung des bestellten Geistlichen durch einen anderen Geistlichen genügt, wenn die Vertretung nicht länger als 8 Wochen dauert, eine Anzeige bei Unserer Landesregierung.
3. Wiederholtes Nichtbefolgen der aus dem Statut und den diesseitigen Bestimmungen und Bedingungen sich ergebenden Verpflichtungen seitens des Geistlichen, sowie agitatorisches, den Frieden der Konfessionen gefährdendes Verhalten desselben begründen den Anspruch Unserer Landesregierung auf Abberufung des betreffenden katholischen Geistlichen.
4. Der bei der römisch-katholischen Gemeinde angestellte Geistliche darf Seelsorge und Kultushandlungen nur an Mitgliedern der römisch-katholischen Gemeinde zu Greiz und dieser Gemeinde nicht zugehörenden Personen römisch-katholischen Bekenntnisses üben bzw. vollziehen.
5. Zur Abhaltung von Gottesdiensten in der katholischen Diaspora des Fürstentums, seien dies regelmäßige oder außerordentliche Gottesdienste, ist in allen Fällen Unsere Genehmigung durch Vermittelung Unserer Landesregierung einzuholen.
6. Bei dem Pfarramt der römisch-katholischen Gemeinde zu Greiz sind Personallisten zu führen, aus welchen der Bestand der Gemeinde jeder Zeit ersichtlich ist. Ebenso sind geordnete, genaue Verzeichnisse der durch das Pfarramt vollzogenen Taufen, Trauungen und Beerdigungen zu führen. Das Pfarramt ist verpflichtet, Unserer Landesregierung die an derselben etwa erforderlichen statistischen Nachweisungen einzureichen.
7. Die nochmalige Trauung eines nach evangelisch-lutherischem Ritus getrauten Paares von seiten des Geistlichen der römisch-katholischen Gemeinde ist unstatthaft.
8. Eine nach evangelisch-lutherischem Ritus vollzogene Taufe darf von dem katholischen Geistlichen nicht wiederholt werden.
9. Solange für die römisch-katholische Gemeinde zu Greiz eine Konfessionsschule nicht besteht, haben die schulpflichtigen Kinder römisch-katholischen Bekenntnisses eine der öffentlichen Schulanstalten ihres Wohnortes zu besuchen, sind jedoch von der Teilnahme an dem in diesen erteilten Religionsunterrichte befreit, sofern die römisch-katholische Gemeinde für einen ausreichenden Religionsunterricht dieser Kinder Sorge trägt. Ob dieser Unterricht ausreichend ist, bleibt der Beurteilung der römisch-katholischen Kirchenbehörde überlassen, welcher die römisch-katholische Gemeinde zu Greiz untersteht.

⁴³⁹ Vgl. Arenhövel, Winfried: 100 Jahre Katholische Gemeinde Greiz 1897-1997. Greiz 1997, S. 10.

Die Zeit für den katholischen Religionsunterricht muß so gelegt werden, daß die Kinder dadurch an der Teilnahme an dem übrigen Unterricht in der öffentlichen Schule ihres Wohnortes nicht behindert werden.

Der katholische Religionslehrer ist verpflichtet, die halbjährigen Zensuren über Betragen und Fortschritte der von ihm unterrichteten Kinder rechtzeitig der Leitung der öffentlichen Schule, welche die Kinder im übrigen besuchen, mitzuteilen.

10. Solange die römisch-katholische Gemeinde zu Greiz einen eigenen Friedhof nicht besitzt und demnach bei Beerdigungen ihrer Angehörigen die Friedhöfe der evangelisch-lutherischen Landeskirche zu benutzen hat, ist selbstverständlich die bestehende Friedhofsordnung und die Landesherrliche Verordnung vom 4. Dez. 1882, die Regelung verschiedener bei Beerdigungen auf den Gottesäckern der Landeskirche in Betracht kommenden Verhältnisse, sowie die Grabdenkmäler betreffend, mit dem Nachtrage vom 29. Mai 1886 für sie verbindlich. Die in § 6 der erstgenannten Verordnung für Inschriften auf Grabdenkmälern vorgeschriebene Genehmigung des Pfarrers der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde, zu welcher der Gottesacker gehört, ist auch für symbolischen monumentalen Schmuck der Gräber erforderlich.

Inschriften oder bildliche und symbolische Darstellungen, welche römisch-katholische Sonderlehren zum Ausdruck bringen, sind unstatthaft.

Es bleibt dem katholischen Geistlichen unbenommen, die betreffende einzelne Grabstelle in Verbindung mit der Begräbnishandlung nach katholischem Ritus zu weihen.

Der katholische Geistliche darf die Stunde eines Begräbnisses innerhalb der hierfür üblichen Tageszeit erst nach Einvernehmen mit dem evangelisch-lutherischen Pfarramte festsetzen.

Die Anlegung eines eigenen Friedhofes in absehbarer Zeit, etwa in 10 Jahren, wird der römisch-katholischen Gemeinde zu Greiz zur Pflicht gemacht.

11. Unserer Landesregierung bleibt vorbehalten, für Anwendung des kirchlichen Geläutes die Aufstellung einer bestimmten Läuteordnung zu erfordern, welche die Zeiten, Stunden und Veranlassungen des Geläutes ein für allemal bestimmt und der Genehmigung Unserer Landesregierung bedarf.⁴⁴⁰

Die Vorrangstellung der evangelisch-lutherischen Landeskirche gegenüber der katholischen Konfession wird aus diesen Bedingungen der Statutengenehmigung klar deutlich. Einschränkungen, die der katholischen Gemeinde auferlegt wurden, galten vornehmlich dem Schutz der Landeskirche.

1902 wurde schließlich eine neue katholische Kapelle in der Carolinenstraße 22 errichtet, die auch eine Station von drei Grauen Schwestern und später ein Gemeindehaus umfasste.⁴⁴¹ Das religiöse Zentrum der römisch-katholischen Gemeinde lag damit mitten in der Greizer Neustadt, einem Stadtteil, der - da er erst seit Mitte des 19. Jahrhunderts mit einer umfangreicheren Bebauung erschlossen worden war - über keine eigene evangelisch-lutherische Pfarrei oder ein Kirchengebäude der Landeskirche verfügte.

Außer in Greiz etablierte sich auch in Fraureuth ab 1896 eine römisch-katholische Gemeinde, doch scheiterte hier ein eigener Kirchenbau bis 1918 an den notwendigen Geldmitteln. Die Katholiken in Fraureuth waren zunächst seit 1881 vom königlich-sächsischen Reichenbach aus geistlich betreut worden und ihre Gemeinde bildete seit 1897 ein Filial von Greiz.⁴⁴²

⁴⁴⁰ Freisen, Joseph: Verfassungsgeschichte der katholischen Kirche Deutschlands in der Neuzeit. Leipzig 1916, S. 386-387.

⁴⁴¹ Vgl. Arenhövel, Winfried: 100 Jahre Katholische Gemeinde Greiz 1897-1997. Greiz 1997, S. 10.

⁴⁴² Vgl. Freisen, Joseph: Verfassungsgeschichte der katholischen Kirche Deutschlands in der Neuzeit. Leipzig 1916, S. 389.

Mit den geschilderten Entwicklungen kann für die römisch-katholische Konfession das Fazit gezogen werden, dass es ihr bis zu Anfang des 20. Jahrhunderts im untersuchten Etablissement gelang, sich sozialmorphologisch durch Gründung zweier Gemeinden und den Bau einer eigenen Kultstätte dauerhaft zu etablieren.

4.3.2 Nichtanerkannte christliche Konfessionen

Zum Einstieg in die folgenden Abschnitte zu den *nichtanerkannten christlichen Konfessionen* wollen wir noch einmal an die Verfassung des Fürstentums Reuß ä.L. von 1867 erinnern, die für unseren Untersuchungszeitraum den rechtlichen Rahmen auch in religiöser Hinsicht bestimmte. Im § 46 formulierte sie:

„Jeder Staatsangehörige ist unbeschränkt in der häuslichen Uebung seiner Religion. Nur den anerkannten christlichen Confessionen steht die freie öffentliche Religionsübung zu. Die evangelisch-lutherische Kirche ist die Landeskirche.“⁴⁴³

Unter den anerkannten Konfessionen verstand die Deutsche Bundesakte von 1815 – wie bereits erwähnt – die evangelisch-lutherische, die römisch-katholische und die evangelisch-reformierte Konfession.⁴⁴⁴ Die nicht anerkannten christlichen Konfessionen, die in den Statistiken oft als „Andere Christen“ angegeben wurden, galten dem Staat und der Landeskirche in Reuß ä.L. bis 1918 als Sekten und wurden nur unter bestimmten Bedingungen geduldet.⁴⁴⁵

Konkret wurden unter dem Terminus „Andere Christen“ bei der Erhebung der Statistiken in Reuß ä.L. die Anhänger des Methodismus (Bischöfliche Methodisten, Vereinigte Brüder in Christo), der Apostolischen Kirche, der Baptisten und Siebententagsadventisten gezählt.

Die in Greiz bestehende Adventsgemeinde wurde, wie wir bereits erörtert, in der Statistik wohl nicht unter diese gezählt, sondern als "separierte Alt-Lutheraner" bei den "Evangelisch-Lutherischen" mit eingeordnet. Dies lassen jedenfalls die Angaben von Paul Glaue vermuten, der für 1885 eine Zahl von etwa 130-140 Mitgliedern nennt.⁴⁴⁶ Da diese bis 1890 sich nicht stark verändert haben dürfte, kann sie unmöglich in den für dieses Jahr in der offiziellen Statistik genannten 175 "anderen Christen" der Volkszählung enthalten sein.⁴⁴⁷

Wie verteilten sich nun statistisch die nichtanerkannten Christen in Reuß ä.L.? Wir wollen dies zunächst wieder unter Berücksichtigung der drei Amtsgerichtsbezirke und durch die Unterteilung in Industriegemeinden und ländliche Gemeinden betrachten.

⁴⁴³ GS 1867, Nr. 11. Gesetz, die Verfassung des Fürstenthums Reuß älterer Linie betreffend, S. 29-54, hier S. 40.

⁴⁴⁴ Vgl. Anschütz, Gerhard (Bearb.): [Georg Meyer] - Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts. 6. Aufl. Leipzig 1905, S. 844-870.

⁴⁴⁵ Vgl. GS 1867, Nr. 11. Gesetz, die Verfassung des Fürstenthums Reuß älterer Linie betreffend, S. 29-54, hier speziell § 46 und 47, S. 40-41.

⁴⁴⁶ Vgl. Glaue, Paul: Das kirchliche Leben der evangelischen Kirchen in Thüringen. Tübingen 1910, S. 313.

⁴⁴⁷ Vgl. Statistisches Bureau Vereinigter Thüringischer Staaten (Hg.): Ortsverzeichnis vom Großherzogthum Sachsen, Herzogthum Sachsen-Altenburg und den Fürstenthümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß Älterer Linie und Reuß Jüngerer Linie auf Grund der Volkszählung vom 1. Dezember 1890. Weimar 1891, S. 43-46.

Tabelle: Anteil der "Anderen Christen" am Etablissement⁴⁴⁸

Jahr	1890	1895	1900	1905	1910
Gesamtbevölkerung	62754	67468	68396	70603	72769
Anderer Christen	175	310	444	791	867
Anteil (in %)	0,28	0,46	0,65	1,12	1,14

Zunächst ist auch bei den nichtanerkannten Konfessionen ein stetiges Wachstum der absoluten Werte von 1890 bis 1910 von 175 auf 867 Personen zu beobachten. Die Anzahl ihrer Mitglieder stieg dabei fast um das Fünffache und machte schließlich über 1 % der Einwohnerschaft aus. Betrachten wir im Folgenden in drei Tabellen

1. den Anteil der nichtanerkannten christlichen Konfessionen an der Einwohnerschaft der drei Amtsgerichtsbezirke;
2. die Verteilung der nichtanerkannten christlichen Konfessionen auf die drei Amtsgerichtsbezirke;
3. den Anteil der nichtanerkannten christlichen Konfessionen an den Industriegemeinden und ländlichen Gemeinden.

Tabelle: Anteil der „anderen Christen“ 1890-1910 an den AGBz⁴⁴⁹

Jahr	1890	1895	1900	1905	1910
AGBz Greiz	140	263	431	755	767
Anteil am AGBz	0,29 %	0,50 %	0,82 %	1,39 %	1,37 %
AGBz Zeulenroda	11	37	2	16	58
Anteil am AGBz	0,11 %	0,35 %	0,02 %	0,14 %	0,48 %
AGBz Burgk	24	10	11	20	42
Anteil am AGBz	0,51 %	0,22 %	0,23 %	0,42 %	0,87 %

Nur im AGBz Greiz konnten die nichtanerkannten christlichen Konfessionen einen Wert von über 1 % der Einwohnerzahl erreichen. Im AGBz Burgk und im AGBz Zeulenroda schwankten die Werte und blieben immer unter 1 %.

Tabelle: Verteilung der nichtanerkannten christlichen Konfessionen auf die AGBz⁴⁵⁰

Jahr	1890	1895	1900	1905	1910
Anderer Christen in Reuß ä.L.	175	310	444	791	867
AGBz Greiz	140	263	431	755	767
Anteil in %	80,00	84,84	97,95	95,45	88,47
AGBz Zeulenroda	11	37	2	16	58
Anteil in %	6,29	11,94	0,45	2,02	6,69
AGBz Burgk	24	10	11	20	42
Anteil in %	13,71	3,22	2,48	2,53	4,84

Die Mitglieder der nichtanerkannten christlichen Konfessionen wohnten demnach fast ausschließlich im AGBz Greiz. Wir werden bei der Betrachtung der einzelnen Gruppen noch sehen, dass dauerhafte Vereinsbildungen im AGBz Zeulenroda nur den Apostolischen in der Stadt Zeulenroda und im AGBz Burgk nur den Bischöflichen Methodisten in Rempendorf gelangen.

⁴⁴⁸ Vgl. Quellennachweise zu den Zählungen in Fußnote 227.

⁴⁴⁹ Vgl. Quellennachweise zu den Zählungen in Fußnote 227.

⁴⁵⁰ Vgl. Quellennachweise zu den Zählungen in Fußnote 227.

Tabelle: Anteil der nichtanerkannten christlichen Konfessionen in den Industrie- und Landgemeinden⁴⁵¹

Jahr	1890	1895	1900	1905	1910
Reuß ä.L.	175	310	444	791	867
IG	116	289	414	724	803
Anteil "Anderen Christen" in %	66,29	93,23	93,24	91,53	92,62
LG	59	21	30	67	64
Anteil "Anderen Christen" in %	33,71	6,77	6,76	8,47	7,38

Hier zeigt sich, dass sich die nichtanerkannten christlichen Konfessionen bis zur Jahrhundertwende in den Industriegemeinden konzentrierten und sich dort – wir werden es nachher im Detail noch sehen – durch Vereine auch institutionell fester etablieren konnten.

Wir wollen nun noch auf einige rechtliche Grundlagen für die Existenz der nichtanerkannten christlichen Konfessionen im Fürstentum Reuß ä.L. eingehen. Neben den Bestimmungen der Verfassung von 1867 bestanden im Untersuchungszeitraum u.a. folgende gesetzliche Regelungen für diese Gruppierungen:

Zu Beginn unseres Zeitraums galt noch die 1853 erlassene Verordnung über die Veranstaltung religiöser Zusammenkünfte außerhalb der Kirche.⁴⁵² In ihrer Präambel hieß es:

"Es ist wiederholt der Fall vorgekommen, daß in Unserm Fürstenthum durch ausländische Sectirer religiöse Zusammenkünfte in Privatwohnungen veranstaltet, und durch die in dergleichen Versammlungen gehaltenen Vorträge Zwiespalt und Unordnungen in Familien und Gemeinden hervorgerufen worden."⁴⁵³

Fürst Heinrich XX. (1794-1859, reg. 1836-1859), erließ, um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, in der genannten Verordnung aus dem Jahr 1853 die folgenden 9 Paragraphen:

- "1. Die Veranstaltungen, so wie die Leitung religiöser Zusammenkünfte durch Ausländer kann nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung Unseres Consistoriums Statt finden.
2. Unternimmt ein Ausländer ohne solche ausdrückliche Erlaubniß die Veranstaltung oder die Leitung einer dergleichen Zusammenkunft, so hat die Ortspolizei ihm Solches zu untersagen, ihn auch sofort aus dem Orte und über die Grenze zu weisen, und ihm anzudeuten, daß er im Wiederholungsfalle eine Gefängnißstrafe von wenigstens acht Tagen zu erwarten habe. Hauswirthe, welche dergleichen unerlaubte Zusammenkünfte in ihren Räumlichkeiten gestatten, sind für das erste Mal mit einem angemessenen Verweis zu belegen, und für den Wiederholungsfall mit einer Gefängnißstrafe von wenigstens acht Tagen zu bedrohen.
3. Weigert sich derjenige Ausländer, welcher ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung Unsers Consistoriums eine religiöse Zusammenkunft veranstaltet oder deren Leitung übernommen hat, dem Verbote der Ortspolizei (§. 1.) Folge zu leisten, so ist derselbe sofort zu verhaften und an die zuständige Obergerichtsbehörde abzuliefern, welche den Sachverhalt zu erörtern, den Verhafteten nach Befinden zu bestrafen, und nach vollstreckter Strafe aus

⁴⁵¹ Vgl. Quellennachweise zu den Zählungen in Fußnote 227.

⁴⁵² Vgl. GS 1853, Nr. 30. Landesherrliche Verordnung, die Veranstaltung religiöser Zusammenkünfte außerhalb der Kirche betreffend, S. 173-175.

⁴⁵³ GS 1853, Nr. 30. Landesherrliche Verordnung, die Veranstaltung religiöser Zusammenkünfte außerhalb der Kirche betreffend, S. 173.

dem Lande zu weisen oder auch nach ihrem Ermessen mittelst Schubtransport über die Grenze zu bringen hat.

4. Bei jedem Wiederholungsfalle ist erhöhte Strafe anzudrohen, welche auch bei besonders erschwerenden Umständen bis zur Arbeitshausstrafe steigen kann.

5. Von allen, wegen Uebertretung der gegenwärtigen Verordnung erfolgten Anzeigen und den darauf getroffenen Verfügungen haben die Behörden Unser Consistorium durch Actenvorlegung in Kenntniß zu setzen; dem Ermessen des letztern bleibt überlassen, in geeigneten Fällen den Vorgang und die erfolgte Bestrafung durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

6. Die inländischen Theilnehmer an dergleichen verbotswidrigen, von Ausländern veranstalteten oder geleiteten Versammlungen sind im ersten Falle zu verwarnen, im wiederholten Falle aber nach Befinden mit einer Strafe von Einem bis Drei Thalern – welche im Falle des Unvermögens in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu verwandeln ist – zu belegen.

7. Inländern ist die Veranstaltung und Leitung religiöser Zusammenkünfte ohne vorgängige Anzeige bei dem betreffenden Pfarramte und von demselben dazu erhaltene Erlaubniß bei einer Strafe von Zwei bis Fünf Thalern oder angemessener Gefängnißstrafe, untersagt.

Von dem Ermessen des Pfarrers hängt es ab, diese Erlaubniß zu ertheilen oder zu verweigern; im ersten Falle ist er berechtigt, der Versammlung, wenn er es für zweckdienlich erachtet, selbst beizuwohnen.

8. Wer an einer, von einem Inländer ohne Erlaubniß veranstalteten dergleichen Versammlung Theil nimmt, ist das erste Mal zu verwarnen, im Wiederholungsfalle aber, und wenn eine wissentliche und geflissentliche Verletzung des Verbotes vorliegt, mit einer Strafe von Einem bis Zwei Thalern zu belegen.

9. Auf häusliche Andachten, welche der Hausvater mit den Seinen hält, finden obige Vorschriften selbstverständlich keine Anwendung.⁴⁵⁴

Diese Bestimmungen blieben bis 1886 unverändert in Kraft und wurden dann von einer neuen landesherrlichen Verordnung ergänzt, die die religiösen Zusammenkünfte außerhalb der Kirche regelte. Dort hieß es in drei Paragraphen:

"§. 1.

Personen, welche nicht einer der anerkannten Confessionen angehören, dürfen sich zu solcher gemeinschaftlichen gottesdienstlichen Uebung, welche über die häusliche Andacht (vergl. §. 3) hinausgeht, nur unter der Voraussetzung versammeln, daß sie Mitglieder eines von Unserer Landesregierung auf Grund der Landesherrlichen Verordnung vom 28. April 1855 genehmigten Vereins zum Zwecke gemeinschaftlicher Religionsübung sind und daß die Vorschriften des betreffenden Vereinsstatuts, sowie die Bedingungen an welche die gedachte Genehmigung geknüpft worden ist, gehörig eingehalten werden.

§. 2.

Zuwiderhandlungen werden, sofern sie nicht unter die Strafbestimmungen der in §. 1 gedachten Landesherrlichen Verordnung vom 28. April 1855 fallen, mit Geldstrafen von 6 bis 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§. 3.

Auf häusliche Andachten, welche der Hausvater mit den Seinigen hält, finden obige Vorschriften keine Anwendung.⁴⁵⁵

⁴⁵⁴ GS 1853, Nr. 30. Landesherrliche Verordnung, die Veranstaltung religiöser Zusammenkünfte außerhalb der Kirche betreffend, S. 173-175.

Mit dieser Verordnung war die Möglichkeit geschaffen, dass sich die Mitglieder der nichtanerkannten Konfessionen in Vereinen zur gemeinsamen Religionsausübung zusammenschließen konnten.

Weitere gesetzliche Regelungen betrafen u.a. die Benutzung der Gottesäcker oder den Schulunterricht der nichtanerkannten christlichen Konfessionen.⁴⁵⁶ Ein zentrales Gesetz im Umgang mit den nichtanerkannten christlichen Konfessionen stellte außerdem das Kirchnaustrittsgesetz – das sogenannte *Dissidentengesetz* – dar, welches den Austritt aus der evangelisch-lutherischen Landeskirche regelte und im Zusammenhang mit der Einführung des Reichszivilstandsgesetzes 1875 erlassen wurde.⁴⁵⁷

Im Vorfeld seines Erlasses führte im November 1875 das Konsistorium eine Umfrage bei den Pfarrämtern durch, in der die Zahl der damals zu religiösen Sekten gehörenden Personen und die bisher an die Pfarrämter gestellten Ersuchen auf Austritt aus der evangelisch-lutherischen Landeskirche erörtert werden sollte.⁴⁵⁸

Die Pfarrer folgender Parochien der Ephorie Greiz verneinten das Vorhandensein von volljährigen Sektenmitgliedern in ihrem Bezirk: Crispendorf, Dobia, Friesau, Fröbersgrün, Hohndorf, Kühndorf, Möschlitz, Plothen, Pöllwitz, Schönbach und Zoppoten.

Der Pfarrer von Fröbersgrün, Johann Georg Gottlieb Schwalbe, gab für sein Filial Cossengrün an, dass es dort im Jahr 1875 acht Methodisten gäbe. Auch in der Parochie Herrmannsgrün meldete Pfarrer Alwin Segnitz für die Ortschaft Reudnitz die Existenz von Anhängern der Greizer Adventsgemeinde, während in den anderen Orten und Ortsteilen der Parochie (Herrmannsgrün, Waldhaus, Neudeck, Mohlsdorf, Heide, Eichberg und Gottesgrün) keine Sektenanhänger vorhanden seien. In Zoppoten hätten die Methodisten aus Remptendorf zeitweise Anhänger gefunden, aber zum Zeitpunkt Ende 1875 waren nach Pfarrer Johann Christian Heinrich Schott die jeweiligen Personen wieder zur Landeskirche zurückgekehrt.

Umfangreichere Beobachtungen zu Anhängern von nicht anerkannten Konfessionen machten die Pfarrer folgender Parochien:

Für Greiz meldete Superintendent Albert Freiherr von der Trenck, dass ca. 30 Personen zwischen 1859 und 1869 vor dem Stadtpfarramt aus der Landeskirche ausgetreten und der Adventsgemeinde von Christian Wilhelm Vollert beigetreten wären; außerdem hätten 10-15 Personen erst kürzlich den Austritt aus der Landeskirche verlangt, um den Bischöflichen Methodisten beizutreten; anderweite Sekten seien vielleicht noch sporadisch vorhanden.

⁴⁵⁵ GS 1886, Nr. 42. Landesherrliche Verordnung vom 6. November 1886, die religiösen Zusammenkünfte außerhalb der Kirche betreffend, S. 162.

⁴⁵⁶ Vgl. GS 1882, Nr. 25. Landesherrliche Verordnung vom 4. Dezember 1882, die Regelung verschiedener bei Beerdigungen auf den Gottesäckern der Landeskirche in Betracht kommenden Verhältnisse, sowie die Grabdenkmäler betreffend, S. 92-94.; GS 1889, Nr. 22. Consistorial-Verordnung vom 26. September 1889, betreffend den Religionsunterricht in der Volksschule für solche Kinder, welche der evangelisch-lutherischen Landeskirche nicht angehören, S. 45-46.

⁴⁵⁷ Vgl. GS 1875, Nr. 44. Gesetz vom 24. Dezember 1875, den Austritt aus der Landeskirche betreffend, S. 255-256.; Klein, Sven Michael: Der Weg zu einem Kirchnaustrittsgesetz als Meilenstein zur Trennung von Staat und Kirche im Reußenland, S. 3-10. In: Heimatbote, Jg. 52, Hft. 8, 2006.

⁴⁵⁸ Vgl. ThStA Greiz: n. Rep. C Kap. I b Nr. 52. Erörterungen über die Zahl der im Fürstenthum religiösen Sekten angehörenden Personen betreffend, Bl. 1-25.

Für Zeulenroda antwortete Oberpfarrer Alfred Resch, dass die methodistische Gruppe der "Vereinigten Brüder in Christo" seit etlichen Monaten in Zeulenroda Mission betreiben würde, die Interessierten an deren erbaulichen Veranstaltungen aber bei der Landeskirche bleiben wollten. Auch die in früheren Jahren stattgefundenen "irreligiösen" Vorträge in Zeulenroda, die auf die Etablierung eines Freigemeindetums abzielten und durch Anhänger der Sozialdemokratie getragen waren, hätten zu keiner Sektenbildung geführt.⁴⁵⁹ Alfred Resch kam zu dem Fazit, dass Ende des Jahres 1875 in Zeulenroda keine volljährigen Personen religiösen oder irreligiösen Sekten angehören würden.

Für Fraureuth erwähnte Pfarrer Carl Reinhold Hoffmann 20 bis 30 volljährige Personen, die aus der Kirche aus- und den Bischöflichen Methodisten beitreten wollten.

Für die Parochie Naitschau gab Pfarrer Johann Heinrich Schenderlein an, dass im Ortsteil einige Einwohner Anhänger der Bischöflichen Methodisten seien, ohne den Austritt aus der Landeskirche beantragt zu haben.

Für Neundorf vermerkte Pfarrer Günter Max Weigelt, dass ein Ehepaar den Methodisten angehöre, und zwar ohne aus der Landeskirche ausgetreten zu sein, und regelmäßig die Gottesdienste besuche und die Sakramente nehme.

Für Remptendorf berichtete Pfarrer Carl Heinrich Eduard Herpich, dass seines Wissens nach sich 25 Personen zu den Methodisten halten würden, von denen 10 ihm den Austritt aus der Landeskirche angezeigt hätten.

In der Parochie von Tschirma waren in den Orten Tschirma und Nitschareuth insgesamt 11 volljährige Personen Anhänger von Sekten, ohne aus der Landeskirche ausgetreten zu sein. Es handelte sich um 8 Methodisten, die nach Angabe von Pfarrer Karl Ferdinand Tiller regelmäßig den Gottesdienst der Landeskirche besuchten und zum Heiligen Abendmahl gingen, während drei Anhänger der Adventsgemeinde in Greiz (Pfarrer Christian Wilhelm Vollert) nie in die Pfarrkirche von Tschirma kämen.

Für die Pfarre von Sorge teilte der zuständige Pfarrer von Culmitzsch (Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach) mit, dass zwei Personen aus Kleinreinsdorf aus der Landeskirche entlassen wurden und der Adventsgemeinde von Christian Wilhelm Vollert beigetreten waren.

Wir können diese Umfrage des Konsistoriums als Momentaufnahme und Einstieg in die folgende Betrachtung der nichtanerkannten christlichen Konfessionen nehmen und wollen uns nun diesen Gruppierungen genauer widmen.

4.3.2.1 Bischöfliche Methodisten

Rechtliche Grundlage im Umgang mit Personen, die nicht zu den drei anerkannten christlichen Konfessionen (evangelisch-lutherische Landeskirche, römisch-katholische und reformierte Kirche) gehörten, bildete in Reuß ä.L. wie erwähnt seit 1853 das *Gesetz über die Veranstaltung religiöser Zusammenkünfte außerhalb der Kirche*.⁴⁶⁰ Diese Gesetz war infolge

⁴⁵⁹ Alfred Resch meint hier anscheinend die weiter unten noch besprochene "Freireligiöse Vereinigung" der Jahre 1872/73.

⁴⁶⁰ Vgl. GS 1853, Nr. 30. Landesherrliche Verordnung, die Veranstaltung religiöser Zusammenkünfte außerhalb der Kirche betreffend, S. 173-175.

des Auftretens des Methodistenpredigers Ehrhardt Wunderlich erlassen worden, dessen Wirken den Beginn der Geschichte des Methodismus im Fürstentum Reuß ä.L. bildete.⁴⁶¹ Ehrhardt Wunderlich verbreitete seit 1850 – später gefolgt von seinem Bruder Friedrich Wunderlich⁴⁶² – die neue Glaubensrichtung des Bischöflichen Methodismus von dem im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach gelegenen Rittergut Rüßdorf (bei Waltersdorf nahe Berga) aus und er fand auch in Reuß ä.L. schnell Anhänger.

In der archivalischen Überlieferung des Fürstlichen Konsistoriums von Reuß ä.L. lassen sich diese Vorgänge greifen.⁴⁶³ Bereits im Februar 1851 berichtete der Pfarrer von Tschirma, Franz Resch, über die missionarischen Tätigkeiten des Methodistenpredigers in den Grenzgemeinden seiner Pfarrei zum Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach. Dabei konnte der Prediger anscheinend an eine kleine Gemeinschaft frommer Einwohner anknüpfen, die sich in Nitschareuth innerhalb der evangelisch-lutherischen Kirchgemeinde unter dem Namen *Gesellschaft der Christlichen Freunde* gebildet hatte.

Konflikte mit den Pfarrern der Landeskirche der umliegenden Staaten blieben bei der erfolgreichen methodistischen Mission nicht aus, da deren aus Laienpredigern bestehende Geistlichkeit besonders das Staatskirchentum und die Autorität der pfarrkirchlichen Amtsinhaber in Frage stellten. An den neuralgischen Punkten der religiösen Kulthandlungen wie Gottesdienst⁴⁶⁴, Taufe⁴⁶⁵, Eheschließung⁴⁶⁶, Bestattung⁴⁶⁷ oder auch bei der Frage des Religionsunterrichts zeigten sich diese Konflikte deutlich.⁴⁶⁸

⁴⁶¹ Als Literatur mit regionalem Bezug zu diesem Thema sei empfohlen: Reinhold, Frank: Der Methodistenprediger Ehrhardt Friedrich Wunderlich, S. 69-70. In: Michel, Stefan (Bearb.): 800 Jahre Christentum im Greizer Land. Greiz 2009.; Glaue, Paul: Das kirchliche Leben der evangelischen Kirche in Thüringen. Tübingen 1910, S. 315-317.; Minor, Rüdiger: Die Bischöfliche Methodistenkirche in Sachsen. Ihre Geschichte und Gestalt im 19. Jahrhundert in den Beziehungen zur Umwelt. Leipzig, Univ. Diss. 1968.; Allgemein sei verwiesen auf: Steckel, Klaus; Sommer, C. Ernst (Hg.): Geschichte der Evangelisch-methodistischen Kirche. Weg, Wesen und Auftrag des Methodismus unter besonderer Berücksichtigung der deutschsprachigen Länder Europas. Stuttgart 1982.; Streiff, Patrick Ph.: Der Methodismus in Europa im 19. und 20. Jahrhundert. Rieden im Allgäu 2003.; Jüngst, Johannes: Der Methodismus in Deutschland. 3. Auflage. Gießen 1906.

⁴⁶² Alle frühen Gemeinden im Raum des heutigen Ostthüringens und Westsachsens gehörten bis 1867 noch zum Bereich des Predigers Friedrich Wunderlich, der in Waltersdorf (Sachsen-Weimar-Eisenach) wirkte. Die erste methodistische Kapelle entstand in dieser Zeit im nahen Dörtendorf. Danach wurde für die sächsischen Niederlassungen der Gößnitzer Bezirk gebildet. Vgl. Minor, Rüdiger: Die Bischöfliche Methodistenkirche in Sachsen. Ihre Geschichte und Gestalt im 19. Jahrhundert in den Beziehungen zur Umwelt. Leipzig, Univ. Diss. 1968, S. 41-42.

⁴⁶³ Vgl. ThStA Greiz: n. Rep. C Kap. IV b Nr. 35. Die methodistischen Umtriebe in den Parochien Tschirma und Nitschareuth und Umgegend betreffend, desgl. Die Aufhebung einer Methodisten-Versammlung in Untergrochlitz, Bl. 1-7.

⁴⁶⁴ Vgl. etwa ThStA Greiz: n. Rep. D Kap. 62 Nr. 49. Die Bestrafung des Handarbeiters Friedrich Bräunlich in Tschirma und des Webers Heinrich Kress in Altgernsdorf wegen Uebertretung der Landesherrlichen Verordnung vom 31. Mai 1853 betreffend, Bl. 1.

⁴⁶⁵ Als Beispiel sei hier die Taufe der am 15.10.1873 geborenen Tochter des Fraureuther Webermeisters Bergner genannt, die am 19.10.1873 durch den Methodistenprediger Mann aus Zwickau (Königreich Sachsen) in Fraureuth erfolgte und für die Bergner zuvor keine pfarramtliche Genehmigung erwirkt hatte. Das Konsistorium wies die zuständige Kreisdirektion in Zwickau an, den Methodistenprediger für diese unerlaubte Vornahme einer geistlichen Amtshandlung in einem anderen Bundesstaat zur strafrechtlichen Anzeige zu bringen. Vgl. ThStA Greiz: n. Rep. C Kap. IV b Nr. 58. Beschwerde wegen unbefugter Vornahme geistlicher Amtshandlungen von Seiten des Pfarrers Vollert hier und anderer Methodistenprediger, Bl. 1-6.

⁴⁶⁶ Vgl. ThStA Greiz: n. Rep. C Kap. IV b, Nr. 76. Die Methodisten-Versammlung im Böttcher'schen Hause am Hainberg in Greiz, Bl. 1.

⁴⁶⁷ Noch 1912 bat der in der Gutenbergstraße 1 in Greiz wohnende Methodistenprediger Arthur Voigt die Fürstliche Landesregierung, es den Predigern der bischöflich-methodistischen Vereine allgemein zu gestatten, auf Wunsch der Hinterbliebenen am Grabe eine Trostrede zu halten und geistliche Lieder zu singen. Es wurde ihm unter Verweis auf das Reskript vom 26. 4. 1904 darauf geantwortet, dass eine solche Genehmigung nicht

Neben den Bischöfliche Methodisten trat in den 1870er Jahren auch die Richtung der *Vereinigten Brüder in Christo* auf. Ihre Entstehung im Fürstentum Reuß ä.L. ging auf das Wirken des Wanderpredigers Christian Bischoff aus Naila (Königreich Bayern) zurück.⁴⁶⁹ 1876 hielt dieser in Zeulenroda und Umgebung alle 14 Tage Gottesdienst und Betstunden, aber auch in Zoghaus und Fraureuth leitete er methodistische Zusammenkünfte. Seine Anhänger schlossen sich später den genehmigten Vereinen der Bischöflichen Methodisten an.⁴⁷⁰

Bis in die 1880er Jahre fanden die methodistischen Zusammenkünfte in Privatwohnungen statt, wobei oft Prediger aus benachbarten Bundesstaaten als Geistliche fungierten. Auch wurden die geistlichen Amtshandlungen wie Taufen und Trauungen in den meisten Fällen in auswärtigen Methodistengemeinden vorgenommen.⁴⁷¹ Eine zentrale Rolle besaß dabei die schon sehr früh errichtete Kirche der Bischöflichen Methodisten in Waltersdorf im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach.⁴⁷²

Eine umfangreichere rechtliche Regelung für das Verhältnis der nicht anerkannten Religionsgemeinschaften zur Landeskirche brachte dann das Gesetz über den Austritt aus der Landeskirche, welches, in Erwartung des einzuführenden Reichspersonenstandsgesetzes, noch Ende 1875 für das Fürstentum erlassen wurde. Es regelte die Austrittsmöglichkeit aus der Landeskirche und die Fürstliche Landesregierung drängte in der Folgezeit darauf, dass die Anhänger heterodoxer religiöser Lehren diesen Weg auch konsequent beschritten.

Das Verhalten der Landeskirche und der Verwaltungsbehörden gegenüber den Methodisten war aber in den 1870er Jahren noch uneinheitlich. So wurden unerlaubte Zusammenkünfte der Methodisten in der Parochie Tschirma noch strafrechtlich verfolgt, während die ebenfalls ohne Genehmigung erfolgenden Zusammenkünfte in Greiz geduldet wurden.⁴⁷³ Dieses inkonsequente Verhalten wurde zwar von der Fürstlichen Regierung erkannt, aber erst in den 1880er Jahren durch rechtliche Änderungen behoben. Ein Gesuch auf allgemeine freie

allgemein, sondern nur im jeweiligen Einzelfall durch den zuständigen Pfarrgeistlichen der Landeskirche erfolgen könne. Vgl. ThStA Greiz: n. Rep. C Kap. IV b 105. Statuten des Vereins bischöflicher Methodisten in Gommla-Zoghaus, Bl. 58.

⁴⁶⁸ Im Jahr 1906 beschwert sich der Vikar Wilhelm Flügge, 4. Diakon von Greiz und zuständig für die Betreuung der dörflichen Kirchgemeinden Altgommla, Neugommla und Kurtschau der Stadtpfarrei Greiz, beim Landratsamt Greiz über die Abhaltung methodistischer Sonntagsschulen in der Gaststätte Alpenrose in Gommla, an denen auch zahlreiche Kinder aus der Landeskirche teilnahmen. Vgl. ThStA Greiz: Reußisches Landratsamt Greiz Nr. 2753. Angelegenheiten über den Verein bischöflicher Methodisten in Gommla und Zoghaus, Bl. 40-41.

⁴⁶⁹ Vgl. ThStA Greiz: n. Rep. A Kap. XII Nr. 123. Privatgesellschaft Vereinigte Brüder in Christo, Bl. 1.

⁴⁷⁰ Die offizielle Vereinigung der Brüder in Christo mit den Bischöflichen Methodisten erfolgte im Jahr 1905. Vgl. Glaue, Paul: Das kirchliche Leben der evangelischen Kirchen in Thüringen. Tübingen 1910, S. 316.

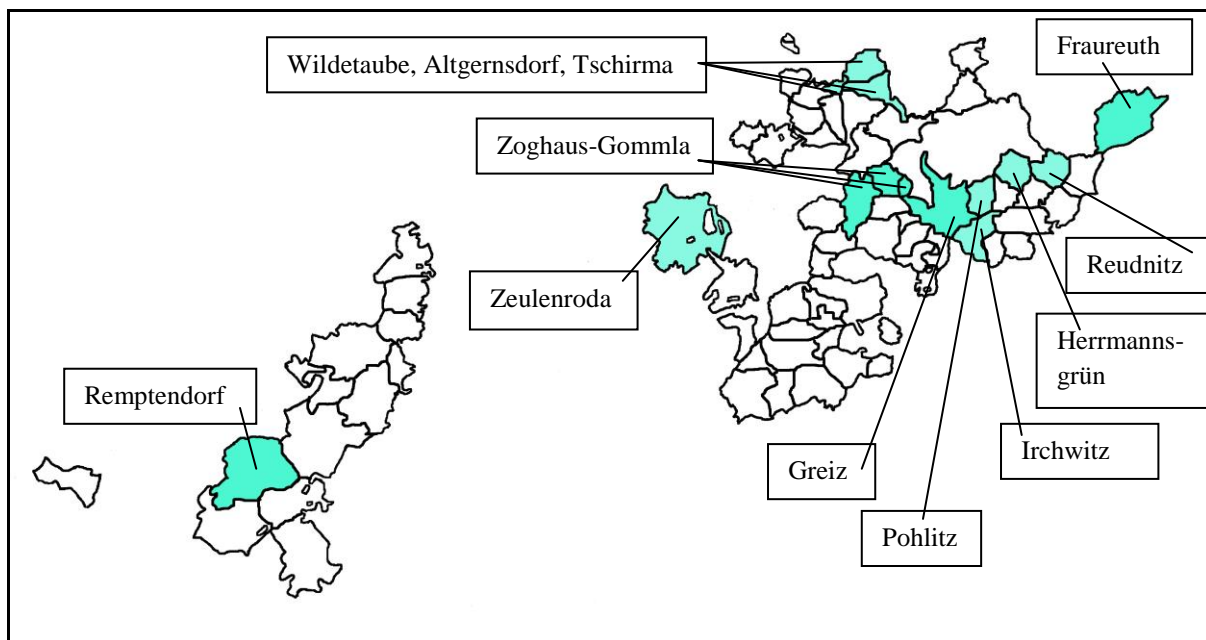
⁴⁷¹ Ein Beispiel aus der Pfarrei Reinsdorf sei hier erwähnt: Die Trauung der Hulda Vogel mit ihrem methodistischen Bräutigam Christian Däumler erfolgte in Reichenbach (Königreich Sachsen) durch einen methodistischen Laienprediger, nachdem in Reinsdorf das kirchliche Aufgebot nicht erlaubt worden war. Der Brautvater, Gutsbesitzer Friedrich Vogel, wurde vom Pfarramt daraufhin aufgefordert, umgehend seine Entlassung aus dem Kirchenvorstand der evangelisch-lutherischen Kirchgemeinde Reinsdorf nachzusuchen. Vgl. ThStA Greiz: n. Rep. C Kap. II C Nr. 70. Die Stellung des Gutsbesitzers Friedrich Ferdinand Vogel in Schönfeld zur Landeskirche hinsichtlich seiner Eigenschaft als Mitglied des Kirchgemeindevorstands zu Reinsdorf in Folge der Trauung seiner Tochter durch einen Methodisten-Laienprediger, Bl. 13.

⁴⁷² Vgl. Reinhold, Frank: Der Methodistenprediger Ehrhardt Friedrich Wunderlich, S. 69-70. In: Michel, Stefan (Bearb.): 800 Jahre Christentum im Greizer Land. Greiz 2009, S. 70.

⁴⁷³ Vgl. ThStA Greiz: n. Rep. D Kap. 62, Nr. 49. Die Bestrafung des Handarbeiters Friedrich Bräunlich in Tschirma und des Webers Heinrich Kress in Altgersndorf wegen Uebertretung der Landesherrlichen Verordnung vom 31. Mai 1853 betreffend, Bl. 4.

Religionsübung, wie es 1883 zwei Methodistenprediger persönlich an Fürst Heinrich XXII. richteten, konnte natürlich keine Berücksichtigung finden.⁴⁷⁴

Im Jahr 1886 wurde den nichtanerkannten christlichen Konfessionen im Rahmen von genehmigungspflichtigen Vereinen die Ausübung gemeinschaftlicher Gottesdienste zugebilligt, wobei ausdrücklich nur Vereinsmitgliedern die Teilnahme an denselben gestattet war und ein öffentliches Auftreten weiterhin verboten blieb. In der Folgezeit entstanden im Fürstentum Reuß ä.L. in Greiz, Fraureuth⁴⁷⁵, Remptendorf und Zoghaus-Gommla vier Vereine der Bischöflichen Methodisten⁴⁷⁶, welche 1905 zum Leipziger Distrikt der Norddeutschen Konferenz der Bischöflich-Methodistischen Kirche in Deutschland gehörten.⁴⁷⁷ Sie wurden in religiösen Angelegenheiten von Predigern geleitet, wobei diese, wie im Fall von Fraureuth oder Remptendorf, auch in den Nachbarstaaten wohnhaft sein konnten. Das Fürstentum Reuß ä.L. stellte somit einen nicht unbedeutenden Teil des sächsisch-thüringischen Verbreitungsschwerpunktes des Methodismus in Deutschland und Europa dar.⁴⁷⁸ Seine Anhänger wohnten außer in den genannten Orten noch zahlreich in den um Greiz liegenden Industriegemeinden.



Schema: Bischöfliche Methodisten in Reuß ä.L. (dunkeltürkis - Gemeinden mit Vereinen, helltürkis - weitere Wohnorte von Methodisten)

⁴⁷⁴ Vgl. ThStA Greiz: n. Rep. C Kap. XVI Nr. 70. Die von den Methodistenpredigern Kaufmann in Waltersdorf und Dietrich in Zwickau erbetene freie Religionsübung der Methodisten im hiesigen Fürstentume, Bl. 1.

⁴⁷⁵ Bezüglich der Beziehungen zu den methodistischen Gemeinden im Königreich Sachsen sei auf die Ausführungen von Rüdiger Minor abgehoben. Er weist u.a. detailliert auf die engen Verbindungen von Fraureuth zum benachbarten Leubnitz und Werdau in den 1860er Jahren hin. Vgl. Minor, Rüdiger: Die Bischöfliche Methodistenkirche in Sachsen. Ihre Geschichte und Gestalt im 19. Jahrhundert in den Beziehungen zur Umwelt. Leipzig, Univ. Diss. 1968, S. 32-33.

⁴⁷⁶ Vgl. ThStA Greiz: n. Rep. A Kap. XII Nr. 355. Verhandlungen über die Regelung des Methodistenwesens und das Statut des Methodisten-Vereins in Greiz.; ThStA Greiz: n. Rep. A Kap. XII Nr. 356. Statut des Vereins bischöflicher Methodisten in Fraureuth.; ThStA Greiz: n. Rep. A Kap. XII Nr. 357. Verein bischöflicher Methodisten in Gommla und Zoghaus.; ThStA Greiz: n. Rep. A Kap. XII Nr. 358. Statut des Vereins bischöflicher Methodisten in Remptendorf.

⁴⁷⁷ Vgl. Jüngst, Johannes: Der Methodismus in Deutschland. 3. Auflage Gießen 1906, S. 2.

⁴⁷⁸ Diese Tatsache ist gut ersichtlich aus einer Karte in der Publikation von Patrick Ph. Streiff. Vgl. Streiff, Patrick Ph.: Der Methodismus in Europa im 19. und 20. Jahrhundert. Rieden im Allgäu 2003, S. 104.

Als 1889 unter den Pfarrgeistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche Unklarheit herrschte, ob die durch Prediger der genehmigten bischöflich-methodistischen Vereine vorgenommenen Taufen als gültig zu betrachten seien, wies das Fürstliche Konsistorium alle Pfarrämter an, diese und die dazu ausgestellten Bescheinigungen einheitlich anzuerkennen.⁴⁷⁹

Trotz dieser gesetzlichen Regelungen verblieben die nichtanerkannten christlichen Konfessionen bis 1918 nur in einem geduldeten Zustand, der ihr öffentliches Wirken stark einschränkte und aus Sicht der Landeskirche vor allem missionarische Aktivitäten unter der lutherisch-evangelischen Einwohnerschaft unterbinden sollte. Dies änderte sich auch nach dem 1902 erfolgten Tod von Heinrich XXII. nicht und erst im Zuge der Umbrüche nach der Abdankung des Fürstenhauses und der Ausrufung der Weimarer Republik wurde die Verpflichtung für die methodistischen Vereine aufgehoben, jährliche Kontrollberichte über ihre Tätigkeiten und ihre Mitglieder an das Landratsamt zu schicken.⁴⁸⁰

4.3.2.2 Apostolische Kirche

Die Anhänger der Apostolischen Kirche in Reuß ä.L. werden in der von uns genutzten Sekundärliteratur, etwa in den Arbeiten von Paul Glaue, Ulrich Heß und Rudolf Herrmann, im Gegensatz zu den Methodisten nicht gesondert erwähnt. Wir wollen daher zur näheren Betrachtung auf zwei Quellengruppen aus dem Thüringischen Staatsarchiv Greiz zurückgreifen:

1. die Akten zur Vereinsgründung in Greiz 1891⁴⁸¹ bzw. Zeulenroda 1895⁴⁸²;
2. die Dissidentenregister der Amtsgerichte⁴⁸³.

Die erste Vereinsgründung der Apostolischen Kirche in Reuß ä.L. erfolgte im Jahr 1891 durch einen Antrag des Priesters Gottlieb Nemeček an die Fürstliche Regierung. Dem Antrag waren die Statuten des zu gründenden Vereins beigegeben und es hatten 18 weitere Mitglieder unterschrieben, darunter 8 Frauen. In den Statuten hieß es:

"Die Mitglieder des Apostolischen Vereins vereinigen sich miteinander laut dem Worte Gottes, um sich recht und würdig vorzubereiten auf die nahe Zukunft Jesu Christi, mit der Hinzufügung, daß der Verein nur geistliche Ziele verfolgt und ausdrücklich alle politischen und staatspolitischen Ziele gänzlich ausschließt.

§ 1.

⁴⁷⁹ Vgl. ThStA Greiz: n. Rep. C Kap. I b Nr. 107. Die von Methodisten-Predigern vollzogenen Taufen und die von ersteren darüber ausgestellten Bescheinigungen sowie deren Anerkennung, Bl. 6.

⁴⁸⁰ Der für Remptendorf und Schleiz zuständige methodistische Prediger August Hillner aus Gera hatte im Februar 1919 dem Landratsamt in Greiz mitgeteilt, dass er die jährliche Berichterstattung durch die inzwischen auf Reichsebene eingetretene absolute Religions- und Gewissensfreiheit für erledigt halte. Ihm wurde per Reskript mitgeteilt, dass die bei der Vereinsgenehmigung auferlegten Beschränkungen hinfällig seien. Vgl. ThStA Greiz: n. Rep. A Kap. XII Nr. 358. Statut des Vereins bischöflicher Methodisten in Remptendorf, Bl. 60.

⁴⁸¹ Vgl. ThStA Greiz: n. Rep. A Kap. XII Nr. 410. Apostolischer Verein in Greiz.; ThStA Greiz: Reußisches Landratsamt Greiz Nr. 2097. Genehmigte Gründung des Vereins der apostolischen Gemeinschaft in Greiz und dessen Tätigkeit.

⁴⁸² Vgl. ThStA Greiz: n. Rep. A Kap. XII Nr. 576. Verein der apostolischen Gemeinde Zeulenroda.; ThStA Greiz: Reußisches Landratsamt Greiz Nr. 2777. Gründung und Angelegenheiten des Vereins der Apostolischen Gemeinde Zeulenroda.

⁴⁸³ Vgl. ThStA Greiz: Reußisches Amtsgericht Greiz, Nr. 19 Bd. I, Bd. II, Nr. 20, Nr. 21 Bd. I, Bd. II, Nr. 22, Nr. 23. [Dissidentenregister].; ThStA Greiz: Reußisches Amtsgericht Zeulenroda Nr. 309. [Dissidentenregister].

die Ordnung des Vereins ist laut den Grundsätzen der heiligen Schrift (Ephes. 4,11.) festgestellt und befindet sich der Hauptsitz in Wolfenbüttel.

§ 2.

die gottesdienstlichen Uebungen umfassen die geistliche Pflege, bestehend in Predigt und Verwaltung der Sakramente.

§ 3.

die Versammlung der Mitglieder des Vereins finden an allen Sonn- und Festtagen Vormittags von 9 ½ Uhr und Nachmittags von 2 Uhr an, sowie Mittwoch, Abends von 8 Uhr an, statt.

§ 4.

die Mittel zur Bestreitung der Unkosten werden durch freiwillige Opfer aufgebracht.

§ 5.

die Disziplin in dem Verein wird strenge gehandhabt. Jedes Vereinsmitglied hat sich den Anordnungen des aus dem Verein hervorgegangenen Vorstandes (Prediger) zu fügen, und darf keinem socialistischen oder dergleichen Vereine angehören."⁴⁸⁴

In der Akte schließt sich dann die Druckschrift *Grundsätze und Glaubens-Bekennniß der Apostolischen Gemeinde zu Greiz und Umgegend*⁴⁸⁵ an. Aus ihr geht hervor, dass die in Greiz ansässigen Irvingianer zur Gemeinde in Wolfenbüttel (Herzogtum Braunschweig) gehörten. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens überprüfte man zunächst, ob die Mitglieder, die das Gesuch unterzeichnet hatten, bereits aus der evangelisch-lutherischen Landeskirche ausgetreten waren. Dazu wurde der Priester Gottlieb Nemeček vom Konsistorium vorgeladen und sagte vor der Behörde aus, dass er ein 33 Jahre alter Eisendreher aus Böhmen sei, der jetzt in Greiz in der Eichbergstraße 115a wohne, 1881 aufgrund einer Verheiratung aus der katholischen Kirche ausgetreten und bei einem Aufenthalt in Wolfenbüttel Mitglied der apostolischen Gemeinde geworden sei. Die Apostolische Gemeinde, der er angehöre, sei mit den Irvingianern im Königreich Sachsen nicht identisch und teile deren sozialistischen Züge nicht. Danach machte er u.a. folgende Angaben über die anderen Unterzeichner seines Antrages: seine Ehefrau Theresia Nemeček sei aus Mähren gebürtig und ebenfalls ursprünglich katholisch; Heinrich und Alwine Helfritsch seien zuvor bei den Methodisten gewesen; Ernestine Neudeck wäre in Reichenbach (Königreich Sachsen) aus der Landeskirche ausgetreten; der Schneider Hermann Lehmann sei ausgetreten und wäre bei der Greizer Adventsgemeinde gewesen; in der Landeskirche seien noch Franz Neudeck; der Sattler Paul Eisner und seine Frau Marie Eisner; Johann Lappe; der Arbeiter Heinrich Weigert; Amalie Hilpmann, die Ehefrau eines in Pohlitz wohnhaften evangelisch-lutherischen Arbeiters; außerdem das Ehepaar Gottlieb und Friederike Scheit, die zuvor bei den Methodisten gewesen seien, aber nicht aus der Landeskirche ausgetreten wären. Es waren zu diesem Zeitpunkt also bloß 5 der Antragsteller aus der Landeskirche ausgetreten.

Bezüglich des Aufbaus der Apostolischen Kirche äußerte er, dass deren Hauptsitz in Wolfenbüttel sei und weitere Sitze sich in Hamburg, Berlin und Braunschweig befänden; Oberverwalter wäre der Apostel Krebs in Wolfenbüttel und er habe die Stellung eines Priesters.

⁴⁸⁴ Vgl. ThStA Greiz: n. Rep. A Kap. XII Nr. 410. Apostolischer Verein in Greiz, Bl. 1.

⁴⁸⁵ [o.V.]: Grundsätze und Glaubens-Bekennniß der Apostolischen Gemeinde zu Greiz und Umgegend. Wolfenbüttel 1890. [o. S.].

Nachdem bis Februar 1891 auch die restlichen Antragsteller aus der Landeskirche ausgetreten waren, wurde im Mai die Genehmigung erteilt. Als Bedingungen von Seiten der Landesregierung formulierte man dabei, dass 1. nur Mitgliedern und minderjährigen Kindern der Mitglieder die Sakramente gespendet und über die Teilnehmer ein Verzeichnis geführt werden sollte; dass 2. ein Zu- und Abgangsverzeichnis jedes Jahr im Januar beim Landratsamt einzureichen sei, und zwar ab Januar 1892 mit Angabe von Name, Alter, Familienstand, Lebensstellung und Zeitpunkt des Austritts aus der Landeskirche; dass 3. jeder Wechsel der Personen im Vorstand anzugeben sei. Es waren also die gleichen Bedingungen wie bei den Bischöflichen Methodisten und diese wurden ebenso bei der 1895 erfolgten Vereinsgründung der Apostolischen Gemeinde in Zeulenroda an die Genehmigung geknüpft.

Wir wollen abschließend einige Beobachtungen anhand der Dissidentenregister der Amtsgerichte zusammenstellen. In diesen Registern sind die Austritte aus der evangelisch-lutherischen Landeskirche von 1876 bis 1919 enthalten. Insgesamt sind hier als Übertritte zur Apostolischen Gemeinde 807 Personen verzeichnet, wobei neben Vor- und Zuname auch Angaben zum Geburtsdatum und Geburtsort, Wohnanschrift, Familienstand und/oder Beruf angegeben werden. Aus diesen Angaben konnte die nachstehende Tabelle erstellt werden. Als Wohnorte in Reuß ä.L. werden bei der Anmeldung zum Austritt aus der Landeskirche 23 Gemeinden und die Ortsteile Greiz-Aubachtal und Greiz-Irchwitz genannt. Als deutliche Schwerpunkte zeichnen sich dabei die Hauptstadt mit den umliegenden dörflichen Industriegemeinden und die Stadt Zeulenroda ab. Bezieht man die Daten auf die Pfarreien, so verzeichnen die Stadtpfarrei Greiz mit 307, Aubachtal mit 195 und Pohlitz mit 129 die meisten Übertritte von der Landeskirche zur Apostolischen Gemeinde. In ländlichen Gemeinden sind hingegen nur ausnahmsweise Mitglieder wohnhaft (etwa Leiningen) und im AGBz Burgk fehlen sie gänzlich.

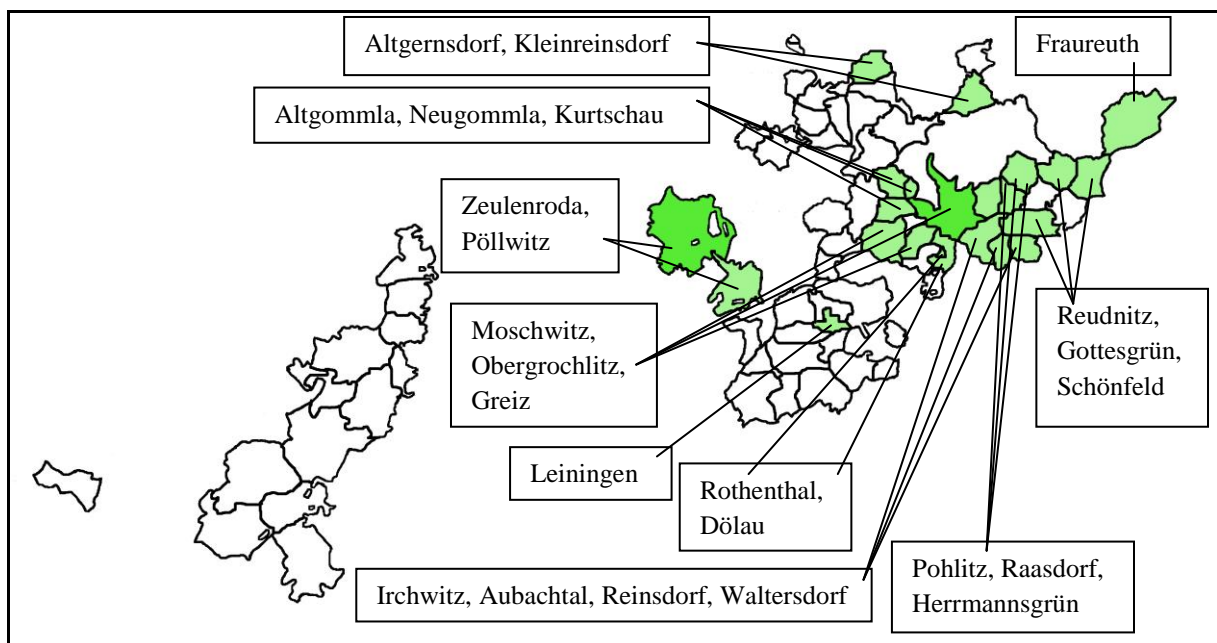
Tabelle: Mitglieder der Apostolischen Gemeinden nach den Dissidentenregistern⁴⁸⁶

Ortschaften	Männer	Ehefrauen / Verheiratete	led. Frauen / Witwen	Kinder	Summe
Altgersdorf	1	0	0	0	1
Altgommla	0	0	1	1	2
Aubachtal	35	40	24	96	195
Dörlau	2	3	1	2	8
Fraureuth	1	2	4	3	10
Greiz	67	69	42	111	289
Gottesgrün	0	0	1	0	1
Herrmannsgrün	1	0	1	6	8
Irchwitz	5	2	2	2	11
Kleinreinsdorf	1	1	0	8	10
Kurtschau	0	0	1	0	1
Leiningen	5	5	0	2	12
Moschwitz	0	0	1	0	1
Neugommla	2	5	3	5	15
Pohlitz	16	17	8	18	59
Pöllwitz	2	2	2	4	10
Obergrochlitz	1	1	0	2	4
Raasdorf	14	18	2	36	70
Reinsdorf	0	1	3	1	5

⁴⁸⁶ Vgl. ThStA Greiz: Reußisches Amtsgericht Greiz Nr. 19 Bd. I, Bd. II, Nr. 20, Nr. 21 Bd. I, Bd. II, Nr. 22, Nr. 23. [Dissidentenregister].; ThStA Greiz: Reußisches Amtsgericht Zeulenroda Nr. 309. [Dissidentenregister].

Reudnitz	2	1	3	4	10
Rothenthal	1	2	0	0	3
Schönfeld	5	2	1	6	14
Waltersdorf	0	1	0	0	1
Zeulenroda	15	21	14	17	67
Summe	176	193	114	324	807

Folgende Berufe lassen sich bei den 176 erfassten Männern der Apostolischen Gemeinde beobachten: 65 Weber/Webermeister/Fabrikweber; 12 Fabrikarbeiter; 9 Maurer/Maurerpolier; 6 Handarbeiter; je 5 mal Bäcker, Zimmermann; je 4 mal Akkommodeur, Stuhlmeister; je 3 mal Kontorist, Schlosser, Schneider, Strumpfwirker; je 2 mal Anschneider, Appreteur, Eisendreher, Färbereiarbeiter, Feldhausbesitzer, Hilfsbahnwärter, Kaufmann, Markthelfer, Steinsetzer, Tischler; je 1 mal Blattbinder, Brauereiarbeiter, Drucker, Garnausgeber, Glasermeister, Handelsreisender, Holzbildhauer, Instrumentenmacher, Kellner, Kopist, Kutscher, Maler, Presser, Privatier, Sattler, Scheermeister, Schriftsetzer, Schuhmacher, Spulnabe, Uhrmacher, Waldarbeiter, Werkmeister, Wirtschaftsgehilfe, Wollwarenhändler, Zeugmacher; in drei Fällen waren keine Angaben gemacht. Mit Blick auf diesen Befund lässt sich feststellen, dass unter den Mitgliedern der Apostolischen Gemeinde eindeutig Arbeiterberufe und Tätigkeiten in den verschiedenen Zweigen der Textilindustrie (Weberei, Färberei, Textildruck) dominierten. Ein ähnliches Bild bieten die Angaben zur Berufstätigkeit der Frauen, auch wenn hier nur bei einer geringen Anzahl diese Information vorliegt. Auch hier werden neben Dienstmagd und Kontorarbeiterin zumeist Tätigkeiten aus der Textilindustrie genannt: Ausnäherin, Fabrikarbeiterin, Scheererin, Schneiderin und Weberin. Die Mitglieder der Apostolischen Gemeinde können demnach im Arbeitermilieu der Industriegemeinden verortet und von der Stellung ihrer Berufstätigkeit her eher zur sozialen Unterschicht gezählt werden. In ländliche Gemeinden von Reuß ä.L. war diese religiöse Gemeinschaft kaum präsent. Nehmen wir die oben zusammengestellten Angaben zur Grundlage, die Verteilung der Mitglieder der Apostolischen Gemeinden innerhalb des Etablissements zu umreißen, dann würden wir folgendes Schema erstellen können.



Schema: Verteilung der Mitglieder der Apostolischen Kirche (grün - Gemeinden mit Vereinen dunkel)

4.3.2.3 Freireligiöse, Baptisten, Siebentagsadventisten

Im folgenden Abschnitt wollen wir uns drei religiösen Gruppierungen zuwenden, die im Etablissement Reuß ä.L. ebenfalls zu den nichtanerkannten christlichen Konfessionen zu rechnen sind, aber im Untersuchungszeitraum sozialmorphologisch nur Randerscheinungen blieben.

Die als "Freireligiöse" bezeichnete Gruppierung können wir in der Literatur und den Quellen nur bedingt greifen. Karl-Ferdinand Lohe erwähnt in seiner Abhandlung, dass diese Freireligiösen 1873 ein Schreiben an den Landtag richteten, in dem sie um freie Religionsausübung baten.⁴⁸⁷ Ähnliche Anträge waren zuvor auch schon von den Anhängern der Adventsgemeinde und den Bischöflichen Methodisten an das Parlament herangetragen worden. Auch diesmal wurde die Frage eines Dissidentengesetzes diskutiert, aber keines erlassen. Bei den "Freireligiösen" handelte es sich um Einwohner der Stadt Zeulenroda, die 1872 bei der Landesregierung einen Antrag auf Genehmigung eines "Freireligiösen Vereines" gestellt hatten.⁴⁸⁸ In ihren eingereichten Statuten äußerten sie u.a.:

„a., Wir haben das Bedürfniß religiöser Gemeinschaft, finden es aber zur Zeit bei keiner der vom Staate anerkannten Religionsgesellschaften befriedigt; darum sind wir, eine Anzahl hiesiger Einwohner, am heutigen Tage zu einer Gemeinschaft zusammen getreten und nennen uns "Freireligiöser Verein".

b., Wir verfolgen den Zweck: in gemeinsamen Wirken und mit gegenseitiger Unterstützung, Aufklärung und sittliche Veredlung in uns und bei Anderen nach Kräften zu fördern und durch ein rechtschaffendes Leben das für wahr und gut erkannte zur That zu machen.

c., Wir betrachten alle Religionen als Erzeugnisse des menschlichen Geistes, und sind daher der Ueberzeugung, daß die Begriffe über Religion und Sitte nie etwas Abgeschlossenes sein können; daß sie vielmehr, der jeweiligen Stufe geistiger Entwicklung der Menschen entsprechend, sich mit entwickeln und vollkommener werden müssen.

d., Wir stellen daher grundsätzlich keine Lehr- oder Glaubenssätze auf über das Wesen von Gott und Welt, sowie über das Verhältniß der Menschen zueinander und zu dem All. Die Begriffe hierüber sollen durch wechselseitigen Austausch im Bewußtsein des Einzelnen und des Vereins sich stets fortentwickeln und immer klarer und lebendiger werden.

e., Wir machen den Grundsatz zu dem Unsrigen, der das Band bildet für den Bund freireligiöser Gemeinden Deutschlands: „Das Recht der freien Selbstbestimmung jedes Einzelnen in allen religiösen Angelegenheiten.“

f., Wir sind der Ueberzeugung, daß das religiöse Bewußtsein und der sittliche Wille im Menschen im engsten Zusammenhange stehen mit seiner Bildung im Allgemeinen, so daß die Erkenntniß der Wahrheit im Allgemeinen, fördernd wirkt, als unseren Zwecken dienlich.

g., Wir wollen, ein Jeder von uns, mit Ernst an unserer eigenen Aufklärung und Vervollkommnung arbeiten, und dadurch den einzig festen Grund legen, auf dem jeder Einzelne bildend und erziehend auf die Seinigen einwirken kann, und auf dem wir als Gesamtheit dem Ziele nachstreben können, welches wir uns vorgestreckt haben.“⁴⁸⁹

Um ihre hier formulierten Ziele zu erreichen sahen die Statuten folgende Mittel vor:

⁴⁸⁷ Vg. Lohe, Karl-Ferdinand: Die staatsrechtliche Stellung von Landesregierung und Volksvertretung in Reuß älterer Linie und die Austragung von Gegensätzlichkeiten zwischen beiden (1867-1918). Jena 1937, S. 112-113.

⁴⁸⁸ Vgl ThStA Greiz: n. Rep. A Kap. XII Nr. 30 Bd. 5. [Genehmigungsantrag der Freireligiösen Vereinigung], Bl. 153-159.

⁴⁸⁹ ThStA Greiz: n. Rep. A Kap. XII Nr. 30 Bd. 5. [Genehmigungsantrag der Freireligiösen Vereinigung], Bl. 155.

- „a., Versammlungen in denen theils über Vereinsangelegenheiten gesprochen und beschlossen wird, theils Vorlesungen und Gedankenaustausch stattfinden über unseren Zwecken entsprechende Gegenstände.
 b., Vorträge religiösen und allgemeinen bildenden Gehalts von Sprechern freireligiöser Gemeinden und anderen uns geeignet erscheinenden Personen.
 c., Alle Vorträge sind öffentlich.
 d., Benutzung der in Aussicht genommenen und dem Verein dann gehörigen Sammlungen von Büchern und Schriften religiösen, wissenschaftlichen und allgemein bildenden Inhalts.“⁴⁹⁰

Mitglied des Vereins sollte jede Person ab dem 17. Lebensjahr werden können und der Antrag war von 23 Personen unterzeichnet. Die Landesregierung verweigerte mit Hinweis auf § 46 der Verfassung von 1867 die Genehmigung des Vereins, da nur den anerkannten christlichen Konfessionen die freie Religionsübung im Fürstentum Reuß ä.L. zustand.⁴⁹¹ Weitere Hinweise zu diesen Freireligiösen liegen uns nicht vor, doch scheinen sie aus den weniger begüterten Schichten zu stammen. Darauf weist Lohe in seiner Abhandlung hin, wenn er hervorhebt, dass die Freireligiösen bei ihrem Bittgesuch an den Landtag u.a. ausführten:

„Wie schwer der Religionszwang auf manchem ehrlichen Mann lastet, ist daraus zu ersehen, daß eine nicht geringe Zahl von Einwohnern in Zeulenroda im Konkubinat leben müssen, da sie die noch immer hohen geistlichen Stolgebühren bei der Teuerung bei den schlechten Lohnverhältnissen nicht aufzubringen vermögen“.⁴⁹²

Im Gegensatz zu den Methodisten und den Apostolischen Gemeinden gelang den Freireligiösen die Etablierung einer dauerhaften Vereinsbasis in Reuß ä.L. nicht.

Nur äußerst sporadisch sind die Quellen über Anhnänger der Baptisten und Siebententagsadventisten im Fürstentum Reuß ä.L. Wir wollen daher nur auf unsere Beobachtungen aus den Dissidentenregistern hinweisen. Diese belegen lediglich für 1909 den Übertritt der Wilhelmine Petzold und des Handarbeiters Carl Franz Petzold in Fraureuth von der evangelisch-lutherischen Landeskirche zu den Baptisten und für 1917 denjenigen der ledigen Auguste Kramer, der Ehefrauen Emma Lina Kaiser und Hermine Luise Roth in Greiz zu den Siebententagsadventisten.⁴⁹³ Schon für 1907 ist in den Registern der Nähmaschinenagent Franz Louis Zener, wohnhaft in der Parkgasse in Greiz, verzeichnet, der aus der Landeskirche austrat, um Mitglied der Siebententagsadventisten in Plauen (Königreich Sachsen) zu werden. Dies deutet darauf hin, dass noch mehr Einwohner von Reuß ä.L. Anhänger der Baptisten und Siebententagsadventisten waren und sich den Gemeinden dieser Konfessionen in den Nachbarstaaten anschlossen, wobei vor allem das Königreich Sachsen in Frage kam.⁴⁹⁴ Hier hatte die aus England stammende Mission der Baptisten seit 1860 Anhänger gewonnen und bis zur Jahrhundertwende vor allem in Leipzig, Niederplanitz, Schneeberg, Chemnitz und Dresden größere Gemeinden gegründet. 1897 schlossen diese sich zur *Sächsischen Vereinigung des deutschen Baptisten-Bundes* zusammen.

⁴⁹⁰ ThStA Greiz: n. Rep. A Kap. XII Nr. 30 Bd. 5. [Genehmigungsantrag der Freireligiösen Vereinigung], Bl. 155.

⁴⁹¹ Vgl. ThStA Greiz: n. Rep. A Kap. XII Nr. 30 Bd. 5. [Genehmigungsantrag der Freireligiösen Vereinigung], Bl. 159.

⁴⁹² Lohe, Karl-Ferdinand: Die staatsrechtliche Stellung von Landesregierung und Volksvertretung in Reuß älterer Linie und die Austragung von Gegensätzlichkeiten zwischen beiden (1867-1918). Jena 1937, S. 112.

⁴⁹³ Vgl. ThStA Greiz: Reußisches Amtsgericht Greiz Nr. 19 Bd. I, Bd. II, Nr. 20, Nr. 21 Bd. I, Bd. II, Nr. 22, Nr. 23. [Dissidentenregister].; ThStA Greiz: Reußisches Amtsgericht Zeulenroda Nr. 309. [Dissidentenregister].

⁴⁹⁴ Vgl. zu den Baptisten im Königreich Sachsen: Drews, Paul: Das kirchliche Leben der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche des Königreichs Sachsen. Tübingen u.a. 1902, S. 314-316, 319.

Die Siebententagsadventisten konnten sich, zunächst von Chemnitz aus, seit 1898 im Königreich Sachsen etablieren und durch Mission Anhänger gewinnen. Ihr heutiges Gemeindehaus in Greiz befindet sich seit 1914 in der Parkgasse.⁴⁹⁵

4.3.3 Die Greizer Adventsgemeinde

Die Entstehung der Greizer Adventsgemeinde geht auf das Wirken von Christian Wilhelm Vollert zurück.⁴⁹⁶ Er war seit 1850 in Clodra bei Berga Pfarrgeistlicher der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach gewesen, dort aber 1861 aus dem Kirchendienst entlassen worden, weil er Amtshandlungen auch außerhalb seiner Pfarrgemeinde vornahm. Theologisch vertrat er eine streng konfessionelle, altlutherische Ausrichtung und orientierte sich mit seinen Auffassungen zu Pfarramt und Kirchengemeinde an den Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. Als 1863 im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach Dissidentenregister eingeführt wurden, trat Vollert mit 8 Familien in der Gegend von Weida aus und die Regierung in Weimar duldet in den nächsten Jahren sein illegales Wirken außerhalb der landeskirchlichen Ordnung, ohne ihn dafür rechtlich zu belangen.

Seit 1864 gehörte die Adventsgemeinde der Immanuelssynode an. Anhänger besaß Vollert in den späten 1860er Jahren auch im Fürstentum Reuß ä.L. 1868 wandten sich diese an den Landtag des Fürstentums, um die Verabschiedung eines Dissidentengesetzes zu erwirken, doch wurde dieser Antrag, nach dem eine Minorität der Abgeordneten die Petition zunächst angenommen hatte, von Heinrich XXII. abgelehnt.⁴⁹⁷

1871 siedelte sich Vollert in Greiz an und konnte eine kleine Gemeinde um sich versammeln.⁴⁹⁸ Bei den Verwaltungs- und Kirchenbehörden des Fürstentums war in dieser Zeit unklar, ob diese altlutherische Gemeinde als nichtanerkannte christliche Konfession und damit als Sekte zu gelten hätte, oder ob man sie als eine Separation von der evangelisch-lutherischen Landeskirche und damit als Schismatiker betrachten sollte.⁴⁹⁹

Zur Klärung dieser Frage erörterten die landeskirchlichen Theologen, inwieweit das Bekenntnis der Greizer Adventsgemeinde mit demjenigen der evangelisch-lutherischen Landeskirche von Reuß ä.L. übereinstimmte oder ob es in wesentliche Punkten davon abwich. Letztlich entschied sich daran die Frage, ob die Gemeinde des Pastors Vollert durch den Staat zu den anerkannten christlichen Konfessionen gerechnet und von der Verfassung von 1867 anerkannt wurde, oder ob man sie zu den nicht-anerkannten christlichen Konfessionen zählen sollte.⁵⁰⁰

⁴⁹⁵ Die vereinsrechtliche Gründung der Gemeinde der "Siebententags-Adventisten" in Greiz erfolgte 1914. Vgl. ThStA Greiz: Thüringisches Amstgericht Greiz Nr. 160. Die Gemeinde der „Siebenten-Tags-Adventisten“ in Greiz, Bl. 10.; ThStA Greiz: Reußisches Landratsamt Greiz Nr. 2793. Genehmigung der Sekte der Adventisten in Greiz.

⁴⁹⁶ Vgl. Hermann, Rudolf: Thüringische Kirchengeschichte. Bd. II. Weimar 1947, S. 531-532.

⁴⁹⁷ Vgl. Lohe, Karl-Ferdinand: Die staatsrechtliche Stellung von Landesregierung und Volksvertretung in Reuß älterer Linie und die Austragung von Gegensätzlichkeiten zwischen beiden (1867-1918). Jena 1937, S. 111.

⁴⁹⁸ Vgl. Hermann, Rudolf: Thüringische Kirchengeschichte. Bd. II. Weimar 1947, S. 531.

⁴⁹⁹ Vgl. ThStA Greiz: n. Rep. D Kap. 62, Nr. 49. Die Bestrafung des Handarbeiters Friedrich Bräunlich in Tschirma und des Webers Heinrich Kress in Altgernsdorf wegen Uebertretung der Landesherrlichen Verordnung vom 31. Mai 1853 betreffend, Bl. 6-7.; ThStA Greiz: n. Rep. A Kap. XII Nr. 140a. Die Adventsgemeinde in Greiz, Bl. 40-45.; Glaue, Paul: Das kirchliche Leben der evangelischen Kirchen in Thüringen. Tübingen 1910, S. 315-317.

⁵⁰⁰ Vgl. ThStA Greiz: n. Rep. A Kap. XII Nr. 140a. Die Adventsgemeinde in Greiz, Bl. 40-45.

Man kam zu dem Ergebnis, dass die Adventsgemeinde auf dem Boden der evangelisch-lutherischen Theologie fusste, sie aber im Gegensatz zur Landeskirche auf die staatlichen Privilegien (Unterstützung durch staatliche Finanzierung, Privilegien der landeskirchlichen Geistlichen und Anstalten) verzichten müsse. Im Gegenzug beanspruchte der Fürst gegenüber der Adventsgemeinde aber auch nicht seine landesherrlichen Episkopalrechte, die ihm laut Verfassung für die Landeskirche zustanden.

Im Jahr 1886 wandte sich Pastor Christian Wilhelm Vollert, damals auch Senior der Immanuelsynode, an die Fürstliche Landesregierung, um die rechtlichen Beziehungen seiner Gemeinde zum Staate zu regeln. Er erbat eine vereinsrechtliche Genehmigung und legte eine Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Adventsgemeinde in Greiz und Umgegend vor. In dieser hieß es u.a.:

"I. Das Bekenntniss.

§ 1.

Die Adventsgemeinde in Greiz und Umgegend bekennt sich zu der lauterer Lehre der heiligen Schrift alten und neuen Testaments, wie solche in den drei allgemeinen Symbolen der christlichen Kirche, dem apostolischen, nicäischen, athanasischen, sowie in den besondern Bekenntnissen der evangelisch-lutherischen Kirche, also der ungeänderten augsburgischen Confession, derselben Apologie, den schmalkaldischen Artikeln, den beiden Katechismen Luthers und der Concordienformel dargestellt ist. Hingegen verwirft sie alle dieser reinen Lehre entgegengesetzten Irrlehren.

§ 2.

Nach dieser Richtschnur des Wortes Gottes hat sich auch das ganze Gemeindeleben immer mehr zu gestalten.

II. Kirchengemeinschaft.

§ 3.

Die Adventsgemeinde gehört der evangelisch-lutherischen Immanuelsynode in Deutschland gliedlich an, welche sich am 21. Juli 1864 durch die Magdeburger Erklärung constituirt hat. Sie nimmt den Liebesdienst der Synode in allen nöthigen Fällen in Anspruch, unterzieht sich den von derselben angestellten Visitationen, beschickt die Synodalversammlungen, hält deren Vereinbarungen in Ehren, trägt zu den Synodalkassen bei und weiß sich verpflichtet, den mit ihr verbundenen Gemeinden nach Kräften in Liebe zu dienen.

§. 4.

Abendmahlsgemeinschaft hält unsere Gemeinde wie die Synode mit allen Kirchengemeinschaften, bei denen das lutherische Bekenntniß zu Recht besteht und so in Kraft ist, daß es das ganze kirchliche Leben regelt.

III. Das Pfarramt.

§ 5.

Zur Verkündigung des Wortes Gottes, zur Verwaltung der heiligen Sakramente, zur Übung der Seelsorge und des Schlüsselamtes ist in der Gemeinde das Pfarramt aufgerichtet. Pastor wird selbstverständlich die Kirchenbücher und Seelenlisten der Gemeinde führen, wird auch dieselbe wo nöthig nach außenhin vertreten."⁵⁰¹

⁵⁰¹ ThStA Greiz: n. Rep. A Kap. XII Nr. 140a. Die Adventsgemeinde in Greiz, Bl. 47-48.

Bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit dieser Kirchenordnung wurde von den Landesbehörden besonders der § 14 diskutiert, bei dem die Aufnahme in die Gemeinde festgelegt war. In der zunächst eingereichten Fassung hieß es dort:

"§ 14.

Wer Aufnahme in die Gemeinde begehrt, hat dies dem Pastor zu melden und zu beweisen, daß er nicht einer andern Kirchengemeinschaft thatsächlich angehört. Der Pastor hat das Verlangen der Gemeinde mitzuteilen. Pastor und Gemeinde prüfen nun die Gründe, aus denen etwa eventuell der Bittsteller seine frühere Gemeinde verlassen hat und Aufnahme in der Adventsgemeinde begehrt. Es soll auch der Stand seiner christlichen Erkenntniß seitens des Pastors und sein Wandel einer Prüfung unterzogen werden. Zu einer von Pastor und Gemeinde festgesetzten Zeit findet dann die Aufnahme statt, wenn kein beachtenswerther Einspruch dagegen erfolgt, meist im öffentlichen Gottesdienste vor dem Altar."⁵⁰²

Der entsprechende Abschnitt musste auf Forderung der Behörden im Sinne des Schutzes der Landeskirche abgeändert werden. In der schließlich genehmigten Fassung hieß es dann:

"§ 14. Wer Aufnahme in die Gemeinde begehrt, hat dies dem Pastor zu melden und zu beweisen, daß er nicht einer andern Kirchengemeinschaft thatsächlich angehört.

War er bisher Mitglied der hiesigen Landeskirche, so hat er zu erklären, daß er aus derselben austreten wolle. Der Pastor hat das Verlangen der Gemeinde mitzuteilen. Pastor und Gemeinde prüfen nun die Gründe, aus denen eventuell der Bittsteller seine bisherige Kirchengemeinschaft verlassen will und Aufnahme in die Adventsgemeinde begehrt. Es soll auch der Stand seiner christlichen Erkenntniß seitens des Pastors und sein Wandel einer Prüfung unterzogen werden. Falls keine Bedenken sich ergeben, wird ihm die Aufnahme zugesichert - und war er ein Glied der hiesigen Landeskirche selbstverständlich nur unter der Voraussetzung seines obengedachten Austritts. Zu einer von Pastor und Gemeinde festgesetzten Zeit findet dann die Aufnahme statt, wenn keine beachtenswerther Einspruch dagegen erfolgt, meist im öffentlichen Gottesdienste vor dem Altare."⁵⁰³

Am 26. 2. 1888 wurde der geänderte Entwurf durch die Fürstliche Landesregierung unter folgenden Bedingungen und bis auf Widerruf genehmigt:

"1) Hingesehen auf § 14 der Kirchenordnung dürfen nur solche Personen aufgenommen werden, welche ihre Zugehörigkeit zur hiesigen Landeskirche, sofern eine solche überhaupt bestand, nach den hierüber jetzt oder später bestehenden gesetzlichen Vorschriften gelöst haben.

2) Anlangend die in § 4 der Kirchengemeindeordnung vorgesehene Abendmahls-gemeinschaft, setzen wir voraus, daß Mitglieder der Landeskirche nur unter Respektirung der Parochialverhältnisse d.h. nach Verständigung mit dem örtlich zuständigen Geistlichen der Landeskirche zum Sakrament des heiligen Abendmahles Zulassung finden.

3) Ein Verzeichniß der zur Adventsgemeinde gehörigen Personen ist zu führen und auf Verlangen der Behörden zur Einsicht vorzulegen.

4) Die Wahl eines Seelsorgers der Gemeinde ist vor Einführung desselben bei uns zur Anzeige zu bringen.

5) Eine Abänderung der Kirchengemeindeordnung kann nur mit unserer Genehmigung stattfinden."⁵⁰⁴

⁵⁰² ThStA Greiz: n. Rep. A Kap. XII Nr. 140a. Die Adventsgemeinde in Greiz, Bl. 49.

⁵⁰³ ThStA Greiz: n. Rep. A Kap. XII Nr. 140a. Die Adventsgemeinde in Greiz, Bl. 74.

⁵⁰⁴ Vollert, Christian Wilhelm: Kirchenordnung der evangelischen Adventsgemeinde in Greiz und Umgegend. Hannover [1888], Bl. 96.

1891/92 beantragte Pastor Vollert die Verleihung der Rechte einer juristischen Person für die Adventsgemeinde, was ihm die Regierung und auch Heinrich XXII. verweigerten. Inzwischen hatte die Gemeinde ein Grundstück erworben und ein Gemeindehaus erbaut, das als Kirchengebäude genutzt wurde. 1901 folgte Stephan Vollert seinem Vater als Pastor. Im darauffolgenden Jahr ging die Immanuelssynode in der Breslauer Synode auf, der sich Vollert und seine Anhänger wegen unterschiedlicher theologischer Auffassungen nicht anschlossen. Seitdem bestand die Greizer Adventsgemeinde als freikirchliche Gemeinde.⁵⁰⁵ 1912/13 wurde eine Abänderung der Kirchenordnung beantragt und von der Regierung unter Bedingungen genehmigt. Auch in diesem Fall dienten ihre Einwände dem Schutz der evangelisch-lutherischen Landeskirche, da der Adventsgemeinde Religionsunterricht nur als Ergänzung und nicht als Ersatz zum Religionsunterricht in der Volksschule zugestanden wurde. Betrachten wir die Adventsgemeinde zum Abschluss noch unter einigen ausgewählten Aspekten. Wir nutzen dazu die Angaben Vollerts von 1886.

Tabelle: Mitglieder der Adventsgemeinde im Fürstentum Reuß ä.L. 1886⁵⁰⁶

Nr.	Name	Beruf oder Personenstand	Wohnort
1	Käppel, Heinrich Louis	Schuhmacher	Greiz
2	Käppel, Friederike	Ehefrau	Greiz
3	Barth, Friedrich Adolf	Weber	Greiz
4	Barth, Luise	Ehefrau	Greiz
5	Barth, Paul	Kind	Greiz
6	Barth, Clara	Kind	Greiz
7	Barth, Otto	Kind	Greiz
8	Barth, Gotthold	Kind	Greiz
9	Voigt, Ferdinand	Weber	Greiz
10	Voigt, Henriette	Ehefrau	Greiz
11	Dietz, Johann August	Handarbeiter	Greiz
12	Kämpf, Wilhelm	Diätist	Greiz
13	Kämpf, Henriette	Ehefrau	Greiz
14	Voigt, Christian Luis	Weber	Greiz
15	Voigt, Emilie	Ehefrau	Greiz
16	Wagner, Johann Georg	Kaufmann	Greiz
17	Wagner, Elisabeth	Ehefrau	Greiz
18	Wagner, Hermann	Kommissär	Greiz
19	Reißmann, Heinrich	Fabrikdirektor	Greiz
20	Reißmann, Anna Maria	Ehefrau	Greiz
21	Dietze, Christliebe	Witwe	Greiz
22	Dietze Maria	-	Greiz
23	Schneider, Ernst Benjamin	Kaufmann	Greiz
24	Schneider, Mathilde	Ehefrau	Greiz
25	Schneider, Otto	Kind	Greiz
26	Schneider, Clara	Kind	Greiz
27	Meinhold, Gottlieb	Weber	Greiz
28	Meinhold, Luise	Ehefrau	Greiz
29	Meinhold, Maria	Kind	Greiz
30	Meinhold, Johannes	Kind	Greiz

⁵⁰⁵ Vgl. Vollert, Stephan: „Freies Christentum“ oder „frei vom Christentum“? An das liebe lutherische Volk in Greiz. Greiz 1913, S. 3.

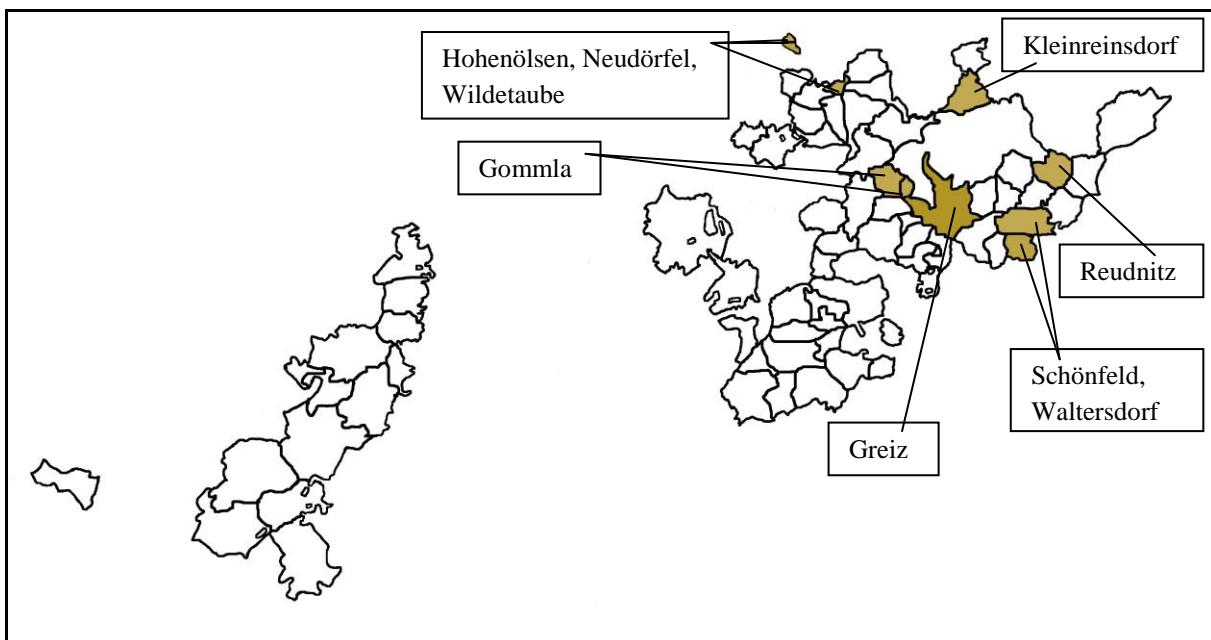
⁵⁰⁶ ThStA Greiz: n. Rep. A Kap. XII Nr. 140a. Die Adventsgemeinde in Greiz, Bl. 45-46.

31	Meinhold, Martha Lydia	Kind	Greiz
32	Meinhold, Paul Stephan	Kind	Greiz
33	Voigt, Christian Karl	Weber	Greiz
34	Voigt, Karoline Luise	Ehefrau	Greiz
35	Voigt, Heinrich	Kind	Greiz
36	Voigt, Hermann	Kind	Greiz
37	Voigt, Hermine	Kind	Greiz
38	Voigt, Christian Eduard	Weber	Greiz
39	Voigt, Wilhelmine	Ehefrau	Greiz
40	Voigt, Clara	Kind	Greiz
41	Pfeifer, Paul	Weber	Greiz
42	Pfeifer, Wilhelmine	Ehefrau	Greiz
43	Schneider, Friedrich Wilhelm	Schuhmacher	Greiz
44	Schneider, Hermine	Ehefrau	Greiz
45	Schneider, Gertrud	Kind	Greiz
46	Schneider, Johanna	Kind	Greiz
47	Schneider, Maria Dorothea	Kind	Greiz
48	Schneider, Pauline Margarethe	Kind	Greiz
49	Scharschmidt, Karl August	Weber	Greiz
50	Scharschmidt, Ernestine	Ehefrau	Greiz
51	Scharschmidt, Hermine Magdalena	Kind	Greiz
52	Scharschmidt, Emilie Lydia	Kind	Greiz
53	Scharschmidt, Johanna Maria	Kind	Greiz
54	Scharschmidt, Karl Otto	Kind	Greiz
55	Lorenz, Franz	Maurer	Greiz
56	Lorenz, Auguste	Kontormädchen	Greiz
57	Spaleck, Franz Otto	Schlossermeister	Greiz
58	Spaleck, Pauline	Ehefrau	Greiz
59	Spaleck, Otto	Kind	Greiz
60	Spaleck, Clara	Kind	Greiz
61	Spaleck, Johannes	Kind	Greiz
62	Spaleck, Paul	Kind	Greiz
63	Spaleck, Karl	Kind	Greiz
64	Spaleck, Max	Kind	Greiz
65	Spaleck, Maria	Kind	Greiz
66	Spaleck, Magdalena	Kind	Greiz
67	Jahn, Christian Friedrich	Weber	Greiz
68	Jahn, Hermine	Kind	Greiz
69	Jahn, Lydia	Kind	Greiz
70	Jahn, Karl Stephan	Kind	Greiz
71	Schneider, Minna	Geschäftsgehilfin	Greiz
72	Möckel, Johann Heinrich	Kontorist	Greiz
73	Möckel, Wilhelmine	Ehefrau	Greiz
74	Möckel, Paul	Kind	Greiz
75	Möckel, Anna	Kind	Greiz
76	Möckel, Emil Otto	Kind	Greiz
77	Möckel, Martha Emma	Kind	Greiz
78	Möckel, Clara Helene Johanna	Kind	Greiz
79	Cards, Friedrich	Schlosser	Greiz

80	Cards, Christiane	Ehefrau	Greiz
81	Vollert, Christian Wilhelm	Pastor	Greiz
82	Vollert, Clara	Ehefrau	Greiz
83	Vollert, Clara	Kind	Greiz
84	Vollert, Dorothea	Kind	Greiz
85	Michel, Hanni	Frau	Neudörfel
86	Michel, Paul	Kind	Neudörfel
87	Ditscherlein, Heinrich	-	Hohenölsen
88	Ditscherlein, Auguste	Ehefrau	Hohenölsen
89	Pensold, Heinrich	Weber	Wildetaube
90	Oehler, Johannes	Schneider	Wildetaube
91	Schneider, Wilhelmine	Ehefrau	Wildetaube
92	Oehler, Martha Wilhelmine	Kind	Wildetaube
93	Oehler, Johannes Martin	Kind	Wildetaube
94	Stopfkuchen, Wilhelmine	Ehefrau	Gommla
95	Dörffer, Minna, geb. Stopfkuchen	-	Gommla
96	Pfeifer, Christian Gottlieb	Weber	Schönfeld
97	Pfeifer, Christian Sophia	Ehefrau	Schönfeld
98	Pfeifer, Maria	Dienstmädchen	Schönfeld
99	Baumann, Franz	Schneider	Schönfeld
100	Strobel, Christian	Weber	Waltersdorf
101	Strobel, Johanna Wilhelmine	Ehefrau	Waltersdorf
102	Strobel, Ernst	Kind	Waltersdorf
103	Strobel, Anna	Kind	Waltersdorf
104	Strobel, Paul	Kind	Waltersdorf
105	Strobel, Elisabeth	Kind	Waltersdorf
106	Strobel, Minna	Kind	Waltersdorf
107	Strobel, Martin	Kind	Waltersdorf
108	Strobel, Stephan Otto	Kind	Waltersdorf
109	Neudeck, Ernestine	Frau	Reudnitz
110	Ruppelt, Karl Friedrich	Handarbeiter	Reudnitz
111	Ruppelt, Karoline Auguste	Ehefrau	Reudnitz
112	Ruppelt, Heinrich	Kind	Reudnitz
113	Ruppelt, Maria	Kind	Reudnitz
114	Ruppelt, Ernestine Martha	Kind	Reudnitz
115	Ruppelt, Lydia Auguste	Kind	Reudnitz
116	Phenn, Friedrich August	Weber	Reudnitz
117	Phenn, Henriette	Ehefrau	Reudnitz
118	Phenn, Johannes	Kind	Reudnitz
119	Phenn, Paul	Kind	Reudnitz
120	Phenn, Stephan	Kind	Reudnitz
121	Phenn, Michael	Kind	Reudnitz
122	Phenn, Elisabeth	Kind	Reudnitz
123	Phenn, Maria	Kind	Reudnitz
124	Phenn, Pauline	Kind	Reudnitz
125	Phenn, Lydia	Kind	Reudnitz
126	Güther, Karl August	-	Kleinreinsdorf
127	Güther, Paul Wilhelm	-	Kleinreinsdorf
128	Richter, Johann Heinrich	Mühlgutsbesitzer	Kleinreinsdorf

129	Richter, Christiane	Ehefrau	Kleinreinsdorf
130	Richter, Ernst	Kind	Kleinreinsdorf
131	Richter, Frieda Lydia	Kind	Kleinreinsdorf
132	Richter, Elsa Martha	Kind	Kleinreinsdorf
133	Bräunlich, Marie	Frau	Kleinreinsdorf
134	Koch, Anton	Gendarm	Kleinreinsdorf
135	Koch, Alma	Ehefrau	Kleinreinsdorf

Diese Momentaufnahme aus dem Jahr 1886 lässt mehrere Aspekte deutlich werden. Die Greizer Adventsgemeinde bestand im Etablissement (es gab wohl auch noch Anhänger im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach) aus insgesamt 135 Personen: 34 Männer, 36 Frauen (davon 27 Ehefrauen) und 65 Kinder. Bei den Männern gab Vollert die Berufe an, so dass wir die Mitglieder seiner Gemeinde sozialen Schichten zuordnen können. An Berufen wurden von ihm angegeben: 13 mal Weber; je 2 mal Handarbeiter, Kaufmann, Schlosser/Schlossermeister, Schneider, Schuhmacher; je 1 mal Diätist, Fabrikdirektor, Gendarm, Kommissär, Kontorist, Maurer, Mühlengutsbesitzer, Pastor, 3 mal keine Angabe; bei den Frauen nannte er: je 1 mal Dienstmädchen, Geschäftsgehilfin, Kontormädchen; ansonsten nur die Familienstandsangaben Ehefrau, Frau oder Witwe, 2 mal keine Angaben (es ist natürlich nicht auszuschließen, dass die Ehefrauen trotzdem einer beruflichen Tätigkeit nachgingen und Vollert diese bloß nicht erwähnt). Aus diesen Angaben wird ersichtlich, dass die Adventsgemeinde besonders in der Textilarbeiterschaft und in geringerem Maße auch in Handwerksberufen zu verorten ist. Fabrikdirektor Heinrich Reißmann und Schlossermeister Franz Otto Spaleck in Greiz sowie der Mühlengutsbesitzer Johann Heinrich Richter und Gendarm Anton Koch in Kleinreinsdorf bilden in diesem Sinne gewisse Ausnahmen. Zum Abschluss zeigt uns das folgende Schema noch die Verteilung der Adventsgemeinde innerhalb des Etablissements, wobei die Mitglieder aus Neudörfel, Hohenölsen und Wildetaube sicherlich schon im benachbarten Clodra zur Gemeinde von Vollert fanden.



Schema: Verteilung der Mitglieder der Adventsgemeinde 1886 (ocker, Sitz der Gemeinde dunkel)

4.3.4 Juden

Anhänger der jüdischen Religion waren im Fürstentum Reuß ä.L. während unseres Untersuchungszeitraums nur in bescheidener Anzahl vorhanden. Die Einwohnerzählungen von 1890 bis 1910 verzeichnen 62 (1890), 57 (1895) 48 (1900), 54 (1905) und 44 (1910) "Juden" bzw. "Israeliten". Die 44 Juden des Jahres 1910, von denen allein 38 in Greiz gezählt wurden, machten damals gerade einmal 0,06 % der gesamten Einwohner des Landes aus.⁵⁰⁷

Einzelne jüdische Einwohner lassen sich in Reuß ä.L. schon für das späte 18. und frühe 19. Jahrhundert greifen, etwa der in Greiz anwesende "Schutz- und Handelsjude" Mendel Meyer, doch erst seit 1837 siedelten sich jüdische Kaufleute aus Böhmen (Kaiserreich Österreich-Ungarn) dauerhaft in der Hauptstadt des Fürstentums an.⁵⁰⁸ Es waren die ursprünglich aus Neustadtl (circa 130 km südlich von Greiz gelegen) stammenden Wollhändler Samuel Schwarz und Ephraim Schulhof. Sie hatten vorher ihren Handel im benachbarten Königreich Sachsen (speziell in Reichenbach im Vogtland) betrieben, konnten sich dort aber nicht dauerhaft ansiedeln. 1840 gestattete Fürst Heinrich XX. auf Fürsprache des Greizer Kaufmanns August Hey die Einbürgerung der beiden jüdischen Händler. Die darauf folgenden Gesuche anderer jüdischer Kaufleute auf die Erteilung von Handelskonzessionen wurden vom Greizer Stadtrat teilweise abgelehnt oder nur von einigen der Konzessionierten wahrgenommen. Bei der Einbürgerung von Samuel Schwarz, Ephraim Schulhof und deren Mitarbeiter Nadler 1840 wurde auch die religiöse Praxis festgelegt, indem ihnen nur gestattet wurde, ihre väterliche Religion einzig als Haus- und Privatandacht und ohne jede äußere und öffentliche Handlung auszuüben. Werner Pöllmann vermutet, dass Schwarz und Schulhof daher nicht streng religiös waren und anscheinend auf koschere Kost keinen Wert legten. 1850 wurden die Greizer Juden in die Kultusgemeinde von Steingrub aufgenommen, die in der Nähe von Franzensbad (Böhmen) lag. Ein Mohel aus Steingrub führte in den folgenden Jahren die Beschneidungen der in Reuß ä.L. geborenen jüdischen Jungen in Greiz durch, während die religiöse Namensgebung von Töchtern im "Judentempel" von Steingrub erfolgte. Für die Fahrt in das 65 km entfernte Steingrub wurde zunächst die Pferdekutsche verwendet, ab Ende 1865 die Eisenbahnlinie über Brunn und Falkenstein nach Brambach, von da ab mit der Kutsche. Ab 1873 wechselten die Greizer Juden zur Israelitischen Kultusgemeinde nach Franzensbad, da dieser böhmische Kurort direkt an einer Eisenbahnlinie lag.

1851 siedelte sich mit Joachim Schwarz der ältere Bruder von Samuel Schwarz ebenfalls in Greiz an. Ihm folgten nach dem Tod seiner Frau noch seine zwei Töchter und der Sohn. Das Greizer Unternehmen der Familie Schwarz hieß nun "Joachim & Samuel Gebrüder Schwarz", aus ihm entstand später das Bankhaus "S. & J. Schwarz", ansässig in der Greizer Marienstraße. Die Söhne von Samuel Schwarz gründeten schließlich in der Zeulenrodaer Straße im Tal der Quirl 1876 die mechanische Weberei "Samuel Schwarz Söhne", die später

⁵⁰⁷ Angaben über einige jüdische Familien von Greiz bietet Hartmut Flach. Vgl. Flach, Hartmut: Juden in Greiz, S. 46-51. In: Greizer Sonntagspost, 68. Ausgabe, Greiz 1989.; Reyk Seela weist darauf hin, dass es vermutlich keine Landesparlamentarier jüdischer Herkunft gab. Vgl. Seela, Reyk: Erfahrungen und Begegnungen des reußischen Parlamentarismus mit dem jüdischen Leben. Eine Bestandsaufnahme der individuellen sowie thematischen jüdischen Mit- bzw. Einwirkung in den reußischen Parlamenten 1848 bis 1923, S. 243-277. In: Mittelsdorf, Harald (Red.): Zwischen Mitgestaltung und Ausgrenzung: Jüdische Abgeordnete und jüdisches Leben als Thema in Thüringer Parlamenten. Weimar 2007, S. 256.; Vgl. Quellennachweise zu den Zählungen in Fußnote 227.

⁵⁰⁸ Die folgenden Angaben zur Ansiedlung jüdischer Kaufleute in der Mitte des 19. Jahrhunderts in Greiz finden sich in der Arbeit von Werner Pöllmann, ohne dass dessen verwendete Quellen immer klar werden. Vgl. Pöllmann, Werner: Verstreut unter allen Völkern. Rekonstruktion der Lebenswege der Familie Brandt und anderer Juden im vogtländisch-egerländischen Grenzgebiet zwischen 1790 und 1950. Markneukirchen 2012, S. 178-180.

als "Samuel Schwarz Sohn oHG" firmierte und 1940 der Arisierung zum Opfer fiel. Samuel Schwarz war übrigens auch politisch tätig und Mitglied des Gemeinderats und als er 1886 altersbedingt aus dieser Funktion ausschied, ehrte ihn Fürst Heinrich XXII. mit dem Titel "Stadtrat". Er starb 1889 und wurde auf dem jüdischen Friedhof in Franzensbad beigesetzt, auf welchem er wahrscheinlich ein repräsentatives Erbbegräbnis erworben hatte. Hier fanden in den späten 1880er Jahren weitere Beisetzungen von Greizer Juden statt.

Zu einer selbständigen jüdischen Gemeindebildung ist es im Fürstentum Reuß ä.L. bis 1918 nicht gekommen. Werner Pöllmann nimmt an, dass sich die Juden des Fürstentums der Kultusgemeinde in Gera (Hauptstadt des Fürstentums Reuß j.L., ca. 33 km von Greiz entfernt) angeschlossen haben. Es bestanden aber Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts auch Mitgliedschaften in der jüdischen Gemeinde im königlich-sächsischen Plauen (ca. 23 km von Greiz entfernt), die über eine Synagoge, einen Friedhof und jüdische Religionslehrer verfügte.⁵⁰⁹ In Plauen wurde die Ehefrau von Eduard Lippmann begraben, der Eigentümer des Kaufhauses "Heinrich Tietz" in Greiz war.⁵¹⁰ Die Greizer Filiale war seit 1910 in einem Neubau in der Innenstadt der Residenzstadt untergebracht und wurde vor allem vom Greizer Großbürgertum als Einkaufsmöglichkeit der gehobenen Art geschätzt. Neben den Familien Schwarz und Lippmann sind noch Hugo Kramer und dessen Söhne Hans und Willy hervorzuheben. Hugo Kramer war seit 1888 in der Textildruckerei "Franz Müller & Kramer" persönlich haftender Gesellschafter und ebenfalls vollständig in das gesellschaftliche Leben der Stadt integriert. 1913 siedelte sich der aus Galizien stammende jüdische Kaufmann Karl Wiesenthal in Greiz an und betrieb nach dem Ersten Weltkrieg ein Fachgeschäft für Herren- und Knabenbekleidung und eine Schnellbügelanstalt.⁵¹¹

Die bereits erwähnte Statistik der Höheren Schulen und Volksschulen des Fürstentums Reuß ä.L. aus dem Jahr 1911 gibt als israelitische Schüler an: 1 Knabe an der Bürgerschule (Abteilung A), ein Knabe am Gymnasium Greiz und 1 Mädchen an der Höheren Töchterschule in Greiz, also nur 3 jüdische Schulkinder.⁵¹² Waltraud Schmidt erwähnt in ihrer Arbeit über die Juden von Plauen, dass der ab 1886 in Plauen lebende Isidor Ellgutter als jüdischer Religionslehrer wohl auch in Greiz wirkte.⁵¹³

Betrachten wir noch einmal die eingangs erwähnten Einwohnerzählungen der Jahre 1890 bis 1910 unter Berücksichtigung der Gemeinden. Im Jahr 1890 wurden nur die 62 jüdischen Einwohner für Greiz angegeben; 1895 53 für Greiz, 3 für Irchwitz und 1 für Zeulenroda; 1900 47 für Greiz und 1 für Zeulenroda; 1905 52 in Greiz und 2 in Zeulenroda; und 1910 schließlich 38 in der Residenzstadt, 1 in Zeulenroda, 1 im ländlichen Dorf Hainsberg, 1 in Mohldorf und sogar im Amtsgerichtsbezirk Burgk 1 in Burgk und 2 in Zoppoten. Werner Pöllmann gibt an, dass der jüdische Schornsteinfegermeister Bruno Rosenberg 1894 in Pohlitz wohnhaft war. In der Statistik schlägt sich das nicht nieder.⁵¹⁴ Er war dort anscheinend nur vorübergehend sesshaft. Die jüdischen Einwohner des Fürstentums konzentrieren sich daher

⁵⁰⁹ Werner Pöllmann erwähnt außerdem, dass man koscheres Fleisch aus Plauen bezog. Vgl. Pöllmann, Werner: Verstreut unter allen Völkern. Rekonstruktion der Lebenswege der Familie Brandt und anderer Juden im vogtländisch-egerländischen Grenzgebiet zwischen 1790 und 1950. Markneukirchen 2012, S. 180.

⁵¹⁰ Vgl. Schmidt, Waltraud: Der Jüdische Friedhof in Plauen. Geschichte, Gräber, Schicksale. Plauen 2003, S. 74.

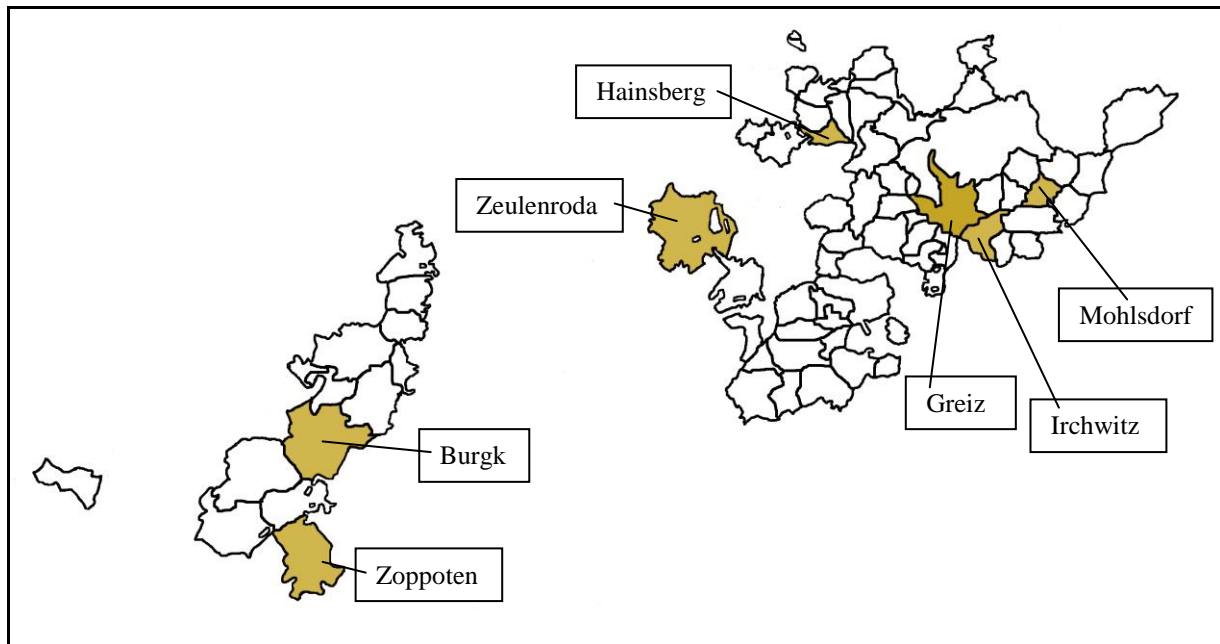
⁵¹¹ Vgl. Flach, Hartmut: Juden in Greiz, S. 46-51. In: Greizer Sonntagspost, 68. Ausgabe, Greiz 1989, S. 48.

⁵¹² Vgl. ThStA Greiz: n. Rep. C Kap. III 1 Nr. 213. Schul-Statistik, Bl. 160.

⁵¹³ Vgl. Schmidt, Waltraud: Der Jüdische Friedhof in Plauen. Geschichte, Gräber, Schicksale. Plauen 2003, S. 58.

⁵¹⁴ Vgl. Pöllmann, Werner: Verstreut unter allen Völkern. Rekonstruktion der Lebenswege der Familie Brandt und anderer Juden im vogtländisch-egerländischen Grenzgebiet zwischen 1790 und 1950. Markneukirchen 2012, S. 102.

um die Jahrhundertwende fast ausschließlich auf die Hauptstadt Greiz und waren in anderen Gemeinden nur sporadisch wohnhaft.



Schema: Politische Gemeinden mit jüdischer Wohnbevölkerung nach den Zählungen 1890-1910 (ocker)

Betrachten wir abschließend mit Hilfe der Angaben von Paul Glaue die Anzahl der Juden in den Thüringischen Bundesstaaten des Deutschen Reichs näher, um unsere Beobachtungen auf Ebene des Etablissemments in die Externebene einordnen zu können. Im Jahr 1905 gab es im Großherzogtum Sachsen-Weimar 1421 Israeliten (0,37 % der Gesamteinwohnerzahl), in den Herzogtümern Sachsen-Meiningen 1256 (0,47 %), Sachsen-Altenburg 131 (0,07 %) und Sachsen-Coburg und Gotha 714 (0,29 %), in den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen 195 (0,23 %), Schwarzburg-Rudolstadt 82 (0,08 %), Reuß ä.L. 54 (0,08 %) und Reuß jüngerer Linie 290 (0,2 %).⁵¹⁵ Wie wir sehen können, hatte Reuß ä.L. (neben Altenburg und Rudolstadt) bei diesem Vergleich eine sehr geringe jüdische Bevölkerung. Zudem existierte in unserem Etablissemment keine eigene jüdische Gemeinde, sondern die Juden des Fürstentums mussten für ihre religiöse Kultpraxis auf Gemeinschaften (Vereine) in benachbarten Staaten ausweichen.

Übertritte vom Judentum zur evangelisch-lutherischen Landeskirche von Reuß ä.L. bzw. von dieser zum Judentum erwähnt Paul Glaue in seiner Arbeit nicht, wobei er aber nur das Jahrzehnt von 1896 bis 1905 erfasst.⁵¹⁶ Bei einem Übertritt vom Judentum zur evangelisch-lutherischen Landeskirche musste natürlich die christliche Taufe vollzogen werden und eine eingehende Unterweisung in der Glaubenslehre erfolgen.⁵¹⁷ Eine spezielle Gesetzgebung zum Judentum, wie sie im benachbarten Königreich Sachsen und im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach vorhanden war, existierte in Reuß ä.L. übrigens nicht.

⁵¹⁵ Vgl. Glaue, Paul: Das kirchliche Leben der evangelischen Kirchen in Thüringen. Tübingen 1910, S. 22.

⁵¹⁶ Vgl. Glaue, Paul: Das kirchliche Leben der evangelischen Kirchen in Thüringen. Tübingen 1910, S. 275.

⁵¹⁷ Vgl. Glaue, Paul: Das kirchliche Leben der evangelischen Kirchen in Thüringen. Tübingen 1910, S. 280.

4.3.5 Religionslose

Die Mitgliedschaft in einer Religionsgemeinschaft war im Fürstentum Reuß ä.L. bis zum Ersten Weltkrieg noch weitestgehend eine Selbstverständlichkeit. Vor Einführung des Dissidentengesetzes 1875 war der Austritt aus der Landeskirche und der Übertritt in eine andere Religionsgemeinschaft vor der Kirchenbehörde möglich; ab 1876 erfolgte dies vor dem zuständigen Amtsgericht. Außerdem war es durch das Dissidentengesetz möglich, aus einer bestehenden Religionsgemeinschaft auszutreten, ohne gleichzeitig einer anderen Religionsgemeinschaft beizutreten. Von dieser Möglichkeit scheint zunächst aber wenig Gebrauch gemacht worden zu sein, denn in den offiziellen Volkszählungen finden sich bis 1905 nur sehr geringe Zahlen für die Religionslosen bzw. nichtchristlichen Dissidenten (1890: 9; 1895: 0; 1900: 1; 1905: 4).

Im Jahr 1910 gehörten dann mit 74 erfassten Personen etwa 0,1 % der Bevölkerung zu dieser Kategorie.⁵¹⁸ Diese 74 Personen verteilten sich auf folgende politische Gemeinden: Cossengrün: 2; Dölau: 3, Greiz: 23, Irchwitz: 4, Pohlitz: 10, Rothenthal: 8; Sachswitz: 3; Zeulenroda: 21. Die in der Statistik erfassten Religionslosen konzentrierten sich also auf die Städte Greiz und Zeulenroda, auf ländliche Industriegemeinden (Dölau, Irchwitz, Pohlitz, Rothenthal, Sachswitz) und auf eine ländliche Gemeinde (Cossengrün). Greifbar werden diese Personen auf der Ebene der Sozialmorpheme in den von den Amtsgerichten seit 1876 geführten Dissidentenregistern, die den Austritt aus der Landeskirche dokumentieren.

Tabelle: Religionslose in den Dissidentenregistern⁵¹⁹

Name	Beruf, Stand	Wohnhaft / Herkunft / Alter/ Pfarramt	Datum Austritts- anzeige
Feustel, Franz	Schriftsetzer der reußischen Volkszeitung	Greiz / Greiz / 6. 2. 1860 / Greiz	20. 4. 1905
Schilbach, Wilhelm Eduard	Kaufmann	Greiz / Greiz / 26. 3. 1830 / Greiz	28. 4. 1905
Schmidt, Max Alfred	Schlosser	Greiz / Greiz / 5. 3. 1889 / Greiz	10. 10. 1906
Mühlmann, Karl Hermann	Lagerhalter	Greiz, Breuningstr. 12 / [...] / [...] / Greiz	17. 4. 1907
Letz, Martin Adam	Weber	Greiz, Gommlaerberg 5 / [...] / [...] / Greiz	17. 8. 1910
Metz, Anton	Weißnäher	Greiz, Burgstr. 4 / Zeulenroda / 14. 6. 1851 / Greiz	20. 12. 1910
Schmidt, Heinrich Paul	Weber	Greiz, Petzoldstr. 5 / Reudnitz / 8. 10. 1865 / Greiz	11. 2. 1911
Heinl, Johannes Andreas	Schneider	Irchwitz-Aubachtal, obere Bahnstr. 13 / [...] / [...] / Aubachtal	27. 3. 1913 in Plauen

⁵¹⁸ Die Volkszählungen sind bei ihren Angaben klassifikatorisch nicht durchgehend einheitlich, so dass nicht immer ersichtlich ist, ob es sich bei den unter „Sonstige“ angegebenen Personen um religionslose oder um nicht-christliche Dissidenten handelt.

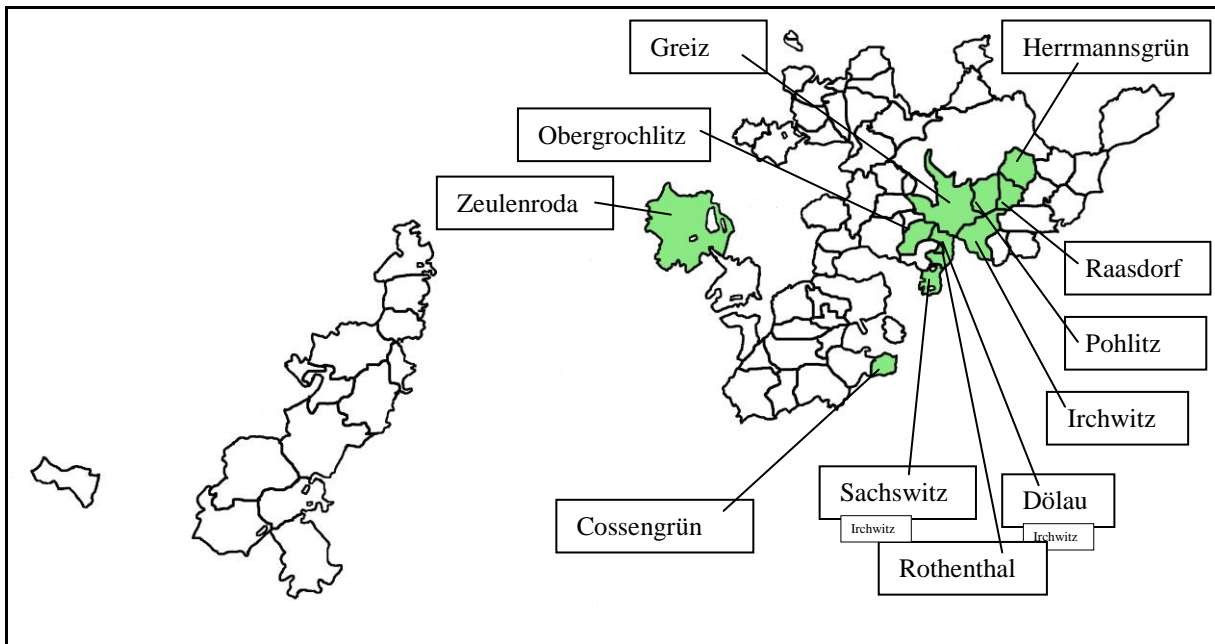
⁵¹⁹ Die Tabelle wurde wieder nach den Angaben der Dissidentenregister der Amtsgerichte zusammengestellt. Die Angaben sind nicht immer vollständig. Vgl. ThStA Greiz: Reußisches Amtsgericht Greiz Nr. 19 Bd. I, Bd. II, Nr. 20, Nr. 21 Bd. I, Bd. II, Nr. 22, Nr. 23. [Dissidentenregister].; ThStA Greiz: Reußisches Amtsgericht Zeulenroda Nr. 309. [Dissidentenregister].

Heinl, Eleonore Irene	Tochter, unehel., evang. getauft	Irchwitz-Aubachtal, obere Bahnstr. 13 / Oelsnitz / 14. 6. 1910 / Aubachtal	27. 3. 1913 in Plauen
Kürschner, Franz Louis	Weber und Hausbesitzer	Cossengrün / Cossengrün / 1. 10. 1847 / Schönbach	20. 10. 1886
Kürschner, Friderike Henriette	ledig, Tochter des weil. Christian Friedrich Kürschner	Cossengrün / Cossengrün / 1. 11. 1850 / Schönbach	25. 8. 1886
Kürschner, Wilhelm Paul	Kind des Franz Louis Kürschner	Cossengrün / Cossengrün / 28. 4. 1879 / Schönbach	20. 10. 1886
Kürschner, Lea Helena	Kind des Franz Louis Kürschner	Cossengrün / Cossengrün / 3. 9. 1882 / Schönbach	20. 10. 1886
Kürschner, Rosa Lina	Kind des Franz Louis Kürschner	Cossengrün / Cossengrün / 19. 5. 1887 / Schönbach	20. 10. 1886
Kürschner, Wilhelmine Friederike, geb. Schubert	Ehefrau des Kürschner, Franz Louis	Cossengrün / Cossengrün / 16. 1. 1844 / Schönbach	10. 9. 1888
Schubert, Friedrich Wilhelm	Weber und Feldhausbesitzer	Cossengrün / Cossengrün / 5. 4. 1850 / Schönbach	10. 9. 1888
Regner, Fürchtegott Bernhard	Weber	Cossengrün / Cossengrün / 23. 5. 1856 / Schönbach	28. 2. 1890
Regner, Frieda Marie	Kind	Cossengrün / Cossengrün / 11. 2. 1885 / Schönbach	28. 2. 1890
Regner, Clara Selma	Kind	Cossengrün / Cossengrün / 20. 7. 1886 / Schönbach	28. 2. 1890
Regner, Lina Eugenie, geb. Bauer	Ehefrau des Webers Fürchtegott Bernhard Regner	Cossengrün / Cossengrün / [...] / Schönbach	2. 5. 1890
Rietsch, Marie Therese	Tochter des Karl Heinrich Rietsch	Rothenthal / Rothenthal / 4. 8. 1867 / Caselwitz	23. 2. 1890
Rietsch, Christiane Therese, geb. Scholz	Ehefrau des Karl Heinrich Rietsch	Rothenthal / Weida / 43 Jahre alt / Caselwitz	1. 1. 1890
Fähndrich, Christiane Friederike, geb. Grimmel	Witwe des Webers Karl Gottlieb Fähndrich	Pohlitz / Pohlitz / 9. 9. 1824 / Greiz	10. 8. 1891
Moderer, Christiane Friederike, geb. Malz	Ehefrau des Waldarbeiters Julius Moderer	Pohlitz / Pohlitz / 5. 8. 1839 / Greiz	25. 8. 1891
Hilpmann, Amalie Karoline, geb. Schmutzler	Frau des Webers Franz Hilpmann	Pohlitz / Pöllwitz / 14. 1. 1849 / Greiz	25. 8. 1891
Stein, Johann Wilhelm	Fabrikweber	Irchwitz-Aubachtal / Rochsburg / 4. 2. 1859 / Reinsdorf	3. 10. 1891
Stein, Martin Georn	Kind	Irchwitz-Aubachtal / Irchwitz / 3. 2. 1879 / Reindorf	3. 10. 1891
Stein, Clara Helene	Kind	Irchwitz-Aubachtal / Irchwitz	3. 10. 1891

		/ 8. 4. 1885 / Reinsdorf	
Stein, Frieda Lina	Kind	Irchwitz-Aubachtal / Irchwitz / 30. 4. 1886 / Reinsdorf	3. 10. 1891
Köhler, Pauline, geb. Seifert	Ehefrau des Paul Julius Köhler	Irchwitz-Aubachtal / Greiz / 3. 10. 1855 / Reinsdorf	3. 10. 1891
Liebold, Christiane Karoline	Ehefrau des Handarbeiters Franz Oskar Liebold	Pohlitz, Nr. 128 / Zoppoten / 12. 6. 1862 / Greiz	19. 10. 1891
Kiß, Paul	Fabrikweber	Dölau / Meerane / 30. 10. 1871 / Caselwitz	20. 10. 1895
Frotscher, Friedrich Hermann	Agent und Handelsmann	Irchwitz-Aubachtal, II. Bergstr. 2 / Arnsgrün / 23. 3. 1859 / Aubachtal	30. 4. 1898
Spangenberg, Max Willy	Steinmetz	Obergrochlitz, Nr. 22 / Meerane / 28. 9. 1880 / Caselwitz	16. 10. 1906
Neupert, Hermann Erwin	Weber	Obergrochlitz, Nr. 47 / [...] / [...] / Caselwitz	24. 11. 1906
Fornier, Hermann Richard	Weber	Dölau / Dölau / 10. 12. 1871 / Caselwitz	19. 12. 1908
Kühn, Richard Gotthold	Weber	Dölau / Dölau / 14. 2. 1873 / Caselwitz	19. 12. 1908
Kunze, Karl Otto	Konsumlagerhalter	Dölau / Meerane / 3. 6. 1874 / Caselwitz	19. 12. 1908
Groß, Franz Robert	Schleifer	Dölau / Cossengrün / 12. 6. 1874 / Caselwitz	19. 12. 1908
Meyer, Max Hermann	Weber	Pohlitz / Stangendorf / 26. 1. 1878 / Pohlitz	16. 1. 1911
Meyer, Olga Martha, geb. Perthel	Ehefrau	Pohlitz / Pohlitz / 8. 3. 1880 / Pohlitz	7. 3. 1911
Meyer, Kurt	Kind	Pohlitz / Stangendorf ? / 2. 12. 1900 / Pohlitz	7. 3. 1911
Meyer, Clara	Kind	Pohlitz / Stangendorf / 6. 3. 1902 / Pohlitz	7. 3. 1911
Meyer, Erna	Kind	Pohlitz / Pohlitz / 23. 4. 1904 / Pohlitz	7. 3. 1911
Koch, Paul Robert	Weber	Pohlitz, Lutherplatz 3 / Pohlitz / 24. 9. 1993 / Pohlitz	21. 2. 1911
Kupfer, Paul Emil	Maschinenschlosser	Irchwitz, Schulstr. 17 / Gera / 6. 12. 1883 / Reinsdorf	3. 7. 1910
Schmidt, Louis	Lagerhalter	Pohlitz, Raasdorferstr. 2 / [...] / / 19. 12. 1854 / Pohlitz	23. 12. 1911
Machold, Bernhard Eduard	Maurer	Raasdorf / Reuth / 11. 2. 1871 / Pohlitz	18. 7. 1911
Entlassungsschein des Pfarramtes Elsterberg: Schubert, Albin Max	Weber	Sachswitz / [...] / [...] / Elsterberg	9. 11. 1912
Entlassungsschein des Pfarramtes Elsterberg:	Former	Sachswitz / [...] / [...] / Elsterberg	30. 11. 1912

Feustel, Robert Reichardt			
Lorber, Heinrich Wilhelm	Weber	Sachswitz / Elsterberg / 18. 5. 1861 / Elsterberg	18. 9. 1909
Lorber, Franz Richard	Weber	Sachswitz / Elsterberg / [...] / Elsterberg	9. 11. 1912
Andrea, Franz Gustav	Weber	Raasdorf, Nr. 42 / Pohlitz / 4. 10. 1870 / Pohlitz	17. 11. 1913
Prager, Ernst Robert	Weber	Sachswitz, R. ä.L. / [...] / [...] / / Elsterberg	9. 11. 1912
Prager, Martha Alwine, geb. Schmidt	Weberin, Ehefrau	Sachswitz, R. ä.L. / [...] / [...] / / Elsterberg	9. 11. 1912
Lorenz, Karl August	Fabrikweber	Herrmannsgrün / [...] / [...] / Herrmannsgrün	19. 3. 1914
Kutzer, Max Arthur	Fabrikweber	Herrmannsgrün / [...] / [...] / Herrmannsgrün	20. 3. 1914
Schubert, Pail Willy	Heizer	Cossengrün / Cossengrün / 28. 10. 1890 / Schönbach	4. 2. 1914
Neupert, Franz Richard	Bäcker	Irchwitz, St. Adelheidstr. 17 / Greiz / 10. 3. 1886 / Aubachtal	12. 3. 1919
Neupert, Elsa, geb. Rödel	Ehefrau	Irchwitz, St. Adelheidstr. 17 / Greiz / 26. 11. 1888 / Aubachtal	12. 3. 1919
Gunold, Karl Gottlieb	Tischler	Zeulenroda, Quergasse 23 / [...] / [...] / Zeulenroda	15. 2. 1911
Lonitz, Friedrich Karl	Tischler, ledig	Zeulenroda, Wiesenstr. 3 / Zeulenroda / 21. 1. 1888 / Zeulenroda	20. 2. 1911
Fröhlich, Max Oswald	Former	Zeulenroda, Wiesenstraße 17 / [...] / [...] / Zeulenroda	22. 2. 1911
Seifert, Anna Johanna Karoline	Stickerin	Zeulenroda / Röhrsdorf 8. 10. 1887 / Zeulenroda	15. 3. 1912
Jäger, Hermann Emil	Tischler	Zeulenroda, Alleestr. 14 / Pöllwitz / 30. 12. 1886 / Zeulenroda	13. 11. 1912
Schaller, Richard Hermann	Tischler	Zeulenroda/ Albrechtsdorf / 26. 10. 1893 / Zeulenroda	22. 5. 1919

Insgesamt können wir hier auf der Ebene der Sozialmorpheme 66 Personen namentlich fassen, bei denen die Register der Amtsgerichte Greiz und Zeulenroda nach dem Austritt keine neue Religionsgemeinschaft angeben.



Schema: Gemeinden mit "Religionslosen" in Reuß ä.L. (grün)

Als Wohnorte werden hierbei genannt: Cossengrün (12), Dörlau (5), Greiz (7), Herrmannsgrün (2), Irchwitz (11), Obergrochlitz (2), Pohlitz (11), Raasdorf (2), Rothenthal (2), Sachswitz (6) und Zeulenroda (6). Dieser Befund zeigt weitgehende Übereinstimmung mit der Volkszählung von 1910, nur die ländlichen Industriegemeinden Herrmannsgrün, Obergrochlitz und Raasdorf kommen noch hinzu. In 6 Fällen treten gemeinsam Familienangehörige aus, darunter 3 Ehepaare mit ihren Kindern, die Kinder folgen dabei der Austrittserklärung des Vaters. Insgesamt sind 55 Erwachsene und 11 Kinder erfasst.

An Berufen der Austretenden lässt die Zusammenstellung erkennen: Agent/Handelsmann (Anzahl: 1), Bäcker (1), Fabrikweber (4), Former (2), Heizer (1), Kaufmann (1), Konsumlagerhalter (1), Lagerhalter (2), Maschinenschlosser (1), Maurer (1), Schleifer (1), Schlosser (1), Schneider (1), Schriftsetzer der reußischen Volkszeitung (1), Steinmetz (1), Stickerin (1), Tischler (4), Weber (16), Weißnäher (1); außerdem werden ohne eigenen Beruf angegeben Tochter (3), Ehefrau/Frau (9), Witwe (1) und Kind (11).

Besonders hervorzuheben sind die in den Dissidentenregistern genannten sozialdemokratischen Funktionäre Franz Feustel und Paul Kiß sowie der bürgerliche Kaufmann Eduard Schilbach - alle drei waren als Politiker in unserem Etablissement aktiv und u.a. Mitglieder des Landtags von Reuß ä.L.⁵²⁰ Nach Franz Feustel und Paul Kiß sind heute noch Straßen in Greiz benannt. Auch die in der Dissidentenlisten enthaltenen "Lagerhalter", speziell der Konsumlagerhalter Karl Otto Kunze, dürften einen sozialdemokratischen Hintergrund besitzen, ohne dass wir dies hier näher beleuchten können. Die Errichtung von Konsumgeschäften erfolgte aber vornehmlich im Umfeld der Arbeiterbewegung.⁵²¹ Für alle anderen Landtagsabgeordneten gibt Reyk Seela in seinem Handbuch als religiöses Bekenntnis übrigens evangelisch-lutherisch an, was darauf hindeuten könnte, dass Mitglieder anderer Religionsgemeinschaften im politischen Leben des

⁵²⁰ Vgl. Seela, Reyk: Landtage und Gebietsvertretungen in den reussischen Staaten 1848/67 bis 1923. Jena u.a. 1996, hier die jeweiligen Biogramme S. 218-219, 262-263 und 299-300. Die Dissidentenangabe für Eduard Schilbach fehlt hier.

⁵²¹ Mit Hinweis auf die Gründung des "Allgemeinen Konsumvereins für Greiz und Umgegend" im Jahr 1901 vgl. Feustel, Franz: Erinnerungen aus meinem Leben. Eine Selbstbiographie. Für meine Nachkommenschaft als Manuskript gedruckt. Greiz 1941, S. 134-135.

Fürstentums nur eine begrenzte bzw. keine Mitwirkung erlangen konnten oder - wie es im Fall der strenggläubigen Anhänger der Adventsgemeinde zu vermuten ist - auch nicht besitzen wollten.⁵²² Einer der seltenen Fälle war der bekannte jüdische Kaufmann Samuel Schwarz, der bis 1886 Mitglied im Greizer Gemeinderat war.⁵²³

4.3.6 Weltanschauliche Vereine: Die Logen

Bereits einige Jahre vor 1867 waren Einwohner von Reuß ä.L. Mitglieder auswärtiger Freimaurerlogen geworden.⁵²⁴ Ein Beispiel dafür sind etwa die Brüder der Loge *Archimedes zum Ewigen Bunde* in Gera (Fürstentum Reuß j.L.). Sie stellten 1860 an die Fürstliche Regierung in Greiz das Gesuch, in der Hauptstadt von Reuß ä.L. eine Tochterloge gründen zu dürfen. In ihrem Schreiben erwähnen sie, dass es in Greiz seit mehreren Jahren bereits Anhänger verschiedener Freimaurerlogen gäbe. Außerdem fügten sie ein Verzeichnis der Geraer Loge bei, das folgende Einwohner von Reuß ä.L. als Mitglieder dieser Loge auswies:

Tabelle: Mitglieder aus Reuß ä.L. in der Geraer Freimaurerloge *Archimedes zum Ewigen Bunde* (1860)⁵²⁵

Name	Grad	Stand	Geburts-jahr	Auf-nahme	Wohnort
Dübler, Joh. Frierich	2	Kammachermeister	1813	1856	Greiz
Richter, Karl Anton	2	Faktor	1811	1857	Greiz
Schlümbach, Johann Philipp von	3	Fürstl. Reußischer Oberstlieutnant a. D.	1798	1843	Greiz
Wehrde, Hermann	3	Kaufmann	1805	1847	Greiz
Braun, August	1	Oberförster	k. A.	1860	Pohlitz
Braun, N.N.	1	Dr. und Ober-Ingenieur	k. A.	1860	Pohlitz
Zopf, Theodor	1	Dr. med.	k. A.	1860	Greiz
Dienende Brüder:					
Schmidt, Heinrich Wilh.	1	Zeugmachermeister	k. A.	1858	Greiz

Besonders der demokratisch-revolutionär und pro-preußisch gesinnte Arzt Theodor Zopf trat als politisch aktiver Freimaurer in der folgenden Zeit in Erscheinung, da er seit 1871 Stadtrat in Greiz und von 1867 bis 1878 Landtagsabgeordneter war. Die Erlaubnis zur Gründung der Tochterloge im Jahr 1860 wurde von der Regierung verweigert, was wohl auch an der strikten Gegnerschaft des Fürstenhauses zur Freimaurerei lag.⁵²⁶ Noch 1876 wies Heinrich XXII. sein

⁵²² Vgl. Seela, Reyk: Landtage und Gebietsvertretungen in den reussischen Staaten 1848/67 bis 1923, Jena u.a. 1996, hier die Biogramme S. 199-333.

⁵²³ Vgl. Pöllmann, Werner: Verstreut unter allen Völkern. Rekonstruktion der Lebenswege der Familie Brandt und anderer Juden im vogtländisch-egerländischen Grenzgebiet zwischen 1790 und 1950. Markneukirchen 2012, S.179.

⁵²⁴ Vgl. Querfeld, Werner: Freimaurerlogen in Greiz, S. 20. In: Amtsblatt der Stadt Greiz, Nr. 10, 1993.

⁵²⁵ Vgl. ThStA Greiz: n. Rep. A Kap. XII Nr. 42. Tochterloge Greiz der Loge *Archimedes zum ewigen Bund* in Gera, Bl. 6-8.

⁵²⁶ Im Jahr 1867 versuchten die Nationalliberalen, Demokraten und Anhänger der Freimaurerei die Kammerforsten des Gommlaer Waldes dem Fürstenhaus zu entziehen und als Staatsbesitz zu vereinnahmen. In diesem Zusammenhang schrieb Fürstin Caroline in ihr Tagebuch: "Heute vor seiner Abreise nach Chemnitz und Dresden, so Gott will, theilte mir der XXIIste mit daß die Demokraten Hempel, Zopf, Büttner u.s.w. im nächsten Landtag vorhaben den Besitz des Gommlaer Waldes als herrschaftliches Eigenthum zu bemäkeln, weil die Akten nicht existieren, wo Oesterreich sie dem Hause schenkte in Folge der wesentlichen Verdienste die ihm der XIII

Konsistorium mit einer Signatur an, dass sich die Staats-, Kirchen- und Schuldiener des Fürstentums an Geheimgesellschaften nicht beteiligen sollten.⁵²⁷ Entsprechende Bewerbungen von Logenmitgliedern auf Lehrerstellen im Fürstentum wurden vom Konsistorium dann auch zurückgewiesen.⁵²⁸

Als 1866 im Deutschen Bundeskrieg das Fürstentum als Verfechter des Deutschen Bundes von Preußen besetzt wurde und in der Folge der Kriegsniederlage Mitglied des Norddeutschen Bundes werden musste, konnten auch die Anhänger der Freimaurerei dies für ihre Zwecke ausnutzen. Sie gründeten ohne vereinsrechtliche Genehmigung durch die Regierung am 22. Januar 1867 im Weberschen Haus in Greiz die Freimaurerloge *Lessing zu den 3 Ringen*.⁵²⁹ Die Gründungsmitglieder galten nach Polizeinformationen fast alle als Anhänger des 1859 gegründeten *Deutschen Nationalvereins*, der eine nationalistisch-zentralistische Einigung der deutschen Staaten unter preußischer Vorherrschaft anstrebte und kolonialistisch-expansive Vorstellungen mit Flottenbau und Territorialforderungen propagierte. Die Etablierung dieser Freimaurerloge wurde wohl aus politischen Erwägungen gegenüber Preußen durch die Fürstliche Regierung stilschweigend geduldet.

Im Adressbuch der Stadt Greiz wird die Loge erstmals 1881/82 erwähnt, mit der Anschrift Brunnengasse 2b (später Logenstraße 1) in der Greizer Neustadt, wo sie in der Folge ein großes Tempelgebäude errichtete.⁵³⁰

Über die weitere Entwicklung der "St. Johannisloge Lessing zu den 3 Ringen im Orient Greiz" sind wir u.a. durch ein Verzeichnis der Ehrenmitglieder, Beamten und Mitglieder zum Stiftungsfest des Jahres 1893 informiert, das es erlaubt, einige sozialmorphologische Beobachtungen bezüglich dieser Loge vorzunehmen.⁵³¹

Das Verzeichnis erfasst für das Stichjahr 1893 u.a. 43 Ehrenmitglieder (zumeist mit ausländischem Wohnsitz, u.a. aber auch den Greizer Postdirektor Ferdinand Hasert); 17 Stiftungmitglieder; 92 weitere Mitglieder und 4 ständig besuchende Brüder in Greiz. Verschaffen wir uns zunächst einen Überblick über die Stiftungmitglieder.

Tabelle: Stiftungmitglieder der Lose *Lessing zu den 3 Ringen* (1867)

Nr.	Name	Stand	Geburtsort
1	Brösel, Reinhard	Kaufmann	Greiz
2	Dübler, Johann Friedrich	Kammachermeister	Greiz
3	Schilbach, Heinrich	Kommerzienrat	Greiz
4	Schmidt, Heinrich	Zeugmachermeister	Crispendorf
5	Schilbach, Eduard	Kaufmann	Greiz

u. XV geleistet. [...] Daß das bessere Element die Oberhand gewinne über die Umsturzhandlungen der widerwärtigen Freimaurer, die Du aber bekehren wollest, daß sie durch Buße u. Umkehr ihre gefährdeten Seelen retten." ThStA Greiz: Sammlung Olscher Nr. 47/1. [Tagebuch Fürstin Caroline], S. 21 und 23. Mit "XIII", "XV" und "XXII" meinte Caroline Fürst Heinrich XIII., dessen Bruder Prinz Heinrich XV. und ihren Sohn Heinrich XXII. Die genannten "Hempel, Zopf, Büttner" waren die nationalliberalen Wortführer der Annexionspartei und Abgeordnete im ersten Landtag Lucian Hempel und Ferdinand Büttner sowie der Demokrat Dr. Theodor Zopf.

⁵²⁷ Vgl. ThStA Greiz: n. Rep. C Kap. IV b Nr. 66. Die Höchste Signatur wegen Nichtbeteiligung der anzustellenden Staats-, Kirchen- und Schuldiener an geheimen Gesellschaften, Bl. 1.

⁵²⁸ Vgl. ThStA Greiz: n. Rep. C Kap. III 2a Nr. 132. Die Nichtbestätigung der Wahl des Lehrers Julius Zimmermann aus Weißenfels, Bl. 4.

⁵²⁹ Vgl. Querfeld, Werner: Freimaurerlogen in Greiz, S. 20. In: Amtsblatt der Stadt Greiz, Nr. 10, 1993, S. 20.

⁵³⁰ Vgl. [o.V.] Adreß- und Geschäftshandbuch der Residenzstadt Greiz pro 1881/82. Greiz 1881, S. 35.

⁵³¹ Vgl. [o.V.]: Verzeichnis der Ehrenmitglieder, Beamten und Mitglieder der im Sächsischen Logenbunde arbeitenden St. Johannisloge Lessing zu den 3 Ringen im Orient Greiz vom 22. Januar 1867 bis zum 22. Januar 1893. Greiz 1893, [o. S].

6	Graef, Wilhelm	Kaufmann	Eisenach
7	Roth, Viktor	Tischlermeister	Greiz
8	Bauch, Louis	Kaufmann	Irchwitz
9	Zopf, Theodor	Arzt, Dr. med.	Greiz
10	Schneider, Franz	Apotheker	Greiz
11	Scharf, Franz	Färbereibesitzer	Gera
12	Vogel, Christian	Dr. phil.	Rehna (Mecklenburg)
13	Arnold, Heinrich	Kommerzienrat	Greiz
14	Günther, Otto	Papierfabrikant	Waldenburg
15	Brösel, Goswin	Kaufmann	Greiz
16	Scheitz, Hugo	Druckereibesitzer	Weimar
17	Golle, Viktor	Druckereibesitzer	Greiz

Als Gründer der Loge *Lessing zu den 3 Ringen* fungierten demnach führende Bürger, Gewerbetreibende und Fabrikanten der reußischen Hauptstadt, die einen nicht unwesentlichen Teil der wirtschaftlichen Elite des Landes ausmachten. Jeder von ihnen war in den 1850er und 1860er Jahren in den umliegenden Bundesstaaten bereits Freimaurer geworden, so im Fürstentum Reuß j.L. (Gera), im Herzogtum Sachsen-Altenburg (Altenburg), im Königreich Sachsen (Leipzig, Plauen, Dresden, Schneeberg) und im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach (Weimar). Neben dem schon erwähnten Thodor Zopf sind vor allem die Kommerzienräte Heinrich Arnold und Heinrich Schilbach, die Druckereibesitzer (Textildruck) Hugo Scheitz und Viktor Golle sowie die Kaufmänner Louis Bauch, Goswin Brösel und Reinhard Brösel hervorzuheben, außerdem der Besitzer der Papierfabrik in Greiz, Otto Günther.

Bis 1893 stieg die Zahl der Mitglieder der Loge auf 109, die wir in nachstehender Tabelle ebenfalls mit Angabe des Standes und Geburtsorts erfassen wollen.⁵³²

Tabelle: Weitere Mitglieder der Loge *Lessing zu den 3 Ringen* (1867-1893)

Nr.	Name	Stand	Geburtsort
18	Walther, Franz	Post-Direktor	Greiz
19	Bauch, Wilhelm	Webermeister	Irchwitz
20	Richter, Gustav	Kaufmann	Greiz
21	Zippel, Louis	Kaufmann	Gera
22	Kupfer, Ferdinand Louis	Oberpostsekretär	Koburg
23	Schleif, Wilhelm	Kaufmann	Mehla
24	Laetsch, Hugo	Gastgeber	Greiz
25	Belling, Hermann	Kaufmann	Neuwied a. Rhein
26	Merz, Anton	Kommerzienrat	Greiz
27	Zeuner, Rudolf	Wagenfabrikant	Dobia
28	Schmidt, Gustav	Kaufmann	Leipzig
29	Naumann, Max	Büro-Vorstand	Gr. Glogau
30	Hoffmann, Heinrich	Maurermeister	Greiz
31	Heinze, Robert	Kaufmann	Greiz
32	Weinmann, Karl	Kaufmann	Nördlingen
33	Dix, Louis	Schmiedemeister	Greiz
34	Hartung, Johann Ernst	Gutsbesitzer in Moschwitz	Oberlichtenau

⁵³² Vgl. [o.V.]: Verzeichnis der Ehrenmitglieder, Beamten und Mitglieder der im Sächsischen Logenbunde arbeitenden St. Johannisloge *Lessing zu den 3 Ringen* im Orient Greiz vom 22. Januar 1867 bis zum 22. Januar 1893. Greiz 1893, [o. S].

35	Frisch, Felix	Kaufmann	Chemnitz
36	Junker, Richard	Postsekretär	Dresden
37	Werner, August Moritz	Domänenpächter in Dörlau	Moritzburg
38	Müller, Ernst Richard	Gutspächter	Döblitz bei Triptis
39	Koepcke, Robert	Buch- und Steindruckereibesitzer	Gollnow
40	Reiz, Erwin	Kaufmann	Greiz
41	Böhme, Oskar	Kaufmann	Ronneburg
42	Albrecht, Karl Wilhelm Hermann	Rektor	Schönweida
43	Jähring, Gustav	Webereidirektor	Greiz
44	Kestermann, Heinrich	Kaufmann	Schweidnitz
45	Schmidt, Heinrich	Kaufmann	Greiz
46	Wichmann, Karl	Zigarrenfabrikant	Celle
47	Leyer, Gustav	Kaufmann	Greiz
48	Schönfeld, Ernst	Kaufmann	Altgeringswalde
49	Heller, Moritz	Reichsbankvorstand	Katzengrün
50	Rieß, Franz Ferdinand	Kaufmann	Pfaffengrün
51	Fochtman, Karl August	Bankbeamter	Lobitz
52	Roßner, Ottomar	Kaufmann	Greiz
53	Bühling, Moritz Friedrich	Kaufmann	Zeulenroda
54	Reißig, Heinrich Anton	Gymnasialoberlehrer	Unterwellenborn bei Saalfeld
55	Ruppert, Ernst	Fabrikbesitzer	Chemnitz
56	Drechsel, Gustav	Kaufmann	Gailnau
57	Hahn, Georg	Baumeister	Eisenach
58	Kassler, Oskar	Kaufmann	Leipzig
59	Schloßmacher, Joseph	Handelskammer-Sekretär	Bergrath
60	Besser, Georg	Kaufmann	Altenburg
61	Weinmann, August	Kaufmann	Nördlingen
62	Sporn, Gustav	Kaufmann	Zeulenroda
63	Kress, Emil	Kaufmann	Reichenbach
64	Albrecht, Louis	Kaufmann	Pasewalk
65	Arzt, Christian Hermann	Kaufmann	Reichenbach
66	Müller, Karl Heinrich	Fabrikant	Reichenbach
67	Rahmig, Karl Hermann	Oberlehrer	Grün bei Lengenfeld
68	Kramer, Hugo	Kaufmann	Wettin a. S.
69	Bockenheimer, Jacob	Kaufmann	Eschersheim
70	Schweickhardt, Friedrich	Kaufmann	Lahr
71	Hass, Karl	Webermeister	Greiz
72	Kaeckell, Paul	Kaufmann	Witzenhausen
73	Moser, Karl Gustav	Kaufmann	Gera
74	Kelmann, Ernst	Redakteur	Stargard i. Pommern
75	Noelle, Wilhelm	Kaufmann	Aachen
76	Mollberg, Gustav	Gas- und Wasserwerksdirektor	Wetzdorf b. Jena
77	Müller, Paul	Kaufmann	Altenburg
78	Schweitzer, Paul	Gasthofsbesitzer	Greiz
79	Scherek, Sam.	Kaufmann	Posen
80	Thiele, Otto	Kaufmann	Stötteritz
81	Richter, Rudolf	Spinnereidirektor	Plauen i. V.

82	Giesecke, Heinrich	Gasthofsbesitzer	Eilsleben b. Magdeburg
83	Harth, Bernhard	Kaufmann	Czernowitz
84	Leonhardt, Franz Jul.	Kaufmann	Hainichen
85	Voigt, Gustav	Kaufmann	Altenburg
86	Zopf, Ernst	Cand. med.	Greiz
87	Musterer, Franz	Kaufmann	Greiz
88	Plietz, Hermann	Kaufmann	Greiz
89	Klinger, Paul	Kaufmann	Magdeburg
90	Prüfer, Max	Kaufmann	Gera
91	Haenger, Rudolf	Kaufmann	Stuttgart
92	Schmutzler, Albert E.	Zivilingenieur	Ronneburg
93	Kirbach, Franz Ludwig	Güterexpeditionskassierer	Niederschöna bei Freiberg
94	Prüfer, Karl Adolf	Webereidirektor	Zeitz
95	Hüttig, Paul Richard	Apotheker	Zittau
96	Vogel, Felix Alexander Erich	stud. rer met. mont.	Villeneuve i.d. Schweiz
97	Altenstein, Alfons	Architekt	Tromlitz b. Weimar
98	Müller, Konrad	Eisenbahnassistent	Lichtenstein
99	Hillig, Karl August	Tischler	Tobertitz b. Plauen
100	Merkel, Anton Richard	Fabrikant	Mylau
101	Weber, Richard Ludwig	Kaufmann	Weimar
102	Merkel, Anton Robert	Fabrikant	Mylau
103	Lehse, Georg Edmund	Spinnereitechniker	Leipzig
104	Piehler, Ernst Franz	Kaufmann	Naumburg a. S.
105	Erfurth, Friedrich Richard	Stationsassistent	Kahla
106	Müller, Kurt	Kaufmann	Greiz
107	Knopf, Ernst	Kaufmann	Etzdorf
108	Weinmann, Ernst	Kaufmann	Greiz
109	Dix, Otto	Elektrotechniker	Greiz

Auch bei der näheren Betrachtung der weiteren Mitglieder wird deutlich, dass sich die Freimaurerloge aus den wirtschaftlichen und bürgerlichen Eliten besonders der Hauptstadt rekrutierte. Es dominieren führende Stellungen im Handels- und Industriegewerbe, aber auch mittelständige Handwerks- und Gewerbeberufe. Entgegen des Willens Heinrichs XXII. waren mit Rektor Karl Wilhelm Hermann Albrecht, Gymnasial-Oberlehrer Heinrich Anton Reißig und Oberlehrer Karl Hermann Rahmig auch drei Schuldiener Mitglied der Greizer Freimaurerloge geworden, von denen aber anscheinend nur Reißig längere Zeit im Schuldienst am Greizer Gymnasium tätig war.

Hevorzuheben bei den Mitgliedern der Freimaurerloge sind sicherlich noch die Landtagsabgeordneten in ihren Reihen: neben dem bereits erwähnten Theodor Zopf die Fabrikanten und Kaufmänner Heinrich Schilbach, Eduard Schilbach, Heinrich Arnold, Goswin Brösel und Anton Merz, der Bau- und Maurermeister Heinrich Hoffmann und der Kammergutspächter August Moritz Werner in Dölau, der aber von Fürst Heinrich XXII. ernannt wurde, während die anderen durch die bürgerlich dominierten beiden Greizer Wahlkreise in den Landtag gelangten. Abschließend sei noch auf den schon genannten Kaufmann Hugo Kramer hingewiesen, der als Jude Mitglied der Freimaurerloge *Lessing zu den 3 Ringen* war.

Während wir über die Loge *Lessing zu den drei Ringen* und ihre Mitglieder durch einige Quellenzeugnisse gut unterrichtet sind, sind die Quellenhinweise zu den weiteren Logen in Reuß ä.L. eher marginal.⁵³³ Wir wollen sie abschließend trotzdem kurz behandeln.

Zunächst wäre der Odd-Fellow-Orden mit seiner "Vogtland-Loge Nr. 7 von Sachsen I.O.O.F." zu nennen. Feststellbar ist, dass sich dieser Orden mit der vereinsrechtlichen Genehmigung im Jahr 1904 in Greiz dauerhaft etablierte, aber schon seit über einem Jahrzehnt zuvor in der reußischen Hauptstadt Anhänger besaß. Erste Gründungsversuche einer Arbeitsstätte lassen sich für das Jahr 1895 beobachten, wobei das Interesse der Odd-Fellows sich auf den Hainberg, ein Terrain zwischen Greiz und Irchwitz, als Standort richtete. Dort wurde schließlich ein Grundstück erworben und ein Vereinshaus in der Irchwitzter Straße errichtet, eine vereinsrechtliche Genehmigung erfolgte aber noch nicht.⁵³⁴ Organisatorisch unterstand die Greizer Odd-Fellow-Loge der Großloge in Leipzig. 1904 wurde als neuer Vereinssitz ein Haus in der Leonhardstraße 21 erworben. Näherer Informationen zum Umfang und zur sozialen Verortung der Mitglieder lassen sich in den genannten Akten nur punktuell greifen, wobei sie zumeist aus der bürgerlichen Mittelschicht stammten.⁵³⁵

Über die in den Adressbüchern der Stadt Greiz von 1892 bis 1912 genannte Loge "Pyramide in Plauen" war keinerlei archivalische Überlieferung vorhanden, so dass anhand dieser Nennungen nur ersichtlich wird, dass diese Loge Eigentümerin des Logengebäudes in der heutigen Logenstraße 1 war, in dem auch die Loge *Lessing zu den drei Ringen* ihren Tempel besaß.⁵³⁶

⁵³³ Vgl. ThStA Greiz: n. Rep. A Kap. XII Nr. 581. Arbeitsstätte des Odd-Fellow-Ordens in Greiz.; ThStA Greiz: n. Rep. A Kap. XII Nr. 789. Vogtland-Loge Nr. 7 von Sachsen I.O.O.F.; ThStA Greiz: Reußisches Landratsamt Greiz Nr. 2122. Die beabsichtigte Gründung einer "Arbeitsstätte des Unabhängigen Ordens der Odd-Fellows" in Greiz.; ThStA Greiz: Reußisches Landratsamt Greiz Nr. 2191. Gründung der Vogtlandloge Nr. 7 von Sachsen (I.O.O.F.) in Greiz.; ThStA Greiz: Reußisches Landratsamt Greiz Nr. 3883. Erlaubnis zum Bier-, Wein- und Brandweinschank in dem am Irchwitzberg erbauten Odd-Fellow-Heims in Greiz.

⁵³⁴ Vgl. Querfeld, Werner: Freimaurerlogen in Greiz, S. 20. In: Amtsblatt der Stadt Greiz, Nr. 10, 1993, S. 20.

⁵³⁵ Vgl. ThStA Greiz: n. Rep. A Kap. XII Nr. 581. Arbeitsstätte des Odd-Fellow-Ordens in Greiz, Bl. 1, hier werden als Antragsteller u.a. genannt: Hofbuchdruckereibesitzer Dr. Gotthold Henning, Agent Hermann Uhlig, Kaufmann Clemens Barth, Buchhalter Richard Ludwig, Kaufmann Victor Seyfert.

⁵³⁶ Vgl. Querfeld, Werner: Freimaurerlogen in Greiz, S. 20. In: Amtsblatt der Stadt Greiz, Nr. 10, 1993, S. 20.

5. Zusammenfassung und Diskussion

Wir hatten zu Beginn unserer Arbeit gesagt, dass wir einen Dreiklang empirischer Forschung aus Anregung, Überlegung und Anwendung formulieren werden – nun wollen wir als Ausklang diesen Dreiklang in entgegengesetzter Richtung als Anwendung, Überlegung und Anregung zur Diskussion stellen.

Es verweist auf die schwerpunktmäßige Zielstellung unserer vorliegenden Arbeit, dass es ausdrücklich ein Dreiklang *empirischer Forschung* sein sollte. Ihr Hauptanliegen war es, die Anwendung am empirischen Gegenstand – in unserem Fall dem Etablissement "Reuß ä.L." – und die Nutzbarmachung der sozialmorphologischen Methode für historische bzw. religionswissenschaftliche Untersuchungen an einem konkreten Beispiel darzulegen. Dies beruhte auf unserer Überzeugung, dass methodische, theoretische und konzeptionelle Bemühungen in den verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen verstärkt zur Verbesserung der empirischen Forschung unternommen werden sollten. Unsere Zielstellung weicht hierbei von derjenigen der Durkheimianer ab. Diese waren als Soziologen eher daran interessiert, die – ihrer Ansicht nach – hinter dem empirischen Material liegenden sozialen Regelmäßigkeiten aufdecken zu können.

Daher seien zunächst einige zusammenfassende Einschätzungen zu den Ergebnissen unseres zweiten – dem empirischen Beispiel gewidmeten – Hauptkapitels genannt.

Den ersten Teil des empirischen Abschnitts (Kapitel 4.0 und 4.1) hatten wir für eine Annäherung an das zu untersuchende Etablissement genutzt. Die Schilderung der Landeskunde von Julius Gaul (Kap. 4.0) ergänzten wir dabei durch unsere Ausführungen zu den von uns verwendeten Schemata (Kap. 4.1.0), durch eine Orientierung zu wichtigen Eckdaten und Ereignissen (Kap. 4.1.1), durch einen Abriss zur Behördengeschichte (Kap. 4.1.2) sowie durch eine Zusammenstellung der grundlegenden geographischen und demographischen Tatsachen (Kap. 4.1.3 und 4.1.4). Wir konnten damit zunächst dem Leser ein plastisches Bild des Etablissements auf der Ausgangsebene E_A vermitteln und einen Teil des von uns bezüglich des Etablissements genutzten Datenmaterials vorstellen.

Außerdem legten wir in diesem Kapitel dar, dass das Etablissement während des ausgewählten Untersuchungszeitraums ein Bundesstaat des Norddeutschen Bundes bzw. Deutschen Reiches war. Mit der Berücksichtigung dieses historischen Zusammenhanges gewann der Externbereich E_E schärfere Konturen und die Ausgangsebene E_A konnte methodisch als Internebene E_I bestimmt werden. Ein vergleichender Blick auf alle Bundesstaaten des Deutschen Reiches untermauerte unsere verwendete Kennzeichnung des Etablissements als eines Gegenstandes für eine *lokal* orientierte Religionswissenschaft. Das ausgewählte Fürstentum Reuß ä.L. war einer der flächenmäßig und von der Einwohnerzahl her kleinsten Bundesstaaten, gehörte dabei aber zu den am dichtesten besiedelten. Er stellte zusammen mit seinen Anrainern, besonders dem Königreich Sachsen und dem Fürstentum Reuß j.L., die wirtschaftlich im Deutschen Reich führende mitteldeutsche Industrieregion dar.

Die Beschränkung des Untersuchungszeitraums – ausgewählt wurden die Jahre von 1867 bis 1918 – erfolgte aufgrund der relativen historischen Stabilität der Externebene (Zugehörigkeit des Etablissements Reuß ä.L. zum Norddeutschen Bund bzw. Deutschen Reich), die dadurch in Beziehung zur untersuchten Internebene als sozialmorphologisch relativ konstanter Rahmen aufgefasst werden konnte. Damit begrenzten gleichzeitig starke historische Zäsuren auf der Externebene den Untersuchungszeitraum: zu Beginn das Ende des Deutschen Bundes 1866 und zum Ende die politischen Umbrüche der Jahre 1918/1919 mit der Abdankung der

Monarchien und der Entstehung neuer republikanischer Staatssysteme (auf Reichsebene die Errichtung der Weimarer Republik, auf Ebene des untersuchten Etablissements die Entstehung des Volksstaates Reuß).

Auf der Internebene zeigten sich die morphologischen Entwicklungen (starkes Wachstum der Einwohnerzahl und der Bebauung) des Industrialisierungsprozesses innerhalb des Etablissements zunächst an der Hauptstadt und an den dörflichen Gemeinden ihres Ballungsgebiets, an der Stadt Zeulenroda und dem Dorf Fraureuth, während andere damit verbundene bzw. parallel dazu zu beobachtende soziale Transformationsprozesse (z.B. Entstehung einer Anhängerschaft der Arbeiterbewegung, Entstehung und Ausbreitung neuer Religionsgemeinschaften) sich erst andeuteten (z.B. bei der späteren Betrachtung des Wahlverhaltens) oder erst durch die festere Etablierung über Vereine deutlicher greifbar wurden.

Als methodische Instrumentarien thematisierten wir in diesem Abschnitt die Möglichkeit, unterschiedliche Blickpunkte bei der Analyse („von der Internebene aus“/ „von der Externebene aus“) einzunehmen und operierten mit verschiedenen sozialmorphologischen Bezugsgrößen (den Amtsgerichtsbezirken; den politischen Gemeinden; der Klassifizierung in Landgemeinden und städtische bzw. dörfliche Industriegemeinden).

Im zweiten Teilabschnitt (Kap. 4.2) untersuchten wir das Etablissement auf der Internebene E_I mit Hilfe der Ausdrucksweise als Gruppierungsebene E_G . Wir behandelten hier unter vornehmlich sozialmorphologischen Gesichtspunkten nacheinander verschiedene Gruppierungsweisen, die sich im Etablissement vielfach überlagerten und in ihrer Form und Disposition oft stark unterschieden: die politisch-administrative Gruppierungsweise (Kap. 4.2.1), die landeskirchliche Gruppierungsweise (Kap. 4.2.2), die Standesamtsbezirke (Kap. 4.2.3), das Schulwesen (Kap. 4.2.4), die Gendarmeriebezirke (Kap. 4.2.5) und schließlich die Wahlkreise und die politischen Richtungen (Kap. 4.2.6).

Im Kapitel zur politisch-administrativen Gruppierungsweise (Kap. 4.2.1) konzentrierten wir unsere Ausführungen zunächst noch einmal auf die genaue Darstellung der seit 1878 bestehenden Amtsgerichtsbezirke. Diese blieben in ihren Sprengeln bis 1910 unverändert und eigneten sich für unsere Arbeit daher als ein sinnvolles Instrument zur Analyse. Sie ermöglichten es – als in diesem Zeitraum bestehende morphologische Konstante auf der Internebene – die später behandelten Veränderungen und statistischen Angaben dazu (etwa die Religionszugehörigkeit, die bei den fünf Volkszählungen von 1890 bis 1910 erhoben wurden) im Bezug auf die *disposition* im Etablissement zu bestimmen und aufeinander beziehen zu können.

Dass auch eine Betrachtung der internen Gruppierungsweise der politischen Gemeinden für eine sozialmorphologisch orientierte Untersuchung sinnvoll sein kann, deuteten wir am Beispiel der Stadtbezirke der Hauptstadt Greiz an. Der Hinweis auf die mehrstaatliche Zugehörigkeit von Grenzortschaften in diesem Kapitel berührte wiederum das Verhältnis von Externebene E_E und Internebene E_I .

Das Kapitel zur landeskirchlichen Gruppierungsweise (Kap. 4.2.2) beinhaltete eine eingehende Darstellung der Pfarramtsbezirke und der Kirchgemeinden der evangelisch-lutherischen Landeskirche. Hierbei zeigte sich, dass die aus den Bestimmungen der Verfassung von 1867 ableitbare Einheit von Staat und Landeskirche sozialmorphologisch durch die ausgeparrten inländischen und nach Reuß ä.L. eingeparrten ausländischen Ortschaften nicht vollständig kongruent war. Der bereits angesprochene uneinheitliche

Wachstumsprozess der Einwohnerzahlen während des Untersuchungszeitraums wirkte sich auch bei den Pfarrbezirken des Etablissements aus und führte – vergleicht man die Landpfarreien mit den Stadtpfarreien und den Pfarrbezirken des industriellen Ballungsgebietes – zu starken morphologischen Differenzen. Die Errichtung der neuen Parochien Pohlitz und Aubachtal in den Industriegemeinden und Arbeitervierteln mit dem Bau großer Kirchengebäude kann hier als ein Reflex auf diese Entwicklungen bewertet werden.

Als ergänzende Aspekte zur Landeskirche thematisierten wir noch die gemischten kirchlichen Ehen (Kap. 4.2.2.1) im Etablissement, die wir unter Nutzung einer nur in den lokalen Archiven zugänglichen kirchlichen Statistik erschlossen, und warfen einen Blick auf die landeskirchlichen Geistlichen (Kap. 4.2.2.2) anhand eines vorliegenden prosopographischen Handbuches. Wir konnten durch die Berücksichtigung der Sozialmorphemebene hier Aussagen zur Verortung der landeskirchlichen Geistlichen in den gesellschaftlichen Schichten machen und auf verwandschaftliche Aspekte des Pfarrerstandes hinweisen. Außerdem thematisierten wir anhand der Pfarrgeistlichkeit für eine gesamte Berufsgruppe unter Beachtung aller sie umfassenden Sozialmorpheme verschiedene migrationsgeschichtliche Aspekte (die für Reuß ä.L. spezifische politische Migration im Deutschen Kaiserreich; die für eine Gesellschaft ohne Universitätsstandort vorherrschende Bildungsmigration bei Hochschulabsolventen). Durch diese Analyse wurden somit weitere Aspekte der Beziehung des untersuchten Etablissements zum Bereich des Nicht-Etablissements verdeutlicht.

Für eine Berücksichtigung der Standesamtsbezirke (Kap. 4.2.3) entschlossen wir uns, da diese sozialmorphologische Gruppierungsweise erst während unseres Untersuchungszeitraums entstand und sich ein Vergleich mit den Pfarrbezirken anbot, um die Überlagerung zweier verschiedenartiger Gruppierungsweisen auch anhand der genutzten Schemata sichtbar zu machen. Die ab 1876 existierenden Standesämter übernahmen aber nicht nur einen Teil der Aufgaben der landeskirchlichen Pfarrämter, ihre Einrichtung hatte auch Auswirkungen auf die kirchlichen Handlungen (z.B. Aufgebote). Daher waren mit diesen sozialmorphologischen Prozessen auch rechtliche Änderungen verbunden, die das Verhältnis der Standesämter zur Landeskirche regelten (etwa der Schutz der landeskirchlichen Feiertage).

Die Ausführungen zum Schulwesen (Kap. 4.2.4) waren zu Beginn unserer Untersuchung in deutlich geringerem Umfang vorgesehen, erweiterten sich aber im Laufe der Forschungen auf eine größere Anzahl von Themen. Das Schulwesen erwies sich hierbei als ein integraler Bestandteil des betrachteten Etablissements und war in hohem Maße mit der Landeskirche von Reuß ä.L. verbunden.

Wir thematisierten den Zusammenhang von Landeskirche und Schulwesen – ausgehend von den Bestimmungen der Verfassung – anhand der Lokalschulinspektionen (Kap. 4.2.4.1), der städtischen Schulbehörden (Kap. 4.2.4.2), der Schulgemeinden und Schulvorstände auf dem platten Land (Kap. 4.2.4.3), der Schulgemeinden in Reuß ä.L. (Kap. 4.2.4.4), der Religionszugehörigkeit der Lehrkräfte und Schüler (Kap. 4.2.4.5), anhand der Rolle der Religion in der Schule und als Unterrichtsfach (Kap. 4.2.4.6) und letztlich an den Kirchendiensten der Lehrer (Kap. 4.2.4.7).

Die enge Beziehung und wechselseitige Durchdringung von Landeskirche und Schulwesen zeigte sich dabei u.a. auf der Ausgangsebene E_A (Verfassung, Rechtslage im Fürstentum Reuß ä.L., Ausrichtung des fachlichen Schulunterrichts), auf der Gruppierungsebene E_G (Lokalschulinspektionen, städtische Schulbehörden, Schulvorstände zur Überwachung des

Schulbesuchs, Kirchendienst der Lehrer) und auch auf der Sozialmorphemebene (u.a. Religionszugehörigkeit der Lehrer und Schüler).

Durch unsere Darstellung wurde auch deutlich, dass die im Schulwesen sichtbaren Prozesse (etwa ein rasanter Anstieg der Anzahl der Schulkinder und Lehrer, die Erweiterung der Schulgebäude, die Neueinrichtung und Veränderung der Schulbezirke) parallel und vom Verlauf her ähnlich zu den anderen zu beobachteten sozialmorphologischen Veränderungen und Wachstumsprozessen im Etablissement erfolgten.

Wir haben bei der Behandlung des Schulwesens verschiedene Quellenbestände für Reuß ä.L. (Schulstatistiken, Kirchendienste, Schulgesetzgebung) erstmals in der Forschung detaillierter ausgewertet und diese durch unsere sozialmorphologische Zugangsweise so zusammengeführt, dass sie ein komplexes Bild über die historische Entwicklung dieses Bereiches des Etablissements vermitteln konnten. Ein vergleichbares Handbuch wie dasjenige für die Pfarrer fehlt für die Lehrer in Reuß ä.L. noch, so dass unsere Darstellung nicht im Detail bis auf die Sozialmorphemebene hinabgeführt werden konnte. Unsere Ausführungen würden hier aber Anknüpfungspunkte bieten und die in den genutzten Archivbeständen vorhandenen Unterlagen würden dazu auch aussagekräftiges Material liefern können.

Die anschließende Betrachtung der Gendarmeriebezirke (Kap. 4.2.5) illustrierte noch einmal, wie im untersuchten Etablissement auf die sozialmorphologischen Veränderungen während des betrachteten Zeitraums reagiert wurde. Im Vergleich mit den Pfarrbezirken wurde hier deutlich, dass man besser in der Lage war, die Landespolizeibehörde umfangreicher auszubauen (Entstehung mehrerer neuer Gendarmeriebezirke für die einwohnerreichen Industriegemeinden), als die Organisation der Landeskirche durch Neugründung von Pfarreien zu erweitern (neben dem Neubau der Kirchen von Herrmannsgrün betraf dies nur Aubachtal und Pohlitz).

Das Kapitel 4.2 beendeten wir mit einer Betrachtung der Wahlkreise und politischen Richtungen (Kap. 4.2.6). Dargestellt wurden dabei zunächst das Fürstentum Reuß ä.L. als Reichstagswahlkreis und die im Etablissement während des Untersuchungszeitraums durchgeführten Reichstagswahlen (Kap. 4.2.6.1), danach der Landtag von Reuß ä.L. und die Landtagswahlen (Kap. 4.2.6.2) und schließlich die Sozialdemokratie in Reuß ä.L. (Kap. 4.2.6.3), die als ein Beispiel für eine detailliertere Betrachtung einer der im Etablissement im Untersuchungszeitraum existierenden politischen Richtungen ausgewählt wurde.

Einige zusammenfassende Bemerkungen zu unserer sozialmorphologisch orientierten Betrachtungsweise dieser drei Aspekte sollen hier genügen. Zunächst wollen wir hervorheben, dass wir bei der Darstellung der Wahlbezirke, Wahlabteilungen und Wahllokale sozialmorphologische Gruppierungsweisen behandelten, die nicht dauerhaft existierten, sondern nur im Rahmen der durchgeführten Wahlen eingerichtet und danach wieder aufgelöst wurden. Den Rhythmus dieser periodischen Gruppierungsweise hatten wir tabellarisch zusammengestellt. Auch die Wahlvorsteher und deren Stellvertreter hatten wir exemplarisch erfasst, da dieser Personenkreis auf der Sozialmorphemebene in der entsprechenden historischen Forschung zu Wahlen im Deutschen Reich bzw. in einzelnen deutschen Bundesstaaten wahrscheinlich noch nie eine umfangreichere Berücksichtigung fand, obwohl er einen wichtigen Bestandteil der untersuchten Gruppierungsweise darstellte. Eine vollszändige prosopographische Erfassung dieses Personenkreises konnte nicht gegeben werden, würde aber auf Ebene der politischen Gemeinden interessante Einblicke in die Umsetzung von Einflüssen aus der Externebene bieten.

Mit den Kandidaten zur Reichstagswahl, den gewählten Reichstagsabgeordneten und den Landtagsmitgliedern konnten wir Aussagen zur politischen Entwicklung des Etablissemments über die Ebene der Sozialmorpheme generieren, die wir mit der Einbeziehung der Tendenz des Wahlverhaltens zur Reichstagswahl auf Ebene der Wahlabteilungen untermauern konnten. Gleichzeitig wurden die Gegensätze der politischen Parteirichtungen innerhalb des untersuchten Etablissemments dargelegt und die Präferenzen auf der Ebene der Gemeinden erfasst, die mit den Wahlabteilungen der Reichstagswahl korrelierten. Es war dadurch möglich, das Etablissemment nicht nur als Reichstagswahlkreis in seiner Gesamtheit auf der Ausgangsebene zu behandeln, sondern auch Einschätzungen zur politischen Ausrichtung der einzelnen Gemeinden vorzunehmen.

Unsere kombinierte Betrachtungsweise verschiedener Aspekte der Reichstags- und Landtagswahlen (Abgeordnete, Kandidaten, Tendenz des Wahlverhaltens) und der Sozialmorphologie der Sozialdemokratie in Reuß ä.L. (Etablierung der Parteiorganisation durch vereinsrechtlich organisierte Ortsgruppen) erlaubte es, im Bereich der politischen Morphologie eine sehr tiefgehende Erfassung des Etablissemments vorzunehmen. Es wurden somit auf Ebene der politischen Gemeinden für das gesamte Etablissemment Zusammenhänge deutlich, die bei der bisher zumeist nationalgeschichtlich, selten regionalgeschichtlich orientierten Wahlforschung nicht erkannt werden können.

Die Durchführung dieser Betrachtungsweise wurde aber nur durch die Fokussierung auf die Gruppierungsweise als Ausdrucksweise der Internebene und unter Einbeziehung lokaler Quellengruppen (Amts- und Nachrichtenblatt von Reuß ä.L., Tageszeitungen von Greiz und Zeulenroda) möglich. Auch an diesem Themenbereich zeigte sich, dass ein lokal orientierter Zugang in den meisten Fällen auf noch unerschlossenes Datenmaterial zugreifen muss.

Im letzten empirischen Teilabschnitt (Kap. 4.3) hatten wir uns – vom Befund der vorliegenden zeitgenössischen Statistiken ausgehend – speziell den religiösen Veränderungen innerhalb des untersuchten Etablissemments gewidmet. In den Fokus rückten wir dabei diejenigen Religionsgemeinschaften, die neben der evangelisch-lutherischen Landeskirche von Reuß ä.L. bereits existierten oder sich neu ansiedelten. Von den anerkannten christlichen Konfessionen behandelten wir die römisch-katholische Kirche (Kap. 4.3.1), von den nichtanerkannten christlichen Konfessionen die Bischöflichen Methodisten (Kap. 4.3.2.1), die Apostolische Kirche (Kap. 4.3.2.2) und die Freireligiösen, Baptisten und Siebententagsadventisten (Kap. 4.3.2.3); außerdem untersuchten wir die Greizer Adventsgemeinde (Kap. 4.3.3) und die Juden (Kap. 4.3.4); als Ergänzung noch die Religionslosen (Kap. 4.3.5) und die Logen als weltanschauliche Vereine (Kap. 4.3.6).

Der kirchenrechtliche Rahmen des 19. Jahrhunderts umfasste in der Zeit des Deutschen Bundes, des Norddeutschen Bundes und schließlich des Deutschen Reiches allgemein eine gegenseitige Anerkennung der evangelisch-lutherischen, römisch-katholischen und evangelisch-reformierten Konfession auf Ebene des bundesstaatlichen Zusammenschlusses, doch bedeutete dies nicht die Gleichstellung dieser drei Konfessionen in den jeweiligen Bundesstaaten. In Reuß ä.L. war die evangelisch-lutherische Kirche die Landeskirche und genoss gegenüber den beiden anderen anerkannten christlichen Konfessionen eine privilegierte Vorrangstellung. Wir thematisierten diese unterschiedliche Stellung der anerkannten christlichen Konfessionen in Reuß ä.L. bei der Behandlung der *Römisch-Katholischen Kirche* (Kap. 3.3.1), die auch nach Gründung von zwei Gemeinden in Reuß ä.L. nur eingeschränkt im öffentlichen Raum auftreten konnte. Trotzdem war eine allmähliche sozialmorphologische und dann auch rechtliche Etablierung dieser Konfession im

Etablisement zu beobachten. Dabei fanden auch die Beziehungen zur Externebene (Versorgung der Katholiken in Reuß ä.L. durch Missionsgeistliche des Bistums Prag als Hofkapläne der Fürstin Gasparine, später die Zugehörigkeit der Gemeinde zum Apostolischen Vikariat Sachsen, Bemerkungen zur Einwanderung von Katholiken nach Reuß ä.L.) bei unserer Betrachtung eine Berücksichtigung. In Bezug auf die sozialmorphologische Gruppierungsweise wurde die Errichtung der Gemeinden in Greiz und Fraureuth untersucht und in ihrem Umfang beschrieben. Unter Auswertung der Volkszählungen konnte außerdem die Verteilung der katholischen Einwohnerschaft im Etablisement nachvollzogen und mit Hilfe der Amtsgerichtsbezirke und der Dichotomie Industrie-/Landgemeinden detaillierter eingeschätzt werden. Auf die Sozialmorphemebene gelangten wir bei unserer Behandlung der Römisch-Katholischen Kirche nur in geringem Maße (etwa bei der Schilderung der historischen Rolle der katholischen Fürstin Gasparine für die Etablierung ihrer Religion in Reuß ä.L., bei Erwähnung der Hofkapläne oder durch die Nennung einiger Laienmitglieder).

Einen ähnlichen sozialmorphologischen Etablierungsprozess wie bei den Katholiken konnten wir auch bei der Untersuchung der nichtanerkannten christlichen Konfessionen beobachten. Auch hier gingen wir von einer Besprechung der vorliegenden zeitgenössischen Statistiken aus und ergänzten diese zunächst mit Archivmaterialien der staatlichen Kirchenverwaltung (Kap. 4.3.2.0). Die von uns im Anschluss daran untersuchten *Bischöflichen Methodisten* (Kap. 4.3.2.1) waren schon seit der Mitte des 19. Jahrhunderts im Etablisement präsent, konnten sich aber auf Ebene der Gruppierungsweise erst nach Änderung der vereinsrechtlichen Rahmenbedingungen im Fürstentum Reuß ä.L. mit vier Vereinen dauerhaft etablieren. Das erfolgreiche missionarische Auftreten ihrer Prediger hatte bis 1875 zu umfangreichen Konflikten mit den Geistlichen der Landeskirche geführt und sollte auch nach Erlass des Dissidentengesetzes und dessen konsequenter Anwendung durch die staatlichen Behörden noch spannungsreich bleiben. Neben dem frühen Auftreten in den Landgemeinden an der Grenze zum benachbarten Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach konnten sich die Bischöflichen Methodisten in der Hauptstadt Greiz und in deren Umfeld, in Fraureuth sowie – als einzige der nichtanerkannten christlichen Konfessionen – mit einem Verein in Remptendorf sogar im ländlichen Amtsgerichtsbezirk Burgk dauerhaft ansiedeln. Die intensiven Beziehungen der bischöflichen Methodisten unseres Etablisements zur Externebene wurden u.a. durch die Prediger deutlich, die manchmal, etwa beim Beispiel Remptendorf, aus benachbarten Etablisements (in diesem Fall dem Fürstentum Reuß j.L.) stammten und in Reuß ä.L. einen Verein betreuten. Insgesamt bestanden die umfangreichsten Beziehungen zum Königreich Sachsen, da die Vereine des Fürstentums Reuß ä.L. dauerhafter Bestandteil des Leipziger Distriktes der Bischöflichen Methodisten in Deutschland wurden.

Die zweite nichtanerkannte christliche Konfession in Reuß ä.L., die sozialmorphologisch größere Ausmaße annahm, stellte die *Apostolische Kirche* (Kap. 4.3.2.2) dar, die in den 1890er Jahren entstand und Vereine in Greiz und Zeulenroda gründete. Neben den Angaben aus den vereinsrechtlichen Behördenakten werteten wir diejenigen der Dissidentenregister der Amtsgerichte zu dieser Gemeinde aus. Auch hier zeigte sich eine Konzentration der Mitglieder auf die in stärkerem Maße industrialisierten Ortschaften des Fürstentums. Auf der Sozialmorphemebene erfassten wir außerdem mit Hilfe der Angaben der Dissidentenregistereinträge die in der Apostolischen Kirche verbreiteten Berufszweige. Auch dadurch zeigte sich, dass diese Gruppierungsweise in unserem untersuchten Etablisement in der Arbeiterschaft der Textilindustrie zu verorten war.

Bei weiteren nichtanerkannten christlichen Konfessionen – wir thematisierten die *Freireligiösen*, *Baptisten* und *Siebententagsadventisten* (Kap. 4.3.2.3) – war entweder keine dauerhafte Etablierung zu beobachten oder diese Gruppierungsweisen blieben in dem von uns

abgesteckten Untersuchungszeitraum nur Randphänomene. Ihre innere Gliederung war mit Hilfe der uns zur Verfügung stehenden Quellen nicht erkennbar, da sich zumeist nur einzelne Sozialmorpheme fassen ließen.

Die *Greizer Adventsgemeinde* (Kap. 4.3.3) um den Pastor Christian Wilhelm Vollert stellte für das untersuchte Etablissement einen Sonderfall dar, da es sich bei ihr um eine altlutherische Gemeinde handelte. Erst nach längerer Zeit der Unklarheit wurde sie von den staatlichen Behörden (Landesregierung und Konsistorium) als Separation einer anerkannten christlichen Konfession behandelt, genoss aber nicht die Privilegien der lutherisch-evangelischen Landeskirche. Die lehrmäßigen Gegensätze des Freikirchentums dieser Gemeinde blieben im Untersuchungszeitraum der trennende Faktor zum Staatskirchentum der Landeskirche. Anhand der Unterlagen zur Vereinsgründung konnten wir auch bei den Mitgliedern der Adventsgemeinde eine Verortung innerhalb des Etablissements vornehmen. Das Verhältnis zur Externebene war durch den zeitweisen Anschluss an die Immanuelsynode geprägt und durch eine engere Beziehung zum Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach, da Christian Wilhelm Vollert vom dort liegenden Clodra aus in unserem untersuchten Etablissement schon vor 1867 Fuß gefasst hatte und auch nach dieser Ansiedlung in Reuß ä.L. Anhänger aus den Nachbarstaaten in seiner Gemeinde Mitglieder blieben. Bei der Analyse des Bekenntnisses der Adventsgemeinde und des vereinsrechtlichen Genehmigungsvorganges wurde deutlich, dass die staatlichen Verwaltungsbehörden darum bemüht waren, eine Mission der Adventsgemeinde unter den Mitgliedern der Landeskirche von Reuß ä.L. zu verhindern (man verlangte bei Übertritten den vorherigen Austritt aus der Landeskirche; man erließ Bestimmungen zum Schutz des Religionsunterrichts in der Volksschule).

Die Bedeutung der *Juden* (Kap. 4.3.4) in Reuß ä.L. blieb im Untersuchungszeitraum durch ihre minimale Anzahl sehr gering, wenn auch einige israelitische Einwohner von Greiz im späten 19. Jahrhundert zur gehobenen bürgerlichen Gesellschaftsschicht zu rechnen waren. Durch die bisher vorliegende Forschungsliteratur über das benachbarte sächsische Vogtland besitzen wir zu diesen jüdischen Kaufleuten, Bankiers und Industriellen jedoch recht detaillierte Informationen. Eine dauerhafte Präsenz jüdischer Wohnbevölkerung lässt sich – auch wenn es zeitweise in anderen Gemeinden israelitische Einwohner gab – nur für die Hauptstadt Greiz konstatieren. Zur Etablierung einer jüdischen Religionsgemeinde kam es während des Untersuchungszeitraums in unserem Etablissement jedoch nicht, vielmehr mussten für den Besuch religionsgemeinschaftlicher Kulthandlungen die jüdischen Gemeinden in benachbarten Staaten (Böhmen, Königreich Sachsen, Fürstentum Reuß j.L.) aufgesucht werden. Auch hier wurden, ähnlich wie bei den Methodisten und Katholiken, spezifische Beziehungen zwischen dem Etablissement und der Externebene deutlich.

Die *Religionslosen* (Kap. 4.3.5) konnten wir in der offiziellen Statistik der Volkszählungen und in den Dissidentenregistern der Amtsgerichte fassen. Auch hier dominierten die Industriegemeinden als Wohnorte. Besonders hervorgehoben wurden von uns die sozialdemokratischen Abgeordneten, die mit zu den ersten Religionslosen in Reuß ä.L. gehörten. Eine Vereinsstruktur als Ausdruck einer sozialmorphologisch festeren Gruppierungsweise – etwa angesiedelt im Umkreis des Freidenkertums oder in der Feuerbestattungsbewegung – konnten wir noch nicht beobachten, würden aber Verbindungen dorthin durchaus für möglich halten. Für die Erforschung dieses Zusammenhanges müsste aber auf Archivmaterial aus der Externebene zurückgegriffen werden.

Als letztes Thema hatten wir im empirischen Abschnitt die *Logen als weltanschauliche Vereine* (Kap. 4.3.6) behandelt und hier den Fokus auf die in Greiz ansässige *Freimaurerloge Lessing zu den 3 Ringen* gelegt. Bei ihren Mitgliedern war die Verankerung im

nationalliberalen Milieu der Hauptstadt und der preußisch orientierten Annexionspartei deutlich sichtbar geworden; außerdem waren beim Gründungsvorgang wie auch später bei den Ehrenmitgliedern vielfache Beziehungen zur Externebene zu beobachten. Die im Fürstentum Reuß ä.L. stark ausgeprägte Gegnerschaft des regierenden Fürstenhauses zur Freimaurerei stellt sicherlich eine historische Besonderheit für das späte 19. Jahrhundert dar und ist in der spezifischen politischen Geschichte des Etablissements begründet. Unsere Analyse auf Ebene der Sozialmorpheme ließ die personellen Zusammenhänge mit der politischen Sphäre deutlich hervortreten und untermauerte auch die Verortung in den sozial gehobenen bürgerlichen Schichten der Gesellschaft. Für die weiterhin im Etablissement existierenden Logen konnten wir zwar nur auf die Angaben von Adressbüchern und auf wenige vereinsrechtliche Unterlagen zurückgreifen, doch vermittelten auch diese den Eindruck, dass sich die weltanschaulichen Vereine innerhalb von Reuß ä.L. auf die Hauptstadt konzentrierten.

Als Fazit zu den Ergebnissen unseres empirischen Abschnitts ließe sich die Einschätzung formulieren, dass wir mit Hilfe der Sozialmorphologie einen Zugang zur Komplexität des untersuchten Etablissements erhielten und dabei die Veränderungen des Substrats systematisch in einer sehr umfangreichen Anzahl seiner Bestandteile analysieren konnten. Dabei gelang es uns durch die Formulierung unseres Ebenenmodells und die Anwendung der drei Ausdrucksweisen E_A , E_G und E_M den Zusammenhang zwischen der Gesellschaft als Totalität und den zu beobachtenden Bestandteilen (Gruppierungen, Sozialmorpheme) zu verdeutlichen.

Wir haben damit das von Maurice Halbwachs angedachte Konzept einer *morphologie sociale au sens large* und einer *morphologie sociale stricto sensu* in einer einzigen Arbeit zusammengeführt und unter dem von Marcel Mauss formulierten Anspruch einer totalen Betrachtungsweise bei der Untersuchung eines Etablissements angewandt. Natürlich konnten wir nicht alle Bestandteile des Etablissements und alle Gruppierungsweisen bei unserer Untersuchung berücksichtigen (die von Halbwachs z.B. behandelte *morphologie économique* konnten wir nur über die Berufe der Sozialmorpheme andeuten). Trotzdem haben wir zeigen können, wie dieser Zugang bei einer empirischen Arbeit umsetzbar und für eine methodische Analyse durchführbar ist. Gleichzeitig wurden zahlreiche Aspekte der Beziehung zwischen dem Etablissement und der Externebene deutlich, der besonders im Prozess der Industrialisierung eine deutliche Veränderung der untersuchten Gesellschaft hervorrief.

Für eine Religionswissenschaft, die sich mit lokal begrenzten Gegenständen beschäftigt, – und mit dieser Anregung wollen wir unsere Zusammenfassung abschließen – bietet der vorgestellte Zugang über die Soziale Morphologie sicherlich zahlreiche Anregungen. Er könnte genutzt werden, um die Beziehungen einer Religionsgemeinschaft zur Gesamtgesellschaft zu analysieren; für eine vergleichende Betrachtung von konkurrierenden Religionsgemeinschaften innerhalb einer Gesellschaft, wobei die von uns angeregte Berücksichtigung verschiedener Blickrichtungen und Perspektivwechsel in unserem Ebenenmodell weiterentwickelt werden müsste; für eine (vollständige) Betrachtung der einzelnen Gruppierungsweisen (z.B. Gemeinden) innerhalb einer Religion; für eine Untersuchung der zu einer Religionsgemeinschaft gehörenden Sozialmorpheme und der in ihrer Gruppierungsweise vorherrschenden Interaktionen (dies wäre u.a. ein Anknüpfungspunkt für die religionsethnologische Ritualtheorie).

Bei der Anwendung der *Sozialen Morphologie* als methodischem Zugang – und wir glauben, dass wir dies an unserem empirischen Beispiel zeigen konnten – würde der Religionswissenschaft besonders dadurch ein deutlicher konzeptioneller Mehrgewinn

entstehen, dass die Untersuchung des Zusammenhangs zwischen der Gesamtgesellschaft und den jeweiligen Religionsgemeinschaften gleichzeitig auf verschiedenen Ebenen operationalisiert werden kann. Inwieweit der in dieser Dissertation vorgestellte Zugang und die Verwendung des vorgeschlagenen Ebenenmodells mit seinen Elementen und Termini dabei zu neuen Ergebnissen führen kann, würde aber nur die Anwendung bei zukünftiger empirischer Forschung zeigen. Dazu sollte die vorliegende Dissertation Anregungen und Überlegungen geben.

6. Quellenverzeichnis

Archivalien

ThStA Greiz: Geheimes Kabinett Greiz Kap. 9 Nr 195. Privatakten des Geheimen Kabinettrats Richard von Geldern-Crispendorf.

ThStA Greiz: Geheimes Kabinett Greiz Kap. 1 Nr. 229. Die Führung des Standesregisters für das fürstliche Haus.

ThStA Greiz: Kartensammlung, Nr. I.1.-009. [Pharus-Plan Greiz].

ThStA Greiz: Kartensammlung Nr. 76-001 bis 76-223 [Flurkarten/Ortskarten/Ortspläne].

ThStA Greiz: Kartensammlung Nr. M.1.1.-10. Thüringische Historische Kommission (Hg.): Gemeindegrenzenkarte von Thüringen - als Grundlage für geschichtliche und statistische Forschungen, Maßstab 1 : 200.000. Gotha 1941.

ThStA Greiz: Lehrerseminar Greiz Kap. I Nr. 1. [Grundzug der Lehrpläne für die Volksschulen].

ThStA Greiz: n. Rep. A Kap. I Nr. 407. Erlass eines Reichsgesetzes über die Freiheit der Religionsübung.

ThStA Greiz: n. Rep. A Kap. XII Nr. 30 Bd. 5. [Genehmigungsantrag der Freireligiösen Vereinigung].

ThStA Greiz: n. Rep. A Kap. XII Nr. 42. Tochterloge Greiz der Loge Archimedes zum ewigen Bund in Gera.

ThStA Greiz: n. Rep. A Kap. XII Nr. 123. Privatgesellschaft Vereinigte Brüder in Christo.

ThStA Greiz: n. Rep. A Kap. XII Nr. 140a. Die Adventsgemeinde in Greiz.

ThStA Greiz: n. Rep. A Kap. XII Nr. 355. Verhandlungen über die Regelung des Methodistenwesens und das Statut des Methodisten-Vereins in Greiz.

ThStA Greiz: n. Rep. A Kapitel XII Nr. 356. Statut des Vereins bischöflicher Methodisten in Fraureuth.

ThStA Greiz: n. Rep. A Kap. XII Nr. 357. Verein bischöflicher Methodisten in Gommla und Zoghaus.

ThStA Greiz: n. Rep. A Kapitel XII Nr. 358. Statut des Vereins bischöflicher Methodisten in Remptendorf.

ThStA Greiz: n. Rep. A Kapitel XII Nr. 410. Apostolischer Verein in Greiz.

ThStA Greiz: n. Rep. A Kap. XII Nr. 436. Statut des Reformvereins in Greiz.

ThStA Greiz: n. Rep. A Kap. XII Nr. 576. Verein der apostolischen Gemeinde Zeulenroda.

ThStA Greiz: n. Rep. A Kap. XII Nr. 581. Arbeitsstätte des Odd-Fellow-Ordens in Greiz.

ThStA Greiz: n. Rep. A Kap. XII Nr. 604. Römisch-Katholische Gemeinde in Greiz.

ThStA Greiz: n. Rep. A Kap. XII Nr. 607. Katholische Verein in Fraureuth.

ThStA Greiz: n. Rep. A Kap. XII Nr. 789. Vogtland-Loge Nr. 7 von Sachsen I.O.O.F.

ThStA Greiz: n. Rep. C Kap. I b Nr. 52. Erörterungen über die Zahl der im Fürstenthum religiösen Sekten angehörenden Personen betreffend.

ThStA Greiz: n. Rep. C Kap. I b Nr. 107. Die von Methodisten-Predigern vollzogenen Taufen und die von ersteren darüber ausgestellten Bescheinigungen sowie deren Anerkennung.

ThStA Greiz: n. Rep. C Kap. II C Nr. 70. Die Stellung des Gutsbesitzers Friedrich Ferdinand Vogel in Schönfeld zur Landeskirche hinsichtlich seiner Eigenschaft als Mitglied des Kirchgemeindevorstands zu Reinsdorf in Folge der Trauung seiner Tochter durch einen Methodisten-Laienprediger.

ThStA Greiz: n. Rep. C Kap. III 1 Nr. 82 Teil 3. Consistorial-Acten, enthaltend statistische Nachrichten über die Verhältnisse der Schulgemeinden des platten Landes.

ThStA Greiz: n. Rep. C Kap. III 1 Nr. 94. Verzeichnis der Schulen, Lokalschulinspektionen und Lehrer nach dem Stande vom Ende April 1894.

ThStA Greiz: n. Rep. C Kap. III 1 Nr. 103. Consistorial-Acten, die revidirte Instruction für die Localschul-Inspection auf dem Lande betreffend.

ThStA Greiz: n. Rep. C Kap. III 1 Nr. 213. Schul-Statistik.

ThStA Greiz: n. Rep. C Kap. III 2a Nr. 132. Die Nichtbestätigung der Wahl des Lehrers Julius Zimmermann aus Weißenfels.

ThStA Greiz: n. Rep. C Kap. IV b Nr. 35. Die methodistischen Umtriebe in den Parochien Tschirma und Nitschareuth und Umgegend betreffend, desgl. Die Aufhebung einer Methodisten-Versammlung in Untergrochlitz.

ThStA Greiz: n. Rep. C Kap. IV b Nr. 58. Beschwerde wegen unbefugter Vornahme geistlicher Amtshandlungen von Seiten des Pfarrers Vollert hier und anderer Methodistenprediger.

ThStA Greiz: n. Rep. C Kap. IV b Nr. 66. Die Höchste Signatur wegen Nichtbetheiligung der anzustellenden Staats-, Kirchen- und Schuldiener an geheimen Gesellschaften.

ThStA Greiz: n. Rep. C Kap. IV b Nr. 76. Die Methodisten-Versammlung im Böttcher'schen Hause Hainberg in Greiz.

ThStA Greiz: n. Rep. C Kap. IV b 105. Statuten des Vereins bischöflicher Methodisten in Gommla-Zoghaus.

ThStA Greiz: n. Rep. C Kap. X Nr. 54-73. [Neujahrzettel].

ThStA Greiz: n. Rep. C. Kap. XVI Nr. 70. Die von den Methodistenpredigern Kaufmann in Waltersdorf und Dietrich in Zwickau erbetene freie Religionsübung der Methodisten im hiesigen Fürstentume.

ThStA Greiz: n. Rep. D Kap. 62 Nr. 49. Die Bestrafung des Handarbeiters Friedrich Bräunlich in Tschirma und des Webers Heinrich Kress in Altgernsdorf wegen Uebertretung der Landesherrlichen Verordnung vom 31. Mai 1853 betreffend.

ThStA Greiz: Reußisches Amtsgericht Greiz Nr. 19 Bd. I, Bd. II, Nr. 20, Nr. 21 Bd. I, Bd. II, Nr. 22, Nr. 23. [Dissidentenregister].

ThStA Greiz: Reußisches Amtsgericht Zeulenroda Nr. 309. [Dissidentenregister].

ThStA Greiz: Reußisches Landratsamt Greiz Nr. 398-513. [Grenzregulierungen].

ThStA Greiz: Reußisches Landratsamt Greiz Nr. 1963. Gründung des Katholischen Vereins in Fraureuth.

ThStA Greiz: Reußisches Landratsamt Greiz Nr. 2076. Genehmigte Gründung des Katholischen Vereins in Greiz und dessen Tätigkeit.

ThStA Greiz: Reußisches Landratsamt Greiz Nr. 2097. Genehmigte Gründung des Vereins der apostolischen Gemeinschaft in Greiz und dessen Tätigkeit.

ThStA Greiz: Reußisches Landratsamt Greiz Nr. 2122. Die beabsichtigte Gründung einer "Arbeitsstätte des Unabhängigen Ordens der Odd-Fellows" in Greiz.

ThStA Greiz: Reußisches Landratsamt Greiz Nr. 2191. Gründung der Vogtlandloge Nr. 7 von Sachsen (I.O.O.F.) in Greiz.

ThStA Greiz: Reußisches Landratsamt Greiz Nr. 2651. Gendarmerie-Stationen – Übersicht.

ThStA Greiz: Reußisches Landratsamt Greiz Nr. 2753. Angelegenheiten über den Verein bischöflicher Methodisten in Gommla und Zoghaus.

ThStA Greiz: Reußisches Landratsamt Greiz Nr. 2777. Gründung und Angelegenheiten des Vereins der Apostolischen Gemeinde Zeulenroda.

ThStA Greiz: Reußisches Landratsamt Greiz Nr. 2793. Genehmigung der Sekte der Adventisten in Greiz.

ThStA Greiz: Reußisches Landratsamt Greiz Nr. 3883. Erlaubnis zum Bier-, Wein- und Brandweinschank in dem am Irchwitzberg erbauten Odd-Fellow-Heims in Greiz.

ThStA Greiz: Sammlung Olscher Nr. 47/1. [Tagebuch Fürstin Caroline].

ThStA Greiz: Thüringisches Amstgericht Greiz Nr. 160. Die Gemeinde der „Siebenten-Tags-Adventisten“ in Greiz.

Adressbücher

[o.V.] Adreß- und Geschäftshandbuch der Residenzstadt Greiz pro 1881/82. Greiz 1881.

Klemm, Julius u.a. (Bearb.): Adreß- und Geschäftshandbuch der Residenzstadt Greiz für 1885. Greiz 1885.

[o.V.]: Adreßbuch der Fürstl.-Residenzstadt Greiz nebst den umliegenden Ortschaften Altgommla, Caselwitz, Dölau, Irchwitz-Aubachthal, Kurtschau, Mohlsdorf, Neugommla, Pohlitz, Raasdorf, Rothenthal, Sachswitz, Waltersdorf. Greiz 1913.

[o.V.]: Adreß- und Auskunftsbuch von Zeulenroda. [Zeulenroda 1895].

Amtsblätter, Gesetzblätter

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes: Jahrgänge 1867, 1869, 1870.

Bundesgesetzblatt des Deutschen Bundes: Jahrgang 1871.

Fürstlich Reuß-Plauisches Amts- und Nachrichtenblatt [ANB]: Jahrgänge 1847, 1867, 1868, 1870, 1871, 1872, 1873, 1874, 1875, 1876, 1877, 1878, 1881, 1884, 1886 1887, 1890, 1893, 1898, 1903, 1907, 1911, 1912.

Gesetzsammlung für beide Freistaaten Reuß: Jahrgang 1919

Gesetzsammlung für das Fürstentum Reuß Älterer Linie [GS], Jahrgänge: 1844, 1853, 1855, 1856, 1860, 1862, 1864, 1867, 1868, 1871, 1874, 1875, 1878, 1880, 1882, 1886, 1887, 1889, 1897, 1918.

Reichsgesetzblatt des Deutschen Reiches: Jahrgang 1888.

Ortsverzeichnisse, statistische Druckschriften, Volkszählungen

Die Sächsische Volkszählung am 1. Dezember 1900, S. 1-20. und Tabellenwerk. In: Zeitschrift des K. Sächsischen Statistischen Landesamtes. Beilage zum 48. Jahrgang. Dresden 1902.

Helmrich, Wilhelm Conastantin (Zus.): Ortsverzeichniß der bei dem gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgericht Jena beteiligten Thüringischen Staaten und Königlich Preußischen Kreisen. Jena 1882.

Statistisches Bureau Vereinigter Thüringischer Staaten (Hg.): Ortsverzeichniß vom Großherzogthum Sachsen, Herzogthum Sachsen-Altenburg und den Fürstenthümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß Aelterer Linie und Reuß Jüngerer Linie auf Grund der Volkszählung vom 1. Dezember 1890. Weimar 1891.

Statistisches Bureau Vereinigter Thüringischer Staaten (Hg.): Ortsverzeichnis vom Großherzogthum Sachsen, Herzogthum Sachsen-Altenburg und den Fürstenthümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß Aelterer Linie und Reuß Jüngerer Linie auf Grund der Volkszählung vom 2. Dezember 1895. Weimar 1896.

Statistisches Bureau Vereinigter Thüringischer Staaten (Hg.): Ortsverzeichnis vom Großherzogthum Sachsen, Herzogthum Sachsen-Altenburg und den Fürstenthümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß Aelterer Linie und Reuß Jüngerer Linie auf Grund der Volkszählung vom 1. Dezember 1900. Weimar 1902.

Statistisches Bureau Vereinigter Thüringischer Staaten (Hg.): Ortsverzeichnis vom Großherzogthum Sachsen, Herzogthum Sachsen-Altenburg und den Fürstenthümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß Aelterer Linie und Reuß Jüngerer Linie auf Grund der Volkszählung vom 1. Dezember 1905. Weimar 1907.

Statistisches Bureau Vereinigter Thüringischer Staaten u.a. (Hg.): Ortsverzeichnis der Thüringischen Staaten auf Grund der Volkszählung vom 1. Dezember 1910. Weimar 1912.

Statistik des Deutschen Reichs, Band 211. Berlin 1907.

Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1880.

Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1903.

Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1912

Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1913.

Zeitungen

Greizer Zeitung, [Ausgabe bzw. Beilage vom] 16. Januar 1874; 29. Januar 1874; 16. Januar 1877; 1. August 1878; 2. August 1878; 2. November 1881; 12. November 1881; 31. Oktober 1884; 30. Dezember 1884; 26. Februar 1887; 5. März 1887; 22. Februar 1890; 25. Februar 1890; 22. Juni 1893; 22. Juni 1898; 18. Juni 1903; 27. Januar 1907; 20. Dezember 1912; 21. Dezember 1912.

Zeulenrodaer Tageblatt, [Ausgabe vom] 14. Januar 1912.

7. Literaturverzeichnis

Arenhövel, Winfried: 100 Jahre Katholische Gemeinde Greiz 1897-1997. Greiz 1997.

Albrecht, Jörg; Espig, Christian: Essai sur le zoom - Mauss' Eskimo-Studie als Modellschrift der sozialmorphologischen Methode, S. 33-54. In: Hase, Thomas u.a. (Hg.): Mauss, Buddhismus, Devianz. Festschrift für Heinz Mürmel zum 65. Geburtstag. Marburg 2009.

Anschütz, Gerhard (Bearb.): [Georg Meyer] - Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts. 6. Aufl. Leipzig 1905, S. 844-870.

Beck, Friedrich: „Bundestreue“. Königreich Sachsen und Fürstentum Reuß ä. L. 1866, S. 389-413. In: Wißwa, Renate u.a. (Hg.): Sachsen. Beiträge zur Landesgeschichte. Dresden 2002.

Beck, Friedrich: Die wirtschaftliche Entwicklung in der Stadt Greiz während des 19. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte der Industrialisierung in Deutschland. Weimar 1955.

Behr, Michael: Wie Alfred Resch versuchte, das kirchliche Leben in Zeulenroda zu verbessern, S. 67-68. In: Michel, Stefan (Bearb.): 800 Jahre Christentum im Greizer Land. Greiz 2009.

Besnard, Philippe: Die Bildung des Mitarbeiterstabs der Année sociologiques, S. 263-302. In: Lepenies, Wolf (Hg.): Geschichte der Soziologie, Bd. 2. Frankfurt a. M. 1981.

Blase, Hubertus: Planungen im 19. Jahrhundert zur Erweiterung der Neustadt und zur Regulierung der Elster, S. 59-68. In: Schneider, Volkmar (Hg.): Greizer Heimatkalender 1997. Greiz 1996.

Blos, Wilhelm: Denkwürdigkeiten eines Sozialdemokraten. I. Bd. München 1914.

Bourdieu, Pierre: Das religiöse Feld: Texte zur Ökonomie des Heilsgeschehens. Konstanz 2000.

Burkhardt, Falk: Grundzüge ostthüringischer Wirtschaftsentwicklung im 19. Jahrhundert, S. 193-213. In: Greiling, Werner; Rüster, Hagen (Hg.): Reuß älterer Linie im 19. Jahrhundert. Das widerspenstige Fürstentum? Jena 2013.

Buttmann, Günther: Friedrich Ratzel: Leben u. Werk e. dt. Geographen, 1844-1904. Stuttgart 1977.

Caillois, Roger: Der Mensch und das Heilige. München u.a. 1988.

Centlivres, Pierre: Marcel Mauss (1872-1950), S. 171-195. In: Marschall, Wolfgang (Hg.): Klassiker der Kulturanthropologie. München 1990.

Collmann, Karl; Gerhold, Herrmann: Leitfaden der Bibelkunde für Lehrerbildungsanstalten. Greiz 1890.

Czech, Vinzenz: Legitimation und Repräsentation. Zum Selbstverständnis thüringisch-sächsischer Reichsgrafen in der Frühen Neuzeit. Berlin 2003.

Czok, Karl (Hg.): Geschichte Sachsens. Weimar 1989.

Diezel, Rudolf: Übersicht über die Bestände des Landesarchivs Greiz. Weimar 1963.

Dix, Arthur: Die deutschen Reichstagswahlen 1871-1930 und die Wandlungen der Volksgliederung. Tübingen 1930.

Drews, Paul: Das kirchliche Leben der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche des Königreichs Sachsen. Tübingen u.a. 1902.

Durkheim, Émile: De la division du travail social. Paris 1960.

Durkheim, Émile: Die Regeln der soziologischen Methode. 4. Aufl., Frankfurt a. M. 1999.

Durkheim, Émile: Die Soziologie und ihr Wissenschaftsbereich (1900), S. 164-180. In: Berliner Journal für Soziologie, Jg. 19, 2009.

Durkheim, Émile: La sociologia e il suo dominio scientifico, 127-148. In: Rivista italiana di sociologia, Jg. 4, 1900.

Durkheim, Émile: La sociologie et son domaine scientifique, S. 13-36. In: Durkheim, Émile: Textes. 1. éléments d'une théorie sociale. Paris 1975.

Durkheim, Émile: Les formes élémentaires de la vie religieuse. Le système totémique en Australie. Paris 1960.

Durkheim, Émile: Les règles de la méthode sociologique. Paris 1950.

Durkheim, Émile: Morphologie sociale, S. 520-521. In: L'Année sociologique, Bd. 2, 1899.

Durkheim, Émile; Mauss, Marcel: De quelques formes primitives de classifications, S. 1-72. In: L'Année sociologique Jg. 6, 1903.

Durkheim, Émile; Mauss, Marcel: Über einige primitive Formen von Klassifikation. Ein Beitrag zur Erforschung der kollektiven Vorstellungen, S. 169-256. In: Durkheim, Émile: Schriften zur Soziologie der Erkenntnis. Frankfurt a. M. 1993.

Espig, Christian: Aspekte regionaler Migrationsgeschichte am Beispiel des Fürstentums Reuß älterer Linie im späten 19. Jahrhundert S. 139-153. In: Řezník, Miloš u.a. (Hg.): Migration und Grenzraum im historischen Wandel. Böhmen, Sachsen, mitteleuropäischer Kontext. Leipzig u.a. 2013.

Espig, Christian: Die Greizer Rotunde als katholische Kapelle, S. 29. In: Schneider, Volkmar (Hg.): Greizer Heimatkalender 2011. Greiz 2010.

Espig, Christian: Hauseigentum in Greiz im Jahr 1895, S. 101-105. In: Schneider, Volkmar (Hg.): Greizer Heimatkalender 2011. Greiz 2010.

Espig, Christian: Hofrangliste für das Fürstentum Reuß älterer Linie von 1881, S. 7. In: Schneider, Volkmar (Hg.): Greizer Heimatkalender 2013. Greiz 2012.

Espig, Christian: Klimatische und soziale Tatsachen in der Durkheimschule. Eine Miscelle zur Natur-Kultur-Dichotomie in der Eskimostudie von Marcel Mauss, S. 321-331. In: Braungart, Georg; Büllner, Urs (Hg.): Wind und Wetter. Kultur - Wissen - Ästhetik. Paderborn 2018.

Espig, Christian: Landständische Entwicklungen in den reußischen Territorien, S. 263-283. In: Mittelsdorf, Harald (Red.): Landstände in Thüringen. Vorparlamentarische Strukturen und politische Kultur im Alten Reich. Weimar 2008.

Espig, Christian: Zur sozialgeographischen Gliederung des Fürstentums Reuß älterer Linie zwischen 1867 und 1918, S. 215-233. In: Greiling, Werner; Rüter, Hagen (Hg.): Reuß älterer Linie im 19. Jahrhundert. Das widerspenstige Fürstentum? Jena 2013.

Feustel, Franz: Erinnerungen aus meinem Leben. Eine Selbstbiographie. Für meine Nachkommenschaft als Manuskript gedruckt. Greiz 1941.

Flach, Hartmut: Juden in Greiz, S. 46-51. In: Greizer Sonntagspost, 68. Ausgabe, Greiz 1989.

Flasche, Rainer: Religionswissenschaft-Treiben. Versuch einer Grundlegung der Religionswissenschaft. Marburg 2008.

Fournier, Marcel: Marcel Mauss. Paris 1994.

Freisen, Joseph: Verfassungsgeschichte der katholischen Kirche Deutschlands in der Neuzeit. Leipzig 1916.

Friedrich, Ernst Georg: Die Dichte der Bevölkerung im Regierungsbezirk Danzig. Danzig 1896.

Friedrichs, Jürgen: Makro- und mikrosoziologische Theorien der Segregation, S. 56-77. In: Friedrichs, Jürgen (Hg.): Soziologische Stadtforschung. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderhefte. Opladen 1988.

Gaul, Julius: Beiträge zur Landeskunde des Fürstentums Reuss ä. L. Inaugural-Diss. Halle a. S. 1900.

Gebhardt, Martin: Katholiken in den Thüringer Kleinstaaten: Die Entwicklung katholischen Lebens vom 18. Jahrhundert bis zum Ende des Ersten Weltkriegs. Würzburg 2017.

Gladigow, Burkhard: Europäische Religionsgeschichte, S. 21-42. In: Kippenberg, Hans G.; Luchesi, Brigitte (Hg.): Lokale Religionsgeschichte. Marburg 1995.

Glaue, Paul: Das kirchliche Leben der evangelischen Kirchen in Thüringen. Tübingen 1910.

Greiling, Werner: Das Fürstentum Reuß älterer Linie im „langen 19. Jahrhundert“ – eine Einführung, S. 11-31. In: Greiling, Werner; Rüter, Hagen (Hg.): Reuß älterer Linie im 19. Jahrhundert. Das widerspenstige Fürstentum? Jena 2013.

Greiling, Werner; Rüter, Hagen (Hg.): Reuß älterer Linie im 19. Jahrhundert. Das widerspenstige Fürstentum? Jena 2013.

[o.V.]: Grundsätze und Glaubens-Bekennniß der Apostolischen Gemeinde zu Greiz und Umgegend. Wolfenbüttel 1890.

Halbwachs, Maurice: Morphologie sociale. Paris 1970.

Halbwachs, Maurice: Soziale Morphologie: Ausgewählte Schriften. Aus dem Franz. von Stephan Egger. Konstanz 2002.

Halbwachs, Maurice: Stätten der Verkündigung im Heiligen Land. Eine Studie zum kollektiven Gedächtnis. Konstanz 2003.

Heller, Paul (Bearb.): Thüringer Pfarrerbuch. Bd. 4. Die reußischen Herrschaften. Leipzig 2004.

Herrmann, Rudolf: Thüringische Kirchengeschichte. Bd. 2. Weimar 1947.

Heß, Ulrich: Geschichte der Behördenorganisation der thüringischen Staaten und des Landes Thüringen von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zum Jahr 1952. Jena u.a. 1993.

Heß, Ulrich: Geschichte Thüringens 1866-1914. Weimar 1991.

Hinrichs, Ernst: Regionale Sozialgeschichte als Methode der modernen Geschichtswissenschaft, S. 1-20. In: Hinrichs, Ernst; Norden, Wilhelm: Regionalgeschichte, Probleme und Beispiele. Hildesheim 1980.

Hinrichs, Ernst: Regionalgeschichte, S. 16-34. In: Hauptmeyer, Carl-Hans (Hg.): Landesgeschichte heute. Göttingen 1987.

Hohorst, Gerd; Kocka, Jürgen; Ritter, Gerhard A.: Sozialgeschichtliches Arbeitsbuch Band II. Materialien zur Statistik des Kaiserreichs 1870-1914. 2., durchgesehene Auflage. München 1978.

Hüllemann, Herbert: Die Geschichte der Rittergüter in Reuß älterer Linie. Jena 1939.

Hundt, Michael (Hg.): Quellen zur kleinstaatlichen Verfassungspolitik auf dem Wiener Kongreß. Die mindermächtigen deutschen Staaten und die Entstehung des Deutschen Bundes 1813-1815. Hamburg 1996.

Jahnke, Carsten: Die Borussifizierung des schleswig-holsteinischen Geschichtsbewußtseins, 1866-1889, S. 161-190. In: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte, Bd. 130. Neumünster 2005.

Jonas, Stéphane: Maurice Halbwachs oder die Frühphase der sozialen Morphologie, S. 181-189. In: Egger, Stephan (Hg.): Maurice Halbwachs - Aspekte des Werks. Konstanz 2003.

[o.V.]: Jubiläumsbericht des Fürstlichen Lehrerseminars in Greiz i. V. Altenburg 1893.

Jüngst, Johannes: Der Methodismus in Deutschland. Ein Beitrag zur neuesten Kirchengeschichte. 3. Aufl. Gießen 1906.

Kalkoff, Hermann: Nationalliberale Parlamentarier 1867-1917 des Reichstages und der Einzelstaaten. Berlin 1917.

Kleeberg-Hörnlein, Sylvia E.: Staat - Kirche - Volksschule im Reußenland. Teil I: Eine vergleichende Mikrostudie zur Entwicklung der Schulaufsichtsfrage in den Fürstentümern Reuß älterer Linie (1778-1918) und Reuß jüngerer Linie (1848-1918) unter den Bedingungen des langen 19. Jahrhunderts. Teil II: Ausgewählte Rechtsquellen zur Entwicklung des Staats-Kirchen-Volksschul-Verhältnisses in den reußischen Territorien vom 16. bis 20. Jahrhundert. Leipzig 2016.

Klein, Sven Michael: Biographische Skizzen zum Fürstenhaus Reuß älterer Linie, S. 249-278. In: Greiling, Werner; Rüter, Hagen (Hg.): Reuß älterer Linie im 19. Jahrhundert. Das widerspenstige Fürstentum? Jena 2013.

Klein, Sven Michael: Caroline. Aus dem Leben der bedeutendsten Greizer Fürstin, die vor 125 Jahren starb, S. 11-16 und S. 3-8. In: Heimatbote, 43, Hft. 2, 1997 und 43, Hft. 3, 1997.

Klein, Sven Michael: Der Weg zu einem Kirchenaustrittsgesetz als Meilenstein zur Trennung von Staat und Kirche im Reußenland, S. 3-10. In: Heimatbote, Jg. 52, Hft. 8, 2006.

Klein, Sven Michael: Die Behandlung ausgewählter kirchenpolitischer Gesetzesvorlagen im Landtag des Fürstentums Reuß älterer Linie, S. 17-47. In: Mittelsdorf, Harald (Red.): Kirchen und kirchliche Aufgaben in der parlamentarischen Auseinandersetzung in Thüringen vom frühen 19. bis ins ausgehende 20. Jahrhundert. Erfurt 2005.

Klein, Sven Michael: Heinrich der Zweiundzwanzigste. Sein Leben, sein Werk und seine Zeit. Greiz 2002.

Klein, Sven Michael: Im Januar 1876 nahmen in Reuß älterer Linie die Standesämter ihre Arbeit auf, S. 3-9. In: Heimatbote Jg. 52, Hft.1, 2006.

Klein, Sven Michael: Streifzüge durch die Geschichte der Landeskirche im Fürstentum Reuss älterer Linie (1778 bis 1918), S. 57-63. In: Michel, Stefan (Bearb.): 800 Jahre Christentum im Greizer Land. Greiz 2009.

Knobel, Enno: Die Hessische Rechtspartei. Konservative Opposition gegen das Bismarckreich. Marburg 1975.

Krose, Hermann A. (Hg.): Kirchliches Handbuch für das katholische Deutschland. 3. Bd.: 1910-1911. Freiburg 1911.

Lässig, Simone: Reichstagswahlen im Königreich Sachsen 1871-1912. Leipzig u.a. 1998.

Lenoir, Rémi: Maurice Halbwachs: Soziologie und Demographie, S. 115-143. In: Egger, Stephan (Hg.): Maurice Halbwachs - Aspekte des Werks. Konstanz 2003.

Liebmann, Oskar: Das Staatsrecht des Fürstentums Reuß älterer Linie. In: Handbuch des Oeffentlichen Rechts. Dritter Band. Das Staatsrecht des Deutschen Reiches und der Deutschen Staaten. Zweiter Halbbd. Zweite Abtheilung. Das Staatsrecht der Thüringischen Staaten: Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-

Coburg und Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie. Freiburg i.B. u.a. 1884.

Lohe, Karl-Ferdinand: Die staatsrechtliche Stellung von Landesregierung und Volksvertretung in Reuß älterer Linie und die Austragung von Gegensätzlichkeiten zwischen beiden (1867-1918). Jena 1937.

Lüdtke, Alf: Einleitung: „Sicherheit“ und „Wohlfahrt“. Aspekte der Polizeigeschichte, S. 7-33. In: Lüdtke, Alf (Hg.): „Sicherheit“ und „Wohlfahrt“: Polizei, Gesellschaft und Herrschaft im 19. und 20. Jahrhundert. Frankfurt a. M. 1992.

Marroquín, Carlos: Die Religionstheorie des Collège de Sociologie. Von den irrationalen Dimensionen der Moderne. Berlin 2005.

Mauss, Marcel: Essai sur le don. Forme et raison de l'échange dans les sociétés archaïques, S. 143-279. In: Mauss, Marcel: Sociologie et anthropologie. 2. Aufl. Paris 1960.

Mauss, Marcel: Essai sur les variations saisonnières des sociétés Eskimos. Étude de morphologie sociale, S. 387-477. In: Mauss, Marcel: Sociologie et anthropologie. 6. Aufl. Paris 1995.

Mauss, Marcel: In memoriam. L'œuvre inédite de Durkheim et de ses collaborateurs, S. 473-499. In: Mauss, Marcel: Œuvres. 3. Cohésion sociale et divisions de la sociologie. Paris 1969.

Mauss, Marcel: Les civilisations. Éléments et formes, S. 456-479. In: Mauss, Marcel: Œuvres. 2. représentations collectives et diversité des civilisations. Paris 1968.

Mauss, Marcel: Manuel d'ethnographie. Paris 1967.

Mauss, Marcel [; Beuchat, Henri]: Essai sur les variations saisonnières des sociétés Eskimos. Étude de morphologie sociale, S. 39-132. In: L'Année sociologique Bd. 9, 1906.

Mauss, Marcel; Hubert, Henri: Essai sur la nature et la fonction du sacrifice, S. 29-138. In: L'Année sociologique Bd. 7, 1904.

Mergel, Thomas: Das Kaiserreich als Migrationsgesellschaft, S. 374-391. In: Müller, Sven Oliver u.a. (Hg.): Das Deutsche Kaiserreich in der Kontroverse. Göttingen 2009.

Minor, Rüdiger: Die Bischöfliche Methodistenkirche in Sachsen. Ihre Geschichte und Gestalt im 19. Jahrhundert in den Beziehungen zur Umwelt. Leipzig, Univ. Diss. 1968.

Moebius, Stephan: Die Religionssoziologie von Marcel Mauss, S. 86-147. In: Zeitschrift für Religionswissenschaft, Jg. 19, Hft. 1/2, 2011.

Moebius, Stephan: Marcel Mauss. Konstanz 2006.

Müller, Gerhard H.: Das Konzept der „Allgemeinen Biogeographie“ von Friedrich Ratzel (1844-1904). Eine Übersicht, S. 3-11. In: Geographische Zeitschrift, Jg. 74, Hft. 1, 1986.

Mürmel, Heinz: Marcel Mauss (1872-1950), S. 211-221, 389-392. In: Michaels, Axel (Hg.): Klassiker der Religionswissenschaft: von Friedrich Schleiermacher bis Mircea Eliade. München 1997.

Neukirch, Karl: Studien über die Darstellung der Volksdichte: mit besonderer Rücksichtnahme auf den elsässischen Wasgau. Freiburg 1897.

Nipperdey, Thomas: Deutsche Geschichte: 1866-1918. Bd. 1. Arbeitswelt und Bürgergeist. 2. Aufl. München 1991, S. 428-530.

Nipperdey, Thomas: Religion im Umbruch: Deutschland 1870-1918. München 1988.

Pfeiffer, Franz Xaver: Das kommunale Wahlrecht in den deutschen Bundesstaaten. Berlin 1918.

Piefel, Matthias: Antisemitismus und völkische Bewegung im Königreich Sachsen 1879-1914. Göttingen 2004.

Pöllmann, Werner: Verstreut unter allen Völkern. Rekonstruktion der Lebenswege der Familie Brandt und anderer Juden im vogtländisch-egerländischen Grenzgebiet zwischen 1790 und 1950. Markneukirchen 2012.

Querfeld, Werner: Als 1866 die Preußen Greiz besetzten, S. 136-138. In: Heimatbote, 12, Hft. 6, 1966.

Querfeld, Werner: Freimaurerlogen in Greiz, S. 20. In: Amtsblatt der Stadt Greiz, Nr. 10, 1993.

Querfeld, Werner: Greizer Regentschaften von 1902 bis 1918, S. 105-108. In: Greizer Heimatkalender. 1996, Greiz 1995.

Querfeld, Werner: Kultur- und Vereinsleben in der Stadt Greiz während des 19. Jahrhunderts: Ein Beitrag zur Geschichte des Partikularismus in Deutschland. Jena 1957.

Querfeld, Werner: Vor 140 Jahren: Die Straßenpolizeiordnung der Stadt Greiz, S. 2-5. In: Heimatbote, 38 Jg., Hft. 8. 1992.

Rauchhaupt, Friedrich Wilhelm von: Handbuch der deutschen Wahlgesetze und Geschäftsordnungen. München; Leipzig 1916.

Reinhold, Frank: Der Methodistenprediger Ehrhardt Friedrich Wunderlich, S. 69-70. In: Michel, Stefan (Bearb.): 800 Jahre Christentum im Greizer Land. Greiz 2009.

Resch, Alfred: Schulgesetzsammlung für das Fürstentum Reuß ä. L. Greiz 1910.

Rödel, Rudolf: Die Politik des Fürstentums Reuß ä. L. von der Auflösung des deutschen Reiches bis zum Ende des Wiener Kongresses. Greiz 1929.

Rüster, Hagen: Forschungsgegenstand und Quellenlage zu Heinrich XXII. im Thüringischen Staatsarchiv Greiz, S. 79-88. In: Klein, Sven Michael: Heinrich der Zweiundzwanzigste. Sein Leben, sein Werk und seine Zeit. Greiz 2002.

Scheil, Stefan: Die Entwicklung des politischen Antisemitismus in Deutschland zwischen 1881 und 1912: eine wahlgeschichtliche Untersuchung. Berlin 1999.

Schlotter, Paul: Das Staats- und Verwaltungsrecht der Fürstentümer Reuss älterer und jüngerer Linie. Hannover 1909.

Schlumbohm, Jürgen: Mikrogeschichte - Makrogeschichte: Zu Eröffnung einer Debatte, S. 7-32. In: Schlumbohm, Jürgen (Hg.): Mikrogeschichte, Makrogeschichte - komplementär oder inkommensurabel? Göttingen 1998.

Schlunck, Rudolf: Die 43 renitenten Pfarrer. Lebensabschnitte der im Jahre 1873/74 um ihrer Treue willen des Amtes entsetzten hessischen Pfarrer. Marburg 1923.

Schmidt, Berthold: Die Reussen. Genealogie des Gesamthauses Reuss Älterer und Jüngerer Linie. Schleiz 1903.

Schmidt, Waltraud: Der Jüdische Friedhof in Plauen. Geschichte, Gräber, Schicksale. Plauen 2003.

Schneider, Friedrich (Hg.): Aus den Tagen Heinrichs XXII. souv. Fürsten Reuß ä. L. (1867-1902): Aktenstücke, Aufzeichnungen und Briefe. Greiz u.a. 1921.

Schneider, Volkmar (Repr.): [Aufruf zum Bau Deutscher Kriegsschiffe, 12. 10. 1861], S. 75. In: Schneider, Volkmar (Hg.): Greizer Heimatkalender 2011. Greiz 2010.

Schröder, Wilhelm Heinz: Sozialdemokratische Parlamentarier in den deutschen Reichs- und Landtagen 1867-1933. Biographien – Chronik – Wahldokumentation. Ein Handbuch. Düsseldorf 1995.

Schwarz, Max: MdR. Biographisches Handbuch der Reichstage. Hannover 1965.

Seela, Reyk: Erfahrungen und Begegnungen des reußischen Parlamentarismus mit dem jüdischen Leben. Eine Bestandsaufnahme der individuellen sowie thematischen jüdischen Mit- bzw. Einwirkung in den reußischen Parlamenten 1848 bis 1923, S. 243-277. In: Mittelsdorf, Harald (Red.): Zwischen Mitgestaltung und Ausgrenzung: Jüdische Abgeordnete und jüdisches Leben als Thema in Thüringer Parlamenten. Weimar 2007.

Seela, Reyk: Landtage und Gebietsvertretungen in den reussischen Staaten 1848/67 bis 1923. Jena u.a. 1996.

Siegert, Paul: Einiges über die Gendarmerie des Fürstentums Reuß älterer Linie. [unveröff. Manuskript; o.O., o.J.].

Smith, Helmut Walser: Lokalgeschichte. Überlegungen zu Möglichkeiten und Grenzen eines Genre, S. 239-252. In: Retallack, James (Hg.): Sachsen in Deutschland: Politik, Kultur und Gesellschaft 1830-1918. Bielefeld u.a. 2000.

Söllner, Hans: Die Entwicklung des Greizer Volks- und höheren Schulwesens, S. 46-55. In: Schneider, Volkmar (Red.): 800 Jahre Greiz - Festschrift. Greiz 2008.

Steckel, Klaus; Sommer, C. Ernst (Hg.): Geschichte der Evangelisch-methodistischen Kirche. Weg, Wesen und Auftrag des Methodismus unter besonderer Berücksichtigung der deutschsprachigen Länder Europas. Stuttgart 1982.

Steinbach, Peter: Reichstagswahlen im Kaiserreich. Möglichkeiten Historischer Wahlforschung im interdisziplinären Kontext, S. 89-112. In: Emig, Dieter (Hg. u.a.): Sprache und politische Kultur in der Demokratie : Hans Gerd Schumann zu Gedenken. Frankfurt a.M. u.a. 1992.

Steinbach, Peter: Zur Diskussion über den Begriff „Region“ – eine Grundsatzfrage der modernen Landesgeschichte, S. 185-210. In: Hessische Jahrbücher für Landesgeschichte, 31. Bd. 1981.

Streiff, Patrick Ph.: Der Methodismus in Europa im 19. und 20. Jahrhundert. Rieden im Allgäu 2003.

Terrier, Jean: Die Verortung der Gesellschaft: Durkheims Verwendung des Begriffs "Substrat", S. 181-204. In: Berliner Journal für Soziologie, Jg. 19, 2009.

Theilig, Wolfgang: Zeulenroda-Triebes. Das Lexikon einer Stadt in Thüringen 1100-2006. [Zeulenroda 2006].

[o.V.]: Verzeichnis der Ehrenmitglieder, Beamten und Mitglieder der im Sächsischen Logenbunde arbeitenden St. Johannisloge Lessing zu den 3 Ringen im Orient Greiz vom 22. Januar 1867 bis zum 22. Januar 1893. Greiz 1893.

Vollert, Christian Wilhelm: Kirchenordnung der evangelischen Adventsgemeinde in Greiz und Umgegend. Hannover [1888].

Vollert, Stephan: „Freies Christentum“ oder „frei vom Christentum“? An das liebe lutherische Volk in Greiz. Greiz 1913.

Wurzel, Wolfgang Ullrich: Morphologie als Disziplin, S. 1-15. In: Booij, Geert u.a. (Hg.): Morphologie. Ein internationales Handbuch zur Flexion und Wortbildung. I. Halbbd. Berlin u.a. 2000.

Versicherung

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts habe ich die Unterstützung folgender Personen erhalten:

Weitere Personen waren an der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe eines Promotionsberaters in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorliegenden Dissertation stehen. Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und ist auch noch nicht veröffentlicht worden.

Datum

Unterschrift